Europæischer Grosser Kriegs- und Staats-Rath;

Worinnen

r noch übrigen Hohen Potentaten ietzige
aats- Vortheile / Ursachen / Mesures, und weit-aus-
nde Conjuncturen / so in Erster Hochansehnlichen Versamm-
ng nicht debattiret werden können / theils wegen annoch anhal-
er gefährlichen Kriegs-Zeiten / theils wegen künfftiger sehr
hädlichen Folgerung / mit sattsamen sowol Historico- Po-
litischen Fundamenten / als Rechts-bewährten Ur-
sachen abermahln pro & contra
erörtert werden.

me ingleichen verschiedene curieuse Casus Politici &
Quæstiones Statistico-Juridicæ, allen Staats- und Recht-
liebenden zu sondern Nutzen und weitern Nachdencken /
beygebogen seynd.

Treulich entworffen /
und
fleissig registrirt /
von

CHILEMONT.

Anderte Hochpreißliche Versammlung.

Gedruckt im Jahr Christi 1705.

Anderte Vorsprache.

ES ist zwar/wider des Autoris Willen und Meynung/ diesen Anderten Theil des **Europäischen Grossen Kriegs Staats-Raths** der unpartheyischen Welt zu communiciren / diß Werck eine zimliche Zeit in **der Geheimen Cantzley** verborgen geblieben/ indem nicht allein verschiedene scrupulante Critisirungen ein- und des andern Taxatoris **über den Ersten Theil** / den Autorem fast bewogen / in dergleichen kützlichen Materien seine Feder nicht mehr anzusetzen/ wol aber per modum Retorsionis anderer sothaner Speculanten vortrefflich-seyn sollende Staats-Geheimnüsse nicht minder zu vilipendiren; sondern es haben auch die eine Zeithero sich wunderlich umkehrende Conjuncturen und Allianz-Wechsel ermeldte Retardirung nicht wenig befördern helffen.

Weiln aber / auf inständiges anlangen etwelcher vornehmen Freunde/der Autor nicht umhin gekönt / endlich der **Durchleuchtigsten Europä Geheime Cantzley** zu eröfnen / und aus dasiger unverfälschten Registratur die abgefasten Acta & Concluſa **dieser Anderten gehaltenen Hohen Kriegs- und Staats-**Conferenz cum ſuis genuinis Circumſtantiis & Motivis abschreiben / mithin ad cujuscunque patrioticam Cenſuram durch den Druck publiciren zu lassen. Also habe auch dem Hochgeneigten Leser die warhaffte Ursachen (deren zwar noch viele beyrucken

könte) obangeregten Aufzugs præliminariter beyzubringen vor nöthig erachtet.

Wie nun in prima parte **dieses Europäischen Grossen Kriegs- und Staats-Rath** der Autor in procœmio sich principaliter feyerlichst vorbedungen / **daß dessen durch** characterirte Legaten fictionis modo **wolmeinende Unterfangen / keinem eintzigen Hohen** Monarchen, **Printzen und** Republique **zum geringsten Nachtheil Dero unumschränckten Macht / Heiligen Personen und** Majestætischen **Ansehen abgezielet** sey; Also thut derselbe sich vorietzo gleichfalls mit diesem Anderten Theil gäntzlich dahin unterthänigst beziehen. Sintemahln der aufrichtige Leser abermahln in der That verspüren wird / daß gedachten Autoris jedesmalige intention & in hoc Tractatu allein zum allerhöchsten Respect und Besten Ihro Kayserlichen Majestät / des Heiligen Römischen Reichs und Dero gesamten Hohen Allirten abgefasset sey.

Nicht ohne ist es / daß nach der Hand und bereits geschlossenen **Hohen Europäischen Kriegs- und Staats-Rath** sich verschiedene feindliche Mesures geändert / welche dem Geheimen Protocoll ex postfacto nicht vollkommen einverleibet werden können; doch ist wenigstens das Project und prudente Conjuncturen hiervon fleissig registriret worden. **Dann ohnmöglich alles vorhero in der Welt (sonderlich bey so klugen Staaten und Kriegs-Häuptern) zu errathen ist.** Accidit enim in puncto, quod non speratur in anno.

Es tritt demnach auf die Schau-Bühne der curiosen Leser mentionirte **Anderte Europäische Staats-** Conferenz /

und

und erwartet von Männiglichen eine gnädige Censur. **Die Durchleuchtigste Europa** bejammert darinnen den zerrütteten Zustand ihres Welt-Theils / und suadiret ihren Prinzen gute und heilsame Hülfs-Mittel. Sie verändert aus wolgegründeter suspicion **Dero versammleten grossen Kriegs und Staats-Rath** / und ergänzet selbigen mit getreuen Mitgliedern. Sie giebet in Person Audienz, und vermahnet die Herren Adsessores zu schleunig-fruchtbarlicher Expedition, nach Ausspruch des Cæsaris: In bellis nihil festinatione tutius, nam ibi facto magis quam Consilio opus est. Es werden allhier **Portugiesische / Engell- und Holländische Gesandte** angehöret und abgefertiget: Denen **die Moscowitische und Ungarische** Delegirten mit ihren Anbringen und ertheilten Bescheid hierauf folgen. Nicht weniger arriviren **Schwedische** Legaten, so auch nach Beschaffenheit ihres Vortrags expediret werden. Dann kommt auf die Bahn eine curiose Frage: **Ob ein Soldat mit gutem Gewissen einem Potentaten in einem unrechtmässigen Krieg dienen könne oder nicht?** so pro & contra deducirter endlich resolviret wird. **Die Königl. Dähnische Abgesandten** werden gern angehöret und vergnügt entlassen. Worauf **die Abgeordneten von** Modena **und** Parma bey der Audienz erscheinen. Occasionaliter deren nun entspringet eine abermalige Politische Frage / samt ihrer Decision. Hiernächst wird die **Durchleuchtigste Europa in Person mit dero schönen** Raisonnements über jetzige Zeiten-Läuffte introduciret / und letzlich alle obige Ambassaden verabschiedet.

Nach diesen melden sich zwey **Geistliche** Deputirte **des berühmten Klosters Czestochaw in Polen an / um** Protection bittende / worbey abermaln eine nachdenckliche Quæstion ex Jure Canonico ventiliret wird. Ferner gelangen **die Schwäbischen** Envoyes zum Vorschein / und beschliessen ihre Rede mit einer Staatistischen Anfrage. Hiernächst erscheinen **der Hochlöblichen Cantons Gesandte** / welche gute Offerten proponiren / anbey werden verschiedene rare Politische Quæstiones ex fonte ipso enucleiret. Diesen folget **ein Türckischer** Chiaus, und erlanget gleichfalls Audienz. Zum dermaligen Schluß derley Tractats/ bitten **der Chur-Bayerischen Land-Stände Verordnete**/ um gnädigen Vorlaß / zugleich anfragende / **ob Sie schuldig seynd / ihrem Gnädigsten Churfürsten mit Volck und Geld zu** adsistiren? Welches alles ex Constitutionibus Imperii & Jure ulteriori decidiret wird / mithin also sammentliche Ambassadeurs vernünfftig entlassen werden.

Diß ist kürzlich der ganze Inhalt nachfolgender schlechten Blätter und Capitel. Solte nun diese Arbeit de novo der Gelehrten Welt angenehm fallen; so wird der Autor (ohngeachtet seiner häuffigen Affairen) nicht ermangeln/ auch **die Dritte so titulirte Europäische Kriegs- und Staats**-Assemblée ans Licht zu stellen/ und darinnen forderist auf andere Welt-Theile in Ost- und West-Indien (so der Spanischen Monarchie nach ihrer ietzigen Beschaffenheit und führender Staats-Maxime unterworffen) zugleich reflectiren. Das übrige wird ohnedem der Beschluß heuriger Campagne (welche der Allerhöchste zu ferneren ersprießlichen Gedeyen **der Durchleuchtigsten Häuser von Oesterreich / des Heil. Römisch. Reichs / und Dero allerseitigen Hohen Alliirten** wider das wütende Toben ihrer Tyrannischen Feinde gnädiglich segnen wolle) von selbsten überflüssig darreichen. Immassen Facies rerum moderna, menschlichem Ansehen nach / noch nicht darnach beschaf-

beſchaffen / daß der ungemeine Übermuth unſerer Feinde zu Boden geleget / oder in weniger Zeit ein raiſonabler Frieden / zum allgemeinen Troſt vieler bedrangten Chriſten / zu hoffen ſey. Wolte nur GOtt! daß man an vielen Höfen die Augen beſſer aufthun / und die überall hereinbrechende Gefahr aus dem Grund zu vertilgen hinlängliche Völcker und Mittel in Zeiten an Hand ſchaffen möchte. Der heranſtreichende Herbſt und rauhe Winter müſſen zeigen / was dieſes Jahr der Hohen Allirten tapffere Waffen manchem Land und Stadt vor Früchte ihres anhelirenden Ruheſtands einſammlen werden ; weiln um benannte Zeiten unſere Feinde ihre meiſte Progreſſen ſonſten zu machen pflegen. Werden die **Bayern und Ungarn** würcklich alſo gezüchtiget / daß ſie des Überwinders diſcretion (wie vorirtzo) untergeben bleiben / ſo ſtehet es an den meiſten Orten wol : wo aber nicht / ſo wird Elend / Jammer und Noth des armen Landmanns beſtes Tractament ſeyn : folglich mancher Staat die Worte des weiſen Euclidis wol zu beherꝛtzigen haben : *Invictus eſſe poteris, ſi in nullum certamen te dimiſeris, quod in te non eſt vincere.* Mit einem Wort / der einfolgende Winter wird mit Göttlicher Hülffe und beybehaltender guten Geſundheit den Autor zu eiffriger Fortſetzung derley Materien gnugſam anfriſchen / um die wunderſame Staats-Streiche der ausgekochten Frantzöſiſchen Univerſal-Monarchie noch ferner in glimpflichen Terminis zu unterſuchen. Geſtaltſam heutiges Tages die Worte des Heil. Evangelii : *Quod tibi fieri non vis, alteri ne feceris : Item, eſtote prudentes ſicut Serpentes, & ſimplices uti columbæ*, wenig mehr in der Welt beobachtet werden / ſondern es pflegen vielmehr privat-Intereſſe, **Hoffarth / Falſchheit / Verrätherey / Zwieſpalt / Verachtung Gött- und Weltlicher Geſatze / Untreu / Mißgunſt und allerhand höchſt-**

höchſt / ſträfflich / ſogenannte Galanterie - Species zu prædominiren. Doch abſtrahire von dieſen und dergleichen Incidentalien, indem ſolche eigentlich zu unſern Zweck nicht gereichen. Allein was mancher Staat aus eben dieſen üblen Principiis von dem gerechten Himmel vor glücklichen Fortgang ſeiner Waffen bißher erfahren / müſſen dato viel Tauſend arme Leut mit bitteren Zähren und Seufftzern bejammern. Ich ſchlieſſe alſo mit jenem ſinnreichen Poeten;

Tu liber interea diverſa per oppida curre,
Invidiam ſubiture gravem. - - - - - -
Non deerunt certè, qui cum nil edere poſſent
Dignum laude, tamen gaudent maledicere ſemper,
Carpendisque aliis famam venantur inanem:
Hos tu lividulos Catulos, orisque maligni,
Exoſus refuge, & doctos inquire bonosque!
Hos reverenter adî, & merces his exere noſtras,
Quas ſi laudârint, ſatis eſt: quòd cætera dicat
Turba, parum cura, & vulgi convitia ride.
Judicium Vulgi inſulſum, imbecillaque mens eſt.
Stulta placent ſtultis: obſonia quisque palato
Digna ſua quærit non omnibus una voluptas.

Der Hochgeneigte Leſer lebe demnach wohl / und urtheile hiervon mit Platoniſcher Beſcheidenheit.

SCHE-

SCHEMA SECUNDI OPERIS.

CAPUT I.

ES beklaget sich die Durchleuchtigste Europa höchstschmertzlich / daß theils Dero Printzen mit sehenden Augen blind wären / und denen falschen Sinceration-nen und Promessen der Cron Franckreich glauben thäten.

CAPUT II.

Erste Geheime Conferenz.

Es melden sich Portugiesische Gesandten an / welche eine genaue Allianz und doppelte Heyrath / samt Beschreibung des grossen Nutzens hievon offeriren.

CAPUT III.

Anderte.

Die Herrn Engell- und Holländer suadiren Ihro Kayserliche Majestät und dem Heil. Römischen Reich umb

Vermehrung ihrer Armeen sowol in Welschland als am Obern- Rhein und Donau-Strom / widrigen Falls Franckreich und Chur-Bayern ihr intent bald erlangen / auch Sie dadurch an ihren vorhabenden Progressen gegen die Spanische Niederlande und West-Indien hauptsächlich gehindert würden.

Caput IV.

Dritte.

Es melden sich Ungarische Gesandten verschiedener treuer Gespanschafften an / bitten um melioration ihrer Freyheiten / worgegen selbte Gut und Blut nicht allein vor das Hauß Oesterreich aufsetzen wollen / sondern zeigen auch anbey den fortdrohenden Rebellions-Krieg / auf Anstifften Franckreichs / mit Bitt / vor allen Dingen hierauf zu reflectiren / und denen Teutschen perpetuum silentium, wegen ungleichen Vorwurffs einer Universal-Rebellion / gnädig aufzuerlegen.

Caput V.

Vierte.

Es arriviren Moscowitische Gesandten / deren Anbringen in Anerbietung einer Allianz wider Franckreich und Beystand wieder die Ungarischen Rebellen bestehet.

CA-

Caput VI.

Fünffte.

Es arriviret ein Schwedischer Ambassadeur, repræsentirende Franckreichs Intriguen in diesem Polnischen Krieg/ und offeriret letztens eine genaue Neutralitæt/ samt einiger Mannschafft wider die Ungarischen Rebellen.

Caput VII.

Sechste.

Allhier entstehet die curiose Frage/ob ein rechtschaffener Soldat mit gutem Gewissen einem Potentaten in einem unrechtmässigen Krieg ums blosse Stipendium dienen könne oder nicht.

Caput VIII.

Siebende.

Des Dähnischen Herrn Legatens Propositiones werden gern angehöret / bevorab weil selbiger König Zehen- biß Fünffzehentausend Mann guter Militz zum Dienst Ihro Kaiserlichen Majestät und der Hohen Alliirten/ gegen gewisse Conditiones de novo zu überlassen/sich erklären lässt.

Caput IX.

Achte.

Die Abgesandten der Herzogen von Modena und Parma beschweren sich hoch über die grausamen Procedueren der Franzosen in ihren Ländern / und wie sie alles / was selbte versprochen / im geringsten nicht hielten. Occasione dessen entstehet die Frage / ob man dasjenige / was man seinem Feinde accordiret / unzerbrüchlich zu halten schuldig seye oder nicht?

Caput X.

Neunte.

Es werden obige Ambassaden / nach vorhero ausgeschütteten sinnreichen Klage der Durchleuchtigsten Europæ, so abermaln in eigener hohen Person dieser Conferenz beywohnet / ordentlich verbeschidet und abgefertiget.

Caput XI.

Zehente.

Es werden zwey Geistliche Deputirte des berühmten Closters Czestochaw in Polen angemeldet / welche demüthig

thig um gnädige Protection bitten / damit ihnen nicht abermahl / wie Anno 1655. geschehen wäre / von denen Herren Schweden / oder ihren eigenen Malcontenten Polacken / neue Gefahr / oder wohl gar Ausplünderung ihres Convents zuwachsen möchte. Occasione dessen / entspringet eine Quæstion, Ob es Geistlichen Personen erlaubet seye / sich in Kriegs-Wesen gebrauchen zu lassen / oder in eigner Person Gegenwehr zu thun?

Caput XII.

Eilffte.

Die Ablegaten des Schwäbischen Crayßes repræsentiren den unrechtmässigen Einfall des Chur-Fürsten von Bayern und der Frantzosen mit Hinwegnehmung der uhralten Reichs-Städte Ulm / Regenspurg / Memmingen / Augspurg / u. s. w. und wie er sich vor einen Herrn dieses dusserst verwüsteten Creyses annasset; mithin folget die Erörterung / ob ein Stand des H. Röm. Reichs ohne Consens Jh. Kayſ. Majest. und des Reichs-Convents dergleichen Attentata præsumiren, und sich offentlich mit Reichs-Fein-

den alliiren, auch wider den Kayſer und geſamte Reich dergeſtalt offenſivè agiren könne oder nicht.

Caput XIII.

Zwölffte.

Der Hochlöblichen Schweitzer-Cantons Geſandten werden zur Audienz geführet / bewundern den zerrütteten Zuſtand in Europa, verſprechen die Kayſerliche Wald-Städte und den Boden-See / nicht minder das Hertzogthum Savoyen in Protection zu nehmen / und zu defendiren. Mithin werden die Quæſtiones ventiliret / ob einem Feind zugelaſſen ſey / in ſeines Gegentheils Provinzien zu hauſen / wie er will: Item ob es erlaubet ſeye / denen Reichs-Feinden einige brauchbare Dinge zu ſubminiſtriren.

Caput XIV.

Dreyzehende.

Es langet ein Türckiſcher Chiaus an / welcher die Erhöhung des neuen Türckiſchen Kayſers auf den Thron noti-

notificiret / und nicht nur die Confirmation des mit Ihrer Kayserlichen Majestät auf 25. Jahr lang gestiffteten Friedens mitbringet / sondern auch ein grosses Volck wider die Ungarische Rebellin nebst andern Contestationen mehrers anerbietet.

Caput XV.

Vierzehende.

Die Abgeordnete der Chur-Bayerischen Land-Stände bitten um gnädige Protection / und fragen zugleich an / ob Sie schuldig seynd / Ihrem Gnädigsten Chur-Fürsten / bey so unrechtmässig-führenden Krieg / mit Volck und Geld ferner zu adsistiren oder nicht?

Caput XVI.

Fünffzehende
und
letzte Session.

Entscheidet (9.) die Geistlichen Herren Deputirten des Closters Czestochaw aus Polen. (10.) Die Ablegaten

des

des Schwäbiſchen Crayßes. (11.) Die Geſandten der Hochlöblichen Schweitzer-Cantons. (12.) Ebenfalls die Türckiſche Ambaſſade. (13.) Der Chur-Bayeriſchen getreuen Land-Stände Abgeordnete / und beſchlieſſet letzlich dieſen Anderten Theil / zu Folge des Erſten / die Durchleuchtigſte Europa Politicè & Moraliter. Der Allerhöchſte verleyhe dem Autori noch ferner Leben und Geſundheit zu Ausfertigung des Dritten.

CAPUT

J. J.

Caput I.

Warum dieſer Europäiſcher Kriegs-Rath ſich verſammlet / und warum er zu Cöln am Rhein angeſtellet worden?

RAum hatte die ſtrenge Todes-Sichel den ſchwachen Lebens-Faden des letzten Königs in Spanien abgekürtzet; als gantz Europa deſſentwegen in nicht geringe Beſtürtzung geſetzet wurde / bevorab nachdem die Mißgeburt des ſo genannten Spaniſchen oder vielmehr Porto-Carrero, Frantzöſiſchen Teſtaments an Tag kame / worinnen der Duc d' Anjou zum Univerſal-Erben dieſer herrlichen und groſſen Länder ſub- & obreptitiè eingeſchoben worden. Sobalden ſich Europa / in dieſem 1701. Jahr / aus den erſten Schrecken dieſer unverhofften Begebnuß erholet / Ihro Kaiſerl. Majeſt. das unverſchuldete Unrecht / Engel- und Holland ihren unvorſichtigen Fehler; Portugall den ohnfehlbaren Schaden / Italien den unvermeidlichen Krieg / Teutſchland den bedrohlichen Verluſt ſeiner Freyheit / die Schweitzer die gefährliche Macht ihres Nachbarn / Norden die neu-ausgebreitete Frantzöſiſche Monarchie, und die Ottomanniſche Pforten den vorhabenden Krieg in der Chriſtenheit behertzigten / machte ſie alſobald Anſtalt / alle ihre Souveraine Printzen und Staaten zu verſammlen / um mit ihnen zu deliberiren; wie der Frantzöſiſchen Regierſucht zu ſteuren / damit deren bißherige freye Länder nicht unter das harte Joch der Dienſtbarkeit geſtecket werden möchten. Es thate zwar der Frantzöſiſche Abgeſandte hingegen das Beſte / und remonſtrirte mit vielen Gründen / wie ſeines Königs Intention gar nicht ſey / dieſer jure Teſtamenti zugefallenen Spaniſchen Länder halber einen Krieg zu erregen / noch vielweniger ſeine Benachbarten zu turbiren / oder eine Monarchie aufzurichten; ſondern

dern es diente ſolches vielmehr zu Beybehaltung des Friedens in Europa/ und beſſerer Verſtändnuß in der Chriſtenheit. Allein Europa fertigte ihm kurtz ab / mit vermelden / wie binnen 50. Jahren deſſen König alle Chriſtliche Potentaten nur mit Worten gefoppet/in der That aber nichts gehalten/ weder Eid / Friedens-Schlüſſe / Renuntiationes, Heyraths-Contracten / Verſchreibungen / noch Jura Divina, Civilia, Gentium & Naturæ reſpectiret/ ſondern mit ſeinen falſchen und unverantwortlichen Raiſons de Gverre & d' Eſtat verſchiedene Provincien / herrliche Städt und Veſtungen mit Unrecht an ſich gezogen hätte. Alſo einen ſolchen ferner nichts zu glauben wäre; der niemanden in der Welt glauben hielte/ja alle Treu und Redlichkeit von den Erdboden vertilgen wolte. Worauf alle Königreiche und Republiquen ihre Abgeordnete an Europam abfertigten / um zu vernehmen / was ſie ihres Orts ihnen vorzutragen und zu erwägen beliebte. Europa thäte an ſämtliche Geſandten eine bewegliche Rede / geſtalten ſie nemlich nicht länger mit gedultigen Augen anſchauen könte / wie Franckreich ihren getreuen Staaten Geſetze vorſchreiben / deren Land und Leute injuſto Titulo an ſich ziehen / und anjetzo de novo gewiſſenloſer Weiß gantz Spanien verſchlingen wolte. Sie ermahnete ferner alle Potentaten zu beſtändiger Eintracht / und daß doch mancher ſein weniges privat-Intereſſe nicht anſehen/ noch ſich von Frantzöſiſchen Gold blenden laſſen ſolte / weil ihnen das Netz allerſeits über den Kopf ſchwebte / und Franckreich nur die Trennung und jalouſie unter ihnen ſuchte; damit es Einen durch Neutralität/ den Andern durch Geld / den Dritten durch leere Hoffnung und Anwartung künfftiger Dinge / den Vierdten durch Heyrath/ den Fünfften durch Abtrettung etwas Landes/den Sechſten durch Drohworte/den Siebenden durch die Religion / den Achten durch groſſe Promeſſen und Sinceration-nen/ den Neunten durch ſonderbare Ehre und Staats-Urſachen / und die übrigen durch andere Vortheil verführen / mithin alle der Ordnung und Situation nach untern Fuß bringen möchte.

Sie führte gründlich an das Vorhaben Henrici IV. Königs in Franckreich / den ſchändlichen Rath und Teſtament des Cardinals Richelieu unter Ludwig den XIII. die darauf formirte Diſpoſition und Entwurff der Frantzöſiſchen Monarchie des Cardinals Mazarini, und deſſen bißherige Früchte und Land-verderbliche Proceduren unter Ludwig den XIV. dergeſtalt / daß / ſo lange Franckreich nicht gedemüthiget / und alle

mit

mit Unrecht acquirirte Länder und Vormauren hin- und wieder erobert wären / Europa nimmermehr einen beständigen Frieden zu hoffen hätte. Sie producirte die Exempel der alten Römer / die auch darum eine Monarchie aufgerichtet / und fast die gantze Welt bezwungen hätten / weil sich die streitenden Potentaten niemalen wider selbige vereiniget / noch einen allgemeinen Feind mit gemeiner Hand begegnet wären / biß einer nach den andern untern Joch geseufftzet / und den andern die Ordnung der Nachfahrt mit höchstem Schaden und Spott verlassen hätte. Hingegen rühmte sie die Heldenmüthige Einigkeit / und tapffern Resistenz der alten Teutschen und Britannier / welche die Römer nie gäntzlich bezwungen / noch über sie herrschen können / obschon derenthalben verschiedene falsche Triumphe in Rom gehalten worden. Sie gabe reiflich zu consideriren / ob nicht Franckreichs Maximen mit des Syllæ und Julii Cæsaris Verfahren / mit der Türcken Tyranney und despotischer Regierung / und mit des Philippi Macedonis Kriegen und Glauben-halten / vollkommen überein stimmten. Sie vermahnte allerseits Anwesende / nur das Frantzösische Glück und Hochmuth zu behertzigen / so wurden sie ja selbst bekennen müssen / daß von einem solchen König und Nation / ohne den gäntzlichen Ruin / nichts dann Feuer und Schwerdt / Gesetze und Befehle / Fessel und Bande / Drohen und Blitzen / zu gewarten. Sie wiese ihre Propheten an das Exempel der unvernünfftigen Thiere / welche / wiewol sie untereinander uneinig / dennoch im fall der Noth / und wann der Feind vorhanden / sich sämtlichen vereinigen / mit gesammten Kräfften wider ihn streiten / und wann sothane Gefahr abgewendet / und der Feind erlegt und verjagt wäre / so gienge ein jedes seinen Weg / und suchte seine Nahrung und Freyheit sicher in den Wäldern und Feldern. Dahero im fall einer und der ander aus ihnen ein Adjuer, Diffidenz, Gravamen, Jalousie und Interesse wider den andern hätte; solte man solches / wegen allgemeiner Gefahr / jetzt bey Seiten setzen; und vorerst securitatem publicam & libertatem auream wohl betrachten / und alle Kräffte gegen einen so regierfüchtigen und unruhigen Feind anwenden / biß solcher gedämpffet und dessen Arroganz gäntzlichen zu Boden geleget; alsdann sey es Zeit genug / auch das Privatum hervor zu suchen / und seine Sache quocunque modo auszumachen. Zu dem Ende um reiffer Consideration dessen sie alle Staaten Europä zusammen beruffen lassen / um mit ihnen einen heilsamen Rathschluß abzufassen / wie das bevorstehende Frantzösische Hagel-Wetter und

Servitut von ihren Ländern ab- und hergegen ein reputirlicher Friede und vergnügter Ruheſtand herzubringen ſey. Welches ſie ihres Orts nicht beſſer ins Werck zu ſtellen hielte / als wann ein groſſer Staats- und Kriegs-Rath dieſe gantze Kriegs-Zeit über / aus allen Ständen und Völckern / an einen beſtändigen Ort verſammlet / und nach deſſen Gutachten alles ſchleunig und aufrecht abgehandelt und exequiret wurde. Sie gäbe alſo denen Herren Deputirten hiermit anheim / welcher Ort / was vor Perſonen und Mittel hierzu zu erwählen / damit ihre Intention erreichet / und aller Europäiſchen Nutzen und Wolfarth / um Franckreichs hinterliſtige Anſchläge und Macht dermahleinſt zu brechen / am erſprießlichſten befördert werden möchte.

Alle anweſende Herren Abgeordnete bedanckten ſich höchlich gegen der Durchläucht. Europä / vor dero in jetzigen Nöthen und Augenſcheinlicher Gefahr perſönlich erzeigte gnädige Vorſorge / und baten annebſt um einen kleinen Aufſchub / biß ſie ſich wegen des Orts / Mittel und Perſonen eines General- Kriegs- und Staats-Raths untereinander ſattſam beredet haben würden. Solchemnach traten die Herren Legaten zuſammen / und berathſchlagten ſich forderiſt wegen des Orts dieſer groſſen Verſammlung / wo dann die Päbſtliche und andere Welſche Delegirte die Stadt Rom vor einen Hauptplatz vorſchlugen / aus Urſachen / weil der Pabſt das Officium eines Mediatoris nicht allein auf ſich genommen; ſondern es ſey auch wegen der Logiamenter / Sicherheit / Victualien und Recreation, hierzu kein beſſer Ort in Europa / als gedachte Sadt. Welchen ſich aber alle übrige Staaten widerſetzten / vermeldende / geſtalten es von den Principal-Partheyen / den Röm. Kaiſer / Franckreich / Engel- und Holland allzuweit entfernet; auch der proteſtirenden Stände Geſandte / wegen der ſchlimmen Canaille daſelbſt nicht gar ſicher ſeyn dürfften. Zudem wäre die Mediation des Pabſts noch nicht von allen Intereſſenten acceptiret / indem ſelbiger mehr auf Frantzöſiſche als Alliirte Seiten zu incliniren ſchiene / dahero fürnemlich die Kaiſerl. Deputirten die Stadt Wien vorſchlug; als woſelbſt man ſicher gnug ſeyn könte; überdas Jhro Kaiſerl. Majeſt. und Dero Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath ſowol in loco, als der meiſten Potentaten Abgeſandten gegenwärtig wären / folgbar alles mit gröſſern Nutzen und wenigern Unkoſten debatti-

battiret werden möchte. Deme gleichfalls verſchiedene Teutſche Provintzen / und in ſpecie Engel- und Holland nebſt Portugall / darumben widerſprechen / weil daſelbſt wegen allerhand Dilationen / diß hochnöthige Werck ins weite Feld geſpielet werden möchte / auch von dem ſede belli zimlich ertfernet ſey / welches alles nur Zeit und Geld vergeblich conſumiren wurde / und brachten demnach Haag in Holland wegen ſeiner guten Situation, Nähe des Kriegs / Uberfluß an allerhand Zufuhren und herrliche Bequemlichkeit aufs Tapet / welches aber denen Teutſchen und andern Potentien / wegen theurer Zehrung / Frantzöſiſchen Nachſtellungen und Acatholiſchen Religion, ebenfalls ungelegen ware / alſo / daß man endlich einhellig die Stadt Cöln am Rhein zu Haltung dieſes groſſen Kriegs-Raths beliebte / weiln ſolche alſo ſituiret / daß keiner Parthey die Weite im Wege ſtünde / noch vielweniger einiger Mangel der Quartier / Victualien / Feindes-Gefahr / oder ſonſten Unſicherheit zu beſorgen ſey. Hierauf wurde ferner deliberiret / was und welche Perſonen hierinnen præſidiren / das Directorium haben / beyſitzen / wer und wie viel Secretarien / Referendarien / Cantzley-Bediente / Courriers und Trabanten ſeyn ſolten / item woher die Mittel zu Unterhaltung dieſer hohen Verſammlung beſtändig herzunehmen / und wie viel jeder Potentat proportionatè beyzutragen. Weiln ſie ſich aber darumben nicht vergleichen kunten / als wurde unanimiter reſolviret / den Ausſpruch hierüber der Durchläucht. Europä heimzuſtellen; welche / gleichwie ſie dieſes heilſame Negotium angefangen und eingerathen / alſo auch am beſten decidiren wurde / was vor taugliche Perſonen deßfalls zu erwehlen / und woher die Mittel zu nehmen wären.

Sobalden dieſes geſchloſſen / begabe man ſich allerſeits zu der Durchläucht. Europä / referirende / was unter ihnen wegen des Orts der Zuſammenkunfft verglichen worden / mit Bitte / ſolchen nicht nur gnädigſt zu confirmiren; ſondern weil ſie der Perſonen und Mittel halber nicht einig werden können / den Ausſpruch hierüber ſelbſten zu thun; bey welchen ſie und ihre Herren Principalen es allerdings beruhen laſſen wolten. Europa bedanckte ſich des guten Vertrauens und Einigkeit / und lieſſe ſich die vorgeſchlagene Stadt Cöln beſtens gefallen. Sintemal aber zu Erwehlung tauglicher und qualificirter Perſonen / wie ingleichen ratione fundi, mit was Mitteln ſothane Unkoſten zu beſtreiten / es etwas Bedenck-Zeit erfor-

derte; also begehrte sie auch solche / und liesse inzwischen die Herren Abgeordneten vor dißmal vergnügt auseinander scheiden.

Caput II.

Was vor ein Præses, Vice-Præses erkieset / wieviel Räthe / Referendarien / Secretarien / Cantzley-Bediente / Courriers und andere mehr / von der Durchläucht. Europa in diesen grossen Kriegs-Rath resolviret / woher der nervus belli und fundus der gehörigen Unterhaltung herzunehmen sey / was und wieviel Sessiones alle Wochen gehalten / und was dahier zu entscheiden und zu exequiren von allen Potentien remittiret werden solle.

NAch Verlauff etlicher Tage convocirte Europa alle anwesende Ambassadeurs, ihnen vortragende / was massen sie deren aufgetragenes Verlangen / wegen Erwehlung der Personen zu diesen Grossen Kriegs-Rath reiflich überleget. Ehender sie aber selbige namhafft machte / so ersuchte sie absonderlich säuntliche Herren Deputirte / daß selbige wegen der Præcedenz, Ordnung / und Austheilung den bißherigen Brauch nach / keine heimliche Mißverständnuß hegen / noch untereinander einige Jalousie zeigen möchten / weiln das jenige / was sie derenthalben vor gut befunden; die allgemeine Wolfarth Europens angienge / und auf keine privat-Passion oder Affecten abgezielet wäre. Allerseits Delegirte compromittirten nochmaln in Dero gnädigen Ausspruch / und was ihr gefällig / allen auch angenehm seyn solte.

Worauf sie sich unter einen kostbaren Baldachin niedersetzte / und folgender Massen ihre gefasste Resolution eröffnete. Gleichwie vor allen Dingen eines jeden Staats Kräffte / Vermögen / Volckreiche Anzahl / Situation, Vestungen / Naturell und Beständigkeit / im Krieg zu considcriren kommet / bevor man einen gewissen Entschluß von ein- und andern machen kan; also / nachdem ich alle Potentaten meines Welt-Theils / deren Macht und Erfahrenheit gründlich behertziget; so habe in dieser Hohen Kriegs-Versammlung keine qualificirtere Printzen und Oerter / dann in nachgesetzter Ordnung zu emplojren (jedoch denen andern im geringsten nichts dardurch præjudiciret) erachtet / nemlich:

Jhro

Jhro Röm. Königl. Majest. Josephum I. als Præsidem.
Jhro Königl Majest. in Groß-Britannien als Vice-Præsidem.
Jhro Königl. Majest. von Polen als Directorem der Alliirten Waffen.
Jhro Königl. Majest. von Preussen als dessen Vice-Directorem.

Jhro Königl. Majest. von Portugall erster und ältester Adsessor,
Jhro Churfl. Durchl. zu Bayern der andere /
Jhro Churfl. Durchl. von Lüneburg der dritte /
Jhro Churfl. Durchl. zu Cöln der vierte /
Jhro Churfl. Durchl. zu Pfaltz der fünffte /
Jhro Hochmög. Herren Staaten aus Holland der sechste /
Die Herren Cantons aus der Schweitz der siebende /
Jhro Churfl. Gnaden von Maintz der achte /
Jhro Churfl. Gnaden zu Trier der neunte /
Jhro Durchl. der Groß-Hertzog von Florentz der zehende /
Die Schwäbisch- und Fränckische Creitze /
Der Westphälische Creiß der zwölffte.

} 12. Adsessores.

Geheime Cantzley.

Jhro Eminenz Hr. Cardinal von Lamberg Ober-Director.
Jhro Durchl. zu Modena Unter-Director.

Vollmächtiger des Ober-Sächsischen Creißes /
Vollmächtiger des Niedersächsischen Creißes /
Vollmächtiger des Hertzogs von Parma /
Jhro Fürstl. Gnaden Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

} 4. Geheime Referendarii.

Jhro Päpstl. Heiligk. Auditor di Rota Romana erster Secretarius.
Deputirter Jhro Königl. Majest. in Schweden wegen Pommern und Bremen / anderer
Deputirter des Königs von Dennemarck ratione Hollstein / dritter
Abgesandter der Republique Genua, vierter
Gesandter der Republique Venedig / fünffter
Cantzler von Mantua / sechster,

} 6. Secretarien.

Bur-

Burgermeiſter der Stadt Hamburg / erſter Concipiſt. }
Syndicus der Republique Luca, anderer Concipiſt. } 3. Concipiſten.
Burgermeiſter von Cöln / dritter }

Syndicus von Brüſſel / erſter Protocolliſt. }
Syndicus von Franckfurt am Mayn / anderer. } 2. Protocolliſten.

Regenſpurg erſter Cantzelliſt. }
Lüttich anderer |
Genev dritter } 6. Cantzelliſten.
Mayland vierter |
Nürnberg fünffter |
Turin ſechſter. }

Augſpurg erſter Courrier / }
Lothringen anderer } 4. Courriers.
Napoli dritter |
Amſterdamm vierter. }

Ulm erſter Trabant / }
Lübeck anderer / |
Dantzig dritter / |
Antwerpen vierdter / |
Coblentz fünffter / |
Northauſen ſechſter / } 12. Trabanten.
Alexandria ſiebender / |
Padua achter / |
Baſel neundter / |
Ancona zehender / |
Bremen eilfter / |
Luxemburg zu ölfter. }

Daferne nun einer oder der andere aus euch Delegirten / Namens ſeiner hohen Principalen / über die mir ertheilte Compromiſſion etwas erhebliches einzuwenden hat / der beliebe ſolches jetzt frey zu eröfnen / damit man aller Weitläufftigkeit in inſtanti begegnen / und das Hauptwerck dardurch nicht gehindert / oder ſuſpect gemachet werden möchte.

Als keiner der Herren Abgeordneten hiergegen etwas relevantes einzuwerffen vermochte ; ſondern ſich insgeſamt vor die klug-ausgeſonnene Ordnung ſatisfait bezeugten / obſchon die Eintheilung dieſes groſſen

Kriegs-

Kriegs-Raths manchen wunderlich diſtribuirt ſchiene / ſo verordnete Europa nunmehro ferner / daß alle Wochen ſich dieſer hohe Kriegs-Rath zweymal / das iſt am Montag und Donnerſtag / verſammlen / jedes Tages 6. Stunden ſitzen / und aller Europäiſchen Potentaten und Alliirten angebrachte Propoſitiones, Beſchwerden / Conſilia, Kriegs-Verfaſſungen und zeitliche Defenſiones ſummariter erörtern / und cum clauſula Executionis ſo gleich remediren ſolten. Dannenhero vor angehenden Seſſionen die Herren Geheime Referendarii und Secretarien alle einlauffende Miſſiv, Gravamina, heimliche Nachrichten und Anfragen fein aufrichtig in tempore regiſtriren / ſolche dem hohen Rath unverfälſcht vortragen / was hierauf reſolviret / höchſtens ſecretiren / und ſich von keinen Frantzöſiſchen Piſtoletten (wie ſonſt gemeiniglich zu geſchehen pflegte) beſtechen / mithin hierdurch Land und Leute verrathen ſolten. Die Concipiſten, Protocolliſten und Cantzelliſten ſolten ingleichen ihren Eyd und werthes Vatterland bedencken / und weder von den abgefaſſten Rathſchlüſſen und Ordonancen ihren Weibern etwas vertrauen / noch ſich durch anderer Promeſſen und glatte Worte zum Ausſchwätzen verführen laſſen. Den Courriers und Trabanten ſey ebenfalls ernſtlich zu injungiren; daß die erſten ihre Reiſen ungehindert beſchleunigen / die anvertrauten Paquets ſicher überliefern / und ſich vor feindlicher Nachſtellung fleiſſigſt hüten ſollen; denen andern aber / daß ſie niemanden ohne anmelden und Erlaubnuß in die Geheime Cantzley einlaſſen / auf die Spionen wohl acht geben / und was ſie verdächtiges ſehen oder hören / alſobald den Ober-Directori der Geheimen Cantzley im Vertrauen anzeigen ſolten.

Sintemalen aber vor allen Dingen bey dieſer ſchweren Kriegs-Expedition de nervo & mediis belli zu gedencken iſt; dann imfall Geld und Volck abgehet / kein Krieg mit Nachdruck geführet / noch etwas Wichtiges und Nützliches ausgerichtet werden kan. Alſo iſt nothwendig / daß der Anfang der Seſſionen dieſes groſſen Kriegs-Raths man ein Expediens derentwegen findet; und ſothane bißher ſchwürige Sachen aus dem Grunde hebet.

Maſſen bekannt / daß ſeithero Caroli V. Röm. Kaiſers Zeiten / die Herren Stände Teutſcher Nation von den ſonſt gewöhnlichen Römer-Monaten und quanto militari wenig / oder faſt gar nichts / ihren eignen Vatterland zum beſten beygetragen haben / ſondern es hat der jenige Reichs-Creis / deme das Unglück der feindlichen Invaſion betroffen / ent-

 weder

weder ſich ſelbſt / ſo gut er gekunt / retten / oder ſeine beſte Länder in Feindes Gewalt zum Raub laſſen müſſen / dergleichen die Ober- und Nieder-Rheiniſche / nebſt den Schwäbiſchen Creißen / leider! mehr als zuviel / verificiren. Ja / wann ſich die ehrlichen Teutſchen Printzen auf ihrer ausländiſchen Alliirten Beyſtand verlaſſen / haben ſolche entweder unterm Prætext eines æquivalents, der Kriegskoſten halber (gleichwie Schweden und Franckreich practiciret) ein ſchönes Stück Landes von Teutſchen Boden via facti an ſich geriſſen / oder mit Ausſchlieſſung der Teutſchen Nation, (wie Spanien / Engel- Holland und Italien / verſchiedene male gethan) mit den Feind einen vortheilhafften Particular- Frieden getroffen / unbekümmert wie es dem Röm. Reich darüber ergehen möchte. Dahero geſchehen / daß Teutſchland im verfloſſenen Seculo XVI. allezeit Haare laſſen müſſen / einfolglich von Feinden und Freunden ſchändlich betrogen worden. Damit nun dieſen Unheil künfftig vorgebogen / und der Frantzoſen liſtiges dividere nicht abermal anitzo applicirt werden möchte; ſo erfordert die höchſte Nothdurfft / daß die Teutſchen Fürſten beſſer zur Sache thun / und vor ſich ſelbſt an Geld und Volck ein ſolches richtiges Quantum ſtellen; um den Feind allen falls ſelbſt gewachſen zu ſeyn / und alles Abgenommene wieder zu erobern. Welches gar leicht geſchehen kan; wann man nur den alten Anſchlag des Heil. Röm. Reichs / vermög der zehen Creiße / nachfolgen will. Krafft deſſen Oeſterreich ſamt Ihro Kaiſerl. Majeſt. am Rhein 40000. Mann Francken 20000. Bayern 20000. Schwaben 20000. Ober- und Nieder-Rheiniſch 20000. Weſtphälen 20000. Ober-Sachſen 20000. Nieder Sachſen 20000. ſo auſſer dem Burgundiſchen Creis / welchen Franckreich und Spanien verſchlungen / und doch zum Röm. Reich gehörig / 160000. Mann erträgt / geben und unterhalten können / über welche Haupt- Armee dann Ihro Durchl. Printz Louis von Baaden en Chef, und unter Ihm 4. Churfl. Feldmarſchalln commandiren ſollen. In Italien wegen Mailand und Neapoli Ihro Kaiſerl. Majeſt. 20000. Mann / die Herren Schweitzer 20000. die Alliirten Staaten in Welſchland 20000. Summa 60000. Köpf / über welche en Chef Ihro Durchl. Printz Eugenii von Savoyen / unter ihm aber 3. Feldmarſchalln / als der jüngere Printz Vaudemont nebſt 2. der Alliirten zu ſetzen wären. In Niederland Ihro Königl. Majeſt. aus Engeland 60000. die Vereinigten Staaten 50000. thut 110000. Mann. In Cleviſchen 15000. Brandenbur-

denburgiſche. In Spanien Portugall 30000. und Malcontente Spanier 10000. Zur See Engeland 70. und Holland 50. Capital-Kriegs-Schiffe mit 30000. Soldaten montiret / Portugall 20. Orloch und Neapoli, Florentz und andere welſche Potentien 24. Galleeren mit 10000. Soldaten beſetzet; alſo daß ſich die gantze Macht der Alliirten zu Land wider Franckreich 370000 / und zu Waſſer 164. groſſe Kriegs-Schiff mit 40000. Soldaten beſetzet / ohne andere Matroſen / Branders / Jachten / Bombardier-Schiffen / Galeotten und Capers erſtrecken thäte. Welche zuſammen-geſetzte Macht und tapfre Einigkeit / wann ſelbige 10. Jahr lang eifrig continuiret / und ohne Abſehen des Privat-Intereſſe mit reſoluter Beſtändigkeit angeführet und wohl unterhalten wird; ſo iſt kein Zweiffel / GOtt werde die gerechte Waffen der Alliirten dergeſtalt ſegnen / daß Franckreich all das jenige / was es ſeithero 100. Jahren vom Röm. Reich / Italien und Spanien / unbillicher Weiß entzogen / wieder herausgeben / und ſich der eingebildeten Luſt einer Univerſal-Monarchie vergehen laſſen muß. Nach welchem erfolgten glücklichen Succeſs ein jeder aus den conqueſtirten Ländern ſeinen Regreſs, der Kriegs-Koſten halber / ſuchen / und eines beſtändigen Friedens in der Chriſtenheit genieſſen kan. Zu dem Ende ein jeder Freyheit-liebender Staat in Europa ſein äuſſerſte Kräfften dermaln anwenden ſoll; damit er conjunctis viribus der angedroheten Frantzöſiſchen Servitut entgehen / und ſich ſamt ſeinen Unterthanen die angenehme Sicherheit und Ruhe dadurch verſchaffen möchte. Die jenigen Koſten betreffend / welche zu Unterhalt dieſes angeordneten und beliebten groſſen Staats- und Kriegs-Raths erfordern / können ſolche gleicher Geſtalt von obgedachten hohen Alliirten Potentien / ohne deren Aggravio, richtig hergeſchoſſen werden. Und ſo ihren Herren Deputirten dieſer mein gethaner Vorſchlag und Repartition zu Dero Herren Principalen allerſeitig ſelbſteignen Beſten / alſo gefällig / ſo ermahne ich ſelbige den Anfang nunmehro in GOttes Namen zu beſchleunigen / und nicht ehender von Frieden zu hören / biß Franckreich gäntzlich gedemüthiget / und mein Welt-Theil in voriges Arbitrium geſtellet worden. Alle anweſende Herren Geſandte waren mit der Durchl. Europæ Ausſpruch und gnädiges Anſinnen hauptſächlich content, mit den untrübaren Verſprechen / daß ſelbige nur ihren Herren Principalen die gefaſſte Reſolution referiren / und ſodann mit würcklichen Rath und That eheſtens zu Cöln den verordneten Europæi-

schen grossen Kriegs-Rath eröfnen wolten/nur bittende/die Durchl. Europa geruhete deßfalls eine kleine Gedult zu tragen / und inmittelst ihnen mit weitern heilsamen Rath und Beystand gnädigst an Hand zu gehen.

Caput III.

Erste Versammlung des Europäischen grossen Kriegs- und Staats-Raths / worinnen von dem Zustand der neuen Spanischen Monarchie gehandelt wird / wessentwegen der Kaiserl. Abgesandte / im Namen seines allergnädigsten Herrens eine vortreffliche Anmahnungs-Rede seines habenden Rechtens offentlich vorträget.

NAch abgelegten Relationen der obermeldten Herren Abgesandten hatten samtliche Hohe Principalen/über die treue Vorsorge der Durchläucht. Europä / ein sattsames Vergnügen. Und weiln Dero Staats- und Regierungs-Affairen nicht zulassen wolten / sothanen bestellten Europäischen grossen Kriegs-Rath in Person beyzuwohnen; so wurde von ihnen durchgehend resolviret/ die verordnete Stellen durch ihre hierzu vollmächtig delegirte Ambassadeurs administriren zu lassen. Worauf sich nach Verlauff einiger Zeit / auch die zu diesem wichtigen Negotio delegirte Vollmächtigere ordentlich zu Cöln einfunden; und Vermög der Durchlaucht. Europä Entwurff sowol ihre Sessiones anfiengen / als die Cantzley einrichteten. In der ersten Versammlung nun wurde gleich von der neuen Spanischen Monarchie gehandelt / wie solche erwachsen / an das Haus Oesterreich jure Matrimonii gediehen / und anitzo eines Theils erlediget worden. Dann / kamen aufs Tapet die Frantzösischen Prætensiones und allegirte Jura hierauf / des Königs in Spanien Testament/dessen Gültigkeit. Ferner die Oesterreichischen Protestationes, Einwürffe / angezogene Nullitäten und Jura Feudi ratione Mayland / Napoli und Sicilien.

Als man hierüber eifrig deliberirte / und die Sach pro & contra erwägte / liesse sich der Kaiserl. Extraordinari-Abgesandte anmelden / mit Ersuchen / es möchte ihm diese hohe Staats- und Kriegs-Versammlung Audientz erlauben / weil er / Namens seines allergnädigsten Herrn / der Spa-

253

Spaniſchen Succeſſion halber etwas wichtiges vorzutragen hätte. Nachdem ihm ſolches vertwilliget/fieng er ſeine Rede folgender maſſen an:

Hochpreißl. Europæiſcher groſſer Kriegs-Rath; Euer Excell. und meinen Hochgeehrten Herren

ſchwebet ohne diß in guten Andencken / geſtalten die Regierſüchtige Crone Franckreich / von mehr dann 200. Jahren her / das Aufnehmen des Hochlöblichen Ertzhauſes von Oeſterreich zu hindern getrachtet/ und hierzu weder Gifft/ Gewalt noch Schwerdt geſparet hat. Ich will hier aus dem Alterthum nur den Glorwürdigſten Kaiſer Maximilianum I. mit wenigen berühren / welchen zu End des Seculi XIV. nicht allein Carolus VIII. König in Franckreich / aus purem Neid und unverſöhnlicher Feindſchafft/ ſeine vermählte Braut Annam Hertzogl. Prinzeſſin von Britannien mit Gewalt nach Pariß geführet / und ſich ſelbſt ehelich anvertrauet; hingegen deſſen ihm verſprochene und bereits in Franckreich geſchickte Braut Margaritam, Kaiſer Maximiliani Tochter ſchimpflich wieder zuruck geſendet / ſondern er hat auch in Niederland eine Rebellion angeſtifftet / und dardurch ſo viel effectuiret/daß höchſtbedeuter Kaiſer Maximilian von ſeinen eignen Unterthanen zu Bruck in Flandern 9. Monat lang in gefährlichen Arreſt geſetzet worden / und iſt entzwiſchen Carolus VIII. via facti in Napoli eingefallen / meinend dieſes ſchöne Königreich unterdeſſen zu erſchnappen. Ich will hier nicht melden / was unter dem höchſt-tapfern Kaiſer-Carolo V. Franciſcus I. König in Franckreich in Seculo XV. darauf vor Machinationes und falſche Intriguen, zu Stürtzung dieſes Weltberühmten Helden/vorgekehrt. Alle aufrechte Hiſtorien-Schreiber bezeugen einmüthig / wie ermeldter Franciſcus (1.) Navarren und Niederland zu rebelliren angereitzet. (2.) In Italien Krieg wider den Kaiſer erreget. (3.) Die Teutſchen Bauren zum Aufruhr beweget. (4.) Mit dem Türckiſchen Kaiſer Solyman wider Carolum V. eine genaue Allianz geſchloſſen/ und denſelben Wien zu belagern/ und gantz Teutſchland zu verderben/ animiret. (5.) Lothringen gewaltthätig dem Röm. Reich entriſſen. (6.) Sich mit den Proteſtirenden Fürſten oder Schmalkaldiſchen Bund wider den Kaiſer / ungeachtet des getroffenen Friedens / verbunden. (7.) Den Gonzala Pizarro Gouverneur in Weſt-Indien aufgewickelt/ daß ſelbiger von Spanien abgefallen / und abſolute darinnen herrſchen wollen / und (8.) dem Kaiſer und Teutſchen Fürſten weder Treu / Glau-

ben / noch Frieden gehalten. Deſſen Sohn Heinricus II. hat es nicht viel beſſer gegen Spanien und Welſchland gemachet / und aller Orten / ohne Noth und Urlach / Krieg und Blutvergieſſen angefangen ; mithin dem Haus Oeſterreich zu Schaden getrachtet. Wie er dann ohne Urſach mit Kaiſer Carolo V den Frieden gebrochen / und unverſehens / nicht nur die anſehnliche Städte Metz / Tull und Verdun von Röm. Reich wegaeſchnappet / ſondern auch in Italien eingefallen / die Stadt Siena und verſchiedene Plätze auf der Inſul Corſica eingenommen hat / biß ihm Philippus II. König in Spanien das Regierſüchtige Handwerck legte und A 1560 zu paaren triebe. Die folgende Könige / als Franciſcus II. Carolus IX. und Heinricus III. ob ſelbige wol wegen innerlicher Landes-Intriguen und Colliſionen / dem Hauſe Oeſterreich keinen offentlichen Krieg andeuten und verfolgen kunten / ſo haben ſie dennoch durch ihre Spionen bey den Teutſchen Ständen und revoltirten Niederlanden heimliche jalouſie, und Diffidenz wider die Aller-Durchlauchtigſte Kaiſer angeſponnen / und dadurch ſo viel bewürcket / daß der Türck nach Belieben in Ungarn graſſiren / und die Italianiſche Staaten ihre ſonſt ſchuldigſte Devotion abwerffen können. Was hierauf Heinricus IV. im Schild geführet / und welcher Geſtalt ſelbiger zu Verminderung der Macht des Glorwürdigſten Ertzhauſes von Oeſterreich mit den Nordiſchen Königen / mit Halland / mit den Proteſtirenden Fürſten in Teutſchland / mit Bayern / Savojen / Schweitz / ja mit dem Pabſt ſelbſten eine genaue Allianz geſchloſſen / und bereits nebſt ſeinen Alliirten 130000. Mann / zu Ausführung dieſes Deſſeins / auf den Beinen gehabt / wird gewiß ein Groſſes damit wider Oeſterreich und Spanien ausgerichtet / wo ihm nicht ein gewaltſamer Todt 1610. hingeriſſen hätte / iſt ohne dem weltkündig. Wie hinderliſtig deſſen Succeſſor Ludwig XIII. mit dem Hauſe Oeſterreich umgeſprungen / A. 1631. mit Schweden um die Kaiſerl. Macht in Teutſchland zu brechen / und auf ſich zu bringen / Allianz gemachet / und ſelbſten jährlich gewiſſe Subſidien gegeben / den Hertzog von Lothringen A. 1633. ſein Land weggenommen / weil er die Kaiſerl. Parthey ergriffen / Spanien ohne Urſach mit Krieg attaquiret / die Kaiſerl. Lehenleute in Welſchland elend tractiret / und durch den Hertzog Bernhard die Veſtung Breiſach A. 1638. occupiren laſſen / iſt gleichfall notoriſch. Doch von den alten Zeiten zugeſchweigen / ſo will ich nur kürtzlich berühren / was itzt-regierender König in Franckreich Ludwig XIV. Zeit ſeiner Regierung /

rung / wider meinem allergnädigsten Kaiser Leopoldum / und das Haus Spanien / vor unglaubliche Intriguen, Rebellionen / heimliche Nachstellungen / Friedens-Brüche / Mordbrennereyen / List / Betrug / feindliche Allianzen / Kriege und Tyrannische Exempel angesponnen hat / dergleichen man auch in denen Geschichten weder von dem Nerone und Attila noch Türcken und Tartarn jemaln gelesen.

Allermassen derselbe seines Vatters angesponnenen Krieg wider Ihro Kaiserl. Majest. und die von Spanien unter Conduite des Cardinals Mazarini nicht nur continuiret / und A. 1644. Friburg und Philipsburg im Reich einnehmen lassnn / sondern auch in folgenden Frieden zu Münster A. 1648. Breysach und Philipsburg / samt dem Suntgau und der Ober-Vogtey von Elsaß / gewaltsam an sich geknüpfet.

Worauf die Frantzösische Waffen A. 1653 aufs neue gegen Spanien losbrochen / und Mommedi, Dünkirchen und Gravelingen / so wohl durch den A. 1659. getroffenen Frieden in Franckreichs Händen blieben / als Philippi IV. Tochter Maria Theresia zum Unterpfand eines beständigen Friedens an Ludwigen XIV. vermählet wurde. Dessen ohngeachtet / fiel er gleichwol A. 1667. abermaln in Flandern ein / nahm Charleroy, Lisle, Tournay, Dovay, Courtray, Oudenarde und andere Plätze hinweg / und behielte auch solche / vermöge des A. 1668. zu Aachen accordirten Friedens. Wie es unlängst hernach A. 1673. in Teutschland und Niederlanden hergangen / wie Franckreich untern Tourenne in Westphalen / Cleve / am Rheinstrom und in Francken mit Morden und Brennen gehauset / biß es diesen Krieg endlich seines Orts ein glücklich End gemachet. Indem die Cron Franckreich im Nimwägischen Frieden A. 1679. nicht allein in Spanischen Niederlanden die gange Franche Comtè, und die herrliche Grafschafft Burgund / nebst den starcken Vestungen Limburg / Condè, Valenciennne, Gambray, Ypern, St. Omer, Aire u. a. m. erblich behalten / sondern auch in Freyburg in Brißgau cediret worden / ist gleichfalls notorisch. Nun glaubte jederman / Franckreichs Ehrgeiz wäre durch Abtrettung so schöner Plätze und Länder sattsam gestillet / und wurde nunmehro Europa eines langwierigen Friedensscheins sich zu getrösten haben. Allein bey dem Unruhigen und Blutdurstigen Ludwig XIV. war hiervon nichts zugedencken / sondern es muste in Kurtzen darauf der Türckische Kaiser Mahomet IV. auf Franckreichs Anstifften / und vermög empfangener Subsidien und Pactaten A. 1683. Wien belägern / und

ganz

gantz Ungarn und Oesterreich mit Feuer und Schwerdt verfolgen. Durch diesen Streich meinte nun Franckreich sein vorlängst entworffenes Concept zu erreichen / und meinen Aller-Durchlauchtigsten Kaiser / nebst den Teutschen Chur- und Fürsten / zu zwingen / daß Sie Ihn um Hülff anruffen / und zum Recompens seinen Sohn den Dauphin zum Röm. König erwehlen müsten. Als dieses wohl-ausgesonnene Concept durch den glücklichen Entsatz von Wien und einfolgender Kaiserl. Progressen in Ungarn fehl geschlagen / nahm mitten im Frieden der Regiersüchtige Ludwig XIV. Anno 1682. Straßburg und Luxemburg weg. Und ob man schon wegen des schweren Türcken-Kriegs Ihm beede Haupt-Vestungen An. 1685. interim abtrate; und einen 20. jährigen Stillstand aufrichtete; half doch dieses alles nichts / sondern er fiele / nach Eroberung Belgrads in Ungarn / der Dauphin selbst A. 1688. de novo ins Röm. Reich ein / nahm die übrigen Städte in Elsaß Philipsburg / Trier / Maintz / Franckenthal / Mannheim / Heydelberg / Heilbron / Speyer / Wormbs / und andere mehr ohnversehens (weil sich die Teutschen Stände keines solchen friedbrüchigen Einfalls versehen) hinweg / und handelte überall ärger als die Türcken und Tartarn. Indem die Frantzosen Franckenthal / Mannheim / in specie aber Speyer und Worms totaliter raliret / die daselbst begrabene alte Kaiser aus den Grufften geworffen / dero Gebeine mit Füssen getretten / und lästerlich verfluchet. Wie selbige ferner die ältesten Kirchen / Stiffter und Klöster erbärmlich und aus dem Grund ruiniret / worüber Jungfrauen und Nonnen offentlich geschändet / etlich 100. Dörffer und kleine Städte barbarisch verbrennet / mit den armen Landmann auf gut Türckisch und noch ärger umgesprungen / die besäeten Aecker / Weinberge und Wiesen umgeackert und vertilget / die elenden Leute biß aufs Blut ausgesauget / die Geistlichen an Galgen gehencket / und in Summa / allerhand höllische Tormenten und Inventiones zu Ausrottung und äusserstem Verderben der Teutschen Nation appliciret / um nur durch derley grausame und Neronische Procederen ihren innerlichen Bunds-Verwandten / den Türcken / Lufft zu machen / ist leider! uns allen bekannt. Aus welchen allen dann Sonnenheiter hervorbricht / gestalten der Frantzosen innerliches Dessein und Actiones auf nichts anders abzielen / als wie selbige vorerst das Teutsche Kaiserthum samt der Teutschen Fürsten Freyheiten übern hauffen werffen / nachgehends die andern Souverainen Staaten einen nach den andern in Europa verschlingen / und endlich die von den Cardi-

nälen

näten Richelieu und Mazarini ausgekochte Frantzösische Monarchie aufrichten / und gantz Europa in elende Sclaverey setzen möchten. Die tägliche Erfahrung bezeugets / wie der itzige König in Franckreich seine eigene Printzen vom Geblüt und grosse Noblesse despotisch tractiret / wie er mit den sonst freyen Parlamentern verführet / wie er seiner Geistlichkeit die Gold-Adern abgezupffet / und weder des Päbstlichen Stuhls noch Ansehung der Kirchen scheuet / mit was vor harten Contributionen er den Burgerstand plaget / und wie er letzlich die Bauern biß aufs Blut aussauget. Solte nun ein solcher absoluter Tyrann mit ausländischen Fürsten und Ländern / wann er solche in seinen Klauen hätte / glimpflicher verfahren / ist nicht zu gedencken / wol aber zu glauben / daß er die vornehmsten Printzen und hohen Adel unter allerhand Prætexten mit Gifft und Schwerdt ausrotten / um seine Regierung dadurch in Sicherheit zu setzen / wie solches mit vielen Exempeln in Franckreich / wann es die Zeit gestattete / bewiesen werden kunte.

Nun aber zur Sache selbst zu schreiten / und Einen hochpreißlichen Europæischen Kriegs-Raht klar zu remonstriren / (1) die Unbilligkeit und Nullität des Spanischen Testaments / (2) meines Allergnädigsten Herrn justissimo Titulo habendes Lehen- und Erb-Recht auf Neapoli, Sicilien / Mayland und Spanische Niederlande / (3) die Gewaltthätige Usurpation des gantzen Elsas und Straßburg / und (4) die höchste Nothdurfft / daß alle Potentaten in Europa meinem Allergnädigsten Kaiser beystehen / und sein unwidersprechlich jus auf obige verfallene Länder / manuteniren helffen. So ist der gantzen Welt nunmehro bekandt / was massen der gewissenlose Spanische Cardinal Porto Carrero, auf Frantzösisches Anstifften und Geld-Verblendung / den seel. König Carolum II. in seinen letzten Zügen nicht absolviren / noch das heilige Sacrament der letzten Oelung mittheilen wollen / bevor er nicht den Duc d' Anjou, andern Sohn des Dauphins, vor einen Universal-Erben in Spanien einsetzen / und dergestalt das von ihme Cardinal verfertigte Testament unterschrieben wurde / welches auch also von dem agonizirenden und nicht rechten Verstand mehr habenden König erfolget.

Wie nun alle geistlich- und weltliche Rechten einhellig schlieſſen: quod (1) Testamentum illud non valeat, quod vi, metu & dolo multisque importunis efflagitationibus (wie hier geschehen) conficitur, & sic confectum annulletur & impugnetur. Br. in L. ult.

Si quis teſtari prob. n. 12. & Bl. eod. n. 7. & ſeqq. (2) Annullatur ſi nimia diligentia & aſtutia eſt adhibita, nimisque ſuperfluas cautelæ (uti in hoc) adjectæ, per L. ſi quis ſub condit. 7. ff. de condit. inſtit. (3) Si atrocitas aut minæ & ſic juſtus metus (wie hier mit Verweigerung der heiligen Sacramenten vorgangen) præceſſerit, Jaſon in L. Civili diſceptationi ult. C. ſi quis aliq. teſtari prohib. n. 4. Barthol. in L. ult. ff. eod. n. 3. & ſeqq. (4) Si teſtator omiſit facere hæredem eum, quem jure quodammodo inſtituere tenebatur, & alium extraneum (wie hier den Duc de Anjou) inſtituit, tunc inſtitutus dolo egiſſe præſumitur, ut hæres inſtitueretur, Hieron. Gabr. Conſ. 16. n. 43. lib. 1. Menoch. de præſumpt. lib. 4. præſ. 12. n. 10. (5.) Si tyrannus (wie Franckreich iſt) eſt hæres inſtitutus, Franc. Mant. de Conject. ult. vol. lib. 2. tit. 7. n. 3. (6) Si teſtator infirmitate gravatus, per aliquem interrogatus paululum reſpondet, ſed demum per crebram interrogationem (wie hier durch den Portocarreo practiciret worden) importunatus reſpondit, tunc non animo teſtandi, ſed potius, ut per hoc ſe à moleſtiis & immoderatis ſolicitationibus, & vexationibus interrogantium (wie der höchſtſeel. König würcklich gethan) liberaret, reſpondiſſe cenſetur Aym. Gravett. Conſ. 117. n. 3. Paul. de Caſtr. in L. hac conſultiſſima. 9. §. at cum humana. C. qui teſtam. fac. poſſ. n. 2. (7) Si quandocunque aliquo ſuſpicio (oder wie hier völliger Beweiß) ſubſit, ut teſtator non ſponte, nec quiete, ſedate, & mente bene compoſita (gleichwie es allhier mit den bereits halbtodten König zugangen) ſed ad alterius inſtigationes & importunas preces teſtamentum quis fecerit, non valebit. Zaſ. Conſ. 3. n. 37. lib. 1. Dauth. de teſtam. n. 134. in med. (8) Si quis verbis ſvaſoriis aut hortatoriis (wie Portocarrero gethan) aliquem ad teſtamentum condendum movet ob ſui ſuorumque commodum, ex quibus incommodo alius (nemlich das Hauß Oeſterreich) afficitur, in dolo feciſſe præſumitur, per L. qui ad certum loc. ff. L. expreſſa ff. de R. J. Cravett. Conſil. 670. n. 3. in fin. Folglich dieſes erzwungene Teſtament und Inſtitution des Duc d' Anjou zum König von Spanien per ſe ungültig ſeyn muß und iſt / und um ſo viel mehr / weil das Jahr vorher der König in Franckreich ſelbſt den guten König von Spanien ein Teſtament und Nachfolger zu machen vor unfähig erkläret / mithin deßwegen

die

die ſo genandte Partage mit dem Durchlaucht. König von Groß-Britannien / und den Hochmögenden Herren Staaten / aufgerichtet / welche doch mein Allergnädigſter Herr nie acceptiren wollen. Dahero Franckreich de Jure nicht revociren kan / was es einmal in der Welt vor billig ſelbſt erkandt und ſchrifftlich ratificiret. (2) erfordert die allgemeine Billigkeit daß jeder Teſtamentarius, er ſey nun ein Monarch oder Unterthan ultra tenorem Teſtamenti denen übrigen Erben die Legitimation verſchaffet / ſonſten deſſen gantze Diſpoſition null- und nichtig iſt / ex ratione juris, quia teſtator liberam poteſtatem de univerſa ſua hæreditate non habet, ſed agnatis, legatam portionem ſeu legitimam relinquere tenetur, alias ſi contra factum, NB. Teſtamentum ipſo jure eſt irritum. Joh. de Incola in L. ille autem in ult. col. ff. de hæred. inſt. Alex. in L. ſi Pater tuus C. eod. Jaſon. Conſ. 141. col. ult. n. 28. Imò legitima ad omnes hæredes, NB. etiam extraneos absque agnitione transmitti debet, Gail. L. 2. Obſ. 131. n. 12. & ſeqq. Dom. Card. Tuſch. Tom. 5. prac. Concluſ. 210. n. 1. & ſeqq. tum ex bonis allodialibus, Auth. noviſſ. ubi Jaſ. Br. & Bl. C. de inoff. Teſtam. tum ex rebus Emphyteuticis, Hartm. Piſtor. qv. 38. n. 14. lib. 2. part. 2. tum ex rebus mobilibus, Jul. Clar. lib. 5. ſent. qv. 78. Sintemaln nun dieſes Haupt-Requiſitum der Frantzöſiſch naturaliſirte Porto-Carrero ebenfalls unterlaſſen; da doch die Regierung von Spanien ſeit Philippi I. Zeiten von Hapsburg Oeſterreichiſcher Familie herſtammet / und keinesweges dieſes Durchlaucht. Hauß quoad Falcidiam præteriren können / wann anderſt deſſen Teſtament / dem Schein nach / vor der klugen Welt ſtatt finden ſolte. (3) So hat bedeuter Geld-geitzige Porto-Carrero (dann von dem höchſtſeel. Könige nichts zu melden; weiln ſelbiger dem Durchlaucht. Ertz-Hertzog Carl die Succeſſion ſeiner Königreiche öffters verſprochen und gegönnet hat) das weibliche Geſchlecht dem Männlichen in caſu defectus vi illegitimi ſui Teſtamenti keinesweges vorziehen können. Anerwogen Philippus IV. die von Ferdinando Catholico wegen der Iſabella eingeführte Leges Thauri caſſiret / und per Inſtrumentum Solenne, im Fall er ohne Leibs-Erben abſterben ſolte / das Hochlöbl. Hauß Oeſterreich eingeſetzet / weiln ſein Infant Carolus, durch Frantzöſiſche Practiquen nicht nur elend zugerichtet worden / und man bereits damaln auf deſſen langes Leben ſchlechte Hoffnung gründete; ſondern auch deſſen älteſte und an

Franckreich vermählte Princeſſin auf die Spaniſche Succeſſion eydlich renunciret / hingegen die jüngſte Infantin, ſo mein Allergnädigſter Herr geehliget; ihr Jus in Salvo auf Spanien erhalten. Was ſolchem nach der Glorwürdigſte König und Herr Philippus IV. bey guten Verſtand und gewiſſenhafft in Caſu Succeſſionis ſanciret / diß kan weder der Porto-Carrero, noch ein halbtodter König / cum fundamento Juris ändern / daferne anderſt Recht / Gerechtigkeit / pacta Familiæ, eidliche Renuntiationes und Glauben noch in der Welt gelten ſollen. Hiervon iſt bey Franckreich und denen Grands d' Eſpagne altum Silientium, hingegen will man nur der Welt die Ungültigkeit der beſchehenen eidlichen Renuntiation auf Spanien ratione des Dauphins und ſeiner Deſcendenten und dann die Rechtmäſſigkeit des extorquirten Teſtaments perſvadiren / und in allen via facti verfahren. Ja Franckreich will hierinnen ſelbſt Erbe / Richter / Legislator, Executor und Gvaranteur ſeyn. Wie unbillich aber derley Proceduren ſeynd / laſſe in ſpecie Einen hochpreißlichen Europæiſchen Staats und Kriegs-Raht höchſt-vernünfftig erachten. Lächerlich wäre vor einen klugen Richter zu ſagen / wann ein Debitor Namens ſeiner / ſeiner Erben und Erbnehmen / dem Creditori ſich ſchrifftlich und eydlich verbunden / eine dargelehnte Summa Geldes cum eo quod intereſt binnen gewiſſer Zeit zu zahlen / oder der Debitor ſich obiger Geſtalt verbunden, von ſolcher abzuſtehen / daß nachgehends in caſu mortis die Erben kommen wollen / vorgebende / es gienge ſie oder die ihrige das gethane ſchrifftliche und eydliche Verſprechen ihrer Eltern nichts an / noch kunte dieſe Obligation auf ſelbige extendiret werden / quia particularis transactio de præſenti fuiſſet, quæ ad hæredes in futurum (wie Franckreich unbefugt einwirfft) transire nequeat. Wurde das Gerichte / vermög jenes axiomatis; quod quilibet ſua jura non ignoret, aut ignorare non debeat, L. ult. C. de jur. & facti ignor. & quod juramentum ſequatur actus naturam, ſuper quo interpoſitum eſt; L. ult. C. de non num. pec. nicht hierzu lachen / und die moroſen Debitores, oder temerariſchen Creditores mit derley fingirten Exceptionen alſobald abweiſen / und in alle Schäden und Unkoſten condemniren / quia in cujuslibet beneficii ſeu juris renuntiatione requiritur certi oratio, Hippol. de Marſil. ad rubr. ff. de fidejus: n. 36. & ſeqq. Inprimis cum renuntiatio ſit juris ſtrictiſſimi, & adimpleri omni in caſu debeat,

debeat, Tiraq. in præf. L. 8. C. de revoc. donation. Gleiche Bewandnuß hat es mit der Frantzösischen Ausflucht ratione der eydlichen Renuntiation Mariæ Theresiæ, Hispanicæ und itziger vermeinten Spanischen Succession. Dann zu was Ziel und End hat Philippus IV. die Leges Tauri wegen der weiblichen Erbfolge annulliret? Warum hat dessen älteste Infantin eydlich auf die Spanische Monarchie freywillig renunciret? Aus was Ursachen hat der höchstseel. Carolus II. selbst/ nebst seinen getreuen Staats-Rähten / Ihro Kaiserl. Majest. und dessen Ertz-Hertzoge vor rechtmässige Nachfolger in Spanien öffters schrifftliches declariret / und dero habendes Jus bestättiget? darum / weil die bewürckte Renuntiation der Königl. Infantin Mariæ Theresiæ nicht auf den blossen Dauphin ihren Gemahl/sondern vermög des klaren Buchstabens NB. auf alle ihre von ihm zeugende Descendenten NB. auf ewig geschehen ist / mithin keiner falschen und wächsern Interpretation vonnöthen hat. Anerwogen weder Philippus IV. noch dessen grosser Staats-Minister Duca d' Haro damaln so einfältig gewesen / daß sie eine sothane Publique Solennität nur auf den eintzigen Dauphin (der vor sich ohnedem kein Recht auf Spanien hätte) sondern vielmehr auf seine aus dieser Spanischen Heyrath kommende Erben in infinitum eingerichtet.

Um aber zubezeugen / daß mein Allergnädigster Herr in regard des Durchlaucht. Königs von Engeland / und der Hochmögenden Herren Staaten / wegen dieser ihnen omni Jure zugehörigen Spanischen Länder der Welt / keine Ombrage machen/noch ultra æquitatem mit der Cron Franckreich zu handeln gedencket: so läst Ihro Kaiserl. Majest. durch mich des Dauphins Printzen ex generositate hiermit die Legitimam offeriren; welche gegenwärtige hohe Versammlung ihme aus den eigenthumlichen Spanien auszuverssen belieben wolte / in welchen Ausspruch dann mein Allergnädigster Herr auch eventualiter compromittiret. Allein belangend quoad (2) die Königreiche Neapoli und Sicilien / das Hertzogthum Mayland / und Spanischen Niederlande / gehören solche Jure Feudi theils an das H. Röm. Reich / theils Jure hæreditatis & pacti an das Glorwürdigste Haus von Oesterreich / und können folgbar weder per Testamentum, noch per alium successionis modum hiervon separiret werden. Massen (1) das Hertzogthum Mayland seithero der Röm. Kaiser Ottonum, Heinricorum, Fridericorum und in specie

Caroli V. jederzeit ein undiſputirliches Reichs-Lehen geweſen iſt. Dann obſchon bedeuter Carolus V. A. 1554. ſolches ſeinen Sohn Philippo II. an Spanien übergeben / welcher auch / ſtatt des Kaiſerl. Lehenträgers Gonzagæ, nach der Hand den Duca d' Alba zum Gubernator dahin eingeſetzet; ſo iſt doch ſolches mit dieſen expreſſen Reſervat geſchehen / daß Mayland ein Perpetuelles-Lehen des H. Röm. Reichs verbleiben / nicht anderſter von Spanien beſeſſen werden / und im Fall deficientis lineæ Maſculinæ Hiſpanicæ wieder an ſelbiges heimfallen ſolte. Worein dann auch der damalige Röm. König Ferdinandus I. nebſt den geſamten Reichsſtänden dergeſtalt conſentiret / weil Mayland wider die Frantzoſen und Welſchen Staaten zu ſchützen / Spanien wegen Neapoli und Sicilien beſſer als Teutſchland gelegen. Zu dem Ende / bey Abgang eines Spaniſchen Königs / deſſen Nachfolger jederzeit die Inveſtitur dieſes Hertzogthums halber von Jhro Kaiſerl. Majeſt. angeſuchet und erlanget hat. Indem nun voritzo der Spaniſche Männliche Stamm abgeſtorben / ſo kan ja / vermög des Juris Feudalis und bißher conditionirten Beſitzung / kein anderer / dann Jhro Kaiſerl. Majeſt. und das H. Röm. Reich / in Mayland ſuccediren; vielweniger ſolches / durch angeregtes Porto-Carreriſche Teſtament noch andern Anſpruch / an Franckreich verfallen / man wolte dann auf der Welt gar kein Recht und Transaction mehr gelten laſſen / dergleichen zwar Franckreich aus Europa zu verbannen gedencket. Concernirend (2) die Spaniſche Niederlande / ſo hat Seculo XIII. der damalige König von Burgund und Arelat dem Kaiſer Conrado I. ſeine Länder an das Römiſche Reich übergeben / welche auch ſo gleich in Kaiſerl. Pflicht und Lehen genommen worden / wiewol nachgehends die Frantzoſen das Königreich Arelat, wegen der Teutſchen innerlichen Unruhe / widerrechtlich genommen haben. Nach dieſem ſeynd die Niederlande / von denen folgenden Röm. Kaiſern in verſchiedene Hertzogthümer und Grafſchafften getheilet / und unter Lehens-Pflicht denen Innhabern gelaſſen worden / als die **Hertzoge zu Braband / Grafen zu Löven / Hertzogen zu Geldern / Hertzogen zu Burgund / Grafen zu Holland / Grafen zu Flandern und Hennegau / Fürſten zu Frießland / Grafen zu Artois und Mecheln / Grafen zu Seeland** / u. a. m. welche ſamt und ſonders die Lehen von dem Kaiſer und Röm. Reich empfangen / biß endlich alle dieſe Länder unter den mächtigen Hertzog Carl von Burgund in Seculo XIV. unter eines Herrſchafft und Gewalt gerathen

rathen seynd / der doch ingleichen alle sothane Länder vom Röm. Reich zu Lehen getragen hat. Angesehen gedachter Hertzog Carl von dem Kaiser Friderico IV. A. 1473. zu Trier / gegen Erlegung einer grossen Summa Geldes / verlanget ; Damit er Ihm zum absoluten König von Braband / Seeland / Holland / Lützelburg / Tongen / Utrecht / Mecheln und Gröningen machen / mithin künfftig über diese Lander Souverain seyn / und nicht mehr der Lehen halber vom Röm. Reich dependiren möchte / welches aber Kaiser Friedrich nicht thun wollen / wiewol sein Sohn Maximilian bereits mit des Hertzogs Princeßin Maria versprochen war. Als mentionirte Niederlande nach den Tod Caroli audacis durch besagte Heyrath an das Durchlaucht. Hauß Oesterreich gediehen / seynd selbige jedesmal ein Reichs-Lehn geblieben / und letzlich gar von Carolo V. Seculo XV. A. 1548. unter dem Titul des Burgundischen Creises an das Römische Reich geknüpffet worden / worüber auch die Teutschen Stände dato die Guarantie versprochen haben. Ob nun wol nach der Hand die 7. vereinigten Provintzien vor eine freye Republique hiervon erkläret / und sich vom Röm. Reich nicht nur exempt gemachet ; sondern auch Franckreich / gantz Burgund / Artois, Hennegau und andere Oerter mehr legitimo bello & modo an sich gerissen ; so fället doch der Rest der übrigen und itzigen Spanischen Niederlande immediate Ihro Kaiserl. Majest. und dem H. Röm. Reich als ein Lehn anheim / und kan mit nichten durch einige Testaments-Disposition an Franckreich cediret werden / weil weder über Mäyland noch Niederland der seel. verstorbene König Carl nach seinen Tod etwas verordnen / noch dem Röm. Reich sein wohl-hergebrachtes Recht hierauf vergeben mögen / per illud Brocardicum : quod à Feudi Paterni (dergleichen Niederland und Mäyland ist (sine consensu Domini (h. e. Imperatoris) alienati revocatione filii & agnati prorsus arceantur, & illud ad solum Dominum redeat, per text. expr. in c. 1. §. ult. Tit. quib. mod. Feud. amitt. Ex ratione legis, quia Vasallus (wie hier der Portocarrero mit seinem Spanischen Testament gethan) dominium contemnere & injuriam ei inferre censetur, per Cap. 1. §. ult. sub fin. Tit. quæ fuit prima causa benef. amitt. & quia Feudum antiquum deficiente Vasallo sine prole mascula ad dominum revertitur, nec potest quis ex institutis hæredibus agnatis huic sententiæ contradicere seu revocare, per Cap. 1. §. licet vers. si Vasallus culpam. Tit. si de Feudo defunct. content. sit inter dom.

Was

Was anbetrifft zum (3) die Königreiche Neapoli und Sicilien/seynd solche Seculo XI. an die Röm. Kaiser und Hertzoge zu Schwaben / folglich an das hochlöbliche Haus Oesterreich jure hæreditatis folgender Gestalt kommen. Nachdem / nach Absterben Wilhelmi II. Königs zu Apulien / Neapoli und Sicilien / die Stände den unehligen Sohn Königs Rogerii zu ihren Herrn erwehlet; wolte Pabst Cœlestinus III. dieses nicht gestatten / sondern gab Rogerii eheliche Tochter Constantiam Kaiserl. Friderici I. Sohn Heinrico VI. zum Gemahl / und loco dotis die beeden Königreiche Neapolis und Sicilien / doch daß er solche als ein Kirchen-Lehen gegen jährliche Recognition besitzen solte. Dem succedirte darinnen Kaiser Fridericus II. diesen folgte Kaiser Heinricus VII. auf welchen die Regierung angetretten Kaiser Conradus II. sämtliche Hertzog aus Schwaben / diesen vergab sein natürlicher Bruder Manfredus mit Gifft / und nahm beede Sicilien mit Gewalt ein. In diesen Kriegs-Troublen zog der Pabst an sich / Apulien / und / statt des Tyrannen Manfredi, beruffte er in Sicilien und Neapoli Carolum Hertzogen von Anjou aus Franckreich / der auch Manfredum erleget/und sich beeder Reich unbillich bemächtigte. Unterdessen ware Conradinus, Kaisers Conradi aus Schwaben ehelicher Sohn / zu seinen männlichen Jahren kommen / deme die Stände Siciliens / nebst den Gibellinern / in Italien berieffen / damit er seine vätterliche Erbländer daselst einnehmen / und sie von der Frantzosen Joch erlösen möchte. Eintemal aber Conradinus in selbigen Krieg aus Verrätherey unglücklich gewesen/ die Schlacht wider Carolum von Anjou verlohren / nebst Friederichen letzten Hertzog von Oesterreich gefangen / und auf Anstifften des damaligen Pabst Innocentii beede enthauptet worden / mithin auf den blutigen Theatro Hertzog Conradin seinen Vettern König Petern aus Arragonien per Testamentum nuncupativum zum Erben seiner Erbländer Neapoli und Sicilien instituiret / welcher auch das letzte / mittelst der bekandten Sicilianischen Vesper / 17. Jahr hernach behauptet / ist männiglichen bewust. Welcher gestalt ferner Neapoli und Sicilien / durch Heyrath der Infantin Johannæ, Ferdinandi Catholici Königs in Castilien / Arragonien/Navarræ, Neapolis und Sicilien Tochter/ erblich an Philippum I. Kaisers Maximiliani I. aus Oesterreich Sohn / dann an Carolum V. und so fort an Spanien gewachsen / ist ebenfalls notorisch. Daß aber mein Allergnädigster Herr jure Collaterali, von Seiten des tyrannischer

Weise

Weiſe enthaupteten Conradini letzten Hertzogs zu Schwaben her / ein nähers Erb-Recht / als Franckreich / auff Neapoli und Sicilien habe / will klärlich deduciren. Dann nach unſchuldiger Hinrichtung / beſagten jungen Fürſten / fiel Schwaben als ein Lehen ans Röm. Reich / und wurde Kaiſers Rudolphi Sohn Rudolpho II. übergeben. Dieſen ſuccedirte darinnen Albertus I. Röm. Kaiſer / welcher Eliſabetham Hertzogs von Kärnten / und Grafens von Tyrol / Tochter / deren Mutter Hertzogs Conradini leibliche Schweſter / und einfolglich weit nähender / als König Peter von Arragonien / zur Erbſchafft der Königreiche Neapoli und Sicilien geweſen / zur Ehe genommen / und mit ſelbiger Fridericum II. Röm. Kaiſer erzeuget. Weiln aber Kaiſer Albert zeitlich / aus Verrätherey ſeines Vettern Johannis aus Schwaben / erſtochen worden / deſſen Sohn Fridericus III. Zeit Lebens mit König Ludwig aus Bayern um das Kaiſerthum geſtritten / Kaiſer Albertus II. nur ein Jahr lang regieret / und frühzeitig abgeſtorben / deſſen Nachfolger Fridericus IV. ingleichen wegen der Ungariſchen / Böhmiſchen und Oeſterreichiſchen Unruhe / nicht weniger / wegen der Schweitzer Abfall / biß an ſein End viel zu thun gehabt / und ſein Sohn Kaiſer Maximilianus Anfangs mit den unruhigen Niederländern / wegen getroffener Heyrath mit Maria Burgundica, groſſe Gefahr und Arbeit ausſtehen müſſen / ſo haben die Durchlaucht. Ertz-Hertzoge von Oeſterreich ihr billige und ererbte Prætenſiones von Conradin leiblichen Schweſter her / in Sicilien und Neapoli, nie mit Nachdruck führen / noch ihr Recht und Succeſſion mit gewaffneter Hand wider die Arragonier und Frantzoſen behaupten können / biß endlich Kaiſer Maximilian. I. A. 1505 / untern Prætext die Krone in Rom zu empfangen / einen Zug in Italien vornahm / um ſein Erbland Neapolis einzunehmen. Weiln er aber auff dieſer Reiſe von dem Pabſt / Frantzoſen und Venetianern zugleich angegriffen wurde / muſte er ſich mit dieſen ſchlagen / und ſein Intent unterlaſſen. Doch heyrathete kurtz darauf deſſen Sohn Philippus I. die Tochter Ferdinandi Catholici Johannam, und erlangte alſo mit ſelbiger / ohne Schwerdſchlag / Neapoli, Sicilien und gantz Spanien / wodurch der Krieg gerichtet / und das Durchlaucht. Ertzhauß von Oeſterreich ſeiner gerechten Anforderung halber zu frieden geſtellet wurde.

Philippo ſuccedirte in Spanien / Niederland / Sicilien / Welſchland und Teutſchland / ſein älteſter Printz Carolus V. welcher / nachdem er ſeinen Herrn Brudern Ferdinando I. A. 1527. Oeſterreich / Böhmen / und

Ungarn / dann A. 1531. die Röm. Teutſche Krone treuhertzig abgetreten / hat er vor ſich und ſeinen Herren Sohn Philippum II. Spanien / Italien und zugehörige Inſeln / Niederland / und was er in Africa und Weſt-Indien beſeſſen / behalten / mithin die Habſpurgiſch-Oeſterreichiſche Familie in zwey Linien getheilet / doch mit dieſen aufgerichteten Vertrag und pacto Confraternitatis, daß im Fall eine dieſer Linien / männlicher Seits / abſterben möchte / die andere ſelber in allen Ländern immediate erblich ſuccediren ſolte / welchen Vergleich dann deſſen deſcendent Philippus IV. obgedachter maſſen renoviret / und ſolwol die von Ferdinando Catholico in Spanien eingeführte Leges Tauri gäntzlich abgeſchaffet; als ſeiner Tochter Mariæ Thereſiæ, bey Vermählung des itzigen Dauphins, auf gantz Spanien und zugehörige Erblande vor ſich und ihre Erben eydlich zu renunciren auferleget.

Nun aber der Männliche Stamm in Spanien erloſchen / ſo hätte vi pacti Confraternitatis mein allergnädigſter Herr / vor GOtt und der Welt / die billichſte Urſache gantz Spanien erblich anzuſprechen. Nichts deſtoweniger laſſen Ihro Kaiſerl. Majeſt. ſolches vor dißmal in ſuſpenſo, biß dero gerechte Waffen und Ausſpruch gantz Europæ die Sache elucidiret / und verlanget nur aus angezogenen Relevanten / Motiven und Erb-Recht / Neapoli und Sicilien zum voraus. Anerwogen ſothane beede Königreiche / nach Maſſacrirung des letzten rechtmäßigen Erbens Conradini, wegen allegirter Heyrath Kaiſers Alberti mit deſſen leiblichen Schweſter-Tochter Eliſabethen / dem Hauſe von Oeſterreich ſummo jure heimgefallen ſeynd. Ob nun wol die Linie Caroli d' Anjou und Petri aus Arrogonien ſolche eine Zeitlang uſurpiret / ſo haben doch die Glorwürdigſten Ertz-Hertzoge von Oeſterreich / als wahre Erben Conradini und Hertzoge in Schwaben / ihr habendes Recht hierauf proteſtando in ſalvo erhalten / und nur propter calamitates Temporum ſolches nicht ehander als unter Kaiſer Maximiliano I. exequiren können / wie dann noch heutigs Tages mein Allergnädigſter Kaiſer das Hertzogthum Schwaben in ſeinen Titul führet / und viel hiervon würcklich beſitzet / anzuzeigen / daß Oeſterreich ein unwiderſprechlicher Männlicher Erb des unſchuldig hingerichteten Conradini und deſſen Länder ſey. Dahero diejenige Genealogie Grundfalſch iſt / welche erweiſen wil / daß Carolus V. Röm. Kaiſer Neapoli und Sicilien nicht von ſeinem Vatter Philippo, ſondern von der Mutter Johanna ererbet hätte / mithin ein

weib-

weibliches Allodiale oder zugebrachte Morgengabe zu nennen ware. Allermassen genugsam dociret worden/daß/nach beschehener Heyrath Alberti mit Elisabetha, weder König Peter / noch Carl d' Anjou einen rechtmäßigen Anspruch mehr auf Sicilien und Neapoli formiren kunten / sondern nur sothane Königreiche via facti regieret haben. Daß aber durch erfolgte Mariage Philippi mit der Spanischen Infantin Johanna ein grosser Krieg verhütet / und bedeute zwey Königreiche ohne Bluthvergiessen und Unkosten an das Hauß-Oesterreich gewachsen/ist der Warheit gemäß. Indem sonsten Carolus V. als ein mächtiger und glückseeliger Held selbige nimmermehr dahinten gelassen / sondern die gewalttätige Usurpatores mit Feuer und Schwerdt daraus vertrieben / und sein Erb-Recht darauf stabiliret haben wurde. Wann dann / hochgeehrte Herren / Neapoli und Sicilien / vor der Heyrath Philippi mit Johanna Hispanica, dem hochlöblichen Hauß von Oesterreich erblich verfallen gewesen; Und nur von denen Arragonischen und Andegavensischen Erben mala fide usurpiret worden / wie hat also solche das Frantzösisch-Spanische Testament bona fide & titulo einschliessen / und hierüber den Duc d' Anjou zum Nachfolger ernennen können / qvia jus tertio (gleich Oesterreich hat) acquisitum, etiam tantum spe, non possit ipsi invito auferri, Tiraqu. de retract. lignag. §. gl. 7. n. 20. ex ratione, tum quia in nostro casu Jus accrescendi habet locum, tum quia esset magna iniquitas, si portio legitima exhæreditati agnati potius vadat ad extraneum (dergleichen Franckreich ist) institutum, quam ad fratris filios. Bl. in auth. noviss. C. de in off. Testam. n. 6. & in L. plane 34. §. 11. ff. de Legat. 1. n. 2. tum quia Jus publicum pactis & Testamento privatorum infringi & mutari nequit, si per hoc alicui tertio (wie hier) incommodum aliquod inferatur, L. 38. ff. de pact. & L. 1. §. 9. ff. de Magistrat. conven. tum quod ille, qui semel consensit, (gleich Carolus V. Philippus II. und dessen Nachfolger gethan) consensum revocare non potest L. id quod nostrum ff. de R. J. woraus abermalen die Nullität dieses erzwungenen Testaments Sonnenklar erhellet.

Positò, sed nihil concesso, daß auch itzt angezogene Erbfolge meines Allergnädigsten Herrn ratione Alberti I. und Elisabethæ, wegen Neapoli und Sicilien / von denen Frantzösisch-gesinnten in Zweiffel gezogen/ und disputiret werden wolte; So muß doch das Kaiserl. Lehen-Recht

hierauf allerdings gelten. Angesehen von Kaiser Heinrico VI. an / biß auf die jämmerliche Enthauptung Conradini, beede Königreiche / in Namen der Hertzoge aus Schwaben / von H. Röm. Reich zu Lehen getragen worden. Und obgleich Pabst Cælestinus III. wegen Dispensation der Heyrath mit Constantia Königs in Sicilien / Neapoli und Apulien ehelichen Tochter / sich propria autoritate über ermeldte Länder die Lehen zugeeignet und erhalten; so ist doch solches nur ein Affter-Lehen / und besser amicabilis recognitio, als ein warhafftes Lehen-Recht zu nennen / und hat dergleichen Gerechtigkeit dem Päbstlichen Stuhl keinesweges competiret / auch deswegen dem H. Röm. Reich und Röm. Kaisern ihres Lehen-Rechts und Regalien halber im geringsten nichts præjudiciret. Wie dann Kaiser Carolus V. und seine Descendenten Spanischer Linie die jährliche Recognition / wegen Neapoli und Sicilien zu Beybehaltung der Päbstlichen Freundschafft (weiln solche nur in einem Bagatell von 6000. Cronen und einen weissen Zelter bestanden) willigst geliefert / um sich mit den Kirchen-Staat nicht abzuwerffen / noch dem Pabst unnöthiger Weiß zum Feind zu machen / weil Neapoli und Mayland mit Päbstlichen Ländern gräntzen / und Rom dem Königreich Sicilien / wegen des Getraid- und Seiten-Handels / jährlich ein grosses Geld zu lösen gegeben hat. Gestaltsam nach Conradini Todt / so fort an das Hertzogthum Schwaben / und folgbar dessen incorporirte übrige Länder Neapoli und Sicilien dem Röm. Reich Lehenweise heimgefallen seynd / und Rudolpho Kaisers Rudolphi I. Habspurgic Sohn übergeben worden / dessen Nachkömmling Albertus I. durch offterwehnte Heyrath mit Elisabethen Conradini Schwester-Tochter beede Königreiche auch erblich an sich gebracht / quia accessorium (i. e. Sicilien und Neapoli) semper sequitur principale (d. i. dem Hertzogthum Schwaben) ob selbige schon mit Unrecht eine lange Zeit hinterhalten worden. Daß / solchem nach / mein Allergnädigster Herr ex duplici capite, d. i. so wol wegen adducirter Erbfolge qua Hertzog in Schwaben / als der Reichs-Lehen halber / quà Röm. Kaiser Neapoli und Sicilien Rechtlich anzusprechen hat / und Ihme omni jure vor Franckreich einzuraumen gebühret / der Hofnung lebende / Ein hochpreißlicher Europæischer Kriegs-Rath werde die angeführten gründlichen Motiven meines Allergnädigsten Kaisers wohl behertzigen / und in Dero hohen Gerechtsame mit nachdrücklicher adsistenz und Hülffe wider Franckreichs und der Spanischen Grandes attentaten geneigt an Hand gehen. Was

Was quoad (3) die gewaltthätige Usurpation des gantzen Elsas und Stadt Straßburgs belanget; So schwebet Ew. Excell. und meinen hochgeehrten Herren ohnedem in frischer Gedachtnüß / wie Ludwig der XIV. itziger König in Franckreich währender seiner Regierung so lange dran gerupfet / biß er endlich sothanes völlige edle Land injustis armis & mala fide tituloque violento verschlungen hat. In Erwegung er (1) Im Münsterischen Frieden-Schlusse A. 1648. die Vestung Breysach nebst der Landgrafschafft im Elsas sub & obreptitie an sich gebracht. Deme (2) im Niemägischen Frieden A. 1679. die Land-Vogtey / und darinnen gelegene 10. Reichs-Städte gleichfalls unrechtmäßiger Weise gefolget Worauf Franckreich (3) Straßburg A. 1682. mitten im Frieden / wider geschwornen Eyd und Glauben / durch Verrätherey eingenommen / deme man diese schöne Reichs-Stadt und Vormauer Teutschlandes auch in A. 1684. durch getroffenen Stillstand wegen des schweren Türcken-Kriegs / auf 20. Jahr lang / interim cediret. Ungehindert dessen hat Franckreich (4) A. 1688. de novo das Röm. Reich treuloser Weiß feindlich angefallen / darinnen mit Sengen / Brennen und Morden / barbarisch gehauset / gantze Provintzen und Städte auf den Grund ruiniret / und darinnen ärger als der Türck / Tartarn und Heiden / gewütet / biß man endlich mit diesen grausamen Erb-Feind / wegen Untreu und Separation der andern hohen Alliirten / A. 1697. einen disputirlichen Frieden schliessen und Straßburg samt den Reichs-Adel in Elsas an die Frantzosen abtretten müssen.

Wann dann Ew. Excell. und meine hochgeehrte Herren diese so vielfältige Friedens-Brüche / abscheuliche Proceduren, Verachtung der Teutschen Nation, Schwächung der Freyheit und Länder / des Königs in Franckreich und seiner verdienten Mordbrenner / nunmehro dem gerechten Himmel um Rach anruffet / und allen Puissancen von Europa das Schwerdt selbst in die Hände reichet / um sich an einer solchen unruhigen und Regierfüchtigen Nation dermaleinst zu rächen / und das entrissene Elsas bey gegenwärtigen Conjuncturen wieder zu erobern. Solchem nach hoffet mein Allergnädigster Herr / es werde Ein hochpreißlicher Europæischer Kriegs-Rath bey eröffneten Kriegs-Theatro, vor allen Dingen auf das gewaltsam entzogene und bißher von Franckreich usurpirte Elsas / gnädigst reflectiren / damit solches hinwieder an Teutschland geknüpffet / und führohin zur starcken Brustwehr gegen Frantzösische

invasionen gebrauchet werden möchte. Sintemal / so lange Straßburg und Elsas in Frantzösischen Händen bleibet / so lange hat weder Teutschland noch andere Benachbarten einen Frieden zu hoffen. Die gegenwärtige Erfahrung bezeuget's / wie dessenthalben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maintz / Cölln und Trier / und andere angräntzende Staaten mehr / bey diesen Troublen die Neutralität erkiesen / und den barbarischen Verfahren der gottlosen Frantzosen nicht trauen wollen. Daferne nun 3. Chur-Fürsten des Röm. Reichs sich von dem Krieg absondern und die Teutsche vereinigte Macht dadurch um ein Grosses schwächen solten / so geruhen doch Ew. Excell. und meine hochgeehrte Herren vor allen Dingen darauf ohnmaßgeblich zugedencken / wie Elsas wieder herbey gebracht / und mithin alle Furcht und Gefahr von Teutschen Boden delogiret werden möchte.

Bevorab wo quoad (4) die höchste Nothdurfft erfordert / daß alle Potentaten Europæ / meinen großmächtigsten Käyser beystehen / und sein habendes Jus auf obig-verfallene Länder manuteniren helffen. Dann (1) kan das H. Röm. Reich insgesamt ohnmöglich connivendo, oder durch neutrale concepte / von weiten zusehen / daß Franckreich der Spanischen Niederlande oder Burgundischen Creises sich bemächtiget / weil solches sodann an Nieder-Rheinstrohm / Mosel und Main / in gröster Gefahr stünde / und in Kurtzen nach Frantzösischer Pfeiffen tantzen müste. Anerwogen die herrliche Städte und Vor-Posten / **Mastricht / Lütich / Schenckenschantz / Cöln / Wesel / Rheinbergen / Cobolentz / Rheinfels / Philipsburg / Maintz / Franckfurt / Heydelberg / Heilbronn** / u. a. m. sich bald gegen der Frantzosen Macht submittiren müsten / woferne sie nicht mit Feuer und Blut zerstöret seyn wolten. Ja es wurden binnen wenig Jahren die Frantzösische Waffen gleich der Krebs in Teutschlands Provintzien um sich fressen / und der Nieder-Rhein- und Mosel-Strom / nebst den meistentheil des Schwäbisch- und Fränckischen Creises / unter Frantzösischer Servitut seufftzen / mithin in Röm. Reich der Frantzosen Axioma gehöret werden: Car tel nostre plaisir. Ludwvig XIV. Leibsprüche zeigen an / was er im Schilde führet. Indem er auf offenbarliche Müntzen gepräget / und Statuen giessen lassen / worauf geschrieben: Nusquam sibi metam, und nec pluribus se imparem esse. Woraus die Durchlaucht. Teutschen Fürsten gar leicht ihr Prognosticon stellen / und sich fast imprimiren können / daß die Frantzösische

Staats-

Staats-Sonne keine Neben-Sonne duldet. Dann seithero ihm durch allerhand Practiquen / Gifft / Friedens- und Eydes-Brüche / Corruptionen / Intriquen / Zertrennungen / und andere arglistige Streiche / seine gewaltsame Proceduren favorisiret / hat er unlängst öffentlich gesagt: Wann er noch 10. Jahr leben solte / so wolte er das grosse Dessein seines Groß-Vatters Heinrici IV. vollends hinausführen. Diese eingebildete Caprice nun / mit Aufrichtung einer Universal-Monarchie, wird er biß an sein End behalten / und solche zu exequiren alle Extrema dran wenden. Die Cession des importanten Orts Straßburg / und der Fuß / den er dadurch am Rheinstrohm fest gesetzet / gibt sattsame Nachricht von dessen Intention, und hat bereits diesen Ufer gefährliche Kennzeichen fernerer Erweiterung allzutief eingedrucket.

Engeland ist imgleichen (2) nicht weniger Gefahr unterworffen / falls Franckreich gantz Spanien mit zugehörigen Ländern behaupten dörffte. Massen bekandt / welcher Gestalt der gewesene König Jacob mit seinen vermeinten Printzen Wallis biß dato unglüml ch angelauffen / und haben hingegen alle weit aus-sehende Consilia des Königs von Franckreich nichts fruchten wollen. Solten nun die Frantzosen die gantze Erbfolge von Spanien erreichen / so wurde der unversöhnliche Ludvvig nicht ruhen / biß er die vorhin schädliche Staats-Fauten corrigiret / den König Wilhelm durch Gifft oder Meuchelmord hingerichtet / und den König Jacob oder dessen Cron-Printzen Wallis, wieder auf vorigen Thron restituiret hätte. Was die freyen Parlamenter und Libertät des Volcks hiervon zugewarten / und ob nicht / mittelst Frantzösischer Waffen / die längst zu Versailles ausgebrütete Souveraineté, hernach in Groß-Britannien / eingeführet werden dürffte / lasse hochvernünfftig erachten. Zudem / stünde Engeland in gröster Gefahr / wegen seiner Commercien und biß-hero behaupteten See-Macht / auf dem Britannischen Meer. Dann sobald Franckreich gantz Spanien unter seine Botmäßigkeit bringet / so wird es nicht nur das Dominium Maris über das Mittelländische / sondern auch über das Britannische Meer prætendiren / und via facti mit der Zeit behaupten / weil Engeland vor sich nicht mächtig gnug seyn würde / der zusammengesetzten Macht der Spanier und Frantzosen zu wiederstehen. Zu geschweigen der Engli chen Commercien in Ost- und West-Indien / welche sich ausser Zweifel nach denen Frantzösischen reguliren / und in andere Schrancken treiben lassen müsten / woraus nichts als steter Krieg und

Ruin

Ruin der Floriſanten Engliſchen Handlung erfolgen könte/ biß endlich die Engliſche Nation um ihre Freyheit und Reichthümer nach und nach gebracht würde.

Holland hat ſich (3) noch gröſſer Gefahr zu beſorgen / wann Franckreich gantz Spanien bemeiſtert. Angeſehen es mit Spaniſchen und Frantzöſiſchen Veſtungen ſodann umzingelt wäre / und wegen **Breda / Maſtricht / Bergen-Opzoom / Caverden / Hertzogenbuſch / Gravewick / Niemägen / Bommel / Arnheim / Ardenburg / Sas von Gent / Vierſliet / Hulſt** / u. a. m. den erſten Anſtoß leiden müſte. Die Holländiſchen Importanten See-Commercien haben vorlängſt der Frantzöſiſchen Mißgunſt in die Augen geſtochen / und würden ſie alſo mittelſt der Spaniſchen Coquelen nicht nachlaſſen / biß ſie den Oſtindiſchen Handel an ſich gezogen / und ihre Schiffart mehrentheils ruiniret hätten. Was dieſes in Holland vor eine gefährliche Conſequenz machen / und welcher Maſſen dero Reichthum zerſchmeltzen müſte / iſt beſſer zu dencken als auszuſprechen. Ich will hier nicht ſagen / daß auff gemeldten Erbfall Franckreich die alte Prætenſion der Spanier auf die Bahn bringen / und höchſtens exaggeriren würde / wie die Holländiſchen 7. Provintzien gegen Spanien freventlich rebelliret / und zu denen 17. Spaniſchen omni jure gehörig wären. Dahero die Hochmögenden Herren Staaten / ſolchenfalls der Frantzöſiſchen Länder-Begierde am erſten aufgeopffert ſeyn würden / welches zu Land und Waſſer aus den Spaniſchen Niederlanden am füglichſten geſchehen könte. Und geſetzt / daß auch Franckreich / ſonderlich zu Waſſer / hierbey nicht viel profitirte / ſo wird es doch wenigſtens die vereinigten Provintzien in die Enge zu treiben ſuchen / auf daß die Holländiſchen Commercien ſich nach dem Reglement der Frantzoſen zu Waſſer und Land richten / und hierüber nicht excediren ſollen / welche Einſchrenckung aber mehrgedachte Republique letztlich in die äuſſerſte Gefahr und Decrement bringen müſte.

Alſo / **Großmächtigſter König von Engeland und Hochmögende Herren Staaten** / erſuchet **mein Allergnädigſter Herr** dieſelben / Sie möchten doch keinesweges den Frantzöſiſchen Sincerationen und Promeſſen Glauben zuſtellen / ſondern ihrer ſelbſt eigenen Securität und Wolfahrt halber ſich mit ihnen und dem H. Röm. Reich / ohne längern Anſtandt / kräfftigſt conföderiren. Sie ſeynd beederſeits von Franckreich offt genug betrogen / und nur noch neulich wegen gefertigter

Theilung

Theilung der Spanischen Länder schändlich hinders Licht geführet worden. Sie erkennen ohndiß höchst-vernünfftig / daß Franckreichs Paroles, Eyde und heiliges Versprechen nur ein bloſſes Spiegelfechten ist / dadurch er die vornehmsten Potentaten in Europa einzuschläffern gedencket / und ehe man solches versiehet / ist alles gebrochen / und lachet der Regierſüchtige Ludvvig die jenigen hernach aus / die seinen glatten Worten und süſſen Promeſſen getrauet haben. Jetzt verspricht zwar Franckreich viel und careſſiret die Hunde; so ihm empfindlich beiſſen könten. Allein / Groſſe Helden! Glaubet sicherlich / so balden er sich in denẽ Spanischen Ländern feſtgeſetzet / und das innerliche Eingeweide gereiniget / wird es seiner bekandten Unart nach / wie ein schneller Waſſerſtrom sich über alle benachbarte Puiſſancen ausgieſſen / und dergeſtalt mit Schwerdt und Flammen wüten / daß man ex poſt facto allzuſpät bereuen wird / was man in tempore leicht remediren können. Das jenige / was Franckreich an Ihro Königl. Majeſt von Groß-Britannien und die Hochmögenden Herren Staaten Vortheilhafftes offeriret; dieſes und noch ein mehrers will mein Großmächtigſter Kaiſer in der That præſtiren; wo hingegen Franckreich nur verſpricht; im Werck aber nichts hält. Sie werden also lieber einer gerechten Sache beyſtehen / und meines Allergnädigſten Herrns Kaiſerlichen wahren Worten trauen und beyflichten / als ihren allgemeinen Erbfeind den Degen und Vortheil ſelbſt in die Hände liefern. Beſſer iſt ein kleiner Schaden und Verluſt; als ein gantzer Ruin der edlen Freyheit und Provincien. Dahero hoffet mein Allergnädigſter Herr / ſie werden in dieſen ſo hochwichtigen Sachen mehr die bedrängte Wohlfarth Europens und ihre eigne Publique Tranquillität / als ein vergängliches Privat-Intereſſe und vermeinte Ruhe hochgeneigt behertzigen / weil auf dero faſſende Reſolution entweder das Arbitrium Europæ und Beſchneidung der Frantzöſiſchen Macht / oder Gegentheil ein Univerſal-Monarchie und elende Servitut beruhet.

Das Konigreich Portugall muß (3) imgleichen zwiſchen Furcht und Hoffnung ſchweben / wo es ſich nicht wider Franckreich mit meinen Allergnädigſten Kaiſer aliiret / und die Frantzoſen aus Spanien jagen hilfft. Dann (1) hat dieſe Cron die allernächſten Gräntzen mit Spanien / und wann der Duc d' Anjou mit ſeinen Frantzoſen und Spaniern feindlich gegen Portugall agiret / ſo kan er gar leicht / ungeachtet der darinnen gelegenen Veſtungen mit gantzen Armeen in die Portugieſiſchen Provintzen ein-

bringen / und ſelbige theils einnehmen / theils jämmerlich ruiniren. Zumaln Portugall vor ſich bey weiten nicht capable, der Frantzöſiſch-Spaniſchen vereinigten Macht zu reſiſtiren / wo es nicht von gewaltigen Alliirten ſecundiret / und den Frantzoſen überall Diverſion gemachet wird. Bevorab wo (2) Franckreich die alte Prætenſion gleich aufwärmen wurde / daß nemlich A. 1640. die Portugieſen von der Cron Spanien abgefallen / und ſich durch Frantzöſiſche Hülffe in Souverainität geſetzet. Weiln alſo Franckreich das meiſte hierzu contribuiret / und nunmehro ein Frantzöſiſcher Printz den Spaniſchen Thron beſtiegen / ſo ſey es auch billich / daß ſie anitzt deſſen Scepter erkenneten / und ſich zur Unterthänigkeit von Spanien anſchickten. Und (3) ſo wurde Franckreich bald aus Spanien eine ſtarcke Schiff-Flotte nach der Portugieſen Comptorien in Oſt und Weſt-Indien abſchicken / und ſelbige in Nahmen des neuen Königs einnehmen laſſen / wordurch aber Portugall aller Commercien (als der Seele ihres Landes) beraubet / und in die äuſſerſte Armuth geſtürtzet werden müſte. Derohalben mein unüberwindlichſter Kaiſer ſich verſichert / es werde Ihro Königl. Majeſt von Portugall / als Dero wertheſter Herr Schwager / ſich vor den beſorglichen Fall hüten / und lieber mit den Degen in der Fauſt das Frantzöſiſch Portocareriſche Teſtament / und den Frantzöſiſchen Thron in Spanien übern Hauffen werffen helffen / als nachgehends ſich von Franckreich ſtrenge Geſetze vorſchreiben / mithin gar aus dem Lande ſtoſſen laſſen / quia melius eſt prævenire, quam præveniri, und was man itzt hierinnen verabſäumet / kan hernach nicht leicht remediret werden.

Nicht minderer Gefahr hat ſich (4) der Päbſtl. Hof und gantz Italien zubeſorgen; wann Franckreich ſein Concert erreichet / und der Duc d' Anjou gantz Spanien / mit zugehörigen Ländern / in Poſſes nimmet. Dann (1) dieweil Spanien importante Länder und Plätze / ja gantze Königreiche darinnen hat / ſo ſtehet nicht nur Ihro Päbſtl. Heiligkeit / ſondern auch die übrigen Republiquen und Potentien Welſchlands / wann Franckreich durch ſeine Waffen daſelbſt præveniren ſolte / in gröſter Gefahr und beſorglichen Ruin dero Staaten / welches die vorigen Zeiten gnugſam erläutern / wo Franckreich die Königreiche Neapoli und Sicilien theils durch Krieg theils durch andere Intriquen occupiret hatte. Maſſen damaln um beede Königreiche ſo viel Chriſten-Blut vergoſſen wurde / daß Italien darvon erzittert / und mancher Staat totaliter ruiniret worden.

den. Uberdiß hat (2) Welschland vorlängst/ und zwar in specie vor den letzten Krieg / sattsam erfahren / was Franckreich gegen selbiges intendiret / und durch dessen daselbst gemachte grosse Conquesten vor weit-aussehende Streiche im Schilde geführet. (3) Wissen der Päbstl. Hof und die andern Fürsten Italiens gar wol / daß die heutige Regierſucht und eingebildete Monarchie der Frantzosen weit gefährlicher sey / als der übrigen Potentaten von Europa. Falls nun Franckreich sein Dessein mit Neapoli, Sicilien und Mayland obtiniret / so stehet unumgründlich der Päbstliche Stuh/samt den andern Welschen Puissancen, in Gefahr/ sich gleich jenen / den Frantzösischen Scepter zu submittiren / und zu dulden/ daß der König in Franckreich über Italien das Arbitrium belli & pacis behauptet / und allen Souverainen Staaten darinnen harte Gesetze vorschreibet. Es ist (4) noch unvergessen / was ein Marquis de Lavardin unter Innocentio XI. wider die Päbstl. Auctorität zu Rom verübet. Es schwebet in frischer Gedächtnüß / wie viel Päbstl. Bullen die Sorbonne zu Paris / auf des Königs Geheiß / annulliret, und in Despect des Päbstlichen Stuhls öffentlich ausgehen lassen. Jederman weiß / was vor Eingriffe Ludvvig XIV. in Ecclesiasticis der Röm. Kirchen gethan/wie er mit seiner Geistlichkeit in Franckreich despective verfähret / und deren legirte Güther und uralte Stifftungen beschnitten. Notorisch seynd die vehementen Proceduren des Königs in Franckreich wider den Cardinal Bouillon Decanum des heiligen Collegii, anderer geheimen Sachen mehr zu geschweigen/welche durchgehend anzeigen/daß Ludvvig XIV. vielmehr ein Atheist / als ein Catholischer Christ zu nennen ist. Ich will hier præteriren / wie er in Teutschland und Niederland mit den herrlichsten Stifftern und Clöstern grausam umgesprungen / wie er solche auf den Grund zerstöhret / wie er verschiedene München und Geistliche am Galgen knüpffen und massacriren lassen / und wie unchristlich die geilen Frantzosen / mit den armen Nonnen gehandelt / daß also der Päbstl. Stuhl und gantz Italien von Franckreichs Regierung nichts bessers als stete Eingriffe / Troublen, Krieg / Brand und tägliche Plagen zu gewarten hat. Ich versichere / daß der neue Frantzösiche König in Spanien (5) bey Behauptung Neapoli bald mit der Prætension auf Apulien / Spoleto und Urbino hervorbrechen wurde / und dem Pabst mit gewafneter Hand zwingen / sothane an den Kirchen-Staat gezogene Länder zu restituiren. Und um so vielmehr / weil (6) Franckreich eifrig dahin trachtet / das

Collegium der Herren Cardinäle dergestalt zu dirigiren / daß selbige aus Furcht und Besorgung künfftiger Dinge bey einer Päbstlichen Wahl allezeit auf ein Frantzösisches Subjectum oder Creatur reflectiren möchte/ welches ihme auch mit der Wahl Alexandri VIII. Innocentii XII. und der itzigen Päbstlichen Heiligkeit (die zwar in pectore nicht gut Frantzösisch / doch aber nicht ehender als mit Frantzösischer Approbation publiciret werden können) ziemlich geglücket. Was würde Ludwig XIV. nun alsdann in dem Kirchen-Staat und ratione einer künfftigen Päbstl. Wahl nicht allererst anfangen / wann er Sicilien / Neapoli und Mayland in geruhigen Besitz hätte? Ich will auch (7) nicht gedencken / wie er Ihro Päbstl. Heiligkeit den Getraid-Handel zu Rom niederlegen / und mit seinem Getraid aus Sicilien selbst in Welschland wuchern würde. Die übrigen schädlichen Consequenzien der Päbstl. Autorität und Interesse werde lieber verschweigen / als Christliche Gemüther dadurch exacerbiren. Was (8) Genua, Mantua, Parma, Luca, wegen ihrer Neutralität sich zu getrösten/wird dieses seyn/ daß Franckreich untern Prætext des Juris Præventionis dero beste Plätze und Seehäfen mit Volck und Schiffen besetzet / damit die Teutsche Aliirte / seinen Vorgeben nach/ sich deren nicht bemächtigen / folglich ihm daraus schaden möchten. Entzwischen werden diese neutrale Länder mit starcken Frantzösischen Einquartirungen / Contributionen / Marchen und andern horriblen Excessen beleget und mitgenommen werden / daß ihnen lieber seyn wird / den Krieg zu erwehlen / als mit derley Drangsalen sich und die ihrigen consumiren zu lassen. Es pflegt ohnediß Franckreich die Republique Genua und Hertzog von Mantua nur als seine Unterthanen zu tractiren/ und in ihren Ländern und Seehäfen zu schaffen und zu braviren / wie es der Frantzösischen Generalität gut düncket. Was solte nun allererst geschehen / wann er in Italien victorisiren / und Jure belli die Spanischen Länder behaupten solte. Ich meine Genua und Luca würden bald huldigen / und einen Frantzösischen Gouverneur mit etlich 100. Soldaten einnehmen / Mantua und Parma aber ihre Länder vom Neapoli zu Lehen empfangen müssen / mithin um deren allerseitige Freyheit und Souverainität geschehen seyn. Venedig darf (9) nichts tröstlichers hoffen/ wann es sich nicht bald mit meinem Allergnädigsten Herren/und dessen hohen Alliirten wider Franckreich vereiniget / seine Kräfften ohn einiges Privat-Absehen rechtschaffen anspannet. Die Herrschafft des Adriatischen Meers

wird

wird eine mächtige Frantzösische Flotte ihnen geschwind genug disputiren und entziehen / und dero veste Städt und Plätz in Welschland auf den vesten Boden gar bald erobert seyn / und in Frantzösische Hände gerathen; weil Franckreich selbige aus Mayland und Neapoli nach Belieben attaquiren kan / worzu kein Italiänischer Staat rebus sic stantibus nicht einmal sauer sehen darff. Gesetzt / daß Franckreich ihnen zur See nicht allzuschädlich fallen kunte / so wird doch dessen getreuer Bunds-Genosse der Türckische Kaiser / auf Ludvvigs XIV. Anruffen / mit starcker Macht herbey eilen / um bey dieser gewünschten Gelegenheit Morea, und andere den Herren Venetianern im Meer zugehörige Insuln / wegzuschnappen; damit Franckreich indessen seinen Zweck erreichen / und die Venetianische Republique gäntzlich demüthigen / oder gar zu Grunde richten könte. Florentz und Modena seynd zwar (10) resolviret / Ihro Kaiserl. Majestät nachdrücklich beyzuspringen; Allein hierzu wird nur die Beständigkeit requiriret / daß selbige nicht / wie vor diesen die Teutschen Kaiser öffters mit Schaden erfahren / gleich denen Venetianern / Genuesern / Hertzog von Savoyen / u. a. m. wegen eines schlechten Privat-Nutzens von dieser Allianz in der besten Operation abspringen / und hernach dem Durchlaucht. Hauß von Oesterreich den Krieg allein übern Hals lassen. Florentz hat solches gleichfalls in Seculis XIII. und XIV. zum Nachtheil der Kaiser und zu seinen selbsteigenen Schaden belürcket / und den Teutschen Fürsten gleichsam zum Gedächtnüß eingedrucket; **daß auf Italiänische Allianzen kein beständiger Grund zu machen sey.** Derohalben soll man das Drohen der Frantzösischen Waffen nicht fürchten / noch eine kurtze Ruhe dem gemeinen Besten vorziehen / vielweniger Franckreichs Offerten anschauen / weil selbige den süßgemachten Gifft gleichen / der zwar annehmlich siehet und schmecket / hingegen ex post facto einen jählingen Todt verursachet. Dann versichert Franckreich die Groß-Hertzogliche Commercien zu Livorno, (wann man ihm trauet) bald sperren / und in Kurtzen die alte Prætension auf Florentz selbst hervor suchen wird / wie nemlich solche Stadt und Hertzogthum vor diesen zu den Mayländischen Staat gehöret / und von selbigen via facti revoltiret habe. Also wolle man das Geld in Kasten nicht erliegen lassen / sondern vielmehr mit selbigen Volck und Kriegs-Requisiten anschaffen / damit Franckreich nicht Meister dessen werde / und beede Staaten / mitten in vermeinten Frieden / übern Hauffen schmeissen möchte. Des Hertzogs von Savoyen

bedienet ſich (11) Ludvvig XIV. wie ein Affe der Katzen / maſſen er mit deſſen Pfoten die gebratenen Apffel aus den Kohlen hervor langet / d. i. Ihm zum Werckzeug des angeflammten Kriegs in Welſchland gebrauchet / und mittelſt deſſen wohl-ſituirter Veſtung und Adſiſtenz, die in Staats-Feuer ausgekochte Spaniſche Länder in Italien / an ſich zu ziehen gedencket. Der gute Hertzog muß bey Franckreich nur einen Ketten-Hund abgeben / der nicht weiter gehen kan; als die Frantzöſiſche Staats-Kette verſtattet / doch gegen alle feindliche Partheyen tapfer anbeiſſen und ſchreyen chuß / damit keiner wider das Frantzöſiſche Intereſſe handeln ſolle. Es wird ihm aber Franckreich vor ſeine treue Dienſte keinen beſſern Lohn geben / als er den Lothringiſchen / Bourboniſchen / Niederländiſchen / Spaniſchen / Heydelbergiſchen und Elſaßiſchen Häuſern ertheilet. Nemlich / es wird ihm endlich vor einen Vaſallen der Cron Franckreich durch ſeine Parlamenter erklären / und nach deſſen Tod gantz Savoyen und Monferrat als einen Erbfall der Ducheſſe de Burgund an ſich knüpffen. In Erwegung / der Hertzog auf ſeinen jungen Printzen keine Hoffnung machen darff / weil ſolcher zur ſeiner Zeit von Franckreich (gleich es mit den jungen Bayeriſchen / und von der Kaiſerlichen Princeßin erzeugten Printzen / zu Brüſſel geſchehen) mit Gifft hingerichtet werden wird / damit dem Regierſichtigen Franckreich an ſeinen Staats-Vortheil nichts erhebliches im Weg liegen möchte. Zu dem End Ludvvig XIV. den vermeinten neuen König von Spanien mit der andern Savoyſchen Princeßin / dem Vernehmen nach vermählen will / um das Freundſchaffts-Band mit den verblendeten Hertzog zu vergröſſern / weil ihm an Savoyen hauptſächlich gelegen / dann deſſen Länder mit Franckreich gräntzen / und aus ſelbigen die Teutſchen gar leicht (wie in vorigen Krieg erfolget) das Delphinat und Provence mit Feuer und Schwerdt heimſuchen könnten. Dahero Franckreich vorher ſiehet / daß es beſſer ſey ſich dieſes Fürſten als einer Vormauer mit guten Worten und Mariagen zu verſichern / als ſeine eigene Länder darüber einiger Gefahr zu exponiren. Woraus dann Ew. Excell. und meine hochgeehrte Herren überflüßig abnehmen werden / welcher Geſtalt theils mein Allergnädigſter Herr / wegen Succeſſion auf Neapoli, Sicilien / Mayland und Spaniſche Niederlande / ſo wol Jure hæreditatis & pacti familiæ als Jure Feudi, hauptſächlich und weit beſſer als Franckreich / mit ſeinen falſchen und extorquirten Porto-Carreriſchen Teſtament fundiret ſey / theils wie es die höchſte Nothdurfft

und

und Ratio Status selbst erfordert / daß alle Europæische Staaten Ihro Kaiserl. Majest. mit Nachdruck der Waffen beständig succurriren / und wegen des allgemeinen Feindes und Nachstellung der Europæischen Freyheit / ihr Privat-Interesse und Passiones vor bißmal bey Seite setzen / der Hofnung gelebende / es werde gegenwärtige hohe Staats- und Kriegs-Versammlung meines Großmächtigsten Principalen adducirte Jura & Rationes hochgeneigt beherzigen / und Dero allerseitigen Macht mit der Ihrigen conjungiren ; damit der Frantzösische Hochmuth aus obangezogenen Spanischen Ländern und Erbfällen gäntzlich vertrieben / und hingegen Ihro Kaiserl. Majest. nebst dem H. Röm. Reich als Possessores & hæredes legitimi eingesetzet werden möchten.

Ew. Hochpreißlich Europæischer Kriegs-Rath geruhen demnach ein gutes und gerechtes Expediens und Ausspruch von meinen Allergnädigsten Herrn zu decidiren; und mich als Dero unwürdigen Botschafften ehestens mit einer gewierigen Antwort und Resolution zu erfreuen. Die gantze hohe Kriegs- und Staats-Versammlung hatte bißher mit Lust zugehöret; welcher Gestalt dieser Abgesandte des Aller-Durchlaucht. Röm. Kaisers habende Jura auf Sicilien / Neapoli, Milano und Spanische Niederlande fundamentaliter vorgetragen / mithin alle Europæische Staaten zur Allianz eingeladen / und zu Dämpfung der Regierfüchtigen Frantzosen adhortiret. Indem sie aber derley Negocium von grosser Wichtigkeit befunden / als wurde resolviret / hierüber in nächester Session ausführlich zu deliberiren / und per Majora einen categorische Antwort abzufassen. Inmittelst wurde der Kaiserl. Herr Abgeordnete mit guter Vertröstung und Hofnung einer baldig-angenehmen Resolution vor bißmal beurlaubet.

Caput IV.

Entschuldigung des Holländischen Abgesandten / warum seine Hochmögende Herren bißhero die Allianz mit Ihro Kaiserl. Majest. und dem H. Röm. Reich wider Franckreich zu ratificiren aufgeschoben / und dessen itzige neue Offerten?

Sobalden der bestimmte Tag zur anderen Session von dem Herrn Præside benennet / wurde durch die Amts-Trabanten solcher aller-

allerſeits Herren Deputirten angeſaget; Die ſich auch in pleno ungeſaumt einfunden / um zu vernehmen / was ferner zur Wolfahrt Europæ gutes abzuhandeln vorfallen möchte. Nachdem man ſich ordentlich geſetzet / wurden des Kaiſerlichen Botſchaffters Propoſitiones und regiſtrirte Motiva wegen des Spaniſchen Erbfalls durch den geheimen Referendarium der hohen Verſammlung vorgetragen. Kaum hatte ſelbiger aber ſein dißfalliges Referat angefangen / als ſich ein Holländiſcher Abgeſandter anmelden lieſſe / mit gehorſamer Bitt / daß man ihm erlauben möchte / Namens ſeines hohen Herren Principalen bey dieſen hochpreislichen Kriegs-Rath einzutreten / und dero künfftige Nothdurfften in geziemender Reverenz anzubringen.

Dieſes wurde ihm unweigerlich geſtattet. Dahero er ſeinen gegebenen Befehl mit Vorzeigung der gewöhnlichen Creditiven folgender Geſtalt exequirte;

Allerſeits Gnädige Herren und hochanſehnliche Delegirte Eines hochpreißlich-Europæiſchen Groſſen Staats- und Kriegs-Raths.

Es iſt meinen Hochmögenden und Gnädigen Herren Staaten mit beſonderer Conſolation kaum hinterbracht worden / die gnädige Vorſorge der Durchlaucht. Europæ, vor die allgemeine Tranquillität ihres Welttheils / und derohalben gemachter kluzen Anſtalt zu bevorſtehender hohen Staats-Verſammlung / als ſie desfalls eine innerliche Gemüths-Erquickung geſpühret / und im Werck geſehen / daß noch etwas übrig ſey / was die Frantzöſiſche Univerſal Monarchie aufhalten und ſtutzend machen könte. Sie haben zu ſolchem Endohnverzüglich auch ihren Gevollmächtigten / mit gnugſamer Inſtruction hieher abgeordnet / um in der That zu zeigen / daß ſie Eyferer der Freyheit und allgemeinen Ruheſtandes ſeyen.

Sintemal aber Meine Gnädige Herren bißher mit nicht geringer Befremdung vernehmen müſſen / geſtalten verſchiedene Ubelgeſinnte / dero ſeitherige Conduite, vor eine Laſcheté und groſſe Staats-Faute interpretiren / und ſo gar die Welt bereden wollen / ſamt thäte meine Großmächtige Republique, aus Privat-Intereſſe, mit den Groſſen Ludvvig in Franckreich unterm Hütel ſpielen / in der Hofnung / von den Spaniſchen Landen einen fetten Braten zu erhaſchen / mithin in Trüben

zu fi-

zu Fiſchen / weil ſie biß Dato weder mit Jhro Kaiſ. Maj. unter dem Röm. Reich / noch mit andern getreuen Puiſſancen, deme Europens Wohlſtand angelegen / und hergegen der unbillliche Anwachs der Frantzöſiſchen Macht höchſt-ſchmertzlich fallet / in einige Allianz treten / viel weniger ſich rotunde erklären wollen / weſſen man ſich ihres Orts in caſu belli zu getröſten hätte.

Als haben an gegenwärtig **Hoch anſehnliche Europæiſche Staats-Verſammlung / meine gnädige Herren** / mich abgeſendet / um hieſigen Orts dero Urſach gehorſamb zu repræſentiren; Damit ſie vor aller vernünfftigen Welt wohl entſchuldiget / und deren warhafftes intrinſecum ans Licht geſtellet werden möchte.

Mit Ew. Excell. und Gnaden gütigſten Permiſſion will nur die Haupt-Motiven, was ſich nach dem Ryßwickiſchen Frieden zwiſchen Franckreich und meiner Großmächtigen Republique zugetragen / kürtzlich exprimiren / auf daß man den Grund unſerer Conduite deſto durchdringender hieraus penetriren könne.

Als der Allerchriſtlichſte König verſpühret; daß durch Gewalt der Waffen wegen der gegen ihm beſtändig-verfaſten Allianz und tapffern Reſiſtence zu Waſſer und Land in Niederlanden er ſein intent nicht erreichen / noch **meine Hochmögende Hrn. nebſt Jhr. Königl. Maj. von Engelland** dermaſſen in die Enge treiben kunte / die Arbitrage von Europa aufzuheben / und mit der Spaniſchen Succeſſion nach eignen Belieben zu ſchalten / ſo hat er den Fuchs-Balg vorgekehret / und ſo wol meinen gnädigen Herrn / als der Cron Engelland und Spanien / einen favorablen Frieden accordiret / wie wir ſolchen vorher faſt ſelbſt im Haag entworffen hatten. Welches uns auch bewogen / ſolchen in particulari vor erſt zu ſchlieſſen / weil Jhro Kaiſerl. Maj mit dem Römiſ. Reich ſich hierzu in tempore nicht verſtehen; Sondern harte Conditiones von Franckreich fordern wollten. Worauf in weniger Zeit uns Franckreich durch ſeinen Abgeſandten von der Spaniſchen Succeſſion melden lieſe / und annebſt das gantze Negotium des Großmächtigſten Königs von Engelland und unſern Arbitrio mit unausſprechlichen Sincerationen heimſtellete. Weil nun dieſes ein hochwichtiges Werck war / und wegen der beeden hohen Prætendenten nemlich des Allerdurchl. Hauſes Oeſterreich und des Königs von Franckreich ein unfehlbahres neues Kriegs-Feuer derenthalben in Europa androhete. Dahero haben ſich ſo wol Jhr. Königl. Maj. von Engeland

als meine Hochmögende Herren Staaten Ratione der Spanischen Monarchie mit der Cron Franckreich dahin verglichen / daß der Durchl. Ertz-Hertzog Carl von Oesterreich die Königreiche Castilien / Arragonien / Navarra und was man proprie Spanien heisset / samt den Niederlanden und West-Indischen Conqueten erblich habe. Franckreich aber Neapoli, Mayland / Sicilien / Sardinien, und was sonst Spanien in Italien besessen / zufallen solte. Welche Partage dann der Allerchristlichste König auch heilig ratificiret / und uns nebst Engeland zu Guarenteurs hierüber erkläret.

Sintemal aber Jh. Kaiserl. Majest. diese von uns treuhertzig gefertigte Repartition keines weges acceptiren / noch hiervon hören wollen / sondern in casu Mortis gantz Spanien prætendiret / so hat man nach der Hand umb die künfftige Succession von Spanien nur mit der Feder pro & contra scharff gefochten / und beede Partheyen seine habende Jura zu behaupten getrachtet / biß endlich der arglistige Ludvvig XIV. mit den Porrocarrero und andern Spanischen Grandes mit Auffwendung grosser Summen Geldes durch den Marquis Tallard seinen Abgesandten so viel heimlich geschlossen / daß man den König Carolus II. vor seinem End / Kraft der Catholischen Religions-Gesetze / zwingen solte / daß von den Spanischen Ministerio gemachte und von Franckreich adprobirte Testament in Favorem Galliæ zu unterschreiben / welches auch also / wie der gantzen Welt kundig / leider in effectu erfolget. Indem des agonizirenden Königs Gewissen / durch Weigerung der Heil. Sacramenten von dem Cardinal Porto-Carrero genöthiget worden / das ihm vorgeschriebene Testament nach dem Willen des Allerchristlichsten Königs zu unterzeichnen / und darinnen den Duc d' Anjou zum Universal-Erben mit exclusion des Hochlöbl. Hauses Oesterreichs zu erklären.

Wie sehr dieser Frantzösische Betrug Jh. Königl. Majest. von Engeland und meine Hochmögende Herren Staaten geschmertzet / kan ich mit Worten nicht sattsam exprimiren. Dann beede wol sahen / daß dieses grossen Unrechts halber / weder das Durchl. Hauß Oesterreich nebst dem H. Röm. Reich schweigen / noch die meisten Puissancen in Europa sothanen gewaltsamen Anwachs der ohne diß furchtsamen Frantzösischen Macht mit gedultigen Augen vertragen / oder das ausgespañte Frantzösische Netz über ihren Kopf zusammen ziehen lassen würden. Also daß nichts anderst dann ein höchst gefährlicher Krieg in Europa aufs neue entstehen müste / wel-

283

welchen meine Großmächtige Herren ohnmöglich vermeiden / oder ſich deſſen mit Reputation und ſelbſteigner Sicherheit entziehen könten.

Weiln wir Holländer aber in den meiſten Spaniſchen Gräntz-Veſtungen der Niederlande unſere Völcker liegen hatten / darneben unſere Oſt- und Weſt-Indianiſche Länder mit Volck und Schiffen aufn Kriegs-Fall und beſorglicher Attaque nicht genugſam verſehen / neben diß Spanien uns über 8. Millionen Patacons Kriegs-Koſten reſtirte : Item unſere reiche Oſt-Indianiſche Flotte noch nicht zu Hauß arriviret / nicht weniger unſere Kauf-Herren bey der Spaniſ. Silber-Flotte zu Cadix etliche Millionen Contanten zu fordern hatten / und letzlich wir weder zu Waſſer noch Land in einer ſolchen Poſtur geſtanden / daß wir einen jehnlichen Frantzöſ. Einfall mit Gewa't hätten hintertreiben / oder unſere Veſtungen und Frontierern mit einer gehörigen Armee bedecken können. Als haben wir bey dieſer unverhofften Aenderung und Erklärung des Duc d' Anjou zum Monarchen von Spanien puano gehen müſſen / biß wir uns aus den erſten Schrecken erholet / mit andern mächtigen Potentaten in Allianz getreten / unſere Völcker / Commerzien, Gelder und Schulden ſalviret / und uns zu Waſſer und Land in gute Defenſion geſtellet. Maſſen wir ſo gleich ſo in unſern Oſt- und Weſt-Indiſchen Comptoiren nur Ordre gegeben und die groſſe Gefahr den Commendanten daſelbſt repræſentiret / damit ſie keine fremde Schiffe (auſſer der Engeländer und unſrige) in ihre Häfen aufnehmen und durch die Paſſe paßiren laſſen ſolten. Ingleichen haben wir zu Land und Waſſer uns ſeithero dergeſtalt equippiret / daß wir eine Armee von 70000. Mann ins Feld ſtellen und 80. Kriegs-Schiffe in See lauffen können. Unſere in denen Spaniſchen Städten gelegene Völcker ſeynd auch mehrentheils wieder zurück kommen / und wegen der ſchuldigen 8. Millionen will uns die Spaniſche Regierung befriedigen. Allein wie es mit unſerer Oſt-Indiſchen Kauffardey-Flotte und den Weſt-Indiſchen Contanten ablauffen wird / muß die Zeit lehren / weil der Frantzöſiſche Ritter Bart auf die erſte kreutzet / und das andere Geld und Wahren dato zu Cadix arreſtiret.

Dieſe ſeynd / **Gnädige Herren** / die wichtigſten Urſachen / welche meine Hochmögende Herren Staaten genöthigt / die Allianz mit Ihro Kaiſerl. Majeſt. und dem Heil. Röm. Reich zu differiren / biß ſie derentwegen vorher vergnüget und in Sicherheit geſtellet worden. Dieſe / ſage ich / haben **meine Großmächtige Herren** betrogen / der Cron Franck-

reich aufs höchste zu flattiren / und mit lauter Tractaten und Friedens-Projecten so viel Zeit zu gewinnen / biß sie ihr Propos erlanget / und das ihrige in Salvo gebracht. Diese haben gemacht / daß auch so gar meine Großmächtige Republique den Duc d' Anjou vor einen König in Spanien erkennet / und ihm hierzu Complimentiren lassen. Diese haben bewürcket / daß meine Gnädigste Herren alle ausländische Bündnüsse bißhero recusiret / und nur von Frieden hören wollen. Zumahln Ihr. Königl. Majest. in Groß-Britannien dergleichen gethan / und vor Sitzung des Parlaments den Kaiserl. Gesandten Hrn Grafen Wratislau keine positive Erklärung gegeben / mithin uns vermahnet / so lange ingleichen zu temporisiren / biß beede confœderirte eine gnugsame Macht und Geld-Miteel zu dem Krieg auf den Beinen hätten. Anerwogen wir Holländer der feindlichen Gefahr am meisten exponret seynd, und woferne Jh. Kaiserl. Majest. in Italien und an Rheinstrohm nicht wenigsten mit einer Macht von 150000. Mann den Frantzosen eine kräfftige Diversion machet / und mit rechten Eyfer und Nachdruck diesen Krieg prosequiret / so müssen wir in unsern Provincien und See-Commerzien den gröSten Schaden leiden / deme uns zu repariren keiner helffen wird. Also wir derenthalben billig sagen : Cicero pro domo sua. Wir seynd in vorigem Krieg überflüßig gewitziget worden / was es heisse auf Allianzen sich verlassen. Man hat uns noch in letzten Krieg soviel versprochen / wie man wider Franckreich Offensive agiren / Vestungen wegnehmen und uns in Flandern Lufft machen wolte ; Alleine / was hiervon gehalten uñ effectuiret worden / hat leider! der Ausgang erwiesen. Wir seynd jedesmahl unsern Alliirten mit Geld-pensionen treulichst an Hand gestanden / und an uns nichts erwinden lassen / was zum Abbruch des Feindes gereichen können. Wann man aber hier vor so viel complete und taugliche Trouppen zeitlich ins Feld stellen / und tapfer damit angreiffen sollen / seynd solche theils kaum halben Theil geliefert / theils langsam anmarchiret / und haben theils gar nichts operiret / also daß uns jedesmal die meiste feindliche Gewalt und Kriegs-Kosten auf den Hals gefallen seynd / mithin nur in terminis defensionis possibilis Noth-gezwungen verbleiben müssen. Wir wissen der Teutschen Fürsten Uneinigkeit / dero zertheiltes Absehen / und jedes Privat-Interesse. Können Ihr. Kaiserl. Majest. auf selbige nicht allezeit sichern Staat machen und Sie unter einen Hut bringen / wie ist es uns Alliirten dann möglich / auf des Heil. Röm. Reichs vereinigten

nigten Beyſtand eine gewiſſe Hofnung zu bauen? An Jhro Kaiſerl. Maj. Allergnädigſten Worten und promeſſen tragen wir zwar keinen Zweiffel noch Diffidentz / weil wir wiſſen / daß dieſer Krieg forderſt dero eigenes Intereſſe und Wohlfarth concerniret / und ſeynd Jhme vielmehr höchlich verbunden / wegen der in unſern Nöthen öffters erzeigten gnädigſten Hülffe hinwieder mit all unſern Kräfften beyzuſpringen. Doch iſt bey uns nur die zweiffelhaffte Reſolution verſchiedener Teutſcher Staaten / derer wir uns im Nohtfall nicht ſicher getröſten können. Die heutige Erfahrung bezeuget / wie bereits vor Anfang des Kriegs einige Chur- und Fürſten die Neutralität ergriffen / was hat man denn allererſt noch zu hoffen / wann der Krieg ein Loch gewinnet / und Mars aller Orten graſſiret. Ein jeder will gern weit von den Schuß ſeyn / uns aber den Hazard überlaſſen / welches wir alles reiflich erwogen und zu Gemüthe geführet haben.

Ew. Excell. und Gnaden werden nicht ungnädig ausdeuten / daß ich als ein Geſandter einer freyen Republique auch frey die Motiva und Nohtdurfften meiner Herren Principalen hier vortrage / was ſelbige zum Krieg und Allianz wider Franckreich bißhero verhindert. Ich proteſtire hierbey kräfftigſt / daß niemanden dadurch beleidiget / ſondern nur die gründliche Warheit der Sache und meiner Gnäd. Herren aufrechtes Gemüth remonſtriret haben will.

Umb aber zu bezeugen / daß die Hochmögende Herren Staaten ungehindert deſſen nunmehro die Larve abziehen / und die gemeine Wolfarth Europens mehr als ihren eignen Nutzen beobachten wollen; So laſſen ſelbe durch mich Jh. Röm. Kaiſerl. Majeſt. in Specie, und dann dem Heil. Röm. Reich eine getreue und beſtändige Allianz auf 10. Jahr lang offeriren. Jedoch dergeſtalt daß unterm Höchſten Commando Jhr. Römiſ. Königl. Majeſt. am Rheinſtrohm in effective 100000. Combattanten dieſes Jahr ſtehen / und in Welſchland 50. biß 60000. Mann gegen Franckreichs Attentaten agiren ſollen. Ferner erſuchen Jh. Kaiſerl. Maj. Sie gehorſamſt / die Guarantaine über dieſe Allianz zu verſprechen und der ſammentlichen Chur- und Fürſten Teutſchlands mutuellen Beyſtand zu verſichern. Wann dieſes (wie nicht zweifle / und die bevorſtehende Gefahr ſolches requiriret) beliebet / ſo geloben hingegen meine Großmächtige Herren (1) Jh. Käyſerl. Maj. etliche Millionen gegen gute Verſiche-

ſicherung vorzuſtrecken (2) 70. biß 80000. Mann ohne die Engliſche Miliz wider Franckreich im Niederlande ins Feld zu führen / (3) 80 Capital-Schiffe mit zugehöriger Mannſchafft in der See zu halten / und (4) dieſe Allianz 10. Jahr lang / treu / aufrichtig und beſtändig zu continuiren / alſo daß keine Parthey ohne der andern Wiſſen und Conſens einen Frieden mit Franckreich treffen / noch ſich von Unſer Bündnüß unter einigerley prætext ſepariren ſolte / biß der Frantzoſen Regierſucht gezüchtiget / und Ihr. Kaiſerl. Majeſt. nebſt andern Potentien wegen der Spaniſchen Succeſſion und Länder genugſame Satisfaction erlanget haben. Wie dann kein Zweiffel es werde der Großmächtigſte König von Engelland dieſe Allianz gleichfalls genehm halten / und ſeine mächtige Waffen zu Waſſer und Land mit den unſerigen conjungiren. Und umb ſo viel mehr / weil unlängſt Franckreich mit 30000. Mann in Schottland nicht allein London / und daſelbſt den vertriebenen König Jacob reſtituiren wollen; ſondern auch eine groſſe Verrätherey wider den König Wilhelm in Engelland angeſtifftet / wodurch er heimlich in ſeinen Königl. Gemach von einigen hierzu erkaufften Mördern maſſacriret werden ſollen. Welche verfluchte Conſpiration aber durch Göttliche Verſehung zeitlich entdecket / folgbar Franckreichs malitioſes Deſſein vernichtet worden. Der Allerhöchſte GOtt wolle ferner dieſen groſſen König zum Troſt der Hohen Alliirten in bevorſtehenden Krieg vor aller Gefahr und heimliche Nachſtellungen ſeiner Feinde gnädig behüten. Wir unſers Orts werden nicht minder vigilant ſeyn und tapfer fechten / weil der unruhige Tyrann Ludwig XIV. unſern Gräntzen und fürnemlich den Veſtungen **Maſtricht / Hertzogenbuſch / Grave / Ardenburg / Sas von Genc / Nimwägen / Bommel / Schenckenſchantz** / u. a. m. von allen Orten drohet / und uns gäntzlich zu ſubjugiren gedencket.

Gleich wie aber unſere und der Engeländer gröſte Force in den See-Flotten beſtehet / worinnen uns bißher (dem Höchſten ſey Danck) weder Franckreich noch Spanien prævaliren können; alſo verſprechen wir auch die ſtoltzen Frantzoſen auf dieſen Element rechtſchaffen anzugreiffen und ihnen mit Göttlicher Hülffe mehr Schaden zu thun / als wir und andere Alliirte zu Lande nicht præſtiren mögen. Wir wollen in Conjunction der Engliſchen den neugebackenen König von Spanien nicht allein die Weſt-Indiſche Colonien und Gold-Bergwercke zu Pegu wegnehmen / damit Franckreichs Abſehen wegen der Silber-Flotte beſchnitten / und

687

und den Spaniern das Einkommen und nervus belli aus Indien benommen / sondern auch alle ihre See-Comercien dadurch ruiniret werden möchten. Wir obligiren uns überdiß / in Nahmen Jh. Kaiserl. Majest. mit Göttlicher Hülffe in kurtzen gantz Sicilien und Sardinien zu erobern / und Franckreichs See-Handlung gröſten theils zu ſperren.

Hingegen geruhen Ihr. Kaiserl. Majest. Armeen in Welſchland dem Feind tapfer auf die Haut zu greiffen / und mittelſt der anderen Italiäniſchen Staaten die Franzoſen aus den reichen Provincien von Neapoli und Milano zu delogiren / und ſich darinnen feſt zu ſetzen / ſo verſichere / daß alle Spanier wider Franckreich vor ſich ſelbſt rebellieren und ihren vermeinten König die Retirade nach Franckreich zu nehmen zwingen werden / weil ſodann Spanien Blutarm / und keine Grandes ſich mehr ernehren kunten. Es machet zwar Franckreich groſſe See-Equipagen / und rüſtet gleichſam eine unüberwindliche Flotte aus; doch verlaſſen wir uns auf unſere gerechte Sache / und fürchten dieſe unerhörte See-Armatur keinesweges. Dann wir mit unſern Alliirten und in 160. Kriegs-Schiffen beſtehenden Flotten auch 300. feindliche Orlogs nicht achten / ſondern den Sieg von GOtt zu erlangen verhoffen. Iſt nun dieſe ausgeſchriebene Flotte / geſchlagen / ſo ſeynd wir Meiſter auf dem Meer / und darff Franckreich binnen etlichen Jahren ſich nicht mehr in formalen Flotten zur See blicken laſſen / ohne was es uns mit Caperey durch den Ritter Barth etwann incommodiret. Wir werden aber entzwiſchen nicht feyern / ſondern ihre See-Häfen und dran gelegene Fortreſſen ſo wohl in Franckreich als Spanien dergeſtalt mit Bomben und Feuer-Machinen ruiniren / daß man ſelbige ſo bald nicht wieder gebrauchen kan. Man hat in letzten Krieg erfahren / daß Franckreich pure wegen geſperter Commercien und ruinirten See-Traſiquen den Frieden geſuchet. Was ſolte nun nicht allererſt geſchehen / wann wir den Spaniern ihr Weſt-Indien wegnehmen und dadurch die Gold-Adern abrupffen. Ich verſichere / daß ſo dann Franckreich die Spanier wegen Armuth des Landes und Faulheit der Inwohner ernehren / und ſich folglich mit ſelbigen zu Grund richten muß. Jedoch wird hierbey ſonderlich erfordert / daß alterſeits Confœderirte tapffer und einig beyſammen halten / und ſich durch keine privat-Nutzen / Abtrettung einiges Landes oder Geld von Franckreich zertrennen laſſen. Wann alſo die gemachte Allianz 10. Jahr lang wider Franckreich unzerbrüchlich und treumeinend anhält / ſo wird man

ſehen

ſehen / wie das Frantzöſiſche Chaos und hoffärtige Länder-Begierde von ſelbſten zerfallen und dieſe unbändige Nation GOtt dancken wird / daß die hohen Alliirten ihnen einen Frieden mit freywilliger Zurücklaſſung ihrer bißherigen unrechtmäßigen Conqueſten vergönnen / und das übrige in Ruhe genieſſen laſſen.

Und dieſes iſt / was dem gegenwärtigen Europæiſchen hohen Kriegs- und Staats-Rath meine hochmögende Herren Staaten mich zu proponiren befehliget / der tröſtlichen Zuverſicht lebend / Ew. Excell und Gnaden werden hierans meiner Großmächtigen Herren tragende Vorſorge und Eyfer zu Europens Wohlſtand reiflich ponderiren / und mir hierüber nicht allein eheſtens eine ohnmaßgebliche gute Reſolution ertheilen / ſondern auch theils hohen Orts kräfftigſt mitwürcken / damit meiner Republique vorgeſchlagene Allianz-Puncten gehörig acceptiret / und mithin unter allen hohen Intereſſenten eine vertreuliche Harmonie geſtifftet / und wider Franckreichs unerträgliche Progreſſen eine Sufficante Macht mit rechtſchaffenem Nachdruck und Operation ſchleunig ins Feld geſtellet werden möchte.

Dieſen Holländiſchen Abgeſandten antwortete auf Befehl des völlichen Groſſen Rahts der Herr Vice-Director kürtzlich. Es thäte ſich nemlich gegenwärtige hohe Verſammlung gegen ſeinen Gnädigen Herrn Principalen der guten Affecten halber geziemend bedancken / und zweiffelten nicht / es würden auch ſolche von den Hochmögenden Herren Staaten alſo in der That erfüllet werden. Unterdeſſen aber wollen die Herren Adſeſſores den Herren Abgeſandten zu einer kleinen Gedult verwieſen haben / biß Sie vorhero mit Jhro Kaiſerl. Majeſt. und dem Heil. Röm. Reich wegen der vorgetragenen Puncten ſich abouchiret, und die Sache in Richtigkeit gebracht hätten. Worauf dann ihm von Seiten dieſes Hochpreißlichen Europæiſchen Groſſen Kriegs-Raths das weitere nachrichtlich ertheilet und verbeſcheidet werden ſolte.

(o)
(o)

Ca-

CAPUT V.

Dritte Session.

Worinnen des Königs von Portugall erhebliche Clagen wegen der Erwehlung des Duc d' Anjou zum König von Spanien proponiret worden / und was hierdurch selbigen Königreich und Länder / vor augenscheinliche Gefahr bevorstünde / dahero er eine getreue Allianz wieder Franckreich offeriret.

AN dieser dritten Session begehrte der Portugesische Gesandte einen Eintritt / weil er seines Großmächtigsten Königs Notdurfften der Spanischen Succession halber bey der allgemeinen Europæischen hohen Kriegs-Versammlung ohnverzüglich anzubringen befehliget sey.

Das hohe Staats-Collegium hatte hiergegen kein Bedencken / und admittirte ihn so gleich; Worauff er seine Commission folgender Gestalt eröffnete:

Hochpreißl. Europäischer Grosser Kriegs u. Staats-Rath

Respective Gnädig- und Großgünstige Herren.

Mein Allergnädigster König und Herr läst sowol der Durchleuchtigsten Europæ als E. Excell und Gnaden forderſamst gebührenden Danck sagen daß selbige wegen der jetzig-gefährlichen Conjuncturen sich allhier versammlet / und zum besten der werthen Christenheit und Dämpffung des Frantzösischen Hochmuths heilsame Rathschläge und Sessiones halten.

Wie nun vermög meines Allergnädigsten Herrns exhibirten Creditivs Jhr. Königl. Majest. von Portugall nichts liebers als die Ruhe und Wolfarth Europens wünschen / solche aber durch Frantzösische Regierſucht und ungerechte Succession des Duc d' Anjou zum König in Spanien unmöglich beybehalten werden kan; So haben mich höchst-gedachts Königl. Maj. zu dem Ende hieher ſpediret / um nicht allein dero Höchſt-relevante Beschwerden wider derley proceduren des Königs in Franckreich gehorſamb vorzutragen; Sondern auch Ew. Excell. und Gnaden / zu ersuchen; Damit selbige dem weit-aussehenden Ubel in zeiten steuren

und mit aller Christlichen Potentaten in Europa mächtigen Waffen und Hülffe dieſen Frantzöſiſchen Progreſſen in der Blüte erſticken möchten.

Es iſt itzund nicht ohne / daß meines Großmächtigſten Königs Familie der Cron Franckreich anten Theils zu dancken Urſache hat / daß ſelbige auf den Portugaliſchen Thron geſtiegen / und 1640. ihre Nation von dem Spaniſchen Thron erlöſet / indem die vortreffliche Conduite des Marechall de Schombergs und anderer valereuten Frantzöſiſchen Officierer in der Schlacht ohnweit Liſabona das meiſte zum Sieg beygetragen / und die völlige Aussjagung der Spanier nachgehends befördert haben.

Allein wann Franckreich damahln nicht in offenen Krieg wider Spanien geſtanden / und deſſen Kräffte aufs auſſerſte zu ſchwächen getrachtet / wurde es ſich unſerer mit rechtem Ernſt ſchwerlich angenommen / oder einen ſo berühmten Gruen mit wackeren Trouppen zu Hülffe geſchickt haben / weiln es Franckreich nicht unſere Freyheit oder Libertation, ſondern um ihre Eroberung der Spaniſchen Niederlande zu thun geweſen / worvon es auch wahrender Unruhe in Portugall ein ſchönes Stuck gezwacket hat.

Nun ſeynd wir der Kron Franckreich vor dieſen erſprießlichen Dienſt gar nicht undanckbar geweſen / ſondern haben den Frantzöſiſchen Schiffen möglichſten Beyſtand geleiſtet / daß ſelbige Neu-Franckreich in Weſt-Indien erobert / und den Spaniern darinnen groſſen Schaden zugefuget. Wir haben ferner dieſe gantze Zeit her keine Allianz wider Franckreich geſtifftet / noch gegen ſelbiges feindſeelig gehandelt / ob wir gleich hierzu von Spanien / J. Kaiſerl. Majeſt. Engell- und Holland mit unſerm groſſen Vortheil beweglichſt invitirt worden. Wir haben ingleichen unſere Seehäfen aller Orten den Frantzöſiſchen Schiffen und Flotten frey gelaſſen und aufgenommen / und mit denen Frantzoſen gleich unſern Brüdern vertraulich umgegangen. Ja wir haben im letzten Krieg geſchehen laſſen / daß der Capitain Barth vor der Königl. Reſidenz Liſabona eine Holländiſche reich-beladene Kauffardey-Flotte ruiniret / die meiſten Schiffe hiervon erobert / und was ſich in unſern Hafen retiriret / gefanglich wegführen dörffen. Wir haben letzlich den Frantzöſiſchen Capers unſere See-Küſten frey zu brauchen geſtattet; und dargegen ſolches den Engell- und Holländiſchen rotundè abgeſchlagen. Mit einem Wort / wir haben Franckreich innerhalb 60. Jahren mehr Gutes erzeiget / und zur Danckbarkeit genieſſen laſſen / als es von uns nimmermehr verlangen noch gewärtig ſeyn können. Sintemahl aber mein Allergnädigſter König und Herr im Werck

ſtehet

ſiehet und ſpüret / daß Franckreich nunmehro unterm Schein der Freundſchafft gantz Europa zu unterdrucken gedencket / und mittelſt der illegitimo modo & Teſtamento acquirirten Spaniſchen Länder gar eine Univerſal-Monarchie aufrichten will. Zumahln der itzige Spaniſche Staats-Rath und deſſen zugeordnete Frantzöſiſche Miniſters bereits Meſures abfaſſen / wie ſie Portugall überfallen / und die alte Prætenſion hierauff mit dem Degen in der Fauſt behaubten könten. Ja es haben bereits viel Grands d' Eſpagne in das itzige Spaniſche Wapen das Portugieſiſche einrucken / und in der Welt divulgiren laſſen.

Uber diß will man itzt aus Franckreich und Spanien Völcker zuſammen führen / um die Mohren von der langen Belagerung Ceyta abzutreiben / im Ruck-march aber damit einen Anſchlag auff Portugall zu entreteniren / und unſere Provinzien mit Feuer und Schwerd anzugreiffen. Diß iſt noch nicht gnug / ſondern man hat zu Madrit bereits geſchloſſen / daß unſere Schiffe und Galleeren künfftig vor Spaniſch- und Frantzöſiſchen Schiffen in der See ſtreichen / oder in Weigerungs Fall zu Grund geſchoſſen werden ſollen. Nicht weniger iſt das Project zu Verſailles ſchon verfertiget / wie Franckreich mittelſt der Spaniſchen Küſten unſere in America bona fide beſitzende Länder und Inſuln / als Braſilien / Goa, Macao, Azores, Flandricæ Inſulæ, Madera, Gvacaldana, und Manilha, zu conqueſtiren und an ſich zu knüpffen vermeinet.

Es iſt die Inſolenz der itzigen Spaniſchen Regierung ſo groß / daß ſie uns Portugieſen bereits vor Uberwundene achten / und ihren neuen König bald auch in Liſabona zu krönen vorgeben. Ob nun wohl die Frantzoſen höflicher mit uns umgehen / und die Spaniſche Rautemontaden und Lufft-Schlöſſer ſelbſt verlachen / ſo mercket doch mein Allergnädigſter König deren intrinſecum handgreifflich / und will nicht warten / biß der Duc d' Anjou ſeinen Thron in Spanien ſtabiliret / und ihm hernach das Meſſer ohnverſehens ans Hertz ſetzet. Veſtigia Gallica terrent. Man weiß / wie Franckreich mit Lothringen umgeſprungen / wie es mit Teutſchland / ohngeachtet abgelegten Eides und getroffenen Friedens gehauſet / biß es gantz Elſaß verſchlungen. Man weiß / wie es Savoyen / Mantua und den Päbſtlichen Stuhl tractiret. Man weiß / wie es mit den Niederlanden gehandelt. Man weiß / wie es mit der Spaniſchen Partage Engel- und Holland ſchändlich betrogen. Man weiß / mit was Liſt und Practiquen es das Spaniſche Teſtament in favorem ſui extorquiret. In

Summa: man wiß/ daß Franckreich umgehet/ alle Potentaten von Europa übern hauffen zu werffen/ und eine neue Monarchie aufzurichten. Wann dann wegen der in Africa liegenden Spanischen Vestungen und Seeküsten kein Land besser als Portugall der Frantzösischen Herrsucht situiret ist/ woraus es theils seine Conquesten in Africa hauptsächlich bedecken/ und die See-Räuber in Zaum halten/ theils seine Arrest-Indianische Trafiquen und Commercien desto fester und nutzlicher einrichten könte. Zugeschweigen unserer wohlgelegenen Inseln und Küsten in Indien/ welche dem Spanischen Ehrgeitz bißher gehindert/ daß selbiger nicht diß gantze Welt-Theil verschlingen/ und den reichen Handel alleine an sich gezogen hat. Also ist leicht muthmassentlich zu schliessen/ daß Franckreich vor allen Dingen auf unsern Staat einen gewaltsamen Einfall intendiret/ und nicht ruhen wird/ biß er meinen Allergnädigsten König einen empfindlichen Streich durch Verlust des besten Landes versetzet hat. Im Fall er dieses (da GOtt vor sey) erlangen solte; so ists mit der Englischen Nation und der Herren Holländer mächtigen Ost-Indischen Handlung geschehen/ und würden selbige in der That erfahren/ daß Franckreich ihnen die freyen Commercien dahin bald abschneiden/ und ihre dasige Ländereyen und Eylande geschwind genug erobern würde/ weil aus unseren Seehäfen und Plätzen ihme ein solches zu effectuiren unschwer fiele. Wann solchem nach Franckreich das Reichthum der Spanisch-Portugiesisch-Englisch- und Holländischen Comptoiren in Ost- und West-Indien an sich gerissen/ wer kunte ihn hernach wehren/ daß er nicht gantz Europa unter sein Joch steckte; und die so lang meditirte Universal-Monarchie hochmüthig stabilirte.

Indem nun mein Großmächtigster König dieses alles reifflich überleget und wohl behertziget hat/ daß er dem grausamen Feuer der Frantzosen nicht nur am nechsten gelegen/ sondern auch seines Orts allein nicht sufficiant ist/ der conjungirten Spanisch- und Frantzösischen Macht in seinen gegen Castilien zu offenen Ländern gewachsen zu seyn/ weil Portugall an tauglicher Land-Miliz über 3000. Mann nicht aufbringen kan. Uberdiß zu Wasser wir auch nicht mehr/ als aufs höchste etliche 30. biß 40. Kriegs Schiffe auszurüsten vermögen/ weil unser Königreich nicht gar groß/ und wegen der steten Colonien und Gvarnisonen in Indien ziemlich depopuliret worden. Herentgegen wir weder von einer regulirten Armee von 50. biß 60000. Spanier und Frantzosen im Feld nicht bestehen

noch

noch zu Waſſer gegen eine mächtige Frantzöſiſche Flotte uns in ein Treffen einlaſſen können. Dahero mein Allergnädigſter Herr mir gnädigſt anbefohlen / unſers Königreichs groſſe Gefahr E. Excell. und Gnaden beweglichſt zu repræſentiren / und zu bitten / daß ſie ihn in die herrl. Europæiſche Allianz wider Franckreich nicht allein aufnehmen / ſondern auch mit 20000. Mann Land-Miliz und 24. Orlog-Schiffen zu Hülffe kommen wolten. Er verſpricht alsdann dem neuen Spaniſchen König in Caſtilien und Granata ſo viel diverſiones zu machen / daß er gar bald von Madrit ſich reteriren / und dem rechtmäſſigen Erbfolger Carolo Auſtriaco Platz machen ſolte. Wie dann er vor ſich hiervon nichts deſideriret / ſondern alles E. Hochpreiſſl. Europæiſchen Kriegs- und Staats-Raths arbitrio und Ausſpruch anheimſtellet / mit der gewiſſen Verſicherung / daß J. Königl. Majeſt. dieſes Bündnüs 10. Jahr lang heilig halten / die zugeſendete Auxiliar-Trouppen und Flotte aus eigenem ærario verpflegen / und alle Kräffte anwenden will; damit Duc d' Anjou keinen Fuß in Spanien gewinnen noch daſelbſt den Königl. Thron beſchreiten möchte. J. Königl. Majeſt. offeriren nechſt dieſen denen Hohen Alliirten alle ihre Seehäfen und Veſtungen zu einer ſichern retirade und Auffenthalt / daß Sie heraus ihre Entrepriſes auf Spanien ins Werck ſtellen / und den Durchleucht. Ertzhertzog darein als König introduciren können. Wie nun dieſe Allianz mein Großmächtigſter König aufrecht und treulich ordnet / alſo verſiehet er ſich von E. Excell. und Gnaden / ſie werden ſeinen billichmäſſigen Verlangen um ſo viel mehr deferiren / und folglich den Wohlſtand Europæ conſiliren helffen. Portugall erwartet nur obgemeldtes Volck und Schiffe zum Succurs, ſo wird es ſeinen Eyfer auch bald in der That nutzbar zeigen. Ich aber erwarte im Namen meines Allergnädigſten Herrn eheſtens von E. Excell. und Gnaden einer geneigten Reſolution und baldigen Abfertigung / damit durch langes traktiren und deliberiren die beſte Zeit nicht verabſaumet / oder des vermeinten neuen Königs in Spanien ſeine Cron befeſtiget werden möchte.

Nach geendigter Rede des Portugieſiſchen Abgeſandten / bedanckte ſich im Nahmen der hohen Europæiſchen Staats-Verſammlung der Herr Vice-Præſident mit dem Beyſatz / welcher geſtalt der gantze Hochpreyßl. Rath mit beſonderer Vergnügung vernommen hätten / die guten Offerten / ſo J. Königl. Majeſt. von Portugall ihnen durch den Herrn Abgeſandten proponiren laſſen. Sie erkenneten allerſeits hieraus deſſen großmüthige

Resolution und Würden / der angesuchten Hülffe und Allianz halber ehestens eine ordentliche Conferenz halten / nicht zweiflende / es würde der Rathschluß dahin ausfallen: daß J. Kön. Majest. hierob ein sonderbares Contento haben können. Immittelst aber möchte sich der Herr Ambassadeur so lange gedulden / biß man ihm ein solches gebührend eröffnet und vergnügt abgefertiget hätte.

Caput VI.

Vierdte Session.

Vortrag des Königl. Engelischen Gesandtens / wie gegenwärtiger Krieg wider Franckreich am füglichsten anzustellen sey / dessen anerbietende grosse Hülffe und Allianz auf 10. Jahr lang zu Wasser und Land.

Hochpreißl. Europäis. Grosser Kriegs u. Staats-Rath Insonders Gnädig- und respective Hochzuehrende Herren.

NImmermehr hat der Tod des Glorwürdigsten Königs in Spanien Carol II denen rechtschaffenen Spanischen Unterthanen so tieff ins Hertz schneiden können / wie er meines Allerdurchlauchtigsten Königs und Herrns von Engelland Gemüth schmertzhafft berühret hat / weiln selbiger ein solche Mißgeburth eines Königl. Testaments verursachet; Dergleichen bey einem Sterbenden auszuzwingen und zu supponiren die heydnische Brammen in Indien und Türckische Mufti sich höchlich geschamet hätten. Und zwar nicht unbillich / indem mein Allergnädigster Herr vermög dessen klüglich ominirte / daß nunmehro Franckreich an keine mit so vieler Mühe und Fleiß colligirte Spanische Partage sich kehren / sondern seiner regierstichtigen Art alle Spanischen Länder nach allein begehren würde / welches nichts anderst dann einen schweren Krieg in Europa abermal causiren müste. Wie gedacht / so erfolget. Anerwogen Ludwig der XIV. der projectirten und so heilig conformirten Repartition der Spanischen Länder alsobald durch seine Gesandten in Engel- und Holland solenniter renunciren / und anbey hochmüthig bedeuten lassen / daß der Allerchristlichste König von gantz Spanien niemanden / er sey wer er wolte / einen Fuß breit

breit Landes zu cediren / ſondern die völlige Monarchie ſeinem Enckel Duc d' Anjou einzuantworten und zu mainteniren gedachte. Es ſey ihm entzwiſchen leyd / daß er voritzo wegen des ſolennen und gewiſſenhafften Teſtaments des höchſtſeel. Königs von Spanien andere Meſures ergreiffen / und zur Conſervation ſeiner Königl. Ehren die vormahls gefertigte Partage hindan ſetzen müſte. Doch thäte er hiermit verſichern / daß ſolches vornemlich zu Ruhe von Europa abzielete. Es ſolte nur Engel- und Holland ſich darein nicht miſchen / noch auff das Intereſſe des Oeſterreichiſchen Hauſes reflectiren; ſo würde jedermann in der That verſpühren / daß der Spaniſchen Succeſſion halber kein Krieg entſtanden wäre. Und obſchon der Kaiſer wegen Mayland und anderer Orten der Reichs-Lehen halber etwas moviren / und ſolcher mit gewaffneter Hand zu vindiciren ſuchen möchte; So würde doch der Aller Chriſtlichſte König ihm mit ſo ſtarcken Armeen und Intriquen begegnen / daß der Kaiſer GOtt dancken müſte / wann er ſeine Erbländer ruhig erhalte / und würde mithin gar gern in kurtzer Zeit auf Mayland und alle andere Reichs-Lehen auf ewig verzeicht leiſten.

Mein Großmächtigſter König / hörte dieſe Rede des Frantzöſiſchen Ambaſſadeurs mit groſſer Gedult an / und als ſolche vollendet: fragte er denſelben / was dann nach Schwächung des Kaiſers und Teutſchen Röm. Reichs Engel- und Holland ſich von ſeinem König Gutes zu getröſten hätten? Nichts gewiſſers und aufrechters / verſetzte der Geſandte / als einen beſtändigen Frieden / Flor der Commercien / und naturelle Freundſchafft. Die Worte ſind itzt ſehr gut / antwortete mein Allergnädigſter Herr / allein an dem effect ſtehet faſt zu zweiffeln. Wir haben leider! gar zu viel Exempel der Friedens-Brüche und grauſamen Krieg annoch im friſchen Gedachtnüß. Und ſo wir auch dieſe nicht behertzigen wolten / ſo zeiget uns das Verfahren des Aller Chriſtlichſten Königs mit dem von ihme ſelbſt entworffenen und von uns ratificirten Project der Spaniſchen Succeſſion halber / was man von deſſen parole und heiligen Verſprechen zu halten und künfftig zu verſehen hat. Wir werden uns hierüber mit unſerm Parlament vernehmen / und uns entzwiſchen in eine ſolche Poſtur zu Waſſer und Land ſetzen; damit der Aller Chriſtlichſte König uns nicht abermal hintergehen / oder zum Krieg und Frieden unbereit finden möchte. Worauf dann der Frantzöſiſche Geſandte entlaſſen / und mit gleichfalls guten Worten wieder nach Paris abgefertiget wurde.

Dieſes

Dieſes nun habe E. Excell. und Gnaden zu dieſem End præliminariter referiret / damit ſie gründlich erwägen mögen / wie weit mein Großmächtigſter König und die Engliſche Nation ſich mit dem König von Franckreich engagiret / und was deſſen Geſandten auf ſeinen Vortrag in inſtanti vor eine Antwort ertheilet worden.

Gleichwie aber mein Allergnädigſter Herr mit höchſten Freuden vernommen / geſtalten die Durchleucht. Europa wegen der allzugroſſen und gefährlichen Frantzöſiſchen Macht und Anmarchs der Spaniſchen Provincien einen hohen Staats-Rath zu Cölln verſammlet / und darinnen patriotiſch zu beſchlieſſen / wie der ungezähmten Frantzöſiſchen Licenz bey gegenwärtigen Kriegs-Troublen am beſten zu ſteuren / und dero berühmtes und freyes Welth-Theil von aller angedroheten Servitut und vorhabenden Univerſal Monarchie lieberiret werden möchte. Alſo hat mein Großmächtigſter König von Groß-Britannien mich zu dieſem End mit gnugſamer Vollmacht hieher gnädigſt abgeſchicket / damit ich ſowol dero hohes Intereſſe beobachten; als in ſpecie E. Excell. und Gnaden deſſen Königl. Eyfer und treue Vorſorge vor den Wohlſtand und Freyheit Europens wider die Frantzöſiſchen argliſtigen machinationes de meliori repræſentiren ſolte.

Ich habe oben / Gnädig- und Hochzuehrende Herren / bereits mit wenigen angeführet / was meinem Großmächtigſten Herrn der Allerchriſtlichſte König wegen der Spaniſchen Succeſſion nach den höchſtſeel. Tod Caroli II. zu entbiethen laſſen / und in was Terminis ſolches beantwortet worden. Sintemal aber hieraus der hochmüthige Ludwig XIV. nicht klug gnug werden kunte; weil meines Allergnädigſten Königs gegebene Erklärung weder kalt noch warm war. Als hat er ohnverzüglich einen Extraordinari-Envoye nach Londen ſpediret / mit der geheimen Inſtruction alles mögliche vorzuziehen / daß entweder J. Königl. Majeſt. von Engelland das Spaniſche Teſtament adprobirten; oder wann dieſer Streich fehlen thäte / die Glieder der Parlamenter durch Geld und Promeſſen dergeſtalt zu corrumpiren / damit ſelbige meinem Allerdurchleucht König contrar ſeyn; und weder Conſens noch Geld zu einen neuen Krieg wider Franckreich verwilligen möchten. Sobalden der Frantzöſiſche Envoye erfahren / daß mein Allergnädigſter König von dem Spaniſch-Portocareriſchen Teſtament nichts hören wollen; ſondern die vorhin projectirte und verglichene Partage zu befördern vorhabens ſeye / und derent-

297

derenthalben unter der Hand ſo wol in Engel- als Holland groſſe Kriegs-Præparatoria machen lieſſe / hat er ſich an die vornehmſten Glieder der Parlamenter gemacht / und in Krafft ſeiner Louidors und güldenen Dublonen / bey vielen ſo viel ausgewürcket / daß ſelbige und ſonderlich die Schotten / zum Frieden gerathen / und Jhro Kön. Majeſt. omni modo zu perſuadiren getrachtet / daß ſie vielmehr bey itzigen Conjuncturen das Aufnehmen der Engliſchen Commercien vermehren / und den Handel auf Darien dermalen glücklich auszuführen / als die Nation mit einem ſchweren Krieg und Ruin ihrer Schiffarth beſchweren möchten. Und in dieſer Meinung ſeynd die meiſten Glieder des Parlaments beſtändig verharret / und haben gar von keinem Krieg wider Franckreich und Spanien etwas hören noch hierzu contribuiren wollen.

Nachdem Jh. Königl. Majeſt. verſpühret / daß ſeine meiſte Parlaments-Glieder mit Frantzöſiſchem Gifft und Gold inficiret / haben ſie ihre Meſures geändert / und nicht nur denen Herren Holländern im Vertrauen intimiret / Franckreich ſo lange mit guten Worten und Tractaten aufzuhalten / unter der Hand aber zu Waſſer und Land ſich ſtarck zu armiren / biß ſie ein anders Parlament beruffen / und ſich in ſichere Verwahrung geſtellet hätten; ſondern ſie haben auch gedachtes beſtochene Parlament diſſolviret / und durch dero treue Miniſters und geweſene Staats-Secretarien heimlich ſolche Glieder zu einen neuen Parlament erwählen laſſen / welche der Königl. Faction anhängig / und von Franckreich nicht beſtochen wären. Als ſolches richtig iſt / ſo fort ein neues Parlament ausgeſchrieben / und der Tag hierzu benennet worden. Worauf geſchehen / daß man allein 80. vorhin geweſene Königl. Secretarien und treue Bediente pro Membris elegiret / durch deren Fleiß und Treu dann erfolget / daß beede Parlaments-Häuſer uno ore & animo ſich vor des Königs Intention erkläret / und nicht allein den Krieg zu Waſſer und Land ſamt hierzu gehörigen Geld-Mitteln / und requiſitis reſolviret / ſondern auch die Conſervation des Arbitrii und Wohlfahrt Europæ über ſich genommen haben.

Kaum ware Franckreich hiervon benachrichtiget / als ſeine vorlängſt im Schilde geführte hölliſche Anſchläge gegen meinen Allergnädigſten König zu emplojiren vermeinte. Dann er ſich leicht einbilden kunte / daß nach ſo guter Reſolution des Parlaments / J. Königl. Majeſt. nebſt Holland / nunmehro die Kaiſerl. Parthey ergreiffen / und dem Duc d' Anjou die Poſſeſſion der Spaniſchen Länder ſchwer gnug machen / und ein groſſes

hiervon an das Hauß Oesterreich fallen würde. Dannenhero der Aller-Christlichste König mit seiner Verrätherey los brach / und meinen Großmächtigsten König durch hierzu erkaufftte Meuchelmörder zu Londen in seinem Zimmer sowohl hinzurichten / als in gleicher Zeit mit 30000. Mann eine Descende auf Schottland (woselbst er und König Jacob viele Malcontenten mit Geld verblendet hatten) zu thun / um / nach dem zugedachten Tod Jh. Königl. Majest. den König Jacob in der Confusion wieder auf den Englischen Thron zu setzen / und uns samt Holland / unverhofft übern Hauffen zu werffen und zu subjugiren.

Allein GOtt der Allerhöchste hat diese verfluchte Conspiration und deren Complices, ehe selbe zeitig worden / und ihren grausamen Anschlag ausführen können / entdecket; also daß Jh. Königl. Majest. diesem Teuffelisch-Frantzösischen Blut-Urtheil / GOtt Lob! glücklich entgangen / die Verräther so gleich eingezogen und peinlich justificiret / die Schottischen Rebellen aber / theils aus dem Land verjaget / theils ihrem Verdienst nach exemplariter abgestrafft worden.

Indem nun Franckreich gesehen / daß sein ruchloses Beginnen offenbar / und man die boßhafftigen Interessenten ernstlich hingerichtet und gemartert / hat es sich bey meinem Allergnäd. König bestens entschuldigen lassen / wie es vonderley höchsten Verrätherey weder einige Wissenschafft getragen / noch hierzu Anleitung gegeben hätte; sondern der grosse Ludwig thäte vielmehr zu deren glücklichen Entdeckung und Suppression J. Königl. Majest. hertzlich gratulieren / und eine langwierige Regierung anwünschen.

Ob nun wol bedeutete Conspiranten und Rebellen darauf gestorben / daß sie von der Cron Franckreich zu sothaner Mordthat verführet worden; so hat doch der Frantzösische Ambassadeur solches von seinem Principalen omni possibili modo abzuleinen getrachtet / und dessen aufrechte Neigung hingegen zu der Englischen Nation und ihren König prächtig herausgestrichen. Und damit derley Worte mit dem wahren Effect übereinstimmen möchten; so hat er meinen Großmächtigsten König zu einer Satisfaction / der Spanischen Erbfolge halber / die Städte *Duynkirchen*, *Antwerpen* und *Ostende*, nebst den Insuln *Majorca* und *Minorca*, ingleichen die zollfreye Handlung in Franckreich und Spanien / nicht weniger einige schöne Eylande in den Spanischen Indien / und die Herrschafft des Britannischen Meers / wie auch alle Häfen und See-

küsten

299

küsten zur freyen und sichern Einfurth in gantz Spanien und Franckreich offeriren lassen; doch mit dieser Condition, daß Jh. Kön. Majest. den Duc de Anjou vor einen rechtmäßigen König in Spanien erkennen/ und das von Carolo II. aufgerichtete Testament in allen Clausuln und Puncten pro legitima voluntate & vigore erklären/ ingleichen weder dem Haus Oesterreich mit Rath und Thath nebst dem Röm. Reich an Hand gehen/ noch einige Division der Spanischen Monarchie gestatten/ sondern alle Provincien den neuen König ruhig besitzen lassen/ und währenden Kriegs die Neutralität ergreiffen möchten. Mein Allergnädigster Herr hat diese Frantzösische Offerten zwar ad deliberandum angenommen/ und Zeit gesuchet/ sich hierdurch rechtschaffen zu armiren/ und das End des Parlaments zu erwarten. Nachdem aber der Parlaments-Schluß seiner Intention nach ausgefallen/ hat er der Cron Franckreich schädliches Anerbieten hertzhafft rejeciret/ mit Vermelden/ weiln das Parlament die Wollfarth Europens zu manutenieren bereits über sich genommen/ und den Krieg beschlossen/ so könte er en particulier keinen Vergleich mit Franckreich/ der Spanischen Succession halber/ eingehen/ noch sich von Holland und denen interessirten Staaten von Europa separiren/ vielweniger etwas in præjudicium tertii annehmen/ und die Freyheit der meisten Puissancen demoliren lassen. Es wäre wider seine bißherige Großmuth und Liebe zur Englischen Nation gehandelt/ wann er von Franckreich etwas weniges zur Satisfaction complectiren/ und hingegen über gantz Europa den unumgänglichen ruin anschauen/ mithin auf die Ordnung der Nachfarth in Engelland geruhig warten solte. Im Fall aber der Allerchristlichste König Jh. Kaiserl. Maj. forderist/ und dann den andern interessirten Staaten wegen Spanien billiche Satisfaction vorherthäte/ und die vorhin verfertigte Partage in effect agnoscirte/ alsdann wolten sich J. Königl. Majest. auf Franckreichs Vortrag besser erklären/ und ratione Engellands den Ruhestand in Europa gern befördern helffen.

Diese unverhoffte Resolution stunde dem Frantzösischen Ambassadeur gar nicht an/ und hat hierauf gleich einen Expressen nach Paris expediret: Jedoch von dannen keine nähere Satisfaction ratione Oesterreich und des Röm. Reichs Prætensionen erhalten können/ ohne daß sein König gesinnet/ das testirte Recht des Duc de Anjou mit gewaffneter Hand in allen Spanischen Ländern zu behaupten/ es möchte auch kosten was es immer wolte.

Solchemnach mein Allergnädigſter König ſeine bißher gegen Franckreichs Proceduren getragene Jalouſie nicht länger verbergen wollen/ weil er nebſt Holland nunmehro zu Waſſer und Land ſich genugſam gerüſtet/ und das gantze Parlament auf ſeiner Seiten hat/ und zu dem End an E. Hochpreißl. Europæiſchen Groſſen Kriegs-Rath/ mich vollmächtig abgeſendet/ und Namens ſeiner und der Engliſchen Nation Eu. Excell. und Gnaden nicht nur eine aufrichtige Off- und Defenſive Allianz wider Franckreich und Spanien auf 10. Jahr lang zu offeriren / ſondern auch treumeinend vorzuſchlagen /wie dieſer Krieg zu Waſſer und Land am beſten fortzuführen ſey / indem Franckreich ein ſolcher argliſtiger Feind iſt / der ſein intent zu erreichen weder Feuer / Stahl / Gifft / Mord noch Geld und Volck ſparet / wie ſolches leider! die vorigen Zeiten überflüßig bekräfftigen.

Nun iſt bekandt / geſtalten Franckreich bißher es jederzeit dahin practiciret daß (1) es ſedem belli auf Feindes Boden transferiret/und durch Mord-Brand- und andere abſcheuliche Executionen meiſtentheils ſeine Armeen von feindlichen Contributionen unterhalten hat/ mithin dergeſtalt den Krieg wider männiglichen ausdauren können. (2) Seynd die Frantzöſiſchen Generaln jedesmal frühzeitig ins Feld gerucke /die ihnen gelegene Veſtungen weggenommen/ die Früchten vom platten Land davon geführet / herrliche Magazins aller Orten aufgerichtet/und bey langſamer Ankunfft der Feinde defenſivè agiret / und das Eroberte mit höchſtem Schaden der Alliirten dadurch behauptet. Woraus entſprungen/ daß (3) Franckreich allezeit eine formidable Armee in Anfang des Jahrs in Niederlanden geſtellet / ſeine Maximen mit Conqueſtirung der Städte und Lieferung Feldſchlachten proſequiret / und nach glücklichem Succeſs deren noch Zeit genug gehabt/hiervon Armeen am Rheinſtrom/Catalonien und in Italien zu detachiren / und daſelbſt defenſivè zu gehen. (4) Hat es von einigen Staaten/(obwohl dergleichen unter Leib- und Lebens-Straff verbotten worden) mittelſt der verdammten Juden und anderer Juden-Genoſſen / im gröſten Pferd-Mangel durch die Schweitz und anderſwo Pferd / Getraid und andere Kriegs-Nothdurfften heimlich erhalten / und ihme einfolglich wegen ſolcher Verräther nie kein rechter Schaden zugefüget werden können. So iſt auch (5) ſo wol aus der Alliirten geheimen Rathsſtuben/als gefaſten Kriegs-Rath bey dero Armeen Franckreich alles ſpioniret worden / was darinnen beſchloſſen / alſo daß man niemahln der

Ehr-

Ehr-vergessenen Spionen halber (worunter nicht wenig grosse Ministers gewesen) etwas gutes und verhoftes ausrichten mögen / bevor nicht Franckreich hiervon ziemliche part empfangen hätte. Nicht minder hat es (6) sonderlich unter den Teutschen Fürsten / jedesmal wegen des Commando im Feld unnöthige Disputen abgeben / welche offt eine gantze Campagne fruchtlos gemachet / hingegen dem Feind den Weg und Gelegenheit eröffnet / alles mit Feuer und Schwerd zu verwüsten. Ingleichen haben (7) verschiedener Teutschen Printzen Generals ihre anvertraueten Völcker bestmöglichst verschonet / mit selbigen langsam anmarchiret, und hin und her kostbare Refraischier-Quartiere andern Ländern zum grösten Schaden gemachet / und wann hernach der commandirende General selbige diß- oder jenseit Rheins brauchen wollen / haben sich überdiß manche entschuldiget / sie hätten keine ordre hierzu / warumb man ihre / und nicht viel mehr andere Auxiliar-Trouppen zu dieser Expedition nehmen thäte / sie müsten ihre untergebene Leute conserviren / und dergleichen unnütze Entschuldigungen mehr / welches alles den Feld-Herren dahin obligiret / daß er nichts wider den Feind in tempore ausrichten können / und sich noch darzu übel nachreden lassen müssen. (8) Ist an Teutscher / Spanischer und Italiänischer Seiten accordirter und versprochener massen nie eine solche Mannschafft ins Feld gestellet worden / welche capable gewesen gegen Franckreich offensivè zu agiren; sondern es ist selbige kaum hinlänglich gewesen / ihre eigene Gräntzen zu bedecken / und sich vor Frantzösischen Invasionen zu schützen. Welches dann bey den andern Alliirten nichts als heimliche Verbitterung / jalousie, Mißtrauen und Quærelen verursachen müssen / weil die gantze Frantzösische Macht zu Wasser und Land Engel und Holland auf den Hals gefallen ist. Wodurch dann (9) geschehen / daß aus hitziger Liebe des Privats-Interesse verschiedene Alliirte einen Particular-Frieden mit Franckreich getroffen / und sich von den übrigen Confœderirten wegen einer schlechten Avantage absondern lassen. Welches die andern gezwungen / gleichfalls mit Franckreich den Frieden zu tractiren / und demselben die besten Conquesten und Vortheile in Händen zu lassen.

Damit aber diesem beseglichen Unheil und disordre voritzo remediret / und Franckreich mit seinen Practiquen, Geld / und Spionen das dividere & nihil servare nicht mehr in Europa spielen möchte; So hat mein Großmächtigster König der obangezogenen Beschwerden und Impe-

dimenten halber bey gegenwärtigen Krieg E. Excell. und Gnaden folgende Mittel und heilsame Anschläge durch mich ohnmaßgeblich zu repræsentiren erachtet. Nemlich /

Das quoad (1) Jh. Kaiserl. Majest. und das Heil. Röm. Reich mit 100000. Combattanten übern Rhein setzen / sich nicht nur Anfangs der Vestungen Mont Royal und Fort Louis bemächtigen / sondern auch den Feind zu einer Schlacht nöthigen; oder widrigen Falls alle Dörffer und Fourage in gantz Elsaß durch die flüchtigen Husaren verbrennen / und ruiniren lassen. Jedoch zur Bedeckung des disseitigen Rheins / in Chur-Pfaltz und Schwaben 30000. Mann verschantzter zu bleiben beordern. Durch welches tapfere Mittel Franckreich in seinem Lande consumiret / und folgbar Elsaß recuperiret werden muß / weil die Teutschen den Rucken frey behalten / und aus Schwaben und Franckeu gnugsamen Proviant und andre Nothdurfft haben können. In Welschland wird eine Armee wenigstens von 60. biß 70000. Mann requiriret / welche so gleich ins Mayländische eindringen / durch starcke Partheyen in Savoyen alles wegbrennen und sengen / Alexandria, Pisa, Siena und Vercelli erobern / und die Winterquartiere darinnen nehmen muß. In Spanien ist hochnöthig / daß Portugall mit einer Armee von 50000 Mann einbricht / alle biß an Madrit in Schrecken setzet / keinen Grand d' Espagne Quartier gibt / etliche Vestungen occupiret / und sedem belli in Castilien und Arragonien formiret. In Niederland wird mein Allergnäd. König mit 100000 Mann selbst wider Franckreich zu Feld gehen / und in Conjunction der Holländer sedem belli in Flandern wenden / sich immediatè zu einer Schlacht resolviren / und vor allen Dingen Namur / Mons und Luxenburg zu conquestiren bemühen / damit der Herren Holländer Provincien bedecket / und die Spanischen Niederlande totaliter ausgesauget werden möchten. Zu Conservirung der Ober-Issel / Gelder- und Clevischen Lande aber können Jh. Königl. Majest. aus Preussen 20000. Mann ins Clevische commandiren / so daselbst suffisant seyn werden / obige Oerter zu verwahren. Mit dieser grossen Land-Macht von 370000. Köpfen kan folgender Zeit nun Franckreich dergestalt in die Enge und äusserſten ruin getrieben werden / daß es alles willigst eingehet / was die hohen Alliirten ihm nur zu erfüllen auflegen werden. Worzu die hoffartigen Frantzosen ferner obligiren soll die Engell- und Holländisch- Portugiesisch- und Italiänische Schiff-Flotten von 200. Capital-Schiffen / welche sowohl mit ihrer auf-

haben-

303

habenden Mannschafft in Spanien/Franckreich/Sicilien/Neapoli/West-Indien und andern Inseln landen und aussteigen / als alle feindliche Commercien ruiniren / und sich Meister zur See machen werden / also daß sich weder Franckreich noch Spanien mit einer raisonablen Flotte im Meer darff blicken lassen.

Quoad (2) erfordert die Kriegs-Experienz und Nothdurfft / daß sich der sammentlichen Alliirten Armeen vereinigen / längstens zu End Aprilis aller Orten im Felde zu stehen / und ihre Operationes gegen den Feind anzufangen. Welches / gleichwie es in Italien und Spanien wegen warmen Landes practicabel, also den Teutschen ingleichen am Rheinstrom / und uns Engell- und Holländern in Niederland unschwer fallen wird / weil alle der Kälte gewohnet / hingegen denen Frantzosen unerträglich ist / derley harte Lufft und wildes Wetter jährlich auszustehen / auch wegen zeitlicher Gegenwart der Alliirten wohl bleiben lassen müssen / daß sie auf Teutschen oder anderer Confœderirten Boden das Getraid und Fourage abholen / und damit ihre Magazins füllen können.

Woraus der ohnfehlbare Nutzen wächset / daß Franckreich quoad (3) seine Völcker zertheilen / nirgends eine formidable Armee stellen noch offensivè agiren; sondern blosserdings die nöthige Defension ergreiffen / und den Alliirten zur Belägerung der Vestungen Zeit lassen muß / weil die Spanische Provincien zu besetzen ihm viel Volck und Geld kostet.

Dann sollte quoad (4) wegen Ausfuhr und Verkauffung der Pferde / Proviants / Gewehrs / und andern Kriegs-Requisiten an Franckreich ein ernstliches Reglement publiciret werden / Krafft dessen die Verbrecher hohes Standes, ihrer Länder und Vermögens / die Geringen und Handels-Leut aber / ohn einige Gnad des Lebens am Galgen beraubet werden sollen. Hierüber nun haben die Alliirten und deren commandirende Generals strictè zu halten / und einen jeden Ubertreter vermög des Reglements nachdrücklich zu exequiren. Durch welche gute Anstalt die Frantzösische Cavallerie, wann selbige weder aus Teutsch- noch Engell- und Frießland keine Pferde zur Remonte erlangen kan; Bald ins Decrement gerathen / und schlechte Dienste im Felde thun wird.

Fürnehmlich sollen sich die hohen Alliirten quoad (5) wol vorsehen / daß selbige ihre geheime Consilia und gefaste Resolutiones höchstens secretiren / und ihren eignen Ministern solche nicht einmal vertrauen / sondern gegen selbige jedesmal ein ander Conclusum simuliren und in offentlicher

licher Conferenz weit ein anders vorgeben; als von ihnen in pectore resolviret worden. Zu dem Ende man denen commandirenden Generaln, auf Frantzösische Manier verpitschirte Ordres mit den Befehl zuschicken kan; Daß selbe zwar mit der Armee dahin marschieren / ihre ertheilte Ordres aber nicht ehender als an diesen oder jenen Ort eröffnen oder vollziehen sollen. Durch welche geheime Conduite dann denen Verräthern die Gelegenheit abgeschnitten wird / daß sie die geheimen Consilia der Alliirten so leicht nicht erfahren / noch von Dames in publiquen Gesellschafften (denen ihre Herren im Vertrauen erzehlet / was heut oder gestern in geheimen Rath vorkommen und beschlossen worden) statt einer neuen Zeitung anhören können / wie solches an manchen Hoff und Assamblee bißher die Erfahrung bezeuget / daß die wichtigsten Recht-Negotia in derley Gesellschafften von den Frauen-Zimmer ehender referiret / als von der geheimen Cantzeley expediret worden. Durch welches Mittel die Frantzösischen Gesandten und Spionen ohne Unkosten offt die besten Staats Secreta erfahren / und mithin in allen Compagnen und Kriegen die gröste Avantage darvon gezogen haben.

Quoad (6) rathet mein Allergnädigster Herr treuhertzig / daß Jh. Röm. Königl. Majest. in Person zu Feld gehen / und die teutschen Trouppen am Rhein commandiren möchten / wo anderst der schädliche Præcedentz-Tritt wegen des Ober-Commando vermieden bleiben / und was rechtschaffenes gegen Franckreich bewürcket werden solte. Massen fast ein jeder Chur- und Reichs-Fürst bey seinem Antheil Völckern persönlich seyn / und en Chef commandiren will; ob wohl mancher dergleichen hohes Amt nicht allerdings verstehet. Dahero geschiehet / daß sich kein höherer oder gleicher Fürst von einem geringen oder gleichen commandiren lässet; sondern seine Völcker nach Gutachten seiner Generals und Obristen stellet und gouverniret: angesehen ob durch derley unnöthige Caprice dem Feind Schaden oder Vortheil zuwächset. Welche stete disharmonie auch bißhero so viel effectuiret / daß Teutschland nie etwas empfindlichers den Frantzosen hat angebracht / oder nach des Höchstseel. Hertzogs von Lothringen Tod einige Vestung am Rhein mehr occupiret werden können. Wann aber Jh. Röm. Königl. Majest. in eigner höchsten Person die Teutsche Haupt-Armee commandiren / so muß nicht allein der gesamte Reichs-Adel / krafft seiner Lehen-Pflicht / aufsitzen und im Feld dienen; sondern es werden auch alle Chur- und Fürsten dero Commando

willigst

willigſt pariren/ mithin dadurch alle Uneinigkeit und disgouſto ceſſiren/ obſchon Ih Königl. Maj General-Lieut. und Feldmarſchalls das Kriegs-Directorium verwalten.

Wodurch dann quoad (7) die bißherige Inconvenientien / langſamer Anmarch und Exceſs in Quartieren klüglich gehoben wird / indem bey zeitlicher Ankunfft en Campagne Ih. Königl. Majeſt. die Teutſchen Auxiliar-Völcker ſich gleichfals nicht ſaumen / nach Repartition J. Königl. Majeſt die Quartier beziehen / und ſich zu allen Expeditionen ohne regard des Verluſts und Privat-Intereſſe gehorſamſt gebrauchen laſſen müſten / dergleichen aber ſonſt nicht zu hoffen ſtehet / noch ein wichtiges Deſſein in Franckreichs Landen übern Rhein ausgeführet werden kan.

Allein hierbey iſt ſonderlich zu remarquiren / daß quoad (8) alle Confæderirte / und in ſpecie die Teutſchen / und welchen ihre accordirte und verſprochene Mannſchafft zeitlich und complet an tauglichen Combattanten ins Feld liefern / damit man nicht in Winter eine groſſe Summa ſtreitbare Völcker/ vermög einſchickender Liſten / auff den bloſſen Papier haben / und nachgehends im Frühling kaum die Helffte derſelben effectivè vorfinden möchte/ wie ſolches die vorigen Zeiten leider! überflüſſig erwieſen : Derohalben ein jeder Alliirter das gantze Jahr hindurch in ſeinem Land oder auſſerhalb werben / Völcker kauffen / oder ſonſten ſich alſo vorſehen ſolle / damit nach geendeter Campagne er ſo gleich den Abgang recroutiren/ſothane neue Leute in die Winter-Quartier verſchicken/ und ſeine Regimenter zeitlich und wohl montirter ins Feld ſtellen könne. Was dieſe löbliche Ordnung vor einen herrlichen Nutzen nach ſich ziehen wird / werden die hohen Alliirten mit Freuden verſpüren / und künfftig hierzu deſto williger ſeyn. Sintemahl weit beſſer und rühmlicher iſt mit einer completen Armee etwas gewinnen / als mit einer ruinirten und incompleten crepiren / und dem Feind das Land zur Beute offen laſſen müſſen.

Zumahln derley reſolute Anſtalt und vollkommene Lieferung der verſprochenen Mannſchafft in Teutſch- und Welſchland quoad (9) die andern hohen Alliirten / in ſpecie aber meinen **Groß-mächtigſten König und die Hochmögenden Herren Staaten von Holland** dahin kräfftigſt obligiren wird / daß keiner von einem Particulair Frieden mit Franckreich etwas hören / viel weniger ſolchen ohne Wiſſen und Willen der übrigen vollziehen wird. Ja ich verſichere/ daß beede höchſte meldte

Puiſſancen Gut und Blut vor die Wolfarth Europæ und des Durchleuchtigſten Hauſes Oeſterreich beſtändig aufſetzen / und Franckreich in ſeinem Eingeweide dergeſtalt zu Waſſer und Land ängſtigen werden / biß ihm das Hertz-Geblüt rinnet / und der hoffärtige Ludwig ſelbſt einen Frieden / Alliirter Seiten / erbitten muß.

Und dieſes iſt / was mein Allerdurchleuchtigſter König von Groß-Britannien bey E. Excell. und Gnaden ohnmaßgeblich wegen inſtehenden ſchweren Kriegs wider Franckreich / und wie ſolcher am füglichſten fortzuführen ſey / einzurathen und zu erinnern mich ausdrücklich inſtruiret hat / nicht zweiflende / E. Hochpreißl. Europæiſche Groſſer Kriegs-Rath werde hieraus meines Allergnädigſten Herrns ſinceres Gemüth und generoſe Vorſorge deſtomehrer erkennen und rühmen

Nachdem aber / Gnädig- und Hochzuehrende Herren / ich den mir gnädigſt aufgetragenen Befehl dermahlen in genere nur Gnüge geleiſtet; alſo will auch ſolchen hiermit ſpecialiter proſequiren / mit was heldenmüthigen Eyfer nemlich und patriotiſchen Affecten mein Großmächtigſter König ſich ferner in Allianz mit Jh. Kaiſerl. Majeſt. und dem Heil. Röm. Reich einzulaſſen / was ſie hierbey an Volck / Schiffen und Geld zu contribuiren gedencken. Dann weiln J. Königl. Maj. und dero Parlament in Engelland den Krieg wider Franckreich reſolviret / ſo laſſen ſie durch mich der Durchläuchtigſten Europæ eine perpetuelle und unzertrennliche Allianz auf 10. Jahr langwohlmeinend offeriren / mit dem Beyſatz / daß ſie hiervon keinen Fuß breit weichen / noch ohne erfolgte hinlängliche Satisfaction J. Kaiſerl. Majeſt. und dem Röm. Reich wegen der Spaniſchen Monarchie mit Franckreich weder eine Verſtändnüß unterhalten / noch weniger etwas von Friedens Puncten annehmen wollen / doch alle hohe Confœderirte annebſt nochmahln erſuchende; daß ſelbige ihres Orts dergleichen Eyfer und beſtändige Einigkeit vorkehren / und ſich durch keine privat-Paſſiones oder Intereſſe von dieſer ſo heiligen Bündnüß ſepariren laſſen möchten.

Zudem verſprechen Jh. Königl. Majeſt vor gegenwärtiger hoher Staats-Conferez bey ihren Königlichen ajahren Worten und Glauben / daß ſie währender Allianz jährlich 50000. Engell- und Schottländer in Niederland zeitlich ins Feld führen / und in Conjunction der Holländer wenigſtens 100000. Mann ſtarck in Flandern oder Braband offenſivè

agiren

agiren wollen. Weiter geloben sie 80. Capital-Schiffe auszurüsten/ und nebst dieser und der Holländischen Flotte 120. oder 30. Haupt-Segel stark in See zu lauffen / und darmit in Spanien und Franckreich einzubrechen. Ingleichen promittiren sie 10000. Mann sambt 20. Kriegs-Schiffen der Cron-Portugal zum Succurs zu senden / auf daß selbe in Castilien und Legion darmit einfallen / und den Spaniern in ihren Hertzen wehe machen möchten / in der Hoffnung / es werden J. Kaiserl. Majest. und Teutsche Printzen ebenfalls 10000. Mann Land-Miliz darzu hergeben/ um dieses grosse Dessein desto nachdrücklicher zu employren. Hiernächst versichern Jh. Königl. Majest. die Insel Sicilien und Sardinien mit Beyhülffe Italianischer Alliirter Galleeren zu emportiren / und solche/ Namens Jh. Kaiserl. Majest. zu besetzen und zu defendiren. Ferner verlangen sie den Durchlencht. Ertz-Hertzog Carl von Oesterreich in Holl- oder Engelland mit der Assecuration / daß sie denselben in Spanien sicher bringen / und in Madrit zum König solenniter declariren lassen wollen. Uberdiß weiln Jh. Königl. Majest. wohl bewust / daß Jh. Kaiserl. Majest. und den meisten Teutschen Fürsten zu resoluter Continuation dieses Kriegs das Geld zur Verpflegung ihrer Trouppen in die Länge abgehen möchte, so lassen sie/ Krafft dieses/ durch mich denenselben 20. biß 30. Millionen Reichsthaler gegen genugsame Versicherung und hypotec anerbiethen; Und wann dieses endlich nicht erklecklich seyn solte / wollen sie ex propriis noch ein mehrers vorschiessen / damit nur der Krieg wider Franckreich mit höchsten Nachdruck prosequiret / und die Partheyen nicht Ursach zum Nachlaß dessen haben könten. Letzlich werden sich auch J. Kön. Maj. ausserst bemühen / die Spanier aus dem meisten West-Indien zu vertreiben / und diese Gold-Adern interim biß auf erlangten Frieden zu sequestriren / um hierdurch Franckreichs Concert wegen der Spanischen reichen Silber-Flotte zu vernichten / und die Inwohner Spaniens zu verderben.

Gleichwie nun mein Allergnädigster König und Herr hoffet und glaubet / es werde sowohl gantz Europa als diese Hochpreißliche Versammlung dero tragende gute Meinung und treuen Eyfer vor die Prosperität von Europa hieraus sattsam behertzigen; also warten sie mit Verlangen das E. Excell. und Gnad. hierauf concludiren / und in verlaßlicher Resolution reciprocè durch mich berichten lassen werden / damit sie vermög dessen ihre hohen Mesures veranstalten / und dero Armaturen zu Wasser und Land beordern mögen

Mit groſſer Conſolation hatten die hohen Herren Deputirten dem Engliſchen Abgeſandten und deſſen raiſonable Vorſchläge angehöret. Derenthalben auch der Herr Præſident ſelbſt demſelben dieſen Eventual-Beſcheid ertheilte. Es wäre der gantzen Staats-Verſammlung ſehr erfreulich durch den Herrn Ambaſſadeur vorkommen / geſtalten Jh. Kön. Maj. von Groß-Britannien theils mit heilſamen Rath / theils mit anſehnlicher Hülff an Volck / Geld und Schiffen ihre großmüthige Zuneigung gegen die Durchleucht. Europæ ſonderlich durch eine offerirte nahe Allianz wider Franckreich conteſtiret. Es thäte ſich der gantze hohe Kreiß- und Staats Raht entzwiſchen vor ſothane höchſtrühmliche Reſolution gegen J. Kön. Maj. geziemend bedancken/ und wolten keinesweges an dem würckl. effect fürohin zweiflen. Weiln aber mit einer verläßlichen Antwort den Herren Geſandten ſo gleich abzufertigen der Sachen Wichtigkeit nicht admittirte / als würde er ſich belieben laſſen einen kleinen Verzug zu gedulten / biß man hierüber bey künfftiger Conferenz einen gewiſſen Schluß mit Contento ſeines Großmächtigſten Königs und aller andern treuen Bunds-Verwandten gefaſſet hätte.

Caput VII.

Fünffte Seſſion.

Höchſtbewegliche und relevante Klagen der Deputirten von Neapoli/Sicilien/Sardinien und Mayland wegen ſtarcken Anmarſches der Frantzoſen / deren verübter Feindſeeligkeit und Unterdruckung ihrer Freyheiten. Worbey ſelbige deutlich remonſtriren/daß obige Länder voritzo nicht mehr zu Spanien/ſondern Jure Feudi & hæreditatis J. Kaiſerl Majeſt. und dem Heil. Röm. Reich heimgefallen wären.

GLeich wie bey Anfang dieſer fünfften Conferenz, und als man durch die Regiſtrateurs die priora aufſchlagen lieſſe / meldeten ſich einige Delegirte von Neapoli/Sicilien/Sardinien und Milano an/ und begehrten gnädige Audienz, weil ſie hierzu von ihren Puiſſancen ſchleunig abgefertiget worden. Man hatte zwar Anfangs zu dero Introducirung keine ſonderliche Luſt/weilen die Herren Adſeſſores gern vorher die

die Kaiſerl. Engliſchen / Portugieſiſch- und Holländiſchen Abgeſandten wegen derſelben wichtigen Vorträge und Allianzen expediret hatten; doch wurde man endlich anders Sinnes/und war curieux / was doch dieſe frembde Abgeordnete guts neues verlangen oder proponiren würden. Zu dem Ende man den Ambts Trabanten den Befehl gabe / die Italiäniſchen Signors vorzulaſſen.

Als dieſes geſchehen/ begunte der vornehmſte aus ihnen / nach Vorzeig ſeiner Vollmacht und ertheilten Creditiven/folgender geſtalt zu peroriren.

Hochpreißl. Europäiſcher Groſſer Kriegs- und Staats-Rath / Gnädige Herren!

Wir von unſern betrübten 4. Staaten ſammentliche Deputirte fallen vor dem Thron der Durchläuchtigſten Europæ demüthig nieder / und ſagen Selbter unterthänigen Danck / daß ſie zur Bezähmung der Frantzöſiſchen Länder-Begierde und angedroheten allgemeinen Servitut gegenwärtigen hohen Staats-Rath verſammlet / damit vor deſſen klugen Deliberation jeder bedrangte Republique und Stadt ihre Zuflucht nehmen / und daſelbſt Rath / Hülffe und Beyſtand hohlen ſolle. Wir / ſage ich / anitzt recht verwaiſete 4. Staaten von Neapoli / Sicilien / Sardinien und Mayland treten vor E. Excell. und Gnaden mitleidige Augen / und ruffen Miſericordia, Miſericordia! wir verlaſſene 4. Länder bitten gehorſamb umb die Gerechtigkeit der Durchläucht. Europæ, damit uns der Frantzöſiſche Ehrgeitz und Tyranney nicht verſchlingen möchte. Wir können uns wahrhafftig den betrübten und höchſtverlaſſenen Waiſen vergleichen / weil uns die Spanier an Franckreich verrathen und verkaufft/ J. Päbſtl. Heiligkeit in Schutz zu nehmen difficultiret / die Welſchen Staaten in Partheyen vertheilt / und uns die Hülffe abgeſchlagen / J. Kaiſerl. Majeſt. noch mit keiner ſuffiſanten Macht auf Italiäniſchen Boden ſtehet / weder ſein billiges Recht auf unſere Länder zur Zeit behauptet / und Venedig nebſt Genua die Neutralität erkieſet haben.

Hingegen ſehen wir nichts anders vor Augen / als ein ſtarcken Anmarſch der Frantzöſiſchen Trouppen / Unterdruckung unſerer bißherigen Freyheiten / und ſedem belli horrendam in unſern Ländern Die Spaniſchen Gouverneurs und Völcker / ſo in unſern Städten und Veſtungen liegen / ſeynd unſere eigene Feind und Verräther/ und ſtatt uns in gleicher Noth zu helffen/vertröſten ſie uns eheſtens mit Frantzöſiſchen Gvarniſonen

und Krönung des Duc de Anjou vor unſern König. Dieſe ſtoltzen Verräther des Vaterlandes nehmen ohne Scheu von Franckreich Geld / unbekümmert wie es nach der Hand ihren eignen Kindern und uns darüber ergehen möchte. Sie ſeynd dergeſtalt vom Frantzöſiſchen Gold bezaubert / daß ſie des Allerchriſtlichen Königs und ſeines Enckels Duc de Anjou Bidniſſe in ihre Zimmern als Heilige verehren / und wer nicht vor Franckreich inclininen / oder ihren neuen König in Spanien vor rechtmäßig erkennen will / der muß ſtracks ein Rebell / Lands-Verräther und Oeſterreichiſcher Hund heiſſen / und ſo gleich elend incarceriret oder hingerichtet werden. Sie haben ſo gar aller Reichen / Cavaglieri, Kauffleute / Bürger und Bauren Vermögen notiret / und berühmen ſich bey Ankunfft der Frantzoſen ſolches an ſich zu reiſen / und durch die gemeine Armuth ſich noch reicher zu machen. Ihre Inſolenz iſt dermahln ſo groß / daß ſie die Vornehmſten unſerer Provincien als Canaille tractiren / und hingegen (wie alle hoffartige Poltrons pflegen) vor den geringſten Franzoſen ihre Spaniſche Grandezze tieff demüthigen. Sie großſprechen lauter Krieg / tapfere Feld-Schlachten / und maſſacre der Teutſchen Beſtien / und ſeynd in der That ſelbſt die elendeſten Cujons. Sie vermeinen nunmehro mit ihrem neuen König und Frantzöſiſcher Hülffe den Himmel zu ſtürmen / und den Erboden zu bewegen / und ſehen nicht / wie ihr Carl de Anjou die Feſſel der Sclaverey vor ſie von Paris aus nach Madrit mitgeführet. Sie machen eitel Routomantaden von Bombardierung der Städte Rom und Venedig / Florentz und Genua. In ihrem wurmſtichichten Gehirn liegen Teutſchland Engell- und Holland ſamt Portugall ſchon vor ihres neuen Königs Füſſen / und bitten vor ihre Provincien Grands de Eſpagne zu Gouverneurs aus. Ja die Narrheit iſt bey ihnen ſo hoch geſtiegen / daß Europa ihrer leeren Einbildung viel zu klein / ſondern es ſoll auch Aſien und Africa vor ihren ſiegreichen Armeen und Flotten in der Lufft und im Traum erzittern. Sie wiſſen dem Päbſtlichen Stuhl keinen Danck und drohen deſſen Dominat mit Spaniſchen Schritten und martialſchen Figuren in ihren Palläſten hefftig / weil er dem Duc de Anjou über Neapoli und Sicilien die Lehens-Inveſtitur noch nicht ertheilen und protrahiren will.

Wir omini ren / Gnädige Herren / nichts dann Feuer / Schwerdt und Blut in unſern Gräntzen / weil Spanier und Frantzoſen beederſeits von Natur zur Tyranney und Morden incliniren / und in der Brutalität ſich wohl

wohl zuſammen ſchicken. Wir haben allerſeits in vorigen Seculis der Frantzoſen Tyranniſches Regiment/nach unſchuldiger Decollirung unſers letzten Teutſchen Königs Conradini Anno 1268. mit höchſten Schaden erfahren / und wegen ſteter Raubung der Unſrigen / offentlicher Weiber- und Jungfrauen-Schandung / und andern grauſamen Preſſuren endlich Anno 1282. zur Deſperation ſchreiten / und in Sicilien alle Frantzoſen auf einmahl todt ſchlagen müſſen / damit wir nur diß unerträgliche Frantzöſiſche Joch vom Halſe abwerffen möchten. Welche unſere Entrepriſe der Himmel folgends alſo geſegnet/ daß wir ſeit ſelbiger Zeit unter Arragoniſchen und Spaniſchen Scepter geſtanden ſeynd / biß endlich 1503. auch Neapoli die Frantzöſiſche Servitut abgeſchüttelt / und wir beederſeits einer Herrſchafft unterwürffig worden. Anitzo wollen uns nun die Spanier und Frantzoſen als bloſſe Erblande und Conqueſten tractiren / und uns nöthigen / daß wir den jenigen König / der von dem Spaniſchen Staats-Rath zu Paris erwählet worden / auch vor unſern Erbherrn annehmen ſollen.

Sintemahl wir aber / vermöge unſerer uralten Privilegien und confirmirten Rechten / nunmehro nach dem Tod des glorwürdigſten Königs Caroli II. von der Erbgerechtigkeit und Homagio, mit welchen wir ſeithero Ferdinandi Catholici und Caroli V. Zeiten dem Haus Spanien verbunden geweſen / erlediget worden / und mit keinerley Befugnüs weder unter der Spaniſchen Grandes, noch ihres neugebackenen Frantzöſiſchen Königs Jurisdiction in hr gehören / ſondern immediatè theils dem Durchläuchtigſten Haus Oeſterreich jure hæreditatis proximiori, theils dem Heil. Röm. Reich Jure Feudi heimgefallen ſeynd. Als drohet uns Franckreich mit Gewalt der Waffen zu vorigen Gehorſam zu treiben/und will zu dieſem Ende den Marquis de Touloſe mit 40 Kriegs-Schiffen auf Sicilien und Sardinien losgehen laſſen / um ſich dieſer Inſuln vor Ankunfft der Alliirten Flotten zu bemächtigen. In Neapoli ſoll der Marechal Catinat mit 30000 Mann poſſeſſion nehmen/und Mayland iſt bereits von dem Marquis de la Teſſe mit Frantzoſen beſetzet / und werden derer täglich noch mehr erwartet / alſo daß wir unſern gäntzlichen ruin vor Augen haben / und wohl gezwungen das Frantzöſiſche Joch aufladen müſſen. Mayland bezeuget bereits / wie die frommen Frantzoſen hauſen / wo ſo wol in denen Städten als auf dem Land die Unterthanen mit ſtarcken Einquartierungen und harten Contributionen nicht allein beſchweret / ſondern auch dero Töchter und Weiber vor ihren Augen geſchändet / die Häuſer

geplün-

Frideric. II. zu Augſpurg hiſce formalibus angeſprochen: Salutant autem Vos Venerabiles Fratres, *Clerici* autem *Veſtri* Univerſi Cardinales tanquam *Dominum & Imperatorem urbis Romanæ & Orbis.*

Und obſchon von vielen exaggeriret und geglaubet wird / ſamt hätten Rudolfus I. Heinricus VII. und Carolus IV. Impp. von den Welſchen Staaten Geld genommen / mithin viel Städten und Provinzien / (worunter wir auch mit genennet werden) die Freyheit verkaufft; ſo iſt doch ſolches jedesmal *ſalvo jure Imperii* geſchehen. Es hat auch nicht anderſt rat habiret werden können / weil ein Römiſcher Kaiſer ohne Conſens der Chur- und Fürſten vom Reich nichts abalieniren noch verkauffen mag / und ſo es dergeſtalt erfolget / iſt ſolches eo ipſo null und nichtig / und hindert die Nachfolgende an ihren wolhergebrachten Juribus nichts.

Daß aber Sicilien und Sardinien annoch ein Lehen und Erb-Recht Ihr. Kaiſerl. Majeſt. und des Heil. Röm. Reichs ſeyn / werde ich gründlich und mit kurtzen Worten erweiſen. Anerwogen bekandt iſt / daß Kaiſer Fridericus II ſeinen Sohn Enzium zum König über Sardinien eingeſetzet / und zu einen Lehenträger des Teutſchen Kaiſerthums gemachet / auch von deſſen Nachfolgern alſo eine Zeitlang recognoſciret worden / biß endlich dieſe Inſul an König Peter von Arragonien / und von deſſen Nachkommen auf die Spaniſche Familie Ferdinand Catholici gediehen / die derley Schuldigkeit injuria temporum illorum unterlaſſen.

Ingleichen iſt Sicilien von Kaiſer Heinrico VI. Erb und Eigenthumlich den folgenden Teutſchen Kaiſern / krafft eines ſolennen Decrets, eingeraumet worden Sæculo XI. worvon die Lateiniſchen formalia illius Diplomatis noch vorhanden / alſo ſagende: Imperator Heinricus VI. Regnum Siciliæ & Calabriæ, & Ducatum Apuliæ & Capuæ, quæ à Conſtantia uxore hæres acceperat, *Romano Imperio univit, ut perpetuo terrarum iſtarum Imperatores Germanici Domini eſſent.* Woraus ferner kommen / daß nach des Fürſtl. Schwäbiſchen Stammes gewaltamen Abſterbens in Conradino Kaiſers Rudolfi Sohn Albertus I. jetzt beſagten Conradini leibliche Schweſter Tochter ELISABETHAM geehliget / und gleichwie er mit derſelben das Hertzogthum Schwaben erobert / alſo auch billich die übrigen Erblande Neapoli und Sicilien vindiciren ſollen / wann ſo ehe nicht der Mörderiſche Bluthund

Carl d' Anjou und die Könige von Arragonien uſurpiret und mala fide eingenommen hätten. Weiln aber tempore Kaiſers Maximiliani I. die Häuſer Oeſterreich und Arragonien durch Heyrath Philippi I. zuſammen gewachſen / mithin unſere Provinzien an den Männlichen Stamm Oeſterreichiſch-Spaniſcher Linie gediehen / ſo hat es ex parte Auſtriaca keiner weitern Vindication nöthig gehabt.

Sintemahl aber ſothane Linie in Carolo II. Glorwürdigſter Gedächtnüß nunmehro erloſchen / und wir unſers præſtirten Homagii an das Hauß Spanien gäntzlich entbunden; Alſo können wir allerſeits mit nichten / als Erbliche Allodial-Länder / von Franckreich und den Spaniſchen Miniſtris angeſprochen werden / weil wir nicht zur Kunckel gehörig / ſondern dem Schwerdmagen deß Männlichen Stamms / ſo in der Durchleuchtigſten Oeſterreichiſchen Familie annoch blühet / theils Jure hæreditario, theils Jure Feudali heimgefallen ſeynd. Und obſchon ratione Neapoli und Sardinien / Jh. Päbſtl Heiligkeit Lehenherr ſeynd / ſo iſt doch ſolches Jus dem Päbſtlichen Stuhl von den Kaiſern Carlo M. Ottone M. und Heinrico II. nur reſtrictivè, d. i. *ſalva Imperii autoritate*, concediret worden / mithin der Pabſt hierauf kein abſolutum dominium, oder Jus liberum in præjudiz der Röm. Kaiſer prætendiren oder vorkehren kan. Wie dann dieſe des Heil. Röm. Reichs ſalvirte autoritæt auch Kaiſer Heinricus VII. Sæculo XIII. wider König Robertum von Neapoli und Sicilien ſtattlich exerciret / und nicht allein wegen deſſen / daß er viel Lehen-Güther des Römiſchen Reichs in Welſchland via facti an ſich geriſſen / und den Kaiſerl. Mandaten und deſſelbigen Dehortatoriis nicht obediren wollen / als einen Vaſallen und Lehenträger Imperio Romano-Germanici in die Ober-Acht erkläret; ſondern auch durch ſolenne Placaten und offentliche Ausſchreiben ſeiner Reiche entſetzet / und deſſen Unterthanen ihrer ihm geleiſteten Pflicht entlaſſen / biß er ſich mit dem Kaiſer wieder verſöhnet und zum Creutz gekrochen iſt. Ja es haben die Ertzbiſchoffe / Biſchoffe / Prälaten / Fürſten Grafen und andere Stände in Neapoli / Mayland und der gantzen Lombardie jederzeit von den vorigen Teutſchen Kaiſern ihre Weltlichen Regalia Lehenweiß getragen / und hierüber denenſelben das Juramentum fidelitatis abgeleget; ungehindert der Päbſtl. Stuhl hierzu ſauer geſehen / und öffters mit dem Strahl des Bannes die Kaiſer verfolget / und ihr habendes Recht auf gedachte Provinzien hierdurch abrogiren wollen; ſo hat

doch

doch ſolches nicht gnugſam verfangen / ſondern es haben die Röm. Kaiſer theils proteſtando, theils limitando, ihr Jus und Lehens-Autoritæt hierauf biß dato in ſalvo erhalten. Maſſen inſonderheit Kaiſer Maximilianus I. den Päbſtl. Legaten, welche des Kaiſers Vorfahren in caſu Feudi mit den Biſchöffen von Welſchland mit dieſen formalien höchlich exaggeriret: Epiſcopus Italiæ ſolum Sacramentum fidelitatis ſine hominio facere debere Domino Imperatori, neque nuncios imperatoris in palatiis Epiſcoporum recipiendos, quia Imperator B. Petro & Pontifici fidelitatem juraſſet. Ergo pro perjurio habendum, cum Imperator ab iis, qui Dii & excelſi eſſent, homagicum exigeret, & manus eorum ſacratas manibus ſuis innecteret, ex tempore hertzhafft geantwortet: Epiſcoporum Italiæ ego non quidem affecto hominium: ſi tamen & eos de noſtris Regalibus nihil delectat habere. Qui ſi gratanter audierint à Romano Præſule, quid Tibi & Regi? conſequenter quoq; eos ab Imperatore non pigeat audire, quid Tibi & poſſeſſioni? nuncios noſtros non eſſe recipiendos in palatiis Epiſcoporum dixiſtis, concedo; ſi fortè aliquis Epiſcoporum habet in ſuo proprio ſolo, non de noſtro palatium. Si autem in noſtra terra & allodio ſint Palatia Epiſcoporum, cum profecto omne quod ædificatur, ſolo cedat noſtra ſunt & palatia. Injuria ergo eſſet, ſi quis Nuncios noſtros à Regiis palatiis prohiberet.

Und obgleich derley wolfundirte Gerechtigkeit die folgende Kaiſere nach Carolo V. theils ex calamitate temporum / theils wegen der ſteten Kriege mit den Türcken und Frantzoſen nicht ſo / wie ſichs gebühret / in Welſchland proſequiren können / bevorab weil Oeſterreich und Spanien eine Linie und Blut-Freundſchafft geweſen / ſo haben ſie doch alles in integro ſalvo conſerviret / und nichts hiervon verkaufft oder alieniret / einfolglich es itzo ſumma æquitate heiſt: Juri Majeſtati & exercitio Feudi & Regalium non datur præſcriptio ſeu derogatio, quia habitus hic Juris non actus & tempus conſiderari debet.

Wegen Mayland nun iſt männiglichen bewuſt / daß ſolches ein undiſputierliches Reichs-Lehen iſt / und vor itzo dem Kaiſer und Römiſchen Reich / als vacant heimgefallen. Deme ohngeachtet hat Franckreich ſolches Fürſtenthum ſtarck beſetzet / und vermeinet ſelbiges gleich Spanien erblich an ſich zu bringen. Da doch vom Käiſer Rudolfo I. her / (der

ältern Zeiten nicht zu gedencken) es jederzeit mit Teutschen Vice-Grafen bestellet / und von jedem Hauß und Familie in Mayland jährlichen ein Ducaten / loco Tributi, erhoben worden; Welches Geld der Vice-Graf dem Röm. Kaiser liefern müssen / biß endlich diese Provinz unter Kaiser Maximiliano I. gegen Empfang 400000. Ducaten zu einem Herzogthum / Jure beneficiario, erhoben / und *Maximiliano Sfortia* in solthaner qualitæt übergeben worden. Endlich hat Kaiser Carolus V. dieses Fürstenthum / als ein verfallenes Reichs-Lehen eingenommen / und bald darauf seinem Sohn Philippo II. sammt dessen Männlichen Leibs-Erben (lege tamen benificiaria ab imperio acceptandum) Sæculo XV. eingeraumet. Indem nun dermahlen der Männliche Stamm nach Philippo in Spanien ausgangen / so erfordert die höchste Billigkeit / daß solches Hertzogthum nebst der Marggraffschafft Final, der Städte Sienna und Plombino, als vacante Reichs-Lehen / dem Ertz-Hause von Oesterreich / als dem nächsten Agnaten anderer Ferdinandeisch-Brüderlich- und Männlicher Linie / pari Clientelari Jure übergeben wird / und hat Franck eich als ein weitschüchtiger Collateralis in linea obl qua weiblicher Seiten hierauf nicht das geringste beneficio Juris Feudalis zu suchen / weil in linea recta Masculina genugsame Lehen-Folger vorhanden seynd.

Wir bitten also / **Gnädige Herren** / im Nahmen unserer Principalen / nur um das Recht / und verlangen samt und sonders keinen andern Herrn / dann **den Durchl. Erz Herzog Carl von Oesterreich** / vor unsern König und Regenten / weil Jhn GOtt und die Natur zu dieser Erbfolge verordnet. Wir erkennen und ratihabiren kein Frantzösisch-Porto-Carreriſches Testament / wir wissen von den Printzen d' Anjou, als König von Spanien / nichts / wir suchen keinen andern Herrn als den Ertz-Hertzog Carl. Unsere Städte / Jnwohner / Vestungen / Schiffe und Dörffer stehen zu dessen Diensten fertig / und warten mit Schmertzen auf Kaiserlichen Entsatz und Erlösung. Was die Spaniſchen Gouverneurs in unsern Plätzen der Zeit freudiges vorkehren / und in Franckreichs Nahmen anstalten / müssen wir Nothgezwungen connivendo geschehen lassen / weil wir weder Volck noch Rucken zu unserer Securitæt haben. Allein so balden Jh. Kaiserl. Majest. und Der Allirten Waffen und Macht sich unsern Gräntzen nähern und darinnen Posſels nehmen

nen werden / so wollen wir unser bißheriges Malcontento und verborgenen Haß gegen die Spanier und Frantzosen sattsam am Tag legen / und mit Göttlicher Hülffe uns dergestalt von ihrer Tyranney erledigen / daß vielleicht die bekannte Sicilianische Vesper etwas geringes dargegen seyn / wird.

Wie nun von Ew. Excell. und Gnaden wir uns schleuniger Hülffe und assistenz zuversichtlich tröſten / und darumben nochmahlen demüthig gebethen haben wollen / also erwarten wir auch baldige resolution, damit wir unsere bedrangte Principalen erfreuen / und ehestens den würcklichen Beystand mit allen Nachdruck verspühren möchten.

Worauf im Nahmen der Hohen Staats-Versammlung der Pabstl. Auditor di Rota Romana als erster Secretarius antwortete: Es ware das Anlangen der Herrn Deputirten von Neapoli, Sicilien, Sardinien und Mayland / den sammentlichen Hochpreißlichen Herrn Räthen lieb zu vernehmen gewesen / von Hertzen wünschende / daß sie ihres Orts Ihnen in ihrer Drangsaal wegen Franckreichs Trouppen und Proceduren ehender behülfflich seyn können. Weiln aber die Zeit und Abgelegenheit ihrer Länder solches nicht permittiret / so solten sie nur ferner Ih. Kaiserl. Maj. und der Durchl. Europæ treu verbleiben / und sich keines weges vor dem harten Frantzösischen Joch fürchten. Indem bereits die Kaiserl. Armee zu Land mit effectivè 40000. Teutschen auserlesenen Combattanten im Anzug sey / Neapoli und Mayland in posses zu nehmen / in Sicilien und Sardinien würde ingleichen ehestens eine gute Flotte von 60. Englisch und Holländischer Kriegs-Schiffen anlangen / um beeden Insuln im Nahmen des Hauses Oesterreich zu besetzen / und selbige interim vor aller feindlichen Gewalt zu schützen. Im übrigen müssen sich die Herren Gesandten in etwas gedulden / biß man wegen Dero angebrachten Affairen in der völligen Conferenz das weitere abgehandelt hätte.

Caput VIII.

Sechste Session.

Entschuldigung der Päbstlichen/ Venetianischen/ Genueser / und Hertzogs von Parma Abgesandten/ warum Dero hohe Principalen bey gegenwärtigen Krieg in Welschland die Neutralität erwehlet hätten.

Es ware an einem Donnerstag abermahl Conferenz angesaget/ und zu diesem End die Herren Adsessores sich versammlet / um die priora dermaleinst zu erörtern; als in dem Vorsaal einige fremde Abgesandten aufwarteten / welche en passance von denen vorbeygehenden Räthen erblicket wurden. Der Herr Præsident liesse selbige so gleich befragen / ob sie Audienz verlangten / und von wem sie abgeschickt wären? Worauf die Antwort erfolgte / es wären Päbstliche / Venetianische / Genuesisch- und Parmische Abgesandte / so wegen verschiedener negotien bey dieser Session den Eintritt ersuchten. Es wurde Ihnen solcher sans Ceremonie bewilliget / zu folge dessen auch alle 4. Herren Legaten mit geziemender Ehrerbietung erschienen / und nach Aufweiß ihrer Creditiven erstlich der Päbstliche Nuncius seine Rede in folgenden Worten vortruge.

Hochpreißlicher Europäischer Grosser Staats-Rath/ Hochgeehrte Herren; Es lassen Ihro Päbstliche Heiligkeit der Durchläuchtigsten Europa forderist höfflichst durch mich dancken / daß selbige wegen des allgemeinen Ruhestandes und Beförderung der bedrangten Wolfarth ihres Christlichen Welt-Theils gegenwärtige hohe Staats-Versammlung ordentlich convociret hat. Gleichwie aber Jh. Päbstl. Heiligkeit sehr befremdet / daß durch die Durchläuchtige Europa ohne vorher gepflogenen Rath und Communication mit dem Päbstl Hof die Glieder dieses vortrefflichen Collegii nach eigenen Belieben nicht allein erwehlet; sondern auch die vornehmsten Stellen darinnen mit Protestirenden Staaten besetzet; Also läst sich zwar vor dißmal mein heiligster Vatter in Ansehung tranquillitatis publicæ dergleichen

Anstalt

Anſtalt gefallen / jedoch mit dieſer proteſtation, daß hierdurch ratione prærogativi acquiſiti Sedis Apoſtolicæ denen Uncatholiſchen Potentaten kein gröſſers Jus anwachſen / noch das arbitrium judicandi circa Eccleſiam Romanam ejusque membra ihnen frey ſtehen ſolle / welches wol ad notam zu nehmen und zu regiſtriren hiermit feyerlichſt bedungen wird.

His præmiſſis, ſo gebe Ew. Excell. und meinen Hochgeehrten Herren ferner zu verſtehen / was maſſen Jh. Päbſtl. Heiligkeit mich in ſpecie hieher abgefertiget / damit Jhnen theils Dero heilige Gemüthsneigung zum erſprießlichen Wohlſtand des Chriſtlichen Europæ, theils Dero gefaſte reſolution zur Neutralität und anerbottener Mediation wegen des jetzigen verderblichen Kriegsfeuers gebührend hinterbringen möchte. Anerwogen Jh. Päbſtl. Heiligkeit mit hertzbrechenden Seufftzern bejammern / daß Dero und der Catholiſchen Kirchen getreueſte Potentaten um den vergänglichen Bezirck einiger Länder ſich biß aufs Blut rauffen / und das edle und friedſame Jtalien inſonderheit mit Morden / Feuer und Krieg erfüllen wollen. Es liegt Jhnen und gantz Rom noch im friſchen Andencken / wie in den alten Sæculis die Teutſche Kaiſer mit den Römern und Cleriſey hart umgeſprungen. Es iſt noch unvergeſſen / wie Sæculo XII. die Frantzoſen in Welſchland gehauſet. Es grünet bey uns allſtets / wie Sæculo XIV. die Teutſchen und Spanier die Welſchen Staaten jämmerlich tractiret. Fürnemlich aber können wir nicht vergeſſen / wie Sæculo XV. Carolus V. und Franciſcus I. unſere Länder und Städte aufs äuſſerſte ſowol ruiniret; als der erſte unter Commando des Duc de Bourbon Rom ſelbſt mit Sturm eingenommen / und daſelbſt wider Geiſtlich und Weltlich unchriſtlich gehauſet: zugeſchweigen wie exceſſiv vor wenig Jahren die Alliirte Armee gegen verſchiedene Puiſſancen Jtaliens in letzten Frantzöſiſchen Krieg verfahren / alſo daß wir ſamentlich GOtt danckten / der Teutſchen und Frantzöſiſchen Völcker aus unſern Frontieren loß zu werden. Sintemahlen nun vorjetzo die Kaiſerl. und Frantzöſiſche Armee wegen der Spaniſchen Erbfolge auf Neapoli, Sicilien und Mayland ſich mit aller Macht in Jtalien eindringen / und Sedem belli darinnen machen / ſo hat mein heiligſter Vatter klüglich vorgeſehen / daß alle Staaten Welſchlands entweder ein- und andere partes ergreiffen / oder die wenigſten Neutral bleiben müſſen

müſſen. Diejenigen aber / ſo das letzte erwehlet / haben aus der Erfahrung zu gewarten / daß ſie von beeden ſtreitenden Partheyen par Raiſon du Guerre elend mitgenommen / und ihre Lander von jeden theils Durchmarſch und Einquartierungen / theils durch Defraiſchirungen / Plundern und Straffen communiciret werden

Wie aber dem allen ſeyn mag und iſt / ſo hat ſich dennoch mein Heiligſter Vatter entſchloſſen / die Neutralität und zwar folgender Urſachen halber aufrichtig zu erkieſen ; ſolte er auch hierüber (da GOtt vor ſey) alle extrema von Seiten der kriegenden Partheyen zu gewarten haben.

Das (1) haben ihre Päbſtliche Heiligkeit Clemens XI. gleich nach dero rechtmäſſigen Erwehlung / durch ihre Nuncios ſowol J. Kaiſerl. Majeſt. als dem Aller Chriſtlichſten König und dem regierenden Spaniſchen Staats-Rath hinterbringen laſſen daß ſie ſich wegen der Spaniſchen Succeſſion und derohalben beſorglichen Kriegs zu einen unpartheyiſchen Mediatore offeriren thäten / mit der Adhortation , damit doch die erhitzten Gemüther der hohen Intereſſenten von dem ungewiſſen Ausſchlag der Waffen abſtehen / und ohne Kräffte nicht unter einander vergeblich aufreiben möchten. Sie ſolten nur ja meinen heiligſten Vatter / ihrer Prætenſion halber aufrichtig compromittiren / ſo würden ſie in der That verſpühren / daß J. Päbſtl. Heiligkeit einen ſolchen vernünfftigen Ausſpruch thun würden / mit welchem allerſeits hohe Prætendenten ohne Schwerdtſchlag gar wol zufrieden ſeyn kunten

Pro (2) So iſt der Päbſtl. Stuhl über Neapoli und Sardinien Lehenherr und ſolches Königreich de Jure der Päbſtl. Cammer nunmehro heimgefallen / wo nicht der Heiligſte Vatter aus angebohrner Clemenz mit ſelbigen einen andern Potentaten inveſtiret / und ſein deßfallig-verintereſſirtes Gemüth der gantzen Welt hierdurch offenbahret. (3) Würde J. Päbſtl. Heiligkeit / als dem obriſten Hirten der Catholiſchen Kirchen übel anſtehen / wann ſie ſich durch Krieg mit Chriſtlichem Blut beſudelten / und mithin die ſtreitenden Partheyen exacerbirten / daß ſelbige der Kirchen Länder und Unterthanen mit Feuer und Schwerd verwüſteten / und wohl gar dero Reſidenz Rom abermal durch Sturm elend zurichten. (4) Verlangen J. Päbſtl. Heiligkeit keines weges das Patrimonium Petri zu erweitern / ſondern nur ſolches ruhig zu erhalten / weil ſie wol wiſſen / daß weder der Kaiſer noch Franckreich ihnen etwas gutwillig in Italien ſchencken / oder abtretten werden. (5) So wollen J. Päbſtl. Heiligk ſich

weder

weder Jh. Kaiſerl. Majeſt. noch die Kronen Franckreich und Spanien zu offenbahren Feinden machen / weil der erſte de Catholiſchen Geiſtlichkeit jedesmahl viel gutes erzeiget / und Defenſor Eccleſiæ genennet wird / die andern aber dem Päbſtl. Staat / wegen ihrer Macht und Nachbarſchafft / allzu gefährlich ſind / ſich mit denſelben ohne höchſte Urſache abzuwerffen. (6) Seynd auch Jh. Päbſtl. Heiligkeit ſamt ihren Landern nicht in dem Stand eine formidable Armee zu unterhalten / dieweil ihre Provincien ſchlecht befeſtiget / und gleichſam offen ſtehen / mithin von allen Seiten der gröſten Gefahr exponiret wären. Zu dem haben ſie (7) nicht lange den Päbſtl. Thron beſeſſen / und in Europa ein allgemeines Jubilæum verordnet; wolten alſo nicht gern den Namen führen / daß ſie gleech Anfangs ihrer Regierung einer Arroganz und blutdürſtigen Gemüths / ſonderlich von denen Acatholiſchen Staaten beſchuldiget werden möchten / weiln / nach dem Exempel unſers Heylands / dem Stadthalter Chriſti auf Erden mehr die Sanfftmuth und Frieden / als Krieg / zu lieben gebühret. (8) Iſt ihnen unverborgen / daß Franckreich auf das geringſte Kriegs-Movement der Päbſtl. Waffen wider das Intereſſe der Frantzoſen ſo gleich die dem Päbſtl. Stuhl in Franckreich zugehörige Graffſchafft Avignon, wegnehmen und in ſeinen Nutzen verwenden würde / dergleichen vor dieſen ſchon öffters geſchehen. Wider Jh. Kaiſerl. Majeſt. aber kan (9) der Heiligſte Vatter keine Trouppen anführen / weil ſie ein beſſeres Recht auf Neapoli und Mayland / als der König von Franckreich haben / auch dem Päbſtl. Stuhl und Chriſtlichen Geboten mehr / als der Allerchriſtlichſte König / Gehorſam leiſten. (10) So ſeynd die meiſten Cardinäle entweder Spaniſch oder Frantzöſiſch geſinnet / wann alſo J. Päbſtl. Heiligkeit offentlich die Kaiſerl. Parthey acceptirte / wurden jene in dero Staat und Ländern ſo viel Intriquen und Verrätherey ſpielen / daß mein Heiligſter Vatter nirgend ſicher ſeyn / ſondern theils durch Gifft / theils Meuchelmord ſamt Land und Leuten zu Grund gehen müſte / worzu Franckreich das ſeinige reichlich contribuiren würde. (11) Hoffen J. Päbſtl. Heilig. dieſen Krieg in Welſchland bald zu endigen / weil ſelbiger beeder Partheyen daſelbſt zu unterhalten ſehr koſtbahr fället. (12) So iſt auch kein mächtiger Staat in Italien / welcher Jh. Päbſtl Heiligkeit im Kriegsfall mit erkleckl icher Mannſchafft an Hand ſtehen will / weil Venedig / Genua / Parma / Mantua und Savoyen theils die Neutralität ergriffen / theils mit Franckreich unter der Decken liegen.

Solchem nach E. Hochpreißl. Europæiſcher Groſſer Staats-Rath meinen Heiligſten Vatter nicht verdencken werden / daß ſelbiger wegen allegirter wichtigen Urſachen bey dieſem Kriegs-Wetter ſich neutral erkläret / mit der Verſicherung / daß er durch ſein heiliges Gebet und unermüdeten Friedens-Eyfer in kurtzen mehr zwiſchen den erzürnten Potentaten auszurichtten verhoffet / als andere durch die klingende Waffen und donnernde Carthaunen zu effectuiren gedencken.

Als der Päbſtl. Nuncius ſeine Rede beſchloſſen / verfolgte hierauf der Venetianiſche Ambaſſator ſeine Commiſſion mit folgenden.

Allerſeits gnädige Herren! E. verordneten Hochpreißl. Europäiſchen Staats-Congregation.

Was J. Päbſtl. Heiligkeit delegirter Hochwürdigſter Bottſchaffter bey E. Excell. und Gnaden ſowol mit danckbarer Erkäntnüß wegen des Durchleucht. Europæ treuen Vorſorge in dieſen ſchweren Kriegs-Läufften / als mit gründlichen Entwurff der Urſachen / warum der heiligſte Vatter die Neutralität zu halten reſolviret mit gebührendem Reſpect anitzt vorgebracht / dieſes und noch ein mehrers thue hiermit de meliori repetiren / der Zuverſicht lebend / Eu. Excell. und Gnaden werden mir nicht minder gnädiges Gehör ertheilen / warum mein Durchläuchtige Signoria ebenfals neutral zu ſeyn concludiren müſſen.

Maſſen E Excell. und Gnaden / wie auch allen Staats-Verſtändigen wiſſend iſt / geſtalten (1) Venedig auf den feſten Land Italien viel herrliche Stätte und Länder beſitzet / inſonderheit aber Padua, Verona, Vicentio, Mirandula, Aquileja und das gantz Friaul, Palma nova, viel andere mehr / mithin dadurch in Mayland / Kärndten und Tirol gräntzet. Falls nun meine Durchl. Republique ſich auf Kaiſerliche Seiten ſchlagen thäte / ſo muß ſie onhfehlbar fürchten / daß Franckreich ſich Meiſter von allen ihren Plätzen zu Land nicht nur machet / ſondern auch aus Neapoli, Marſeille und Toulon eine ſtarcke Flotte ausrüſtet / ihre See-Commercien auf Levanto, Africa und in Türckey ſperret / und wohl gar durch ſein kluge Machinen und Inventiones die Stadt Venedig ſelbſt bombardret / und uns einfolglich die Herrſchafft des Adriatiſchen Meers beſtreitet / dergleichen Unfall uns in Seculo XIV. durch die Frantzoſen zu Land nicht wenig erſchrecket hat.

Fallen wir aber (2) auf Frantzöſiſche Seiten / ſo müſſen wir hinwieder

der gewärtig seyn/ daß die Kais. Völcker uns die Städte Tervis, Triest nebst dem gantzen Jsterreich und Friaul aus dem Händen reissen / weil solches aus Tirol und Kärndten leicht geschehen kan / und wir zu verwehren nicht capable sind. (3) Müssen wir befahren / daß im Fall der Ruptur mit Franckreich / der Allerchristlichste König seinen treuen Bundsgenossen/ den Türcken/ auf uns anhetzet / der uns gewißlich in Morea, Corfu, Zephalonien und an der Levante bey itzigem Stillstand Händel gnug machen / und wenigstens unsern gantzen Handel auf Türckey spenen kunte. So wurde (4) durch unsere Kriegs-Meliorung die Arbitrage von Italien aufgehoben / weil solchenfalls entweder der Kaiser oder Franckreich das absolutum Jus in Welschland behaupten / folgbar den übrigen Staaten darüber künfftig schwere Conditiones vorschreiben würde. Dergleichen aber wir mit unserer Neutralität verhindern / weil jede Parthey sich vor unsern Waffen fürchten / und nicht mehr Autorität sich arrogiren darff / als der Päbstl. Stuhl / und wir ihm gestatten/ will er anderst sein intent stabiliren. (5) Seynd wir auch dermahlen an Volck und Geld ziemlich erschöpffet / weil uns der Türcken-Krieg so lange Jahr sehr grosse Summen gekostet / und die Besatzung der neu-acquirirten Conquesten in Morea viel Völcker und Spesen erfordern. Dahero wir nicht suffisant seyn können/ eine starcke Armee zu Land/ und eine mächtige See-Flotte zum Krieg auszurüsten/ sondern mit der gebührenden Defension überflüßig zu thun haben. (6) Wollen wir erst sehen / wie der Krieg ablauffen / und wohin sich das Glück am meisten wenden wird. Jn welchen Fall es noch Zeit gnug ist / unsern Vortheil zu suchen / und das Tempo zu observiren / daß weder der Kayser noch Franckreich uns in Jtalien allzumächtig werden / sondern sie vielmehr in casu extremitatis von uns balanciren lassen müssen/ dergleichen wir in Seculis XIII. XIV. und XV. öffters mit grossen Nutzen practicabel gefunden. Wie dann (8) weit klüger gehandelt ist / wann eine freye Republique die souverainen mächtigen Printzen eine Zeitlang um den Balg rauffen / und die gröste Kriegs-Force ausmatten lässet / mithin durch simulirte Neutralität den schwächsten Theil unter der Hand heimlichen Vorschub thut / biß sie die Gelegenheit ersuchet / sich offensivè gegen ein- und andern zu erklären. Durch welche preißwürdige Conduite eine solche Signorie den besten Gewinn ziehen und bewürcken kan / daß keiner ihrer Freyheit und Interesse so nahe kommen darff ; sondern durchgehend das æquilibrium der grossen.

Monarchen observiret wird. Und (9) so können wir ungehindert der Italiänischen Kraiß-Troublen bey haltender Neutralität durch unsere See-Handlung den gröſten profit machen / und in wenig Jahren das jenige ad ærarium publicum einbringen / was der schwere Türcken-Krieg verzehret hat. Entzwischen entscheidet die Zeit / ob Ratio status & belli uns zur Kaiserl. oder Frantzösischen Faction anreitzet. Doch hat meine Durchläuchtige Signoria mir hierbey ernstlich anbefohlen / Eu. Excell. und Gnaden im Vertrauen zu instituiren / daß selbige im Hertzen gut Kaiserlich gesinnet sey / weil sie der stoltzen Regierſucht und Tyranney der Frantzosen von innersten Seelen feind wäre. Allein obangeführte motiven causirten / daß sie vor dißmahl dem Sturmwind ausweichen / und durch eine kluge Neutralität laviren müste / hoffende / Eu. Hochpreißl. Europæische Staats-Versammlung wurde dero relevante Entschuldigungen pro nunc gnädig aufnehmen / und sie vor allen gewaltsamen Verfahren der Frantzösischen Brutalität mächtig schützen. Gestaltsam zur Bezeugung ihrer guten Inclination zum Hauß Oesterreich / sie auch den Kaiserl. Trouppen durch Final heimlich den Paß in Italiën gestattet / und wurde nicht unterlassen / hinführo zu Ihro Kais. Majest. gehorsamen Diensten (so viel Raison de Estat erforderte) ein weit mehrers beyzutragen.

Nach des Venetianischen Signors geendigter Rede nun / fienge der Genuesische Gesandte seine propositiones an- und vorzustellen.

Zu der Durchläuchtigſten *Europa* verordneten hohen Staats-Versammlung der mächtigſten Staaten ihres Welt-Theils hochansehnlichen Herren *Committirten* und *respectivè* Räthen hat mein Durchläuchtiger Hertzog und Hoch-Edle Herren *Senatores* mich vollmächtig abgesendet / um höchstgedachter Durchläucht. Europæ vor dero mütterliche Anstalten nicht allein unterthänig zu dancken / sondern auch annebst Eu. Excell. und Gnaden gehorsam zu exprimiren / was selbige zu Amplectirung / der verhasten Neutralität in diesen weitaussehenden Krieg / bewogen hat.

Angesehen meine Gnädige Herrschafft (1) mit Frantzösisch- und Spanischen Seehäfen gleichsam umzingelt ist / und weil wir samt unsern Burgern und Unterthanen wegen unfruchtbaren Bodens unsere Landschafften von dem bloſſen Handel- und See-Commercien leben müssen; so ist leicht zu schlieſſen / daß wir mehr auf den Frieden als Krieg bedacht seynd / um uns

nicht

nicht selbst zu ruiniren/ und unsern Feinden Anlaß zu geben/uns anzugreiffen / und die Nahrung zu hemmen. (2) Müssen wir zwar gestehen / daß wir dato von dem Heil. Röm. Reich dependiren / und mit nichten von Carolo V. gäntzlich frey erkläret worden / welches daher noch mehr abzunehmen / weilen unsere Vorfahren in negotio Finalensi auf ergangene Citation Kaisers Ferdinandi, und Maximiliani II. nicht allein vor Kais. Richterstul 1559. erschienen / sondern auch daselbst condemniret worden seynd / und die Marggrafschafft Final restituiren müssen. Ja es haben unsere Herren unlängst darauf den ins Elend vertriebenen Antonium Fliscum, nach Kaisers Maximiliani II. Ausspruch / wieder in die Stadt Genua aufnehmen / und alle deßfallige Unkosten tragen müssen / welches alles pura exercitia supremæ Jurisdictionis zu nennen seynd. Allein weil Ihr. Kaiserl. Majest. uns (3) zu Wasser nicht schützen / noch von Frantzösischen und Spanischen Galeeren liberiren kan/ worinnen doch unsere besten Kräffte und Vermögen bestehet. Also ist uns nicht zu verdencken / daß wir mediante neutralitate den sichersten Weg gehen / und die bevorstehende Gefahr von unsern Gräntzen abwenden.

Zumahln (4) der gantzen Welt bewust / wie vor wenig Jahren uns Franckreich unter dem Ritter Seignelaij grausam bombardiren/ und die Helffte der schönen Stadt Genua zum Steinhauffen verbrennen lassen. Zugeschweigen der unerhörten Submission, welche unser Duca das andere Jahr drauf / in Begleitung einiger Senatoren / vor dem Aller Christlichsten König zu Paris gleichsam zur Dancksagung wegen erlittenen Schadens und bombarde unserer Stadt solenniter contestiren müssen. Dergleichen und noch ein mehrers wir itzo zu befürchten/ wann wir uns gegen Franckreich feindlich erklärten. Pro (5) ist uns die Cron-Spanien 30. Millionen Reichsthaler schuldig / worvon wir von der West-Indianischen Silber-Flotte bißher kaum das halbe Interesse zu Cadix erheben können. Was wurde nun uns alsdenn erst vor ein irreparlicher Schaden zuwachsen / wann wir diß grosse Capital und Interesse durch Ankündigung eines Kriegs wider den neuen König in Spanien gar verlustig seyn solten? Wie dann (6) bedeute Summa schuldigen Geldes uns in Spanien so viel bißher genutzet/ daß wir samt den Spaniern in West Indien handeln / und von dero Silber-Flotte den besten Roggen ziehen können / so alles uns durch melierung eines Kriegs in Ewigkeit abgeschnitten würde. (7) Gräntzen wir auf dem Land an Savoyen

voyen / welches / weil es Frantzösisch / uns bald die wenigen Vestungen / mittelst Frantzösischer Hülffe / in Final und Ligurien wegnehmen / und uns in Genua selbst aushungern könte ; zumahl wann uns Franckreich und Spanien die sichere Passage zu Wasser sperrete. Quoad (8) seynd wir zwar Herren des maris Ligustici, so lange es nemlich den Herren Spaniern und Frantzosen beliebig. Solten wir aber wider dieselbe Parthey machen / so wäre es mit unserm Dominio alldorten geschehen / und müsten noch GOtt dancken / wann wir durch selbigen Canal frey passiret würden. Bevorab (9) wo mein Hochherrliche Signoria weder so viel erforderliches Volck noch Galleeren aufbringen kan / um Jh. Kayserl. Majest. darmit zum besten in Neapoli und Sardinien eine diversion vorzukehren / bevor nicht Engell- und Holland nebst Venedig sich mit uns conjungiret / und das Mittelländische Meer von Frantzösischen Flotten säubert. Sondern es hat meine Republique mit sich gnug zu schaffen / um ihre feste Plätze und Seehäfen mit Volck und Schiffen der Gebühr nach zu versorgen. Zudem ist quoad (10) Ihre Kaiserl. Majest. und Dero hohen Alliirten weit verträglicher / wann selbige meine Hochherrliche Signorie bey der ermeldten Neutralität lassen und mainteniren. Dann unter diesem prætext mein Durchläuchtigster Hertzog den Kaiserl. Trouppen mit Vivres, Munition, Geld / Volck und andern Mitteln heimlich helffen kan ; als sich durch Krieg nebst der Republique prostituiren und zu Grund richten lassen müste. Massen sich meine Hochherrliche Signoria gegen Eu. Excell. und Gnaden hiermit in secreto expectoriret / daß dero gantze propension auf das Haus Oesterreich gerichtet sey / und wurde solches der künfftige effect zeigen / was sie zu treuen Diensten Jh. Kaiserl. Majest. annehmliches beytragen würden / nicht zweiflende / Ew. Excell. und Gnaden würden dero Nothgedrungene Ursachen / wegen angenommener Neutralität und offenhertzige expectatoration ihres innerlichen Gemüths von selbsten gnädig billichen / und ihren von allen Seiten her Kriegs-bedrangten Staat mit ehesten anständigen Hülffs-Mitteln vielmehr Hochgeneigt consoliren.

Auf dieses Genuesischen Cavaligri repræsentirter Entschuldigung begehrte so gleich der Fürstlich Parmische Gesandte gnädiges Gehör / um seines hohen Principalen Nothdurfft ingleichen vorzutragen / welches ihme so wol erlaubet / als dessen Worte in nachgesetzten bestunden.

Sam-

Sammentliche Gnädige Herren der Durchleuchtigſten Europäiſchen Hohen Staats-Verſamlung!

Gleichwie auf ertheilten gnädigſten Befehl meines **Durchläuchtigen Printzens** / mit gegenwärtig-Hochanſehnlicher Herren Geſandten vorhin der Durchl. Europæ erſtatteten Danckſagung mich förderſt conformire / und ſolche hiermit omni meliori modo wiederhole; als thue den Endzweck meines negotii, warumb nemlich **mein Gnädigſter Herr** neutral verbleibet / mit gehorſamer Reverenz, krafft dieſes / kürtzlich eröfnen. Indem (1) aus den Hiſtorien kündig iſt / Geſtalten Kaiſer Carolus V. bey Antritt ſeiner Regierung in Teutſchland / auf Erſuchen / dem Pabſt Julio II. Parma und Placenz unterworffen / und vom Römiſchen Reich weggeſchencket hat. Als aber die Teutſchen Stände dargegen proteſtiret / und ſolche donation nicht ratificiren wollen / hat Kaiſer Carl V. Anno 1526. ſothane Fürſtenthümer von Pabſt Clemente VII. repetiret / und zwar dem Pabſt das Dominium utile gelaſſen / dem Röm. Reich aber Jurisdictionem directam ſeu ſummam vorbehalten / welches auch alſo unter Pabſt Paulo III. und dem Kaiſer confirmiret worden. Dieſe alte und bißher vom Päbſtl. Stuhl mißbrauchte differenz, wo meine Gnädigſte Fürſten die Lehens-Inveſtitur purè zu Rom über hundert Jahr hergeholet / cum excluſione Imperatorum, gibt Urſach / daß mein Durchläuchtigſter Hertzog in den Krieg zwiſchen den Kaiſer und Franckreich einzumiſchen denegiret / weil er / ratione Mayland / von welchen in vorigen Sæculis Parma und Placenz dependiret / Vaſallweiſe angeſprochen werden dürffte. Hingegen bey Conſervation der Neutralität jede Parthey meinen Gnädigſten Herrn flattiren / und die Souverainite excepto Jure Pontificali acquiſito utili über ſeine Länder ſchrifftlich ertheilen wird / wodurch dann die alte quæſtion des Reichs-Jurisdiction halber auf einmal hinweg fället.

(2) Stoſſen meines Gnädigſten Fürſten Städte und Plätze an das Mayländiſche Gebiet / welches / gleichwie es der Zeit mit Frantzöſiſchen Völckern angefüllet; alſo woferne wir uns Kaiſerlich erkläreten / würden wir den Feind gar bald im Lande ſehen / und angedroheter maſſen alles mit Blut und Feuer verderbet ſeyn. Acceptirten wir aber Frantzöſiſche Parthey / wurden es (3) die Kaiſerl. und Huſaren nicht viel beſſer / wo nicht noch ärger machen / weil ſie im Mailändiſchen poſſeſs zu nehmen trach-

trachten / zu deſſen Behuff ihnen unſer Land hauptſächlich dienlich wäre. (4) Hat mein Gnädigſter Herr bereits 10000. Mann auf den Beinen / mit welchen er lieber ſein Land ſelbſt verwahren und auffreſſen will; als ſolches den Feind ruiniren laſſen / trotz demjenigen / der ſich darein mit Gewalt log ren will. So erwarten wir auch (5) weſſen ſich erſt die gröſſern und mächtigen Potentaten in Italien reſolviren werden / und wer das Feld im Mailändiſchen behauptet / damit wir auch Gelegenheit im Trüben fiſchen / und etwas von der Spaniſchen Erbſchafft erhaſchen möchten / welches uns der Uberwinder nicht leicht abſchlagen wird. (6) Förchten wir uns des Feuers / indem uns wiſſend / daß die Teutſchen Soldaten grob / und keinen Unterſcheid zwiſchen einen Italiäniſchen Cavaglero und ſchlechten Burger machen / die Frantzoſen aber mit glatten Worten / und wo die nicht helffen / mit allerhand Tormenten die Unterthanen biß aufs Blut ausſaugen / und beym Abſchied auch darzu Städte und Dörffer ſchändlich verbrennen. Und (7) richten wir uns nach Jh. Päbſtl. Heiligkeit / und wohin dero Staatsfluge Meſſures collimiren / nach denſelben werden wir die Unſrigen auch reguliren / damit wir nicht fehlen; ſondern in eventu uns / wegen erlangten Nutzens / im Buſen erfreuen möchten.

Und dieſes ſeynd / Gnädige Herren / die vornehmſten Raiſons warumb ſich mein Allergnädigſter Lands-Fürſt zur Neutralität bequemet / mit Bitt / ihm ſolche rebus ſic ſtantibus nicht ungleich auszudeuten / weil ein jedes Potentat das Seinige zu erhalten und zu vermehren im Gewiſſen verpflichtet iſt. Im übrigen läſt er auch Ew. Excell. und Gnaden reſpectivè erſuchen / allen Fleiß zu adhibiren / auf daß der Krieg von Italien eheſtens abgewendet / und entweder in Niederland / Teutſchland / oder Spanien transferiret werden möchte. Sintemahl denen Welſchen Staaten mit Unruhe und Blutvergieſſen wenig gedienet wäre / ſondern viel lieber der ſüſſen Ruhe und einträglichen Wolſtandes genieſſen thaten.

Worauf Namens des völligen Staats-Raths der Herr Director denen 4 Herren Ambaſſatoren in Antwort gabe: Es hätte gegenwärtige hohe Crais-Aſſemblée dero allerſeitiges Einverſtehen und Urſachen wegen ergriffener Neutralität ſattſam vernommen. Ob nun wol bey gegenwärtigen Conjuncturen Sie derogleichen reſolution von ſo mächtigen und klugen Staaten nicht vermuthet; ſo müſten ſie doch zur Zeit geſchehen

laſſen

laſſen / biß der Wechſel des folgenden Schickſels ein anderes perſuadirte; unterdeſſen würden die Herren Abgeſandten einen kurtzen Verzug zu nehmen belieben / daß dero ſammentliche rationes bey künfftiger Seſſion erörtert / und hierauf die gebührende Antwort ihnen extradiret wäre.

Caput IX.

Siebende Seſſion.

Worinnen enthalten (1) des Königl. Spaniſchen Teſtaments / ſamt deſſen Nullität / Beurtheilung und dargegen rechtmäſſige Einſetzung Caroli Auſtriaci zum Univerſal Erben / nebſt angefügten rationibus decidendi / und (2) die erfolgte reſolution und Danckſagung auf der Holländer / Portugeſen und Engliſchen Abgeſandten vorhin proponirte motiven und offerten.

BEy Antritt dieſer ſiebenden Seſſion wurde von dem Herrn Præſide expreſsè anbefohlen / keine frembde Abgeſandten mehr vorzulaſſen und anzunehmen / bevor die Antecedentia der Kaiſerlich-Engliſch-Portugieſiſch-Holländiſch-Pabſtlich-Venetianiſch-Genueſer- und anderer Potentaten Höfe nicht abgehandelt worden. Zu dem Ende man denen Geheimen Referendariis und Protocolliſten ſo gleich auferlegte / die Priora aufzuſchlagen / und ſolche dermahln der Ordnung und dato nach getreulich zu referiren. Indem dieſe expedition vorgienge / lieſſen ſich dannoch die Geſandten der Hertzoge von Savoyen und Mantua anmelden / und begehrten mit ziemlicher importunität audienz.

Es wurden ihnen aber ſolche rotundè abgeſchlagen / mit dem Beyſatz / weiln beede mit der Durchleuchtigen Europæ Erbfeind den Frantzoſen in genauer Bündnüs ſtunden / alſo hätte gegenwärtige Staats-Verſammlung mit Dero Anbringen nichts zu ſchaffen / ſondern ſie ſolten ihre negotia entweder zu Paris oder Madrit nach Belieben ſuggeriren / und von hier in Zeiten ſich reteriren / ehe man ihre importunität mit andern unanſtändigen Mitteln proſtituiren thäte. Dahero muſten die guten Herren ungehörter mit einer langen Naſen abziehen / welches von ihnen auch unter vielen Proteſtationen und Bedrohungen bewerckſtelliget wurde.

Sobalden dieſes incidens vorbey / wurden die Protocolla vorgewieſen / und erſtens Jh. Kaiſerl. Majeſtät Botſchaffters remonſtrirte Rationes, die Spaniſche Succeſſion und Erbſchafft betreffend / umbſtändiglich referiret.

Als ſolches abgeleſen und ponderatis omnibus ponderandis wol überleget worden / ſchritte man ferner zur ordentlichen Votirung / in welchem Actu dann die Herren Præſes und Vice-Præſes ihre Vota biß auf die Letzte reſervirten / weilen ſie als Intereſſirte keiner Partheyligkeit beſchuldiget ſeyn wolten. Derowegen Jh. Königl. Majeſtät von Pohlen Legat, als Director der Alliirten Waffen / mit ſeiner Stimme den Anfang machen.

Votum Poloniæ.

NAchdem Jh. Kaiſerl. Majeſt. ſowol ex Jure Civili & Feudali, als Jure Confraternitatis pactisque Familiæ abundanter erwieſen / und dargethan hätten / daß des Glorwürdigſten Königs von Spanien Caroli II. iſt agone verfertigtes Teſtament / theils dolo & metu, theils indefeſſis precibus & denegatione SS. Sacramentorum von dem Cardinal und Primate Regni Porto-Carrero extorquirt worden / mithin de Jure Gentium null und nichtig ſey. Und um ſo vielmehr / weil in dieſem effatigirten Teſtament das Hochlöbl. Hauß von Oeſterreich mit der gebührenden Legitima tertiæ partis (quam omnibus agnatis nullus Teſtator detrahere poteſt) præteriret worden. Auch ingleichen die dem Heil. Röm. Reich durch dieſen Tod des letzten Männlichen Erbens in Spanien heimgefallene Lehen-Länder ſine conſenſu domini directi ſamt und ſonders ad Extraneum & modo Collateralem lineæ obliquæ (ungehindert des annoch verhandenen Männlichen Stamms rectæ lineæ) alieniret und teſtiret / folgbar propter hanc injuriam Domino Feudi illatam eo ipſo Land und Lehensfolge verfallen. Als ſolte dieſes illegitimo modo producirte Spaniſche Teſtament cum omni damnoſa ſubſtitutione & Legatis hiermit vor null und ungültig nicht allein [illegible]äret / ſondern auch der inſtituirte Frantzöſiſche Univerſal-Erbe Carolus duc d' Anjou nur pro Uſurpatore der Spaniſchen Monarchie gehalten und daraus vertrieben; hingegen der rechtmäßige Succeſſor tum jure ſtirpis, tum jure pacti & feudi Carolus Auſtriacus in alle Spaniſche Königreiche eingeſetzet / und pro vero &

ro & legitimo hærede von Männiglichen gehalten und geſchützet werden. Jedoch daß er hiervon dem Dauphin nebſt deſſen Deſcendenten extra Feuda die billiche Legitimam abſtattete. Von Rechtswegen &c ſalvo ulteriori Jure & Confirmatione Sereniſſimæ Europæ.

Votum Regis Boruſſiæ, als Vice-Directoris.

MEin Allergnädigſter Herr conformiret ſich zwar beydes wegen der Nullität des ſo genannten Spaniſchen Teſtaments / beydes wegen der General Inſtitution des Durchleuchtigſten Ertz-Hertzogs Carls von Oeſterreich zum Erben von Spanien / mit der Cron-Pohlen Voto, jedoch dergeſtalt / daß man bey dem End-Urtheil inſonderheit auf die Eydliche Renuntiation der Infantin Mariæ Thereſiæ und des Königs in Franckreich Ludvvig XIV. tàm in genere, quàm in ſpecie, auf die gantze Spaniſche Monarchie reflectiren / und ſich an keine Frantzöſiſche Objectiones kehren möchte / quia Juramentum non retractari debet & poteſt, licet quis totaliter & in infinitum læſus fuerit, per L. 5. §. 3. L. 9. §. 2. ff. de Jurejur. Item per Text. expr. in L. 21. ff. de dolo malo. Dahero auch propter Legitimam Gallo competentem zu præcaviren ſey / daß ſolche weder aus den Spaniſchen Niederlanden / noch Mayland (als undiſputierlichen verfallenen Reichs-Lehen) genommen werden möchten / ungehindert ſothane Länder pro Compenſatione legitimæ Franckreich am beſten gelegen wären. Im übrigen würden ſich J. Kön. Maieſt. pro Executore hujus ſententiæ juſtæ nebſt andern Hohen Alliirten williget finden laſſen / und die jetzigen Uſurpatores aus ihrer mala fide genommenen Poſſeſs delogiren helffen. Allein omne Jus ulterius Imperii Romani ut Elector ſich feyerlichſt referirende.

Votum Regis Portugalliæ, ut primi Adſeſſoris.

ES thäte der Großmächtigſte König von Portugall denen hochvernünfftigen Schlüſſen der Königl. Königl. Maj. Maj. von Pohlen und Preuſſen in ſo weit vergnügt ſubſcribiren / daß Franckreich von ihrer Univerſal-Succeſſion Spaniens excludiret / hingegen das Glorwürdigſte Hauß Oeſterreich ſtatt deſſen inſtituiret ſeyn ſolte. Zumahlen Jh. Kön. Maj. das Porto-Carreriſche Teſtament jederzeit pro falſo & corrupto Inſtrumento gehalten / und ſelbſt dargegen bey dem Spaniſchen Miniſterio proteſtiret. Doch damit Jhnen finito bello pro redi-

menda vexa & satisfactione ihrer aufgewendeten Kriegs-Kosten halber nicht nur einige Spanische Gräntz-Städte an Portugall / nebst der Insul Cuba in West-Indien abgetretten werden / sondern auch das Hochlöbliche Hauß Oesterreich Spanischer seits ewig auf Portugall renunciren möchte. Wie dann mein allergnädigster Herr seiner habenden prætensionen auf Spanien sich gleichfalls begeben / und den Durchleuchtigsten Ertz-Hertzog Carl in dem zuerkannten Recht bestmöglichst beystehen wolte. Salvo tamen ampliori Juris beneficio addendi & minuendi.

Votum Electoris Bavarici, ut secundi Adsessoris.

IHro Churfürstl. Durchl. zu Bayern conformiren sich mit den Königl. Königl. Polnischen und Preußischen assertis, und erkennen so wol das Spanische Testament vor unkräfftig / als den neuen Frantzösisch- und Spanischen König pro nudo Usurpatore & malæ fidei Possessore; bevorab weil meinem gnädigsten Herrn wegen seiner ersten Gemahlin / als declarirten Infantin von Spanien / und consequenter nach dero und des mit ihr erzeugten Printzens verrätherischen Tod acquirirten Juris devolutionis & hæreditatis ab intestato die Legitima defalciret worden. Nur sich hierbey ausdrücklich vorbedingende / daß Ratione publici Ihr. Kaiserl. Majest. bey Erlangung der Spanischen Erbfolge sich kräfftigst verbinden / gantz Elsaß nebst Straßburg wieder an das Römische Reich zu bringen / und ehender keinen Frieden mit Franckreich einzugehen / mithin die Spanische Niederlande immediatè dem Römischen Reich ohne einige Exemption Cameræ Imperialis sub Titulo Circuli cujusdam zu unterwerffen. Dann Ratione privati meinem Gnädigen Churfürsten das Gouvernement in bedeuten Niederlanden cum dimidio usus fructus ad dies vitæ zu überlassen. Worgegen selber dem Oesterreichischen König in Spanien pro legitimo hærede respectiren / und mit aller Macht sein intent zu erreichen so wohl helffen / als ratione des Niederländischen Gouverno das Juramentum fidelitatis ablegen wolle. Salvo tamen Jure & prærogativo Electorali ad omnia.

Votum Electoris Hannoveriani, ut tertii.

GLeichwie mein Gnädigster Churfürst und Herr Ratione nullitatis Testamenti Hispanici, und wegen declaration des Durchleucht.

Ertz-

Ertzhertzog Carls zum Universal-Erben von der Spanischen Monarchie mithin erfolgender total-Exclusion excepta Legitima extra feuda Imperi concess. des sub- & opreptitiè eingeschobenen Caroli Duc de Anjou mit seines großmächtigsten Königs von Preussen höchst vernünfftigem Voto übereinstimmet; also sey in diesem Sentenz forderist auf die beschehene illegale substitution des Duc de Berry und Hertzogs von Savoyen in summum præjudicium des Hochlöblichen Hauses Oesterreich und Röm. Reichs quoad temerariè testata & absque consensu Domini directi alienata Feuda zu gedencken / damit solche gleichfalls in perpetuum annulliret werden möchte / quia indubitati Juris est, quod Fratrum filii (wie Oesterreich ist) nullo excluso ad successionem patrui in Allodialibus admittantur, per Nov. 118. de hæred. ab intest. Cap. 3. post princ. Imò filii fratrum de jure Civili (gleich Oesterreich repræsentiret / tanquam agnati filios sororum (das ist des Dauphins Printzen) tanquam cognatos à hæreditate Patrui excludunt, §. 3. & tot. Tit. instit. de Legit. agn. succes. adeò ut in feudis soli Fratris filii succedant, Sororis autem filii excluduntur, per Cap. un. §. hoc autem notandum 1. Tit. de his, qui Feud. dare poss. Und obschon vermög eines statuti (wie hier die Spanier mit ihren Legibus Tauri vorkommen) versehen wäre / quod succedant agnati masculi prout in gradu essent proximiores, nihilominus admittantur Fratris descendentes cum suis Patruis, sic eleg. Ludov. Bologn. ad Matth. Matthesil. Tr. de succes. ab intest. Art. 3. princ. n. 2. ex ratione, quia de Jure communi & Gentium indistinctè Collaterales sive sint agnati, sive cognati usque ad decimum gradum succedere debent. Per d. Nov. 118. C. 4. §. ult. Inst. de succes cognat. Doch will mein gnädigster Churfürst dieses darbey sich in optima forma vorbehalten haben / daß loco æquivalentis der aufwendenden Kriegs-Kosten halber / Ihr. Kaiserl. Majest. nebst dem Heil. Röm. Reich / Ihm bey der conferirten neuen Chur-Würde mainteniren / und zu dessen Einwilligung die bißher dargegen protestirte Fürsten-Banck realiter disponiren. Salvis iterum quibuscunque salvandis.

Votum Electoris Colonensis, ut quarti.

MEin Gnädigster Churfürst zu Cölln vergleichet sich mit des Durchleuchtigsten Churfürstens in Bayern / als seines Hochgeehrtesten

Herrn Bruders Liebden decision in toto, nur dieſes darneben erinnernde / damit die von Spanien und Franckreich dem Biſtumb Lüttich via facti & injuria entzogene Oerter und Geiſtliche Jurisdiction im künfftigen Frieden und Vergleich in integrum inſtituiret werden möchten. Alle übrige Jura Imperii, præeminentias, & quæcunque prætenſiones legales de meliori reſervirende.

Votum Electoris Palatini, ut quinti.

ES laſſen ſich Jh. Churfürſtl. Durchleucht. zu Pfaltz Neuburg die obigen hochgegründeten Vota ſo vieler Durchleucht. Haupter dergleichen gefallen / und ſubmittiren ſich ſolchen reſpectu der Nullität des Spaniſchen Teſtaments / und Einſetzung des Durchleucht Ertzhertzogs Caris zum Univerſal Erben / wie auch reſpectu excluſionis des Duc d' Anjou und ſeines ſubſtituirten Brudern niſi conceſſione legitimæ ex Allodialibus maternis in allen / und zwar darumb / weil Kaiſer Carolus V. in dem An. 1521 zu Nürnberg gehaltenen Reichstag verbis expreſſis ſancivit: *ut non obſtante aliqua conſuetudine ſeu Lege Patriæ Fratrum filii & deſcendentes cum Patruis & ſororum filiis, etſi gradu proximioribus in hæreditate dividunda admitterentur.* Jedoch anbey abſonderlich excipirende / daß loco compenſationis Jh. Kaiſ. Maj. des Duc d' Orleans auf die Chur-Pfaltz ruckſtändige Forderungen aus dem Grund heben / und meinen Gnädigſten Herrn ſamt deſſen Erben hiervon gäntzlich liberiren möchten. Inſuper veteris competentibus Juribus & annexis Imperii Feudis ſalvis.

Votum Belgii Confœderati, ut ſexti.

BElangend meiner Hochmögenden Herren Staaten endliche Meinung / ſo erkennen ſie zwar die letzte diſpoſition des Glorwürdigſten Königs von Spanien Caroli II. gleichfalls vor null und erzwungen. Sie ſeynd aber ratione inſtitutionis univerſalis des Durchleucht. Ertzhertzogs Carls von den abgelegten Votis der bereits ſuffragirten hohen Herren Adſeſſoren ſehr different, weil gleichwol unlaugbar iſt / daß des Dauphins Printzen gradu agnationis ex linea uterina ein faſt näheres Recht als das hochlöbliche Haus Oeſterreich auf die Spaniſche Monarchie haben / mithin in familia herciſcunda & Jure gentium & naturæ keines weges præteriret werden können. Und obſchon ex parte Auſtriaca der ältern

Königl.

Königl. Infantin Mariæ Thereſiæ, und des Aller Chriſtlichſten Königs von Franckreich Ludovici XIV. gethane eydliche renuntiation pro fundamento excluſionis allegiret worden; ſo hat doch ſolche in caſibus ſucceſſionis de Jure communi keine ſtatt noch ſonderlichen effect, per text. expr. in L. 3. C. de Collat. ex itenditate rationis, quia facultas ſuccedendi eſſet Juris publici, per text. in L. ult. ff. de ſuis & legit. hæred. Jus publicum autem pactis privatorum tolli non poſſet, per l. 38. ff. de pact. & l. 15. §. 1. ff. ad L. Falcid. In tantum ut ejusmodi pactum vel renunciatio, ne quidem Juramento de Jure convalidari poſſit. Jaſon in d. L. 3. C. de Collat. n. 3. & Bl. eod. d. n. 2 Darumb meine Hochmögende Herren vor billicher Judiciret / und dahin ihr Votum ablegen / daß nemlich die hinterlaſſene Maſſa der Spaniſchen Länder / tanquam ab inteſtato nicht in capita, ſondern in ſtirpes zu dividiren / und folgbar ſowol das hochlöbl. Haus Oeſterreich / als die Kron Franckreich vor rechtmäſſige Erben in æqualas partes zu admittiren ſey per text. eleg. Auth. ceſſante ſucceſſione. C. de Legit. hæred. Nov. de hæred. ab inteſt. venientibus 118. Cap. 3. in pr. & And. Tiraqu. Tr. da primog. qu. 40. n. 184. ex hac ratione: quia ſi unus ex Fratribus ſine prole præmortuus eſt, tunc deſcendentes & Fratrum & Sororum utrinque conjuncti æqualiter in ſtirpes ſuccedunt. Et ita tradit Salyc. in Auth. poſt Fratres C. de legit. hæred. n. 3. & Didac. Covar. Tr. eod. Concl. 10 n. 16. welche gleiche Erbfolge den zwiſchen dem Durchl. nicht. Ertzhertzogl. Haus Oeſterreich / und des Dauphins Printzen nicht beſſer und gerechter / als durch die vor unlanger Zeit von Franckreich / Engel- und Holland gefertigte und adprobirte Partage entſchieden werden kan / ſo hiermit zum würcklichen Vollzug gebracht werden ſolle. Im übrigen thäten ſich meine Gnädige Herren zu ihrer ſatisfaction eventualiter auf den mit J. Kaiſert. Majeſt. geſchloſſenen particular-Tractat beziehen / und wolten allerdings ſolchen mit Abtrettung der in Flandern / Geldern und Luxenburg verſprochenen Plätze / nach geendigtem Combat und erfolgten Vergleich nicht allein exactè vollzogen wiſſen; ſondern verlangten auch inſtändig / damit der neue Oeſterreichiſche und Frantzöſiſche König in dem Patrimonial Spanien vor ſich und ſeine Nachfolger auf unſere 7. Provincien nochmaln in perpetuum renunciren / mithin alle Spaniſche alte Prætenſiones drauf in Ewigkeit caſſiren / und uns den anſehnlichen Reſt der den Spaniern treuhertzig dargelehn-

gelehnten Gelder von 6. Millionen Reichsthaler cum eo quod interest schläunig bezahlen/ wie auch unsern Schiffen in allen so wohl Europæischen/ als African- und West-Indischen Seehafen und Landen das freye Commercium und retirade ohne einige Hinderlist verstatten solle. Alles von Rechts wegen. Salva tamen libertate addendi, corrigendi, protestandi, vel planè omittendi; salvisque aliis salvandis.

Votum Reipublicæ Helvetiæ, ut septimi.

MEine Hoch-Edle Herren Cantons der sammentlichen Eydgenossen kommen überein / und unterzeichnen vollkömmlich/ das itzgesprochene Votum der Hochmögenden Herren Staaten von Holland sowohl ratione nullitatis des Spanischen Testaments/ als ratione der vorhin klüglich eingerichteten Repartition der Spanischen Monarchie unter das hochlöb. Hauß Oesterreich und Cron-Franckreich in æquales partes. Allein sich hierbey vorbehaltend / daß Jh. Kaiserl. Majest. sich krafftigst verbinden / und in transactione futura actualiter bewürcken / damit die Stadt Straßburg / samt dem gantzen Elsaß wieder von der Frantzösischen Herschafft zur Reichs Immediatät gebracht/ die in detrimentum nniere Stadt Basel erbauete Vestung Hüningen totaliter demoliret/ das Haus Oesterreich in specie, vermöge des in anno 1648. d. 14. Maij zu Münster erhaltenen Freyheits- und Reichs-Exemptions-diplomatis nochmahln auf die gantze Schweitz per novos Reversales in Ewigkeit renuncirte / auch ratione des Hertzogthums Mailand auf die Prætension des Valtelins perpetuellen Verzicht thäte. Salvo omni ulteriori Jure futuro.

Votum Electoris Moguntini, ut octavi.

SEine Churfürstl. Gnaden zu Maynz belieben bey den Majoribus, mit Annullirung des Spanischen Testaments und Universal Succession des Durchl. Ertzhertzog Carls in alle Spanische Länder/ salva tamen legitima Delphino ejusque filiis extradenda, weil durch die vorgeschützte Partage, die Feuda Imperii mit den Allodialibus Paternis Hispaniæ confundirt/ und dem Heil. Röm. Reich höchstens præjudiciret wurde. Zudem hätte Franckreich von den Spanischen Niederlanden und Königreich Catalonien bereits soviel/ Jure armorum, an sich gerissen/ daß es zu seiner Erb-Satisfaction gar wohl darmit contenti seyn

kunte.

kunte. Wider die Cedir- oder Einraumung aber in Franckreich des Mayländiſchen Staats und übrigen Niederlande / wie auch des Königreichs Napoli, utpote Feudorum Imperii, thäten er als Erz-Cantzler und Churfürſt des Heil. Römiſchen Reichs ſolenniter proteſtiren / und alle Chur- und Fürſten Teutſchlands auf die geſchworne Capitulation Jh. Kaiſerl. und Röm. Königl. Majeſt. (worinnen beede hohe Häupter des Reichs Gräntzen und Lehen-Länder nicht zu vermindern / ſondern zu vermehren / und die injuria temporum entzogene wieder herbey zu bringen eydlich verſprochen) remittiren. Im übrigen ſich wegen Herbeyſchaffung der Stadt Straßburg und gantzen Elſaß mit denen Herren Schweitzern und andern Herrn Adſeſſoribus pariter vergleichende. Salvis in poſterum omnibus ſalvandis.

Votum Electoris Trevirenſis, ut noni.

Ihr Churfürſtl. Gnaden zu Trier conformiren ſich in omni clauſula & proteſtatione mit Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz deponirten Stimme. Nur dieſes ſich hierbey reſervirende / daß bey erfolgendem Frieden / alle an der Moſel gebauete Frantzöſiſche Veſtungen / totaliter raſiret / und ſolches via facti geraubte Land dem hohen Ertzſtifft zu Trier mit völliger Jurisdiction (wie es vorhin ſelbige beſeſſen und genutzet) wieder eingeraumet werden möchte.

Votum Magni Ducis Hetruriæ, ut decimi.

Ihr Königl. Hoheit mein Gnädigſter Großhertzog zu Florentz belieben gleichfalls die von der Republique Holland pro medio vorgeſchlagene Partage cum rejectione des Spaniſch-Porto-Carreriſchen Teſtaments. Jedoch dergeſtalt / daß dem Hochlöbl. Haus Oeſterreich in Italien / Mayland / Napoli und Sicilien cum adpertinentiis zur Erbs-Portion zugeſprochen ; hingegen der Kron Franckreich das Patrimonial-Spanien cum annexis adjudiciret werden ſolle / quia Gallum quidem Amicum, non autem Vicinum habere velint. Entzwiſchen thaten Jh. Königl. Hoheit ſich pro ſatisfactione privata ſanctè vorbehalten / daß nicht allein Jh. Käyſerl. Majeſt. nebſt dem Römiſchen Reich die Großhertzogthumliche Medicæiſche Familie von dem Jure Clientali (dergleichen man dato ungehindert der Päbſtl. Proteſtation, und von Clemente VII. her erlangten Juris prætendiren will) auf ewig entbin-

den / ſondern auch Jh. Königl. Hoheit von der Lehens-Pflicht der Städte und Landſchafften Siena, Filattera, und Plombino (welche ſie bißhero von dem Ertzhertzogthum Mayland / nach Anordnung Kaiſers Caroli V. in caſu mortis Jure beneficiario & inveſtiturâ novâ empfangen müſſen) durch ein autentiſch diploma loszehlen / mithin hierüber cum renuntiatione perpetua ſouverain und independent erklären möchte. Sic de Jure & Juſtitia ſalvisque veteris.

Votum Circuli Svevia & Franconiæ, ut undecimi.

UNſere Hochgebohrne und Rechts-freye Stände der Schwäbiſch- und Fränckiſchen Creiße geben ihre einhellige Vota dahin / daß (1) der ſo genannte und von dem Cardinal Porto Carrero metu, dolo, precibus inſolitis, denegatione Sacramentorum & auro Gallico obreptitie ſuppoſitirte ultima voluntas des letzten Königs Spaniſcher Linie gäntzlich annulliret / und vor ein falſches Inſtrument erkennet werden ſolte / weil darinnen pura vitia legalitatis, læſiones, deteſtandæ præteritiones familiæ maſculinæ & pacti confraternitatis, & illegitimæ Teſtationes Feudorum Imperii enthalten wären. Daß (2) das Hochlöbl. Haus von Oeſterreich tanquam gradu utrinque conjuncto proximior hæres in alle Spaniſche Länder ab inteſtato ſuccediren ſolle / weil ſecundum Jus naturæ & gentium in allen Königreichen und Ländern der Chriſtenheit der brüderliche männliche Stamm usque ad decimum gradum incluſivè der weiblich-ſchweſterlichen Linie in Regierungs-Fällen / excepta legitima, vorgehen thäten. Dann (3) daß der Reſt der Spaniſchen Niederlanden / die Königreiche Neapoli / Sicilien / Sardinien und il Stato di Milano, als unmittelbar und erwieſene Reichs-Lehen / von Antritt der völligen Erbſchafft Jh. Kaiſerl. Majeſt. und den Heil. Röm. Reich Jure directo heimfallen / weder durch compenſation der competirenden Legitimæ unter einigerley prætext an Franckreich etwas hiervon cediret werden ſolle / weil obgedachte Lehenländer ſine Conſenſu Domini nit nichten ad extraneum, & quidem uterinum ſuperſtite utrinque conjuncto ex Fratribus injuſtè teſtirt oder alienirt / noch vielweniger als Allodial- und Patrimonial-Güter tractiret und uſurpiret werden können. Und (4) daß Straßburg ſamt dem gantzen Ober- und Unter-Elſaß cum omnibus dependentiis bey dieſer ſchönen Gelegenheit wieder zum Röm. Reich gebracht / die Frantzöſiſchen neuen

und

und unſern Creißen höchſtſchädliche Veſtungen am Rhein und an der Moſel aus dem Grund demoliret / und Franckreich als ein Erbfeind der Teutſchen Nation erkläret werden ſolle / weil ohne Recuperirung Straßburgs und Elſaſſes / wie auch Raſirung der Frantzöſiſch-neu angelegten Fortreſſen daſelbſt / kein beſtändiger Friede noch Sicherheit in Teutſchland zu hoffen wäre. Salvo itaque Jure ſuo Imperiali & ſtatuum privilegiis wurde dieſes vor Recht erkläret.

Votum Circuli Weſtphalici, ut duodecimi.

ALs tragender Vollmacht meiner Gnädigen Herren Stände des Weſtphaliſchen Creißes thue auch in allen und jeden mit den reiffen Voto der Schwäbiſch- und Fränckiſchen Creiße vergleichen. Salvo tamen ulteriori.

Votum Cardinalis de Lamberg, ut intimæ Cancelariæ, ſupremi Directoris.

SIntemahl Jhro Eminenz meinen Gnädigen Fürſten und Herrn nicht wenig befremdet; geſtalten einige der Herren Adſeſſoren auf die vorhin gemachte Partage der Spaniſchen Provincien reflectiret / mithin die Oeſterreichiſch- und Frantzöſiſche Prætendenten æqualiter in ſtirpes, non in capita abfertigen wollen. Alſo thun ſie derley Votis in toto contradiciren / indem durch ſothane diviſion und judicatur dem gantzen Arbori Conſangvinitatis Maſculæ Lineæ Auſtriacæ rectæ nach dem allgemeinen Völcker-Recht höchſtunrecht geſchehete / als welches in Regierungs-Fällen denen ex Fratribus utrinque conjunctis & deſcendentibus pro uterinis & tantum ex uno latere agnatis den Vorzug geſtattete / und um ſo viel mehr / weiln hier nur nicht ein vitioſes Teſtament und illegale ſubſtitution ſubtrudiret worden / folglich das Hochlöbliche Haus von Oeſterreich tum ex partis familiæ tum ex beneficio proximitatis vor Franckreich univerſaliter ab inteſtato zu ſuccediren berechtiget; ſondern auch die Spaniſchen Niederlande ſowol als eine Patrimonial-Erbſchafft Kaiſers Maximiliani I. mit den Spaniſchen Legibus Tauri und weiblichen Succeſſion nichts zu ſchaffen hätten / vielweniger ad alienos durch einige letzte Diſpoſition teſtiret werden können / ſondern es blieben ſolche ut fidei commiſſum & Jure hæreditatis & Jure Feudi undiſputierlich dem männlichen Oeſterreichiſchen Stam

heimfällig / als Napoli und Sicilien / vermög getroffenen Heyraths Alberti I. Röm. Kaisers mit Elisabetha, Conradini, ultimi ex Svecorum Ducibus Schwester Tochter / sine rancore animi höchstermeldten Haus Oesterreich nunmehro extincta stirpe masculina, Spanischer Seiten / ex pari beneficio fideicommissi, erblich zugehörig wären. Mayland aber / ut Feudum Imperii antiquum, dem ersthöchstbesagten Haus Oesterreich Jure beneficiario ad perpetuum Masculis scilicet existentibus übergeben / und darmit belehnet werden solte. Ita Mandatario nomine concludo & subscribo.

Votum Principis de Modena, ut ultimæ Cancellariæ inferioris Directoris.

Obwohl mein Gnädigster Fürst und Herr dem wohl-fundirten Voto Ihro Eminenz des Herrn Cardinals von Lamberg in allen beyfället / und krafft desselben seine Stimme hiermit corroboriret; so wollen sie doch dieses darbey hauptsächlich advertirt haben / daß Franckreich vor allen Dingen aus der usurpirenden Possess des Hertzogthumb Maylands gesetzet / Ih. Päpstl. Heiligkeit dem Ertzhertzog Carl die Lehens-Investitur über Napoli und Sardinien ertheilen / und dann der heilsame Friede in Italien conserviret werden möchte.

Votum quatuor intimorum Referendariorum.

Es thäten dero allerseitige hohe Herren Principalen der Ober-Sächsisch- und Nieder-Sächsischen Creiße / dann des Hertzogs von Parma und Ertzbischoffs von Saltzburg ratione nullitatis Testamenti Hispanici, Universal-Erbfolge des Durchleucht. Hauses Oesterreich in die totale Spanische Monarchie cum exclusione Lineæ uterinæ Gallorum, reservata tamen Legitima decenti extra Feuda Imperii, ex adductis rationibus decidendi, denen Majoribus beypflichten / und dem Durchleucht. Ertzhertzog Carl zur künfftigen Regierung alles Königl. hohe Wohlergehen und glückl. Succes treumeinend anwünschen. Salvis desuper quibuscunque.

Votum Pontificis Romani, ut secularis Principis in Italia & titularis Consiliarii.

Es liessen sich zwar Ih. Päbstl. Heiligkeit / ut Princeps secularis, dero Kirchen-Staats die bißherigen Vota der hohen Herren Adsessoren

ren wegen der Spaniſchen Erbfolge ziemlich gefallen; doch kunten ſie in dieſen denen Majoribus nicht beyſtimmen / das des Glorwürdigſten Königs von Spanien Caroli II. gemachtes Teſtament purè annulliret / und dero Sohn / der Cardinal Porto Carrero, deßwegen vor einen Falſarium und corrumpirten Miniſter in der Welt ausgeſchrien werden ſolte. Weil Ratione des erſten derley Judicatur eine böſe Conſequenz bey allen ſouverainen Potentaten in diſpoſitione ultimæ voluntatis nach ſich ziehen / und ein jeder Prætendent, deme darinnen nicht nach ſeinem Kopf und Intereſſe vorgeſehen worden / vi hujus Exempti & Præjudicii eine enorme læſion vorſchützen / und dergleichen Codicill ipſo facto annulliren würde / ungehindert klaren Rechtens ſey / quod quisq; graviter decumbens, ſemimortuus & quaſi in agone conſtitutus (wie hier allegiret worden) teſtamentum condere poſſit validum, per text. expr. in L. 15. & L. 29. poſt princ. C. de Teſtam. Nec facit ad rem, ſi blandis verbis & remonſtratione boni publici Teſtator ad hæredem inſtituendum, excluſo altero, inducatur, per text. gener. in L. ult. ff. ſi quis aliq. teſt. prohib. & Jaſon. in L. ult. C. eod. n. 5. Zumahln noch nicht erwieſen ſey / geſtalten bedeuter Cardinal Porto Carrero dem ſterbenden König dolo, metu, indefeſſis precibus, minis æternæ damnationis & denegatione SS. Sacramentorum, hierzu widerrechtlich beredet hätte / ſondern es wären nur ſothane Beſchuldigungen / ein fingirtes Weſen ſeiner Feinde und etwelcher Spaniſcher Groſſen Malcontenten / die ihm ſeine Ehre und erworbenen Ruhm mißgönnten. Hingegen abermal Rechtens ſey / quod quisque præſumatur bonus & pius, donec probetur contrarium, welches letzte aber noch nicht ſufficienter, ſondern nur conjecturaliter (ſo ungültig) dociret worden.

Pro (2.) ſo thäten ſich Jh. Päbſtl. Heiligkeit zu dem Voto der Catholiſchen Herrn Schweitzer ratione diviſionis Monarchiæ Hiſpanicæ in ſtirpes æqualiter bequemen / weil man die Cron Franckreich propter agnationem proximiorem & propter Teſtamenti facti tenorem nicht præteriren / noch dem Hochlöbl. Haus Oeſterreich in juris Allodialibus jure teſtatis ein näheres Recht / utpote modo cognatis, zuſprechen kunte. Jedoch / was die angezogene Lehens-Gerechtigkeit auf Mayland und Spaniſche Niederlande des Heil. Röm. Reichs concerniren thäte / ſolten Jh. Käyſerl. Majeſtät nebſt dem Allerchriſtlichſten König

den Ausspruch hierüber in Jh. Päbstl. Heiligkeit / als Schieds-Richters / Hände stellen / und inmittelst unter pœn der Excommunication, von aller deßfalligen hostilität von Italien abstehen. Was aber Napoli, Sicilien, Sardinien und West-Indien anbelangte / thäte die Erkantnuß derselben Jh. Päbstl. Heiligkeit / als nunmehro der Kirchen heimfällige Länder / sich kräfftigst reserviren / weilen die ersten drey Königreiche von Kaiser Ottone magno, Heinrico II. & V. Seculo IX. & X. dem Stuhl S. Petri zu Rom auf ewig geschencket / und von diesen ex post facto zu Kirchen-Lehen / gegen jährliche recognition, gemachet worden. In welchem Jure Clientelari dann / sowol das Haus Arragonien / als Spanien auch bißhero sothane Länder besessen und genutzet hatten. West-Indien aber wäre darum itzt an den Päbstl. Stuhl gefallen / weil Pabst Alexander VI. König Ferdinando Catholico Anno 1495. per Bullam expressam Americam einzunehmen verehret / doch daß er solche Conquesten von der Römischen Kirchen zu Lehen tragen solte. Es stünde also bey der damaligen vacanz und Absterbung der bißherigen Lehen-Träger aus Spanien Jh. Päbstl. Heiligkeit frey / und in Dero gütigen disposition, welchen Potentaten sie mit obigen Provincien de novo belehnen wolten / worwider sich weder das Hauß Oesterreich / noch Cron Franckreich mit gewaffneter Hand setzen / noch einiges Erb-Recht darauf de Jure vorschützen kunten. Im übrigen thaten Jh. Päbstl. Heiligkeit dieser Succession halber zum allgemeinen Frieden einrathen / und nachmaln ihre Mediation interponiren / damit beede hohe Prætendenten in Dero Ausspruch compromittiren / und folgbar die blutigen Schwerdter in suspenso lassen möchten. Protestando desuper contra quoscunque actus & executiones violentas, & salvo ejus jure Ecclesiastico & Feudali, ut & autoritate Pontificali omnibusque beneficiis Ecclesiæ & jurisdictionis Romanæ competentibus salvis.

Votum Regis M. Britanniæ ut Vice-Præsidis.

MEin Großmächtigster König von Engelland thut sich in allen (ausser dem Hertzogthum Mayland / welches als ein pures Reichs-Lehen Jh. Käyserl. Majest. ab intestato & extra Patrimonales Provincias Hispaniæ separatim anheimfällig sey) mit dem Gutachten und Schluß der Hochmögenden Herren Staaten conformiren / und verlangen die vorhin projectirte Partage per divisionem æqualitatis in

stir-

ſtirpes ad effectum zu bringen / darauf weder das Hochlöbl. Hauß von Oeſterreich / noch die Cron Franckreich durch gäntzlichen Anwachs der ſo vielen und herrlichen Spaniſchen Länder / allzu mächtig werden / und die bißherige Arbitrage in Europa aufheben möchten. Wie dann die traurigen Exempel noch unvergeſſen wären / was Kaiſer Carolus V. durch alleinige Beſitzung beſagter Provinzien / vor Leid in der Welt angefangen / auch Franckreich nicht minder gantz Europa zu unterdrucken incliniren würde / wann es gantz Spanien beſitzen ſolte. Ubrigens thäten ſich Jh. Königl Majeſt gleichfalls auff die geſchloſſene particular-Transaction mit Jh. Königl. Maj. ratione ſatisfactionis privatæ förderiſt beziehen / und erwarteten eheſtens den Vollzug des æquivalents, ſtatt der Engliſchen gerechten prætenſion auf die Inſul Sicilien. Salvis cœteris prætenſionibus & ſalvo arbitrio Europæ dominiòque Maris Britannici.

Votum Regis Romani ut Præſidis.

INdem mein Allergnädigſter König und Herr in Ablegung eines Voti concluſivæ bey den Frantzöſiſch-geſinnten und anderen Unpartheyiſchen Puiſſancen vor partialiſch gehalten werden möchte / als thut er ſolches höflich depreciren / und will nur in eventum formalem denen Majoribus & ſanioribus, quoad ſolennitatem externam, beypflichten. Allein Seine und des geſamten Hochlöbl. Hauſes von Oeſterreich longævis temporibus acquirirte Jura hæreditaria & Feudi Imperialis auf alle Spaniſche Länder und Provinzien / Titulo utili ſich in optima forma vorbehaltende / und weder dem injuſto modo & via extorquirten und ſubtrudirten Spaniſchen Teſtament / noch deſſen inſtituirten Frantzöſiſchen Univerſal Erben dadurch im geringſten nichts einraumende / ſondern contra omnes Gallorum aſtutias, poſſeſſiones violentas, actus & executiones obreptitias, Coronationem Ducis Andegavenſis illegitimam & bellum exinde oriens, feyerlichſt proteſtirende. Jus deſuper ac Juſtitiam erga impios Uſurpatores prædictæ Hæreditatis Auſtriacæ obnixè implorando.

Sobalden derley Vota der ſammentlichen Herren Staats-Räthe colligiret und ordentlich regiſtriret worden / fienge man deren Concluſa folglich an zu collationiren. Da ſich dann befande / daß die Majora

durch

durch 15. Stimmen einhellig dahin ſuffragiret / geſtalten (1) das Spaniſche Teſtament gäntzlich annulliret / und pro falsè ſurrogato Inſtrumento gehalten; (2) Jh. Durchl. der Ertz-Hertzog Carl ſamt dem geſamten Hauß Oeſterreich pro Univerſali hærede totius Monarchiæ Hiſpanicæ erkläret: (3) dem Dauphin nebſt deſſen Printzen die Legitima extra Feuda Imperii ausgeworffen: (4) die Reichs Lehen / als Mayland und Niederland / von den Spaniſchen Allodial-Ländern ſepariret: und (5) loco Satisfactionis gratæ von Jh. Kayſerl. Majeſt. die an Franckreich cedirte Provintz Elſaß / nebſt der Stadt Straßburg / hinwieder zum Röm. Reich gebracht werden ſolten.

Hingegen waren nur 6. Vota minora, welche die ehemahln projectirte Partage und Zertheilung Spaniens zwiſchen dem Hauß Oeſterreich und Cron Franckreich in ſtirpes æqualiter votando reſolviret / alſo daß die erſten / die letzten / mit zehen Stimmen übertroffen haben.

His igitur combinatis wurde der Geheimen Cantzley immediatè anbefohlen / nach der Concordanz majorum partium das End-Urtheil in gewöhnlicher Form abzufaſſen / und der Hochanſehnlichen Staats-Verſammlung gebührend zu referiren. Welcher Sentenz dann in formalibus alſo lautet;

Abſchied.

SEmnach vor Uns der Durchleuchtigſten Europæ verordneten Krayß- und Staats-Räthen allhier von Jh. Käyſerl. Majeſt. und anderer treuen Staaten vornehmen Abgeſandten beweglichſt an- und vorgebracht worden / welcher geſtalt die Cron Franckreich den letztverſtorbenen König von Spanien Carolum II. Glorwürd. Gedächtnuß / theils durch den Cardinal Porto Carrero dolo, metu & nimis precibus, theils Comminationibus & denegatione SS. Sacramentorum in ipſo agone mortis illegitimè & in maximum detrimentum proximiorum hæredum, nicht allein zu Unterſchreibung eines im Frantzöſiſchen Staats-Cabinet projectirten Teſtaments diſponiren laſſen / ſondern auch darinnen die näheſten Männlichen Agnaten / Brüderlicher Seits / mit der gebührenden Legitima præteriret / und hingegen des Dauphins andern Sohn Duc d' Anjou zum Univerſal-Erben der völligen Spaniſchen Monarchie cum excluſione Domûs Auſtriacæ eingeſetzet; nicht weniger die Lehens-

Domi-

Dominia des Heil. Röm. Reichs cum Allodialibus & Patrimonio Hiſpaniæ confundiret / und ſolche pro quaſi peculio absque Conſenſu Domini directi ad extraneum teſtiret / und in die Kunckel-Erbſchafft wiederrechtlich eingeſchloſſen / auch noch über diß in ultima voluntate eine illegale ſubſtitution annectiret / welche ſo wol dem allgemeinen Juri Naturæ & Gentium, als wolhergebrachten Blutsfreundſchafft-Ordnungen in der Chriſtenheit beſagte Arboris Conſanguinitatis zuwider lauffen thäte / mithin der ſub- & obreptitiè malaque fide inſtituirte Frantzöſiſche General-Erbe ungehindert deſſen die poſſeſſion der Spaniſchen Provinzien mit Gewalt ergriffen / und die vornehmſten Plätze und Länder bereits mit Frantzöſiſchen Guarniſonen angefüllet / annebſt ſich zum König in Spanien via facti declariret hätte. Nun aber beſagter Duc d' Anjou vor gegenwärtige Hohe Europæiſche Staats- und Kriegs-Verſammlung / dem Rechten gemäß / dreymahl nebſt ſeinem Adhærenten dem Cardinal Porto Carrero ordentlich citiret / und zu Außführ- und exculpation ſeiner gewaltthätigen Proceduren und angemaſten Erbgerechtigkeit höflichſt vorgeladen worden ; jedoch deſſen ungeachtet weder per ſe noch per Mandatarios zu Recht erſcheinen und ſamt dem bedeuten Cardinal über obige relevante Beſchwerden der mächtigſten Staaten Europæ Red und Antwort geben wollen ; folglich ſich eo ipſo Sachfällig und contumax erwieſen. Der hingegen mentionirte klagende Potentien ihre aſſerta mit unverwerfflichen Zeugnüſſen und Legibus adæquatis, Rechtbeſtändig probiret / und ihre fundirten Jura dadurch allerdings legitimiret.

Als wird nach reiffer Erweg- und pro & contra ventilirter deßfalliger Abhandlung / im Nahmen der Durchleuchtigſten Europæ, von uns Dero Eingangs gemelten und verordneten Hohen Staats- und Kriegs-Verſammlung per Majora hiermit vor Recht erkennet und geſprochen / daß (1) des letzten Spaniſchen Königes aufgerichtetes Teſtament gäntzlich annullirt ſeye ; (2) das Hochlöbl. Hauß von Oeſterreich in die völlige Spaniſche Länder ab inteſtato ſuccediren ; (3) Die Legitima hiervon dem Dauphin und ſeinen Prinen extra Feudi Imperii Romani erſtattet ; (4) die alten und durch dieſen Todesfall heimgefallene Reichs-Lehen von den Allodialibus

Hiſpanicis ſepariret und zum Röm. Reich gezogen; und (5) die privat-ſatisfactiones und hierbey reſervirte Jura und particular-prætenſiones nebſt Herbeyſchaffung der Stadt Straßburg und gantzen Elſaß pro ſecuritate Imperii in einem abſonderlichen Congreſs mit Jh. Käyſerl. Maj. freundlich abgethan und verglichen werden ſollen. Alles von Rechtswegen. Jedoch mit Vorbehalt der Durchleuchtigſten Europæ gnädigſten Confirmation oder Aenderung. Actum & judicatum in pleno Conſeſſu Inclyti S. Cti, Anno & die ut ſupra.

Rationes decidendi.

WArum dieſer Abſchied wider die Cron Franckreich und Spaniſche Teſtament gefället worden?

(1.) Ob vitia Teſtamenti grandia, quia hunc Codicillum Cardinalis Porto Carrero, ut Teſtatoris intimus, ipſemet confecit, adeoque invalidus eſt, Jaſon in L. 29. C. de Teſtam. n. 10. Dominic. Card. Turſch. Tom. 8. pract. concl. lit. T. Concl. 124. n. 1. & ſeqq. Tum quia prædictus Cardinalis teſtatorem morte luctantem & jam lingua balbutientem ſanaque mente ferè deſtitutum ad ſubſcriptionem Teſtamenti perſuaſit, quo caſu etiam non valet, Ayman. Cravett. Conſil. 670. num. 2. & 7. part. 4. Tum quia Teſtator omiſit facere hæredem eum, quem jure quodammodo inſtituere tenebatur, & alium extraneum ſubſtituit, dolo ergò hoc egiſſe præſumitur. Frider. Pruckm. Conſ. 11. qu. 3. n. 188. & ſeqq. Vol. 1. Tum quia in hac ultima voluntate nimia diligentia eſt adhibita, nimisque ſuperfluæ & inſolitæ cautelæ adjectæ, idcircò irritum Teſtamentum vocatur, L. 7. ff. de Condit. inſtit. Tum quia ob nimiam reverentiam erga SS. Sacramenta eorumque denegationem propterque Comminationes æternæ damnationis adeoque metu nimio Teſtator ad ſubſcriptionem perductus eſt, tunc non valet, Afflict. Deciſ. 69. n. 4. Stephan. Bertrand. Conſ. 64. n. 5. Vol. 1. n. 1. part. 1. Tum quia atrocitate verborum Cardinalis ſicque juſtus metus præceſſit, Paul. de Caſtr. in L. ult. C. ſi quis aliqu. teſtari prohib. n. un. ſub fin. Tum quia magnus dolus hic præſumitur, ubi verbis ſvaſoriis & hortatoriis Cardinalis ob ſui commodum uſus, ex quibus in-

incommodo alius affectus est, L. qui ad certum loc. ff. & L. expressa. ff. de R. J. Tum quia Regem Cardinalis præfatus fraude, importunis sollicitationibus, falsis sugillationibus ad Testamenti factionem induxit, Br. in L. ult. ff. si quis aliq. testari proh. n. 12. Afflict. Decis. 69. n. 1. & seqq. In his & similibus casibus testamentum in totum corruit, ita ut hæredes ab intestato succedant. Guilh. de Benedict. in C. 16. ✠. de Testament. verb. condidit. n. 4. & seqq. Ferdin. Vasquius de succeſſ. Creation lib. 2. §. 17. requis. 22. n. 4. & seqq.

(2.) Ob exclusionem legitimæ omnibus agnatis competentis. Ex ratione, quia Fratribus eorumque nepotibus legitima relinqui debet, aliter quærela inofficiosi Testamenti testamentum rescinditur, §. 1. vers. Soror autem & frater. Instit. de inoff. testam. L. 27. C. eod. & L. nec apud C. de hæred. instit. Tum quia in Testamento unus alterum non possit præterire, sed præcisè legitimam relinquere cogatur, Alex. in L. si pater tuus. C. eod. adeò ut Legitima ad quoscunque hæredes etiam extraneos absque agnitione transmitti debeat, Gail. Lib. 2. Obs. 131. n. 12. & seqq. Tum ex bonis Allodialibus, per Authent. noviss. C. de inoff. Testam. Tum ex mobilibus. Virgil. Pingiz. q. 29. num. 6. & seqq. Tum quia in quærela inofficiosi habet locum jus accrescendi, L. si proponas. §. ult. ff. de inoffic. Testam. Ergo etiam in jure petendi supplementum Legitimæ, quod est surrogatum loco quærelæ, per L. 30. C. eod.

(3.) Ob renunciationem Mariæ Theresiæ Hispanicæ, Regisq; Gallorùm Ludovici XIV. juratam & præteritionem proximioris hæredis Austriaci. Tum quia Juramentum habet comitem veritatem, nec potest naturam alicujus contractus alienare, & per fictionem in aliam formam transmutare, Text. in C. 26. post princ. ✠. de jurejur. Tum quia quilibet sua Jura non ignorat, aut quod perindè est, ignorare non debet, L. ult. C. de Jur. & facti ignor. Tum quia in cujuslibet beneficii renuntiatione requiritur certioratio, Hostiens. in aurea summ. ✠. de fidejuss. n. 9. Tum quia renuntiatio est Juris strictissimi, Philipp. Dec. in Cons. 452. n. 21. & seqq. Tum quia Renuntiatio filiæ juramento firmata omninò valere debet, Text. expr. in C. quamvis. 2. de pact.

in 6. & Jaſon in d. L. pactum dotali. 3. C. de Collat. n. 3. Tum quia filia renuncians eamque repræſentantes ad portionem fratris defuncti non admittuntur, ſed renuntiatio illa reliquis fratribus & ſororibus easque repræſentantes prodeſt, ſic Didac. Covarr. in d. C. quamvis 2. de pact. in 6. part. 3. §. 3. n. 7. Tum quia Filia Maria Thereſia poſt patrem Philippi IV. deceſſit, quo in caſu ſecundùm Brocardica Jura renuntiatio jurata filiis nocet, ejusque liberi ad ſucceſſionem avi non admittuntur, per L. 10. §. ult. ff. de bonis libert. & L. 6. ff. de injuſt. rupt. irrito. Bl. in L. ult. C. de pact. n. 16. in pr. Tum quia jurata renuntiatio ob læſionem etiam enormiſſimam non retractari poteſt. Beuſt. ad L. 1 ff. de jurejur. n. 231. Tum quia in illa renuntiatione clauſula: Treulich und ohne Gefehrde / adjecta eſt, qua excluditur & comprehenditur omnis dolus tàm promittentis, quàm ejus Succeſſoris, adeoque revocari nequit, per L. ſtipulatio iſta. §. Si quis. ff. de V. O. & L. hæc verba. 69. ff. de V. ſignif.

Itaque Domui Auſtriacæ Sereniſſimæ tanquam legitimo hæredi, & ſuum Jus à Margaretha Thereſia Hiſpanica acquiſitum, & in ſalvo ſuſtinens condignè ſucceſſio Univerſalis competit, ex ratione ulteriori, quia ſi quis pacto vel proviſione hominis à Succeſſione ab inteſtato excluditur, tunc eo non obſtante eam adire & vindicare poſſit, Text. in L. 35. §. 1. & ſeq. C. de inoffic. Teſtamen.

(4.) Ob læſionem Lineæ Auſtriacæ illatam enormem, quia pactum Familiæ deficiente ſtirpe Maſculina inter Fratres (wie Carolus V. und Ferdinandus I. dann Philippus IV. und Leopoldus I. aufgerichtet) de futura ſucceſſione prævalet, L. ult. C. de pact. & Cothm. Conſ. 8. n. 101. & ſeqq. Tum quia Domus Auſtriaca jus ſuccedendi ſibi competens paciſcendo, ſtipulando & proteſtando reſervavit, Pruckm. Conſ. 9. num. 112. Vol. 2. Tum quia Transactio Confraternitatis, etiam inſtrumentis noviter repertis, non reſcinditur, per Text. in L. 19. C. de Tranſact. Tum quia Tranſactio & juramentum æquiparantur, per L. 2. ff. de jurejur. Tum quia Teſtamento Hiſpanico Imperator enormiter & immodicè læſus fuit, adeoque propter dolum Cardinalis prædicti injectum reſcindi debet, per L. 5. de dolo malo. Tum quia bene-

beneficiorum L. 2. C. de rescind. vend. ob læsionem immodicam privatâ Transactione Cardinalis cum Gallo commissam hîc locum habet, retractarique debet. Petr. Heig. p.2. qu. 9. n.30. ex ratione, quia pacta inter me & te composita, non debent tertio alicui nocere (wie hier geschieht) cum res sint inter alios actæ. Arg. L.1.L.58. ff. de Pact.

(5.) Ob Feuda Imperii sine Consensu Domini directi testata & injusto modo alienata. Tum quia indubitati juris est, quod filiæ in Feudis non succedant, Bartholom. Cramer. in C. Imperialem. §. præterea Ducatus, Tit. de prohib. Feud. alienat. & Schrad. de Feud. p. 7. c. 5. n. 46. 47. & seqq. Tum quia Vasallus de Feudo neque testari, neque alio modo disponere potest, Vult. de Feud. l. 1. c. 7. n. 48. Paris. Consil. 22. num. 41. & seq. Vol. 1. Adeò ut si quis purè de alieno feudo etiam investitus fuerit, investitura tamen illa, ut nociva, nihil valeat, C. 1. Tit. qui successor teneat: C. 1. post pr. Tit. de Clerico, qui invest. fecit de Feud. Tum quia Feudum cum Domini concensu alienatum revocari potest, Text. in C. 1. §. ult. Tit. de alienat. Feud. Tum quia Vasallo sine hærede masculo decedente derelictum Feudum statim ad Dominum revertitur, eoque non consentiente omnes descendentes à successione excludantur, cap. 1. §. licet. vers. si Vasall. culpam. Tit. si de Feud. content. sit inter Dom. Tum quia Feudum hæreditarium etiam nec Filii nec Agnati sine consensu Domini revocare queunt, sed illud exclusis, tàm filiis, quàm agnatis ad Dominum redeat, Math. de Afflict. in cap. 1. §. rursus si fidelis. Tit. quib. mod. Feud. amitt. n. 12. Ratio hæc est, quia Feudum hæreditarium retinet suam propriam Feudi naturam, etsi quoad successionem naturam rerum Allodialium assumpserit, adeoque jura Domini respicit, Hartm. Pistor. q. Feud. 1. n. 69. n. 98. & seq. & q. 14. n. 37. seq. lib. 2. part. 1. Tum quia in materia feudali hæredes tantum ad Masculos restringuntur, sive sint nepotes sive pronepotes exclusis fœminis earumque descendentibus, gl. & Alvar. in cap 1. de alien. Feud. & similem text. in §. similiter. verb. profectò de L. Corrad. & not. Tum quia Feuda Imperii non sunt hæreditaria, Ruland. de Emphyteusi. vot. 9. n. 17. sed ex pacto & providentia præsumuntur, Rosenth. de Feud. c. 7. Concl. 57. n. 10. Tum

quia pactum gentilitium prænominatum inter Lineam Austriacam & Hispanicam successionem Feudi masculam non ex Sorore derivatam præcipit, Jureq; Gentium & consuetudine in Gallia & Germania confirmatur, Zas. Conf. 1. lib. 2. Gail. 2. Obs. 126.

Welche angezogene Argumenta dann die hochpreißliche Versammlung dahin moviret / daß selbige obigen Sentenz nach Innhalt der Majorum und krafft der Rechten gewissenhafft decidiret haben.

Nachdem nun diese Sache erörtert / und mit rationibus decidendi begleitet worden / hat man die Acta inrolliret / und zur revision der Durchläucht. Europæ verpetschirter zugeschicket / biß zu deren Ruckkunfft also die publication suspendiret wurde.

Sintemal aber wegen wichtiger Affairen die Herren Adsessores in dieser Sessions sich über gewöhnliche Stunden bereits aufgehalten / so wolten sie dennoch nicht ehender auseinander gehen / biß mit zuvor die Englisch- Portugiesisch- und Holländischen Abgesandten expediret wären.

Welches / damit es ohne Weitläufftigkeit geschehen möchte / nahme der Herr Præsident selbst die Mühe über sich / solche kürtzlich abzufertigen. Als nun dieselben in hohen Rath vorgefordert wurden / erhielten sie folgenden Bescheid.

Es thäte sich die gantze Hochpreißliche Staats- und Kriegs-Assemblé, Nameus der Durchläuchtigst. Europæ gegen der Großmächtigsten Könige von Engelland und Portugall / wie auch gegen der Hochmögenden Herren Staaten ansehnlichen Herren Ambassadeurs geziemend und schuldigst bedancken / daß selbige nicht nur dero Königl. und hohen Herren Principalen geneigte Gemüths-Meinung und offerte einer zehenjährigen festen Allianz und treuen Beystand wider Franckreichs gewaltthätige Proceduren bestens exprimiret / und die Erhaltung der Arbitrage von Europa über sich zu nehmen versichert ; sondern auch viel kluge Consilia in diesen Kriegs-Troublen ertheilet / und die bißherigen dubia einiger Verständnuß mit Franckreich rühmlichst aufgelöset hatten. Wie nun die Durchläucht. Europa nebst Ih. Kayserl. Majest. und andern dero getreuen Staaten die angetragene Bündnüß mit allen Conditionen freundlichst amplectirten / und den Krieg wider Franckreich und Spanien rebus sic stantibus gleichfalls zu declariren ansuchten ; also versicherten sie bey Käyserl. Königl. und Fürstl. Worten /

ten/ daß ſie ihres Orts bedeute Ligam heilig halten / und alle äuſſerſte Kräffte verlangter maſſen wider Franckreichs ausgekochte Monarchie nachdrücklich anwenden wolten. Die deßfalligen Puncten und Verſicherungen aber ſollten von erſt höchſtgedachten hohen Häuptern denen Königl. Kömgl. Majeſt. Majeſt. von Engelland und Portugall/ nicht weniger denen confœderirten Herren Staaten von Holland mit allen Nothdurfften ehiſtens durch eigene Courir überſchicket / und alles zum gewünſchten End gebracht werden. Wir unſers Orts thun ſolchem nach allen hohen Alliirten zu ſo glückl. Succeſs einer guten Harmonie und Eifer hertzinnigſt gratuliren / mit Bitt / nunmehro mit völliger Macht gegen das Regierſüchtige Franckreich loszubrechen/und dem ſtoltzen Han die Schwingfedern biß aufs Fleiſch auszurupfen. Zu welcher glücklichen Expedition wir dann inſonderheit den tapffern Engelländern / und muthigen Holländern zu Waſſer und Land alles gedeyliche Wohlergehen und Victorien freudigſt anwünſchen.

Und dieſes iſt / was gegenwärtiger hohe Europæiſche Staats-Rath auf der Herren Legaten gethanen Vortrag / Verlangen und Anerbieten vor dißmahl in Antwort zu erſtatten reſolviret.

Wormit alſo dieſe 3. Geſandte mit ziemlichen Contento ihren Abtritt nahmen/ und ſich ein jeder auf die Ruckreiſe nach ihren Höfen rüſtete.

Caput X.

Achte Seſſion.

Verbeſcheidet die Deputirten von Napoli / Sicilien/ Sardinien und Mayland mit gewiſſer Hoffnung einer nachdrücklichen Hülffe. (2) Iſt mit denen Geſandten von Venedig/ Genua und Parma gar nicht zu frieden / daß ſelbige Staaten die Neutralität erkieſet/ und (3) wird der Pabſt wegen Interpoſition, Neutralität und angebottenen Mediation entſchuldigt/ hingegen Savoyen und Mantua abermahl von angeſuchter Audienz abgewieſen.

KUrtz vor Anfang dieſer geheimen Conferenz revertirte der an die Durchläucht. Europa ſpedirte Courir eilfertig mit dem revidirten

ten und wolverſiegelten Abſchied / welcher ſo gleich im offentlichen Rath eröffnet / und darinnen ſo viel befunden wurde ; Geſtalten die Durchleucht. Europa ſolchen in allen Stücken confirmiret/und vor wohlgeſprochen erkennet hätte/mit dem Beyſatz/ daß ſelbiger nunmehro unverlängt publiciret / und durch die unterzeichneten Potentaten des mächtigen Welt-Theils cheſtens exequiret werden ſolte.

Zu gehorſamſter Folge deſſen dann der Actus publicandi ritu & ordine conſueto bey dieſer Seſſion vorgenommen/und durch den Herrn Director der geheimen Cantzley nicht allein vollzogen wurde / ſondern man gabe auch ſo fort das Original denen Herren Secretarien hinüber / umb hiervon abſchrifftl. Copien allen Staaten von Europa in forma authentica zu ertheilen.

Als dieſe Solennitat vorbey / wurde berathſchlaget/ mit was vor Reſolution man die annoch vorhandene Extraordinari-Geſandten einiger Welſchen Puiſſancen verabſchieden/und ſelbige zufrieden ſtellen möchte.

Nach verſchiedenen Deliberationen und tieffer Beherzigung dero proponirten Beſchwerden und Verlangen / wurde endlich dem Churfürſtl. Hannoveriſchen Herrn Beyſitzer committiret / den geſchloſſenen Rathſchlag der hohen Staats-Verſaſſung beſagten Herren Deputirten zu eröffnen/mithin eventualiter zuvorbeſcheiden. Worauf durch den Amts-Trabanten die Abgeordneten von Napoli/ Sicilien/ Sardinien und Mayland erſtens freundlich citiret / und zu Anhörung ihres erlangten Ausſpruchs erſuchet wurden.

Sobalden ſelbte in pleno erſchienen / legte ermeldter Herr Vice-Rector ſeine Commiſſion mit folgenden abe:

Welcher maſſen nemlich die gegenwärtige hohe Kriegs- und Staats-Conferenz von denen Herren Delegirten der Königreiche Napoli/ Sicilien/ Sardinien und Stato di Milano mit beſonderm Vergnügen vernommen hätte/ wie dieſelben ſich theils vor heimgefallene Reichs-Lehen / theils vor zugehörige Erblande des Durchläucht. Hauſes von Oeſterreich proprio motu bekennet/die Frantzöſiſche Succeſſion und deren gewaltſame Proceduren ſamt Execution des Spaniſchen Teſtaments / ſowohl durch relevante Gründe annulliret und deprecirt/ als die Durchläucht. Europa nebſt dero getreuen untergebenen Potentaten um Hülffe und Gerechtigkeit beweglichſt angeruffen hätten. Alldieweiln aber anheut (wohlbewuſter

wuſter maſſen) der Rechts-gültige Abſchied mit ratification höchſtgedachter Durchleucht. Europæ cum Clauſula executiva ordentlich publiciret / und in ſpecie darinnen vorgeſehen worden / daß dero Herren Principalen 4. Königreiche und Länder tum Jure feudali tum Jure hæreditatis propinquiori Jh. Kayſerl. Majeſt. und des Heil. Röm. Reichs Dominat oder poſſeſſionem realem eingeraumet werden ſolten.

Uberdiß allerhöchſtbemerckter Käyſerl. Maj. nebſt dem Großmächtigſten Könige von Engelland und andern treu-meinenden Staaten in Italien die ſchleunige Execution hierüber nicht nur aufgetragen/ſondern auch bereits 50000. Teutſche Käyſerl. Völcker in actualen March und Anzug wären / ohne derjenigen Auxiliar-Trouppen, welche Florenz, Modena, Luca und andere Potentien darzu zu ſtoſſen verſprochen / und auſſer derjenigen Flotte / welche zu Occupir- und Beſetzung der Inſuln Sicilien und Sardinien/ Engel- und Holland ehestens in See ſchicken wurden; Alſo hätten ſich die Herrn 4. Abgeordnete von der Durchläuchtigen Europa und dero treuverbundenen Printzen gewiſſer adſiſtenz und Erlöſung von Frantzöſiſcher Servitut zu verſichern. Doch ſey bey dieſer Expedition höchſtnöthig und ihnen ſelbſt ſehr verträglich/wann dero Königreiche und Länder bey baldiger Ankunfft der Teutſchen und Alliirten Armeen und Schiffen auch ſelbſt zur Sache mitthäten / nicht allein wider den Gewalt der Spanier und Frantzoſen offentlich revoltirten/und der Alliirten Trouppen mit guter Mannſchafft verſtärckten/ ſondern auch den fremden Hülffs-Völckern mit williger Ubergab ihrer Veſtungen/Zufuhr/Proviants/Stücken und Munition, dann treuhertziger Geldlieferung zur Bezahlung dieſer Miliz, nicht weniger mit aufrechtem Rath und That und beſtändiger inclination gegen die rechtmäſſigen Erben an Hand ſtünden.

Durch welche ruhmwürdige Concordanz dann dero 4. anſehnliche Staaten in kurtzen von Frantzöſiſcher Gefahr und Einjochung abandoniret / und mit einem Teutſchen Regenten nach eigenen Wunſch verſehen ſeyn würden. Welches auf Befehl und Adprobation dieſer hochpreißlichen hohen Staats-Congregation er denenſelben hiermit nachrichtl. bedeuten ſollen.

Worauf ſich angeregte 4. Herren Geſandte vor gute Expedition

und Hoffnung gewisses Succurses demüthig bedancket / und ohne fernern Auffenthalt nach empfangener Abschrifft des gesprochenen End-Urtheils ihren Weg durch die Schweitz rectà ad patriam fortgesetzet.

Gleichwie nun diese sehr content abgefertiget worden; also liesse man nächst selbigen die fremden Abgeordneten der Republiquen Venedig/ Genua / und des Hertzogs von Parma zu Vernehmung ihres geschlossenen Bescheids vorladen.

Indem selbige erschienen / wurde ihnen von erst hochmentionirten Herrn Adsessore in terminis sequentibus nachrichtlich ertheilet:

Es wäre der hoch-preißlichen Europæischen gesamten hohen Staats- und Kriegs-Versammlung mit empfindlichen Verdruß und Bestürtzung der Herren Ambassadoren von Venedig/ Genua und Parma angebrachte Neutralität in diesen blutgierigen Conjuncturen referiret worden.

Sintemahl aber allerseits hochansehnliche und Staats-erfahrne Herren Räthe aus allen dero producirten Umständen und colorirten Prætexten nichts anderst / dann eine blosse Arroganz, verstockten Geitz / heimlichen Neid und Groll gegen das Durchleucht. Hauß von Oesterreich und gantze Teutsche Nation und Beförderung ihres Privat-Interesse finden können / weil die vorigen Zeiten ihre kluge Raisons bekräfftiget hätten/wie Venedig nemlich/Genua/ und andere Staaten Italiens mit dem hochlöbl. Haus Oesterreich und verschiedenen Teutschen Fürsten falsch interessirt und bundbrüchig umgesprungen wären.

Also nehmete zwar denen hochansehnlichen Herren Adsessoren dermahlen kein Wunder/ daß obangezogene 3. Republiquen den alten Fußstapfen nachfolgen/ und im trüben mit ihrem gröstem profit fischen wolten. Alleines wäre dißmal ein andere rerum & temporum facies, und wurden die sonst hochvernünfftige Signorien vielmehr mit ihrem meisten Schaden und ruin innen werden / was es hieße/ den unwahren Frantzösischen Promessen trauen / und hingegen die Treu- und Freyheit-liebende Potentaten zur Unzeit beleidigen und balanciren. Zumahl bekannt sey / wie die kriegenden Partheyen die Neutralisten zu tractiren pflegten / und ob sie schon durch dieses Mittel dem Regen zu entgehen vermeinet / wurden sie doch nur unter die abschiessenden Dach-Rinnen gerathen. Man

wüste

wüste allgemein / was Franckreich im Schilde führte / und könten die Herren Deputirte ihre 3. Herren Principalen versichern / daß der Allerchristlichste König / oder der neuangesetzte Frantzösische König von Spanien / bey Erlangung seines intents und Conquestirung der Spanischen Provinzien in Italien / selbige nicht besser als die Hertzoge von Lothringen tractiren und zu Baaren treiben würde. Genua hätte bereits mit seiner höchsten Schande und Schaden erfahren / wie weit sich der Frantzosen Ehrgeitz und hartes Tractament erstrecket. Bey noch mehrerm Anwachs und Acquirirung nun der Frantzösischen Macht / wurde Franckreich sowohl Venedig als Genua als Parma gar bald übern Hauffen werffen / und künfftig dero freyes Regiment in ein miserables Vasallagium und Servitut von Napoli verändern / weil die Frantzösische Hofarths-Sonne keine Neben-Sonnen in der Nähe und sich leiden könte. Wo hingegen sie dergleichen Gefahr von dem Haus Oesterreich und andern Dero Confœderirten keines weges zu besorgen noch zu gedencken hätten / daß diese Großmüthige Printzen auf die alte Prætension einiger weggenommenen Länder und Lehen reflectiren möchten.

Dahero sie vielmehr mit gesamter Macht und Nachdruck der Käyserl. Armee in Welschland vorhin bey pringen / als wegen einer vergeblichen Furcht und Erwartung ungewissen Profits länger zuschauen solten / wie Italien durch unrechte Waffen der Frantzosen devastiret / und einem Staat nach dem andern die Sclaven-Kette angeschmiedet wurde. Sie solten sich also schämen / daß sie ihre erworbene Reputation durch derley heimliche diffidenz und Geitz bemackelt / und den gewissen Ausschlag des Kriegs durch eine interessirte Faute verhindert hätten. Wann Franckreich aus Welschland vertrieben / und in seine Gräntzen geschlossen worden / alsdann sey es auch Zeit auf die balance von Europa zu gedencken / und seinen Vortheil u Sicherheit zu suchen.

Und dieses wäre der Innhalt des in gegenwärtiger hochpreißl. Staats-Session ihme gegebenen Befehlichs / deme er auch / krafft dieses / bey denen 3. Herren Gesandten zu ihrer bessern Erkantnüß und Renuntirung der vorgetragenen Neutralität vollzogen hätte. Mit dieser schlechten Abfertigung und contestirten Reprimende waren bedeute 3. Delegirte gar

nicht satisfait. Weil sie aber zu näherer Erklärung keine Vollmacht hatten / als folgten sie denen vorigen Ambassadors übers Gebürg eilfertig nach. Nach deren Abtritt wurde Jh. Päbstl. Heiligkeit Extraordinar-Nuncius zum Vorlaß höflich eingeführet / deme ingleichen der Herr Hannoverische Adsessor die Resolution des sammentlichen hohen Staats- und Kriegs-Raths in formalibus intimirte.

Obwohl die anwesenden hochpreißlichen Herren Kriegs- und Staats-Räthe von Europa in regard der vortrefflichen Gutthaten und Donativen, welche von Zeiten der Teutschen Käysere Ottonum, Heinricorum und anderer dem Patrimonio S. Petri eigenthümlich in Italien conferiret worden / gehoffet / es würden Jh. Päbstl. Heiligkeit sich mit Jh. Käyserl. Majest. und dero getreuen Bunds-Verwandten genau alliiren / und durch geistl. und weltliche Waffen den gewaltsamen Verfahren und Länder-Begierde der unbändigen Frantzosen steuren helffen. Und umb so viel mehr / weil Jh. Käys. Maj. nebst dero Glorwürdigsten Erzhaus gegen dem Päbstl. Stuhl. und dessen Autorität sich jederzeit devot erwiesen / und der gesamten Clerisey in dero Erblanden unzehlich beneficia, prærogativen / Immunitäten und Güter-Verehrung ad pias causas verwilliget hätten. Wo im Gegentheil der Aller Christlichste König die Päbstl. Autorität öfters geschmälert / dero Bullen verachtet / und die in seinen Provincien subsistirende Geistlichkeit nach Belieben gedrucket / dero Einkünffte meistentheils in seine Cammer gezogen / und viel Geld von ihnen erpresset hätte. So müssen sie dennoch von dero hochwürdigsten Herrn Nuntio vernehmen / daß Jh. Päbstl. Heiligkeit gleichermassen die Neutralität beliebet / und sich pro Mediatore der streitenden Partheyen offeriret hätten.

Weil nun die angefügten motiven und rationes politicæ von sonderbarer Erheblichkeit und Consideration wären. Bevorab wo dem höchsten Haupt der Christenheit nicht wohl anstehen würde / sich zwischen die blutige Waffen seiner anvertrauten Heerden mit dem Schwerdt in der Faust zu meliren / und dadurch Anlaß zu geben / daß die Propre-Länder und Unterthanen der Kirchen feindlich und elend tractiret werden müsten. Auch dergleichen hitziges Verfahren einiger seiner hohen Antecessoren viel Aergernüß und böse Nachreden in der Christenheit verursachet hätte. Weit rühmlicher aber

Digitized by Google

aber ſey/ daß der Heiligſte Vatter durch eifriges Gebet und fleiſſige Mediation dieſen gefährlichen Krieg in der Flamme zu dämpffen und beyzulegen/ mithin durch ein neutrales Gemüth die friedſeligen Hertzen zu verſöhnen gedächte.

Als ware Eingangs ermeldte Hochpreißl. Europæiſche Staats-Verſammlung mit der erklärten hohen Conduite Jh. Päbſtl. Heiligkeit/ zwar ratione der erwehlten Neutralität und interponirten Mediation allerdings zu frieden. Allein mit der ohnmaßgeblich freundlichen Erinnerung/ damit allerhöchſt-beſagter Heiligſter Vatter weder vor ſich noch durch ſeine Untergebene den Frantzöſiſchen Waffen mit heimlichen Geld-/ Volck/ Kriegs-Requiſiten/ Unterſchleiff und Rath an Hand gehen/ vielweniger den Frantzoſen einige Lehen-Gerechtigkeit über Napoli und Sardinien zum höchſten Nachtheil und Schaden Jh. Käyſ. Maj. und dero hohen Allirten befugten Rechten vor völligen Austrag der Sache ertheilen möchten. Als gegen welche heimliche Conceſſiones und Actus inveſtituræ gantz Europa feyerlichſt proteſtiren thäte.

So Jh. Päbſtl. Heiligkeit hochverordnetem Herrn Nuntio er hiermit in ſubmiſſen Verlaß zu weiterer dero Erwägung/ auf Befehl gegenwärtiger hoher Staats- und Kriegs-Verſammleten nachrichtlich verabfaſſen wollen und ſollen.

Vor welche gütige Expreſſion der Nuntius Apoſtolicus höflichſt danckte; und ſeine retour gen Rom beſchleunigte/ nachdem ihm eine Copie des wider die Cron Franckreich ergangenen Abſchieds vorher aus der Cantzley ertheilet worden.

Als hierauf die Herren Adſeſſores auseinander ſcheiden/ und dieſe Conferenz pro nunc endigen wolten/ lieſſen ſich abermal die Deputirten von Savoyen und Mantua umb Erlaubung des Eintritts anmelden/ mit der formalen Beyfügung: Sie hätten anitzo mit Schmertzen und groſſem Leidweſen vernommen/ geſtaltſam von hieſiger Europæiſcher hohen Staats- und Kriegs-Verſammlung ein Sentenz gefället/ und mit Confirmation der Durchläucht. Europæ anheut ſolenniter publiciret worden/ krafft deſſen die Succeſſion von Spanien dem hochlöbl. Haus Oeſterreich zugeſprochen/ das wohlverfaſſte Teſtament des glorwürdigſten Königs von Spanien Caroli II vor vitios und ungültig gehalten/ der Dauphin nebſt ſeinem Printzen von dieſer Erbfolge excludiret/ und nur

mit der bloſſen Legitima abgefertiget/mithin dem Röm. Käyſer/Königen von Engelland und Portugall / wie auch denen Hollandern / und andern Potentaten mehrers die Execution hierüber anvertrauet werden ſolte. Weilen aber dieſe Urtheils-Formul allzuparthyiſch und nachtheilig vor ihre gnädigſte Fürſten wäre/ſo wolten ſie im Namen derſelben tanquam pedes wider derley Erkantnüß und Execution nicht allein zierlichſt proteſtiren/ ſondern auch hiervon à Judice malè informato, ad Judicem melius informandum, & æqualem appelliren/und ihres Orts hierzu J. Päbſtl. Heiligkeit ſamt dero hochvernünfftigen Cardinälen vorſchlagen. Wie dann ſothaner Abſchied weder in rem judicatam erwachſen / noch zu Recht beſtändig ſeyn könte / weil ſelbiger ohne eingebrachte Exceptiones und Nothdurfften / & ſic inaudita altera parte, der Cron Franckreich und ihrer beeden Durchläucht Hertzoge einſeitig und clandestinè ausgefallen/ einfolglich nulliter geſprochen worden ſey.

Uber welche vermeſſene Worte und Forderungen der zwey Abgeſandten dann ſich die hohe Staats-Verſammlung ziemlich alterirte/und ihnen durch dero dritten Secretarium ernſtlich andeuten lieſſe / ſie ſolten ſich ohne Erwartung einiger audienz alsobald von ihnen packen / und von ihrem Oraculo zu Paris einen beſſern Ausſpruch erbitten. Man möchte mit ihnen als geſchwornen Alliirten und Aufwartern der Cron Franckreich hier nichts zu ſchaffen haben/ weder von ihren nichtigen Proteſtationen und Provocationen etwas anhören. Der gefällte Sentenz ſey in fundamentum Juris & Juſtitiæ ſo richtig und klar / daß ſie zwey Deputirte nicht capable noch ſuffiſant wären/ dargegen die geringſte Exception und Nullität einzuwenden. Man hätte der Cron Franckreich und dero Mithelffern lange gnug Zeit gefriſtet / ihre Nothdurfften und Rechts-Gründe gebührlich einzubringen/ſo aber ex pura contumacia & ſuperbia dato nicht erfolget wären. Alſo ex digniſſima cauſa gantz Europa den publicirten Abſchied contra quoscunque Invaſores & Uſurpatores zu defendiren / und eheſtens zur vollkommenen Execution zu bringen verhoffte.

Wormit die guten Herren unter häuffigen proteſtiren und bedrohlichen Minen abzugen / und ſo gleich ihre Reiſe in Franckreich par poſto anſtelleten.

CAP.

Caput XI.

Neunte Session.

Es beklagen sich die verordnete der Stadt Straßburg und gantzen Elsaß über der Frantzosen Tyrannischen Joch/ Abrogirung ihrer Freyheiten/ des Adels Suppression, ihrer alten Statuten Reformation, und bitten um Hülffe/ damit sie wieder unter Teutschland kommen/ und die vorigen Privilegia erlangen möchten.

BEy Anfang dieses geheimen Congresses befanden sich abermal einige fremden Abgesandten im Vorgemach, welche auf befragen ihres Desiderii sich im Namen der Stadt Straßburg und gantzen Land-Grafschafft Elsasses gehorsamst ansagen und um einen gnädigen Eintritt bitten liessen. Wie solches ihnen leicht verwilliget wurde; Also begunte der eine aus denenselben (so Ober-Syndicus von Straßburg war) das Wort nachfolgend zu führen:

Hochpreißlich Europæischer Grosser Kriegs- und Staats-Rath/ Gnädig- und Mächtige Herren.

Mit was vor geschickten Worten in Gnäd. Præsenz Ew. Excellentz und Gnaden ich Mandatario nomine meiner unter Frantzösischen Joch seufftzenden Herrn Stände von Elsaß und Anmeister der weyland Reichs-Freyen Stadt Straßburg die Hertzinnige Freude ausdrucken soll/ nachdem dieselben tröstlich vernommen/ gestalten nicht allein die Durchleuchtige Europa hiesige Großmächtige Raths-Versammlung gnädigst verordnet/ sondern auch unlängst durch Ew. Excellentz und Gnaden Hochweisen Schluß der gerechteste Ausspruch ergangen und publiciret worden/ daß die Cron Franckreich von der Spanischen Succession excludiret/ das Hochlöbl. Hauß Oesterreich dargegen pro universali hærede declariret/ und wir arme Bedrangte wieder zu des Heil. Römischen Reichs Gehorsam gebracht werden solten/ muß mich allzuschwach und unberedt bekennen/ weil solche Consolation weder mit einer klugen Feder noch sinnreichen Worten der Gebühr nach sattsam exprimiret werden kan. Dahero wir nur vor diese uns erzeigte hohe Gnade fußfallend dancken/

ecken / und unſern höchſtbedrangten Nothdurfften ein gnädiges Gehör zu verleihen demüthig bitten / weil dieſer Hocherleuchtete Groſſe Staats-Rath der ſtarcke Ancker iſt / auf deſſen gnädige Hülffe wir unſer faſt Schiffbrüchliche Hoffnung geſetzet haben.

Ew. Excell. und Gnaden nun ausführlich in Unterthänigkeit vorzuſtellen / wie unſere Edle Landſchafft nebſt der vormals herrlichen Stadt Straßburg bereits Anno 870. durch die Brüderliche Theilung Königs Ludovici und Caroli Calvi an Teutſchland gediehen / und ſeit ſelbiger Zeit über 800. Jahr continua ſerie als ein gehorſames Mitglied des Heil. Röm. Reichs fruchtbarlich erkennet und reſpectiret worden. Wie ferner / vermög des Münſteriſchen Friedenſchluſſes Anno 1648. ungehindert unſerer inſinuirten proteſtation, die Veſtung Breyſach / die Ober- und Niedere Landgraffſchafft im Elſaß / das Sundgau / nebſt der Hohen Vogtey der zehen Reichsſtädte darinnen / nemlich Hagenau / Colmar / Schletſtadt / Weiſenburg / Landau / Obernheimb / Roßheimb / Münſter in St. Gregori Thal / Käyſersberg / Thüringheimb und darzu gehörige Dorffſchafften und Jura an die Cron Franckreich cediret und eingenommen. Wie nach dieſen Anno 1679. in dem Nimwegiſchen Frieden gedachte 10. Reichsſtädte gar erb- und eigenthumlich an Franckreich gewachſen. Wie hiernechſt Anno 1682. auch vollends der Stadt Straßburg Franckreich mitten im Frieden ſich theils durch Verrätherey / theils wegen Mangel einer nöthigen Beſatzung bemächtiget. Wie ſolche Anno 1684. vermög eines zu Franckfurt accordirten 20jährigen Stillſtandes pro interim dem Allerchriſtlichſten König überlaſſen. Und wie endlich wir in Anno 1697. ſamt und ſonders durch den Rißwickiſchen Transact an Franckreich auf ewig abgetretten / und ſofort aus der Reichs-Matricul (über deſſen Erinnerung uns öffters die bitteren Zähren flieſſen) ausgelöſchet worden / wäre ins weite Meer der hohen Wiſſenſchafften ſeichtes Waſſer gegoſſen / und dasjenige nur berühret / was ſie allerſeits mit durchdringender Vernunfft längſt begriffen haben.

Zwar müſſen wir Straßburger aufrichtig bekennen / daß unſere Vorfahren wegen allzu zärtlicher Obſicht ihrer Freyheit dem Römiſchen Käyſer und Ständen des Reichs nicht mit ſolchem Eiffer und Willen an Hand gangen / als es wol der Sachen Nothdurfft und ihre Schuldigkeit erfordert / mithin uns nicht unbillich öffters vorgerucket worden / wir wären allzuhoffärtig und grob mit Durchläuchtigen und andern Hohen

Stands-

Stants-Personen ungesprungen. Ja wir können nicht laugnen / daß unsere Eltern mehr den Frantzösisch- als Kaiserl. Waffen favorisiret / und unterm Schein der Neutralität den ersten allen heimlichen Vorschub gethan. Biß sich endlich gar die Vornehmsten der Stadt von Franckreich abschrecken und persuadiren lassen / die Kaiserl. nach dem Niemägischen Friedens-Pactaten darinnen gelegene Guarnison und Commandanten auszuschaffen / und uns alles Volcks und defension zu entblössen. Was hierauff erfolget / ist leider! am Tag / und hat uns allen das Elend und Sclaverey am meisten betroffen.

Weiln aber jetztgedachter Cron Franckreich die Landgrafschafft / Elsaß und Stadt Straßburg / in angeregten Friedens-Instrumenten mit dieser expression, condition und vorbedungenen clausel (salvis tamen utriusque Alsatiæ, Sundgoviæ, Præfecturæ Provincialis in decem Civitates Civitatisque Argentorati Privilegiis & Immunitatibus antehac à Domo Austriaca & Imperio obtentis & impetratis) nicht allein extradiret worden; sondern wir auch unsere Stadt und Land dergestalt und mit Vorbehalt unserer alten Privilegien dem General Monclas sowohl übergeben / als selbiger im Nahmen seines Königs uns solche in denen Accords-Puncten verwilliget / welche nachgehends von Jh. Königlichen Majestät selbst Schrifftlich confirmiret worden.

Hingegen ungeachtet dieses heiligen Versprechen / Königl. Handschrifft und Insiegels / die Frantzosen uns gleich Leibeignen Leuten tractiren / und über unsere Leiber und Vermögen recht Tyrannisch herrschen.

Massen (1) die obgemeldte 10. Reichsstädte im Elsaß ihre Freyheit verlohren / theils zu Frantzösischen Fortressen emplojiret / theils mit Soldaten angefüllet / und theils durch schwere Contributionen / freywilligen Donationen / neuen Zöllen / Kopff- und Vermögens-Steuren / Umbgelden von allen Lands-Früchten / und andern grossen Finanzen dermassen armseelig und elend zugerichtet seynd / daß mancher (so vor diesem ein reicher Mann) kaum das liebe Brod und ein gantzes Kleid noch im Hause hat / und doch GOtt dancken muß / daß man ihm das Leben lässet / oder nicht mit Gewalt zu des Königs Diensten zwinget. Wie die Frantzösischen Intendanten ferner den armen Landmann das seinige par force wegnehmen / dessen Getraid / Heu / Stroh und andern Victualien / ver-

mög ihrer gemachten Taxa, um ein schlechtes Geld via facti weg- und in ihre Magazins führen / also daß dem Jammer-vollen Bauer nicht einmahl die tägliche Kost den Winter durch im Hause bleibt. Wie die Frantzösische Officiers / ingleichen die jungen Burger und Bauren in Stadten und Dörffern gleich den Hunden mit Ketten und Stricken zusammen kuppeln / und gezwungener Weise zu Kriegs-Diensten in Franckreich gebrauchen und abrichten. Denn wie sie den Adel ihre Schlösser und Wohnungen mit Guarnisonen beleget / dero Immunitäten cassiret / zu allen oneribus und Königlichen Diensten angestrenget / und gleich privat-Personen ohne einige prærogativ gehalten. Uberdiß / wie sie der Städte eigne Dorffschafften und Güter zu der Königl. Cammer nach Straßburg und Colmar gezogen / folgbar solche ad Communitatem gehörige Einkünfften dem Land entrissen. Hiernächst / wie sie unsere uralte Statuten, Reichs-Rechte und Jura Provincialia gäntzlich abrogiret / dargegen ihre Frantzösische Gesetze eingeführet / überall gebohrne oder naturalisirte Frantzosen zu Vögten / Richtern und Regierungs-Räthen instituiret / und keinen bedrangten armen Unterthanen wider der Frantzosen Excessen und Spolirung einige Ausrichtung geschiehet. Item wie sie unsere Weiber und Töchter heim- und öffentlich schänden / vom Ehebruch und Hurerey profession machen / und deren sich noch darzu in Gesellschafften rühmen / und andere abscheuliche Unzucht / etiam contra naturam begehen. Nicht weniger wie sie uns Teutsche verachten / aushöhnen / vor einfältige Thoren halten / und überall mit uns ihren Spott und Gelächter treiben. Ach wie sie unsere alte Teutsche Kleider-Tracht reformiret abgeschaffet / und uns unter Straffe 100 Ducaten zu der liederlichen Frantzösischen Mode angewiesen. Wie die Frantzösischen Officierer das Adeliche und anderer vornehmen Burger schönes Frauenzimmer und Kinder mit Gewalt entführen / selbige debauchiren / und nachgehends den betrübten Eltern oder Herrn mißbrauchter zuruck schicken / mit diesen stoltzen formalien: es solte sich ein Teutscher vor die höchste Gnade und Glück schätzen / wann ein Frantzösischer Cavalier mit dessen Weib oder Tochter sich fleischlich vermische und selbige schweres Leibes hinterliesse / weil die Teutschen Bestien so edlen Geblüts nicht würdig wären. Zudem wie die Frantzosen unsere uralte Stiffter und Kirchen an sich gezogen / die Geistlichkeit reformiret / die meisten Kirchen-Intraden ad ærarium seculare geschlagen / und die geistliche Beneficia mit Frantzosen besetzet. Benebenst

363

denſt / wie ſie unſere Zeughäuſer / Stuck / Munition / klein und groſſes Gewehr in ihre Citadellen transmittiret / inſonderheit aber das ſchöne Straßburger Zeughauß / worinnen über 500. ſchwere Stück im Vorrath / ſpoliret / und nicht das geringſte übrig gelaſſen / ja das gantze Land diſarmiret / und niemanden einiges Ober-Gewehr zur nöthigen defenſion im Hauß vergönnet. Bevorab weil ſie unter Leib- und Lebens-Straffe verbotten / daß über 2. oder höchſtens 3. Perſonen weder in Wirthshäuſern noch ſonſten in ehrlicher Compagnie dörffen zuſammen kommen / und vertraut mit einander converſiren / ja wann ohngefehr einige auf der Gaſſen ſich rencontriren / und wegen ihrer privat-Geſchäffte Unterredung pflegen / werden ſolche ſo gleich von den Acht-habenden und hierzu beſtellten Soldaten / gleich den Hunden / mit Prügeln aus einander gejaget / und noch darzu hart geſtraffet. Deßgleichen wie kein Burger und Teutſcher Inwohner den Nahmen Ih. Kaiſerl. Majeſt. und des H. Röm. Reichs Ehrerbietig nennen / noch von der vorigen Freyheit einiges Wort ſchieſſen laſſen darff / wo er nicht immediatè als ein Verräther und Rebell an Leib und Leben / oder wenigſtens mit Verluſt Haab und Vermögens abgeſtraffet / und noch darzu auff die Galeeren geſchmiedet ſeyn will. Und letzlich / wie man uns freye Teutſchen zu Sclaven machet / weder GOtt noch die Religion anſiehe / und in Summa / uns weit ärger als gebohrne Türcken / Tartern und Hunde tyranniſiret / iſt mit Worten unmöglich auszuſprechen / wol aber mit ſteten Seufftzen und Thränen zu bejammern.

Derohalben wir ohn Unterlaß den gerechten Himmel um Rache und Straffe wider die Gottloſen Frantzoſen und ihrem barbariſchen Verfahren anſchreyen / Ew. Excell. und Gnaden aber als Hochverordneten Richtern und Helffern der nothleidenden Erden flehentlich anruffen / Dieſelben geruhen ſich unſers Elends und Drangſaal gnädig zu erbarmen. Wir verlangen von dero hochvernünfftigen Rathſchlag keine Gerechtigkeit / ſondern nur Barmhertzigkeit. Sie / Gnädige Helffer und Herren belieben doch zu behertzigen / daß wir arme untergedruckte Elſaſſer und Straßburger nicht aus bloſſer Schuld / ſondern wegen damahliger Calamitæt der Zeiten und durch einen ſchändlichen Friedensbruch vom Reich geſondert worden. Sie erwegen gnädig unſere Banden / unſere Ketten / und unſere äuſſerſte Servitut, in welche wir unſchuldig gerathen ſeynd. Sie betrachten großgünſtig unſere vorige Freyheit / unſeres armen Lan-

des ſtattliche Situation zur Vormauer Teutſchlandes / unſern gezwungenen Eyd / und Gehorſam / und erlöſen uns von dieſem Joch baldigſt. Sie exequiren doch unverlangt Dero eignen gerechten Sentenz / und bringen uns Teutſche zu dem Edlen Teutſchland wieder.

Wir ſchreiben Ew. Excell. und Gnaden de modo reſtitutionis gar nichts vor / ſondern wir anheliren nur inſtändigſt um Teutſche Protection. Iſt es nicht möglich zu voriger Reichs-immedietæt und gehabten Privilegien zu gelangen / ſo iſt uns ſchon genug / wann wir mit dem allergnädigſten Scepter des Glorwürdigſten Hauſes von Oeſterreich unſern jetzigen Sclaven-Stand verwechſeln können / weil deſſen ſüſſen Befehlen und Hochgüthigſten Regierung wir unſern Hals willigſt unterbiegen wollen. Wir ſeynd der Teutſchen Fürſten erträglichen Gouvernogewohnet / wir ſtoſſen an ihren Gräntzen / ja unſer Hertz und Gemüth iſt Teutſch und redlich geſinnet / und kan der hoffärtigen Frantzoſen Ehrgeitz / Spott / Knechtſchafft und Preſſuren nicht länger vertragen. Auf ! auf alſo Gnädige Herren / übt Recht / ſchlagt nieder / nehmt Städte und Länder ein / verfolgt den Feind / donnert mit Bomben und Carthaunen / zucket die muthigen Schwerdter / und vergeltet Franckreich wieder / was er bißher mit argliſtiger Gewalt / Betrug und Unrecht in Europa verübet hat. Jetzt iſt es Zeit uns und den unſrigen zu vorigen Ruheſtand zu helffen / weil es die Gerechtigkeit ſelbſt erkennet / die Durchleuchtigſte Europa beſtättiget / und die gröſten Potentaten ſelbſt zur Execution mit Volck und Heldenmuth fertig ſeynd. Solchemnach hoffen und bitten wir fußfallend / Ew. Excell. und Gnaden werden uns bey dieſen herrlichen Conjuncturen nicht Troſtloß laſſen / ſondern vielmehr Dero bereits Welterſchollenen Ruhm durch ſchleunige Hülffe und mächtige Rettung unſerer vom Frantzöſiſchen Joch noch beſſer ſignaliſiren. Wie dann wir anff unſere demüthige Bitt und imploration eheſtens eines gnädigen und guten Beſcheids von Hertzen gewärtig ſeynd. Dixi.

Es hatte die geſammte Hochpreißliche Verſammlung den Delegirten der Landgraffſchafft Elſaß und Straßburg genau zugehöret / und darüber ein ziemliches Vergnügen geſchöpffet. Deßwegen der Herr Præſident Befehl ertheilte / daß dero fünffter Secretarius dieſen Geſandten die Antwort der geheimen Staats-Conſerenz mit folgender Nachricht bedeuten ſollte.

Wann

Wie nemlich die allhier versammleten hochansehnliche Herren Staats- und Kriegs-Räthe das demüthige Bitten und Anbringen der gedruckten Landgrafschafft Elsaß und Stadt Straßburg gar wol aufgenommen hätten; wolten auch dahin bedacht seyn / daß / vermög des jüngsten hohen Urtheils / selbige bald möglichst von der Frantzösischen Servitut liberiret werden möchten. Weiln aber ratione Executionis hierzu Zeit und Rath erfordert würden; als solten sich die Herren Deputirte so lange gedulden / biß man ihnen deßfalls ein verlaßliches hinaus gegeben hätte.

Welches auch so fort bewürcket / und entzwischen biß auf fernerer Verordnung die Gesandten in beständiger Hoffnung dimittiret wurden.

Caput XII.

Zehende Session.

Welcher gestalt die Abgeordneten der Spanischen Niederlande eilfertige adsistenz sollicitiren / damit ihre Städte und Freyheiten nicht von Franckreich gäntzlich verschlungen werden möchten / weil sie nunmehro als ein Reichs-Creiß nach dem Tod dieses letzten Königs / Carolinischer Linie / zum Röm. Reich Lehen-weis gehörten.

DEmnach zu dieser Conferenz alle Anstalt gemachet / und die angesetzten Herren Adsessores in pleno vorhanden waren / wurden zu erst einige Courirs an gewisse hohe Höfe mit secreten Pacquets wegen der Execution des jüngst publicirten Abschieds wider Franckreich und Spanien expediret / und dann hierauf gefraget / ob kein frembder Abgesandter annoch zum Vorschein kommen / weil man einige unbekannte Personen in Vorgemach aufwartend gesehen. Als die Amts-Trabanten gemeldet / wie aus Niederland frembde Gesandten vorhanden / welche um gnädige Audienz bitten liessen / wurde ihnen solche so gleich gestattet. Allwo beym Eintritt nach gewöhnlicher Vorzeigung ihre Creditiven und andern abgelegten Curialien der älteste aus derley Deputirten seine Anspra-che dieses Inhalts prosequirte.

Hochanwesend- und Hochpreißl. Europäischer Grosser Kriegs- und Staats-Rath.

Gnädig- und Hochgebietende Herren!

Nachdem derjenige Götter-Sentenz / welchen Eu. Excell. und Gnaden unlängst publiciret / vor unsere Ohren erschollen / ist nicht zu beschreiben die Freude der Unserigen in den Spanischen Niederlanden / weil durch diesen gerechtesten Ausspruch das Spanische Testament cum exclusione Galli succedentis annulliret / und forderist die Allodialia Hispaniæ von dem alten und dem Röm. Reich nunmehro heimgefallenen Lehen-Länder separiret worden. Zu dem Ende wir gegenwärtige 3. Abgesandte von den Niederlanden der Flandrischen / Brabandischen / Hennegauischen / Mechlischen / Luxembnrgischen / Limburgischen / Roussilionischen und Namurischen Stände hieher befehliget worden / sowohl vor sothanes höchstbilliche Urtheil und darinnen reservirten Kayserl. Lehen der Durchleucht. Europa, als Eu. Excell. und Gnaden gehorsamsten Danck zu sagen / mithin sonnenheiter zu erweisen / daß wir Niederländer von Spanien dermahlen und nach dem Tod unsers Glorwürdigsten Königs Caroli II. weder von Franckreich noch den Spanischen Magnaten erblich angebrochen werden können und sollen; sondern zum Heil. Röm. Reich sub titulo Circuli Burgundici Jure Feudali würcklich gehörig seynd.

Anerwogen / als nach Absterben Kaisers Caroli Crassi die Niederlande vom Röm. Reich abgefallen / und über 130. Jahr lang seine eigene Könige gehabt / hat Rudolfus, der letzte König von Burgund und Arles, als er ohne Kinder gestorben / dem Kaiser Conrado Saliquo II. diese Länder eigenthümlich übergeben / welche auch der Kaiser in possess genommen / und Eudonem, Grafen von Champagne, so einen unrechtmässigen Anspruch darauf gethan / aus dem Land geschlagen / mithin wieder zu Teutschen Provintz gemachet hat Anno 1032. Wiewohl nun nach der Hand die mächtigen Grafen von Irringen in Burgund / Conrad, Wilhelm und Reinold sich mehr Autorität / als ihnen zustunde / angemasset / und die Niederlande fast souverain regieret; so hat doch Kaiser Fridericus I. durch Heyrath Beatricis, Grafens Reinoldi Tochter / die gefallene Reichs-Autorität darinnen vindiciret / und die Burgundischen Unterthanen zu vorigen Kaiserl. Gehorsam gebracht. Wie dann in unsern alten Annalibus wir expresse diese formalia finden: Veniunt Stephanus

nus Viennenſis Archi Epiſcopus & ArchiCancellarius deBurgundia, & Eraclius Arch'Epiſcopus & Primus Lugdunenſis, & Odo Valentinus Epiſcopus, & Gaufredus Avinionenſis, & Silvio magnus Princeps de Claria, & *Friederico I. fidelitatem fecerunt atq; hominium*, & beneficia ſua de manu illius reverenter ſuſceperunt. Arelatenſis autem Epiſcopus, & alii omnes ArchiEpiſcopi, Epiſcopi, Primates & Nobiles totius Burgundiæ veniſſent, idemque feciſſent, niſi mora Principem adeundi compendio ſuæ brevitatis præſtitiſſet impedimentum: miſſis tamen per honeſtos valdè & induſtrios nuncios literis, *omnimodam ſubjectionem & debitam fidelitatem Imperio Romano compromiſerunt*: Sic compromiſſum d. 14 Decemb. An. 1157. Welche Subjection unſerer Niederlande und höchſte Fürſtl. Gewalt der Teutſchen Röm. Kaiſer daſelbſt biß auf die Zeiten Kaiſers Rudolphi I. von Hapſpurg continua ſerie gedauret hat. Wie aber magno illo Interregno in Germania die Cron-Franckreich mit Gewalt der Waffen Burgund an ſich geknüpffet / hat ſolches beſagter Kaiſer Rudolf Anno 1280. recuperiret / und nebſt ſeinem Nachfolger Kaiſer Adolfo unter Teutſcher Jurisdiction erhalten, biß endlich zwiſchen den Kaiſer Alberto II. und Philippo Pulchro von Franckreich in Lothringen 1295. ein Vergleich getroffen worden / krafft deſſen Franckreich das Königreich Arelat Jure beneficiario verbleiben; Hingegen die Frantzoſen allen Anſpruch auff die Niederlande / Elſaß und Lothringen auf ewig renunciren ſolten. Welche Transaction auch folgender Zeit von den Kaiſern Heinrico VII. Ludovico IV. Carolo IV. und Ruperto *ſalva tamen Imperii Autoritate & jure* ratificiret worden. Worbey unſere Succeſſu temporis entſtandene Hertzoge und wir auch beſtändig blieben / und uns nie von dem Gehorſam und Subjection des Röm. Reichs entzogen haben. Maſſen Bodinus unſer berühmten Landsmann ſchreibet. Quod Burgundiam liberam Carolus IV. Cæſar Philippo, Burgund. Duci, prole maſcula Comitum extincta, Imperiali & Clienterali Jure fruendam dediſſet. Welche Reichs-dependenz noch mehr daraus erhellet / weil ermeldter Kaiſer Carolus IV. dem jungen Hertzog Philippo durch ein ſolennes diploma Anno 1355. d. 12. Septemb. veniam ætatis ſo gar ertheilet / und ihme darinnen als einen Vaſallen und ſchuldigen Lehen-Mann reſpectiret / wie ſolches in unſern Archiven annoch originaliter vorhanden iſt. Welche Autorität und Alters-Erlaub-

laubnüß dann von niemand anders / als dem jenigen / den man vor seinen Oberherrn erkennet / exerciret werden kan.

Also / daß unwidersprechlich ist / daß unsere Hertzoge und wir Niederländer allerseits unter Gehorsam des Röm. Reichs jederzeit gewesen seynd. Welches daher um so viel mehr corroboriret wird / weil Philippus Bonus, Burgundiæ Dux, wie auch dessen Successor, Carolus Audax, öffters auff die Reichstäge convociret worden / und der erste etliche mahl in Person / der andere aber durch Legaten / seine Schuldigkeit abstatten lassen. Allein nachdem Käyser Maximilianus I. die einige Erbin unserer Lande / Mariam Burgundicam, Caroli Audacis Tochter / geehliget / und mit selbiger die sammentlichen Spanischen Niederlande ererbet / seynd wir noch näher mit dem Röm. Reich vereiniget worden. Sintemahl uns dieser Hochlöbl. Kaiser bereits damahln zu eine würcklichen Creiß des Heil. Röm. Reichs constituiret / wo ihm nicht der Tod die gute Intention abgekürtzet hätte. Nichts destoweniger hat ein solches dessen Glorwürdigster Enckel / der Heldenmüthige Kaiser Carolus V. ins Werck gerichtet / und uns Niederländer durch ein öffentliches Manifest / und zwischen ihm und den Reichs-Ständen pactirten Declaration An. 1548. d. 26. Junij zu Augsburg vor ein perpetuelles Mitglied Teutschlandes / unter Benamsung des Burgundischen Creißes / immatriculire lassen. In welchen schrifftl. Transact. unter andern §. 13. inseriret: No. (Carol. V. scil.) contentos fore, ut omnes Provinciæ nostræ patrimoniales in Belgio, quemadmodum jam à nobis possidentur, omnes conjunctim sub uno Circulo Imperii comprehendantur, aliqvamque pecuniæ Summam contribuant duorum Electorum, at ne ultra hanc onerentur: & ut vicissim suscipiantur in protectionem tutelam conservationemque S. I. Romani Jure Clienterali. Et & subsequenti §. 21. Dictæ provinciæ nostræ patrimoniales inferiores Burgundiæ cum suis pertinentiis erunt manebuntq; perpetuò Provinciæ & Principatus liberi Feudoque Imperio obstricti, quæ omninò Feuda S. R. Imperii imposterum debitè recognascantur & releventur, & in Feudum à S. R. I. ut ex ante in præsens factum est, recipiantur.

Et paulò post §. 27. Id reservantes, ut præsens tractatus & consensus non importet præjudicium, nec per eum quidquam S. R. Imperio, quoad terras, quæ anteh ç ad illud pertinuerunt,

neque

neque quoad communes & particulares ſtatus ejusdem; ſimiliter nec Provinciis patrimonialibus inferioribus & ſubditis Caroli Imper. & omnibus aliis modis, qui Statuum Imperii ſupremitates, dominia, libertates, jura, antiquas conſvetudines & uſus concernunt.

Welcher Haupt-Receſs Anno 1560. zu Speyr / confirmiret worden mit dem Beyſatz / daß die Unterthanen der Spaniſchen Niederlande quoad Conſtitutionem pacis publicæ & Dominii ſupremi der Reichs-Jurisdiction unterwürffig ſeyn ſolten ex ratione, quia aliud eſſet à foro privilegiatus, aliud à ſubjectione exemtus. Das erſte ſtunden die Fürſten und Stände des Reichs aus Niederländern zu / das andere aber quaſi Reſervatum Imperatoris, keines weges. Wobey es auch geblieben / und hat man in denen folgenden Reichs-Schlüſſen jedesmal einhellig dahin præcaviret / daß die Spaniſchen Niederlande / zwar quoad onera extraordinaria & Jurisdictionem privatam, exemt ſeyn / doch quoad recognitionem Feudi & Dominium ſupremum dem Römiſchen Reich Subject ſeyn ſolten. Derohalben dann unſer Burgundiſcher Crayß nicht allein nach des Heil. Röm. Reichs Matricul 1576. mit 3656. Gulden angeſchlagen / ſolches quantum auch in continenti zu Speyer erleget worden. Ingleichen iſt An. 1594. gleichformiger Anſchlag von uns gefordert / und auf dem Reichstag zu Regenſburg bezahlt worden. Nicht weniger An. 1610. zu Nürnberg eben ſo viel. Uberdiß haben uns allezeit die Röm. Kaiſer in ihren Ausſchreiben und Decreten Liebe getreue geheiſſen / auch uns biß dato vergönnet / daß einige unſerer Städte in Niederland unter dem Bildnüß des Reichs-Adlers und Kaiſerl. Namens Müntze geſchlagen haben und dörffen. Welches alles anzeiget / daß wir Vaſallen und gehorſame Lehen-Leute des Heil. Röm Reichs ſeyn und bleiben.

Ja es hat Kaiſer Carolus V. mit ſeinem Herrn Brudern Ferdinando I. und deſſen Sohn Maximiliano II. Handlung gepflogen / und verlanget / damit ſelbe ſeinen Sohn Philippum zum vollmächtigen Kaiſerl. Stadthalter in Italien und Niederland declariren möchten / dergleichen Begehren aber Ferdinand und Maximil. rotundè abgeſchlagen / mit der Entſchuldigung / daß ſie von der vollkommenen empfangenen Kaiſerl. Majeſt. und Würde nichts vergeben / ſondern dieſelbe vielmehr zu beſchützen und zu vermehren / vermög ihres geſchwornen Eids im Gewiſſen obligiret

 wären,

wären. Woraus erhellet / daß unsere Niederlande nie erblich und gantz unterthänig an Spanien gewachsen; sondern die Röm. Käyser hierauf die Superiorität und Obedienz des Reichs zu allen Zeiten vorbehalten haben

Und dieses in so weit Ratione Juris publici & Dominii supremi.

Concernirend nun des Hochlöblichen Hauses von Oesterreich Particular-Erbgerechtigkeit und Dominium utile auf unsere Niederlande/ so ist notorisch / daß vor Kaisers Maximiliani I. Zeiten und Ererbung unserer Provincien wir mit dem Spanien und deren Regiment nichts zu thun gehabt / sondern dem Hause Oesterreich erb- und eigenthümlich zugehöret haben. Nachdem aber Philippus, Maximiliani einziger Sohn / mit Johanna, Königs Ferdinandi Catholici einziger Infantin, auch Spanien Jure hæreditario bekommen/ seynd wir folglich in der Theilung Kayser Carolo V. und seinem Sohn Philippo II. lege beneficiaria, und unter dem Titul des Burgundischen Creißes zugefallen. Allein weil nunmehro in Carolo II. höchstseelichster Gedächtnüß die Männlich-Spanische Linie 1700. d. 6. Novemb. abgangen / hingegen der Männliche Stamm in der Oesterreichischen Teutschen Familie und Maximiliani I. rechtmässigen Erben annoch vorhanden / so ist ja billich/ daß die wahren und geraden Descendenten Maximiliani, cum exclusione Collateralium, in unseren Ländern pari jure beneficiario von dem Röm. Reich succediren und erblich besitzen. Angesehen uns das Spanische Testament nichts anfichtet weil mit unsern Provincien weder der abgeleibte König noch dessen Frantzösisch-gesinnter Grosser Staats-Rath / ratione institutionis, futuræ disponiren können / noch wir von bedenter Königl. Princessin Johanna dependiren/ vielweniger an die Spanischen Leges Tauri jemahln gebunden gewesen. Nemo autem de alienis bonis & hæreditate cum Jure valido disponere potest. Und umb so vielmehr / weil die zwischen Carolo V. und Ferdinando I. dann zwischen Leopoldo I. und Philippo IV. gestifftete Erbverbrüderung in casu defectus masculi, sonderlich unserthalben/ bewürcket worden/ damit nach Abgang des Männlich-Oesterreichischen Stamms in Spanien wir Niederländer an keine Ausländisch-weibl. Regierung und Uterin Descendenten fallen / sondern continua serie bey dem Oesterreichischen Haus Männlicher Seits vi pacti & juris acquisiti Maximiliani I. verbleiben möchten / so auch die æquität von selbsten also erfordert.

Zudem

Zudem ſo hat An. 1687. der Spaniſche Botſchaffter zu Wien / bey Krönung des Allerdurchleucht. Königs Joſephi, zu Preßburg in Ungarn inſtändig gebetten und verlanget/daß ſein Gnädigſter König und Herr ſamt ſeinen hoffenden ehelichen Leibes-Erben in die damahligen Krönungs-Acta und Königl. Capitulation ratione ſucceſſionis futuræ, krafft erſtbeſagter alter Erbverbrüderung zwiſchen den beeden hohen Häuſern/Oeſterreich und Spanien inſeriret/und ſub clauſula in Homagio præſtando der Ungariſchen Stände expreſſa einbedungen werden ſolte/ weil nemlich Oeſterreich gleiches Succeſſions-Recht und beneficium de futuro in Spanien und deſſen zugehörige Länder zu genieſſen / und die gewiſſe Erbfolge darinnen ex eodem capite zu gewarten hätte. Welchen Spaniſchen Erſuchen dann Jh. Käyſ. Majeſt. auch wegen dieſer Ungariſchen Erbvereinigung deferiret / und ſelbiges den Königlichen Actis und Reichs-Archiven einverleiben laſſen.

So nun der König von Spanien nebſt ſeinen Grandibus damahln circa illam ſolennitatem Ungariæ dergleichen pactum hæreditarium de mutua ſucceſſione allegiren / und krafft deſſen ſeiner Kron die künfftige Erbfolge quo caſu verſichern mögen / wie hat er dann im folgenden Teſtament ſich und den Seinigen ſelbſt contradiciren / und dieſen von ſo langen Jahren her beſtättigten Erbvertrag / cum excluſione Domûs Auſtriacæ retractiren / oder forderiſt uns dadurch vitioſa illa diſpoſitione præjudiciren können? Quod enim ſemel factum, infectum fieri nepuit, & quod ſemel placuit, diſplicere amplius non poteſt, ex ratione legis, quia Jus ſemel quæſitum, ei invito auferri nequit, & qui ſemel conſentit, conſenſum revocare non poteſt. Ampliatur per hoc, quale Jus ſcilicet unus in alterum ſtatuit, tale debet in ſeipſum reducere alterique conſentire, & quia pacta gentilitia ſunt Juris ſtrictiſſimi, adeoque diſpoſitione privata & mutatione animi, ſine conſenſu partis alterius, infringi nequeunt.

Und wie dem allen / ſo ſeyn wir einmahl von undencklichen Zeiten her / und ſonderlich An. 1548. in die Reichs-Matricul eingetragen / und vor ein Mitglied und Creiß Teutſchlandes obbeſagter maſſen erkennet worden. Dahero weder Franckreich noch Spanien auf uns und unſere Territoria voritzo deficiente Linea Regis maſcula mehr einen Anſpruch machen / noch auf unſere freye Länder/als bloße erbliche Unterthanen/einiges Jus haben kan. Urſache deſſen / quia is, qui ſemel in matriculam Imperii

relatus, tantisper Juris præsumptione, pro Statu Imperii debetur, donec contrarium probatur (dergleichen aber weder Franckreich noch die Frantzösischen Grands d' Espagne in Ewigkeit nicht darthun werden) scilicet exemtum esse, Gail. obs. 21. n. 4. Et hæc matricula probat intentionem Fisci quoad recognitionem superioritatis, Reichs-Abschied zu Cölln An. 1512. §. 84. und zu Regenspurg An. 1576. §. 101.

Und obwohln die Hochmögenden Herren Staaten von Holland sich von uns ex post facto abgerissen/und in Münsterischen Friedens-Tractaten An 1648. vor eine freye Republique und exempt, sowol von dem Röm. Reich/ als den beeden Häusern Oesterreich und Spanien erkennet worden; so derogiret doch dieses unserer Subjection, mit welcher wir ratione Feudi & matriculæ, dem Kayser und Röm. Reich verbunden seynd/ gar nichts/ sondern wir seynd nur dardurch/ mittelst angeregter letzter Erbvereinigung Kayserś Leopoldi und Königs Philippi IV. und wegen beschehener ewigen Renuntiation der Königl. Infantin Mariæ Theresiæ, desto stärcker in das Haus Oestereich und Teutschland geknüpfet worden.

Wann dann/ Gnädig- und Hochgebietende Herren/ aus adducirten gründlichen Argumentis sonnenklar hervorbricht/ gestalten wir theils Jure Feudi & matriculæ. theils Jure hæreditatis ab intestato dem Hochlöbl. Haus Oesterreich und Heil. Röm. Reich nunmehro erb- und eigenthümlich (salvis tamen nostris Privilegiis concessis) zugehörig seynd/ und mit nichten weder durch das Porto-Carrerische eingeschobene Testament ad alienos & uterinos hæredes mit unterthäniger Pflicht gewiesen/ noch von der Cron Franckreich derenthalben exequiret werden können. Nichts destoweniger aber die Frantzosen unsere beste Vestungen aus Verrätherey der Spanischen Gouverneurs bereits in possess genommen/ und mit starcken Guarnisonen und Frantzösischen Commendanten besetzet haben. Uberdiß unsern bißherigen Durchleucht. Teutschen Gubernator, den Churfürsten aus Bayern/ disgoustiret/ und soviel Chagrin zugefüget/ biß er sich nebst seinen Tronppen aus unsern Landen begeben/ und sein höchstrühml. Commando resigniret. Zu welchen weiter schreitet/ daß sie uns auf gut Frantzösisch/ als Sclaven und Uberwundene/ halten/ und von unsern uralten Freyheiten und Reservatis nichts hören wollen/ sondern selbige als simple und ungültige Sachen höhnisch durch-

durchziehen. Ja ſie legen ſo gar / ohne unſerer Stände Wiſſen und Conſens, hin und wieder neue Fortificationes im Lande an / und zwingen die armen Unterthanen mit militariſcher Gewalt zu derley Frohndienſten/beſchweren das Land mit neuen und groſſen Contributionen/und ſtellen das Regiment nach eignen Gefallen an / unbekümmert / was wir hierzu ſagen oder proteſtiren mögen. Und was noch mehrers ; ſo rühmen ſie ſich offentlich / wie ſie in kurtzer Zeit unſere Privilegia gar caſſiren / die alten Policey- und Gerichts-Ordnungen abſchaffen/ neue einführen/die Regenten und Magiſtrate verandern / den Burgern und Landmann die Zeughäuſer und Privat Gewehr abnehmen / kein freyes See-Commercium ohne indult der Frantzöſiſchen Gouverneurs mehr geſtatten / und uns bald arm machen wolten / damit wir lerneten leinwandene Hoſen und hölzerne Schuh à la mode Françoiſe tragen / und nach dem bloſſen Willen und Befehl ihres Königs leben.

Solchem nach bitten Eu. Excell. und Gnaden wir höchſtbedrangte Stände der ſammentlichen Spaniſchen Niederlande gehorſamſt / dieſelben geruhen gnädigſt/ nicht nur uns als Teutſche Reichsfreye Länder mächtig zu ſchützen / und von dem Frantzöſiſchen Joch zu erledigen ; ſondern auch dero eignen höchſtgerechten Sentenz zu mainteniren / und hierüber dem Großmächtigſten König von Engelland/Hochmögenden Herrn Staaten/ und einigen Groſſen Fürſten Teutſchlandes die Execution aufzutragen/ damit wir als Oeſterreichiſche Erb-Länder Jure Imperii beneficiario dem Durchleucht. Ertzhertzog Carl / ſtatt der hoffärtigen Frantzoſen / eheſtens vor unſern Herrn erhalten / und bey dem Corpore Imperii Romani ſub Circulo Burgundico fürohin conſerviret werden möchten.

Wir verſprechen hingegen ſo wol mit allen Kräfften und Vermögen das Unſrige redlich und treu hierbey zu præſtiren / als uns künfftig/wie getreuen Vaſallen und Unterthanen gebühret / gegen Ih. Kayſerl. Majeſtät und das Heil Röm. Reich gehorſam/willig/ hold und fidel unausſetzlich zu erzeigen. Wir haben zu glücklichen Erfolg und Erlangung unſers hertzlichen Intents gute Hoffnung / weil nicht allein im Monat Decemb. des 1700ten Jahrs die jenige Ehrenſeule / welche der Spaniſche Staats-Rath den neuvermeinten Frantzöſiſch-Spaniſchen König Duc d' Anjou in Brüſſel auf offentlichen Platz exſtruiren / und darbey ſolenniter zum Könige proclamiren laſſen / in Beyweſenheit einer groſſen Menge Volcks / ſamt des drauf geſtellten Duc d' Anjou Bildnuß ohnverſehens

und von freyen Stücken umbgefallen / mithin verſchiedene Perſonen ſehr bleſſiret hat. Welchen fatalen Fall jederman aus uns vor ein gutes omen hält / daß wir nicht lange mehr unter Frantzöſiſcher Botmäſſigkeit und Zwang ſtehen dörfften. Es lieget alſo dieſer unſer inbrünſtiger Wunſch an Eu. Excell. und Gnaden hülfreichen Reſolution, welche / damit ſie vor uns getreue Teutſche erſprießlich ausſchlaget / wir nochmahln demütig gebetten haben wollen. Auf dieſe der Niederländiſchen Herren Geſandten abgelegte Rede und Bitt / antwortete im Namen der Hochpreißl. Staats-Verſammlung / Jh. Churfürſtl. Durchl. zu Bayern Gevollmächtigter / als anderer Adſeſſor, kürtzlich:

Welcher maſſen anheut gegenwärtige hohe Europæiſche Kriegs- und Staats Conferenz die angebrachten Jura und motiven der Spaniſchen Niederlande Herren Deputirten / warum nemlich dero vornehme Herren Stände und Länder zum Röm. Reich und Hochlöbl. Haus Oeſterreich gehörig wären / mit reiffen Bedacht und geneigten Gemüth vernommen hätte. Wie nun dieſelben ſich nichts höhers angelegen ſeyn lieſſen / als ihnen einmahl jure merito gefällten Abſchied gegen männiglich zu defendiren und zu vollziehen. Alſo müſten die Herren Geſandten immittelſt der Zeit abwarten / und gleich andern klugen Staaten geduldig conniviren / biß die hohe Staats-Verſammlung ratione modi & temporis executivi ein ſolches expediens gefunden / wodurch dero Herren Principalen conſoliret / und dero Länder ins künfftig / als ein beſtändiges Mitglid und Circul des Heil. Röm. Reichs / reſpectiret werden möchte. So er ihnen vor dißmahl nachricht vergewiſſern ſollen.

Caput XIII.

Eilffte Session.

Einige Grands d; Espagne/erscheinen in Person/verfluchen die Verrätherischen Proceduren des Cardinals Porto Carrero und seines Anhangs/ erweisen Franckreichs Vorhaben mit Aufrichtung einer Universal-Monarchie/ begehren Volck/Waffen und Schiffe/mit welchen sie den Ertzhertzog Carl zum König in Spanien machen/ und die Frantzosen daraus treiben wollen.

IN diesem Kriegs- und Staats-Congress entstunde ein unverhoffte Lermen/ weil die Amts-Trabanten und andere Officianten sich beschwerten/es wären frembde und in wunderlicher Tracht und Geberden falconirte Herren vorhanden/ welche ungestümmer weis sich durch die Pforten/ ungemeldet ihres Nahmens und Stands/ eindringen und den Vorlaß haben wolten. Uber welches Anbringen sich die Herren Adsessores in etwas verwunderten/doch aber einen aus dero Secretarien abordneten/ umb zu vernehmen/ wär diese frembde Caragliri wären/ und worinnen ihr Verlangen beruhete/ daß sie solches höflich entdecken/ und keine Gewalt oder Importunität brauchen solten. Sobalden der depechirte Secretarius an den Ort des Eingangs anlangte/ wurde er gleich der Spanischen Grandezze gewahr/ welche mit gravitätischen Schritten/ minen und Degendrohung vor dem Thor auf und abgiengen/ und die darbey gestellte Wacht mit Worten pravirte. Er machte sich alsbald an selbige/ und fragte/ ob sie audienz verlangten? Mit nichten versetzte einer aus ihnen mit hochtrabendem Gesicht/ weil Personen vom Königl. Geblüt und vortrefflichen Geist keinen höhern/ als GOtt im Himmel/erkennen/sondern wir begehren nur/ daß uns die hiesige Staats-Versammlung anhören/und unsere großmüthige resolution bewürden möchte. Der Secretarius ließe unterdessen die Spanier in ihrer gravität stehen/ und referirte denen Herren Räthen dero pralende Worte/ worüber fast alle zu lächeln begunten. Indem man aber gerne wissen und vernehmen mögen/was Spanien bey itzigen Conjuncturen allhier und guts neues desiderirte

ſuite / wurde ſo gleich beſchloſſen / dieſe Verwandten des Königl. Geblüts vorzulaſſen / und ihr Großſprechen anzuhören.

Worauf 12. ſothane Spaniſcher Magnaten ſamt ihrer Suite gewöhnlicher maſſen introduciret wurden / die mit allerhand affectirten Geberden / erhobenen Geſichtern / ernſthafften Stellungen und langſamen Fortgehen jederman zum Lachen bewegten / alſo daß ihnen / wegen der langen Spaniſchen Klingen und weitſchichtigen Ausbreitung faſt Thor und Thüren zu eng ſeyn wolten.

Nachdem dieſelben in die Anti-Cammer geſchritten / bereiteten ſie ſich allerſeits zu einem hoffärtigen Eintritt / und giengen mit bedeckten Haupt in die hohe Raths-Stuben / anſuchende / daß man ſie allhier als Grands d' Eſpagne und Hoch-Adel. Herren tractiren / und mit gebührenden Seſſeln verſehen möchte / proteſtirende daß ſie ihren uhralten vortrefflichen Häuſern nichts vergeben kunten. Auch dieſes wurde ihnen ſo fort bewilliget / wo dann der eine aus mentionirten Zwölffen nach vorher gegangenen groſſen närriſchen und anſehnlicher Poſitur ſeine Rede in folgenden Terminis ausſchüttete:

Groſſe Gönner und Freunde von den gröſten Theil Europæ.

Wir von den Helden-Geblüt der alten Könige von Weſt-Gothen / der Vandalen und Longobarden, der Marcanen, und Sicambren, der abgeſtorbenen Könige von Arragonien, Legion, Caſtilien, Valentien, Cordua, Sevilien, Andaluſien, Navarra und Sardinien, der ſtreitbaren Könige von Aſturien, Catalonien, Sicilien, Gallicien, Granada, Portugall / Franckreich und vieler Teutſchen Kaiſer / wir / ſage ich) / von ſo weltberühmten Geſchlechtern herſtammende Hoch-Edle Spanier kommen gleichwol zu gegenwärtiger Hochpreißl. Verſammlung von Europa, um unſern Hochgeehrten Herrn die Urſachen und Nothdurfften vorzutragen / welche uns bewegen / wider unſere angebohrne Autorität und Hochachtung Perſönlich zu erſcheinen / und der Sachen Wichtigkeit um ſo viel mehr Nachdruck zu geben.

Dann nachdem unſere weltberühmte Königl. Geſchlechter Spanien beherrſchet / und ſolches in viel Königreiche eingetheilet / iſt endlich das gantze Corpus an Ferdinandum Catholicum mit unſern Conſens gediehen / biß endlich nach deſſen Tod wir einhellig ſeinen Eydam Philippum I. aus den Teutſchen Hauß Oeſterreich zu unſern allgemeinen König erwehlet haben / und zwar darum / weil wir aus Alt-Teutſchen Geblüt der Vandalen

dalen und West-Gothen entsprossen / und mit dem Hauß Habspurg viele aus und befreundet gewesen. Dieser Durchl. Scepter nun hat bey 200. Jahren her unverruckt auf unsern Königl. Thron floriret / und dergestalt zugenommen / daß die Sonne in allen unsern Königreichen in Europa, Africa und America nie gäntzlich untergangen / daß sie nicht einen Theil derselben bestrahlet hätte. Was vor unsäglicher Reichthum aus Indien in unser Spanien / unter Regierung dieser Hochgelobten Könige Oesterreichischer Linie / geflossen / ist ohne diß weltkündig / und ohne Noth hierzu erzehlen / also daß wir gantz Europam darmit bereichert / und uns alle Menschen den edlen Gebrauch des Gewürtzes und köstlichen Specereyen zu dancken verpflichtet seynd. Diese Großmächtigen Könige / sage ich / haben bißher so gütigst regieret / und uns Grands d' Espagne nicht allein die gebührende Veneration ertheilet / welche Grossen und Hochadelichen Herren von ältern Königl. Geblüt (gleich wie wir sind) zu erweisen gezimet / sondern auch die Regierung mit uns getheilet / und unsere hohe Capacität in allen dero Provincien emploijret.

Ja es hat jede grosse Familie der Unsrigen unter so glorwürdigsten Purpur sein Vermögen erweitern / und seinen Staat mit anständigem Pomp und Gravität führen können. Man hat uns wegen unserer hohen Geburt und Extraction nicht als Vasallen / sondern als Glieder und Mit-Regenten des Königlichen Gouverno ehrerbietig tractiret / und hat bißher das Arbitrium belli & pacis samt den Königlichen ærario in unserer disposition gestanden. Mit einem Wort / alle Staats- und wichtige Reichs-Affairen seynd durch unser Gutachten bißher expediret / und nichts remarquables von Königlichen Hoff veranstaltet worden / wann wir herein nicht verwilliget / oder solches ins Werck zu richten resolviret haben. Zugeschweigen wie man uns die Vice Re Stellen und Gouvernements in denen auswärtigen Provincien fast absolutè anvertrauet / wodurch wir und unsere Familien zu grossem Aufnehmen / Reichthum und Ansehen gestiegen seynd.

Diese und noch vielmehrere höchstlöbliche Thaten und Gnaden-Zeichen nun hat uns 12 Magnaten und Grosse Herren aus Spanien bewogen / nach dem Tod unsers seeligsten Königs Caroli II. Oesterreichischer Linie bey diesem Durchleuchtigsten Hauß beständig zu verharren / und einen Printzen daraus zu unsern künfftigen König und Herrn aus Teutschland

wieder zu erwählen / weil wir vorhin unter der Teutſchen glimpflichen Regierung ſo wohl gefahren waren.

Allein dieſen unſern ruhmwürdigen Schluß und Vorhaben hat ein aus der Höllen hervorgekrochener Pfaff mit liſtigen practiquen und perſuaſionen gewiſſenloſer weiſe unterbrochen und verhindert. Den verrätheriſchen Cardinal Porto Carrero meinen wir / deſſen Gedächtnüß billich / gleich jenes / ſo den Tempel der Dianæ zu Epheſo verbrennet / von der Erden ewig vertilget werden ſolte. Dieſer boßhaffte Mann hat unterm prætext der Gottesfurcht und unintereſſirten Gemüths / nicht nur viele / und in ſpecie uns groſſe des Reichs / ſchändlich betrogen / weil er ſich äuſſerlich geſtellet / ſamt wäre er unpartheyiſch / und ſonderlich der Cron Franckreich ſehr gehäſſig mithin ſeine inclination vor das Hauß Oeſterreich offentlich conteſtiret; ſondern er hat auch bey zunehmender Kranckheit des Königs / als Primas Regni die Regenten nach deſſen beſorglichen Tod mit ratification des Königs ernennet / die theils ſeine Mitgeſchworne / theils ſonſten von Franckreich beſtochen waren / und die beſten Gräntz-Plätze / Veſtungen und Seehäfen in Zeiten mit ſeinen Creaturen beſetzet / weil ihm der König / als einen / dem verdeckten Schein nach / andächtigen / gewiſſenhafften und treuen Miniſter nichts abgeſchlagen / ſondern ſeinem Rath und Meinung gefolget. Wodurch dann geſchehen / daß Spanien unvermerckt in eines einzigen ſchalckhafften Geiſtlichen Gewalt gerathen / und nicht gewuſt / wie ſolches zugangen iſt.

Als nun dieſe præparatoria fertig / und Franckreich hiervon guten part hatte / muſte der Frantzöſiſche General Talard mit 30000. Mann ſich in unſern Gräntzen in Catalonien nähern / umb pro forma, uns getreuen Ständen einen blinden Lermen vor die Augen zu machen / damit wir das Haupt-Schelmenſtück dieſes Porto Carrero nicht gewaltthätig dämpfen / noch auf unſer innerliches Unglück reflectiren; ſondern unſere Meſures und Anſchläge nur auf die auswärtige und uns bedrohliche Armee der Frantzoſen völlig richten / und dahin bedacht ſeyn möchten. Welches ihm auch ziemlich gelungen / weil wir mehr auf die Conſervation unſerer Güter und Abwendung dieſes Frantzöſiſch-geſponnenen Einfalls / als auf das Königliche Staats-Cabinet zu Madrit geſehen / folglich des Königs Leben und affairen dem gottloſen Porto-Carrero anvertrauet / glaubende / er würde unſerer und des Reichs Wohlfarth beſtens eingedenck ſeyn / in welcher Meinung wir aber erſchröcklich angeführet worden.

Inzwi-

Inzwiſchen nahete der Tod des Königs und die Stunde des Verräthe-riſchen Vorhabens dieſes Cardinals herbey / wo er ſo wohl den agonizirenden König erſtlich mit ſüſſen Worten/und als dieſes nicht fruchten wollen/ endlich ſo gar mit Weigerung der heiligen Abſolution und Sacramenten und Bedrohung ewiger Verdammnüß gezwungen/ daß zu dieſen verfluchten Ziel längſt von ihm gefertigte und zu Paris adjouſtirte Teſtament in ſchwacher Feder und halbtodten Leib zu unterſchreiben / und darinnen den Duc d' Anjou, andern Printzen des Dauphins, zum Universal Erben von Spanien zu inſtituiren / als ſich ſelbſt hierauff zum erſten Regenten der Spaniſchen Monarchie erkläret/an alle Gouverneurs ſo gleich / im Namen der Regierung/Befehl ertheilet/denen Frantzoſen Städte und Veſtungen zu eröffnen und einzulaſſen / mithin ermeldten Duc d' Anjou vor einem rechtmäſſigen Nachfolger und König in Spanien ſolenniter proclamiret / und durch ſeine Mithelffer / die Spaniſche Miliz und gemeinen Mañ/zu gleichen Beyfall und confirmation obiges Teſtaments verführet.

Was dieſes leichfertige Beginnen und unverhoffte Aenderung bey uns fidelen Magnaten des Landes von eine Furcht und Conſternation verurſachet / iſt leichter zu gedencken / dann auszuſprechen. Sintemahl uns ſo Staats-Kluge alleſamt ein ſcheinheiliger Pfaff betrogen/ die Macht des Reichs an ſich gezogen/ unſern gröſten Erbfeind zum Thron befördert/ und uns Geſetze vorgeſchrieben hatte. Allein dieſer unvermuthete Streich war nicht mehr zu ändern noch wider den Strom zu ſchwimmen / weil der falſche Cardinal das Volck an der Hand / die beſten Veſtungen in ſeiner Gewalt / und die Frantzöſiſche Armee und Generals auf dem Rucken zu Dienſten hatte. Alſo muſten wir nothgezwungen auch diſſimuliren und proteſtando geſchehen laſſen/ was dermahln zu remediren in unſern Kräfften nicht ſtünde.

Nun meinten wir / die auswärtigen Provincien in Niederland / Mayland / Napoli / Sicilien / Sardinien / Majorca, Minorca u. a. m. würden wenigſtens ſich dieſem Unheil widerſetzen/ und nimmermehr einen Printzen aus Franckreich vor ihren König erkennen noch annehmen. Wir wurden aber darinnen gleichfalls verlaſſen / weil durch gute und vorhergehende Anſtalten des Porto Carrero und ſeines Anhangs auch die daſigen Gouverneurs und Commendanten mit Frantzöſiſchen Lovidors dermaſſen bezaubert waren/daß ſie ſämentlich ſich in favorem Franckreichs declarirten/und ingleichen den Duc d'Anjou vor einen König in Spanien ausruften

Wann dann / Groſſe Gönner und Freunde / wir hierauf unſere Zuflucht zu Jh. Kaiſ. Majeſt. und andern mächtigen Staaten von Europa genommen / der Hoffnung lebende / der erſte würde ſowohl ſein billiches Erb-Recht auf Spanien nachdrücklich zu maintenir en trachten / und mit einer conſiderablen Armee über das Pyrenæiſche Gebürg einbrechen / folgbar den ungerechten Uſurpatorem aus Franckreich vertreiben / als dem Aller Chriſtlichſten König ſelbſt durch ſeine und anderer hohen Alliirten Waffen am Rheinſtrom / in Niederland und Jtalien ſoviel zu ſchaffen geben / daß ſelbiger ſeinen Enckel in Spanien keinen ſonderlichen Succurs zuſchicken könte. Die andern Potentaten aber wurden nicht geſtatten daß Franckreich durch ſo vortreffliche Anwachs der Spaniſchen Länder allzu formidable werden / und ſeine im Hertzen tragende Univerſal-Monarchie beweckſtelligen / mithin allen und jeden erſchröcklich ſeyn möchte. So ſeynd wir dennoch bißher nur aller Orten mit Worten und Vertröſtungen aufgehalten worden / und will keiner das künfftige Ubel recht betrachten / was Franckreich mit Europa vorzunehmen / und wie es alle Staaten in Sack zu bringen gedencket. Anerwogen die Cron Franckreich ſeithero 1630. alle ſeine Staats-Maximen und Intriquen dahin angeſtellet / wie es forderſamſt daß Hauß Oeſterreich und Teutſche Fürſten abmatten / und einen feſten Fuß in Teutſchland haben möchte. Dann wie es Spanien unterdrucken / verwirren / und endlich gar an ſich knüpffen könte. Dahero die Könige in Franckreich von ſelbiger Zeit an / entweder Spaniſche Jnfantinnen geehliget / oder ihre Printzeſſinnen an Spanien verheyrathet. Ferner wie es die Welſchen Puiſſancen zertheilen / einen offenen und ſichern Schlüſſel dariñen haben / und die Päbſtl. Autorität beſchneiden möchte. Jngleichen wie es Engell- und Holland balanciren / dero See-Macht und Commercien ruiniren / und beede ſelbſt untereinander in Krieg verhetzen könte / damit Franckreich ſodann das beſte hiervon zu gewinnen / und die andern den empfindlichen Schaden zu beſeufftzen hätten. Nicht weniger wie es die Nordiſchen Cronen zu ſeinem Dienſt an Hand behalten / unterm prætext Protectionis Religionis Evangelicæ Jh. Kaiſ. Majeſt. durch dieſelben in Teutſchland eine diverſion machen laſſen / und alles zum innerlichen Mißtrauen bewegen möchte. Jtem / wie es die Ottomaniſchen Pforten wider Oeſterreich und Spanien auf den Rucken ihrer Erbländer zum Krieg verreitzen / und die Macht dieſer beeden Häuſer auch durch den Erbfeind Chriſtlichen Nahmens brechen könte. Und endlich

lich wie es sich überall einmischen / weder Fried / noch Eyd und Bündnüß / weder Treu noch Glauben / weder Versprechen noch schrifftliche Versicherung halten / sondern seinen Staat und Regiersucht durch allerhand List / Betrug / Geld-Corruptiones, Mord / Brand / Gifft und Schwerd / wider Göttliche und Natürliche Gesetze vermehren / und seine ausgesonnene Monarchie in Stand bringen möchte. Was Teutschland hierdurch erlitten / Spanien verlohren / Engell- und Holland mit Schaden erfahren / Schweden gewonnen / die Türcken angefangen / und wie gantz Europa fast mit Blut und Flammen erzittert / ist dem Hochlöblichen Hauß von Oesterreich und Spanien am besten bekandt Und zwar nicht ohne triffftige Ursachen hat Franckreich alles dis obgenannte Ubel in der Welt gestifftet / damit nemlich der Kaiser und Teutschland unträfftig und schachmatt / Spanien furchtsam und ruiniret / Engell- und Holland malcontent und zweiffelhafftig / Norden Ehr- und Länder geitzig auf Teutschen Boden / Türck klüger und Kriegs-Verständiger / Italien demüthiger und williger / und gantz Europa, ausser Franckreich / verzagt und jaloux untereinander seyn möchte. Hingegen Franckreichs Macht befördert / dessen Miliz durch stete unnütze Kriege berühmt und tapfer / dessen Gräntzen durch Acquirirung verschiedener Teutschen / Niederländischen / Spanisch- und Welschen Provincien bedecket und weit vermehret / dessen Seefarth und Flotten in floriſanten Stand gebracht / das Geld aus andern Ländern erschöpffet / und letzlich jederman vor Franckreichs Namen und erworbenen Ruhm zur Demuth und stillschweigenden Gedult gezwungen werden könte.

Das erste hat ihm mit Eroberung Straßburgs und gantzen Elsaß gelungen / das andere ist würcklich erfolget / das dritte stehet zwischen Furcht und Hoffnung / das viete hat Schweden durch Conquestirung Pommern und Bremen erlanget / das fünffte hat es bey dem Päbstl. Stuhl / dem Conclave. Hertzog von Savoyen / Mantua und den meisten Potentien in Italien ins Werck gerichtet / das sechste hat der Türck grausam gnug angefangen / aber mit schlechten Vortheil geendiget / und das siebende ist Teutschland / Engel- und Holland / Spanien und Welschland mit gröſten ruin gnugsam verständiget worden / also daß nunmehro Franckreich leider! das jenige / mittelst des höllischen Cerberi Porto-Carrero, ohne Schwerdtschlag und Mühe erhalten / wornach es über 70. Jahr eiferigst getrachtet / und so viel tausend Menschen darumben dem grau samen Marte aufgeopffert mithin unzehliche arme Leute an Leib und Seel verderbet hat. Dieſes

alles/und noch viel mehrers seynd solche relevante motiva, welche Franckreichs intrinsecum zur Monarchie handgreifflich am Tag legen / und allen Europæischen Staaten überflüssig Ursach geben / sich dieses gewaltsamen Verfahren und hochanwachsender Macht der Frantzosen mit gesamter Einigkeit und äusserstem Vermögen zu widersetzen/und selbige hinwider aus Spanien zu delogiren.

Jetzt gibt zwar Franckreich den meisten und mächtigsten Potentaten Europæ süsse Wort und tausendfache Asecurationen / biß er sich in unsern Spanischen Ländern fest gesetzet / die besten Städte fortificiret/ das Volck zur Servitut angelocket / die Regierung des Reichs geändert/ und alle Grands d' Espagne gedemüthiget / und zum erblichen Gehorsam angestrenget hat. So bald aber dieses im Stand / werden alle Potentaten innen werden / was Spanien in einen Frantzösischen König vermag / und wie weit es der gantzen Welt-Ordnung und Obedienz dictiren wird. Dann aus Castilien und Granada kan Portugall/ aus Niederland/Engell- und Holland nebst Teutschland / aus Napoli und Mayland / Italien / aus Sicilien / Sardinien/ Majorca und Minorca, alle Insuln des Mittelländischen Meers/ und aus unsern Camptoiren in Ost- und West-Indien/der Engell- und Holländer Trafiquen und Schiffarth/ mittelst Frantzösischer Hülffe / gar leicht übern Hauffen geschmissen werden. Was alsdann und nach glücklicher Entretehrung dieser herrlichen Länder Asia und Africa zu gewarten/ mögen sie zuschauen/ wann ihnen die Fessel am Halse prangen.

Ob nun wohl derley machinirtes Vorhaben der Frantzosen in sich gantz wahr und richtig; so will doch keiner aus denen nechstanliegenden Potentien solches behertzigen / noch das brennende Ehr- und Regiersuchtige Feuer mit rechtschaffenen Eyffer dämpffen / vielweniger uns zu willen seyn/ und Franckreich in seinen Jngeweide den Krieg ankündigen.

Dahero haben wir 12. Hochherrliche / und von uhralten Königl. Stämmen Eingangs gedachter massen ordentlich herührende Magnaten und Hertzoge aus Spanien/unsern Hochgeehrten Herren nicht allein diß unser malcontentes Gemüth/ wegen betrüglichen Verfahren des Cardinals Porto Carrero und seiner ambitiosen Adhærenten/ groß-müthig offenbaren/ und zur Repellirung der Frantzösischen Succession unsere tapfere Fäuste und Helden-mässige Experienz offeriren wollen / sondern wir ersuchen auch dieselben dienstfreundlich/und eine gute Armee von 30000. Mañ/nebst einer Flotte von 40. Kriegs-Schiffen/anzuvertrauen und zu Hülff zu schicke

mit

mit der ohnfehlbaren Versicherung/ daß wir durch unsere sonderbare Conduite und habenden genauen Intelligenz und Bündnüß mit vielen anderen disgoustirten Grossen des Reichs/ krafft sothaner Mannschafft und Schiffen/ in kurtzer Zeit alle Frantzosen in Spanien schlachten / unsere zornige Hände in deren stoltzen Blut waschen / und den neuen Frantzösischen König mit Stumpff und Stiel samt seinen unersättlichen Creaturen aus Madrit wieder dahin / wo er arglistig hergeschlichen / verjagen / mithin den Ertzhertzog Carl von Oesterreich vor unsern König und Herrn annehmen wollen. Wie dann uns ein solches zu effectuiren / vermög obertwähnten Succurses unschwer fallen wird / weil fast alle Grands d' Espagne sich wegen der ungewohnten reforme ihrer Einkünfften / und Beschneidung ihrer so sauer erworbenen Reputation von dem neuen Königlichen Hoff retiriret / und höchst mißvergnügt leben / nur erwartende / ob wir allhier etwas gutes ausrichten/ und ansehnliche Hülffe an Volck und Schiffen mitbringen werden. Der gemeine Mann beginnet zu Madrit und aller Orten auch schwürig zu werden / weil die Frantzosen dero Weibern und Töchtern Unzucht zumuthtn / und frey mit ihnen umgehen wollen / welches bey uns Spaniern vor das gröste Laster und Schande geachtet wird. Zudem fanget der neue König schon an / neue Auflagen und imposten auf die Länder zu legen / und die besten officia mit Frantzosen zu versorgen/ mithin seiner eignen affectionirten Grandes Autoritæt zu mindern / und selbte im præsenz des Königs zum Hut abziehen zu obligiren/ welches jederman heftig erbittert. Die Gouverneurs und Miliz seynd auch zur revolte geneiget und höchstens malcontent, weil sie verachtet / mit Frantzösischen Officierern versehen/ in dero Commando Frantzösische Contralors und Aufseher gewidmet / und zu einer andern disciplin und Kriegs-manier angehalten werden / gleichsam ob wären die Spanier grobe Esel / und müsten noch erst von den Frantzosen lernen/ da doch einer aus Spanien weit klüger und hertzhaffter ist/ als Tausend Frantzosen seyn können. In Summa / der Frantzosen hoffärtiges Naturell, liederliches Leben/ variables Gemüth/ hitziges Verfahren/ unverschämte Galanterie. ehrgeitziger Eigennutz/ Verachtung anderer Nationen/ lustiger humor, äusserlicher Pracht/ und despotische Regierung stehet uns gar nicht an/ noch kan in die Länge dauren / indem unsere Naturen und Lebens-Art der ihrigen gantz contrar, also daß ein Frantzos in Gesellschafft eines autorisirten Spaniers / in Vergleichung dessen ansehnlicher gravität/ ein blosser Harlequin oder Comödiant zu seyn scheinet.

Falls

Falls nun unſere hochgeehrte Herren unſern brennenden Begierden und rachgierigen Hertzen mit obigem Volck und Schiffen ſchleunig an Hand gehen werden; ſo wollen wir mit unſern erſchrecklichen Waffen und heldenmüthiger Courage nicht nur gantz Spanien und Franckreich ſelbſt erzitterend machen / ſondern auch nicht ehender von Blut und Würgen aufhören / biß wir uns an unſern Feinden ſattſam gerochen / und mit Austilgung der unbändigen Frantzoſen dem Ertzhertzog Carl auf den Spaniſchen Thron geholffen haben. Es lieget alſo an deroſelben unverſaumten Reſolution, ob ſie zu dero eignen beſten unſerm hochvernünfftigen Rath folgen und unſerm Verlangen Gnüge leiſten wollen. Widrigens wir hiemit wegen aller daraus entſtehenden inconvenientien und Schaden der Chriſtenheit ſolenniter proteſtiren / uns gleichwol durch eigene tapffere Thaten und nie erhörte Hertzhafftigkeit bey der alten Freyheit und reputation erhalten / und der gantzen Welt mit unſerer Vernunfft und Anſtalt wunderns würdig zu ſchaffen geben werden.

Worauf dieſer zierliche Orator, nebſt ſeinen andern Königlichen Verwandten aus Spanien / einige gravitatiſche minen machten / und mit bedeckten Häuptern und offenen Mäulern in lächerlicher poſtur der Antwort gewärtig waren / welche ihnen auch ſofort durch den achten Herrn Aſſeſſoren im Namen der gantzen hohen Staats-Conferenz in dieſen formalibus angekündiget wurde.

Es hatte zwar gegenwärtige hohe Kriegs- und Staats Verſammlung von Europa gehoffet / es würden die Herren Magnaten aus Spanien / vermög ihrer ſelbſteignen angerühmten Vernunfft und übermenſchlichen Weißheit / dieſem hohen Staats-Rath den gebührenden Character Ihro Excell. und Gnaden unweigerlich ertheilen / weil ſie nicht allein ſolchen um Hülff angeſprochen / und ihre Noth geklaget / ſondern auch aller Könige und Republiquen bißherige Abgeſandte ihnen dergleichen competirende Ehre freywillig abgeſtattet; ſo hätten ſie doch dannoch mit gröſten Wiedertwillen anitzo vernehmen müſſen / geſtalten zwar die Herren Spanier ihre eigene Nation und Geburt vor allen in der Welt großpralend erheben und rühmen / hingegen weder der Durchläuchtigſten Europæ Hochpreißlichen Staats-Räthen (welche doch ſammentlich die Perſonen der hohen Principalen repræſentirten) den ſchuldigen Reſpect erweiſen noch andere Völcker und löbliche Ordnungen achten wolten. Indem aber die Herren Grands d' Eſpagne / ihrem ſtoltzen Vorgeben nach / von ſo vielen

len alten Edelmüthigen Königen und vortrefflichen Familien herstammeten / so möchten sie bey itzigen Spanischen Troublen auch von selbigen und dero Nachkommen Hülffe bitten. Dann dieser Hochpreißl. Grosse Kriegs- und Staats-Rath weder mit ihren verdrießlichen Routemonden, noch ungesaltzener Ambition etwas ferner zu thun haben wolte; bevor selbte nicht der geziemenden Veneration und Tituls sich allhier gebrauchen / und mit mederaten Terminis, ohne Beysatz lehrer und lufftstreichender Worte / ihre Nothdurfft gehorsamst suchen und anbringen würden. Unterdessen würde die Durchl. Europa nebst ihren getreuen Staaten schon ausser der Spanischen Grandes gravität und ohnmächtiger Mitwürckung Mittel und Gelegenheit finden / wie sie den Durchleucht. Ertzhertzog Carl auf den Spanischen Thron befördern / und den neuvermeinten König samt seinen Landes-Verräthern mit einer langen Frantzösischen Nasen über den Ronzevall zuruck weisen könten. Er / Chur-Mayntzischer Plenipotentiarius, aber thäte im übrigen denen Herren Magnaten von Spanien seines Orts höflich gratuliren / daß sie sich wegen ihrer eigenen Fahrlässigkeit / innerlichen Intriquen und Privat Interesse einen solchen König aus Franckreich erwählet / der sie auf Frantzösische mode zu Sclaven machen / ihr corradirtes Vermögen aussaugen / und den hohen Adel zu unterthänigsten Gehorsam und Privat Leben antreiben würde / welches sie wegen ihres Geitzes / Hoffarth / Faulheit / Eingriff in die Königl. Gewalt / und Mißbrauchung des ærarii publici auch gar billich verdienet hätten.

Uber diesen unverhofften und harten Bescheid wurden die Herren Spanier hefftig alteriret / falteten die Stirnen / druckten ihre Hüte in die Köpfe / machten Martialische Gesichter / brüsteten die Leiber / und griffen an ihre Degen / mit diesen trotzigen Worten: Weil sie als heilige Christen von der Christenheit nicht angehöret / und ihr Begehren erfüllet werden wolten / so thäten sie nochmahln alles unschuldigen Bluts und Verderbens halber feyerlichst protestiren / und wolten deßfalls vor GOtt und der Welt entschuldiget seyn. Wie sie dann nunmehro ihren guten Willen und grosse Affection in die äusserste Rache verwandeln / und sich an gantz Europa zu revengiren / zu den Maranen und Saracenen in Africa, als ihren ehemahlen gewesenen Lands-Leuten / wenden wolten / mit der zornigen Bedrohung / wie in kurtzen / Länder und Meer von warmen Blut der Erschlagenen roth gefärbet / und die Europæischen Staaten demüthig um Gnade

und Verſchonung flehen ſolten. Worauf ſie mit gewöhnlichen Gepränge und erzürnten Geberden gravitätiſch abtraten / und der hohen Verſammlung ein nachdenckliches Gelächter ihrer incomportablen Einbildung und hochmüthigen Geiſts wegen hinterlieſſen.

Caput XIV.

Zwölffte Seſſion.

Der Abgeſandte aus Franckreich beſchreibet hochmüthig ſeines Königs Jura hæreditatis auf Spanien / proteſtiret wider den verſprochenen Abſchied / offeriret einen Vergleich mit Abtretung etwas Landes / und ſuadiret den Frieden.

MAn ware in dieſer Seſſion bemühet einig Couriers in Italien abzuſenden / und nicht allein den publicirten Abſchied daſelbſt durch die Kaiſel. Armee ernſtlich exequiren zu laſſen / ſondern die bißherigen Partheyen zu verbeſcheiden / und den Noth- und Gewalt-leidenden Theil in Europa mit Rath und That beſtens an Hand zu ſtehen; als ſich ein vornehmer Ambaſſadeur aus Franckreich eilfertig anſagen lieſſe / und im Nahmen ſeines groſſen Monarchen den Eintrit ob periculum in mora verlangte. Die Herren Staats-Räthe hielten dieſes vor ein ſonderliches Wunder / daß der Aller Chriſtlichſte König ihr Verſammlung poſt Feſtum mit einer Geſandſchafft würdigte / beſchloſſen ſolchem nach dieſen Botſchaffter vor ſich zu laſſen / und deſſen auf politiſche Schraubengeſtelltes Anbringen zu vernehmen.

Worauff der Herr Geſandte in pleno ſich einſtellete / und nach Vorweis ſeiner autentiſchen Vollmachten von Franckreich und Spanien in nachgeſtellten Worten die hohe Staats-Congregation anredete:

Hochpreißlicher Groſſer Kriegs- und Staats-Rath / verſchiedener Europäiſcher Püiſſancen.

Großmögende Herren und Freunde.

Obwohln mein Unüberwindlichſter Monarch in Franckreich gehoffet / es würde die Durchleucht. Europa auf deſſen zeitlich interponirter Pro-

Proteſtation gegenwärtige Staats-Aſſamble entweder gar diſſolviren / oder / vermög ſeiner wichtigen motiven, mit der deciſion der Spaniſchen Succeſſion halber ſo lange den Rechten gemäß temporiſiren und dilation verſtatten / biß er ut pars ſeine rechtliche Nothdurfften und Verantwortung hierüber einbringen / und einen gleichfals Vollmächtigen hieher abfertigen können. Und umb ſo viel mehr / weiln mein Großmächtigſter König / bey Vernehmung und Zuſammenkunfft dieſer Staats-Verſammlung / wider die meiſten hierzu delegirten Glieder feyerlichſt proteſtiret / und in ſeiner damahligen Eventual-Exception wider die Adſeſſores Jh. Röm. Kaiſ. Majeſt. des Churfürſten von Brandenburg / Pfaltz-Neuburg / Hannover / von Maynz und Trier / der Schwäbiſch-Fränckiſch- und Weſtphalingiſchen Creiße / des Cardinals von Lamberg / des Hertzogs von Modena, der Ober und Nieder-Sächſiſche Creiße und Ertzbiſchoffs von Saltzburg Rechtsförmlich opponiret; daß ſolche alle in dieſem negotio theils intereſſirt / theils partialiſch / und theils nahe Verwandten oder Creaturen des Hauſes Oeſterreichs wären / mithin in propria & ſuſcepta cauſa nicht ſprechen / noch in dieſem unpartheyiſch-vermeinten hohen Staats-Judicio Richter und partes zugleich abgeben könten. So hat doch mein Allerdurchlauchtigſter König mit groſſem Wiederwillen und Verdruß vernehmen müſſen / geſtalten obiger hocherhebl. Urſachen ohngeachtet allhieſiger hochpreißl. Congreſs ein allzu partialiſches Urtheil gefället / krafft deſſen nicht allein das gewiſſenhaffte Spaniſche Teſtament annulliret / der Durchleucht. Duc d' Anjou, als rechtmäſſig-declarirter König in Spanien / von der Erblichen Sueceſſion excludiret / mit der bloſſen Legitima abgeſpeiſet / die von weiten hergeſuchte Feuda des Röm. Reichs von dieſer Hereditát abgeſondert / und hingegen das Haus Oeſterreich Univerſal-Erbe ſeyn ſoll.

Wie nun / nach empfangenen Bericht deſſen / mein Groſſer Monarch, im Namen des Dauphins und ſeiner Deſcendenten / wie auch der Spaniſchen Regierung / mich allergnädigſt hieher beordert / umb ſowohl dieſen publicirten Abſchied mit bewährten Rechts-Gründen zu impugniren / und deſſen Nullität klärlich anzuzeigen; als annebſt J. Kön. Maj. des Dauphins und ſeiner Printzen wohlfundirte Jura ſamt der legalen Gültigkeit des Glorwürdigſten Königs Caroli II. verfaſſten letzten diſpoſition ausführlich zu repræſentiren / mithin à Judice malè informato, & proprio

commodo corrupto, ad melius informandum, & affectibus incorruptum ordentlich zu provociren.

Dieſem nach habe zu gehorſamſten Vollzug meiner gnädigſt aufgetragenen Commiſſion Eu. Excell. und meinen Hochgeehrten Herren fürnemlich zu Gemüth zu führen / welcher maſſen pro (1) in der vernünfftigen Welt noch nie erhöret und gebilliget worden / daß in einer hochwichtigen Sache und Strittigkeit / welche ſonderlich Cron und Scepter / Land und Leute / Krieg und Blutvergieſſen antrifft / ein vornehmes und unpartheyiſch-ſeyn ſollendes Dicaſterium inaudita altera parte & inexpectata ejus Exceptione einen præcipitanten Sentenz gefället / ſelbigen clandeſtino modo publiciret / und ſofort ad Executionem befördert habe. Dann obſchon man uns zu derley Staats-Conferenz und Judicatur einladen laſſen / ſo hätte man doch / in Anſehung unſerer Rechts-beſtändigen Einwürffe / hierinnen nicht fortfahren / noch weniger uns pro Contumaci unſchuldiger weis erklären / ſondern / den Rechten gemäß / vorher die jenigen Adſeſſores, wider welche wir billich excipiret / aus dieſer Seſſion ſepariren / und keines weges ad votandum zu laſſen / hernach uns hiervon Bericht erſtatten / und einen andern Termin zur Gegen-Remonſtration benennen / folglich in ordine Juris & Juſtitiæ verbleiben / oder der Ausſpruch gar aufheben ſollen. Ex ratione: Quia Exceptiones litis ingreſſum impedientes ſemper ſunt ejus operationis & effectus, ut litis conteſtationem & ingreſſum impediant, ſive ſint ad merita cauſa, ſive ad Judicem impediendum oppoſitæ, ita ut non ſit vis facienda in verbis, ſed potius effectus conſiderandus ſic Bl. in L. 9. ff. de Jurejur. n. 2. & ſeqq. Ratio eſt, quia ultra id, quop in judicium non deducitur, poteſtas Judicis excedere non poteſt, per L. 18. ff. commun. divid. Adeò, ut ſi quis Judicis ſuſpecti præſentiam metuat, (wie mein Aller Chriſtlicher König hochverſtändig gethan) tunc meritò debet proteſtari, & hæc proteſtatio habet effectum ſuſpenſivum, Alex. Conſ. 69. n. 6. 7. & Conſ. 200. n. 1. lib. 7. Suſpectus autem Judex quis dici & removeri poteſt, qui odio, propria utilitate, conſangvinitate, pacto perpetuo, nimia amicitia, metu & ira commotus leges interpretatur ſententiamq; fert, Pac. de probat. lib. 2. c. 44. n. 75. & ſeqq. Igitur de jure haud effici poteſt, ut is rectè judicet, qui propriis affectibus (gleich alle obbeſchriebene Herren Beyſitzer thun) inſervit, & ex cupiditate rei

pro-

pronunciat Id. Pacian. d. c. 44. n. 13. & Hippol. de Marsil. in pract. Crimin. §. occurrunt n. 4. & seqq.

Ad (2) daß in diesem so ansehnlichen Staats-Judicio die meisten Herren Adsessores Kläger und Richter zugleich gewesen / weil das Haus Oesterreich / Brandenburg / Pfaltz-Neuburg / Hanover / der Hertzog von Modena und Cardinal von Lamberg in offentlicher Feindschafft mit Franckreich leben / Chur-Maynz / Trier / und Ertzbischoff von Saltzburg / nebst dem Schwäbisch / Fränckisch- Ober und Nieder-Sächsisch und Westphälischen Creißen / mit dem Kaiser in genauer Allianz stehen / und einen unversöhnlichen Haß gegen Franckreich tragen. Zudem so fordert ja das Röm. Reich Niederland / Mayland und Napoli / als verfallene Lehen von Spanien. Wir haben also / wider alle Völcker-Gesetze und Ordnung / die jenigen sich selbst recht sprechen / und einen andern ungehört / condemniren können / welche mit demselben im Streit begriffen / und das Zuerkannte selbst prætendiren? cum tamen sententia, quæ per evidentiam facti nulla est, nunquam transeat in rem judicatam, C. Fraterni talis, circa med. X. de frigid. & malef. nec quisque in sua causa Actor. & Judex simul esse potest, per vulgaria.

Ad (3) daß man der mächtigen Kron Franckreich die Rechts-Fristen so eng eingeschrencket / weder ihre relevante protestationes / noch anzeigende impedimenta vera wegen Posses-Nehmung der Spanischen Länder attendiren wollen / sondern via facti & festinanter, ohne einige Ansetzung eines peremptorischen Termins sub consueta pœna exclusi, contumax geurtheilet / folglich ohne weitere reflexion der uns competirenden Rechts-Wolthaten (Zweiffels ohne auf feindseeliges Anstifften unserer in diesem hohen Tribunal anwesenden Gegen-Parthey zum Sentenz geeylet hat / damit mein Allergnädigster Herr in tempore keine Nachricht hiervon haben / noch derley unrechte Streiche legitimo modo & via abwehren möchte. Welches alles doch è diametro dem Rechts-Wesen zuwider lauffet / quia reus ob solam contumaciam causam cadere non debet Gl. in L. 1. §. ult. ff. si quis Jus dicenti non obtemp. ratio, quod absentia rei contumacis, Dei præsentia suppleatur, per L. 13. §. sin autem reus. C. de judic. Maximè cum partes Rei sunt favorabiliores quam actoris, per L. 152. ff. de R. J. & quod multò minus reus, cum contumacia Actoris sit longè major, quam rei tamen amissione causæ non est puniendus,

taliter affligi debuiſſet, Gloſs. in C. cauſam, quæ X. de dolo & contum.

Ad (4) daß man ohne beygebrachte Exculpationes und defenſionales Jh. Königl. Majeſt aus Franckreich einen einſeitigen und ungültigen Sentenz geſprochen / zur publication deſſen die Cron Franckreich / als angegebenen Reum, nicht citiren / und doch die darinnen enthaltene Contenta ernſtlich exequiren laſſen will. Welches abermahl wider die Rechten militiret / quia ſententia retractatur, quando falſis inſtrumentis & ſugillationibus (wie hier geſchehen von dem Gegentheil) circumventa eſt religio judicantis, L. ult. & tot. tit. C. ſi ex falſis inſtrum. vel teſtim. judic. ſit. welcherley falſche und plauſible informationes & inſtrumenta aber Gegentheil gebrauchet / wird unten des mehrern folgen. Nur dieſes von Unterlaſſung der Citation noch zu gedencken; ſo ſtatuiren ferner die leges : Ubi cauſæ cognitio & publicatio debet adhiberi, ibi etiam neceſſario partis citatio requiritur, L. 13. ſub fin. ff. de Minor. alias ſi concludatur non citata adverſa parte, concluſio ſeu ſeotentia ipſo jure nulla eſt, per arg. Text. expr. in L. 3. C. de rebus Cred. & jurejur.

Ad (5) Daß man der Herren Hertzoge von Savoyen und Mantua Geſandten (ebenfalls aus puren Anreitzen unſerer Widerſacher) nicht einmahl vorlaſſen / dero Anbringen anhören / und ihre gethane proteſtation verlachet / mithin ſpöttlich abgewieſen / da doch dergleichen den ärgſten Feinden nicht abgeſchlagen werden kan / nach jenen Axiomte : Petere & proteſtari unicuique licitum eſſe, umb ſo weniger hätte man dieſen Begehren obiger Geſandten rotundè abſchlagen ſollen / wo man anderſt ohne Affecten behandelt / und nicht meiſt partialiſch geſtimmet hätte.

Ad (6) Daß man in dieſem Concluſo auf die vernünfftigen 5. Vota, welche einige hieſige unpartheyiſche hieſige Staats-Räthe wegen Confirmation der vorhin projectirten Spaniſchen Theilung gegeben / gar nicht reflect ret / noch krafft derſelben der Cron Franckreich etwas vergönnet ; ſondern man hat über Hals und Kopff das Deciſum per Majora (ſed non ſaniora) gemachet / daß Oeſterreich ut pars & judex alles haben / Franckreich gäntzlich ausgeſchloſſen und mit Krieg verfolget werden ſolte / wiewol viele aus denen Herren Adſeſſoribus hierzu ſcheel geſehen / und ſo groſſen Vortheil den Kaiſerlichen Geſinnten nicht gegönnet haben. Alſo daß hier billich gelten muß : Quod in his quæ competunt plu-

ribus

ribus, ut ſingulis, major pars non poſſit præjudicare minori, per C. 29. de R. J. in 6. & C. 6. §. 1. X. de Conſtitut.

Wie præcipitant, intereſſirt, affectirt, ungehört / confus, und paſſionirt nun aus adducirten warhafften Umſtänden wider den Durchlaucht. Dauphin und ſeine Printzen dieſer Abſchied decidiret und publiciret worden / laſſe die gantze verſtändige Welt / den klaren Rechten nach / urtheilen / weil darinnen nichts dann vitia, nullitæten, unformliche Proceduren / erzwungene Suffragia, Abſchneidung der Rechtl. Wolthaten und paſſiones animi zu finden / ungehindert die Rechten ſanciren: Fieri non poſſe, ut juſta ſententia concipi queat, n. ſi omnes facti circumſtantiæ (davon uns doch kein jota zu unſerer Vertheidigung und Anzeigung competirender Jura ad acta gebracht worden) probè fuerint antea conſideratæ & examinatæ. Et ſi nihilominus (wie man hier verfahren) talis ſententia feratur, ipſo jure eſt nulla, L. 9. C. de Judic. Ratio, quia datur ſine legitima cauſæ cognitione, quæ tamen eſt de ſubſtantia judiciis, L. 2. de ſentent. ex peric. recit. & L. 7. C. de ſent. & interl. omn. Jud. Dann gleichwie dasjenige Urtheil null iſt / ſi pars non legitimè (wie uns begegnet) ad publicationem citata fuerit, L. 1. §. Item cùm ex dicto ff. de Judic. Sic eodem nullitatis vitio laborat ſententia, quia inaudita altera parte eſt pronunciata. Weſemb. in Part. ff. de re jud. Sententia autem non niſi inter auditos jus facit L. ff. de Pignor. Adeo ut defenſio nemini ſit adimenda. Jaſ. in L. 13. n. 17. de J. & J. ne quidem à Legislatore univerſi Orbis, L. 7. C. de Jur. Fiſci.

Und ſo viel ſey vor dißmahl geſagt ratione formæ Vitioſæ dieſes emanirten Abſchieds.

Nun aber ad materiam ipſam zu ſchreiten / was vor unwiderſprechlich und evidentia Jura der Großmächtigſte Dauphin nebſt ſeinen Königlichen Deſcendenten auf die Spaniſche Länder / etiam absque teſtamento confecto, erblich habe; ſo muß circa hoc negotium vor allen Dingen die nähere Verwand- und Sipſchafft bekandt und dargethan werden.

Daß nun ad (7) Jh. Königl. Maj. der Dauphin mit ſeinen Männlichen Leibes Erben wegen Annæ Königs Philippi III. in Spanien Tochter / von welcher der Unüberwindlichſte Ludovicus XIV. der Groſſe / mein Allergnädigſter Herr / und Duc d' Orleans gebohren / und wegen

Mariæ

Mariæ Thereſiæ Philippi IV. in Spanien älteſter Infantin, welche den Durchl Dauphin auf die Welt gebracht / ein weit näheres Erb-Recht als Oeſterreich auf die Spaniſche Monarchi: hat / iſt ohne dem notoriſch. Dann mein Großmächtigſter Monarch um einen / und der Dauphin um 2 grad näher dan der Kaiſer und ſeine Printzen mit Spanien / Jure Uterino, verwandt ſeynd weil Jh. Königl. Majeſt. von Franckreich mit den letzt-verſtorbenen König von Spanien Carolo II. als Vetter / und der Dauphin als Geſchwiſter Kind / der Kaiſer hingegen nur als Schwager im fünfften grad, und deſſen Ertz-Hertzoge als Oheimbs in ſechſten alliiret / wo doch der Duc d' Anjou allererſt im vierten Grad genealogicè befindlich iſt / und noch darzu die erſte Geburt der Mariæ Thereſiæ ſeiner Großmutter vor ſich hat.

Ad (8) So hat der Kaiſer mit der jüngſten Infantin Margaretha Thereſia keine Männliche Erben gezeuget / auſſer einer Tochter / die aber bereits ſamt dem eintzigen Printzen / den ſie mit den Churfürſten aus Bayern generiret / Todes verblichen / alſo daß niemand in der Welt de Jure Conſanguinitatis einen nähern und beſſern erblichen Zuſpruch auf Spanien haben kan / als die Heldenmütige Cron Franckreich.

Ad (9) So thut die von dem Kaiſer und Röm. Reich ſo hoch und gründlich angezogene Lehens-Folge und Gerechtigkeit nichts zur Sache noch kan Jh. Königl. Maj. Philippum V. an ſeiner rechtmäſſigen poſſeſſion in alle Spaniſche Länder im geringſten turbiren / oder hieran etwas derogiren. Dann was die Spaniſchen Niederlande betrifft / ſo unter dem Titul des Hertzogthums Burgund begriffen / ſo kan mit beſſern Warheits-Grund / als Kaiſerl. Seiten angebracht worden / dargethan werden / daß ſolches ſeithero Sæculi VII. zu der Cron Franckreich erb- und eigenthümlich gehöret. Dann / nachdem Anno 728. von dem ſtreitbaren Helden Carolo Martello die geſamten Niederlande an Franckreich kommen / hat folgender Zeit Sæculo X. König Heinrich I. ſeinen Bruder Robertum Burgund ſamt zugehörigen Landen / ſub titulo Vaſallagii, verehret; Von welchen nachgehends alle daſige Hertzoge hergeſtammet / und folglich dem Königl. Frantzöſiſchen Geblüt verwandt geweſen ſeynd. Zu welchen ferner ſchreitet / daß Philippus Valeſius König in Franckreich im Anfang des Sæculi III. das Königreich Arelat. Hertzogthum Burgund und ſammentliche Niederlande von Kaiſer Henrico V. um 20000. Pfund Silber cum pleno Dominio & Jure erb-

und

und eigenthümlich gekaufft / alſo daß der Kaiſer auf alle vor ſich in dem Röm. Reich darauf habende prætenſiones ewigen Verzicht gethan. Ob nun wol König Johannes Anno 360. dieſes Hertzogthum uns zugehörige Länder ſeinem jüngſten Sohn Philippo Audaci geſchencket/ ſo iſt doch ſolches adjectâ conditione Juris Clientelaris und vorbehaltener Erb-Folge von Franckreich geſchehen / mithin zu keiner Zeit als ein Reichs-Lehen und Comembrum deſſen von Rechtswegen angegeben/ nicht weniger dergeſtalt uſurpiret werden können. Und wiewohl nach der Hand Sæculo XIV. die Hertzoge von Burgund ſich theils an die Engeländer / die damahlen Franckreich ſehr verwüſtet/ gehencket / und die in dieſer Confuſion revoltiret und ſouverain gemachet / theils dieſer Urſachen halber den Teutſchen Kaiſern flattiret / und ihre Länder ohne adprobation der Cron Franckreichs zu Reichs-Lehen machen laſſen / auch hierüber die Inveſtitur empfangen / und alſo immatriculiret worden ; ſo præjudiciret doch dieſes alles der Cron Franckreich alten Gerechtigkeit und höchſten Jurisdiction in Burgund gar nichts / quia Vaſallus ſine conſenſu Domini bona ſua concredita non alienare, nec ſtatum ſuum beneficiarium obreptitiè mutare poteſt. Maſſen bereits Ludovicus XI. gar wohl befugt geweſen / daß ſelbiger Anno 1477. nach dem Tod Caroli Audacis vor Nancy das Hertzogthum Burgund/ als ein der Cron Franckreich erblich heimgefallenes Land / eingenommen. Es hätte auch damahlen gantz Niederland an Franckreich wieder reſtituiret werden ſollen / wo nicht Kaiſer Maximilianus I. Mariam, die die eintzige Erbin dieſer Länder / geehliget / und man wegen innerlicher Unruhe und neuen Einfall der Engliſchen in Franckreich Zeit und Mittel gehabt hierauf mit Nachdruck zu gedencken. Und gleich wie illo tempore dem Hauß Oeſterreich wolgefallen / daß er durch Heyrath gantz Niederland und kurtz darauf gantz Spanien erblich an ſich gebracht / folgbar man damahln von keiner Weiblichen Excluſion, und Männlichen nahen Geſipſchafft in Regierung Land und Leuten / etwas hören noch wiſſen wollen / alſo kan es ſich voritzo nicht wundern / noch pro legitima proceſſu allegiren / daß die Cron Franckreich ex paritate caſus & rationis, die Spaniſche Univerſal Monarchie Jure talionis angetretten / und förderiſt mit noch beſſeren Grund die Niederland zu behaupten gedencket.

Concernirend Mayland / ſo ſeynd die Spanier hirinnen bißher nur

usurpatores geweſen / und ihnen mit nichten gebühret. Anerwogen ſolches Ludvvig XII. von Franckreich wegen ſeiner Großmutter Valentina billich occupiret / und die Erb-Folge hierauf gehabt / mithin Ludovicum Morum damahligen Hertzogen zu Mayland / ut malæ fidei poſſeſſorem, biß an ſein End zu Loches im Gefängnüß behalten / welches auch Kaiſer Maximilianus I. Anno 1499. gegen Erlegung eines Stück Geldes ſelbſt confirmiret hat.

Und ob gleich Kaiſerlicher Seiten vorgegeben werden dörffte / daß unſer Glorwürdigſter König Franciſcus I. Anno 1529. in dem zu Cambray geſchloſſenen Frieden auf Mayland renunciret / ſo hebet dieſes Einwenden doch die Haupt-Sache keinesweges / quia nullus Rex in præjudicium Succeſſorum ſuorum & Regni aliquid alienare vel tranſigere poteſt, ex ratione, cùm tantum ſit Regii Diadematis Uſufructuarius, non autem Dominus indirectus. Zumahlen 1539. Kaiſer Carolus V. in ſeiner Reiſe durch Franckreich König Franciſco heilig verſprochen / Mayland abzutretten; dergleichen Verſicherung beſagter Kaiſer auch in den vorgeloſſenen Heyraths-Tractaten dem Duc d' Orleans des höchſtbelobten Königs Herrn Brudern loco dotis gegeben / und doch in der That nichts gehalten / cùm tamen omne promiſſum cadere debeat in debitum, welches aber gar ſchlecht mit ſeines des Kaiſers Ao. 1521. aufm Reichstag zu Wormbs in offentlicher Verſammlung ſo genannten Heroiſchen Worten übereinſtimmet: Wann nemlich keine Treue noch Glauben mehr in der Welt wäre / ſo ſolte doch ſolche bey ihm / als Röm. Kaiſer / zu finden ſeyn.

Und geſetzt / daß Mayland ein Reichs-Lehen genennet wird / worwider ich endlich ſo gar eifrig nicht ſtreiten will / warum verſaget denn der Kaiſer dem neuen König von Spanien die Inveſtitur hierüber? da doch die Rechten klaren Buchſtabens vermögen / quòd Vaſallus de Feudo hæreditario teſtari poſſit, non ſecus ac de reliquis rebus hæreditariis. Menoch. conſ. 104. n. 19. vol. 1. Ratio, quia feudum poſſit prælegari, & uni ex agnatis adſignari (dergleichen hier durch das Spaniſche Teſtament geſchehen) ſicut quælibet res hæreditaria, Jaſ. ad L. 2. C. de Jur. Emphyteut. n. 207. 208. & ſeqq. adeò, ut tale Feudum perindè ut quælibet alia res allodialis in petitionem hæreditatis veniat, Bl. in L. ut juris jurandi. §. Si liberi ff. de oper. libert. n. 4. um keiner andern Urſach willen / als daß er unterm

Schein

Schein des Lehen-Rechtens / (gleich wie es ſein Stamm-Vatter Kaiſer Rudolfus I. mit Oeſterreich / dem Königreich Böhmen / Mähren / und Steyermarck gemachet) Mayland an ſeine Familie auch erblich zu bringen / und ſouverain zu erklähren vermeinet.

Auf Napoli, Sicilien und Sardinien nun darff weder der Kaiſer noch Röm. Reich gar im geringſten nicht mit einiger Feudal-Prætenſion aufgezogen kommen. Dann / obſchon das Hauß Oeſterreich nach dem Tod Kaiſers Friderici II. und Conradini deſſen echten Sohns ein Erb- und Lehen-Recht auf obige Königreiche aus verſchiedenen alten und längſt erloſchenen oder geänderten Prætenſionen und Gerechtigkeiten angiebet / ſo weiß doch dargegen die gantze politiſche Welt / geſtalten Kaiſer Rudolfus I. Pabſt Nicolao III. Anno 1278. deſſen Nachfolger Albertus Pabſt Bonifacio IIX. Anno 1303. Heinricus VII. Cæſar Pabſt Benedicto XII. 1336. und Carolus IV. den Päbſten Innocentio VI. und Urbano VI. Anno 1355. und 1368. mit ſolennen Kaiſerlichen Inſtrumenten diejenigen Donationes und acquirirte Dominia directa über Napoli, Sicilien, Sardinien, und andere Staaten Welſchlands mehr confirmiret / welche ihre Vorfahren Otto M. Heinricus II. und andere dem Päbſtlichen Stuhl geſchencket und übergeben haben. Zugeſchweigen der folgenden Zeiten / was Kaiſer Sigismundus und Ferdinandus I. dem Päbſtlichen Hoff desfalls freywillig zugeſtanden. Alſo daß Pabſt Clemens IV. als Lehen-Herr dieſer Königeriche mit ſolchen nach Belieben und billich Carln Comte d' Anjou Anno 1261. begaben / und zu Rom hierüber krönen können und mögen. Ja ungehindert König Peter von Arragonien in der verfluchten Sicilianiſchen Veſper Anno 1282. durch Mord und Verrätherey Sicilien und Sardinien an ſich gebracht / ſo iſt dannoch Napoli beſtändig unter Frantzöſiſch. Königl. Geblüt verblieben / biß endlich Anno 1503. König Ferdinandus Catholicus aus Spanien mit Liſt und Gewalt ſich deſſen bemächtiget / und unſers Königs Ludovici XII. Völcker daraus geſchlagen / worbey wir es nachgehends wegen gefährlicher Conjuncturen und Zeiten proteſtando & Jura noſtra reſervando beruhen laſſen müſſen.

Woraus Eu. Excellens und Hochgeehrte Herren zur Gnüge erſehen können / daß weder der Kaiſer noch Röm. Reich nec lege hæreditaria nec Feudali, auf ermeldte 3. Königreiche das geringſte zu prætendiren Rechtsgebührlich nicht befugt ſeynd / ſondern ſtehet dem Päbſtl. Stuhl die

hohe Jurisdiction allein zu / wann er dem Großmächtigsten neuen Monarchen von Spanien nexu quasi inseparabili darmit belehnen will und solle.

Ad (10) Was Gegentheil insonderheit wegen eydlicher Renunciationen der beeden Infantinnen / Annæ und Mariæ Theresiæ, als vermählten Königinnen von Franckreich / vor sich und ihre Erben hoch angezogen / so ist wol lächerlich / daß man darum so viel Papier und Zeit verderbet / folglich ein so grosses Geschrey und Unrecht / ratione Successionis, daraus machet / da doch die allgemeine Rechten der Völcker und Natur diese Colloss.æ.sche Chimere deutlich und klar auflösen / mithin selbsten vor unkräfftig judiciren. Immassen Brocardici juris ist / quod pactum, quo filia hæreditati paternæ renuntiat, de Jure communi omninò sit prohibitum & non valeat, per text. expr. in L. 3. C. de Collat. ex ratione, quia facultas succedendi est Juris publici, L. ult. ff. de suis & legit. hæred. Jus publicum autem pactis privatorum tolli nequit. L. 38. ff. de pact. Tum quia in hæreditatis renuntiatione necesse est, ut quis efficiat, ne sit cognatus proximus. Hoc verò per naturam fieri non potest. Beust. ad L. 1. ff. de Jure jur. n. 123. & seqq. In tantum ut ejusmodi pactum ne quidem juramento de Jure Gentium convalidari possit. Jason. in d. L. 3. C. de Collat. n. 3. pactum ergo, quod est contra Jus publicum, juramento firmari nequit, L. 7. §. 16. post pr. ff. de pact. & L. 112. §. pen. & ult. ff. de Legat. 1.

Ampliatur ulterius, ut filia hæreditati paternæ & maternæ renuntians (wie Maria Theresia thun müssen) per hoc hæreditati Fratris renuntiasse non censetur, Gail. lib. 2. Obs. 148. n. 12. Hoc ita extenditur, ut filia seu soror licet nulla alia bona (wie sich in Spanien befindet) in hæreditate Fratris inveniantur, quam quæ ex successione paterna ad eum pervenerunt, & quibus illa per Juramentum renuntiavit, in bonis fratris succedat. Card. Tuschus Tom. 6. Lit. R. Concl. 181. n. 61. 81 & seqq. Ratio, quia Juramentum est personale, L. 3. §. pen. ff. de jurej. Personalia autem ad hæredes (das ist des Dauphins Printzen) non transeunt, L. 2. C. de hæred. Action. & L. 13. C. de Contrah. vel Commit. stipul. Mater enim facto & renuntiatione sua illud Jus liberis auferre non potuit, L. 22. ff. de Adopt. & L. 11. ff. de R. J.

Wie

Wie alſo die Kaiſerl. Parthey/vermög jetzt allegirter Rechten / mit ihrer hochanzüglichen Renuntiation auf Spanien beeder obgemeldter Spaniſchen Princeſſinnen beſtehen / und ob ſelbige in caſu ſucceſſionis & hæreditatis der Cron Franckreich præjudicirlich oder ſchädlich ſeyn können; laſſe nunmehro Eu. Excell. und meine Hochgeehrte Herren vernünfftig beurtheilen.

Gleiche Bewandnuß hat es ad (11) mit der angerühmten Erbvereinigung in caſu deficientis lineæ Maſculæ zwiſchen Kaiſer Carolo V. und Ferdinando I. dann deren renovation zwiſchen Kaiſer Leopoldo und Philippo IV. Man zeige uns Oeſterreichiſcher Seiten dergleichen Original oder authentiſche Copey hiervon / ſo wollen wir unſer ſeits zu aller Billigkeit ſchreiten / und ſo dann das Spaniſche Teſtament ſelbſt annulliren helffen / folgbar mit der Legitima zu frieden ſeyn. So lange man aber uns derley Inſtrument nicht vorweiſet / und ſich deßwegen legitimiret / bleiben wir von Rechtswegen in ruhiger Poſſeſs der Spaniſchen Monarchie, und kehren uns an kein Proteſtiren/Drohen und Schreyen des Gegentheils. Affirmanti enim incumbit probatio, L. 2. ff. de probat. Und wann dergleichen Erb-Vertrag vorhanden geweſen/worzu hätte es dann angeregter zweyer ſo anxiè hervorgeſuchten eydlichen Renuntiationen gebrauchet / wo man Spaniſcher Seiten verſichert ſeyn können / daß ohne diß wegen dieſes Erb-Vergleichs die Cron Franckreich zur Succeſſion unfähig / und dem Hauß Oeſterreich die Nachfolge unſtrittig gebühren würde? woraus dann abermahln die unerweislichen documenta des Gegentheils erhellen.

Nicht minderer Gattung iſt ad (12) die uns vermeintlich ausgeworffene Legitima, gleich ſamt wären wir Frantzoſen nicht bey geſunder Vernunfft / daß wir ohne Noth und dringendes Recht uns der bereits weggenommenen Spaniſchen Länder begeben / und von unſern Feinden und æmulis Gnad und Barmhertzigkeit erwarten ſolten. Da doch der Durchl. Dauphin und deſſen Großmüthige Printzen Univerſal-Erben von Spanien tum Jure Naturæ, tum vi Teſtamenti, ſeynd/mithin ſich wenig um die Legitima bekümmern. Worinnen uns die Rechten gleichfalls zu ſtatten kommen/ ſagende: Quod nepotes mortua matre ad ſucceſſionem Avi & Fratris, non ex perſona matris, ſed jure proprio beneficioq; Legis veniant, Bl. in L. ult. C. de pact. n. 16. Das Haus Oeſterreich mag nur zuſchauen / und in Zeiten gütlich incaminiren / damit mein Allergnä-

gnädigster König / als Executor des Spanischen Testaments / selbigem pro legitima etwas cediret / und ex generositate sich abfindet / im übrigen hat es auf gantz Spanien zu hoffen versichert keine Ursach noch apparenz.

Wiewohl nun der unvergleichlichen Cron Franckreich habende Gerechtsame an die Spanische Succession ab intestato & jure consanguinitatis proximioris bißher sattsam erläutert / so will doch nicht die Nothdurfft erfordern / daß wegen kluger Abfassung des Spanischen Testaments und dessen rechtlicher Gültigkeit mit gütiger Erlaubnuß Eu. Excell. und Hochgeehrten Herren meines Großmächtigsten Königs allergnädigsten Befehl kürtzlich vollbringe.

Dann was hörte wohl grausamers und üblers in der Welt erdacht werden / als ad (13) meinen Grossen Monarchen beschuldigen / gestalten er den Glorwürdigsten König von Spanien Carolum II. durch Gifft und andere böse Stücke theils zum Kinderzeugen untüchtig / theils langsam zum Tod præpariren lassen? Nichtweniger wie er gleicher massen den Chur-Printzen aus Bayern zu Brüssel mit Gifft in zarter Jugend hinrichten lassen / damit selbiger nur keinen näheren Zuspruch auf Spanien mit der Zeit formiren möchte. Ingleichen wie er den Cardinal Porto Garrero, nebst andern Spanischen Grandes durch grosses Geld dahin gebracht / daß sie ihr eigenes Vatterland verrathen / den krancken König durch Bedrohen / Furcht und Schrecken der ewigen Verdammnuß zu Unterschreibung des Testaments genöthiget / und einfolglich Franckreich durch lauter falsche Practiquen zum Universal Erben eingesetzet / und diese herrliche Länder in unrechte Hände geliefert hätte. Was / sage ich / hätte von einem so Welt-berühmten Helden (gleich mein unüberwindlichster König ist) schändlichers / und seiner Königlichen reputation nachtheiligers durch seine Feinde ersonnen werden können? da doch alle drey vor rechtschaffene (s.v.) unverschämte Calumnien in der Warheit zu halten / und meinem Großmächtigsten Monarchen dergleichen unverantwortliche Laster nicht einmahl in die Gedancken gestiegen / vielweniger von ihm bewürcket worden. Umb aber nun das letzte zu vernichtigen / so lasse ich zwar zu / daß dem höchstseel. König Carolum II. der ehrliche Cardinal Porto Carrero, samt dem Grossen Staats-Rath zu Madrit / auf seinen Todbett höfflich zugeredet / und demüthig gebetten / ein Testament zu verordnen / und darinnen sein Gewissen zu bedencken / damit in der Nachfolge die Spanische Monarchie

nicht

nicht mit Blut und Schwerd ruiniret werden möchte. Ob dieses eine erzwungene Sache sey/lasse aberuahl die Rechten/statt meiner/ antworten/ wo ausdrücklich enthalten: Quod Testator blandis verbis & persuasionibus ad testamentum faciendum & hæredem instituendum inciteri possit, L. ult. C. si quis aliquem testari proh. & L. ult. ff. eod. Ratio est, quia si aliter diceretur, nunquam locum haberet legis permissio, concedentis Conjugi vel Ministris, ut blandis verbis ad instituendum vel legandum testatorem inducat, quoniam illud semper fiat cum detrimento eorum, qui ab intestato erant successuri Jason. in L. d. ult. C. si quis aliq. test. proh. n. 5. & Menoch. lib. 2. Arbitr. jud. quæst. Cent. 4. cas. 395. n. 43. & seqq. bevorab wo Ratio status & bonum bublicum (wie allhier) ein solches umb so vielmehr exigirt / wo Spanien nicht den unvermeidlichen Krieg in seinem Eingeweid fühlen wollen.

Uberdiß kan ja ein jeder privatus seinen letzten Willen anordnen wie er will / quia testamentum condere, de jure naturali cuivis licet, Cujac. ad L. 1. ff. qui testam. fac. poss. & est actus meræ & liberæ facultatis, L. 120. ff. de V. S. à Jure Gentium introductus, Jul. Clar. lib. 3. sentent. § testamentum qu. 2. Wie kan man also diesen höchstlöbl König verüblen / daß er ein Testament nach eignen Willen gemachet/ und in selbten den Duc d' Anjou vor seinen Erbfolger ernennt? cum tamen testamenti factio sit voluntariæ jurisdictionis, Gl. in L. testamenta verb. solent. C. de testament. Ja wir seynd nicht einmahl de jure schuldig / dem Hauß Oesterreich die geringste Legitimam abzustatten. Dann so einer im Testament vor völligen Erben seiner gantzen Verlassenschafft / ohne Meldung einiger Legaten und Legitimen (wie in diesen klaren Inhalts befindlich) instituiret worden/ so ist er denen andern Erben etwas herans zu geben nicht verbunden; Ratio, quia nemo pro parte testatus, & pro parte intestatus decedere potest, sed pars vacans hæredi scripto accrescit, §. 5. Inst. de hæred. inst. & L. 7. ff. de R. J. Causa enim testati trahit ad se causam intestati, Angel. Cons. 348. n. 2. & Consil. 358. n. 3. Zudem hat sich wegen näheren Verwandschafft das Haus Oesterreich über dieses Testament auch nicht zu beschweren/ weil der Dauphin mit seinen Printzen obertwiesener massen umb 2 grad näher denn der Kaiser mit Spanien befreundet ist. Ergo qui proximior gradu, remotiorem excludit. Pist. obs. 164. n. 2. & seq.

& seqq. und hat solchem nach höchstmentionirter König Carolus II. summa æquitate in seinem Testament die erste Ert folge dem Duc d' Anjou, und auf dessen Abfall dem Duc de Berry und so weiter zugesprochen/ quia sororum filii non in stirpes, sed in capita succedunt, Azo in sum. C. de legit. hæred. quem sequitur Hostiens. in sua aurea sum. C. de Succes. ab intest. §. viso igitur n. 5. quod in tantum procedit, ut non distinguatur inter masculos & fœminas. Auth. post fratres in fin C. de legit. hæred. & Nov. 118. C. 4.

So ist auch dieses Testament ohne einigen Betrug und Zwang / vermög der in Rechten ausgesetzten Requisiten verfertiget worden. Dann gesetzt / daß der König von Spanien tempore testamenti conditi gelegen / so erlauben doch die Rechten / quod etiam ægrotus, semimortuus, moribundus, & in agone quasi constitutus testamentum facere possit, per Text. expr. in L. 15. & 29. C. de Testam. Wie schwach ferner in Fundamentis Juris des Hauses Oesterreichs quærel wegen Abschneidung der importanten Legitima sey / lasse abermahl die leges vor mich reden / indem solche concinnè statuiren: Si quis testamentum fecerit, & in eo exclusis Fratrum filiis aliam personam instituerit, fratrum & sororum filii testamentum impugnare & legitimam petere nequeunt, Hieron. Panschm. quæst. 21. n. 7. & seqq. part. 2. quisquis enim à successione excluditur, à petitione quoq; legitimæ repellitur, Andr. Tirqv. de jure primog. qu. 55. n. 9. 10. seqq. Ex ratione, quia Testator prætereundo fratres vel sorores, eorumque descendentes, videtur eos privare sua successione, tanquàm tacitè exhæreditatos, L. fratr. C. de inoffic. Testam. L. 1. ff. eod. qui autem non succedunt, habentur ut non existentes, L. 14. ff. eod. Ergo portio exhæreditati remanet apud hæredem institutum, L. 3. ff. de reb. credit. Et remoti à successione pars illi debet acquiri, cujus contemplatione removetur, L. si legatarius C. de Legat.

Woraus zu ersehen / daß der neue König von Spanien dem Ertzhertzog Carl pro supplemento legitimæ de Jure nicht das geringste zu geben/ noch Satisfaction zu thun schuldig ist. Zumahln die Spanischen Rechte und Staats-Raisons ohne diß nichts von der Fourberien der Pedantischen Legitimæ oder Falcidiæ etwas wissen/ noch vielweniger dergleichen bagatells auf hoher Potentaten Erb-Fälle zu appliciren ist / quia Reges sunt supra Leges, & differunt à Jure plebeji.

Mit

Mit gleichen Ungrund hat ad (14.) man die von Ferdinando Catholico An. 1474. ſancirte Leges Tauri (worinnen unter andern heilſam vorgeſehen / daß der Weibliche Stamm auf Abſterben der Männlichen Linie in Spanien ſuccediren ſolte) vor abgeſchafft und caſſiret angegeben / da man doch von dergleichen abrogation, und unter Philippo IV. beſchehen ſeyn ſollender Aufhebung in Spanien ſelbſt nichts weiß / ſondern vielmehr biß dato vor Fundamental Geſetze ihrer Königreiche reſpectiret werden. Weiln nun derley Anbringen in facto beſtehet / alſo erwartet man Frantzöſiſch- und Spaniſcher Seiten von den Kaiſerl. Aſſerenten deſſen unverfälſchten Beweiß / ſonſten man dieſes Allegatum vor ungültig / wie andere mehr / achten muß. Allein / als König Philippus I. aus dem Hauſe Oeſterreich / die eintzige Erbin von Spanien Johannam, und itztregierende Kaiſerl. Majeſt. Leopoldus Margaretham Thereſiam, jüngſte Infantin und Schweſter Caroli II. geheyrathet / und mit derſelben eine Printzeſſin gezeuget / da waren erwehnte Leges Tauri noch in vigore, weiln man der Spaniſchen Erb-Folge verſichert ware. Nunmehr aber weiß nicht / wie ſie ſo geſchwind in die decadence kommen / weil die Cron Franckreich ſich gleichen Rechtens / wie vor dieſen Oeſterreich gegolten / bedienen / und den Weg nachfolgen will / deme es ihn mit ſo groſſen Nutzen vorgebahnet.

Wann dann / Großmögende Herren und Freunde / dieſelben aus meiner ſo kurtz / als klaren deduction Zweiffels ohne reifflich erwogen werden haben / wie hart und weh durch dero eilfertigen Sentenz meinem Allerdurchleuchtigſten König und der Cron Spanien geſchehen / und wie ſehr dero gründlich angeführten Rechten und freywilligen diſpoſition dadurch præjudiciret worden. Dahero wird Eu Excell. und Meinen Hochgeehrten Herren nicht entgegen ſeyn können / wann ich / im Nahmen und Befehl der Großmächtigſten Cronen von Franckreich und Spanien, darwider nicht nur in kräfftigſter Form hiermit proteſtire / und zugleich die hierüber beſchloſſene Execution zu ſuſpendiren anſuche; ſondern ich thue auch / auf allergnädigſten Befehl erſt höchſtangeregter beeder vereinigten Cronen / von dieſem beſchwerſamen Abſchied / (als in deme ſie ſich höchſt gravirt und lædirt zu ſeyn befinden) intra tempus legale à Judice malè informato & affectibus commoto ad Judicem melius informandum & non affectatum, in gebührender Ehrerbietung ſolenniſſimè das beneficium Reviſionis ergreiffen / der Zuverſicht lebende / Eu. Excell. und

Hochgeehrte Herren werden diesen Rechtlichen Begehren in alle wege statt geben/ und unterdessen die weitere Execution hemmen und erliegen lassen.

Damit aber zu Erhaltung des lieben Friedens in der Christenheit / und Abwendungen schädlicher Unruhe in Europa, die Großmächtigsten Könige von Franckreich und Spanien dero heroische Gemüther und tragende hertzliche Wohlmeinung noch besser expectoriren möchten; So lassen selbige durch mich/dero grossen Botschaffter/umb Præscindirung aller Weitläufftigkeit und besorglichen Kriegs (wovon doch unser Gegentheilen schlechtesten Gewinn ziehen wird) forderist Jh. Kaiserl. Majest. pro redimenda vexa, zu ihrer Satisfaction und Loco Logitimæ das Hertzogthum Mayland / nebst der Provintz Elsaß und Vestung Straßburg freywillig offeriren / doch mit dieser condition, daß selbige so wohl auf alle Spanische Länder / und so Lehen- so Erbl. prætensiones ewig renunciren / als der Stadt Straßburg neuerbaute Citadelles und Rhein-Fortificationes, samt denen übrigen neuen Vestungen am Rhein- und Mosel-Strom demoliren / und in die vorige Reichs-Freyheit nebst dem gantzen Elsaß aufnehmen sollen. An die Cron Engelland aber versprechen sie die Vestung und Seehäfen Duynkirchen nebst dem freyen Handel in Ost- und West-Indien / und an Holland die Stadt Antwerpen/ samt richtiger Bezahlung der von Spanien schuldiger Subsidien Gelder und Restantien / wie nicht weniger die freye Farth und Trafiquen auf gantz Spanien und Ost-Indien ungehindert zu gestatten / und das erste pro æquivalenti aller dero Anforderungen abzutretten.

Gleichwie nun sothane Königl. Offerten blosserdings in regard der Durchleucht. Europæ, und umb conservation der Christlichen Einigkeit geschehen; also zweifflen meine Allergnädigsten Könige keines weges / es werden sowohl Jh. Kaiserl. Majest. als Engell- und Holland nebst andern dero Alliirten diß raisonable Erbieten willigst acceptiren / und lieber ein gewisses æquivalent in Ruhe / als den ungewissen Ausschlag des Krieges erwählen. Wie dann meine zwey Mächtige Cronen nicht sehen/ was das Hauß Oesterreich über verwilligtes mehrers zu Satisfaction verlangen kan/weil vor uns so die nähere Anverwandschafft und einfolgige Succession auf Spanien / so das solenne Testament Königs Caroli II. seel. militiret / hingegen ihres Orts nur eine weitläufftige Blutsfreundschafft und einige vacante Reichs-Lehen in Consideration kommet. Was werden also Jh. Kais. Majest. samt dem Röm. Reich in Mayland und am Rhein-

strom

ſtrom durch die Spitz der Waffen mehrers/als bereits anerbotenes gewinnen? Ich versichere / daß ſie nicht einmahl dieſes durch Gewalt erobern/ weil wir unſere daſigen ſtarcken Vestungen gnugſamb beſetzet / und mit ſufficienten Armeen bedecket haben. Was wird dann Engell- nnd Holland gröſſers auf der See und in Niederland ausrichten? die Zeit wird bekräfftigen / daß ſie uns nicht einen Fuß breit Landes abnehmen/ſondern vielmehr ihre eigne Vestungen und Handlungen darüber verlieren werden; indem der Groſſe Ludwig ſelbſt gegen ſelbige zu Felde gehen will / vor deſſen tapffern Arm ſich bißher alle Stadte und Länder gebucket haben. Geſetzt / daß ſie Meiſter zur See bleiben / ſo werden doch unſere Capers ihren Commercien und Schiffen mehr Schaden zufügen / als ſie mit ihren groſſen Flotten uns beybringen können. Die übrigen Alliirten werden ſich durch Krieg theils ſelbſt conſumiren/ theils ihre Länder von unſern glorioſen Waffen dergeſtalt zugerichtet ſehen / daß ſie von Hertzen wünſchen werden/ſich nimmermehr gegen uns feindſeelig erkläret zu haben.

Man pfleget ſonſt zu ſagen: quod iniquiſſima pax juſtiſſimo bello ſit præferenda. Wann dieſes Ihro Kaiſerl. Majeſt. mit dero hohen Alliirten alſo behertzigen; wie es meine Glorwürdigſten Königs bereits überleget haben / ſo zweiffle nicht / ſie werden das gewiſſe herrliche Stuck Landes und Oerter / welche ihnen itzt von mir / Nahmens meiner höchſten Herren Principalen, treumeinend dargebotten worden/mit beyden Händen anfaſſen/als es auf die gefährliche Wagſchale des unbeſtändigen Glücks im Krieg hazardiren. Denn was beede hohe Königl. Häupter deßfals amicabili via thun/das geſchiehet allein zu Verſchonung des edlen Chriſten-Bluts und wegen dero friedliebenden Gemüther / maſſen ſich ſonſten Franckreich und Spanien conjunctis viribus vor androhender Macht der gantzen Welt nicht entſetzen würden.

Solte aber / wider beſſeres Hoffen und Zuverſicht / die vor meinen Großmächtigſten Königen angetragene höchſtrühmliche Güte und Satisfaction nicht annehmlich ſeyn/ ſondern rejiciciret werden. So laſſen beede Groſſe Monarchen durch mich / dero unwürdigſten Diener / vor gegenwärtiger hoher Kriegs- und Staats-Verſammlung der Durchleucht. Europæ wegen all daraus entſpringenden Blutvergieſſens/Mordens/ Brennens und Sengens / Ruinirung feindlicher Städt und Länder/ und grauſamen proceduren gezwungener weis feyerlichſt proteſtiren / und wollen ihres hohen Orts dermahleinſt vor GOtt und der Welt derenthalben ent-

ſchuldiget ſeyn. Sintemahl dieſe beeden mächtigſten Cronen in Europa alsdann in der That zeigen werden / was ſie mit vereinigten Kräfften vermögen / und wie erſchrecklich und valereux ſie ihren Feinden ſeyn / und ſich ſelbſt einen reputierlichen Frieden ſchaffen / und denen andern vorſchreiben können. Sie wollen auch an die von mir gethane freundliche offerten ſodann mit nichten gebunden ſeyn ; ſondern ſolche eo ipſo ſamt und ſonders caſſiret wiſſen / vielmehr aber ihren Gegentheil mit den Degen in der Fauſt begegnen / und ohne Acquirirung einiger Satisfaction gar bald zu andern Gedancken zwingen.

Ich ſtehe alſo in dieſer Hochpreißl. Geheimen Staats-Conferenz parat, und habe auf allergnädigſten Befehl meiner Allerdurchleucht. zwey Monarchen / gleich jenem edlen Römiſchen Abgeſandten zu Carthago Quinto Fabio, in dieſem meinem Mantel Krieg und Frieden / von E. Excell. und meinen Hochgeehrten Herren erwartend / wеſſen ſie ſich auf meinen höchſtbillichen Vertrag erklähren / und welches ſie aus beeden erwehlen werden / damit meinen unüberwindlichſten Monarchen ich allergehorſamſte Relation deßfalls abſtatten / und Frieden oder Krieg mitbringen möchte. Dixi.

Uber dieſe und andere in des Frantzöſiſch-Spaniſchen Geſandten gehaltene Rede eingemiſchte trotzige / bedrohliche und hochmüthige Worte thaten ſich die Herren Adſeſſores nicht wenig formaliſiren / und erſuchten zugleich den Herrn Botſchaffter einen kleinen Abtritt zu nehmen / biß ſie ſich wegen einer Eventual-Antwort auf ſeine propoſitiones untereinander berathen hätten.

Als ſolches geſchehen / ſahen die Herren Staats-Räthe einander an / und wuſten nicht / welcher aus ihnen ein heimlicher Verräther ſeyn müſte / ſo alle Heimligkeiten ihrer geheimen Rathſchläge / und ſo gar den Innhalt der Vota wegen der Spaniſchen Succeſſion, nebſt den geſamten motiven Jh. Kaiſ. Majeſt. Ambaſſadeurs, der Cron Franckreich aviret hätte. Endlich brache der Herr Vice Præſes das wunderſame Stillſchweigen / mit Vermelden : Es ſey ihnen allen die gröſte Schande / daß in ſo enger Verſammlung keine Verſchwiegenheit noch Treu / ungeachtet ihres abgelegten ſchweren Eyds / bleiben künte. Er ſeines Orts wuſte ſich unſchuldig / wolte auch dergleichen von den andern Herren Beyſitzer verhoffen. Allein er hätte ſtarcke Suſpicion auf einen und andern aus der geheimen Cantzley daß ſelbige ſich von Frantzöſiſchen Gold beſtechen laſſen / und mit Frauck-

reich

reich unter der Hand correſpondiren thäten. Dieſen Worten und Argwohn bekräfftigten alle einhellig / wurden daherо Raths hierüber in geheim zu inquiriren / und alle Cantzley-Bediente de novo in Eyd und ſcharffe Pflicht zu nehmen.

Als dieſes richtig / wurde beſchloſſen / den Frantzöſiſchen Geſandten zu beruffen / und mit einer kurtzen reſolution vor dißmahl abzufertigen / welche zu ertheilen der Herr Vice-Præſes erſuchet wurde / der nach Eintritt des bedeuten Ambaſſadeurs auch ſolches alſobald verrichtete.

Es hätte nemlich die anweſende hohe Europäiſche Kriegs- und Staats-Verſammlung gerne geſehen / daß die Großmächtigen Könige von Franckreich und Spanien einen eignen Botſchaffter hieher befehliget / und durch denſelben ihre Nothdurfft und Exceptiones vorbringen laſſen / doch hatten ſie noch mehrers gewünſchet / daß der Herr Geſandte in tempore præfixo erſchienen / und dieſen von der Durchleucht. Europa ſelbſt verordneten Congreſs, ungehindert man darumb alles Fleiſſes offtmahlen gebetten / nicht verachtet / und vor Ausgang des von ihnen mit reiffen Bedacht und Urſachen gefallten Abſchieds ſeine habende Jura, Beweiß und motiven der Spaniſchen Erbfolge halber eingewendet hätte / damit ex parte Gallo-Hiſpanica man itzo kein unöthiges proteſtiren / provociren und beſchweren vorkehren kunte. Weiln aber die beeden hohen Cronen von Franckreich und Spanien ſelbſt in mora & culpa geweſen / und gegenwärtige hochanſehnliche Staats-Congregation nicht erkennen / vielweniger vor ordentliche Schied-Richter reſpectiren wollen / ſo hätten ſie ſich auch dergleichen widrigen Ausſpruch und ſtarcke Gegen-Defenſion ſelbſt beyzumeſſen. Inmaſſen die Durchleucht Europa, ſamt ihren getreuen mächtigen Staaten dieſen einmahl publicirten Sentenz contra quoscunque zu maintenniren gäntzlich reſolviret wäre. Unterdeſſen weil des Herrn Abgeſandten gethane Anſprüche und deſiderium in verſchiedenen membris beruhete / und man anheit wegen Enge der Zeit hierüber kein verläßliches abfaſſen könte. Als möchte er ſich belieben laſſen allhier ſo lange zu gedulden / biß in folgenden Conferencen man derenthalben ein gewiſſes geſchloſſen / und alles punctatim überleget hätte. So ihme hiermit entzwiſche zu ſeiner Nachricht dienen ſollte.

Worauf der Frantzöſiſch-Spaniſche Groß-Botſchaffter ſich pro nunc beurlaubte / und umb baldige reſolution anhielte.

Caput XV.

Dreyzehende Session.

Es erscheinen einige Deputierten der Judenschafft/ bittende / daß sie bey itzigen Conjuncturen wiederum in die Spanischen Provincien aufgenommen werden möchten / und offeriren derentwegen zu bevorstehenden Krieg eine grosse Geld-Summa. Occasione illa entstehet bey der Versammlung die curieuse Frage / ob die Toleration der Juden einer Republique schädlich oder nützlich sey?

SObalden in dieser Zusammenkunfft die Herren Räthe und zugehörige Glieder in der Ordnung beysammen/ wurde so gleich durch die Herren Præsidenten und Vice-Præsidenten wegen gefasten Argwohns und heimlicher Verrätherey eine stille Inquisition in der Geheimen Cantzley vorgenommen / wo man dann klar befande / daß der dritte Geheime Referendarius von Parma, der andere Secretarius von Schweden / der vierte von Genua, und der sechste Secretaire von Mantua starck in Franckreich bißher correspondiret / und ihre Briefe meistens durch Ziffern und andere dunckele signa verdächtig gemacht. Ja es brache so gar hervor / daß ziemliche Wechsel-Summen über Straßburg hieher an obige Personen übermacht worden / ohne daß man gewust / von wem solche contiret/ oder geschicket. Mit welchen Geldern sich überdiß der erste Adsessor von Portugall selbst interessiret / und in secreto seinen Theil darvon gezogen hätte. Zudem pflegte der itztanwesende Frantzösische Ambassadeur fast täglich sich mit gedachten suspecten Personen allhier zu abbuchiren / deme selbige hinwieder des Nachts die Visiten geben thäten. Wie nun dergestalt die Herren Præsides mehr erfahren/ als sie verhoffet und ihnen lieb gewesen / und aus diesen wahrscheinlichen Conjecturen leicht urtheilen kunten/wer und welche der Cron Franckreich ihre secrete Consilia, und was sonsten bey dieser hohen Staats-Versammlung vorgelauffen / verrathen und benachrichtiget. Solchem nach hielte der Herr Præses selbst in offentlicher Congregation eine ernste und spitzige dehor-

dehortation und Griffe mit piquanten Worten denen Frantzösisch-Gesinnten ziemlich ans Hertz. Hiernächst wurde die völlige geheime Cantzley aufs neue in einen sehr schweren Eyd genommen / mit den nachdrücklichen Beysatz / daß welcher aus ihnen das geringste Wort / was in der hohen Staats-Conferenz zu Wohlfarth des gemeinen Wesens von Europa, einigen Potentaten oder dessen Bedienten / unter waserley prætext auch solches geschehen möchte / heimlich oder öffentlich entdecken / und sich durch Geld und Promessen künfftig verführen lassen würde; der solte alsbald / als ein Verräther und Meineidiger / mit Verlust seiner Ehren und ehrlichen Nahmens aus diesem Grossen Rath und dero Cantzley gestossen / und von allen getreuen Potentien in Europa Zeit Lebens verfolget werden.

Indem sothaner Actus exequiret wurde / kamen par posto drey Caleschen voll Juden an / und nachdem die Wache am Thor solche nicht einlassen wollen / haben sie doch mit guten Trinckgeld so viel ausgewircket / daß man selbten endlich biß vor die Thür des Vorgemachs zu gehen erlaubet. Hier erwartet diese Fuchs-roth und schwartze Rotte Plutonis eine gute Zeit auf. Weiln aber wegen obiger Consternation und empfangenen General-Verweises der Cantzley-Verwandten sich niemand ausserhalb sehen liesse; Als unterfienge sich letzlich ein alter Rabiner der Courage, und guckte mit seinem breiten Baret und groß-gefalteten Größ zur Thür hinein. Allein bey dessen ungewöhnlicher Erblickung schluge der eine Amts-Trabant den armen Mauschel mit seiner Hellebarten so grob auf den Kopf / daß ihm das zu Franckfurth neu erkauffte Baret im Lauff bliebe. Hierauf wurde ein grosses Zetter-Geschrey und mordio von der Gesatz-erfahrnen Rabiners barmhertzigen Schulkleppern vor der Thür gehöret / und der Trabant zum Schelmalech und Jauer declariret / daß er das ehrwürdige Haupt ihres Lügen-Propheten so übel gesalbet hatte. Welcher alarm dann verursachte / daß ein Cantzelliſt hinaus gieng zu vernehmen / was der Juden Anbringen hier Orts sey? Sie sprachen mit demüthigen Worten: Gnädiger Herr / wir seynd Abgesandte der vornehmsten Juden in Europa, verlangen gnädigste Audienz bey den hiesigen grossen Herren von der Welt / und haben wichtige Sachen anzubringen / woran den meisten Potentaten von Europa vortrefflich gelegen ist. Wir seynd / sagten sie ferner / keine schlechte Juden und Landläuffer / sondern aus den höchsten unserer Nation und Stammes. Und damit Ihr Gnaden solches im Werck erfahren, so thun wir inmittelst Ihnen 6. Ducaten auf ein paar

Hand-

Handschuch spendiren / mit Bitt / uns nur bey seinen Großmächtigen Herren soviel Gnade auszuwürcken / auf daß wir vor ihre gnädigste Augen erscheinen dörffen. Der Cantzelliſt / deme die Reprimende des Herrn Præſidis noch im Kopfe lag / wurde über der Juden freundliches Anerbieten zornig / schmiß die Ducaten unter die Wache im Hof / replicirend / ich wolte / daß ihr (l. v.) Jüdiſche Schelmen und Landbetrieger mit eurem Geld am Galgen hienget / meinet ihr verfluchte Judas-Brüder / daß man hier Treu und Redlichkeit um Geld feil giebet / ich wil euch schon ohne Spendage anmelden / wann es anderſt dem hohen Rath euch vorzulaſſen gefällig iſt. Die Juden erſtaunten abermahl hierüber / und machen groſſe Augen wie die Säu / wann es Wetter leuchtet / untereinander murmlende / es ſcheinete hier nicht so zu ſeyn / wie an vielen groſſen Höfen und hohen Tribunalien / wo man mit Geld alle Pforten eröffnen / und durch fleiſſige Geſchencke denen Räthen und Secretarien die Zungen löſen müſte. Wann das Geld hier nicht angenehm iſt / und wir darmit fortkommen können / ſo werden wir ſchlechten Marck halten / da wir doch ſonſten in der gantzen Welt darmit glücklich fahren / und umbs Geld bey Hohen und Niedrigen alles leicht erhalten / was andern ohnmöglich ſcheinet. Nur in friſch gewagt / iſt halb gewonnen. Ich habe gehöret / ſprach der eine aus ihnen / daß viel Welſche Herren unter dieſen groſſen Potentaten ſeynd / an dieſe müſſen wir uns zu Hauß am erſten machen. Dann ſie ſeynd Geldgierig und uns gewogen / tauſend ſpecie Ducaten richten bey einem Italiäner viel aus. Ich habe / verſetzte ein anderer / meines Bruders Sohn bey des Konigs von Portugall groſſen Miniſter allhier im Dienſten vor einem heimlichen Cammerdiener ſein Herr braucht Geld / dort / dort wollen wir unſere Sachen am beſten richten / und alles erfahren / was unſertwegen vorgehet. Dieſem fiele ein anderer ins Wort / vorgebend / was brauchte es viel dicentes, ſie hätten ja die Welſchen und Polniſche Magnaten vor ſich / durch deren Protection ſie hier leicht durchdringen und ihr intent erreichen kunten.

Während dieſer Unterredung nun wurde den Juden erlaubet einzutreten / und ihre ſo hoch gerühmte wichtige Rationes zu eröffnen. Vermög dieſes erfreulichen Berichts rüſteten ſich ihrer ſechs / und giengen mit dreymahl gebogenen Knien und niedergeſchlagenen Leibern in die Rathsſtuben / ihre Sachen alſo in tiefſter Demuth vortragende:

Groß-

Großmächtige Potentaten / Gnädigſte Fürſten und Gröſſte Herren in der Welt.

Ob hier Engel oder Menſchen ſeynd / können wir einfältige Juden nicht begreiffen. Wir ſehen / GOtt dem Allmächtigen ſey Danck / ſo groſſe Häupter der Welt mit unſern Leiblichen Augen in Furcht und Schrecken an. Wir haben von weiten gehört die Ubermenſchliche Gerechtigkeit / welche E. Fürſtl. Gnaden allen bedrangten auf den Erdboden ohne Anſehen der Perſon ertheilet. Die gantze Welt erſtaunet / daß an dieſen Großmächtigen Ort kein Potentat / mehr als der andere reſpectiret / ſondern jeder nach ſeiner dignität und gerechtſame angehöret und beurtheilet wird. Ja der Groſſe in Franckreich ſelbſt muß ſich vor dieſen hocherleuchten Ort fürchten / und um ſchön Wetter bitten. Wir wiſſen und haben erfahren daß hier lauter Recht / lauter Gnade / und lauter unausſprechliche Weißheit iſt. Unſer groſſer König Salomon iſt faſt zu ſchlecht / daß er ſich E. Fürſtl. Gnaden Hochweiſen Verſtand vergleichen ſoll. Und wir finden in den Büchern Moyſis und in Propheten Samuel und Je'aia / daß einmahl nach langer Zeit ein Schoromach oder groſſes Gerücht auf der Erden entſtehen wird / worinnen wir getröſtet und in die vertriebene Länder wieder geſetzet werden ſollen. Dergleichen auch unſere Heil. Rabiner Bencocheba und der alte Akiſa vor etlich 100. Jahren geweiſſaget / wie ſolches der Länge nach in unſern Talmud beſchrieben.

Wañ dann / **Gnädigſte Fürſten und Herren** / nach Rath unſerer Oberſten Rabinen wir Regierer / älteſten und Schulen Vorſteher der Jüdiſchen Gemeinden in Portugall / Holland / Teutſchland / Böhmen / Italien / Pohlen und in gantz Europa glauben und berichtet ſeynd / daß ihr diejenigen groſſen Richter ſeyn ſollet / die uns zu den Unſrigen anitzo gnädigſt verhelffen ſollen. Als haben uns allerſeits Jüdiſche Synagogen abgefertiget / um bey E. Fürſtlichen Gnaden hellglantzenden Füſſen unterthänigſt niederzufallen / und gleichfalls um Recht / Hülffe und Schutz demüthigſt zu bitten. Uns / ſagen wir / iſt die groſſe Commiſſion aufgetragen worden / die wir von den Königl. Geſchlechten Levi und Juda entſproſſen / und ſammentlich Rabiner und Regierer der Judenſchafft ſeynd / wie ſolches unſere Vollmacht mit mehrern beſaget. Nun aber mit E. Fürſtl Gnaden hoher Permiſſion zur Sache ſelbſt zu ſchreiten / ſo iſt der Engliſchen Vernunfft ohne diß gnädigſt bewuſt / was maſſen wir von etlich 1000. Jahren her das Aus-

erwehlte Volck GOttes genennet worden / und in der Warheit sind. Wie wir dann vor Zeiten unsere eigene Könige und Republ. in dem Land Canaan und zu Jerusalem gehabt. Allein nachdem unsere Vätter wegen ihrer Sünden von GOtt gestraffet und unter das Römische Joch gegeben worden / haben wir seit selbiger Zeit her des eignen Regiments entbehren / und in der gantzen Welt zerstrauet seyn müssen / biß der GOtt Adonai seinen eifrigen Zorn abwendet / und uns wieder ins gelobte Land führet. In welcher allgemeinen Zerstrauung sich auch eine Gemeinde der Unsrigen in Hispanien begeben / und daselbst mit Bewilligung hoher Obrigkeit / Häußlich niedergelassen / und vor mehr dann 1200 Jahren sich ehrlich und mit grossen Contento des Landes darinnen ernehret / und dem Königlichen ærario grossen profit eingetragen. Welche Freyheit der Unsrigen biß auf das Christen-Jahr 1493. daselbst gegrünet / in welchen der Spanische König Ferdinand, der Catholische genannt auf Anhetzung seiner bösen Rathe und unter dem falsch erdichteten Schein / samt hätten wir nebst den Mauris nach den Scepter von Granada getrachtet / und uns dasigen Landes wieder impatrociniren wollen / 100000. Familien der frömmsten Juden aus Spanien verjaget; So hernach mit Zurucklassung ihrer bona fide erworbenen Gütern und meisten Reichthums sich in Africa hinüber flüchtig begeben müssen. Allein es war ein blosser Unfug und fingirtes Wesen. Dann denen Spanischen Ministern der unsrigen gutes Vermögen und ehrliche Nahrung in die Augen gestochen / welches sie durch kein besseres Mittel / als eine allgemeine Verfolgung an sich reisen kunten. Doch ist die Göttliche Rache über diese geitzige und hochmüthige Grandes nicht lange aussenblieben / weil der König im folgenden Jahr darauf unsere ärgste Feinde / wegen angesponnener Conspiration und Ungehorsams / mit dem Schwerdt hinrichten lassen / wodurch die Straff GOttes und Unschuld der armen Juden stattlich angemercket worden. Gleiche Beschaffenheit hatte es mit der jenigen Verfolgung der unsrigen in Spanien / die König Philippus III. Anno 1610. vorgekehret / und unsere gantze Nation dadurch aus Spanien cum perpetuo Edicto Capitali de non redeundo vertrieben / abermahln unter dem unwahren prætext seiner uns feindseligen Rathe / wie wir nemlich / nebst den Marranen, die Christliche Religion verachtet / mit Aufruhr umbgegangen / und Henricum IV. König in Franckreich zum Beystand angesuchet hatten. In welcher grossen persecution auch so gar die Spanier der Christen nicht verschonet / sondern selbst die jenigen Jüdische Christliche

Fami-

Familien, deren Eltern unſern alten Moſaiſchen Glauben verlaugnet/und abgefallen / nebſt den Rechtglaubigen Juden ſamt und ſonders mit zum Land hinaus getrieben / alſo / daß damahln über neunhundert tauſend Jüdiſche und Mauritaniſche Abkömmlinge / als Chriſten / ins Elend verbannet worden. Auch dieſe unrechte Gewalt hat der GOtt Sabaoth an Spanien nicht ungerochen gelaſſen / indem nach unſern Abzug die Spanier wenig Glück mehr gehabt/immer ein Stuck Landes nach dem andern nicht allein verlohren / ſondern auch ihre Provincien an Einwohnern dermaſſen entblöſſet / daß / wo ſonſt vor Ausjagung der Juden 1000. anſäſſige Geſchlechter in einem district gewohnet / man deren voritzo kaum 50. findet. Was dieſer empfindliche Abgang dem König und deſſen Miniſtern in den Rent-Cammern und in Kriegs-Zeiten vor unſäglichen Schaden gebracht/ iſt weltkündig.

Uberdiß ſeynd wir Juden mit den meiſten Spaniern im Blut befreundet. Dann ſintemahl viel der unſrigen von dem Göttlichen Geſatz auff dem Berg Sinai ſowohl abtrünnig und Chriſten worden / die ſich nach gehends mit Chriſtlichen Weibern verehliget / und mit der Zeit zu groſſen Adel und Aemptern geſtiegen / als die Spanier unſere ſchönſten Töchter theils mit Gewalt / theils mit ſüſſen Worten und groſſen Veſtungen zum Chriſtlichen Glauben verführet/ und ſo fort geheyrathet. Ja es melden unſere Geſchlechts-Regiſter ausdrücklich / das der itzt überall ſo hoch ausgeſchryene Cardinal Porto Carrero ſelbſt uns nahe verwandt ſey/ weil deſſen Ur-Großmutter eine gebohrne Jüdin geweſen / welche währender Ehe ſeinen Groß-Vatter gebohren hätte. Wie dann wir verſichert ſeynd / daß wenig Familien in Spanien ſich finden werden / welche nicht mit Jüdiſchem Geblüt entweder vätter- oder mütterlicher Seiten vermiſchet wären ; und gleichwol hat man uns wahre Juden ſo hart verfolget/ und gar aus dem Lande unſchuldiger weis banniſiret. Wir wollen aber Eu. Fürſtl. Gnaden Engliſche Ohren nicht beläſtigen/von dem unausſprechlichen Nutzen und Vortheil / den die jenigen Länder ohne Mühe genieſſen/ worinnen man uns duldet/ und frey ſchachern und leben läſt. Adonai Brorach ! was wolte Portugall/ was Pohlen / was Böhmen / was der Groß-Türck / was gantz Africa in der Handlung und geſcheiden Wirthſchafft machen/wañ wir Juden nichts thäten/und ſolche nicht emſig triebē? Wir müſſen ja jeden Lands-Fürſten / wo wir häuslich wohnen/ doppelt und dreyfach mehr Steuer und Contributionen bezahlen als die Chriſten.

Wir müssen aller Orten doppelten Maut und Zoll erlegen. Wir müssen der Christen Diener seyn / und was sie brauchen und verlangen / ihnen um ihr Geld verschaffen. Es wird kein Kauff geschlossen / ein Jud muß Unterhändler seyn / und Tag und Nacht darumb lauffen. Es ist selten ein grosser Herr und vornehmer Bürger / es muß ein Jud in seinem Hauß seyn und ihm aufwarten. Ist Feindes Gefahr / Krieg / Pestilentz oder Feuers-Noth vorhanden / müssen sich die willigen Juden zu den verrächtlichsten Diensten gebrauchen lassen / und ihr Leib und Leben darüber zusetzen. Brauchet ein Christ Geld zum Vorlehen / muß sich ein Jud darum aufs äusserste bewerben / und offtmahls sein eignes darbey einbüssen. Hat ein Grosser Herr etwas zu verkauffen / müssen die Juden entweder solches theuer genug annehmen oder an andere Kauffer mit vielen Sorgen und Gefahr debitiren. Ist bey der Cammer Geld vonnöthen / greifft man die Juden an / welche biß aufs Blut Geld schwitzen / und das Land darmit versehen müssen. Will ein Jud bey Hoff oder sonst einen vornehmen Herrn etwas erlangen / und in seiner Sache bald expediret werden / muß er bey allen Instantien und Gerichten den Beutel offen haben / und einem jeden mit schönen Ducaten die Hände füllen. Zudeme verkauffen wir den Christen und männiglichen unsere Wahren weit wohlfeiler als andere Kauffleuthe / weil wir bey unserm Handel nicht so grossen Kleider-Pracht / überflüßig an Essen und Trincken und viele Laden-Diener führen / sondern wir seynd mit wenigen vergnügt / und nehmen an jeder Wahre nur einen schlechten Gewinn. Wir bringen auch die besten Wahren und Manufacturen in die Länder / weil wir selbst darumb reisen / und uns aller Orten befliessen / solche umb wohlfeilen Preiß zu verhandeln / damit wir solche wieder den Christen zum Nutzen wolfeil verkauffen können. Wir borgen den Christen / und helffen ihnen aus allen Nöthen treulich gegen Empfang eines schlechten Interesse. Was verzehren wir nicht jährlich am Getreid / Land-Früchten / Wein / Bier / und andern Comestibilien / so alles den Landmann zum besten Gewinn gereichet / weil er das Seinige um baar Geld theuer verkauffen / und ohne sondere Mühe an Mann bringen kan. In Summa / in denen Ländern / wo Juden seynd / haben die Christen keinen Mangel sondern können der Juden in allen Begebenheiten nützlich geniessen. Hiernächst führen wir auch ein erbares und unsträffliches Leben / beten fleissig in unsern Synagogen vor unsere hohe Christliche Obrigkeit / und veneriren selbige demüthigst. Wir betriegen niemand / wir schwören nicht fälschlich; was wir von unsern Patronen

tronen und Gutthätern von andern widriges erfahren / sagen wir denen selben getreulich wieder / und seynd im übrigen verschwiegen. Hat einer die dritte Reb von uns / darff er nicht mehr lügen / sondern muß sich der Treu und Warheit befleissen. Wir leben keusch / und wird unter uns nicht leicht ein Ehebruch oder Hurerey vorgehen / weil wir solche mit dem Elem abstraffen / und uns vor den grausamen Behemoth fürchten. In unsern abgesonderten Wohnungen ist alles sauber und still / und darff kein Jud nach dem Toschech der zehen Gebothen mehr laut reden. Wir bleiben unserm Lands-Herrn getreu / und wissen von keiner Rebellion noch Aufstand.

Wir leben friedlich untereinander / vergelten Böses mit Guten / und leiden lieber Schmach und Unrecht / ehe wir dergleichen andern anthun. Wir seynd der Christen beste Freunde und ehren sie. Wir ärgern niemand / und seynd Feinden des Wuchers. Wir stehlen nicht / wir rauben nicht / wir schlagen keinen Tod / noch besudeln unsere Seelen mit Blut. Wir sorgen und wachen vor die gemeine Wohlfarth / und enthalten uns der Laster. Dem schandlichen Vollsauffen sind wir nicht ergeben / sondern behelffen uns nothdürfftig mit dem Goscher. Wir seynd den Christen gehorsam und dienstfertig / und lassen uns zu allen Guten gebrauchen. Wir verzeihen unseren Feinden von Hertzen / und seynd nicht rachgierig. Wo also wir Juden wohnen und gelitten werden / in selbigen Ländern ist eitel Elohims Seegen / eitel Gedeyen / eitel Glück / eitel Reichthum / und eitel Nutzen. Hingegen wo man uns verjaget und verspottet / daselbst ist Jammer und Noth / Armuth / Tophet, Krieg / Unglück / Elend / Saleschet und Abgang der Nahrung wie solches Spanien selbst mit seinem decremen beweiset / anderer Königreiche und Länder zugeschweigen.

Wann dann Großmächtige Potentaten / und Gnädigste Herren nunmehro die Feinde unseres Volcks / der Juden in Spanien / aus GOttes gerechten Urtheil abgestorben / und anitzo (wie wir gehöret) Eu. Fürstl. Gnaden sothane Königreiche dem Allerdurchleucht. Hauß Oesterreich und Allmächtigen Kaiser zugesprochen; Wie aber obangezogener massen theils unschuldiger weis aus Spanien proscribiret / theils mit vielen Spanischen Grandes und Familien in naher Blutsfreundschafft stehen. Als bitten Eu. Fürstl. Gnaden und Hoheiten wir sammentlichen Regierer / Aeltesten / Rabiner und Schulen-Mesechs der Juden in Africa und Europa in tiefster Demuth und mit gebogenen Knien. Dieselben geruhen gnädigst uns Barmhertzigkeit zu erzeigen / und durch Dero

Engliſche Gerechtigkeit (vor welcher alle Fürſten und Könige auf der Welt erzittern) auszuſprechen und anzubefehlen / damit unter künfftiger neuen Regierung des höchſtlöblichen Hauſes von Oeſterreich wir in Spanien reſtituiret / und der vorigen Privilegien / Wohnungen und Indulten fruchtbarlich genieſſen möchten. Beorab weil Jh. Kaiſerl. Majeſt. ſelbſt ſowohl an dero Sternen-hohen Hoff / als in dero Erbländern / die Juden allergnädigſt dulden / und mit groſſen Freyheiten / ſonderlich in Königreich Böhmen / begnadet haben. Ja dero groſſe und erſchreckliche Armeen von den Jüdiſchen Fürſten Oppenheimer und Wertheimer zu Wien mit Proviant / Munition, Gewehr / Pferden, Montirung und andern Kriegs-Requiſiten rühmlich verſehen worden / ungemeldet was dieſe Jüdiſche Häupter der hochlöbl. Kaiſerl. Hof-Cammer vorſchieſſen und vortrefflichen Nutzen ſchaffen.

Damit aber / wegen dieſer von Eu. Fürſtl. Gnaden uns Fußfallend bittenden Juden erzeigender hohen Gnade / wir nicht undanckbar gefunden werden / ſo offeriren wir 6. deputirte / Nahmens obiger Jüdiſchen Gemeinden und Schulen / bey gnädigſter Deferirung unſers unterthänigſten petiti in Spanien / vor den Großmächtigſten Füſſen des hieſigen geheimen Raths / auf Verlangen alſobald 2. Millionen Thaler / zu Fortſetzung und Behuff des Kriegs / niederzulegen / dann einem jeden aus euch Gnädigſten Herren / ſtatt einiger Erkanntlichkeit / 4000. Species Ducaten ſchuldigſter maſſen zu verehren / ohne was wir dem neuen König in Spanien / bey unſerer Ankunfft und Einraumung voriger Poſſeſs, zum præſent zu geben entſchloſſen. Wie dann wir dieſer treuhertzig anerbotenen Gelder halber genugſame Wechſel-Briefe und Vollmachten bey uns haben / und uns hinführo noch danckbarer und beſſer einzuſtellen / bey unſerm Eſrave Arbim und Zehengeboten ehrlich verſprechen. Wir zweiflen demnach an gnädigſter Bitt-Erhörung und Willfahrung keines weges / weil wir denen Spaniſchen Ländern wieder auf die Beine zu helffen / und den Handel daſelbſt floriſant zu machen uns bey den Glauben Abrahams und unſern groſſen Sanheredin heilig verbinden. Im übrigen wolle Eu. Fürſtl. Gnaden der groſſe GOtt unſerer Vätter / der ſtarcke GOtt Abrahams / Iſaacs und Jacobs reichlich ſeegnen / er wolle über dero hochweiſen Scheitel die Gnaden des Königs Davids und Hiskiä ausſchütten / und dero Feinde wie den Senacherib zerſtreuen. Er wolle dero Engliſche Rathſchläge mit dem Glück und Weißheit Joſephs und Salomons befeſtigen / dero holdſeelige

Gemah-

Gemahlinnen und Kinder mit der Sara und Rachel Seegen überschütten / und den grossen Engel Raphidim zu dero steten Schutz verordnen / auch mit köstlichen Argumenten und Ses überschütten. *Kalif*, *Esmenabe* und *Abelmoschel* wolle ferne von ihnen bleiben / und der grausame Leviathan müsse vor ihnen fliehen. Die 7. Plagen der Aegyptier und der Scholkomme über dero Feinde / kein Gras noch Blume soll in ihrem Land wachsen / die Schlangen der Wüsten Sinai sollen sie fressen / und das rothe Meer soll ihre Leiber verschlingen. Hingegen sey lauter Paradeis in dero Gränzen / die Fruchtbarkeit der Berge Carmel und Engaddi müssen in ihren Palästen trieffen / und von süssen Fleisch des Vogels Samichloschem ihre hochedle Seelen ersättiget werden. Diß ist unser hertzlicher Wunsch und demüthiges Bitten / so wir wohlgeplagte Juden vor dem Thron Eu. Großmächt. Gnaden in tiefster Unterthänigkeit ablegen / und um Barmhertzigkeit und Gnade allergehorsamst imploriret haben wollen / fußfallend ruffende: *Coschi, Kalamach, Schalon Lachen*, Jeamen! Jeamen.

Weil dieses in gegenwärtiger Staats-Versammlung angebrachte Verlangen der durchtriebenen Israeliten etwas ungewöhnliches schiene / und nur das privatum ihres bekannten Wuchers concernirte. Als wollte man sich mit derley bagatell nicht meliren / sondern liesse ihnen stante pede durch den vierten Secretarium von der Republique Genua folgenden Bescheid herausgeben.

Es hätten die Hoch-preißliche Herren Staats- und Kriegs-Räthe der Juden Aeltesten und Rabbinen gehorsames Bitten des mehren erwogen: indem ein solches principaliter das privatum utile anbetreffen thäte / und pro incidenti extra sphæram illorum zu halten wäre / herentgegen diese hohe Conferenz mit puren publicis beschäfftiget seye. Derohalben wurden sie Juden Deputirte mit ihrem petito hiermit abgewiesen / und an dem Kaiserl. Hoff / als zuerkannten Erben der Cron Spanien remittiret; könten sie daselbst mit ihrem offerirten Geldquanto die ansuchende restitution in Spanien erlangen / würde hiesige hohe Staats-Versammlung nicht entgegen seyn / weil ein solches in der Macht und licenz des neuen Königs von Spanien beruhete / wo nicht / könte man ihnen hiesiges Orts weiter auch nicht helffen. Dann die Justiz-Porten allhier durch keinen Geld-Spendage geöffnet / oder die Recht um Gold und Silber feil getragen würde. Sie solten sich also mit ihren Wechsel-Briefen dahin wenden / wo ihnen Gnade und Barmhertzigkeit

ums Geld wiederfahren möchte. Und dieſes zu ihrer endlichen Nachricht.

Den Maul und Ohren ſpitzenden Juden ſtunden über dieſen ſchlechten Beſcheid alle rothe Haar gen Berg / zuckten die breite Achſeln / und nahmen gantz beſturtzt einen barmhertzigen Abtritt. Im hinausgehen fienge der eine aus ihnen an / ich habe es gleich gedacht / daß an dieſem Ort mit Geld nichts auszurichten ſey. Die Herren ſeynd hier anders beſchaffen als in Italien / Portugall / Pohlen und Böhmen / wo gleichwol ein ehrlicher Jud um ſein Geld Hülffe erlangt und æſtimiret wird / es mag nun verdrieſſen wem es will. Der Eingang war uns gleich fatal, daß der Ausgang nicht viel beſſer ſeyn würde.

Dieſes / ſprach der andere / muß man ſich / mein lieber Schmolech, nicht verdrieſſen laſſen / die groſſen Herren haben ihre Köpffe vor ſich / und wollen öffentlich von keiner Spendage und Intereſſe wiſſen. Folget meinem Rath / und offeriret jedem aus ihnen in geheim die verſprochene 4000. Ducaten / was gilts / die meiſten werden ſolche mit Freuden annehmen / und uns unter der Hand allen Vorſchub und geneigten Willen leiſten. Der Rath iſt nicht uneben / verſetzte der dritte im Fuchsfarbichten Bart und Rabenweiſen Haaren / und wann auch dieſes fehlſchläget / ſo ſind wir doch an Jh. Kaiſerl. Majeſt. verwieſen / welche ein allergnädigſter Herr ſeynd / und uns ſchon anhören werden. Ich verſichere / unſer Geld wird in Wien angenehmer / als hier zu Cöln / ſeyn. Der Oppenheimer und Wertheimer gelten bey Hof viel / und ſeynd bey allen Miniſtern intrant, alſo iſt gleich viel / ob wir daſelbſt oder allhier unſere negotia ausrichten. Ich weiß zu Wien wird es beſſer gehen. So geſagt / ſo gethan / maſſen dieſe abgefaimte Juden-Compagnie ſich ſo fort auf die Poſt begaben / und rectà auf Wien zueileten / zwey der ihrigen hinterlaſſende / welche bey denen Herren Räthen das Geld præſentiren und ihren Anſchlag in der Stille proſequiren ſolten.

Weiln nun nach diſceſſ der Juden die hohe Staats-Verſammlung über dero Affairen raiſonirten / und ſich über die verſchlagene Argliſt der verſtockten Hebreer wunderten / kame unter andern Diſcurſen die Frage aufs Tapet / **Ob die Toleration der Juden einer Republique ſchädlich oder nützlich ſey?** Die Herren Adſeſſores von Engeland / Preuſſen / Bayern / Lüneburg / Schweitz / Trier / Schwaben / Weſtphalen / Paſſau / Modena / Ober- und Nieder-Sachſen / Saltzburg und Schwe-

den

den affirmirten einhellig / daß die Juden einem Staat ärger dann die Peſt im Lande ſey / und gleich den Blut-Egeln / den Reichthum / Nahrung und Handel durch den unerträglichen Wucher und andere böſe Practiquen von denen Unterthanen ausſaugeten / und zwar aus folgenden Urſachen:

Dann (1) ware jederman wiſſend / geſtalten die Juden den Chriſten mit Wucher ſehr überläſtig / und das Vermögen der Landes-Inwohner / theils liſtiger Weiß an ſich zögen / theils durch Betrug erſchöpfften / weiln jeder Chriſt / der in ſeiner Noth Geld von ihnen borgte / oder Pfand einſetzte / von 1. fl wochentlich einen Kreutzer Intereſſe zahlen müſte / welches das Jahr lang von 100. fl. 80. fl. Lagio erträget / und faſt alterum tantum ausmachet / welches ja ein grauſamer Wucher / und wider Gött- und Weltliche Geſetze lauffet. Deme ungeachtet wird doch dergleichen täglich von den Juden practiciret / mithin der arme Chriſt ſchändlich um das ſeinige gebracht. Uberdiß führen die Juden der Chriſten Gewiſſen noch beſſer aufs Eys / indem ſie von ihnen Geld 12. 15. biß 20. pro Cento entlehnen / und davon nur einen bloſſen ſtoras zur Sicherheit extradiren / da doch kein Jud den Chriſten einen Groſchen ohne würckliches Pfand auf eine obligation leihen wird / komt es aber zur Bezahlung des Capitals über die Helffte / ſo iſt kein Jude mehr vorhanden ; ſondern mit dem übrigen Geld durchgangen / und ſich anderwärts niedergelaſſen / deme auch alle Juden vertuſchen / und mit dem entfremdeten Geld durchhelffen werden. Dahero die Rechten ſchön ſanciren : Judæos infideles, ex ſola infidelitatis cauſa : propriis terris ſ. Dominiis deſtitui , hoſtiliter invadi, vita bonisque privari, ſalva & illæſa conſcientia poſſe, ſic Mager. c. 8. & Hiſt. Panorm. in Cap. 4. Ex ratione, quia Chriſtianorum fcultates exſugunt, ac exhauriunt, ac immoderatas uſuras extorquent, quapropter omnimoda Chriſtianorum communio ſ. participium non iñeritò ſubtrahi & denegari illis deberet, Cap. 12. & 18. Uſur. Maſſen der Juden Lob und Verhalten in folgendem Diſticho noch beſſer erkläret wird.

Vt damno abſque caper nunquam in retinetur in horto,
Sic nec Judæus ſine damno inplebe fovetur.

Pro (2) ſeynd auch die Juden in einem Lande höchſt-ſchädlich wegen ihres unerhörten Betrugs. Indem ein Jud Tag und Nacht ſpeculiret / wie er die Chriſten bald im Kauffen bald im Verkauffen betriegen möchte. Bald handelt er verlegene und verdorbene Wahren ein / und verkaufft ſolche an

che an die Christen vor frische und unverfälschte / theuer genug. Bald mischet er unters Gewürtz allerhand liederliche Sachen / damit es viel ausgeben und der Christ ums Geld betrogen werden solle. Bald verfälschen sie Gold und Silber / bald Seide / bald Leinwand / u. s. f. und verkauffen alles vor gut und fein. Bald geben sie falsche Müntzer ab / schlagen heimlich allerhand kupfferne / und bleyerne Müntz-Sorten / bringen solche unter die Leute / vor tüchtig aus / also daß offt ein Land durch diese Bößwichter mit schlimmen Geld angefüllet wird / und man doch hinter die Tuckmauser nicht kommen kan. Bald führen sie das beste alte Geld aus dem Land in ihre Heckel-Müntzen / und schlagen daraus die liederlichsten species. Bald umfahren und hintergehen sie die Maut und Zölle; sagen ihre Wahren und Comercien halb an / die andere Helffte practiciren sie durch allerhand Schelmstücke ins Land. Im Verkauffen betriegen sie ferner die Christen mit falschen Ellen / kleinem Gewicht nnd unrechtem Maaß. Sie bieten ihre Wahren fünfffach theuer / dann solche werth seynd / verhandeln alte aufgebutzte Sachen vor neue / arbeiten auf puren Betrug / und wo sie einen Fremden oder einfältigen Christen in ihre Klauen locken; so pflegen sie ihm den Beuthel biß auf die Nath zu fegen. Auff den Dörffern und Märckten betriegen sie den armen Bauer ohne Scheu / zwingen ihnen auf den Herschafften ihre liederliche Wahren / Brandwein / Toback / Käß und andere Dinge mit Gewalt umb theuren Preiß ein / und saugen mithin den armen Unterthanen das Marck aus den Knochen / bey der Herrschafft Schutz habende / weil sie selbiger darvor jährlich ein gewisses Quantum zahlen / uud folgbar den Herrn mit den Unterthanen verderben. Was sie mit den Christen reden / handlen / und umgehen / ist alles auf lauter Betrug angesehen / also daß ihre Argliſt und Trügerey nicht auszugründen / vielweniger auszusprechen ist. Wie sie dann nicht allein in ihrem Talmud Befehl haben / die Christen bestmöglichst zu betriegen / und solches / vermög des Exempels im Ersten Buch Mosis / wo ihnen GOtt erlaubet von den Egyptiern bey ihrem Abzug Gold und Silber zu entlehnen nnd darumen zu betriegen / ordern sie rühmē sich auch in ihren Synagogen an ihren Sabbasch-Tägen öffentlich welcher einen Donich oder Christen-Hund aus ihnen am besten defraudiret / ein solcher wird von alten Juden sehr gerühmet / und in diesem guten Werck wider die Christen fortzufahren gestifftet. Derohalben dieses verruchte böse Gesindel an keinem Ort unter Christen geduldet werden solte / per

Cap.

Cap. 18. de Usur. Zumahlen GOtt der Herr selbst im alten Testament dem Jüdischen Volck geboten: Daß sie keine Heiden und Unglaubige unter sich leiden; sondern von selbigen absondern solten / welches im Neuen Testament unser Herr Christus bestättiget Matth. 18. Sit tibi sicut Ethnicus, Gestaltsam auch in Jure Civili die Juden und Unglaubige dermassen verhasset sind / ut nedum protectione digni, sed ab omni etiam Commerciorum usu excludi censeantur. per Text. in L. 1. & 2. C. quæ res export. non. dub. L. 2. C. de Commerc & L. un. C. de litor. & itin. custod. welches L. 1. C. de Pagan. noch mehr bestärcket / und so gar die Juden und Unglaubige mit Schwerdt und Feuer zu verfolgen / und ihre Güter dem Fisco zu appliciren.

Wie sehr die Juden (3) dem nachtheiligen Laster des Diebstals / Filauterie, betrügsamen Spielens und heimlichen Partierens ergeben / ist daraus abzunehmen / weil in denen Provinzien / Städten und Dörffern kein furtum, wie es Nahmen haben mag / vorbeygehet / mit welchen nicht entweder ein ehrlicher Jud / scilicet, interessiret, oder hiervon participiret / oder gar angestifftet und verübet hätte. Sie gleichen veritablement den Spürhunden / dann wie diese zu Erforschung des Wildes alle Löcher / Büsche / finstere Wälder und Berge durchsuchen; also ein Jud in den Häusern der Christen / alle Gelegenheit / Winckel und Oerter observiret / wo der Christ sein Geld und Vermögen hat / und solches entweder selbst zu stehlen / oder andern zu stehlen veranzuleiten. Es mag ein jeder Christ sicherlich glauben / daß er an seinem Hauß-Juden / einen formalen Dieb / Spion / Verräther und Betrüger im Busen hält. Gehet es dem Hebreer mit dem Selbst-Diebstal nicht füglich an / so wird er das Gesinde / Kinder und andere Inwohner im Hauß mit süssen Worten anreitzen / biß oder jenes ihren Eltern und Herren zu entfremden / und ihm hernach zu verkauffen / verspricht darneben ewige Verschwiegenheit / die er auch redlich præstiret. Stihlt ein Dieb in der Kirchen / in Herrn-Häussern Schlössern u. s. w. bringt er die alienirte effecten den Juden umb ein geringes pretium, bey welchen er gleich willkommen ist / und der Diebstall sowol umb ein Bagatell erhandelt / als vertuschet wird. Ja ein Jud beherberget / giebt Unterschleiff / Rath / That und Vorschub den Raubern und Dieben; wie / wo und wann sie dar und dorten die Christen bestehlen / und ihnen die Ausbeute im verborgen käufflich zutragen sollen. Also heist es billich mit ihnen nach dem Sprichwort: Der ehrlichste Jud ist der

gröſte Schelm Will einem Juden das Diebs-Handwerck nicht recht von ſtatten gehen / oder iſt derenthalben ſchon ein- zwey- biß dreymahl ausgepeitſchet worden / ſo agiret er einen Filou und Spieler / ſchauet wie er den Chriſten mit beſſerer Manier um das ſeinige betrügen / mit falſchem Karten und Würffeln das Glück auf ſich drehen / und Geld oder Geldeswerth gewinnen könne.

Brechen dann endlich ihre böſe Stück und Crimina an Tag / hilff ewiger GOtt / wie gehet es hier (4) an ein Laugnen / Lügen und Ausreden. Der gefangene fromme Jud weiß von nichts / und hat ſein Lebtag kein Waſſer betrübet / ob man ihn ſchon mit 20. und mehr eydlichen Zeugen convinciret. Stellet man ihn vor Gericht / und will ihn cum complicibus confrontiren / ſo kennet er ſeine Spießgeſellen keines weges / hat ſie niemahlen geſehen / noch mit ihnen zu thun gehabt. Kommen ſeine Eltern / Befreundte / ja Weib und Kinder / und wollen ihm zureden / er ſoll die Warheit ſagen / und ſeine Seele erretten / ey / da kennet der ehrliche Jude weder Vatter noch Mutter / und verläugnet ſein eignes Weib und Kinder. Schreitet das Gericht letzlich zur Tortur mit dem erbahren Juden / da beklagt er allererſt ſeine Unſchuld / wie man mit ihm ſo unrecht procedirte / und wird ſich ehender in Stücken zerreiſſen laſſen / als etwas Criminales proprio ore bekennen. Alſo daß ehender 100. Chriſten an Galgen geknüpffet werden / dann man einen Juden juſtificiren ſiehet. Dann bey denen gewiſſenhafften Iſraeliten alles auf Laugnen / klaren Beweiß und Marter-Aushalten loskommt / ob er ſchon Galgen und Rad wegen ſeiner verübten guten Werck längſt verdienet hätte. Zudem bemühen ſich alle Juden umb ihres gefangenen Mitbruders Erledigung / und ſparen kein Geld noch Practiquen / umb den Richter und Obrigkeit zu corrumpiren / und die Gerechtigkeit zu hindern. Geſchiehet aber endlich einmahl wider einen Juden die Peinliche Execution, ſo wird er in illa hora mortis, von den Rabinen heilig geſprochen und als ein unſchuldiger Martyrer mit ſchwerer Verunehrung des Chriſtlichen Nahmens / in dero Rabiſcher eingeſchrieben. Mit einem Wort / ein Jud iſt ein Aff des böſen Feindes / der nur denen Menſchen die Augen blendet / groſſe Reichthümer zeiget / viel verſpricht / aber nichts hält. So ein Jud wird groſſen Herren und vornehmen Leuten allerhand Fineſſen ſagen und anzeigen / wie ſie hier Geld machen / dort Reichthümer erwerben / und ſo weiter zu groſſen Mitteln gelangen könten. Allein wann ſie die Herren hinein-

eingeführet / die Unterthanen ausgemergelt / alle Belagen / und ihren profit gezogen / nimmt im Auskehrich / wann man den Schaden innen wird / der getreue Jud seinen Abschied hinter der Thür / lacht ins Fäustel / und retiriret sich eine Zeitlang in ein anders Land. Also und dergestalt / es mag ein Christ einen Juden betasten wie er will / und auf beeden Seiten umwenden / so ist er überall von ihm belogen und betrogen / und lauffet das facit auf einen kläglichen Gestanck hinaus.

Zugeschweigen / wie sie (5) die Christen verfluchen / selbige mit erschröcklichen Wünschen vermaledeyen / und unsern Erlöser Christum JEsum lästern. Es wird kein Sabbath oder Fest unter ihnen vorbeystreichen / worinnen die Juden nicht vor allen Dingen / vermög ihres Talmuds und Tradition der Rabiner / die gantze Christenheit abscheulich abominiren / und hertzlich wünschen / daß solche auf einmal wider die widerspenstige Rotte Datan und Abiram von der Erden verschlungen werden möchte. Sie verfluchen uns Christen täglich in ihren Schulen / sie speyen die aufgerichteten Crucifixe unsers Heylandes an / sie verspotten seine Göttliche Person / und halten uns Christen ärger denn Türcken und Heiden. Sie appreciren der Christenheit Pest / Krieg / Hunger und Uneinigkeit / und wünschen herentgegen den Türcken Glück und Sieg. Sie verunehren unsere heilige Sacramenta, und blasphemiren unsere Kirchen und GOttesdienst. Sie verspotten die hochgebenedeyete Mutter Gottes / und heissen die Heil. Apostel Zauberer und Mamelucken. Ihr Dichten und Trachten ist bös / ihr Reden ist bös / und ihr verdammtes Wünschen gegen die Christen unendlich. Solte man nun solche Nation unter der Christenheit toleriren / an der weder Haut noch Haar / weder Leib noch Seel gut ist / wird niemand vor billich erkennen? bevorab weil die Geist- und Weltliche Gesetze sagen: Quod Judæi sint blasphemi Christi C. 16. de Judæis. Inimici Crucis ejusdem C. 23. de relig. perversæ doctrinæ cultores, fideique nostræ salvificæ insultantes, L. fin. C. de Judæ. magis otiosi & pejores aliis infidelibus, adeò ut in Communione Christiana non tolerandi, sed potius ejiciendi. Socin. Conf. 71. Vol. 1.

Welcher gestalt sie ferner (9) die Länder aussaugen / Städte und Dörffer verderben / ist daraus abzunehmen / weil die Juden / wo sie wohnen / Handel und Wandel allein an sich ziehen / monopolia spielen / und allen Künsten und Handwercken nachpfuschen. Sobald sie an einem Ort einnisten / werden sie gleich mit allerhand Wahren ihrer Schacherey den

Anfang machen / erſtens alles wolfeil hingeben / biß ſie die Kundten an ſich gewehnet / alsdann aber durch Betrug / ſchlimme Traſiquen / Wucher und liederliche Commercien ihren Schaden zehenfach einbringen / mithin den Chriſtlichen Kauffleuten die Nahrung verderben. So befleiſſen ſie ſich auch verſchiedener Manufacturen. Es gibt unter ihnen allerhand Schneider / Schuſter / Goldſchmied / Bortenwircker / Zinngießer / Hutmacher / Barbierer / Bader / Apothecker / Riemer / Sattler / Knöpfmacher / Boſementierer / Paruquenmacher / Drechsler / Tiſchler / Tapezirer / Fleiſchhacker Buchdrucker / Buchbinder / Goldſchlager / Materialiſten / Muſicanten / Rechts-Gelehrte / Studenten / Medicinæ Doctores, Gartner / Becken / Jubilirer / und andere leichte Künſtler und Handwercker mehr. Allein an ſchwere Handwercker / als Schmid / Schloſſer / Maurer und dergleichen machet ſich kein Jud / weil es wider ihre reputation wäre / und ihrer zarten Natur allzu ſauer werden möchte. Dieſe Jüdiſche Stümpler alle nun arbeiten den Chriſten ums halbe Geld / aber alſo / daß ſich mancher hinter den Ohren kratzt / wann ihm Kleider / Schuh / Sattel und Geſchirr / Silber / Zinn / Perupuen u. ſ. f. von den Hebräiſchen Meiſtern totaliter verdorben / oder um ein gutes Theil darvon betrogen und beſtohlen worden.

Nichts deſtoweniger würcket dieſe Jüdiſche Manufactur ſo viel / daß ſie wegen ihrer Importunität und ungeſcheuten Selbſtantrag den Chriſtlichen Kauffleuten und Handwerckern die Nahrung abſchneiden / und ſolche durch allerhand Fineſſen pure an ſich reiſſen. Und ſo ein Chriſtlicher Meiſter ſich ehrlich hinbringen will / muß ers mit den Juden halten / und ſelbigen gleichſam Geſellen-weis ums halbe Geld arbeiten / weil die Juden wo ſie ſeynd / immediatè bey den gröſten Herren ſich beliebt machen / und faſt alle Bedürffnüß derſelben anſchaffen / mithin alles durch der Juden Hände und Rath gehet. Auf dem Land und in kleinen Städten verpachtet man ihnen die Zölle und Mauten / wie betrüglich und fœneros ſie hier mit dem Chriſten umſpringen / iſt leicht zu erachten. Es geſchiehet kein Kauff noch Verkauff in eines groſſen oder mittelmäſſigen Herrn Hauſe / ein Jud iſt Unterhändler und darbey intereſſirt. Es kan nichts im Lande unter Chriſten gehandelt werden / ein Jud meliret ſich drein / und ſticht den Chriſten ab. Mit kurtzen / wo etwas zu machen / wo ein klein officium zu verſehen / wo etwas zu contrahiren / wo etwas zu gewinnen / und wo Vortheil und Nutzen zu ſuchen / da iſt ein Jud der näheſte am Bret / und wird nicht leicht einen Chriſten darzu kommen laſſen. Iſt Krieg / ſo ver-

verſchafft ein Jud die Montur zu Roß und Fuß. Iſt Fried / ſo genieſſet ein Jud des Landes Einkunfften / und trafiquiret in infinitum. Deßwegen es wohl recht heiſt / wie Innocent. in C. 13. de Judæis exclamiret: Judæos in protectionem admiſſos illam retributionem ſuis receptoribus exhibere ſolere, quam mus in pera, ſerpens in gremio, & ignis in ſinu ſuis conſueverunt hoſtibus exhibere. Weiln alſo die Juden den Chriſten pro gratia contumeliam, & pro beneficio contemptum ſæpius reddiderint, maximè eorum in Clientelam receptionem exinde quoque improbari videbatur. Joan. Andr. in Addit. ad Spec. in Rubr. de Judæ.

Und um ſo viel mehr / indem (7) die Juden heimlich mit den Chriſtlichen Weibs-Perſonen (quæ ſcilicet corpus venale publicè proſtituunt) auch öffters Hurerey treiben / und ſelbige ſchwängern. Anerwogen dieſe liederliche Metzen nicht achten noch bedencken / daß die fleiſchliche Vermiſchung mit einem Juden Species Sodomiæ ſey / mithin criminaliter zu beſtraffen / ſondern weil ein Jud den actum carnalem zu vollziehen prav Geld ſpendiret / und ſich ſehen läſt / gilt es dergleichen loſen Vetteln gleich viel / es gebe ein Chriſt oder Jud ihnen Geld zu löſen. Sintemal aber beyden Juden alle Unzucht und Ehebruch / vermög ihres Talmuds und Rabiniſchen Statuten / hoch verbotten / und derley Delinquenten aufs ſchärffſte unter ihnen gezüchtiget werden; hingegen ein Jud geiler und unkeuſcher Natur / und gleich einem Bock oder Spatzen auf Weibes-Volck begierig iſt. Dahero ſuchen und bemühen ſie ſich ſehr bey den Chriſtlichen luchtfertigen Dirnen ihre Begierden zu löſchen / und ſparen hierbey kein Geld. Wie ſchnurgerad aber derley Sünden wider die heilſamen Geſetze ſeyn / bezeugen abermal die Rechten in verbis: Commixtionem inter Judæos & Chriſtianos pœnæ Sodomiæ puniri debere, veluti ſi Judæus cognoſcat mulierem Chriſtianam, aut ſi Chriſtianus cum Hebræa rem habeat. Jodoc. Damh. in pr. rer. Crim. 96 n. 28. Dahero gedencket Nicol Boer. deciſ. 316. n. 5. daß zu Paris ein Kauffmann Namens Johann Allard / ſey verbrennet worden / weil er mit einer Jüdin ſo er in ſeinem Haus heimlich aufgehalten / etliche Kinder gezeuget / ex ratione, quod idem ferè ſit crimen, rem habere cum Judæa vel Judæo ac cum cane. Inde Chriſtianis carnaliter viſcentibus cum Judæis mortis pœna infligenda eſt, non aliter ac ſi cum bruto animali rem habuiſſent Bonif. Vitalin. in Tit. de Raptor. n. 6. welche Todes-

Et aſſe

Straffe übereinkommet und bestättiget wird in L. ne quis Christianam 6. C. de Judæ. denn beyfället L. quamvis & Auth. sed hodie C. ad L. Jul. de adult. und ingleichen verificiren Tib. Decian. in Tr. Crim. l. 5. C. 12. n. 20. & Gabr. l. 7. Concl. 21. n. 2. und zwar darumben weil aus solcher gottlosen Vermischung offt Kinder gebohren werden / welche den Juden in Boßheit nacharten / und lauter Diebe / Mörder und Landbetrieger abgeben. Nicht weniger pflegen die Juden viel Kinder (sonderlich in grossen Städten) von den Christlichen Huren oder sonst blutarmen Leuten zu erkauffen / und fürnemlich handeln sie gern kleine Knaben / welche sie theils sofort beschneiden / und in ihrem Jüdischen Aberglauben auferziehen / mithin zum Unterscheid der andern Jüdischen Geschlechter Mischokif nennen / theils zu ihren verdammten Ceremonien auf das Passah gebrauchen / und mit grausamen Tormenten heimlich hinrichten / wie unten mit klaren Exempeln folgen wird.

Hiernächst führen die Juden (8) nur lauter Betrug / schändlichen Wucher / Lügen und Triegen in die Christlichen Ländern ein / und damit sie bey grossen Herren desto angenehmer seyn möchten / ersinnen sie allerhand neue modos acquirendi, und bereden die Magnaten des Landes dahin / daß sie mittelst dieser schweren Auflagen / die armen Unterthanen biß aufs Blut aussaugen / unterdrucken und in äusserste Armuth stürtzen / wobey sich der Jud meisterlich gebrauchen läst / und das Feiste der Suppen vor sich wegnimmt. Endlich wann die Unterthanen durch sothane Jüdische Griffe um das ihrige gebracht / und dem Herrn nichts mehr geben können / da ist Signor Jud abermahl mit Geld-lehnen und vorstrecken auf die Güter zu Diensten / und hilfft / gegen Erlegung grosses Interesse und particulair discretion, seiner gnädigen Herrschafft so lange / als dessen Gut und Vermögen dauert. Zuletzt aber heist es nach dem bekannten Sprüchwort: **Viel borgen und leihen ist eine Vergiftung deines Erbtheils / und hat eine Stiefmutter / die heist / verkauff deine Güter die gebieret dir eine Tochter / die heist / gib sie fein wolfeil / die hat einen Bruder / die heist / zum Thor und Land hinaus.** Derohalben wider einen solchen Juden und deren malitioses Geschlecht Herm. Lather. dict. c. 23. n. 75. also exclamiret: O pessima bestia! omni aspide noeentior, utinam sane nunquam fuisses, aut saltem in florentes Respublicas non irrepsisses. Natura te quasi stercus evomuit, Avaritia & frenus te monstrum suscepit, immanis Cupiditas te pestem multarum Civitatum auxit & enutrivit.

In

In fernerer Erwegung warumb die Juden nicht zu toleriren / gestalsam (9) dero Feindschafft gegen die Christen unversöhnlich und ewig währet / und was sie denselben zu Leid und Verdruß thun können/ist ihre gröste Freude. Rühret ein Christ den Juden nur ein wenig grob an / wie wird er auf ihn los speyen / verfluchen / und / wann es möglich wäre / auf der Stelle ermorden. Schlägt man aber einen Juden / daß er etwas blutet / so wird der ehrliche Rauschel so gleich das gantze Gesicht/Hände und Kleidung voller Blut anschmieren / und in solcher postur zu dem Richter laufsen / klagend / wie jämmerlich und grausam ihn der Christ unschuldiger weis zugerichtet/und eine grosse Summa Geldes vor seinen Schaden und erlittene Schmertzen prætendiren/weil er nun Zeit Lebens ein elender und contracter Mann bleiben müste / wiewohl bey Untersuchen der Sachen das hochanzügliche damnum offt kaum einen Gulden antrifft. Verklaget aber ein Christ den Juden / so wird er den Processs mit so vielen Ausflüchten / Dilationen / Exceptionen / Negativen / Incidentien / Appellationen / falschen documentis und andern listigen Practiquen dergestalt verlängern / und seinen Gegentheil ermüden / daß endlich der arme Christ GOtt danckt / wann sich der Jud ums halbe Geld mit ihm vergleicht/und von dem Processs abläst. Ja wann ein Christ was Böses thut / und in Unglück fället / wird ein Jud solches alsobald der Obrigkeit mit vielem Exaggerationen eröffnen / und die Christen aufs äusserste verfolgen helffen. Und ihr feindseeliges Gemüth noch besser zu ostentiren / so werden alle Jsraeliten / vermög ihres Talmuds und Traditionen / dahin trachten / wie sie die Christen ums Leben / zeitliche Wohlfarth und Nahrung bringen können / worzu sie in allen Occasionen fleissige Hand und Mittel anlegen. Zu dem Ende die Heiden selbst die Juden/als wahrhafftige Diebe und Mörder/ einer Republique verfluchet / und aus ihren Gräntzen verbannet haben/ nach Ausspruch Taciti lib. 6. Annal. Rommani summa diligentia pessimum hoc genus hominum à sua Republica avertere conati sunt. Mit deme Menoch. de Arbit. Jud. qu. lib. 2. Cas. 398. concordiret/ sagend: Multos passim Principes & Gubernatores Rerumpubl. Judæos ut usurarios, fures & sacrilegos non tantùm Urbibus & Communitatibus, sed totis etiam Provinciis ac Regnis expulisse.

Zumahl wann man (10) dero Geitz / malitie und Geld-Begierde mit recht Christlichen Hertzen erwäget/allwo sich dann gründlich darthun wird / daß ein Jud capable sey / um 100. Thaler Vatter und Mutter/sei-

nen beſten Freund / ja Städte und Länder zu verrathen / und in die gröſte Noth zu ſetzen / unbekümmert ob es recht oder unrecht iſt / ſufficit daß er Geld ziehet. Will man einen Juden zum Zeugen führen / legt er umb 10. Thaler vor die Chriſten auch ſo viel falſche Eyd ab / und ſchlägt ums Geld Leib und Seele in die Schantze. Will ein Feind etwas erfahren / und Brand / Gifft und Mord in ſeines Gegentheils Landen erregen / bedient er ſich zu dieſer Entrepriſe eines rechtſchaffenen Juden / welcher ſeine eigene Obrigkeit / Könige / Fürſten und Herren getreulich verrathen / alle geheime Conſilia unter der Hand ausforſchen / und dem Feind genau berichten / Mordbrenner heimlich beſtellen / auch ſelbſt mit Hand anlegen / die Brunnen vergifften / Feld-Proviant mit Gift vermiſchen / die Munition verderben / und die Hölle ſelbſt zum Untergang ſeines eignen Vatterlandes und Chriſtlichen Schutzhaltere anruffen wird. Und dieſes practiciren ſie faſt täglich / ſonderlich in Kriegs-Läufften / einzig und allein um Geld-Gewinn und aus Geitz. Dahero Cacher. deciſ. Pedemont. deciſ 137. und Weſemb. paratit. L. C. de Judæ. wohl exprimiren: Judeorum in tutelam receptionem Chriſtianis prohibitam eſſe, tum propter ſceleſtas fœnerationes, tum propter ſtupendas proditiones eorum. Adeo ad lubitum eos expelli atque bonis ſpoliari adſtruit Gail. lib. 2. obſ. 5. welche expulſion als rechtmäſſig Damhoud. in pr. Crim. C. 82. n. 76. affirmiret / und Molin. tr. de uſur. n. 581. ſpricht: Principes cum Judæis colludentes ſunt proditores patriæ, infideles & ſocii furum. Ja unſer HErr Chriſtus ſelbſt ſtellet den Juden ein herrliches Prognoſticum Matth. c. 11. quod ſcilicet Tyro, Sidoni & Sodomis remiſſius erit in die tremenda judicii, quàm perfidis Judæis.

Wie dann (11) der Juden Toleration ein recht Aergernüß in der Welt verurſachet / indem die Evangeliſchen denen Catholiſchen Staaten am allermeiſten vorwerffen / Chriſten / ob gleich anderer Religion / wolte man in Catholiſchen Provincien nicht dulden / ſondern verfolgen / wohl aber Juden / als Erz-Feinde des Chriſtlichen Namens und heiligen Creutzes / da doch dieſe Nation von GOtt verfluchet wäre / und nichts dann ſchwere Laſter und Sünde in ein Land pfropfen. Dieſer üblen Nachrede könte man leichter enthoben ſeyn / wann wir Chriſten die Juden ſamt und ſonders zu ihren Stiefbrüdern / den Türcken / aus unſern Ländern hinjageten / und ſich von ihrer Protection gäntzlich ſeparirten. Was die alten Römer

von

von der Jüdiſchen Nation gehalten / beſchreibet gar ſchön Cic. lib. 2. de Offic. mit dem Exempel und klugen Antwort des edlen Römers Catonis, als derſelbe von einem gefraget worden / quid maximè in Republica expediret? hat er geantwortet: Concordia & Vigilantia. Quid ſecundum? Satis Concordia & Vigilantia. Quid tertium Juſtitiam benè adminiſtrare. Quid quartum? Diligenter arare. Nachdem aber der jenige ſo dergeſtalt den Catonem gefraget / weiter inſiſtiret: Quid demum Judæos tolerare & cum illis fœnerari? Tum Cato, quid homines & Civem Romanum occidere?

Wie halsſtarrig und unflätig auch (12) die Juden ſeynd / iſt daraus zu ſchlieſſen / weil ſie den Chriſtlichen Glauben biß in Tod anfeinden / und kein erwachſener Jud (er müſſe dann etwas Böſes geniſſtet und criminaliter geſündiget haben / oder in gröſte Armuth und Noth verfallen ſeyn) ſich mit guten oder freyen Hertzen zu Chriſto bekehret. Geſchichts auch / daß ein Jud ſich tauffen läſt / und unter den Chriſten wohnet / ſo wird er doch bedacht ſeyn / wie er nahe an der Judenſtadt oder deren Auffenthalt ein Haus beſtehet / damit er nur täglich mit den Juden converſiren / und ihren Ceremonien und Moſaiſchen Geſetz heimlich beywohnen könne. Inmaſſen ſoviel getauffte Juden / ſoviel Heuchler und Läſterer des Namens JEſu und heiligen Sacramenten / alſo daß nach dem gemeinen proverbio am beſten wäre / wann / nach empfangener Tauff eines Juden / man ſelbigen in inſtanti einen Stein an Hals henckte / und im Waſſer erſäuffte / wo es am tiefſſten. Dann ihre Halsſtarrigkeit iſt unüberwindlich / und wird ehender (nach eigenen Ausſpruch eines ſterbenden getaufften Juden) ein Mühlſtein in der Lufft fliegen / als ein Jud ſich mit wahren Hertzen zum Chriſtenthum bekennen. Viele aus ihnen laſſen ſich auch darumb tauffen / damit ſie deſto ſicherer unter den Chriſten wuchern / dieſelben betrügen / beſtehlen und bereichern möchten. Begibt ſichs aber / daß ein Jud in ſeiner zarten Jugend / aus Antrieb des Heiligen Geiſtes / wegen öffterer Converſation mit den Chriſten / die heilige tauff verlanget / ſo werden deſſen Jüdiſche Eltern nicht ruhen / biß ſie entweder das Kind von dieſem ſeeligen Vorhaben diſſuadiret / oder in Verſagung deſſen heimlich ermordet haben / wie ſolches Anno 1694 zu Prag in Böhmen würcklich an einem ſolchen Knaben von 12. Jahren die ruchloſen Juden / **Lazar Abeles** und **Lebel Kurtzhändl** / practiciret. Ingleichen betrachte man ihre Wohnung und Jüdiſche Gaſſen / was vor garſtigen Unflat und Geſtanck wird man nicht

darinnen antreffen / alſo daß man Maul und Naſen darfür verſtopfen muß. Sie haben Abſcheu vor den Schweinen und deren Fleiſch / ſeynd aber ſelbſt die allerunflätigſten Säu. Sie ſtincken wie die Böck / und ſeynd räudicht wie die ſchäbichten Hunde. Sie ſtecken und hocken in ihren Häuſern auf einander / gleich einem Stall voll kothige Gergeſener. Ein jeder aus denen Juden iſt aus gerechter Straffe GOttes / wegen unſchuldiger Marter unſers Heylandes / mit einer natürlichen Kranckheit behafftet. Einer iſt ſ. v. rotzig / ein anderer ſchäbicht / der dritte blutflüſſig / der vierte ohne Geruch / der fünffte hertzſchlächtig / der ſechſte zitternd / der ſiebende ſtinckt wie ein faules Aas / der achte iſt ſtammlend / der neunte blöd von Augen / der zehende hat bittern Geſchmach im Mund / der eilffte iſt Auſſätzig / der zwölffte gehörlos u. ſ. w. Sie pflegen ihren viehiſchen Unrath nicht auszuſchaffen / noch die Gaſſen zu ſaubern / ſolten ſie auch biß an die Knie darinnen waten. Folgbar kein Wunder iſt / daß in einer ſolchen Stadt / wo ſich dergleichen ſäuiſches Geſindel aufhält / alle Jahr die Lufft inficiret / und eine peſtilentzialiſche Seuche erwecket würde.

Und gleichwohl hat (13) dieſe verächtliche Nation einen ſolchen hoffärtigen Geiſt / daß der geringſte Bettel-Jud ſich höher und Edelgebohrner ſchätzet / als der vornehmſte Reichs-Fürſt. Sie rechnen ſich alle von ihren Stamm-Vättern Abraham / Iſaac und Jacob her / da doch die meiſten einem Saracæniſchen oder Heidniſchen Vatter ihren Urſprung zu dancken haben. Sintemahl aber / nach Zerſtörung Jeruſalems und des gelobten Landes ſie keine ordentliche Seriem der Geſchlechter mehr aufweiſen können / ſo theilen ſie ſich nur vorizo in die zwey Stämme Levi und Juda / aus welchen ein jeder aus ihnen noch Fürſt zu werden / mit ihrem ſchwartzen Meſſia von dem groſſen Fiſch Gochim im Land Goſen zu eſſen / und auf dem grämlichen Eſel Nazarath durch das rothe Meer und Jordan zu reiten verhoffet. Deßhalben ſie auch die Chriſten aufs ärgſte verachten / und nicht einmahl würdigen mit ihnen zu eſſen oder zu trincken. Iſſet und trinket ein Chriſt bey den Juden / werden ſie allen Zutrunck ausſpeyen / und ihm Feuer und Schwefel in Leib wünſchen. Ja kein von den Chriſten gebrauchtes Küchel-Geſchirr iſt den ſtoltzen Juden dienlich oder gut genug / ſondern es müſſen neue Töpf und Geſchirre ſeyn / deren ſich der Hochadliche Jud zu ſeinen Speiſen bedienet. Mit einem Wort / ein Chriſt iſt bey denen hochmüthigen Juden gleich einer Beſtien geachtet / und wann es in dero Kräfften ſtünde / würden ſie mit dem tyranniſchen Kayſer Nerone von Hertzen wün-

wünſchen; daß alle Chriſten in einen Hals und Kopff coaguliret wären / damit ſie dieſelben / wie Nero den Römern gedrohet / allerſeits auf einmahl das Leben abkürtzen könten. Solte man nun eine ſolche arrogante und untreue Nation unter Chriſten toleriren? Das ſey ferne / pro affirmativa Marquar. Tract. de Judæ. cap. 11. n. 11. komt uns hierinnen zu Hülff / Piiſſimi, inquiens, Principes Judæis Provincias ſuas purgare, quàm eorundem tributis & illicitis exactionibus æraria augere, ſuisque Chriſtianis lites illicitas & graviſſimos contemptus moveri, ipſumque ſanguinem exſugi maluerunt.

Allein noch relevanter urgiret zu behertzigen (14.) der Juden unſägliche Vermehrung / und das ſelbte allerſeits ohne Arbeit und Schweiß in Chriſtlichen Ländern leben / und gleich den Haſen geheget werden. Sie vermehren ſich wie die Fliegen und Spatzen / und wird nicht leicht eine unfruchtbare Jüdin unter ihnen gefunden werden. Worzu nicht wenig contribuiret / daß ihre Kinder bey noch jungen Jahren zur Ehe ſchreiten. Dann ſo ein Jud 16. biß 17. Jahr / und ein Jüdiſches Mädel 12. biß 13. Jahr alt / werden ſie gleich zuſammen gekuppelt / und gebähren Kinder andere Kinder. Man probire es nur / und beſetze ein Ort mit 10. Jüdiſchen Familien, und frage nach Verlauff 10. oder 12. Jahren nach der Anzahl / ſo wir ſich zeigen / daß binnen ſo weniger Zeit der numerus über 200. mehr geſtiegen. Gibt es nicht über 50000. Juden in Welſchland und ſpeciatim zu Rom? Kan Portugall denn nicht biß 60000. aufweiſen? Hält Pohlen derſelben nicht über 100000. in ſeinen Gräntzen? Leben nicht über 70000. in Teutſchland? Befinden ſich nicht allein zu Prag in Böhmen über 40000. ſolcher Weltflüchtigen Samaritaner, ohne was das platte Land daſelbſt von dergleichen Gattung vermag: Alſo daß Europa wenigſtens über 600000. faule und laſterhaffte Judas-Brüder in ſeinen Provincien ernehret / welche nichts ehrliches arbeiten / noch durch eine löbliche Hanthierung ſich alimentiren / ſondern alleſamt vom Betrug / Wucher / Raub / und Diebſtahl leben / Theurung im Land / wegen ihrer Menge / verurſachen / und das beſte vorkauffen / einfolglich den Chriſten die Hülſen / ſtatt des Kerns / überlaſſen. Was ſie den Chriſten an Fleiſch debitiren / wird erſtlich mit (ſ. v.) ihrem Urin benetzet / und was ſie ſonſt verhandeln / alles verfälſchet / oder unflätig genug zugerichtet / um nur den Chriſten dardurch zu ſchaden und zu verachten. Wie kan dann ſothane Menge und täglich zunehmender müſſiger Hauffen dieſer Sadu-

cœer unter den Christen länger gelitten werden? Ventur. de Valent. in Parthen. litig. Lib. 1. Cap. 13. klagt sehr darüber: Proh dolor! dicens, nunquam serunt, & metere nunquam desinunt hodiè maledicti Judæi, cocta, cruda devorant nunquam saturi, quibus sive sterile, sive fertile sit solum, menstruos fert census Luna, Sol annuos. Utinam! omnes eorum Lanceas radicitus & sine vestigio stirpis istius fraudulentæ exstirpari, ne in nostris provinciis pauperes miserè deplumare, exenterare, & trucidare amplius possent.

Dahero siehet man leider! und bezeugets die tägliche Erfahrung/daß in denjenigen Ländern/ wo Juden wohnen und geschützet werden/ (15) Der Burger und Bauer fast bettelarm seynd/ und nicht über sich kommen mögen/ weil die barmhertzigen Juden/ Handel und Wandel allein an sich gerissen/ wolfeil ein- nnd theuer verkauffen/ den Christen allen Zu- und Abgang sperren/ sich aus der gemeinen Armuth bereichern/ in allen Commercien die Vorhand haben/ mit ihren schlechten Wahren alle Märckt/ Dörffer und Städt verlegen/ und durchgehend Meister im Korbe seyn. Darumb König Ferdinandus Catholicus in Spanien Anno 1491. höchstrühmlich 24000. solcher Höllen-Brut auf einmal aus seinen Königreichen teleg ret/ und die Länder von dem Unflath des verderblichen Wuchers und betrüglichen Schacherns gereiniget. Sic Paul. Wehn. in Metamorph. Rerumpubl. cap. 5. p. 74. & seqq. Welches auch vorher Seculo I post Christum natum die Löbliche Käysere Vespasianus und Titus bewerckstelliget; Indem sebige nicht allein wegen des verhaßten Wuchers und Trügerey/der Juden Vermögen inquiriren lassen/ sondern auch derselben 1100000. durch Hunger und Schwerdt massacriret/ und 100000. als leibeigene Sclaven offentlich verkaufft. Later. de Cens. lib. 3. cap. 23. n. 46.

Bevorab/ weil (16) die Juden die gröste Ungerechtigkeit bey Christlichen Tribunalen anstifften/ und/ Krafft ihres Geldes/ viele Richter verblenden/ daß sie schwartz weiß sprechen/ und das Recht mit versilberter Hand beugen. Ist ein Christlicher Regent hierzu nicht gescheid genug/ wird ihm der Jud mit allerhand listigen Griffen und Practiquen dergestalt abrichten/ daß er in dieser Kunst der æquivocation und falscher Auslegung der Gesetze vor den besten Meister passiret. Braucht der

Rich-

Richter Zeugen / ein Jud wird solche leichtsinnige Bursch bald verschaffen / die ums Geld Leib und Seel zum Teuffel schwören. Dringt man endlich selbst den gerechten Juden auf ein Jurament, so ist er gleich willig / und leget deren / wo es nöthig / in einer Stunde zehen ab / weil ihnen in ihrem Talmud erlaubet / wider die Christen falschen Eyd zu deponiren. Zu dem End und Abschneidung dieser Jüdischen Periuranten man an vielen Orten diß remedium eingeführet / daß bey dem Eydschwur der Jud auf einer frischen Schweinhaut baarfuß und biß aufs Hembde ausgekleidet stehen muß mit einem härinen Tuch umb sich gebunden / die Haut aber muß seyn von einer Schweinmutter / die binnen 14. Nachten Jnnge gehabt / diese ist bey dem Rucken aufgeschnitten und auf die Zitzen gebreitet / darein der Jud tretten soll / welches so viel operiret / daß / ehender ein Jud auf die Schweinhaut stehet / er lieber sein Recht cediret / und zum Vergleich oder Bekanntnuß schreitet. Noch schlimmer vor die Christen ist / wann man den Juden gar einen eignen Magistrat oder Regierer unter ihren Gemeinden vergönnet. Dann durch solche dignität und officia ihr Muthwillen vergrössert / und viel Böses deliberiret wird / wie und wo man den Christen Schaden und Abbruch ihrer zeitlichen Nahrungen thun können. Da doch abermahligen Rechtens: quod Judæi sint privati, infames, viles abjectæ & humiles personæ. Gazaros. in Auth. C. de hæret. & L. ult. C. de Judæ. ita, ut nulla officia publica, Principes, Regentes, nec dignitatem ullam habere, omnibusque dignitatibus exuti esse debeant, d. L. ult. C. de Jud. Derhalben die Reichs-Cammer einen Juden / Jodocus von Reschem benamset / in 2 Marck löthiges Goldes condemniret / weil er sich einen Jüdischen Regierer geschrieben. Wehn. pract. Observ. Lit Regierer. Ratio, quia Regierer publicum officium requirit, Judæi autem privati sunt. Cap. nulla officia. Dist. 54. Cap. cum sit de Jud. L. 1. in fin. C. eod. Massen für eine grosse absurdität zu halten / wann man ingleichen einen getaufft- oder ungetauften Juden zu einigen Kriegs-Carico avancirt / oder zur Marquetenderey admittirt / contra expressum Text. L. 16. C. de Judæ. ubi: Nimis absurdum est, ut blasphemus Christi in Christianos vim potestatis exerceat, prohibetur ergò, ne Judæi publicis afficiis præferantur, quoniam sub tali prætextu Christian s plurimum sunt infesti. Si igitur aliquod adeptus fuerit officium Judæus, cum pudore dimittat, quod irreveren-

verenter adſumpſit. Welchen heilſamen Geſatz auch Ihr Käyſerl. Majeſtät in Dero neuen Kriegs-Reglement höchſtlöblich nachgefolget.

Uberdiß bedienen ſich (17) die Juden allerhand verbottene Künſte und Zauberey zu Unterdrückung der Chriſten / und deren Vertilgung. Zugeſchweigen des Giffts / ſo ſie meiſterlich præpariren / und den Chriſten in verſchiedenen Dingen beybringen können. Sie verkauffen ferner böſe ſpiritus, und lernen der Chriſtlichen Jugend aus Fürwitz Seelen-verführeriſche Zauber-Poſſen und Magias. In Summa/ was den Chriſten ſchädlich / deren Ländern gefährlich / dem gemeinen Weſen verderblich und der Chriſtlichen Religion nachtheilig / diß alles ſuchte ein Jud von innerſten Hertzens-Grund zu effectuiren / und ſeinen Gutthatern und protectorn vom Pferd auf die Füſſe zu helffen / und wie die Katze der Mauß zu dancken. Darumben das Jus Canonicum vernünfftig befiehlet: quod Chriſtiano cum Judæis nec manducandum, nec habitandum, neque ab eis medicamenta recipienda licitum ſit. Cap. nullus. 28. qu. 1. Nochweniger geſtattet es den Juden einiges Kirchen-Aſylum und immunität in ihren verübten böſen Thaten (obſchon dergleichen von den Juden öffters in der Flucht mißbrauchet wird /) per Abbat. in C. inter alia. de Immunit Eccleſ. Archidiac. in C. definivit. 17. q. 4. Ex ratione: quia Eccleſiam non eſſe tutricem eorum, qui non ſunt ſub lege ſua. Salicet. in L. 1. C. de his, qui conf. ad Eccl. & cum erga Judæos perfidiſſimos Chriſtiani nominis hoſtes nulla humanitate utendum eſſe. Jul. Clar. in pract. §. ult. q. 30. n. 14.

Damit aber obige Puncten und herrliche Tugenden der aufrichtigen Hebreer deſto beſſer confirmiret werden / ſo ſollen ſelbige (18) mit folgenden warhafften Exempeln kürtzlich illuſtriret werden. Wie Kayſer Veſpaſianus und Titus der Juden ſtete Aufruhr und Blut-Begierde zu Jeruſalem und in Palæſtina gedämpffet / und ihre Republic gäntzlich verſtöret / iſt ohne dem notoriſch. Wie gut ſie es aber nach ihrer Zerſtörung mit den Chriſten gemeinet und noch meinen / iſt aus nachgeſetzten Geſchichten zu vernehmen.

Unter Regierung Käyſers Trajani Anno Chriſti 114. haben ſich die Juden umb Cyrenen in Africa in groſſer Anzahl ſich verſammlet / einen Oberſten mit Nahmen Andreas Abeles, unter ſich aufgeworffen / und Chriſten und Heyden / ohne Unterſcheid erſchlagen / etliche jämmerlich gemartert / ihr Fleiſch und Ingeweid vor Zorn und Rachgier gefreſſen / ſich mit

der

der erſchlagenen Blut beſtrichen / ihnen die Haut abgezogen / und ſolche umb ihre Leiber gehencket. Die Chriſten und ſonderlich Geiſtliche Perſonen/haben ſie mit Sägen voneinander geſchnitten/ viel den wilden Thieren vorgeworffen / oder genöthiget / daß ſie untereinander biß auffn Tod kämpffen müſſen. Gleiche Wüterey haben ſie auch in Cypern begangen/ und ihre Jüdiſche Unſinnigkeit ſolcher Geſtalt blicken laſſen / daß allein der Chriſten über 100000. jämmerlich umbkommen. Doch iſt endlich der Römiſche Feldherr Lucius Quietus mit einer Armee wider ſie geſchicket worden / der alle Juden / groß und klein/und was nur nach Juden gerochen / in Stücken zerhauen / und ein Gebot ausgehen laſſen / daß zu ewigen Zeiten kein Jud in Cypern kommen ſolte.

Anno 132 haben ſie abermal rebelliret / und wieder die Chriſten und Römer darumen grauſam gewütet / weil Kayſer Adrianus die verheerte Stadt Jeruſalem neu aufbauen / und Æliam Capitolinam nennen ließ/ anbey unter Lebens-Straff verbotten / daß darein kein Jud gehen / noch auf eine Meil Wegs weit herzunahen ſolte. Zu dem Ende er auf die Mauren und Pforten der Stadt Marmorſteinere Säu geſtellet / und den Jupiter in ihren Tempel geſetzet hat. In dieſem Aufruhr ſeynd abermalen der unruhigen Juden 500000. ſamt ihrem Propheten Bencozban zu Grund gangen.

Unter Regierung Käyſers Juliani Apoſtatæ haben die Juden Anno 363. alle Chriſtliche Kirchen in Judæa verbrandt/die Chriſten ermordet / und den Bau eines neuen Tempels zu Jeruſalem hertzhafft angefangen; allein GOtt hat ſie ſelbſt durch Feuer aus der Erden geſchrecket / und ihren Frevel geſtraffet.

Annn 694. haben ſich die Juden einer Verrätherey wider den König in Spanien unterfangen/ und deßwegen mit andern Juden in der Barbarey verbunden / daß ſie zu ihnen in Spanien überſchiffen / und die Conſpiration ausführen helffen ſolten. Da aber dieſer Anſchlag offenbahret/hat man der Juden viel tauſend todt geſchlagen / und die übrigen zu Sclaven gemachet.

Anno 1017. bekamen ſie auf dem Charfreytag zu Rom ein Crucifix/ nahmen das Bild Chriſti vom Creutz / ſchlugen / verſpeyeten und geiſſelten es / hefften ſelbiges wiederumb ans Creutz / und ſpielten die Paſſion mit ihm / wie ihre Voreltern auf dieſen Tag mit Chriſto/ ſie wurden aber über dieſem Bubenſtück ergriffen/und ihrer etlich 100. die Hälſe gebrochen.

Als Anno 1188. Sultan Solatin in Egypten dem Christlichen Königreich zu Jernsalem wegen Verrätherey Raimundi Grafens zu Tripoli ein End gemachet / und gantz Palæstinam erobert / haben die Juden von Salatino 400000. gefangene Christen erkaufft / selbige theils jämmerlich umbracht / theils erbärmlich gemartert / und theils als Leibeigene Knechte grausam tractiret.

Anno 1189. hat Philippus Augustus König in Franckreich alle Juden aus dem Land gejaget / weil sie durch ihren unerträglichen Wucher fast des gantzen Landes Reichthum / nebst vielen Landgütern / dolosè an sich gebracht / und viel Brunnen vergifftet hatten.

Anno 1190. gieng es in Engeland wegen unleidentlichen Betrugs / Feindschafft und monopolium über die Juden / deren sich 5000. Mann mit Weib und Kindern in einen Hof und starcken Thurn der Stadt Jorck verschlossen / und daraus auf die Christen gestreiffet / und viele ermordet ; als sie aber von dem gemeinen Volck in der Furie bestürmrt und sich übermannet gesehen / haben sie erstlich alle ihre Weiber und Kinder / hernach sich selbst umbracht / so eine That äusserster Verzweiffelung gewesen.

Anno 1200. haben die frommen Juden in Franckreich ein Christen-Kind auf ihre Ostern gemartert und getödtet / weßhalben sie überfallen / gefangen / aller Güter beraubt / und zum Lande hinaus gestossen worden.

Anno 1250. kauffte die Juden zu Saragossa in Spanien einen Christen-Knaben / den ein anderer Jud gestohlen / dieses arme Kind von 7. Jahren nagelten die verteuffelten Israeliter an ihrem Passah an ein Creutz / und durchstachen es mit einem Spieß also am Creutz hangende / und spielten die Paßion mit selbigem / unserm Seeligmacher Christo zum Hohn.

Im Jahr 1202. haben die Juden im Stifft Würtzburg einen Christen-Menschen heimlich entleibet / seinen Cörper auf einer Kelter gepresset / die Heil. Ostien mit Pfriemen durchstochen / darbey Christum und seine Heil. Mutter gelästert / darumb sie hin und wieder getödtet / durchächtet und vertrieben worden.

Unter Philippo Longo Könige in Franckreich hielt es abermahl hart wider die Juden. Dann selbige Anno 1322. die Aussätzigen im Land / durch Geld behandelt / daß sie mit ihrem Aussatz / Harn und blutigen Eyter die Brunnen vergifftet / und ein Sterben unter den Leuten erreget.

Nach-

Nachdeme man dieſe Ubelthat erfahren / ſeynd ſowohl die Auſſätzige als Lebreiche Juden lebendig mit Feuer verbrennet worden.

Im Jahr 1391. hat König Wentzel in Böhmen ein Edict wieder den unſäglichen Wucher und Schinderey der Juden ausgehen laſſen / krafft deſſen ſie denen von Adel alle ihre Pfänder / Gültbrief und Obligationes ohne Bezahlung / ſo der Haupt-Summa / ſo der Penſion, wieder heraus geben / und ſich aus dem Land packen ſolten.

Demnach von den Römiſcher Kaiſern Anno 1340. 45. und 50. viel tauſend Juden aus Teutſchland und andern Puiſſancen verſtoſſen worden / ſeynd ſelbige insgeſamt in Türckey gewichen / den Türcken viel Handwercke/und Kriegs-Inſtrumenta von Geſchütz / Büchſen / u. ſ. f. zu unwiderbringlichen Schaden der Chriſtenheit erlernet ; alſo daß der damahlige Türckiſche Kayſer ſelſt geſaget : **er verwundere ſich über der Chriſtlichen Könige Einfalt / daß ſo ſie ſe eine ſolche Menge des Jüdiſchen Geſchmeiſſes nicht tödten wollen / ſie ſelbige dennoch als Leibeigene zur nöthigen Arbeit beym Leben erhalten / und nicht zu ihrem gröſten Schaden verjagen ſollen.**

Anno 1395. hat Carolus VI. König in Franckreich alle Juden / um willen ſie im Land Mordbrenner agiret / aus ſeinem Reich banniſiret / ſo auch erfolget.

Anno. 1348. ſeynd etlich tauſend Juden in Teutſchland mit Feuer und Schwerdt hingerichtet worden / weil ſie / wie in Franckreich / die Brunnen vergifftet/viel Chriſten-Kinder ermordet / und Nürnberg anzünden wollen.

Im Jahr 1439. ſind/ mit Verwilligung Käyſers Albrechts/alle Juden aus Augſpurg getrieben worden / weil ſie Chriſtum geläſtert/ viel geſtohlen/und 2. Mordthaten begangen hatten.

Als Ertzbiſchoff Ernſt zu Magdeburg Anno 1492. behertzigte den groſſen Schaden und Verachtung / den die Juden ſeinen Unterthanen im Ertzſtifft durch ihre Schinderey / Betrug / Diebſtahl und Argliſt zufügten / ſchaffte er ſie alle zum Land hinaus / machte ihre Begräbnuß zu einem Acker / verkauffte den Burgern ihre Häußer / und das war wohl gethan.

Anno 1475. haben die Juden zu Trient / zur Bezeugung ihrer verdamten Feindſeeligkeit/eines Schuſters dritthalbjähriges Chriſten-Söhnlein auf ihr Oeſterliches Phaſe aufgefangen / in einem Keller ans Creutz

genagelt/ jämmerlich gepeiniget / mit Pfriemen und Messern am gantzen Leib erbärmlich durchstochen / dessen Blut in ein Becken mit vielen lästerlichen Worten rinnen lassen / und nachgehends als ein Schlachtopffer ihren Oesterlichen Fest über in den Speisen gebrauchet. Wessenthalben diese wütende Mörder / ihrem Verdienst gemäß / auch gräulich wieder justificiret/und auf ewig der Stadt verwiesen worden.

Im Jahr 1516. hat man die Juden aus Regenspurg geschaffet/weil sie von Gewissenlosen Christen consecrirte Ostien gekaufft/mit selbigen Zauberey getrieben/und 2. Burger heimlich erschlagen.

Anno 1387. martertendie Juden ein Christen-Kind zu Bern in der Schweitz / weßwegen viel dieser Schelmen auf die Räder geleget / und die andern aus der Stadt verbannet worden.

Anno 1287. haben sie zu Oberwesel einen erwachsenen Knaben / der bey ihnen an einem Keller gearbeitet / Wernher genannt / am heiligen Grünen Donnerstag (an welchem er / Christlichem Gebrauch nach / gebeichtet und communiciret) nachmittags über seiner Arbeit in der Gruben überfallen/mit den Füssen obersich an eine Säule gehencket/in Meinung / er solte das Hochwürdigste Sacrament von sich brechen / damit sie selbiges aufs schimpflichste tractiren könten. Als aber solches nicht erfolget/haben sie den armen Knaben erstens grausam gezeißlet/nachgehends mit Messern alle Adern seines Leibes barbarischer Weise geöffnet / und mit lachendem Muth das Blut aufgefangen. Dann mit scharffen Scheeren seine Adern und Flechsen aus dem Leib geschnitten / und 3. Tage halb-lebendig also hangen lassen / endlich völlig umgebracht/und ihren Rachgierigen Haß an den Christen gekühlet/worvon sie auch allerseits von der Obrigkeit ihren gebührenden Lohn empfangen.

Anno 1598. haben die Juden in Pohlen eines Bauers Söhnel auf dem Feld erhaschet / welches sie zum Schlachtopffer auf ihre Ostern in einem Keller verwahreten. Den Tag vor den Phase-Abend/wurffen sie den unschuldigen Knaben einen Strick um den Hals / steckten ihm in Affter einen höltzernen Nagel / flickten selbten mit Zwirn die Augen zu/und verstopfften alle Löcher seines Leibs. Worauf sie mit Scheermessern ihm zwischen die obern Rippen gestochen/ und das Hertzblut aufgefasset. Ferner die Adern unter der Zunge losgeschnitten/ die Haupt-Adern an Händ und Füssen geöffnet und das Blut in ein Geschirr trieffen lassen / hernach solches Blut als eine köstliche Beute unter sich ausgetheilet. Indem aber

diese

dieſe grauſame That kundbar/und die Juden arreſtiret worden / haben ſie auf der Folter bekennet / daß ſie alle Oſtern Chriſten-Blut in ihre Matz-Kuchen miſchen müſten / ſonſt könten ſie kein Phaſe halten.

Anno 1261. hat eine alte Frau zu Pforzheim den Juden ein Chriſten-Kind umb Geld verkaufft / welchem ſie das Blut mit Nadeln aus dem Leib gezapffet und letzlich erwürget. Wegen dieſer abſcheulichen Mordthat iſt die alte Vettel lebendig gerad brecht und die Blutdürſtigen Juden verbrennet worden.

Anno 1410. haben ſie von einem Bauern in Schwaben Chriſten-Blut um 3. fl. gekaufft.

Anno 1407. haben ſie zu Crakau in Pohlen ein Chriſten-Kind auf den Oſtertag umgebracht / deßwegen ſie theils erſchlagen / theils vertrieben worden.

Anno 1454 haben ſie in Spanien ein Kind der Chriſten zu Stücken zerfleiſchet/und ſein Hertz zu Aſchen verbrennet.

Anno 1453. hat ein Jud ein Chriſten-Knäblein in Piemont erdroſſeln wollen / als er aber darüber verjagt worden / hat er ihm ein Stück Fleiſch aus den Waden geſchnitten.

Eben alſo haben ſie Anno 1480. zu Mota im Venetianiſchen Gebiet; Anno 1494. zu Tyrnaw in Ungarn; Anno 1515. zu Waldkirchen am Rhein; und abermahlen Anno 1518. in Polen und Littauen noch andere 12. Chriſten-Kinder jämmerlich umgebracht / und allezeit aus Schickung GOttes ihren verdienten Lohn davor empfunden.

Im Jahr 1512. hat des Türckiſchen Kaiſers Bajazeths II. Leib-Medicus, ein gebohrner Jud / umb 1000. Ducaten ſeinem Herrn einen vergifften Artzney-Tranck gereichet / daran er ſterben müſſen. Deſſen Sohn Selym aber dem Juden hierauf zum recompens den Kopf abhauen laſſen.

Anno 1571. iſt Churfürſt Joachim II. von Brandenburg geſtorben / deme ſein Hoff-Jud / ſo ſtetig umb ihn war / in einem Schlafftrunck mit Gifft hingerichtet / vor welches Bubenſtück er ſamt allen Hebräern wohlverdienter maſſen maſſacriret worden. Anno 1588. haben die Janitſcharen und Spahi / wegen verfälſchter Müntz und cauſirter Theurung der Juden / zu Conſtantinopel rebelliret / viel vornehme Herren / ſo die Juden protegiret/gefabelt/und endlich der Juden Häuſer geplündert / mit Feuer

angesteckt/und deren in 120. nebst allen Mobilien verbrennet. Im Jahr 1614. hat der Pöbel zu Franckfurt am Mayn wider die Juden / ihres intolerablen Wuchers/Schindens und Nahrung-Verderbens halber / einen Tumult erreget / deren Gassen gestürmet / viel Häuser geplündert / und 1400. Juden / ohne was sie ertödtet / aus der Stadt gejaget. Dem Exempel der Franckfurter mit Austreibung der Juden folgten Anno 1515. die Burger zu Worms eifrig nach. Dann nachdem die Juden/ihren Brauch nach/die Christen daselbst tapfer geschunden / betrogen/und um das Jhrige gebracht / seynd zuletzt die Bürger (weil ihnen von der Obrigkeit keine Hülffe wiederfahren) erbittert worden / und binnen Verlauff einer Stund alle Juden aus der Stadt getrieben / deren Synagog und Häuser der Erden gleich geschleiffet/ und sich selbst von diesem Drangsahl liberiret Wie sie in Türckey mit den Christen umbspringen / dieselben verfolgen / verrathen / betrügen/ und umbs Geld / ja Leib und Leiben bringen / hiervon lese man verschiedene Reisebeschreibungen der Christlichen Pilgrammen ins heilige Land und Asien. Also/daß diese Jüdische Bluthunde wohl werth sind/ daß man sie in den vornehmsten Städten Europæ zu der Christen ruin mit so grossen Sorgen handhabe / auferziehe / und als nutzbare Kostgänger ernähre; da wir doch an diesen gotslosen Buben nichts anders als Schlangen in unsern eigenen Busen beschützen und tragen/deren Dichten und Trachten stetiast dahin gehet / wie sie uns Christen Schaden zufügen und umb Leib und Blut bringen möchten. Der Hochweise Guevarra in Horol. Princip. sagt: **daß von der Jüdischen Nation eben so viel gutes/als an der Pest und um sich fressenden Krebs/zu gewarten.** Allein wir schliessen mit den Worten des Poeten Clementiani:

Atque utinam nunc Judæa subacta fuisset,
Pompeji bellis, imperioq; Titi.
Latius excisæ pestis contagia serpunt,
Victoresq; suos Natio victa premit.

und hoffen / es werde aus adducirten Gründen und Exempeln gnugsam dargethan seyn / gestalten die boßhafften Juden mit nichten unter den Christen bona conscientia toleriret werden können.

Es ist nicht ohne / versetzten hierauf die Herren Adsessores des Röm. Königs / von Pohlen / von Portugall / Cöln/Pfaltz/ Holland/ Florentz / Francken/Parma, des Stati di Ecclesia, Genua und Venedig/daß der Juden Wucher und Betrug/Argliſt/Feindschafft gegen die Christen/Gottes-

läste-

läſterungen/Fineſſen, Practiquen, Monopolia, und andere böſe Stücke ſchier unleidentlich/und unbillich hoch zu beſtraffen und zu inhibiren ſeynd. Weiln aber man à particulari ad univerſale nicht leicht zu argumentiren pfleget / mithin das gute mit dem Böſen nicht zu vermiſchen iſt. Alſo wollen wir vielmehr ex Jure beweiſen / daß die Toleration der Juden in der Chriſtenheit allerdings zuläſſig / und keines weges totaliter verſtoſſen werden ſollen. Welches (1) corroboriret wird in L. 6. C. de Pagan. ubi prohibetur, Judæis nihil tentantibus turbulentiam legisque contrarium violentas inferre manus. Et in L. 14. C. de Judæ. wo befohlen wird: Nullus Judæorum cum ſit innocens, obteratur aut contumelia afficiatur. Roll. à Vall. Conſ. 25. n. 12. Vol. 3.

Alſo / daß man (2) die Juden human tractiren / und willigſt gedulden ſollte / Rapa in L. ſi inſulam. n. 20. ff. de V. O. & Joachim. Camer. Cent. 1. Med. hiſt. c. 89. ſetzet unter andern wichtigen Urſachen dieſe: Daß die Juden / wann ſelbige keine Wohnung unter den Chriſten finden ſolten/ſich hauffenweis in Türckey begeben/deſſen Völcker vermehren / und mit höchſten Schaden der Chriſtenheit die beſten Kriegs- und andere herrliche Wiſſenſchafften dahin bringen würden; welches in Seculo XIV. oballegirter maſſen Teutſchland und Spanien mit ihrem gröſten Verderb innen worden.

Wie dann (3) die Juden unter Protection des Röm. Kayſers und Papſts / als Schutzherren der Bedrangten ſtehen ſollen/ Pariſ Conſ. 2. n. 12. Vol. 4. ſonderlich des Päbſtlichen Stuhls/weil unſer HErr Chriſtus Joan. 10. zu Petro geſagt: Paſce oves meas. Welches genericè von allen Menſchen/folglich auch von Juden zu verſtehen iſt. Sic Card. Tuſch. Pract. Concl. Jur. Tom. 4. lit. I. Concl. 368. n. 5. & Concl. 371. n. 40. Dahero Becht. de ſecurit. Th. 92. ſtatuiret: Judæos cæteroquin innocentes ſolo Judaica ſuperſtitionis intuitu neque perſonaliter, neque in bonis offendendos eſſe. Deme beyfället Alber. in Rubr. C. de Judæ. & Mart. de Laudenſ. in Tr. de princ. q. 101. Principem nempè absque legitima cauſa Judæos nobiscum pacificè degentes & quietè viventes de ſuis terris expellere non poſſe. Vielmehr werden wir vermahnet / eosdem diligendos eſſe, in quantum humanæ naturæ participes, per Text. in C. charitas ne pœnit. diſt. 2. & tempore calamitatis eis ſuccurri debere, ſaget C. quieſcamus. diſt. 40. C. ſi cupis. 17. q. Ja wann ein Lands-Fürſt anders thut/ſo ſündiget er

hoch

hoch Mager. C. 8. n. 254. Urſache deſſen ob er ſchon HErr iſt quoad eorum protectionem, ſo kan er doch ſelbige absque justa causa nicht verjagen / oder ihrer Güter berauben / Innocent. in C. quia plerique 8. de immunit. Eccleſ.

Welches (4) daher bewähret wird / weil die Juden lebendige Zeugen ſeynd des alten Teſtaments / in welchem von der Ankunfft unſers Göttlichen Meſſiä geſchrieben und prophezeyet iſt / Petr. Gregor. Tholoſan. in Tr. de uſuris. C. 7. n. 12. lib. 2. oder wie S. Auguſtinus über den 40. Pſalm erkläret: Judæos fidei noſtræ apprimè utiles eſſe, quia per eorum Codices alios infideles convincimus. Oldrad. Conſ. 87. n. 1. nec non per eorum conſortium Deo lucrari poſſumus. C. ad menſam. C. infideles. 23. q. 4. Maſſen die Juden ebener geſtalt unter die Heerd Chriſti zu rechnen / weil ſie von Seiten unſers Erlöſers erſchaffen / regieret und erlöſet worden. Ita Roland. à Valle Conſ. 25. n. 1. Vol. 3. Ergo ſeynd dieſelben billich unter mächtigen Schutz der Päbſte / Kayſer / Könige und Chriſtliche Fürſten aufzunehmen

Der heilige Apoſtel Paulus vermahnet uns hierzu ſelbſt (5) Rom. 11. v. 19. ſagend: Ne animo elato gloriemur adverſus deſractos ejusmodi ramos, & ſtantes in fide recta altum ſapiamus, ſed id perpendamus, cum Deus naturalibus ramis non pepercit, evenire poſſe, ut nec nobis parcat, illique rurſus inſerantur, nos verò excidamur. Mit deme gar ſchön conferiret Oldrad. Conſ. 264. n. 5.

Ingleichen will (6) GOtt nicht / daß wir die Juden unterdrucken oder verwerffen ſollen / nach Ausſpruch erſtbeſagten heiligen Pauli d. cap. 11. v. 24. Dann die Juden vor der Welt Ende / wann nemlich unter den Völckern die Anzahl der Auserwählten erfüllet iſt / zu Chriſto bekehret werden ſollen. Wovon auch der Prophet Hoſeas cap. 3. v. 4. alſo weiſſaget: Dies multos ſedebunt filii Iſrael ſine ſacrificio, ſine altari, & poſt hæc revertentur, & quærunt Dominum Deum ſuum in noviſſimo dierum. Und im Propheten Sophoniâ c. 3. v. 8. Tunc reddam populis labium electum, ut invocent omnes in nomine Domini, & ſerviant ei humero uno. Tunc reliquiæ Iſrael non facient amplius iniquitatem, nec loquentur mendacium, quoniam ipſi paſcentur & accubabunt, & non erit, qui exterreat. Tunc quæ ejecti fuerant, congregabuntur, nec ultra eis opprobrium erit. Welches unſer HErr Chriſtus ſelbſt Luc. 21. v. 24. beſtättiget: Et Jeruſalem

ſalem calcabitur à gentibus, donec impleantur tempora nationum. Woraus untrugbar folget/ daß die Juden (indem die Zeit ihrer Bekehrung/ ſo von GOtt beſchrieben und allein determiniret iſt/ kommen ſoll) unter den Chriſten zu dulden ſeynd.

Worzu (7) kommet/ daß die Juden Jure Romanorum leben/ L. 8. C. de Judæ. und in Teutſchland werden ſie/ vermög des Käyſerl. Cammer-Gerichts Concluſi, vor Römiſche Burger und Mitglieder/ für Teutſche Inwohner gehalten. Mynſ. Cent. 5. Obſ. 6. Ratio, quia Judæi in Romano Imperio habitantes liberos habeant in patria poteſtate, Coſtal. in L. 3. ff. de his, qui ſunt ſui vel alien. jur. Dahero können ſie von Reichs wegen in Bann gethan/ hiervon befreyet und abſolviret werden/ ſic Sailer. ſent. Camer. 22. Jun. 1523. fol. 79.

Und ſo einige Immunität einer Stadt oder Orts den Chriſtlichen Inwohnern vergönnet iſt/ wird ſolche (8) auch auf die daſige Judenſchafft extendiret/ Bald. in L. ſpadonem. §. tum autem. ff. de excuſa. tut. quia in hujuſmodi actibus humanis Judæi nobiscum participant. Socin. Conſ. 62. Derohalben auch ein minderjähriger Jud/ wann er lædiret worden/ actionem reſtitutionis in integrum mit Recht anſtellen mag/ Maſcard. de Probat. Concl. 946. n. 26. Deme beyſtimmet Ang. in L. utimur. ff. de ſepulch. viol. affirmirend. ſecuritatem & beneficia Juris conceſſa pro ſe & ſociis includere ſocium Hebræum. Doch hat dergleichen Indult eine andere Beſchaffenheit in Göttlichen und Religions-Sachen/ Alexand. Conſ. 99. n. 7.

Welche unſere bißherige Aſſerta klar bekräfftiget werden (9) durch die herrliche Privilegia von den Käyſern Carolo V. 1551. Maximil. II. 1570. und Rudolpho II. 1582. den Juden ertheilet/ in verbis: **Dieweil dann gemeine Jüdiſchheit/ nach Inhalt unſerer Vorfahren/ am Heil. Reich löbl. Satzungen gemeiniglich in allen Fällen/ darinnen keine Vorſehung geſchehen/ unſer und des Reichs gemeinen Röm. Rechtens gebrauchen mag und ſoll** ꝛc. folgbar nach diſpoſition der Reichs-Geſetze oder Provincial-Statuten man den Juden ſowohl als den Chriſten gleiche Gerechtigkeit adminiſtriren ſoll. Pacian. de prob. lib. 1. c. 7. n. 36.

Und umb ſo vielmehr/ weil (10) die neueſten Reichs-Abſchiede und Receſſe nicht nur die Juden ſamt ihren Synagogen gedulden und protegiren; ſondern auch überdiß von vielen Käyſern her in Schutz genommen

worden / wie solches ihre hierüber gefertigte Diplomata mit mehrern besagen / Mager. de Advoc. armat. c. 8. n. 273. und fürnemlich Simon Gyntner. in Thes. pract. p. 221.

Was (11) die erste Objection belangt / daß die Juden der Christen Vermögen aussaugen / monopolia machen / die Nahrung sperren / Wucher treiben / und alles an sich ziehen / so ist diesem Ubel leicht zu begegnen / wann sie mit gewissen Gesätzen derenthalben umschräncket / und die Transgressores scharff abgestrafft et werden; ligt also derley Remedirung nur an der Obrigkeit und an einer guten Policey. Worvon Speckhan. von der Juden-Ordnung. Thes. 12. und Jüdische Reformat. Francofurt. part. 2. cap. 12.

Was ad 2. belanget / daß sie betrüglich / odios und untreu sind / ist solches (12) nur secundùm quid & quoad forum conscientiosum animæ, atque æterni Judicis Tribunal zu verstehen: respectu autem fori contentiosi hat es keine statt / weil der weltliche Richter vorhanden / der ihren Betrug / Untreu und Boßheit straffen kan. Mager. dict. loc. n. 278. & seqq.

Concernirend den 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. Punct / daß (13) die Juden Diebe / Filou, Gottslästerer / Verfluchter und Erb-Feinde der Christen / unzüchtige Böck / Lügner / geitzig und malitios seynd / bleibet es bey dem itzigen Satz / daß nemlich die Christliche Obrigkeit dergleichen Laster exemplarisch abstraffen / und durch kein Geld die Gerechtigkeit blenden lassen solle; dann an dieser liegts / und können 2. biß 3. scharffe Executiones in sothanen Fällen die Juden bald schröcken und frömmer machen. Deßwegen aber folget keinesweges: Inter Judæos esse sit crimen & delictum, wie Accurs. in L. si res. ff. de Legat. 1. sondern daß nur diejenigen / so Böses thun / ernstlich bestraffet / und der übrigen verschonet werden solte. Felin. in C. multorum. n. 5. de Judæ. Ideoque sustineri debent inter Christianos conversantes. Petr. Greg. Tholos. de Usur. c. 7. n 9. lib. 2.

Anreichend das 11. 12. 13. 14. 15. 16. membrum, daß die Juden Aergernüß verursachen / halsstarrig / unflätig / Mörder / hoffärtig / populos und ungerecht seynd / mithin lauter Böses und Armut in der Christenheit anstifften. Diesen Beschwerden kan (14) diß einzige opponiret werden / quod per Argumentum ab uno particulari ad aliud nihil inferri possit, Harprecht. §. item Lex Corn. de Sicar. n. 4. I. de publ.

de publ. judic. und iſt derenthalben die hohe Obrigkeit von GOtt geordnet / daß ſie alle dergleichen Delinquenten und gottloſe Buben/ ſie mögen nun Chriſten oder Juden heiſſen/ mit Feuer und Schwerdt hinrichten ſolle.

Und letzlich quoad 16. & 18. daß die Juden Zauberer / Vergiffter/ nicht würdig der Kirchen-Immunität / und die allerverfluchteſten Leute wären / ſamt den Exempeln hiervon/ ſo läſt man ſolches als ein particulare (15) in ſeinem Werth beruhen ; zumahln dieſe angezogene Miſſethäter auch ſcharff gnug darumben beſtraffet worden. Hieraus aber folget noch lange nicht / Judæos pariter omni protectione privandos eſſe, Didac. lib. 1. variar. reſolut. c. 39. Und daß ſie ſimpliciter aus allen Chriſtlichen Ländern verjaget werden könten ; ſondern es muß dieſes ſecundùm quid, ſo ferne nemlich den Chriſten einiges Aergernüß und groſſer Schaden aus Beywohnung und Toleration der Juden zuwächſet/ verſtanden werden/ Jaſ. in L. apud Julian. §. conſtat. n. 2. ff. de Leg. 1. à dicto autem ſecundùm quid ad dictum ſimpliciter non recta efformatur ratiocinatio, iſta enim fallacia omninò deſtruit & vitioſam reddit connexionem. Toming. deciſ. 26. n. 3. Coler. in tr. de aliment. lib. 1. c. 2. n. 2.

Aus welchen allen dann ſo viel augenſcheinlich erhellet / daß wiewohl viel wackere Leut ſeynd / welche die Juden/ wegen ihrer ſchändlichen blasphemie gegen unſern Heyland Chriſtum JEſum / deſſen gebenedeyte Mutter Marien und allen Heiligen / wegen ihres feindſeeligen Wuchers/ Haſſes/ Betrugs / Dieberey/ Mord / Brand und andern läſterlichen Thaten in den Chriſtlichen Ländern nicht zu toleriren einhellig vorgeben und adhortiren ; die gegentheilige Meinung dannoch ſowohl aus itzberührten Gründen / als darumben ferner obtiniret / weil ſolche in tot. tit. C. de Judæ. Nov. 146. Nov. 45. Nov. Leon. 55. & in Jure Canon. tot. tit. X Jud. & Sarac. nicht allein hauptſächlich fundiret / ſondern auch dieſelbe per Conſtitutiones Imperii c. 9 Aur. Bull. in der Policey-Ordnung zu Augſpurg 1530. In der Juden-Ordnung de Anno 1548. und zu Franckfurt Anno 1577. Tit. 20. und bißher bey allen Völckern in Europa durchgehend gebräuchlich und adprobiret worden. Jedoch in ſo weit und mit dieſer condition, ſo lange nemlich die Juden nach den Chriſtlichen Geſetzen friedſam leben / und es mit ihrer Schacherey nicht allzu grob machen. Decian. in pr. Crim. lib. 5. c. 11. n. 4. Pariſ. Conſ. 2. n. 10. lib. 4.

In fernerer ponderoſen Erwegung/ daß derjenige Herr/ der einmahl Juden unter ſeiner Protection genommen/ ſelbige wider verwilligte Privilegia nach Belieben keines weges ausſchaffen kan/ Urſache deſſen: quod ſecuritas & protectio ſemel alicui conceſſa ſine cauſa & culpa violari non debeat. Reinking de Regim. Sec. & Eccl. lib. 2. Claſſ. 1. c. 3. n. 38. & arg. L. 5. C. de O. & A. Sintemal ein Lands-Fürſt die mit uns Chriſten fried- und ſchiedlich lebende Juden ohne groſſe Sünde nicht verſtoſſen kan. Garſ. Maſtril. de Magiſtr. lib. 3. c. 4. Adeò ut ſi quis contra pacta & privilegia Judæos ſemel in protectionem ſuſceptos ejicere attentat, adverſus eundem mandata cum Clauſula ad eorum petitionem decerni ſolent, Rütg. Roland. de Commiſſ. p. 3 lib. 7. C. 3. n. 5. Allein es gilt nur dieſe Toleration der Juden in ſo weit und lang/ ſo ferne ſie nemlich honett und burgerlich leben. Wann aber dieſelbige mit ihrem Betrug/ und andern ſchändlichen Laſter-Begierden excediren/ und den Chriſtlichen Inwohnern beſchwerlich fallen/ oder das Land ausſaugen/ und den Unterthanen die Nahrung und ehrlichen Handel abſchneiden/ alsdann ſeynd ſie auch mit Stumpf und Stiel auszurotten/ und auf ewig aus einem ſolchen Territorio zu bannen. Ratio, quia tunc ſecuritatis auxilio frui non debent, cum in Leges Patriæ & ſecuritatis committant. L. 37. in fin. ff. de Minor. Fruſtra enim Legem invocat, qui committit in illam, nec debet talis gaudere ſecuritatis privilegio, quo facit ſe indignum. C. fin. de immunit. Eccleſ. und umb ſoviel mehr/ quia conceſſus limitatus limitatum producit effectum, & ultra expreſſa non extenditur. Piſtor. l. 2 q. 7. n. 29.

Es hatte ſich ſolchemnach die hohe Staats-Verſammlung über der quæſtion, ob nemlich der Juden *Toleration* einer Chriſtlichen *Republique* ſchäd- oder nützlich ſey/ ziemlich lang aufgehalten/ und in dero hohen Geſchäfften nichts weiter vor dißmahl vorgenommen/ weil keine Parthey der andern aus vernünfftiger Ambition etwas nachgeben wollen. Doch ſtimmeten ſie endlich einmüthig dahin: **Es wäre der werthen Chriſtenheit weit vortrag- und erſprießlicher/ wann der Juden verhaßte Nation ohne Schaden und Nachtheil der Chriſten gänzlich aus Europa in Ewigkeit verbannet werden könte.** Worauf ſie allerſeits ſich diſſolvirten/ und ein jeder nach ſeinem Quartier zur Tafel heimeilete.

CAP.

Caput XVI.

Vierzehende Session.

Hier folget der Bescheid und Resolution (1) an die Deputirten der Stadt Straßburg und Elsasses / (2) an die Abgeordneten der Spanischen Niederlande / (3) an die Persönlichen Magnaten aus Spanien / und (4) an den Frantzösischen Ambassadeur.

KAum hatten sich die Herren Adsessores versammlet/und beschlossen in dieser Session denen auf endliche Antwort wartenden Herren Gesandten ihre resolution zu eröffnen und abzufertigen / als jhlingen ein Courir vom Käyserl. Hoff zu Wien seinen Eintritt nahme / und nebst Ubergebung eines ziemlichen Paquets Briefen überlaut zu ruffen anfienge: **Rebellion / Verrätherey wider Jh. Kayserl. Majest. und dero Durchleucht. Ertzhaus.** Die gantze Staats-Versammlung erstaunte von Hertzen über diese unverhoffte Worte/und fragte den Courir, was er hierdurch meynte? Es haben / sprach dieser / vor wenig Tagen die Nadasti und Ragozi / des Ertz-Rebellen Tökeli Stief-Sohn/ in Ungarn/ auf Anstifften der gottlosen Frantzosen/mit etlichen Grandibus in Ungarn ein verteuffeltes Complot gemachet / umb nemlich mit etlich 100. leichter Reuterey Jh. Käys. Majest. und Jh. Röm. Königl. Majest. auf der Jagd bey Laremburg zu überfallen / und niederzuhauen; den Ertzhertzog Carl aber gefangen zu nehmen / und in Franckreich zu liefern. Weiln aber diese verfluchte Conspiration, durch sonderbare Göttliche Schickung/mittelst eines Briefs entdecket worden. Als ist der Haupt-Verräther Ragozzi bereits zu Eperies in Ober-Ungarn in Arrest gezogen / und denen übrigen interessirten Ungarischen Magnaten wird auch fleissig nachgestellet / umb selbte gefänglich anzunehmen und ihren verdienten Lohn zu geben. Entzwischen ist der meiste Adel in Ungarn rebellisch und in armis, und wollen par force den boßhafften Ragozi liberiren/ deßwegen Jh. Kays. Majest. verschiedene dero Regimenter/ welche in Italien marschiren sollen/dahin contramandiren müssen / umb diese gefährliche Rebellion in der Aschen zu dämpfen / so dero grosses intent gegen Mayland und Welschland nicht

wenig unterbricht und hindert. Das mehrere werden Ew. Excellentz und Gnaden in dem von mir übergebenen Paquet vor finden.

Die Hohe Staats-Conference erſchrack noch mehr über dieſe Relation, mit vermelden/ es ſey ja GOtt im Himmel zu klagen / mit was grauſamen Nachſtellungen und verdaãmten Anſchlägen das Gottliebende Hauß von Oeſterreich von der Cron Franckreich verfolget wurde. Es wäre nicht gnug / daß Franckreich Jh. Kayſ. Maj. und Dero Printzen umb die Spaniſche Monarchie betrogen ; ſondern es wolte auch das Hochlöbliche Ertz-Hauß durch abſcheuliche Verrätherey/ Gifft / Schwerdt und Feuer gar vom Erdboden vertilgen / und zwar recht unſchuldiger Weiß. O ſchändliche That eines allerchriſtlichſten Königs ! Ein Barbar ſchämet ſich dergleichen ſeinem gekrönten Feind anzuthun/ aber bey den Chriſtlichen Frantzoſen ſeynd die ärgſten Laſter die beſten Tugenden. Nun iſt kein Zweifel mehr / es müſſe der König in Franckreich ein formaler Atheiſt ſeyn / und weder Himmel noch Hölle glauben. Seine grauſame Wercke beſtättigen ein ſolches / und GOtt wird einmal dieſe hochmütige und untreue Nation ſtraffen/ und mit Stumf und Stiel ausrotten laſſen.

Demnach aber die Hochpreißliche Staats- und Kriegs-Aſſemblée gedachter maſſen concludiret / die bereits im Vorgemach angelangten Ambaſſadeurs nicht länger allhier aufzuhalten ; als bliebe es nochmahln bey dieſem Schluß / und wurde unterdeſſen das Käyſerl. Paquet biß auf bequemere Zeit auf die Seiten geleget / weiln doch ſolches viele Wichtigkeiten / ſo einer langen Deliberation vonnöthen / in ſich halten würde.

Dieſem zu Folge / berieffe man zuerſt die Delegirten vom Elſaß und Straßburg vor/ bey deren Erſcheinung der Herr Adſeſſor von Chur-Cöln ſelbige mit dieſen verabſcheidete :

Gegenwärtig - Hochpreißl. Hohe Europæiſche Kriegs - und Staats-Verſammlung hätte der Herren Stände von gantzen Elſaß und Stadt Straßburg Anſinnen und unterthäniges Bitten wohl erwogen / wäre ihnen auch ſehr leyd / daß ſie als ehmalige freye Reichs-Stände/ anietzo unter Frantzöſiſchem Joch ſtecken/ und viele Drangſahl und Preſſuren ſamt Verluſt ihrer herrlichen Privilegien / ungeachtet der Königl. hohen Promeſſen , leiden müſten. Weiln aber ſie Stände von Elſaß/ und in ſpecie die Stadt Straß-

burg

burg an diesem ihren Unglück und Sclaven-Dienst selbst Ursacher gewesen / die Käyserl. und Reichs-Hülffe einzunehmen verachtet / Käyserl. Monitoria in Wind geschlagen / aus Stoltz und Übermuth viel grosse Chur- und Fürsten des Reichs grob disgoustiret / den Frantzösischen Sinceritionen geglaubet / an Franckreich gehencket / und mithin ihr eigen Vatterland verrathen hätten. So erforderts von Rechtswegen die Billigkeit / daß man sie Stände von Elsaß und Straßburg auch in ihrer selbst præparirten Servitut stecken / und kein Mitleiden mit ihrer Noth tragen thäte. Indem aber selbige ihr Unrecht nicht allein erkennet / und vor dieser hohen Staats-Conference ihre begangene Fehler demütig deprecirt / sondern auch Ratio status und deren Länder gute Situation requirirte / daß man dieselben nicht Hülffloß lassen solte. Als würde ihnen Herren Deputirten von wegen der Durchleuchtigen Europæ aller Beystand und tröstliche Hoffnung hiermit zugesaget / daß sie neulich mit Göttlichen Beystand bey jetzigen Conjuncturen von der Frantzosen Tyrannen erlöset / und hinwieder zum Röm. Reich kommen solten. Immassen zu solchem End sowol eine starcke Teutsche Armee unterm Commando Jh. Durchl. Printz Louis von Baaden am Rhein wider Franckreich agiren / als die hohen Alliirten nicht ehender Frieden schliessen wolten / biß nicht zuvor Elsaß und Straßburg dem Heil. Röm. Reich restituiret seye. Doch solten die Herren Stände von Elsaß und Straßburg künfftig Jh. Kayſ. Majest. und dem Reich treuer / gehorsamer und williger seyn / und bey Übergang der Kayserl. Armee in ihre Provintz übern Rhein derselben mit Proviant / Vorschub / Assistenz, Rath und That bestens an Hand stehen / einfolglich ihr gethanes Versprechen durch fideleu effect erfüllen. Welches ihnen Herren Abgeordneten nachrichtlich bedeutet würde.

Die Gesandte von Elsaß und Straßburg sagten gehorsamsten Danck vor ertheilten Trost und Hoffnung baldiger Liberirung / mit der gewissen Versicherung / daß hinfüro dero Principalen Gut und Blut zu treuen Diensten Jh. Kayserl. Majest. willigst aufopffern würden. Nach genommenen Urlaub begaben sie sich Freuden-voll wieder nach Hauß / umb diesen erwünschten Bescheid gehörig zu referiren.

Auf

Auf dieſe wurden die Deputirte der Spaniſchen Niederlande vorgelaſſen/ denen Herr Adſeſſor von Chur-Bayern den endlichen Schluß des Hohen Staats-Collegii proponirte.

Gleichwie der anweſend hohe Europæiſche Kriegs- und Staats-Congreſſ bißher reiflich bedertziget/ was der Herren Abgeſandten der Spaniſchen Niederlanden Vortrag und Bitte/ nebſt dero allegirten Rechts-Gründen/ im Munde geführet; alſo thäten ſich dieſelben höchlich wundern / daß man poſt Feſtum , und nachdem Franckreich bereits alle dero Veſtungen mit ſeinen Völckern und Commandanten beſetzet / die Reichs-Lehen und näheres Erbrecht/ des Hochlöblichen Hauſes Oeſterreich hier Orts anzuziehen / und umb Succurs zu bitten gedächte/ da doch ein ſolches gleich nach dem Tod ihres Königs Caroli II. höchſtſeel. Gedächtnuß geſchehen/ und ſie das prævenire ſelbſt ſpielen / und mittelſt Engel- und Holländiſcher Trouppen/ die Niederländiſchen Veſtungen in ihrer Gewalt behalten/ und keines weges dero Durchl. Gubernatoren aus Bayern nöthigen ſollen/ daß er ſich Frantzöſiſch ſtellen und den Duc d' Anjou zu Brüſſel und in allen groſſen Städten vor König in Spanien ausruffen laſſen müſſen. Nun aber ihnen das Waſſer ins Maul lieffe / und ſie ſeheten / was Franckreich in ihren Städten wider dero alte Privilegia und Immunitæten verkehrete / wie es das Land mit neuen Auflagen erpreſſte/ alle officia mit gebohrnen Frantzoſen verwaltete / die Städte mit groſſen Guarniſonen überhäuffte / und die Niederländer als bloſſe Unterthanen tractirte/ und verachtete / ſo erkenneten ſie allererſt ihre begangene Fautes , und würden mit den Phrygiern nach aufgelegtem Joch klug / vermeinende / die Durchleuchtige Europa nebſt dero groſſen Kriegs- und Staats-Cabinet müſten auf dero Anlangen ſogleich mit würcklicher Hülffe erſcheinen/ und ihrem gehorſamen Erſuchen deferiren. Allein weil man hieſiges hohen Orts der Herren Niederländer leichtſinniges Gemüth / Unbeſtändigkeit / Geitz und Rebellions-Begierden aus vorigen Zeiten und Conjuncturen genugſam erlernet / und auf dero Verſprechen kein beſtändiger Staat zu machen/ auch überdiß ſie Erb- und Lehen-Länder Ihr. Käyſerl. Maj und des Heil. Röm. Reichs wären / mit welcher Eröterung man hieſiger ſeits nicht behelliget ſeyn möchte. Als wurden ſie Herren Geſandte

der

der Spanischen Niederlande / krafft dieses Ausspruchs / an Ihro Käyserl. Maj. und an die Cron Engeland und Hochmögende Herren Staaten mit ihren petito verwiesen / von dannen sie Hülffe und Schutz zu suchen / und sich Dero hohe Gnaden zu unterwerffen Ursache hätten. Und dieses sey / was Ihnen vor dißmal in Terminis definitivis bedencklich hinterbracht werden sollen.

Die Niederländischen Deputirten nahmen hierauf einen traurigen Abschied / und resolvirten in der Eil / dem Rath der Hochpreißl. Staats-Versammlung zu folgen / und Ihro Kaiserl. Majest. samt dem König von Groß-Britannien um Hülffe und Rettung anzuflehen / und vor ihre Großmächtigst Protectores anzunehmen.

Nach deroselben dimission folgeten die Grands d' Espagne in pomposer Person / und verlangten das endliche Conclusum anzuhören / welches ihnen auch sofort durch den Herrn Adsessor der Schweitzer-Cantons publiciret wurde.

Weiln die gegenwärtige Herren Malcontente Grandes aus Spanien dem hiesigen Hochpreißl. Europæischen Großen Kriegs- und Staats-Rath den gebührenden Ehren-Titul Jh. Excell. und Gnaden zugestanden hätten. Als wüste man selbigen ex parte Inclyti Congressus keinen andern Bescheid vor dißmal zu ertheilen / dann diesen; Sintemal sie / ihrer eigenen Geständnuß nach / durch unvorsichtige Lascheté, dem Cardinal Porto Carrero ihre Reichs-Wolfarht anvertrauet / und von demselben darum schändlich betrogen und unter Frantzösische Bottmäßigkeit gebracht worden. Herentgegen sie Herren Grandes voritzt aufrichtig bekenneten / daß dero abgestorbene Königreiche und Länder dem Glorwürdigsten Hauß Oesterreich erblich heimgefallen wären / und Titulo justo von keinem andern als Jh. Käyserl. Maj. erb- und eigenthumlich angesprochen werden könten / sie auch / ihres Orts / keinen andern König und Herrn / dann Jh. Durchl. Ertz-Hertzogen Carl auf dem Spanischen Trohn verlangten / und hierzu ihr äusserste Kräffte anwenden wollten. Dahero wurden sie als bekanntliche Vasallen des Hauses Oesterreich auch an Jh. Käyserl. Majest. quà rechten Erb-Herrn mit ihrem desiderio gewiesen / woselbst sie ihre Nothdurfft handeln / und schleunige Hülffe ausbitten möchten. Inmittelst aber wurde hiesige Hochpreißl. Staats-Versammlung / vermög ih-

res ergangenen solennen Abschieds / nicht ermangeln / so wohl dem Großmächtigsten Hauß von Oesterreich / als denen treuen Magnaten der Cron Spanien wider alle Frantzösische Machinationes, gewaltsame Usurpirung und gefährliche Intriguen in dieser Successions-Gerechtigkeit mit nachdrücklicher Macht und Anstalt unter die Arm zu greiffen / und die Regierſüchtige Cron Franckreich zur billichen Raison zu bringen.

So denen Herren Grands d' Espagne zu ihrer Consolation hiermit hätte notificiret werden sollen.

Die Spanischen Alt-Königl. Geschlechts-Verwandte strichen die Bärte / wurffen die Nase und Augen in die Höhe / und machten vor so unverhoffte gute expedition dem Hohen Kriegs- und Staats-Rath mit zehenfacher repetirung des Tituls Ih Excell. und Gnaden eine danckbare Mine und ziemlich submisse Spanische Reverenz, auf ihre Andalusische lange Degen klopffend und angelobend / daß sie nunmehro zu dem Maranen und Türcken in Africa nicht übergehen / noch Europam verwüsten / sondern durch tapffere Thaten ein jeder aus ihnen 1000. Frantzosen an seine Helden-Klinge spiessen / und dem neuen König Carl von Oesterreich zum angenehmen Schauessen præsentiren wolten.

Zuletzt erhielte auch der Frantzösisch-Spanische Ambassadeur seinen definitiv-Verlaß / welcher ihm von dem Herrn Vice-Præside der Cron Engeland hinaus gegeben wurde / hisce verbis :

Was der Großmächtigsten Cronen von Franckreich und Spanien bevollmächtigter Herr Botschaffter von hiesiger Europäischen grossen Kriegs- und Staats-Versammlung mit vielen und weitläufftigen Exceptionen, Allegatis, Protestationen, Remonstrationen, petitione Revisionis, und andern Vergleichs-Offerten, beschwersam angebracht / und forderist sich über den præcipitanten Sentenz der Spanischen Succession halber sehr graviret erwiesen / mithin umb Suspendirung dessen / oder umb einen gütlichen Vergleich dieser strittigen offesen wegen Ansuchung gethan / dieses alles hätte gegenwärtig Hochpreißl. Grosser Kriegs- und Staats-Rath mit beygefügten Umständen / Rechtl. Deductionen, dilatorischen Ausflüchten und exprimirten Motiven zur Gnüge und reiflich pro & contra erwogen / und gäbe demnach hierauf folgende rotunde Resolution : Es wäre ad 1. unerheblich / daß in hiesiger

gerech-

gerechten Staats-Conference einige Partheyligkeit gepflogen / oder bedeuter Abschied inaudita altera parte, gefället worden / weil beede Cronen Franckreich und Spanien / auf ergangene höfliche Einladung zu diesem Congress, weder jemanden hierzu abschicken / noch diesen Grossen Staats-Rath der Durchl. Europæ pro quâ tali erkennen / vielweniger ihre Nothdurfften in gehöriger Zeit beybringen / sondern vielmehr via facti verfahren / und keinen Höhern noch Gleichern über sich in der Welt admittiren wollen / sondern den Grossen Kriegs- und Staats-Rath von Europa nur verspottet und vor nichtsgültig offentlich prostituiret / folglich sich selbst contumaces erzeiget / und culpam & moram ihnen allein beyzumessen hätten. Der 2. 3. und 4. Punct sey nunmehro / indem der Röm. Königl. Majest. allhier bestellter Herr Adsessor und Præses bey Formirung dieses Urtheils kein Votum abgeleget / sondern sich proprio motu hiervon excludiret; die übrigen Herren Adsessores aber hätten hierbey kein Privat-Interesse ohne nur die publique Tranquilität in Europa zu bedertzigen. So könte auch derjenige sich auf keine beneficia juris beruffen / welcher derselben mißbrauchte / und des Richters Autorität verachten thäte / aus welchen trifftigen Ursachen auch die hohe Staats-Congregation wider Franckreich und Spanien ad audiendam sententiam beruffen / noch ihnen einige Rechts-Frist gestatten können. Gleiche Bewandtnüß hätte es mit dem 5. und 6. membro. Dann die abgeschlagene Audienz der Savoyer- und Mantuanischen Gesandten sey impertinens quid, und gienge den Allerchristlichsten Könige nichts an / weil ihn das hohe Staats-Collegium gleichfalls nicht um die Ursach gefraget / warumb er dem Englischen Gesandten dato keine Audienz vergönnet hätte. Daß aber die Cron Franckreich wüste / wieviel Stimmen vor das project der Spanischen Erbtheilung / und wieviel deren vor die Universal-Erbschafft des Hauses von Oesterreich gewesen / wäre den hochansehnlichen Herren Räthen sonderbar lieb / weil Franckreich dadurch convinciret / und dessen Unrecht per majora & saniora vota überwiesen sey / mithin sich selbst contradiciren thäte / samt hätte man in dieser wichtigen Sache Beurtheilung Partheyisch verfahren. Die in der 7. 8. 9. 10. und 11. Clausel berührte nähere Erb- An- und Zuspruche auf die Spanische Mo-

narchie von Seiten des Aller-Christlichsten Königs und gäntzlicher Verwerffung der Erb- und Lehens-Folge des Glorwürdigsten Hauses Oesterreich auf einige Provintz von Spanien hielten in fundamentis Juris Gentium & Civilis keinen Stich / und wären die sammentlichen Herren Beysitzer eines weit bessern Rechtens und sowohl Genealogisch- als Feudal-Beweises vergewissert / von welcher wohlgegründeten Meinung selbige auch keine herbey gezwungene und ad rem inconveniente Leges und alte Historien abführen würden. Was den 12. 13. und 14. Einwurf belangte / so würde dem ersten durch mächtigen Nachdruck der Alliirten Waffen in executione ipsa schon Rath geschaffet werden / das andere ließe man theils dahin gestellet seyn / theils aber bliebe man hochpreißl. Kriegs- und Staats-Rathl. Seiten bey dem klar ausgemachten Schluß / gestalten das Spanische Königl. Testament / vermög lebendiger Zeugnüsse und beygebrachten Documenten / falsch / ungültig / abgezwungen / dolo malo, fraude, minis, metu & vi aufgerichtet / und in allen Gött- und Weltlichen Rechten verwerfflich wäre / und wegen des dritten / so am wenigsten zur Sach thäte / sey man der Warheit sattsam versichert. Das angesuchte beneficium Revisionis aber stünde in der Durchleucht. Europæ gnädigsten dispositiom. Allein weil selbte den von dero hochansehnl. Staats- und Kriegs-Rath abgefaßten Sentenz pariter confirmiret / und vor billich erkennet hätte / so wäre zu zweifflen / daß sie ultra judicatum etwas neues gestatten / und sich selbst suspect machen solte. Im übrigen hätte die Hochpreißl. Staats-Versammlung gerne vernommen / daß man sich ex parte Gallo-Hispanica zu einen gütlichen Vergleich den äusserlichen Worten nach bequemen / und den lieben Frieden beobachten wolte. Wann aber die Cron Franckreich bißher untern prætext des Friedens jederzeit die gröstẽ præparatoria eines grausamen Kriegs gemachet / und nie keine Ruhe der Christenheit vergönnet / sondern nur Zeit eines neuen blutigen Anschlags gesuchet hätte. Solchem nach könte der hiesige Grosse Kriegs- und Staats-Rath ex prioribus auch nichts anderst argumentiren / und an die gethanen sehr schlechten offerten mit nichten willigen. Allein daferne es den itzt vermeinten Cronen Franckreich und Spanien ein rechter Ernst wäre / so solten selbige

vorerst

vorerſt die Königreiche Sicilien / Neapoli / Sardinien / Mayland / Spaniſche Niederlande und Elſaß nebſt der Stadt Straßburg in ſtatu quo zu treuen Händen der Durchleucht. Europæ und dero gegenwärtigen hohen Staats- und Kriegs-Verſammlung übergeben / und in ſequeſtro laſſen. Alsdann hätten die Groſſen Herren Kriegs- und Staats-Räthe von Europa kein Bedencken / von einem beſtändigen Frieden und bilance mit Franckreich zu tractiren / und einem jeden der hohen Prætendenten die gleiche æquität zu adminiſtriren. Im Fall aber dem Aller Chriſtlichſten König dieſes heilſame Friedens-Mittel nicht anſtändig ſey / ſo bleiben ſie Europæiſche Herren Aſſeſſores ein- und vor allemahl bey ihren im Gewiſſen und rechten fundirten Ausſpruch / und wären unanimiter intentioniret / ſolchen gegen Männiglichen mit Aufſetzung Guts und Bluts hertzhafft zu mainteniren und ins ſtandhaffte Werck zu bringen / es möchte nun darüber ergehen / wie es der Göttlichen Allmacht (anderen glücklichen Beyſtand ſie keinen Zweiffel ihrer Sachen Gerechtigkeit halber trügen) beliebete. Und dieſes ſey des Groſſen Kriegs- und Staats-Cabinets von Europa endliche und categoriſche Reſolution und Erklärung / mit gleichgültigem Gemüth erwartende / ob ihnen der Herr Botſchaffter von Franckreich und Spanien / nach deſſen angeführten Exempel des edlen Römers Quinti Fabii zu Carthago / Krieg oder Frieden aus ſeinem Mantel ſchütten würde. Maſſen ſie denſelben vermög jenes edlen Römers Popilii Lænæ, gleichfalligen Exempel mit Antiocho, Könige in Syrien / nicht ehender aus dieſem Zimmer ſchreiten laſſen wolten / biß er ſich / Namens ſeiner Großmächtigen Principalen / rundaus expectoriret hätte / ob der Duc d' Anjou von Uſurpation der Spaniſchen Monarchie abſtehen wolte oder nicht?

Der hoffärtige Frantzos ſtutzte über dieſe unvermuthete und reſolute Antwort der Herren Kriegs- und Staats-Räthe der Durchleucht. Europæ, und weiln er wegen Ankündigung des Kriegs keine gnugſame Vollmacht hatte / ſo replicirte er nur dieſes mit ſtoltzen und verächtlichen Worten: Es würde hieſiger hohen Staats Verſammlung gereuen / daß ſelbige mit ſeinen groſſen Monarchen der Cronen von Franckreich und Spanien dergeſtalt umbgangen / und ſo anzügliche Antwort von ſich geben. Es würde die baldige Zeit kommen / wo man den Großmächtigſten Königen

von Franckreich und Spanien andern Respect bezeugen / und sich devoter gegen selbte anstellen müste. Wann es in seiner Instruction / gleichwie im Willen/stünde / wolte er nicht nur hiesigen grossen Staaten von Europa, sondern auch der gantzen Welt / mit dem gedachten tapfern Römer Quinto Fabio den Krieg aus seinem Mantel ausschütten und ankündigen. Doch zweiffelte er keines weges / es würden solches dessen unüberwindlichste zwey Könige beweckstelligen / und ein solches Schrecken durch ihre zusammengesetzte Macht in Europa verursachen / daß die meisten GOtt dancken würden / wann sie dergleichen nie angefangen / noch meine Allerdurchleucht. Monarchen zu Zorn und Rach gereitzet hatten. Wann dieses geschehen solte / versetzte der Vice-Præses, so werden wir Krieg und Unglück mit gleicher Großmüthigkeit / wie die Carthaginenser / von euren Königen annehmen / und uns lieber mit dem Degen in der Faust rechtschaffen wehren / als durch stete Argliſt und betrüglichen Frieden umb das Unsrige bringen lassen. Worauff der Frantzösische Ambassadeur mit bedrohlichen Minen in und Worten abtrate / und seine retour nach Versailles maturirte.

Capua XVII.

Fünfzehende Session.

Etliche Malcontente Herren aus Franckreich tretten ein / klagende / wie der Aller Christlichste König und seine Printzen theils dero Weiber und Töchter mit Gewalt / theils durch glatten Worte und Spendage debauchirten / wann sie als Ehemänner und Vätter darumb redeten / wurden sie ihre Güter beraubet / und ins Elend verwiesen / verfluchen also diese Tyranney. Deßhalben entstehet die quæstion: Ob ein Ehebruch criminaliter zu bestraffen sey oder nicht / welches civiliter & politicè rriolviret wird.

Als man in dieser Conference von der abscheulichen Verrätherey und vorhabender leichtfertiger Mordthat des Nadasti und Ragozi / nebst anderer Ungarischen Magnaten, wider Jh. Kaiserl. und Kön. Kön. Majest. besag des vom Kaiserl. Hoff aus hieher geschickten Paquets und Nachricht / daß gehörige deliberiren / und von Ursprung derselben auf

Frantzö-

Frantzösisches Anstifften Untersuchung thun wolte/liessen sich einge Frantzösische Cavaliers und Marquisen anmelden / und boten um gnädige Audienz, weil ihnen und dero Familien hieran sehr viel gelegen wäre. Die Grosse Stats-und Kriegs-Versammlung muste auch dißmahl bedeutes wichtige negotium suspendiren/ mithin denen Frantzösischen Herren die permission des freyen Eintritts gebende.

Nach dessen Erlangung sich immediatè einig-ansehnliche Frantzosen in der geheimen Raths-Stuben præsentirten / welche nach erzeigter tieffen Ehrerbietung ihre Worte durch den vornehmsten aus ihrem Mittel folgender gestalt vortragen:

Hochpreißlicher Europäischer Grosser Kriegs- und Staats-Rath / Gnädige Herren.

Die gantze Welt erfreuet sich / daß die Durchleucht. Europa die hochweise Anstalt verfüget / damit durch hiesige Großmächtige Kriegs-und Staats-Assamblèe so wohl Grossen als Kleinen die Gerechtigkeit wiederfahren / und ohne Ansehen der Personen einem jeden Bedrangten alle Billigkeit zu erkannt / und mit würcklicher Hülffe adsistiret werden solte. Es sind Franckreich und Spanien nicht wenig erstaunet / nachdem sie erfahren/ daß gegenwärtiges Großmüthiges Staats-Ministerium sich weder vor unsern Monarchen le grand Louis gescheuet / noch vor dessen Macht / Klugheit und sieghafften Waffen entsetzet / sondern deme / ohngeachtet seinem Enckel / dem Duc d' Anjon, die Succession auf Spanien abgesprochen / und solches gerechte Urtheil wider Männiglich zu manteniren / dessen Characterirten Abgesandten mit kurtzen Worten ins Gesicht gesagt haben.

Welches unpartheyische und heldenmüthige Verfahren uns gleichfalls encouragiret, Eu. Excell. und Gnaden in gehorsamster Veneration anzugehen / und dero mächtigen Schutz-Arm und weltberühmte Justice um Hülffe und Recht geziemend zu bitten. Uns / sage ich / hat dieser höchstberuffene Ruhm hieher verleitet / die wir aus den vornehmsten Familien des Königreichs Franckreich seynd/und viele aus uns mit dem Königlichen Hauß selbst in Bluts-Verwandschafft stehen / nichtsdestoweniger aber von unserm Sire, dem Dauphin und andern Königlichen Printzen aufs äusserste betrübet / verfolget / prostituiret / und zur desperaten Rache anreitzet werden.

Aner-

Anerwogen weltkündig ist / gestalten unser König theils vor-theils inn-theils nach aufgelöstem Eheband sich mit verschiedenen Maitressen hohes Adels delectiret / mit selbigen viele Bastarten erzeuget / und sowol durch Gewalt und List seine fleischliche Begierden ersättiget. Diese Galanterie (oder wie man es in Teutschland nennet / öffentlicher Ehebruch) nun hätte man an Franckreich gern passiren lassen / und solche des Königs Gewissen und Verantwortung heimgestellet / wann wir nur dadurch nicht am meisten touchiret / und mit sothanen Liebes-Wesen unsere Familien betroffen worden. Mit Eu. Excell. und Gnaden hoher Erlaubnuß wollen wir nur einige Exempel dieses ärgerlichen Lebens und violenten procedur beybringen / und nachgehends gnädig erkennen lassen / ob wir nicht relevante Ursachen haben / uns über dergleichen schmertzhaffte Choses d' Amour wehmüthig zu beschwehren / und Gott und Menschen um Rettung und Rache anzuflehen. Dann vor des Königs Heyrath mit Maria Theresia, Infantin aus Spanien / buhlete er mit den beeden Madames Longueville und Mombazon, deren Männer (wiewol sie Printzen vom Königlichen Geblüt) weil sie hierzu sauer gesehen / und keine Coquins abgeben wollen / unter prætext einer Rebellion in die Bastille gesetzet / und endlich heimlich hingerichtet worden.

Nach der Heyrath verliebte sich der König in die Damoiselle de la Valiere, welche er ihrer Mutter aus den Armen gerissen / und nicht allein nach Hoff geführet / sondern auch mit selbiger 6. Kinder gezielet / und öffters in dero Kindsnöthen / aus Furcht seiner Gemahlin / die Stelle einer Hebammen selbst mit vertretten helffen.

Als diese sich bekehret / und in ein Kloster gewichen / geriethe die Madame de Montespan in des Königs-Liebes-Garn / welche er so wol ihrem Ehemann mit Gewalt weg- und statt einer Concubine zu sich genommen / als demselben / wie er ex justo dolore einmahl im Trauer-Habit bey Hoff erschienen / und auf die Frage / warumb er trauren thäte / piquant versetzet / seine Frau wäre ihm gestorben; so fort auf seine Güter relegiret / und letzlich gar aus dem Land in Italien vertrieben worden.

So bald der König dieser schönen Maitressen überdrüßig / kam die Madame de Maintenont in seine Gunst / der zugefallen er viel Grosse am Hoff mit Ungnaden degradiret / etlichen ihre Güter und Vermögen confisciret / und sie über alle massen geliebet / also / daß sie auch den meisten geheimen Consiliis beygewohnet / und ihre Vernunfft darbey stattlich signalisiret.

Weiln

Weiln ſie aber gar jaloux war / und dem König keine Neben-Liebe vergönſtigen wolte / wurde ſie endlich auch vom Hofe geſchaffet / und ſtatt deren die junge Damoiſelle de Valette der Königlichen Affection verſichert / ungehindert ſie eine verſprochene Braut des Marquis Brouſſelion geweſen / und eheſter Tagen das Beylager erfolgen ſollen. Mit dieſer Liebe ers nicht gar lang / und muſte ſelbige dennoch bedeuter Marquis nach abgebrochener Blume zur Gemahlin annehmen / davor ihn der König mit einem erträglichen Gouvernement in Languedoc begnadigte.

Unterdeſſen ſtarb die Königin / wodurch der König freyere Hände bekam die Liebs-Händel fortzuſetzen. Wie dann ſo fort hierauf die Damoiſelle Fontange (der ehmahligen lieben Maintenont geweſenes Cammer-Menſch) mit Königlicher Amour gewürdiget wurde / welche wie ſie ſchlechtes Herkommens / alſo verurſachete ſie dem groſſen Adel viel Verdruß / und wurde bald dieſer bald jener bey Hoff disgouſtiret / daß er ſich auf ſeine Güter reteriren muſte. Von ihr ſeynd herkommen die Frauenzimmer-Hauben / die man dato nach ihrer Erfinderin Fontanges nennet.

Auf dieſe verwickelte ſich in das Königliche Liebes-Labyrinth die Madame de Chartres, ſo ihren Mann verließ / und dem zugefallen nach Hoff gienge. Als dieſer darumb etwas frey redete / wurde er in Krieg zu gehen beordert / wo er auch aus deſperation bald erſchoſſen worden. Allein Madame de Chartres bliebe dem König nicht lang treu / ſondern participirte ihre unkeuſche Flammen mit dem Cavaglier de Grandemir, deme es doch bald den Kopff gekoſtet / wo er ſich nicht in Zeiten nach Holland retiriret hätte.

Kaum war dieſe verſtoſſen / ſo folgete ihr in dieſer unbeſtändigen Lebens-Art die ſchöne Printzeſſin Cheureuſe, die denen Eltern von hierzu beſtellten Leuten par force entführet / und in des Königs Armen geliefert worden. Uber welche Violenz als ſich beede vornehme Eltern bey Hoff beſchwereten / wurden ſie mit den allgemeinen Beſcheid abgefertiget: C' eſt l' ordre & plaiſir du Roy. Nachdem aber der Dauphin dieſe ſchöne Printzeſſin allzu freundlich erblickte / deren Naturell auch etwas hoffärtig und wiedrig ware / wurde ſolche ex poſt facto dem Duc de Noailles verehliget / mit deme ſie ſich dato wohl begehet.

Was ferner mit der Damoiſelle de Thau, Madame de Nevers und jungen Princeſſe de Portsmouth zu Paris vorgelauffen / wie alle drey mit Gewalt und Liſt der König zu ſeinen Liebes-Dienſten gebrauchet / und

darauf an vornehme Minister ausgeheyrathet / ist aus denen Liebes-Geschichten unsers Königs ohne diß männiglich wissend.

Voritzo aber seynd des Königs Liebs-Passionen unterwürffig die Madame de Soisons und Damoiselle de Fosse, die beede in diesem Venus-Streit wetteifern / unbekümmert was der ersten Mann / und der andern Bruder darzu sagen und schelten. Die Gräfin de Bovay durffte auch bald in solche Zunfft gerathen / weil ihr der König trefflich nachstrebet / (wiewol er sie nur zweymahl gesehen / und einmal mit ihr gesprochen) obschon dero Gemahl sehr fleissige Obsicht träget / und der Hörner zu entgehen keine offerirte Charge weder bey Hoff noch zu Pariß annehmen will. Und soviel kürtzlich von unsers Königs Amouretten und dessen gewaltsamen Verfahren.

Nicht besser macht es der Dauphin. Dann dieser währender Ehe der Damoiselle de Colbert zugehalten / und sich in selbige dermassen sterblich chameriret / daß er auch keinen Tag ohne sie seyn können. Worüber sich nicht nur dessen Gemahlin la Princesse de Bavarie sehr gegrämet / und wegen starck gefaster jalousie (wer weiß wie / vermuthlich aber am Gifft) zeitlich gestorben / sondern auch der alte ehrliche Colbert pariter vor Scham und heimlicher Wehmuth den Tod zueilete.

Nach Hintritt seiner Gemahlin / ließe der Dauphin die Madame Colbert sitzen / und henckte sich an die Madame de Croissy, welche der König auch gern gehabt / wo ihm nicht darinnen der Dauphin zuvorkommen. Deren Mann nun wurde so gleich in Ambassaden hin und wider geschicket / damit er entzwischen seiner Frauen Liebes-Händel nicht interrumpiren möchte / biß zuletzt der Dauphin ihrer gleichfalls satt hatte / und ihren Herren darvor zum grossen Staats-Rath im Königlichen Cabinet befördern hülffe.

Mit gleicher Hitze verfolgete er seine Begierden bey der schönen Damoiselle de la Tesse, die aber seiner variablen Gemüths-Passionen bald überdrüssig wurde / und sich / unvermerckt des Dauphins, mit dem Duc d' Arschot ehrlich verbande. Worüber dieser aus der Haut fahren wolte / und nicht viel gefehlet / daß er dero Brudern / so dieses angestellet / deßwegen erschossen hätte.

Drauf zoge er die Madame de Chastenuf in seine Bande / welcher er solang eifrig caressirte / als ihr Mann abwesend / und in Königl. Kriegs-Diensten beschäfftiget war. Allein sobald derselbe nach Hoff arrivirte /

und

und ſich von ſeiner Frauen ihres böſen Lebens halber ſcheiden wolte/ reſignirte er auf Befehl des Königs dieſer Amour, und feindete darumben die Chalteneuſiſche Familie aufs ärgſte an.

Hingegen bediente er inniglich die Madame de Bonrepos, die auch wegen ihres Herrn abſenz in ſein Begehren leicht einwilligte / und zwey Kinder mit ihm entzwiſchen generirte / welche anderwerts erzogen / und vor Spurios ihrer Cammer-Jungfern ausgegeben worden. Ob nun wol der Mann nach ſeiner Wiederkunfft dergleichen Ehebruch von weiten erfahren / muſte er doch diſſimuliren / weil man ihm das Maul mit einem fetten Gouverno in Provence verſchmierete.

Hierauf leiteten ihn ſeine brünſtige Affecten zu der galanten Printzeſſin d'Elbée, deren hohen Geiſt und klugen Verſtand zu bemeiſtern den Dauphin viel Mühe und Geld gekoſtet. Ihre Frau Mutter und zwey Brüder kehrten allen Fleiß an / dieſe Galanterie zu ſtören / zum Recompens aber ſteckte man die alte la Mere in ein Kloſter / und der eine Bruder wurde in Catalonien / und der andere in Lothringen durch Acommodement verſchicket / biß man endlich die gute Printzeſſin unter Hoffnung künfftiger Mariage umb die Jungfräuliche Crone gebracht / und nach Gebehrung einer Printzeſſin an einen gewiſſen Marquis mit jährlicher Penſion ausgeſtattet.

Nach dieſer opfferte er ſeine Liebe der Printzeſſin de Conti auf / welche wie ſie jung / hoffärtig und charmant war / alſo fertigte ſie den verliebten Dauphin offt kaltſinnig anug abe. Dieſer aber / aus vehementen Begierden nur mehr entzündet / ließe ſolche in einer ihr zu Ehren angeſtellten Luſt-Jagt entführen / und auf eines ſeiner unweit darvon entlegenen Luſthäuſer bringen. Allwo er unter vielen Bitten/Seufftzen und Verſprechen endlich das jenige erlangte / wornach er ſo ſehnlich getrachtet hatte. Doch kunte dieſes nicht ſo heimlich zugehen/ daß nicht hiervon dero Bruder Wind empfangen/ der darüber vor Zorn faſt zerſprungen / und nicht viel gefehlet/ daß er den Dauphin aus grimmiger Rachgier entleibet hätte. Dahero der König ſich ſelbſt ins Mittel legen / und dieſe Printzeſſin an einen Groſſen Herrn nebſt 500000. Cronen zur Morgengabe ausheyrathen müſſen.

Itzo nun unterhält er ſich mit den Liebes-Feſſeln der Madame d'Avancoure und Fräule de Chapelle, die er wechſelsweiſe auf eine Zeitlang bedienet und genieſſet / obgleich der erſten Ehemann annoch im Leben / und halbverzweiffelt in Franckreich herumbſchwebet / der andern Bruder aber

meuchelmörderisch zu Pont-Maison (auf wessen Anstifften ist leicht zu gedencken) umbgebracht worden.

Mit gleichen unkeuschen Begierden brennet der Duc d' Orleans, unsers Königs Herr Bruder. Dieser hat / wärenden Matrimonio mit seiner Gemahlin / der Printzessin von Heydelberg / fast mehr unächte Kinder mit der Madame de Joyeuse generiret / als eigne rechte. Und solches wäre noch alles hingangen / wann man nur nicht dero Mann / so ein guter Soldat / mit Gifft hinrichten lassen / und Ehebruch und Mord zugleich verübet.

Dieser schlimmen Nachrede aber zu entfliehen / beurlaubte der Duc d' Orleans diese Fürstin / und liebkosete der Gräfin von Bellamont, diese / so am Hoff erzogen / ließe sich auch leicht bereden / und desjenigen berauben / was ihrem Bräutigam dem Duc de Monclas allein gebühret. Nach vollbrachter That solte dennoch besagter Fürst die Hochzeit mit gesagter Comteffe halten / der sich aber vor sothane Ehre unterthänig bedanckte / und den Maltheser-Orden annahme.

Diß war abermahl wider das Liebes-Interesse des Hoffs gehandelt. Dahero der Duc d' Orleans seine Affecten änderte / und die feurigen Augen nach der Madame de Fredecoup kehrete. Bey dieser / als einer Venetischen Dame / war er mit seinen Pistolen gantz willkommen / welche sie auch dergestalt zu employren wuste / daß in kurtzen ihr Courtisan von allen Geldmitteln entblöset / und durch das mal de Napoli dergestalt verderbet ware / daß die Chirurgi zu Paris damit sattsam zu thun hatten.

Indem er restituiret / und immittelst seine Gemahlin verstorben / ergabe er sich gäntzlich der Fräule de Villemont, diese wolte von ihm (als einen inficirten und übelberuffenen Herrn) weder hören noch wissen / zumahln sie hierinnen von ihren Eltern und Brüdern verstärcket wurde. Allein nachdem man beede im Feld wohl accommodiret / und den Vatter zum Goubernator von Bourdeaux erkläret / gabe es die Fräule etwas wohlfeiler / bevorab weil 1000. Cronen an ihrem Geburtstag zum præsent nebst andern Kostbarkeiten spendiret wurden / und verwilligte endlich in des Hertzogs Liebe. Wie aber kein Rosen ohne Dornen blühen; also muste die gute Fräule auch in weniger Zeit hören / daß man dero Herrn Vatter zur ewigen Gefängnüß condemniret / und die Mutter in ein Kloster geschlossen / weil beede allzu anzüglich von der prostitution ihrer Tochter geredet hatten.

Dahero

Dahero ſich der Duc d' Orleans, wegen ſteten Lamentationen ſeiner Maitreſſe de Villemont, an die Marquiſe de Gaſmonette machte; jedennoch derſelben nicht ehender theilhafftig werden kunte / bevor er nicht ihren Stiefvatter aus dem Weg geraumet / ſo auch gar bald erfolget.

Dermahln nun behilfft er ſich meiſtentheils mit der Madame de Biron (deren Mann er am Bettelſtab gebracht) und mit der Fräule de Feuquier, welche beede aus Noth etwas thun müſſen / weſſen ſie ſonſt ehrenthalber gern enthoben wären.

Der Hertzog von Burgund giebet ſeinem Herren Vatter und Groß-Vatter in der Galanterie-Kunſt gar nichts nach / indem er noch bey jungen Jahren mit der Damoiſelle de Rebenac dermaſſen vertraulich gelebet / ſaint waren ſie beede im würcklichen Eheſtand begriffen. Wie aber ſelbige mit ſeinem gröſten Leydweſen an den Duc de Fevillade vom Könige getrauet worden. Als hat er alſobald ſeinen Liebes-Dienſt der jüngſten Printzeſſin d' Humieres offeriret / und ihr das jenige mit Gewalt beraubet / was ſie dem Marquis de Beaufort durch ehrliche Hand und Mund als Braut verſprochen hatte. Worauf er die Printzeſſin von Savoyen geehliget / deren er doch bald auch ſatt worden / und ſich umb friſche Amour beworben / mithin ſeine Affection der holdſeeligen Fräule de Charitè gewidmet. Allein dieſe wurde unter ſcharffer Verwahrung ihrer erlebten Baſen genau obſerviret / und durffte ſie ohne Beyſein der Alten keinen Tritt aus dem Haus ſetzen. Der Duc de Burgund aber brachte es durch Geld bey der einen Cammer-Jungfer dahin / daß ſelbte ſeinen Leuten des Nachts ihr Haus öffnete / welche in der Stille hineindrungen / und die gute Fräule mit Gewalt nach Medun zum Hertzog von Burgund entführten. Die arme Charitè wolte ſich nicht tröſten laſſen / und achtete des Hertzogs Careſſen nichts / biß letzlich dieſer aus verliebter Ungeduld dero keuſche Veſtung par force ſtürmete / und per ſtuprum violentum erhielte / welches zu behaupten die verlaſſene Fräule zu ſchwach ware. Damit nun er / dieſer Unthat halber / bey dem Herrn Groß-vatter nicht in Ungnaden kommen möchte / wurde die Fräule kurtz darauf mit ſeinem Ober-Stallmeiſter vermahlet / und ſelbigem eine gute Ausſteuer bezahlet. Allein itzt divertiret er ſich mit der Madame de Bourboner offentlich / unbekümmert was dero Mann in ſeinem entlegenen Gouverno zu Valencien darzu ſaget / oder gedencket.

Von gleicher Gattung iſt der Duc d' Anjou, welcher die Damoiſelle de Louſe ihrem Vatter aus dem Schloß rauben laſſen / und in Page-Kleidern mit ſich nach Spanien genommen. Und obſchon dero Herr Vatter bey Hoff über derley violenz geklaget / hält man ihn doch nur mit Vertröſtung auf / und lachet heimlich dieſes Handels.

Ja der noch zarte Duc de Berry bedienet ohne Scheu die galante und junge Damoiſelle de Turenne, und lebet mit ihr dergeſtalt vergnügt / als nimmermehr ein paar formale Eheleute thun können. Und hierzu dörffen weder ihre Freunde noch ſonſt jemand etwas widriges ſagen / wo ſie nicht in des Königs ſchweren Zorn und Straffe fallen wollen.

Enfin alle Printzen vom Geblüt folgen dem Exempel des Königlichen Hauſes treulich nach / alſo / daß der hohe Adel in Franckreich vor ihrer Gewalt: Liſt und Liebes-Bezauberungen kein ſchönes Weib noch Tochter ehrlich behalten kan / und bey deſſen retinenz noch darzu umb Ehr und Gut gebracht wird. Welche Tyranney gleichwie ſie unerträglich / und ein edles Gemüth am meiſten ſchmertzet; alſo hat ſelbige auch ſo viel gewürcket / daß man heutiges Tages in Franckreich Ehebruch / Blutſchande / Unzucht / Jungfern-Schändung / Weiber-Entführen und allerhand Hurerey-Sorten vor keine Sünde mehr hält / ſondern alles unter dem Nahmen uñ Schand-decket Galanterie plaiſante entſchuldiget und verkauffet. Wie ſehr wir Eltern und Ehemänner aber durch dergleichen üppige Laſter-Thaten vor allen ehrlichen Leuten proſtituiret werden / iſt daraus und ſo vielmehr abzunehmen / weil kein Frantzos ſeine Courteſie und genoſſene Venus-Luſt verſchweigen kan; ſondern ſich deſſen offentlich rühmet / und eine glorie daraus machet / wann er eines honetten Manns Weib oder Tochter gebuhlet / und zum Fall beredet. Alſo bey uns das pure Contrarium der Teutſchen und Welſchen deßfalls zu finden / wo es es bey ihnen heiſt: Si non caſtè, tamen cautè. Klaget dann ein rechtſchaffener Edelmann ſothane Gewalt und Unzucht bey Hoff oder bey einem Parlament, ſo wird er als ein ſimple Coquin ou fol höniſch ausgelachet / und zur Antwort gegeben / er ſolle ſich in die heutige Welt-Manier ſchicken lernen / und das Jus talionis bey andern gebrauchen / derjenige ſey unklug / der nach der alten mode leben / und das jenige vor unrecht halten wolte; weſſen ſich ihr Groſſer Monarch nebſt dem gantzen Königlichen Hauß nicht ſchämen thäte; Importuniret man aber das Gericht mit dergleichen Beſchwerden ſo ſtarck / oder ſtoſſet wider diß ſündliche Verfahren einige empfindliche Reden

aus

463

aus / ſo wird ein ſolcher gleich Criminis læſæ Majeſtatis angeſchuldiget/ und wo nicht am Leben/ doch an Haab und Gütern cum perpetua ignominia relgationis entſetzlich gnug geſtrafft/ und hat keine Hoffnung künfftigen pardons zu gewarten.

Wann dann / **Gnädige Herren** / aus dieſen allen gnugſam hervorbricht / wie elend wir von unſern König und deſſen Duc de Sangs tractiret und nicht als Adeliche Standes-Perſonen / ſondern wie leibeigene Leute gehalten werden. Zugeſchweigen der groſſen Auflagen und preſſüren / wodurch man uns an Geld-Mitteln nicht nur erſchöpffet/ſondern unſere Söhne Comminativi zu des Königs Kriegs-Dienſten zwinget/ und folglich ums Leben bringt / ohne was wir ſelbſt mit dem ſogenannten Arrierban cooperiren / und alle Campagnes auff eigne Unkoſten thun müſſen.

Solchemnach bitten Eu. Excell. und Gnaden wir gehorſamſt / bey itzigen Conjuncturen daran zu ſeyn / damit eine Teutſche oder Engliſche Armee in Franckreich einbrechen möchte. Wir pariloſiren bey unſern Ehren und Seeligkeit / daß wir mit unſern Adhærenten (deren nicht wenig ſeynd) alſobald darzu zu ſtoſſen / und Weg und Mittel zu zeigen reſolviret ſeynd/wie man unſerm König dermaſſen bang machen/und zur Billigkeit anſtrengen könne / daß gantz Franckreich darvor erzittern / und die ausgelaſſene Brunſt dem Königlichen Haus ſchon vergehen / und deſſen paſſion dominante gezüchtiget werden ſolle. Wir verſichern Eu. Excell. und Gnaden / daß der meiſte groſſe Adel bey uns disgouſtiret / und nur das Tempo erwartet / Revenge zu nehmen / und ſich von der aufgelegten Servitut zu befreyen. Sintemal der Dauphin ſich gar nicht einbilden darff/ daß wir Magnaten und vornehme Familien in Franckreich nach dem Tod des itzigen Königs ihm mit gleicher Unterthänigkeit und ſclaviſcher Demuth obediren werden; ſondern wir werden vielmehr / zu Recuperirung unſerer violirten Freyheit und Verluſt der Güter / alle Kräffte anwenden/ſolte es auch gleich eine kleine Rebellion darüber abgehen / und mancher ſeinen Kopff dahinden laſſen / ſo wollen wir doch nicht ehender ruhen/biß wir unſern Adel wieder empor gebracht/und in beſſere Reputation und Vermögen geſtellet haben. Erwarten alſo von Eu. Excell. und Gnaden ein freudiges Solagement und baldige Hülffe / damit wir in unſerm Betrübnüß aufgerichtet / und uns von obigen unzüchtigen Galanterien und andern Drangſal eheſtens liberiret ſehen möchten.

Nach

Nach beſchloſſener Rede dieſer mit jalouſie marginirten Frantzoſen wurde der zehende Herr Adſeſſor von Florenz erſuchet / ihnen Nahmens der Hochpreißlichen Staats-Conference nachgeſetzten Beſcheid zu hinterbringen.

Es hätte hieſiges Hohe Europæiſche Kriegs- und Staats-Miniſterium der Herren Pairs und Grandes de France Klagen und vehemente proceduren ihres Allerchriſtlichſten Königs und deſſen Printzen vom Geblüte / in cauſa adulterii, ſtupri violenti, raptus & vis illatæ zur Gnüge angehöret / und trügen deßfalls mit ihren dero Frauen Gemahlinnen und Fräule Tochter eine Chriſtliche Compaſſion. Weil aber dero Anbringen ein bloſſes privatum negotium wäre / und mehr der ordentlichen Obrigkeit / als der Durchleucht. Europæ zu entſcheiden gebührte. Als wolten ſich hieſige Hochanſehnliche Herren Miniſter darüber bedencken / was ſelbte etwan hierauf zu reſolviren / und ihnen zur Conſolation mitzugeben / vor dienlich befänden / entzwiſchen aber die Herren Cavaliers aus Franckreich zu fernerer Gedult verwieſen haben.

Als dieſe ziemlich content fort paſſiret / entſtunde unter denen Herren Räthen die zweiffelhaffte Frage: **Ob dann ein Ehebruch *criminaliter* zu beſtraffen oder nicht?** Weil dieſes eine curieuſe quæſtion, ſo wird es niemanden entgegen ſeyn / wann wir auch ſolche pro & contra ventiliret hierbey rucken.

Die Herren Adſeſſores theileten ſich abermahl in zweyerley Meinungen. **Die *Miniſter* von Engelland / Pohlen / Portugall / Bayern / Holland / Schwaben / *Florenz*, *Modena*, *Parma*, *di Stati del Roma*, *Genua* und *Mantua*** ſtatuirten quod non, und zwar darumben.

Demnach in der heutigen politen Welt / und ſonderlich in groſſen Städten und vornehmen Häfen die Galanterie mit frembden Ehe-weibern (welches man allzu rigoroſe & ſtrictè bey den gemeinen Leuten gleich einen Ehebruch tituliret) grande mode iſt / und vor eine complaiſante Höfligkeit und aufrichtigen Zeitvertreib gehalten wird / gleichwohl aber viel Geiſt- und Weltliche ein groſſes Geſchrey daraus machen / und immediatè, vermög einiger Particular-Geſetze / eine Criminal-Straffe derenthalben zu exerciren vermeinen; da ſie doch in Jure Naturæ & Gentium übel fundiret / und deßfalls nicht einmahl ex Jure Civili ihre Meinung ſine contrarietate legum zu behaupten vermögen.

Aller-

Allermaſſen (1) die alten Zeiten uno ore & corde bezeugen / geſtalten ein Ehebruch arbitrariè und keines weges am Leben geſtraffet worden. Sic Gellius lib. 10. Noct. Attic. c. 25. Und wer der unterſchiedlichen alten Nationen und Geſetzgebere verſchiedene deciſa und leges in puncto adulterii vernünfftig conſideriret / der wird auch diverſe Straffen / keine aber am Leben / darunter befinden. Dann gleichwie bey den alten und klugen Aegyptiern der Ehebruch nur bey gemeinen Leuten mit Ruthen / und bey dem Adel mit ernſten Verweis / & ad ſummum mit degradation ihrer Ehren-Aempter / Diodor. Sicul. l. 2. c. 3 bey den Athenienſern mit Verbietung in Tempel und ſolennen Verſammlungen auf eine Zeitlang nicht zu gehen / Demoſth. in Orat. adverſ. Neær. bey den Locrenſern mit einem halbjährigen Oſtraciſmo, und bey den Lacedämoniern mit offentlicher deprecation vor dem hohen Rath oder einiger Geld-Summa ad bonum publicum geſtraffet worden / Valer. Maxim. lib. 6. c. 5. alſo haben auch die Römer in ihren Geſetzen wider den Ehebruch nur extraordinariè verfahren / und keinen darumben leicht mit dem Tod beleget. Denen andere Nationes nachgefolget. Geſtaltſam ein Ehebrecher in der Inſul Creta oder Candia loco pœnæ mit einem Crantz von Wolle gekrönet worden. Aelian. lib. 12. de var. hiſt. c. 12. In Franckreich hat man vor dieſen den ehebrecheriſchen Weibern die Haare abgeſchnitten / und den Männern auf etliche Jahr öffentliche Aempter verſaget / Gloſs. in C. de benedicto. 32. qu. 1. Zu Cölln iſt eine ſolche Frau mit einem brennenden Liecht in der Hand zur Kirchen geführet / und daſelbſt zur Buſſe vermahnet worden / Nicol. Boer. deciſ. 297. In Bayern hat ſich der Ehebrecher mit des debauchirten Weibes-Mann umb 160 Ducaten vergleichen müſſen / Leg. Bojoar. c. 11. wann er aber mit der Frau in des andern Ehebett / ungehindert er darinnen mit ihr gelegen / keinen actum formatum vollbracht / ſo iſt er nur 12. Ducaten zu geben ſchuldig geweſen / Petr. Gregor. in Syntagm. lib. 36. c. 6. n. 31. Die alten Gothen haben den Ehebrecher oder Adulteram dem jenigen Mann oder Weib zur Rache (doch ohne Lebens Straffe) eine Zeitlang übergeben / deſſen Ehebett ſie beſudelt / Caſſ. lib. 9 var. c. 19. Die Thebaner und Heracleenſer haben darumb einen Aufſtand in ihrer Republique erreget / weil die Obrigkeit den Ehebruch ſchärffer / als ihre Geſetze gelautet / exequiren wollen / Ariſtot. 5. polit. c. 6. Ja die alten Teutſchen (ſo doch tenaciſſimi der Keuſchheit geweſen) haben nur den Ehebruch mit öffentlicher proſtitution der

Geſchwächten abgeſtrafft / Tac. de mor. Germ. Bey den Neapolitaner wurde ein Ehebruch mit gewiſſer Anzahl Streichen caſtigiret / Franc. Vivius in Tr. Com. opin. lib. 2. n. 4.

Alſo iſt er auch (2) in den Göttlichen und Canoniſchen Rechten nicht durchgehend mit der Todes-Straffe apprehendiret worden. Dann die Hiſtoria Joſephi Gen. 39. v. 20. beweiſet / daß ſelbiger in Aegypten wegen angeſchuldigten Ehebruchs nicht getödtet / ſondern nur ins Gefängnüß geleget worden. Deßgleichen hat unſer HErr Chriſtus ſelbſt im neuen Teſtament Joh. 8. v. 11. der jenigen Ehebrecherin ihre Sünden verziehen / und ſie wider die Phariſäer / ſo ſelbige bey ihm auf Leib und Leben angeklaget / defendiret. So leſen wir auch in heiliger Schrifft nicht / daß Loth darumben geſtraffet worden / weil er mit ſeinen Töchtern Blutſchande begangen Und im 2. Reg. c. 12. ſtehet ausdrücklich / daß der Prophet Nathan dem König David / nicht ſo wohl umb den Ehebruch mit der Bathſeba als umb den darbey verübten Todtſchlag an Uriam den Hethiter / hart zugeredet / und GOttes Zorn angedeutet habe. Dieſer Göttlichen Sanfftmuth ſtimmet bey Pabſt Alexander III. und hält den Ehbruch vor eine ſchlechte und Venial-Sünde in C. etſi Clerici 4. §. 1. de Judic. deſſen Urſachen uns gar ſchön beybringet Lucas de Penn. in L. Mulieres. C. de incolis. L. 10 quod nempe homines ſint in id facinus propenſiores, & proindè majori venia digni. Dahero etliche Hochgelehrte nicht uneben ſchlieſſen: Clericum ob adulterium non eſſe ſacris ordinibus amovendum. C. cum non ab homine. de Judic. & Panorm. in d. c. & ſi Clerici n. 38. dergleichen obſervanz noch heutiges Tages gültig iſt. Doch wird ſolche bey den Layen in etwas exaſperirt / und in caſu adulterii ſowohl der Mann als das Weib excommuniciret / per Text. in C. intelleximus 6. poſt pr. X. de adult. Zuweilen pflegt man auch ſecundum Jus Canonicum ein ſolche Frau in ein Kloſter zu ſtoſſen / und ſo ferner der Mann ſelbte nicht wieder annehmen will / muß ſie ſein Lebens darinnen beharren und Buſſe würcken. Text. in C. gaudeamus 19. X. de converſ. conjug. Mit gleichen Perſonen pfleget man offt alſo ingleichen zu verfahren / per Text. in C. ſi quis Clericus. 10. diſt. 81. kein Ehebruch aber diſſeitigen Rechtens am Leben geſtraffet / Hoſtienſ. in ſum. X. de adult. §. quæ pœna ſit imponenda.

Mit gleicher Arbitrage procediret das Jus Civile (3) maſſen von Zeiten Legum 12. Tabb. biß auf Kaiſer Auguſtum allezeit pœna arbi-

traria

traria des Ehebruchs zu Rom und zugehörigen Provincien obtiniret/ Aerod. lib. 7. rer. Jud. Tit. 1. c. 4. welches der heilige Auguſtinus ſelbſt confirmiret: Antiquos, inquiens, Romanos, quamvis aliqua damnatione, tamen nunquam morte puniviſſe adulteros, lib. 3. de Civit. Dei cap. 5. Und Kaiſer Galba hat zu ſagen pflegen: Non jure factum, quod teſtes amputarentur mœchis, quia adulteri pœna pecuniaria eſſet. Guido de Fortan. in Coll. Hiſtor. dieſes beſtärcket Livius lib. 10. impudicarum, dicens, mulierum coërcitionem maritus, cognati, propinqui ac neceſſarii quidem habebant, ſed in eas pro ſuo arbitrio ſtatuebant. Deme beypflichten Hottom. qu. 23. Bald. in §. item Lex Julia. & Cujac. lib. 6. obſ. 11. 17. 18. 20. & 21. pro Theſi ſetzende: Ex Lege Julia & jure digeſtorum pœnam adulterii ordinariam fuiſſe Relegationis, vel deportationis, non autem mortis, welches ſie herrlich probiren ex L. ff. de quæſt. wo der Ehebruch mit Blutſchande vermiſcht / nur pœna deportationis geſtraffet wird. Ferner ex L. 4. § 6. ff. d. R. M. wo der im Ehebruch begriffene zu Kriegs-Dienſten unfähig iſt. Item ex L. 13. ff. de his, qui ut indign. wodurch Urtheil und Recht dem Ehebrecheriſchen Mævio verbotten wird die jenige zu heyrathen / welche dieſes Ehebruchs verdächtig / obwohl nicht condemniret worden. Dann ex L. 6. ff. de divort. wo pœna relegationis in cauſa adulterii zu finden. Ingleichen ex L. 11. in pr. ff. ad L. Jul. de Adult. vermög deſſen ein Soldat in Ehebruchs-Fällen nur auf eine Inſul verbannet werden ſolle / da doch in andern Laſtern die Soldaten weit ſchärffer geſtraffet werden. Weiter ex L. 7. in f. ad L. Jul. Majeſt. Paul. 2 ſentent. 26. § 13. wo ein ehebrecheriſch Weib an der Helffte ihrer Morgengabe und dritten Theil ihrer Güter / ein Ehebrecher aber an ſeinen halben Vermögen geſtrafft wird. Auch ex L. 14. ff. de Teſtib. krafft deſſen ein im Ehebruch überwieſener bey einem Teſtament kein Zeugnuß ablegen kan. Und ex L. 2. § 3. ff. de his, qui not. infam. und beſage deſſen ein ehebrecheriſcher Soldat vor infam und ſeines militariſchen Eydes entlaſſen erkläret wird. Mit denen concordiret Accurſ. in L. 14 ff. de Teſtib. & in L. 5. ff. de quæſtion. ſprechende: Multa capitula Legis Juliæ de adulteriis eſſe, quorum ſancita pœna ob dignitatem & nobilitatem perſonarum delinquentium minui potuiſſet. Gleicher Meinung iſt Florian. à S. Petro in L. 1. C. de hæred. inſtit. deme beypflichtet Andr. Alciat. lib. 5. paradox. c. 8. quod

ſcilicet ſola pœna relegationis vel deportationis in adulteros locum habeat. Womit übereinſtimmet L. 1. ff. de extraord. Crim. Proſp. Farinac. in pr. Crim. p. 4. Tit. 16. qu. 141. n. 72. omnem nempe adulterii pœnam arbitrariam eſſe.

Und obſchon L. 9. & L. 30. C. ad Leg. Jul de Adult. die Lebens-Straffe auf einen Ehebrecher verordnet / ſo ſeynd doch ſolche Texte nicht de gladio materiali, wodurch einer mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod natürlicher weis befördert wird / zu verſtehen / ſondern de gladio civili, das iſt / wenn einer per modum relegationis, deportationis, infamiæ u. ſ. f. des Bürgerlichen Rechtens beraubet und ins Elend verjaget wird / zu interpretiren. Menoch. Tract. de Interd. Tit. de Recup. poſſ. remed. 9. n. 353. ſeqq. Mehrere Argumenta probantia ex Jure Civili vor dißmahl zu geſchweigen.

Worinnen uns auch nicht wenig (4) zu ſtatten kommt das privilegirte Jus gentium, weil vermög deſſen die meiſten Nationen in Europa den Ehebruch nur mit einer Geld- oder andern willkührlichen Straffe zu coërciren pflegen. Alciat. in L. 42. ff. de V. S. Dieſer Gelindigkeit nun bedienet ſich man in Bayern / Tirol / Elſaß und Brißgau / Pet. Heig. part. 2. qu. 29. Worinnen nachfolgen die Lübecker / in deren Jure Provinciali verſehen / daß ein doppelter Ehebruch zum erſtenmahl mit 30. Thalern / und zum andern mit der Landes-Verweiſung geſtraffet werden ſolle / Arniſ. in Tr. de Jur. Connub. cap. 5. ſect. 8. n. 36. In Böhmen und Oeſterreich wird ein Ehebruch gleichfalls arbitrariè gerichtlich vindiciret. Anton. Guil. de dotib. cap. 6. Mit denen die Italiäniſchen Staaten concordiren und meiſtentheils den Ehebruch durch Geld abbüſſen laſſen. Wie dann zu Rom und Bononien ein ſolcher Delinquent umb 200. Pfund / Barbat. Conſil. Conſ. 63. col. 1. l. 4. In Apulien und Perusa um 500. Pfund / Menoch. lib. 2. de Arb. jud quæſt. Caſ. 419. zu Florentz umb 1000. d. Barbat. Conſ. 87 col. 5. lib. 3. geſtraffet wird. Die Neapolitaner pflegen eine Ehebrecherin öffentlich zu geiſſeln. Viv. lib. 2. Comm. op n verb. Adult. n. 4. die Mayländer / Genueſer und Savoyer aber den Ehebrecher ingleichen mit Geld / oder zuweilen ins Elend zu verjagen / Jul. Clar. lib. 5. Recept. ſentent. §. adulterium. n. 7. Ja ſelbſt Pabſt Alexander III. hat den Ehebruch unter die geringen und ſchlechten Laſter gerechnet. in C. & ſi Clerici. 4. §. 1. de Judic. Gleicher maſſen wird in Franckreich das Adulterium gar nicht criminaliter betrachtet / ſondern

nur

nur ſchlechthin beſtraffet / Joh. Faber in §. ex ſcripto. inſt. de Jur. Nat. Gent. & Civil. & §. item Lex Julia Inſt. de publ. Judic. Dahero als der Comte de Molin. die Madame de Godarde adulterino modo geſchwächet / und nach Erkantnüß des ſehr ſtrengen Stadthalters zu Orleans beede convincirte Delinquenten deßwegen hingerichtet worden / hat ſolches der Königliche Hoff dergeſtalt übel empfunden / daß beederGouverneur die bißherigen gelinden Geſetze in caſu adulterii geſchärffet / und denſelben ſo gleich ſeines Ampts und Würden entſetzet. Thuan. Hiſtor. lib. 35. wie dann das Kuplen ſowohl am Königl. Hof / als in Privat-Häuſern / unverboten iſt / und faſt täglich in Franckreich practiciret wird. Idem d. l. Und obgleich folgender Zeit die Straffen des Ehbruchs bey einigen Nationen vergröſſert worden / ſo hat man dannoch über den Staupenſchlag oder condemnation ad opus publicum nicht verfahren. Jul. Clr. d. §. adulterium. n. 7. Alſo hat man heutiges Tages in Engelland / Holland / Niederland / und in dem gröſten Theil Teutſchlandes den Ehebrechern verziehen und werden mit weniger animadverſion beleget / Damhoud. in pr. Rer. Crim. c. 89. und Fichard. Conſ. 115. n 8. bezeuget / **daß er von keinem Land Teutſcher Nation wiſſe / auſſerhalb des Chur- und Fürſtenthumbs Sachſen / darinnen der Ehebruch mit dem Schwerd geſtraffet werde.**

Nicht weniger concurriret (5) mit uns Jus & ratio politica. Anerwogen der hohe Adel und andere vornehme Leute durchgehend in der Lebens-Straffe in puncto adulterii befreyet ſeynd. Sic Bart. in L. ſi quis viduam. n. 1. de quæſt. & Andr. Tiraq. in Tr. de Nobilit. c. 20. n. 108. Ex ratione Brocardica: quod ſcilicet Nobiles, divites & digniores mitius, quàm ignobiles, pauperes, aliosve conditionis vilioris homines punire debent, per L. Pedius. §. 1. ff. de incend. ruin. & naufr. per L. fin. ff. eod. Tit. annonam. §. pæna autem ff. de ſepulch. viol. per L. aut damnum. §. in miniſterium. ff. de pœn. & per L. ſacrilegis pœna. §. 1. ff. ad L. Jul. pecul. C. fin. ubi Gloſſ. in verb. Nobiſtati. deme beyſtimmet / daß nicht einmahl im Laſter des Todſchlags (ſo doch weit höher als ein Ehebruch zu achten iſt) der Adel und Standes-Perſonen mit den Tod afficirt werden ſollen / per L. 3. §. Legis Cornelicæ. ff. ad L. Corn. de Sicar. & per L. qui cædem pen. ff eod. Weil alſo im öffentlichen Todſchlag der Adel geringer geſtraffet wird / deſto mehr iſt die Nobleſſe in caſu eines Ehebruchs von der Ordinari-Straffe

vor exempt zu halten / indem à majori ad minus zu argumentiren vergönstiget / mithin in Rechten gegründet ist / C. licet universis. ubi Glos. de Testib. & L. nec. ex vera, C. de acquir. poss, also auch in delictis und derselben Bestraffung statt haben muß / secundum Bald. in L. si quis non in pr. C. de Episc. & Cleric. welche rationes noch mehr ampliiret werden / daß kein alter und erlebter Cavaglier wegen eines Ehebruchs criminaliter zu bestraffen sey. Ita Virg. Pingit, qu. 57. n. 31. & seqq. Ratio quia senes delinquentes mitius puniendi sunt, & propter ætatem senilem deliquentibus succurrendum, Dec. in L. ferè in omnib. n. 5. ubi & Cagnol. n. 2. ff. de R. J. Dann gleichwie mit jungen Leuten / wegen ihres zarten Alters gnädiger zu handeln / L. auxilium §. in delictis ubi Dd. ff. de minor, also auch mit Alten / Aristot. lib. Orb. qu. 17. cap. 3. quia senes habere sensum puerilem, L. Senectus C. de Donat. & difficiles Veneris insaniam sustinent, juxta illud Imp. Amoris fervore nihil esse vehementius, in §. illud quisque Nov. quib. mod. nat. ff. Also / daß die alten Herren die Liebe der schönen Mädel am meisten plaget / Bald. in L. 2. §. initium ff. de Orig. Jur. Derohalben weil die Todes-Straffe des Ehebruchs darumben verordnet ist / ne partus adulterinus supponatur, & Familiæ semen alienum inseratur, per L. 1. §. fin. ff. de Vent. inspic. & L. 6. §. 1. ff. ad Leg. Jul. de adult. so ist auch solche auf die alten Herren keines weges zu extendiren / quia illi naturâ debiles ac impotentes sunt. Deficiente ergo ratione pœnæ, deficit etiam effectus ipse, per L. 6. §. 2. ff. de Jure Patron. & Petr. de Ubald. in T. de duob. fratr. p. 6. qu. 9.

Uberdiß begibt sichs öffters / daß ein Ehemann oder Weib wegen seines Ehegatten impotenz mit andern sich vermischet / und folglich die Ehe bricht / deßwegen aber am Leben nicht gestraffet werden kan / quia ei ignoscendum, qui causa aliqua commotus & irritatus delinquit, L. si adulterium. 38. §. 8. ff. ad L. Jul. de adult. Tum, quod impotentia sequitur, & innocenti personæ fucum matrimonii facit, C. 1. C. requisivisti. qu. 1. c. 1. & 2. de frig. & malefic. Tum, quod impotentia superveniens adulterum aliunde prolapsum à pœna ordinaria adulteris benè excusat, ex ratione, quæ enim causa matrimonium impedit, contractum alterat, Arnis. cap. 6. sect. 8. welches gleicher massen zu beobachten ist / wann einem Ehemann oder Weib die Gelegenheit der Liebe zu pflegen benommen wird / v. g. wann einer oder eine die

eheliche

eheliche Pflicht seinem Ehegatten (wie er wohl könte / so er wolte) nicht abstattet / in welchem Fall eine solche Person / die sich anderwerts fleischlich einläst / mit keiner Ehebruchs Straffe angesehen werden kan. Petr. de Raven. in suo juris compend. f. 105. Tum wegen klaren Textes in Cap. si tu abstines. 27. qu, 2. Tum quia causa hujus delicti, i. e. abstinentia à dolo & pœna ordinaria Reum excusat, per L. 4. & L. 12. §. potest. & serv. 2. ff. de lib. caus. Tum quia illa vel ille, qui occasionem sive causam damni dat, ipsum videtur dedisse damnum. L. qui occidit. §. in hac ff. ad Leg. Aquil. Deßgleichen wann ein Ehmann oder Weib mit einer schlimmen Kranckheit inficiret ist / e. g. mit den Aussatz, Frantzosen / Blutfluß / Melancholie, stinckenden Athem / u. s. f. so kan das gesunde Theil propter defectum contractus ortum des Ehebruchs halber nicht am Leben gestrafft werden / per L. 16. ff. de rit. nupt. Ratio, quia hoc casu non tam malitiosè & ex luxuria, quàm ex incontinentia, cui adulter adulterave non facilè resistere, aliove medio eam avertere potuit, delinquitur, Hippol. de Marsil. in pr. Crim. §. quoniam n 62. bevorab weil nichts hefftigers als die Liebes-Affecten seynd / welche in gewisse Schrancken einzuschliessen / mehr ein philosophisches / als junger Weiber- und Männer-Werck und Enthaltung zu nennen ist / Bald. in L. impuberum. Col. 5. n. 21. C. de impub. & al. subst.

Ferner wird auch (6) der Ehebruch nicht Peinlich gestrafft / wann das unschuldige Theil vor den Sündhafften Mann oder Weib intercediret / per Nov. 134. cap. 10. vers. Adulterum. & Auth. Sed hodiè C. ad L. Jul. de adult. Deme beyfället Ord. Crim. Carol. Art 120. Die Ursachen zeigt an der Heil. Augustinus can. 8. Es wird nemlich nicht schwer noch schändlich seyn / daß auch nach begangenen und räumüthig erkannten Ehebruch Eheleute sich wieder mit einander aussöhnen / weil Kraft der Löse-Schlüssel des Himmelreichs Vergebung aller Sünde / n zu hoffen ist. Rationem addit: non ut post viri divortium adultera revocetur, sed ut post Christi consortium adultera non vocetur, Caus. 32. q. 1. Ja unser Herr GOtt selbst Jer 3. cap spricht: Er wolle die mit Hurerey und Ehebruch besudelten Juden nicht ewiglich verstossen / sondern wieder zu Gnaden aufnehmen. Wohin ebenfalls gehöret das Königliche Exempel Davids, welcher Michal des Königs Sauls Tochter / die ihm währender Ehe der Vatter genommen / und einen andern Mann zum Weib gegeben / mit Freuden wieder in sein Bett heimgeführet / 2. Sam. 3. Massen

ſen der oder diejenige vor Tyranniſch und Gottloß zu halten / ſo den Ehebrecheriſchen Bußfertigen Ehe-Conſorten die Gnaden-Thür verſchlieſſen/ und nicht von Hertzen verzeihen wolte/S. Hieron. in cap. 19. Matth. und ſtehet wegen des verübten Ehebruchs denen Eheleuten alle Transaction frey / ſic Purpur. in L. tranſigere. n. 71. C. de Transact. und zwar darumben / quia leges ac mores ſuum habet fatum, & ævum, ut quod quandoque inhoneſtum viſum eſt, deinde honeſtè fieri putetur, per Auth. ſed novo. C. ad L. Jul. de adult. Alſo was vor dieſem ratione adulterii höchſt ſtraffbar und vor criminal geſchätzet worden/ das hat heutiges Tages / vermög itzt angezogenen Geſatzes / einen gantz andern Abſatz / und wird mit nichten rigoroſè beſtraffet. Solchem nach bleibt es bey der ſowohl durch Göttliche als Menſchliche Rechten introducirten Haupt-Regul : *Conjugi nempè, uxorem aut virum adulterum ignoſcere volenti, hoc concedendum, ac pœnam mortis eo caſu reo remittendam eſſe.* Zumahl weil unſer HErr Chriſtus ſelbſt im Neuen Teſtament zu der Ehebrecherin im Tempel geſagt : Nec ego te condemnabo, vade, deinceps noli peccare. Wie dann unrecht wäre, wann die hohe Obrigkeit die Ehebrecher ſo gleich mit Schwerd und Tod verfolgen wolte/ forderiſt ob favorem matrimonii, qui tamen omnia delicta purgat & purificat, C. ſuper eod. de eo, qui Conſangu. uxor ſuæ. Gloſſ. in C. veniens ad nos. de ſponſal.

Zum öfftern geſchiehet auch (7) daß ein Ehemann mit eines andern Weib carnaliter zu ſchaffen hat / welche eines übelen Berufs / und vorher dergleichen mehr begangen. Nichts deſtoweniger ſeynd einige ſtracks der Meinung / dieſe Galanterie ſey Adulterium duplicatum, und müſſe geſchwind durch des Henckers Schwerd abgeſtraffet werden. Allein die Rechten ſtatuiren in hoc caſu das klare Gegentheil / ſagend : Pœna adulterii eum non teneri, qui cum muliere conjugata, meretricio more vivente, rem habet. Bart. in L. ſi uxor. 13. ff. ad L. Jul. de adult. n. 1. & 3. deren Autorität geſteiffet wird per L. 22. C. ad L. Jul. de adult. und durch die ſelbſteigene definition des Ehebruchs / quod nimirum ſit violatio tori alieni ; wo doch bey einer frechen Ehebrecherin kein beſtändiges Eheband zu finden / weil ſie dergleichen Laſter bereits mit andern begangen / per C. ſignificaſti. C. ex literis. X. de divort.

Gleiche Bewandnüß hat es / ſo ein Mann ſich mit einer gemeinen Huren vermiſchet / in welchem Fall er pariter arbitrariè zu beſtraffen iſt/

per

per d. L. 22. C. ad L. Jul. de adult. Urſache deſſen / weil den ehebrecheriſchen Männern mit derley gemeinen Perſonen ſich proſtituirende keine gewiſſe Straffe in Rechten ausgeſetzet iſt. Alſo gebühret dem Richter ſothane Delinquenten nur pro arbitrio extra ſupplicium heimzuſuchen. Quando enim certa pœna conſvetudine ſtatuta non eſt, arbitraria eſt animadverſio. Jaſon. in L. 4. n. 17. ff. de Jurisdict.

Noch weniger iſt (8) ein ſolcher Ehebruch zu beſtraffen / wann nemlich ein Mann oder Weib ſeinen Ehe-Gatten verläſt / und ſelbter oder ſelbte nachgehends anderer Perſonen ſich im Bett bedienen. Joh. Schneidevv. in Tit. inſt. de nupt. ſub Tit. de divort. n. 37. quia adulterium à viro aut uxore deſerta commiſſum, mitius puniri debet, Joach. à Beuſt. in Tr. de Matrim. c. 26. Alſo / daß der jenige faſt gar nicht zu ſtraffen kommet / deſſen Ehweib ſich von ihm ſepariret / und er mithin einer andern frembden Liebe gebrauchet / eò, quod nec adulterium hoc caſu dicatur propriè committi, ut quod thorum ſeu matrimonium ſemper præſupponat, cum ſit adulterium violatio matrimonii, quo per deſertionem ſublato, ſicut ipſum adulterium, ita & pœna ejusdem ceſſet. C. cum ceſſante. 60. in pr. X. de Appellat. Dahero ein Mann oder Weib von ſeinem Conſorten verlaſſen / und mit einem andern im Bett liegende / minder dann ſonſten plectiret werden ſolle / quia deſertus vel deſerta non temerè, quam opeconjugali deſtituta, & remedio uſtionis privata, adeòque levius delinquit, Tiraq. in Tr. de pœn. mitiùs cauſ. 1. n. 5. Tum quod deſertus vel deſerta in marito ſeu uxore deſertore idem ſuſpicatur crimen, cum diuturna deſertione plerumque tacitum conſpirat adulterium. Arniſ. de Jur. connub. cap. 6. ſect. 6. n. 4. Paria autem delicta mutua compenſatione diſſolvuntur. per l. 39. L. 47. & 48. ſolut. matrim.

Zudem wird (9) in den meiſten und practicablen Geſetzen verordnet / daß ein Weib / ſo Ehebruch begehet / keines weges capitaliter anzugreiffen ſey / per nov. ut nulli jud. liceat 134. C. ſi quando. 10. in pr. & ſeq. Auth. ſed hodiè C. ad L. Jul. de adult. welches Kaiſer Carolus V. in Ord. Crim. Art. 120. confirmiret / und zwar derenthalben / weil das weibliche Geſchlecht ſchwach und beweglichen Gemüths / wodurch ſie leichter als die Manns-Perſonen zum Ehebruch verleitet werden können / Damhoud. in pr. Crim. c. 89. n. 109. & ſeqq. Dann die Weiber ſeynd von Natur zum Fall geneigter und begieriger als die Männer / und können deſto

weniger dem natürlichen Liebes-Feuer reſiſtiren / einfolglich geringer und leichter des Ehebruchs halber zu ſtraffen/per L. Sacrilegii pœnam. in pr. ff. ad L. Jul. pecul. & L. ſi adulterium §. ſtuprum §. fratres & §. inceſtum ff. ad L. Jul. de adult. Und dieſes hat gar reiflich erwogen / die Käyſerin Theodora, der zu Ehren auch gedachte Linderung der Geſetze in den weiblichen Straffen promulgiret/Joh. Bodin. lib. 1.de Republ. cap. 3. p. 26. und ſtatt des Todes nur in ein Kloſter zu ſtoſſen befohlen worden/ per d. Nov. 134. welches Kaiſer Juſtinianus auch in favorem maritorum deſto lieber approbiret/ ne ſcilicet his, ſi placati uxoribus adulteris ignoſcere, iisque ulterius habitare vellent, facultas recipiendi eas adimeretur, ipſeque hac ratione, ut quos præter voluntatem uxoribus carere oporteret, duplici afflictione afficerentur, per L. non omnium. ff. de legibus.

Umb ſo vielmehr ſoll alſo ein Mann Ehebruchs halber mit dem Tod verſchonet werden / weil er weniger dann ein Weib hierinnfalls ſündiget. Geſta tſam die Männer gemeiniglich durch ſchmeichelhaffte Worte/ verliebten Blicke/ und Veneriſche Geberden zum Beyſchlaff und Ehebruch von Weibern gereitzet werden/ Jul. Clar. lib. 5. ſent. §. adulterium. n. 7. & ſeqq. und dahero deſto ſchärffer wider ſelbige zu verfahren/ quoniam uxore alienus Thorus violatur, falſus ſeu adulterinus partus ſubſtituitur & familiæ corrumpuntur, per L. 1. §. ult. ff. de vent. inſpic. & L. 6. §. 1. ff. ad L. Jul. de adult. welches klar erhellet aus dem Geſatz des Romuli: In adulterio nempe, ſi uxorem tuam deprehendiſſes, ſine judicio impunè necares, illa te, ſi adulteres, digito non auderet tangere, Gell. lib. 10. noct. Attic. cap. 23. worinnen ſich conformiren die decreta der Kaiſere Severi Antonini, und Conſtantini ſancirende: Viro licere repudiare uxorem, ſed non uxori virum, in L. placet. C. de Repud. welches ebener maſſen die heilige Schrifft Deuter. 24. Malach. 2 confirmiret/ wo den Männern erlaubet wird/ ſich von ihren Weibern zu ſcheiden / den Weibern aber nicht. Wohin annebſt gehöret die Ehrerbietung / ſo das Weib dem Mann zu erzeigen ſchuldig iſt / per L. 1. §. 7. ff. de rei uxor. act. und wer weiß nicht / daß die Unkeuſchheit der Weiber weit abſcheulicher und ärger ſey als der Männer? arg. L. 1. C. de Mul. quæ ſerv. propr. junct. weil weit gröſſere Keuſchheit bey einem Weib als Manns-Perſon erfordert wird / Gloſſ. in L. palam. §. quæ in adulterio. ff. de rit. nupt. folgbar durch deren Unzucht einem Geſchlecht

Fami-

Familie, Haus / und gantzen Freundschafft mehr Schande und Infamität zugefüget wird / Gaddæ. ad L. 101. n. 4. ff. de V. S. Wann also diese Regul gültig seyn soll / quod Mulieres ob sexûs fœminei imbecillitatem mitius puniri debeant, so ist solche desto mehr aus adducirten motiven bey den Männern kräfftig / ubi enim eadem ratio, ibi idem Jus conceditur, ex L. Juliam. in pr. ubi Bartol. & Jason. C. de indict. viduit. tollend. dann was einem andern in schweren Verbrechen billich / das muß dem dritten ingleichen / aber geringern casu, auch recht seyn / ex natura correlativorum, quorum eadem est disciplina in pœnis, Bart. in L. si quis 1. C. de Cupressis ex Luc. Daphnens. l. 11. Et quod in uno statuitur, idem quoque de altero statutum esse creditur, Schrad. de Feud. p. 10. sect. 5. n. 228.

Wir schliessen also / vermög obiger Rechts-bewährten Gründe und obigen Satzungen / daß der Ehebruch sowol ex parte Mascula als Fœminea keines weges am Leben / sondern pro arbitrio Judicis, entweder mit der Relegation, Geld-Summa / opere publico, Gefängnuß oder Deportation de Jure Civili, Gentium & Politico gestrafft werden soll: ; besonders weil auch auf diesem schlüpfrigen Weg die heiligen Patriarchen selbst geirret haben / juxta illud.

Adam, Samsonem, Regem David & Salomonem
Fœmina decepit, quis modo tutus erit?

Absonderlich beweget uns hierzu (10) der Mangel gnugsamen Beweises / weil gar selten / und nur bey gemeinen oder plumpen Leuten / ein formaler Ehebruch / wie sichs zu Recht gebühret / probiret werden kan. Dann die Muthmassung und indicia hier nichts zur Sache thun / weder ex præludiis venereis ein Ehebruch erwiesen wird / obschon Zeugen von der allergenauesten Umfangung eines Mañes und Weibes / oder daß sie selbte in einem Bett zugleich nackend liegend gesehen / vorhanden seynd / Rol. Cons. 7. n. 19. quia ex prædictis casibus saltem conatus, non verò delicti consumatio probatur. Mascard. de prob. Concl. 57 n. 4. & 5. Dahero die Rechten erfordern / ut depositio fiat de extrema Veneris linea, Felin. in C. præterea. de testib. das ist / si mas aliquis & uxor aliena in ipsa naturali & reali coitu deprehendantur, ita ut pudenda in pudendis, obscœna in obscœnis sint posita, idque testibus probetur, Marc. Blanc. in Tr. de ind. c. homic. ex prop. commiss. n. 69: welches aber schwer und fast nimmermehr warhafftig gesehen /

und endlich also beschworen werden mag/ quia opus copulæ carnalis sensui visus reverà non patet, adeò ut consummationem ejus & seminis immissionem (als das Haupt-requisitum) cernere spectator nequeat, einsoglich solches umb so vielweniger zu bezeugen vermögend ist/ Prosper. Farin. part. 5. Crim. qu. 136 Dann obgleich ein Mann mit einem frembden Ehelweib allein in einem verborgenen und dunckeln Ort gefunden wird. C. Literis. 12. X. de præsumpt. Item wann man einen mit eines andern Weib in einer Schlaffkammer ad coitum dispositus, nemlich/ si caligas habuerit solutas, ipsaque fœmina ostium aperire recusaverit, Kirchov. comm. Concl. 5 circa fin. Oder wann ein Ehemann fast täglich des Nachts einer schönen Frauen Hauß zu frequentiren pfleget/ und von derselben heimlich eingelassen wird/ Menoch. de præsumpt. lib. 5. præs. 41. Oder wann ein Mann in einer galanten Frauen Haus verborgen steckende gefunden wird/ Bart. in L. 3. n. 1. ff. de furt. Item so ein Mann mit einem frembden Ehelweib in den flustern Wäldern und verborgenen Wegen allein spatzierend gesehen worden/ wie er anbey dieselbe geküsset/ luxurioso que tactu & amplexu lascivo umpfangen gehabt/ C. ex literis. 13. X. de præsumpt. Oder so ein Mann einen geilen Kuß cum lascivioribus amplexibus & positione brachii ad collum ac mamillarum tactu einem frembden Ehelweib/ ohne deren Weiger- und Widerstrebung/ und zwar an einem solchen secreten Ort/ der zur Verrichtung actus carnalis bequem ist/ gegeben hat/ Farin. d. qu. 136. n. 131. 136. & seqq. so folget aus solchen casibus dennoch nicht/ daß ein formaler Ehebruch begangen worden/ noch dieser angezeigten motiven halber ein Richter die Beklagten mit der Straffe einiges Adulterii zu belegen de Jure verfahren kan. Ja wann auch gleich ein solcher unkeuscher Mann oder Weib dergleichen Beschuldigungen gestünde/ oder sich dessen berühmte/ so kan man doch dieselben darumb nicht criminaliter bestraffen/ ex ratione: Quia ex sola confessione nemo puniri debet, nisi prius aliter constet, delictum verè esse commissum, per L. 1. §. Divus. ff. de quæstion: welches bestätiget der Hochgelehrte JCtus Ulpianus, sprechende: Divum Severum rescripsisse, Confessiones Reorum pro exploratis facinoribus haberi non oportere. si nulla probatio alia religionem cognoscentis instruat. Sogleichfalls erhärtet wird in L. 1. §. Item illud. ff. ad SC. Silan quamvis etiam confessio delinquentis adsit clara & categorica, Bald. in L. un. C. de Confess. Propriam

enim

enim turpitudinem dicenti non credendum, per vulgaria. Urſache deſſen / cum de adulterio, utpote delicto facti non remanentis, planè & apertè conſtare nequeat. Gabriel. lib. 7. Concl. 17. weßhalben auch die itzt-allegirten indicia probabilia zur condemnation keines weges hinlänglich ſeynd / oder wider eine (obbeſchriebener maſſen) beſchehene Galanterie die Obrigkeit pœna ordinaria procediren kan. In criminalibus enim, in quibus quo majus verſatur periculum eò cautius agendum erit, Piſtor. Obſ. 33. n. 24. & ſeqq.

Woraus jederman palpabiliter abnehmen und judiciren kan / geſtalten ein Ehebruch vel ſimplex vel compoſitum nicht criminaliter zu beſtraffen kommet / ſonderlich an den Adel und vornehmen Perſohnen / welches die Rechten ſelbſt approbiren / quod nimirum in odioſis & pœnalibus mitior ac benignior ſententia ſit apprehenda, L. 4. §. 1. ubi gloſſ. in verb. Et verum eſt. ff. de ſuſp. Tutor. & L. 42. ff. de pœn. Und umb ſo viel mehr / quia Judex ex officio pro defenſione Rei laborare debet, L. 1. ff. de qu. publicè enim intereſt Reos defendi, L. 23. ff. de procurat. & melius ac tutius eſt nocentem abſolvere quam innocentem condemnare. L. abſentem ff. de pœn. bevorab quia in adulteriis defenſiones & exceptiones facilius admittuntur, tàm à Judice, quàm ab aliis extraneis. Gœdd. ad L. 131. §. 1. ff. de V. S. adeò tantus favor defenſionis ac innocentiæ in Jure extenditur, ut ob eum à regulis Juris rigoroſi recedere liceat, Gail. lib. 1. de pac. publ. cap. 16. n. 22. Und ſolchen löblichen Geſatzen pflegen die meiſten Nationen in Europa nachzufolgen / und rariſſimè einen Ehebruch criminaliter zu beſtraffen. Dann wiewohl das Chur-Sächſiſche Lands-Recht pœnam gladii deßfalls ſtatuiret / ſo iſt doch ſolches als ein provinciale ſtatutum nicht durchgehend in Sachſen ſelber practicabel, und bleibt demnach bey dieſem Axiomate: quod ſcilicet ſtatuariæ Conſtitutiones ita ſint intelligendæ, ut per easdem Jus commune non corrigatur, Tiraquell. de Legibus connub. gloſſ. 2. n. 23. mit dem Rechtsbeſtändigen Schluß: Parcendum eſſe amoroſo, qui furore libidinis & amoris aliquid prohibitum fecit, Jul. Clar. in pract. §. fin. qu. 60. n. 7. Und ſoviel ſey geſagt und überflüßig erläutert / daß nemlich ein Ehebruch heutiges Tages nicht criminaliter zu beſtraffen ſey.

Uber dieſe weitläufftige defenſion beſagter Herren Adſeſſoren/ wie der Ehebruch nur *arbitrariè* zu *vindiciren* wäre/ ſchüttelten die Herrn Miniſter der Röm. Königl. Majeſt. der von Preuſſen/ von Lüneburg/ von Cölln/ Pfaltz/ Schweitz/ Maynz/ Trier/ Francken/ Weſtphalen/ Paſſau/ Ober- und Nieder-Sachſen/ Saltzburg und Schweden/ die Köpfe/ im Gegentheil pro Theſi ſetzende: quod ita criminaliter ſit puniendum, mit weitern erinnern/ Es hätten die obigen Herren Räthe bey vielen Groſſen Herren und vornehmen Standes-Perſonen einen ſtattlichen Recompens und Ruhm verdienet/ daß ſie den Ehebruch ſo eifrig defendiret und vor grande mode ausgegeben. Allein ſie ihres Orts wolten ihnen voritzo mit beſſern Rechts-Gründen darthun/ daß der Ehebruch nach dem Laſter der beleidigten Majeſtät das gröſte unter allen ſey/ obwohl es heutiges Tages an vielen Orten vor eine bloſſe Galanterie leider! gehalten/ und mit ſchlechten Nachdruck coërciret wurde: Sie wolten alſo die quod non eingeworffene objecta de puncto ad punctum Rechtlich abtreiben/ und das klare contrarium daraus inferiren.

Anerwogen ad (2) der Ehebruch mit nichten eine ſolche ſchlechte Sünde iſt/ welcher nur eine willkührliche Straffe meritiret/ obſchon einige Völcker im Heidenthum dergleichen nicht allemahl condignè gezüchtiget; So iſt doch von den Weiſeſten aus ihnen fleiſſig vorgeſehen worden/ damit die Ehen nicht geſchändet oder beſudelt werden möchten: Petr. Heig. l. 2. qu. 29. in pr. alſo daß ein Ehebruch vor Alters weit ärger/ dann alle andere Laſter æſtimiret und beſtraffet worden; Harpr. in Tr. Crim. ad §. 4. Inſt. de publ. Jud. nach Zeugnuß des Heiligen Apoſtels Pauli 1. Corinth. v. 18. Omne peccatum, quodcunque fecerit homo, extra corpus eſt, qui autem fornicatur, in corpus ſuum peccat. Wie dann ein Ehebruch das ſchändlichſte Laſter iſt/ und die Eheleute am meiſten in der Welt lædiret/ weil es das Band der Heil. Ehe auflöſet/ bricht/ und deßwegen thori violatio genennet wird. Sic S. Auguſt. cap. 4. de bon. Conjug. welches einem honetten Mann ſo ſchmertzhafft fället/ als der Tod ſeines eintzigen Sohns/ per L. Lucius Titius. 88. §. 16. ibique Bald. ff. de Leg. 2. indem dieſe Schand-That nicht nur einem den gröſten Schimpff verurſachet/ L. 91. §. mater. ff. eod. ſondern auch die gantze Familie verunehret. per L. 30. de Adult. Wie hefftig ſothanes Crimen die klugen Heiden vor Zeiten gehaſſet und beſtraf-

bestraffet/beschreibet Arist. L. 7. Politic. c. 16. und schliesset mit den Worten / concubitum omnem præterquam uxoris propriæ, penitus interdictum esse, also / daß die meisten Nationen den Ehebruch mit schweren Straffen verfolget und verfluchet haben / Tiraq. L. 3. de LL. Connub. Ja die Natur selbsten hat einen Abscheu vor dieser odiosen Unzucht / und probiren die lebendigen Exempel der wilden Thiere / als des Elephantens / Störche / Tauben / Löwen / Adler / Cameel / Raben und fast aller Vögel / wie weit sie uns Menschen in der Keuschheit des Ehestandes übertreffen / und mit ihren Consorten Lebenslang vergnüget seynd: Mascard. de probat. l. 1. concl. 57.

Aus welchen erhellet / daß der Ehebruch das allerschändlichste und verdammteste Crimen in der Welt sey / Lopez. in rep. Rubr. de donat. in vir. & uxor. §. 78. und zwar nicht ohne erhebliche Ursach / cum adulter sit fur proprii corporis, quod uxori subtrahit, in proprium-que corpus peccet, & sibi ipsi injuriam faciat, besage Ausspruch S. Pauli 1. Cor. 7. v. 3. & 4. &c. 6. v. 18. welches einem ehrlichen Mann billich dermassen beleidiget / daß ihm niemand verüblen mag / wann er aus Zorn und erhitzter Rachbegierde ein solches Weib umbringet / L. Gracchus. C. ad L. Jul. de Adult. und werden die Ehebrecher Sacrilegi nuptiarum in Rechten genennet / L. quamvis. C. de Adult. Solte nun wider ein solches grosses Laster nicht criminaliter verfahren werden / wird niemand Gewissenhafft laugnen? Und was gegenseitige Herren Ministers deßfalls ex antiquitate angeführet / ist meist aus dem Heidenthum hergeleitet / deren Gesetze aber durch Christliche Regenten und neue Statuten längst vor etlich 100. Jahren abrogiret worden.

Was man uns ad (2) ex Lege Divina & Canonibus zu oppugniren vermeinet / dieses hält in beeden den Stich nicht. Dann das Exempel Josephs nicht als ein vollbrachtes / sondern nur attentatum Adulterium zu considerirn ist / welches am Leben unschuldiger Weiß zu straffen die Göttliche Gnad nicht verhanget. Chrysost. hom. 62. in Gen. vielmehr aber befiehlet die Heil. Schrifft ernstlich Levit. 20. v. 10. Si mœchatus quis fuerit cum uxore alterius, & adulterium perpetravit cum conjuge proximi sui, morte moriantur & mœchus & adultera. Und Deut. 22. v. 22. Wann ein Mann eines andern Weib beschläfft / solten sie beede sterben / der Mann und das Weib / und du wirst diß Ubel von Israel wegnehmen. Welches traun Beweiß genug ist criminaliter wider

den

den Ehebruch zu handeln. Deme man beyfügen kan die Historie der Susannæ / den klaren Text in Ezech. 16. und Genes. 38. wo nach dem Gesatz Moysis ein Ehebrecher theils durch Feuer / theils durch Steine zum Tode gebracht werden soll. Seynd nicht zur Rache des begangenen Ehebruchs mit eines Leviten Weib 20000. Mann aus dem Stamm Benjamin getödtet worden? Jud. 19. Hat nicht GOtt das gantze Hauß Pharaonis wegen Wegnehmung des Abrahams Weib Sarâ geplaget? Genes. 12. Zugeschweigen des erschröcklichen Untergangs Sodoma und allgemeinen Sündflut auf Erden. Gen. 7. & 19. Noch weniger hindert uns das Exempel Christi Joh. 8. weil unser Heyland nicht auf die Welt kommen war zu richten oder zu verdammen / sondern das Menschliche Geschlecht zu erlösen / und der Weltlichen Obrigkeit das Richt-Schwerd und Gewalt zu lassen. Zudem wolte diese Ehebrecherin unser Seeligmacher darumb nicht condemniren / weil dero Ankläger darvon gangen / und sie nicht der beschuldigten That überwiesen. Allein S. Paulus kommt uns hierinnen gar schön zu Hülffe: sancirend: daß kein Hurer noch Ehebrecher das Reich GOttes ererben solte. Gleiche Bewandnuß hat es mit dem Exempel Loths / der den incestum mit seinen Töchtern nicht proprio motu & libidine, sondern auf Anstifften deren / mittelst eines starcken Rausches / unwissend begangen / mithin sine dolo & culpa gewesen ist. Nicht besser ist zu verstehen der allegirte Canon Papsts Alexandri III. weil dessen Nachfolger solchen vorlängst annulliret / und Pabst Clemens aufruffet: Quid in omnibus peccatis gravius est adulterio? c. quod in omnibus. 32. qu. 7. & tàm mas quàm uxor pœnam adulterij perpetrato delicto incurrunt, per Text. in C. 4. V. nec hoc solum est adulterium. & C. non mœchaberis. 15. C. 32 qu. 5.

Daß aber ad (3) de Jure Civili ein Ehebruch nur pœna arbitraria zu bestraffen sey / wollen wir den uns entgegen gesetzten Legibus das lautere contrarium remonstriren. Gestaltsam bey den alten Römern bereits ein Ehebruch des Todes fähig gewesen / § 4. Inst. de publ. Jud. Ob nun wol der vom Kaiser Augusto promulgirte Lex Julia in ff. durch connivenz der folgenden wollüstigen Kaiser ins Abnehmen gerathen / weil sie selbst schändliche Ehebrecher und lasterhaffte Regenten gewesen; so hat doch solchen in seinen valor zuerst restituiret der Kaiser Diocletian. und Maximin. in L. 18. C. de Transact. Den noch besser befestiget Kaiser Constantinus in L. quamvis, 30. C. ad L. Jul. de adult.

ult. und letzlich/ pro Autentico ſtabiliret: Kayſer Juſtinianus in Nov. 134. cap. 10. ex ratione: quia alienus thorus violatur, falſus ſeu adulterinus partus, ſubſtituitur & Familiæ corrumpuntur, L. 1. §. ult. ff. de vent. inſpic. worunter wir doch die caſus ausnehmen / und endlich an denjenigen Orten / wo Jus Civile floriret / zugeben wollen / daß wann (1) ein Ehemann mit einer ledigen Weibs-Perſon zuhält / und (2) wann ein lediger Menſch mit einem Eheweib ſündiget / die willkührliche pœn ſtatt haben könne: Jul. Clar. l. 5. ſent. §. Adulter. n. 2. wormit concurriret Ord. Crim. Carol. Art. 120. & ibi Claſen in Comment. ſuo. Allein in adulterio duplicato iſt kein pardon in Jure Civili vor die Thäter zu finden.

Was ad (4) das Jus Gentium concerniret / müſſen wir zwar geſtehen / daß bey vielen Nationen in Europa, ungeachtet ihrer eignen Lands-Geſetze / der Ehebruch ſchlecht genug / oder wol gar connivendo paſſiret wird / und ſolte man wol an manchen Hoff einen auslachen und was anders weiſen / ſo man den Ehebruch für Sünde halten und von Göttlicher Straffe deßwegen reden wolte. Doch folgt deßhalben nicht / daß ſolches recht ſey / aber durch derley Indulgenz das Göttlich- und Weltlich Geſatz caſſiret werde / ſondern wir exclamiren vielmehr mit dem Juvenali Satyr. 2. Ubi nunc Lex Julia dormis? und beſeufftzen mit den Worten des Jul. Clar. lib. 5. ſentent. §. adulterium. in formalibus. Maxime dolendum eſt his temporibus, in quibus paſſim ferè apud omnia Tribunalia adulteri impunè evadunt, imò de ipſo crimine gloriantur. Illi verò, quorum uxores adulteræ ſunt, accuſationem proponere non audent, ne in perpetuam infamiam, ita volente prava conſvetudine, incurrant. Wann aber itziger Zeit dieſer hochvernünfftige Mann leben / und die ungeſcheuten Galanteries beſchauen ſolte / wie würde er alsdann nicht klagen / und den Wachsthumb der Sünden in der Welt bewundern. Wahr iſts / wer heutiges Tages über ſein Ehebrecheriſches Weib klaget / und darum redet / den hält man vor einen rechten Cujon und närriſchen Menſchen / ſo nicht zu diſſimuliren oder in der Welt zu leben weiß. Allein die heutige böſe Welt-Manier wird darum die Obrigkeit in jenem groſſen Gerichts-Tage wenig entſchuldigen; weil GOtt der HErr ſelbſt den Ehebruch ernſtlich ſtraffet / und wider dergleichen Verbrecher allen Richtern ſcharff zu urtheilen / ſowol im Alten als Neuen Teſtament / öffters befiehlet / ſo gar daß

in Ermangelung deſſen / und falls das Volck hiervon nicht abſtehen will/ GOtt über die Menſchen ſeinen Zorn ausſchütten / und ſelbige mit Krieg/ Uneinigkeit / Mißtrauen / Spaltungen / Mißwachs/ Theurung / Peſt/ und andern unzehlichen Kranckheiten plagen wolte. Damhoud. in prax. Rer. Crim. c. 89 n. 6. Ob mit ſothanen Land-Straffen der Allerhöchſte HErr die Chriſtenheit itzt nicht heimſuchet / laſſen wir allen Gottliebenden Hertzen erkennen / und gleichwol will ſich niemand beſſern / noch das Laſter des Ehebruchs meiden oder ſchärffer abſtraffen.

Was von Rom gegentheiliger Seiten angezogen wird / hat eine andere Würckung. Maſſen Jh. Päbſtl. Heiligkeit den geilen und hitzigen Affecten der Italiäner ſonſt nicht ſteuren / und von dem noch ärgern Laſter der Sodomie abhalten kunten / wann ſie nicht ratione Adulterii & fornicationis etwas / (ſo andern Nationen unrecht ſcheinet) connivirten und offentliche Huren geſtatteten / quia ex duobus malis minus eſt eligendum Wie dann auch dergleichen Sünder und Sünderinnen jährlich propter bonum publicum dem Kirchen-Staat eine groſſe Kriegs-Galere mit allen drauf gehörigen Volck und Requiſiten wider die Barbariſche Corſaren ausrüſten / und zur Straffe ein gantzes Jahr lang auf dem Meer aushalten müſſen / daß über 100000. Scudi Unkoſten erfordert. Dahero keinesweges der Päbſtl. Kammer (wie viele feindſeelige Gemüther falſch vorgeben) von dieſen unzüchtigen Metzen und Perſohnen einigen Nutzen ziehet; ſondern es wird alles in tali caſu zum gemeinem Beſten verwendet. Das gelinde Verfahren wider die Ehebrecher in Franckreich iſt kein Wunder / noch inferiret etwas uns præjudicirliches / weil der Königl. Hoff ſelbſt an Kuplen und Ehebrechen ſich täglich delectiret / und das Laſter vor keine Sünde hält / worvon Thuan. lib. 33. & 35. Hiſtor. Alſo mit den Frantzoſen heiſt: Qualis Rex, talis Grex, & à bove majori diſcit arare minor. Wer wolte dahero in Franckreich den Ehebruch ſtraffen / wo er doch vor eine Tugend æſtimiret/und der jenige / ſo eines andern Weib hierzu verführet / vor galant, klug und polit veneriret wird. Gleichwie aber die Exempel nichts probiren / ſondern nur eine Sache illuſtriren / alſo ſtoſſen ſelbige noch weniger unſere durch Göttlich- und Weltliche Rechte bewährte Theſin um/und bleibt alſo darbey / daß ein Ehebruch criminaliter zu vindiciren ſey.

Belangend ad (5) Jus & rationem Politicam wegen Exception des hohen Adels und alten Leute oder Herren / ſo werffen auch die deßfalls

falls producirten Jura unſern Satz nicht übern Hauffen / und ſeynd von keiner ſolchen Wichtigkeit / daß derenthalben der Adel von der Ehebruchs-Straffe exemt ſeyn ſolle / ſondern quo magis Nobiles delinquendo ſeſe commaculant, & adulterio dignitatem & nobilitatem contaminant, ſuoque exemplo humiliores ad delinquendum provocant, Cap. cum quidam. ubi Gloſſ. & Felin. n. 1. de jurejur. L. preſbyteri. C. de Epiſc. & Cler. eò magis indifferenter pœna mortis ſunt afficiendi, Joach. à Beuſt. de Matrim. part. 2. c. 19. Urſache deſſen / weil pœna gladii wider die Ehebrecher ohne Unterſcheid der Perſonen injungiret iſt / in L. 30. C. ad L. Jul. de adult. item §. 4. Inſt. de publ. jud. & Nov. 134. c. 10. Lege autem non diſtinguente, nec nos diſtinguere licet, per brocardica. Dann in geſetzten Straffen / wo genericè, indiſtinctè, informiter, certè und ohne Anſehen der Perſonen gehandelt wird / pflegt man unter den Adel und Unadel keinen Unterſcheid zu machen / ſondern alle mit gleicher Straffe zu belegen / Bald. in L. nemo. Cleric. 3. C. de Summa Trinit. n. 3. 8. & ſeqq. wie aber im Straſſenraub / Hexerey / Todſchlag u. d. m. die Edlen gleich den Un-Adelichen / bekannter maſſen / geſtraffet werden; alſo iſt der Adel auch in Ehebruchs Fällen nicht zu verſchonen / obedientiam rationis, quæ idem Jus facit. C. 2. verſ. unde cum non ſit. ✠. de Translat. Epiſc. gloſſ. in L. 19. C. ad L. Falcid. ſonderlich weil im Ehebruchs-Straffe die vornehmſte Urſach iſt violatio thori & injuria conjugi illata, welche dem Adel ſowol als andere privat-Perſonen ſchmertzlich betrifft / L. 1. §. fin. ff. de Vent. inſp. Und ob gleich das Jus Digeſtorum einigen Unterſcheid im Straffen unter dem Adel und Unadel zuläſt / in L. 3. §. Legis Corneliæ. & in L. qui eadem pœn. ff. ad L. Cornel. de Sicar. ſo iſt doch ſolches Jure Codicis reformiret und aufgehebt worden / in L. 3. C. de Epiſc. audient. worvon Jacob Boulen. in repetit. L. capitalium § famoſos ff. de pœn. Von gleicher Gattung iſt / daß man den alten Mann ratione adulterii in der Straffe nachſehen ſolte. Auf welchen Fall aber viele Ehebrüche ungeſtrafft verbleiben müſten / weil ſich das menſchliche Alter im 50. Jahr anfanget / gloſſ. in procem. Sexti. in verb. perfectus. Joh. de Anan. in Rubr. de delict. puer. nu. 1, wo doch die Erfahrung bezeuget / daß Männer von 70. biß 80. Jahren noch friſch / geſund / klug und vernünfftig ſeynd / denen mit nichten dergleichen beneficium Juris zu ſtatten kommen mag / per Sfort. Odd. de

Reſt. in integ. p. 2. qu. 80. ein anders iſt mit ſteinalten / gebrechlichen und kindiſchen Leuten / mit denen billich wegen hohen Alterthums und blöden Verſtandes ein Mitleiden zu tragen / Jaſon. in L. 3. §. ignoſcitur. n. 16. ff. ad Silan. Sonſt auſſer dieſem keinen / er ſey nun 50. 60. oder 70. Jahr alt / theils ob generalitatem Textuum obiger Geſatze / die auch generaliter an alten Ehebrechern / was Standes / Alters und dignitäten dieſelben ſeyn mögen / exequiret werden ſollen / Arg. L. 1. generaliter. §. 1. ff. de Legat. præſt. cont. tab. Ubi enim ab hoc ſupplicio ſenes non expreſſè excipiuntur, ibi nec noſtrum erit, illos excipere, cùm ſine Lege nihil temerè aſſeverandum, per L. 5. C. de Repud. Und wiewol in geringern delictis den alten Leuten zu verzeihen / ſo dürffen ſelbige doch in Capital Sachen mit nichten gelinder geſtraffet werden / Alber. in L. 1. §. impubes. in fin. ff. ad Silan. wo er ſpricht: Caſtiga Juvenem ferula, furca ſenem: peccantem juvenem corrige, pende ſenem. Maſſen das Einwenden der alten Leute Schwachheit in Venus-Spiel / und daß ſelbige wegen Abgang der natürlichen Kräffte / neque partum adulterinum ſupponiren, neque Familiæ ſemen alienum fruchtbarlich inferiren kunten / hier wenig gilt / weil doch in ſolchem Fall thori violatio vorhanden iſt. In Erwegung viel Exempel beyzubringen wären / daß 60. und 70. Jährige Männer / mittelſt des Ehebruchs / ein frembdes Ehebett geſchwächet / und Baſtarte gezeuget haben. Ja ſelbſt alte Weiber haben noch in hohen Jahren empfangen und gebohren / L. 12. C. ad SC. Orfician. & L. 27. C. de nupt. wie dann allhier nicht ſo wohl der Effect als die böſe intention und That conſideriret werden muß / welches erſte aber legis & rei ſubſtantiam nicht aufheben kan / quia leges & Conſtitutiones ad ea, quæ ut plurimum, non quæ rarò fieri ſolent, aptantur, per L. 3. 4. & 5. ff. de Legib. Pœnæ autem commenſurandæ ſunt delictis, L. 1. §. Sed & qui. ff. de abigeis. Doch laſſen wir endlich gelten / daß in cauſa impotentiæ probatæ, denegationis debiti conjugalis, & in morbis ſonticis der Ehebruch nicht am Leben zu ſtraffen / hingegen daß diejenige Perſon / ſo ſich talter mit einem Ehegatten vermiſchet / deſto ſchärffer abgeſtraffet werde.

Der 6. und 7. Punct bleibt auch / certo reſpectu, in ſeinen Würden. Doch kan dieſe Remiſſio oder interceſſio conjugalis auf alle Ehebruchs-Fälle nicht extendiret werden. Inmaſſen ſolche (5) in Adulterio

tertio duplicato nicht ſtatt findet / weil ſodann ein Mann / der mit eines andern Weib fleiſchlich ſündiget / ungehindert der Vorbitte und reconciliation ſeiner Frauen / vom Leben zum Tod gebracht werden ſoll / Coler. Deciſ. 176. n. 5. part. 1. Ratio eſt, quia nominatim in d. Nov. 134. cap. 10. §. 1. & Auth. ſed hodie. C. ad L. Jul. de Adult. ſancitum eſt, quod uxor quidem adultera marito reconciliari poſſit, ſed non e contra, ſo gar / daß auch vielmehr ein doppelter Ehebruch mit zweyfacher Straffe angeſehen werden ſoll / Bart. in L. 13. §. pœna gravior. ff. de his, qui not. infam. (2) wird die Eheliche Verzeihung limitiret / wann ein Ehemann oder Weib zwar dem geſündigten Conſorten im Hertzen vergiebet / denſelben aber nicht wieder aufnehmen und ehelich beywohnen will / weil die alleinige remiſſion nicht ſufficient, ſondern es muß auch der Effect deſſen / d. i. die eheliche Beywohnung drauf folgen. Widrigens dem Recht ſeinen Lauff gelaſſen / und der Delinquent gleichwol pœnâ ordinariâ beleget wird. Carpz. p. 2. qu. 55. n. 117. & ſeqq. Criminal. (3) Iſt dieſe Regul zu reſtringiren bey denjenigen Perſonen / ſo zwar ledig / doch aber ſich mit einem Ehemann oder Weib carnaliter vermiſchen / indem auf ſolchen Fall die eheliche Remiſſion dem andern Theil keines weges zu gute kommt / oder von der Straffe des Ehebruchs liberiret / ſondern es wollen die Rechten / daß ſodann dem jungen Kerl der Kopff abgeſchlagen / und die ledige Dirne entweder ausgepeitſcht oder des Landes verwieſen werden ſoll / Petr. Theod. in Cod. Crim. Diſp. 6. Th. 2. und (4) begiebt ſich öffters / daß nach erlangten Verzeihung ſeines Ehegatten gleichwol ein ſolcher Verbrecher dem unſchuldigen Theil nicht mehr ehelich cohabitiren will / in quo caſu dann dieſe Halsſtarrigkeit zu limitiren / und der Juſtiz mit der ordinari Straffe fortzufahren erlaubet iſt / aus Urſachen / quod quilibet favori pro ſe introducto renuntiare poſſit, per L. pen. C. de pact.

Was wegen des Ehebruchs mit einer ſolchen Frauen / welche meretricio more in ihrem Eheſtand lebet / und Beſtraffung hiervon angeführet / worden / laſſen wir zwar geſchehen / daß ſothane angeklagte Manns-Perſon pœna arbitraria (ſoferne ſie ledig) daß Weib hingegen mit ordentlich-ausgemeſſener Straffe zu condemniren ſey / per L. 3. C. ad Leg. Jul. de adult. & L. mater. §. 1. ff. eod. wormit concurriret JCtus Ulpianus in L. 13. §. 2. ff. ad L. Jul. de adult. ſagende: Et in ea uxore poteſt maritus adulterium vindicare, quæ vulgaris fuerit. Und dieſes wegen

der Eherbietung / ſo dem heiligen Eheſtand gebühret / deſſen Beleidigung der Mann nicht weniger zu ahnden ſchuldig / obgleich ſein Weib ſich unzüchtig aufführet und ihm prostituiret / als ob ſie die allerkeuſcheſte wäre / Hippol. de Marſig. in L. 1. n. 30 C. ad Leg. Jul. de adult. Dann wird dieſes im Rechten vor eine groſſe injurie gehalten / wann einer mit eines andern Magd Unkeuſchheit treibet / L. 25. ff. de Injur. wie vielmehr dieſes vor ſchändlich zu halten / ſo ein Eheweib mit frembden Männern meretricio more lebet / und dadurch Gewinn ſuchet / per L. 41. ff. de ritu nupt. cum reiteratio Criminis non parum aggravet pœnam. L. capitolium §. ſolent & §. graſſatores. ff. de pœn. bey verehlichten Männern aber mit dergleichen Weibern bleibet es obbeſagter maſſen bey der Straffe des Adulterii duplicati ob rationem L. 32. ff. ad L. Aquil. his ſolis. 7. §. 2. C. de Revoc. donat.

Ad (8) aber iſt wohl zu diſtinguiren inter abſentiam mariti neceſſariam ſeu probabilem, als wann einer wegen Geſandſchafften / Reiſen / Kriegs-Expeditionen u. d. m. Reipublicæ cauſa ſein Weib und Kinder verläſt / & inter abſentiam malitioſam, ſo einer ohne Noth und relevante Urſachen aus Leichtfertigkeit oder Chagrin ſein Weib ſitzen läſt. Dann inter deſertionem neceſſariam ſed non probabilem, wann einer aus Furcht der Straffe / oder Arreſts / oder Landes-Verweiſung halber ſich abſentiren muß / & in voluntariam, ſo einer Studierens oder promotion wegen / item ſeines Nutzen und Geſchäfften halber / wie die Kauffleute / ſein Weib deſertiret. In welchen Fallen allen / excepta malitioſa deſertione, ein Weib oder Mann ſo lange die Ehe unverbrüchlich zu halten / und abſtinent zu leben ſeynd / wo ſie nicht criminaliter beſtrafft ſeyn wollen / per Auth. hodiè C. de Repud. & Nov. 117. cap. 11. forderiſt wann ein Weib oder Mann in dergleichen Abweſenheit ihres gemeinen Nutzen halber verwilliget / ſo verbindet ſelbige das Eheband biß zu des abſenten Theils Wiederkunfft treu zu beobachten deſto mehr / wie der heilige Apoſtel Paulus ſelber ſchreibet 1. Cor. 7. mit deme concordiret C. in præſentia. de ſponſal. & C. Dominus. de ſecund. nupt. Ja einer frevlen und boßhafften deſertation aber admittiren wir nach Anlaß der Rechten gleichfalls / daß ein ſolcher Ehebruch vel ante vel poſt ſeparationem thori & menſæ factum des Rechtens Willkühr heimgeſtellet werden könne.

Allein

Allein reſpectu (9) können wir hier nichts concediren/ noch zugeben/ daß der Mann dem Weib gleich/ oder dieſe noch ärger geſtrafft werde/ weil die allegirten leges die gedachte Nov. 134. und Auth. C. ſed hodiè. aufzuheben nicht capable ſeynd. Geſtalten ſelbige ſtatuiren/ und biß dato in praxi obſerviret wird/ daß die gemeine Weiber ausgepeitſcht/ die vornehmen aber in ein Kloſter des Ehebruchs halber geſtoſſen/ und die Männer mit dem Schwerdt gerichtet werden ſollen. Ex ratione, quia mulieres in delicto adulterii mitius peccant, quam viri & adeoq; minus puniendi ſunt, cæteris per omnia paribus, nempe ob imbecillitatem mentis & ingenii, L. ſacrilegii pœnam. in pr. ff. ad L. Jul. pecul. Tum propter inſignem injuriam, quæ per ſuppoſitionem falſi partus & inſitionem ſtirpis ſpuriæ (ſi non ſemper effectu, propoſito tamen & intentione adulteriorum) infertur, quod crimen ferè atrocius eſt adulterio. Dann nicht nur durch Einſchiebung eines frembden Kindes ein falſum begangen/ L. 19 & 30. §. 1. ff. ad L. Cornl. de falſ. ſondern auch einen Staat durch ſothane confuſion der Familien die höchſte injurie und Schaden zugefüget wird. Und dieſes pflegt man insgemein zu heiſſen: Nomen ipſum indicare, quæſtionem adulterii verò ad eam injuriam pertinere, qua alterius familiæ ſtirpes adulterinæ inferuntur, L. 6. & 34. §. 1. ff. ad L. Jul. de adult. Und obgleich ein Ehefreib/ ſo einen frembden Mann zuläſt/ in dieſes ihrem Mann zufügendes Unrecht nicht allein einwilliget/ ſondern auch vermög ihrer Beyhülffe/ diß Laſter nicht wenig befördert/ alſo/ daß ohne dero Vollbringen und Willen kein Baſtart gezeuget werden kunte; Jedennoch wird ſothanes Verbrechen mehr dem begierigen Mann/ als welcher immiſſione ſeminis einem andern ſeine Leibes-Frucht ſubſtituiret/ dann einem Weib beygemeſſen. Ratio, cum vir dicatur agere fœmina verò pati. Cujac. ad Tit. C. de Adult. & in Nov. 22 folglich der agens mehr als patiens zu beſtraffen kommet/ Weſemb. in parat. ff. ad L. Jul. de adult. n. 19. zumahln die Straffe eines Weibs Lebens lang im Cloſter zu bleiben à pœna mortis nicht viel diſcrepiret/ cum carcer perpetuus ſervitus ſit, & morti æquiparetur L. intercidit. ff. de condit. & demonſt. & L. ſervitutem ff. de R. J. Mit dieſem gelindern modo procedendi wider die Weiber ſtimmt auch überein Conſt. Crim. Carol. Art. 120. und beziehet ſich deß alls auf die Kaiſerl. Rechten. Dergleichen Gerichtliche Handlung biß dato den meiſten Nationen auch in praxi

alſo

alſo in acht genommen wird. Quod ergo jure municipali ſpecialiter non immutatum eſt, id ſub Juris communis diſpoſitione relinquitur, per L. 6. ff. de condict. cauſ. dat.

Was letzlich ad (10) den Beweis eines Ehebruchs anbelangt/ iſt zwar nicht ohne / daß ſelbiger ſufficienter zu haben / ziemlich ſchwer / weil ſothane Laſter gemeiniglich in occultis zu geſchehen pflegen; doch folgt eben daraus nicht / daß ein Ehebruch ſelten oder gar nicht / oder doch geringer/ als die Rechten præſcribiren / geſtrafft werden ſolle / wo man nicht expreſſe darbey dieſe Abſurdität behaupten wolte; quod alioquin infinita adulteria remanerent impunita. Es gibt verſichert gewiſſe und untrügbare indicia noch gnugſam / welche von der Natur dependiren / und unſern propos aus natürlichen principiis nothwendig zu ſtatten kom̃en/ L. 19. C. de rei Vindic. & L. fin. C. de probat. Zum Exempel / wann ein Ehemann oder Weib in ipſo natutali & reali coitu adulterino ergriffen werden / Maſcard. de probat. concl. 57. n. 5. Vol. 1. welche Schandthat ein öffentlicher Ehebruch genennet wird / Abbas in Cap. tertio loco. Col. pœn. X. de præſumpt. Item wann ein Mann Jahr und Tag von Haus abſent geweſen / und nach ſeiner Wiederkunfft das Weib ſchwanger vorfindet / Gloſſ. & Canoniſt. in Can. dixit. 32. qu. 1. X. de Teſtib. welche præſumption ſo kräfftig iſt / daß nicht nur ein ſolches Weib ihre dotem verlieret / ſondern auch ſo fort mit der Straf Legis Juliæ de Adulteriis beleget werden kan / Menoch. lib. 5. de præſumpt. præſ. 41. n. 4. 5. & 6. Oder wann ein Mann wegen Leibes-Kranckheit oder hohen Alters / ſeinem Weib nicht mehr die eheliche Pflicht leiſten kan / ſie aber dennoch unterdeſſen ſchwanger wird / L. Filium 6. ff. de his, qui ſui vel alien. jur. ſunt. & Bocer. in Tr. de Adult. c. 4. n. 7. Mehrerer ſolcher Proben zu geſchweigen. Wie dann ſchon gnug iſt/ wann pars delinquens ſich zu dieſer That bekennet/ Quia in delictis occultis & difficilis probationis ſufficit confeſſio, accedentibus præſumptionibus quibusdam & conjecturis, Ægid. Boſſ. in Tit. de delict. n. 20. adeò ut in occultis delictis etiam conjecturata probatio pro concludenti habeatur, Bald. in L. quicunque. col. 6. verſ. 8. nata C. de ſerv. fugit. Neque criminis confeſſi certitudo alia requiritur, quam quæ haberi poteſt; Godelin. in Tr. de Mag. Venef. & Lam. lib. 3. cap. 10. n. 37. Fürnemlich wann ſich der Verbrecher mit der Flucht ſalviret / ſo wird das adulterium hierdurch deſtomehr bekräfftiget

kräfftiget / mithin præſumptiva hæc probatio in delictis occultis ad ipſam condemnationem gnug iſt / Abb. in C. præterea. de teſt. Bart. in L. 2. §. fin. ff. ad L. Jul. de adult. Dahero in dergleichen heimlichen Sünden / ſo jemand dieſelben gewiß nicht erweiſen mag / v. g. ein Diebſtahl / Ehebruch / Verrätherey / u. d. m. und gleichwol unter der Hand verübet werden / ſeynd die ſtarcken indicia und præſumptiones wegen difficultät gröſſern Beweiſes ſowol zur Tortur als zur Verurtheilung ſelbſt ſattſam hinlänglich / Bald. in L. milites. C. de quæſt. & Salycet. in L. fin. C. de probat.

Die andern von unſerm Gegentheil eingeſtreuten caſus non ſatis probantes laſſen wir endlich dahin geſtellet ſeyn / doch dergeſtalt / ut reus, etiamſi crimen illud confeſſus non ſit, nec ei liquidò probari queat, ex ſolis indiciis & præſumptionibus in pœnam extraordinariam gravem condemnari debeat, arg. l. 3. verſ. & quia plerique ff. de offic. Præf. Vigil. & Carer. in pr. crim. in 2. Tr. de indic. & tort. in pr. n. 2. & 4. Bleibt alſo unhintertreiblich wahr und richtig / daß ein formaler Ehebruch ratione Maritorum, ſie mögen nun Adelich oder ſchlechtes Standes ſeyn / vermög angeführter klaren Rechten und löblichen Ordnungen in praxi mit dem Schwerdt / und ratione Uxorum bey adelichen Perſonen durch Lebens-lange Verbannung in ein Kloſter / und bey Privat-Leuten durch Staupen-Schlag / Lands-Verweiſung oder ſcharffes Gefängnüß / de Jure Civili & Gentium, abgeſtraffet werden ſolle. Nach den Geiſtlichen Rechten aber ſoll ein Ehemann in puncto adulterii, er ſey nun weß Standes und Würden er immer wolle / excommuniciret / Text. in C. intelleximus. 6. poſt pr. X. de adult. und derley Weib Zeit Lebens in ein Kloſter / daſelbſt Buße zu thun / geſtoſſen werden. Text. in C gaudeamus. 19. X. de converſ. Conjug. Dann weil der Mann ſein eignes und ſeines Weibes Ehebett violiret / L. 1. C. ad L. Jul. de adult. und durch dieſes dem guten Weib die gröſte injurie anthut / Coler. deciſ. 176. n. 26. p. 1. und forderiſt eine keuſche Seele ſehr erzürnet / Novell. 22. cap. 15. §. 1. exaſperiret und Urſach giebt / daß ihm das Weib heimlich nachſtellet / und andere Ungemach aus gerechtem Eifer zufüget. Daher ein ſolcher Ehebruch Männlicher Seiten / wann er (nach Meinung unſeres Gegentheils) ſo gelind und ſchlecht hin beſtrafft würde / von Tag zu Tag ſich vermehren / und letzlich gar nicht mehr coërciret werden kunte / Zanger. de qu. & Tort. cap. 2. Ja derjenige / ſo ſein Haus /

Garten / oder Zimmer zu Vollbringung dieſes gottloſen Laſters accommodiret / aber andern darinnen wiſſendlich geſtattet / ſoll mit der ordinari Straffe des Ehebruchs angeſehen werden / Hoſtienſ. in ſum. X. de adult. §. quis poſſit accuſ. de adult. n. 4. & Azzo in ſumm. C. ad L. Jul. de adult. Urſache deſſen / quia Leges eandem pœnam adulterii in eum, qui de adulterio uxoris ſuæ transegit, aut aliquid accepit, vel retinet uxorem in adulterio deprehenſam. L. 2. ff. ad L. Jul. de adult. Item in illum, qui domum vel hortum ſuum præbet, ut ſtuprum vel adulterium committatur cum nupta vel innupta, L. 8. 9. & 14. ff eod. Wann ſolchemnach die Geſatze denjenigen ſo hoch beſtraffen / welcher den Ehebruch in Wind ſchläget / oder ſein Hauß und Garten hierzu hergibt / oder auf andere Weis in dieſes crimen conſentiret / umb ſo vielmehr ſeynd alſo diejenigen zu condemniren / die da ſelbſt ihren Eheſtand brechen und ſich an andere hencken / Monner. Tr. de Matrim. part. 5. c. 3. n. 6. Dann weil das Weib / woferne ſie aus des Mannes Ehebruch einigen Gewinn ziehet / Legi Juliæ gleich einer Ehebrecherin theilhafftig wird / L. 33. § 1 vlt. ff. ad L. Jul. de adult. deſto gröſſeres adulterium begehet ein Mann / der mit einer frembden Weibs-Perſon ſive ſit nupta ſive ſoluta, fleiſchlich zu ſchaffen hat / per C. nemo. 4. C. meretrices. 15. cap. 32. q. 4. Monner. d. c. 3. n. 8. & ſeqq. Gleichwie aber die Rechten denſelben / qui mulierem aut puellam tantum interpellavit, hefftig ſtraffen / L. 15. §. ſi quis virgines. & §. appellare. 20. ff. de Injur deſto ſchärffer werden ſelbte gegen dem procediren / ſo nicht nur in dieſes garſtige Laſter verwilliget / ſondern auch ſolches würcklich vollzogen hat / Monner. d. c. 3. n. 9. Maſſen gegenſeitige Einwürffe ſonnenklich wegen Linderung der Straffen / und daß ein Richter in cauſa ambigua mehr der Güte als Schärffe adhæriren ſoll / uns in Theſi poſita keine Hindernüß verurſachen / weil der Text in L. inter ſtuprum. 101. ff. de V. S. deutlich für uns militiret: licet nonnulli diſtinguant inter ſtuprum & adulterium, tamen Lex Julia indifferenter utitur hac voce. Abſonderlich darumb / quia quævis Lex, licet dura videatur, obſervari debet, L. proſpexit. 12. § 1. ſub fin. ff. qui & à quib. manum. liber non fiunt.

Wir eilen gleichfalls zum Schluß / und klagen nicht unbillich mit Jodoc. Damhoud. in pr. Crim. cap. 89. n. 5. wie in dieſen unſern unglückſeeligen Zeiten bey vielen hohen und niedrigen Tribunalien dermaſſen ein Ehbruch

gering

gering geachtet wird / gleich samt wäre selbiger keine Schande und nur schlechte Sünde / darumb / weil er von Grossen und Kleinen wider besseres Wissen und Gewissen gleichsam ungescheuet practiciret wird. Allein wie die Göttliche Gerechtigkeit wegen expressen theuren Verbots Levit. 20. v. 20. Deuter. 22. v. 22. Gen. 38. Ezech. 16. Joh. 8. darmit zu frieden gestellet werden kan / lassen wir diejenigen dermaleinst im Thal Josaphats verantworten; so dergleichen (wie sie solten) nicht coërciren / und ihre eigne promulgirte Municipal-Gesetze dadurch prostituiren. Indem doch der Ehestand an sich selbst von GOtt eingesetzet Gen. 2. v. 23. und heilig zu halten geboten Gen. 1. v. 28. c. 2. v. 24. Matth. 19. v. 5. ja mit dem Beystand der heiligen Engel zu schützen versprochen / Gen. 24. v. 7. c. 32. v. 1. Tob. 8. Job. 1. v. 10. Matth. 18. v. 10.

Was solcher vor eine Gnade bey GOtt / Auferbauung der Welt / Trost in menschlicher Widerwärtigkeit und allgemeinen Ruhm bewürcket / dieses beschreibet mit wenigen der heilige Nazianzenus also singende:

Conjugium radix & fulcrum nobile vitæ,
Conjugium præstat, si sine robore, vires.
Sic sumus inter nos, aures que manusque pedesque,
Mutua sic duros emollit cura labores,
Mutua sic gemina dulcedine grandia crescunt.
Quin desiderium concesso limite claudit
Conjugium, custosque æternum obsignat amores,
Ut sunt carne simul juncti, sic mente cohærent.
Inter seque piis miscent incendia flammis.
Et quia præsidii est, rerumque hic major egestas.
Fœmina Virque Deo majori pectore fidunt.

Solten nun wir Menschen also GOtt freventlich widerstreben / und dessen heilige Gebot durch menschliche Statuta verringern wollen / diß sey ferne gedacht / geschweige vollbracht. Es bleibt derohalben optimo Jure & Lege bey dem gefasten Concluso, daß nemlich einen Ehebruch allerdings criminaliter zu bestraffen von GOtt und Menschen gebillichet sey.

Sintemahl nun das hohe Staats-Ministerium sich über der Erörterung criminis adulterii zimlich erhitzet / und pro & contra ihre Meinungen ventiliret / hatte man entzwischen des publici vergessen / und weil die Zeit verflossen / auch sonsten die Köpf nicht recht bestellet waren.

Als gabe der Herr Præſes ein Zeichen des Aufſtandes / welchem nach ſich bey dieſer ſchönen Zeit ein jeder dahin verfügte / wohin ihn ſein eignes plaiſir verleitete / und deſſen Geſchäffte vor dißmal zuliessen.

Caput XVIII.

Sechszehende Session.

Es præſentiren ſich Türckiſche Abgeſandte / welche ſich / Namens ihres groſſen Sultans / vor Mediatoribus des inſtehenden Chriſtlichen Kriegs offeriren / rathen zum Frieden / und bedrohen widrigen falls dem Käyſer / daß ſie in Ungarn einbrechen / und dem König in Franckreich (als dero treuen Bunds-Verwandten) mit Volck und Schiffen ſuccurriren / und Sicilien ſamt Italien einnehmen wolten.

NAchdem in dieſem Congreſs ſich abermaln das hohe Staats-Miniſterium verſammlet / und den aufwartenden Partheyen ihre endliche Meinung publiciren zu laſſen / und ſo dann bey itzgen weitausſehenden Conjuncturen das weitere zum Nutzen und reſpect der Durchleuchtigſten Europæ reiflich abzuhandeln ; hörte man eine ungewöhnliche und gantz barbariſche Muſic / welche von vielen Pferden und Zulauff des Pöbels begleitet wurde. Als die Herren Räthe hierüber raiſonnirten / was dieſes ſeyn und bedeuten müſte / trate der eine Thürſteher ein mit Bericht / es lieſſen ſich Cameel und eine Türckiſche Svite zu Pferd (deſſen opinion nach) auf der Gaſſen unweit dieſes Palaſts ſehen / welche ohne Zweiffel hier abſteigen würden / weil einige Janitſchaaren bereits vor dem Thor ſtehen blieben. Worauf man einen Secretaire hinausſchickte / umb zu vernehmen / was dieſer neue Aufzug bedeutete / und ob es Türcken oder Pohlen / auch ob ſie allhier etwas anzubringen in commiſſis hätten Dieſer kam bald wieder / referirend / es wäre eine Türckiſche Geſandſchafft / ſo bereits vor der Pforten wartete / biß man ſie gewöhnlicher maſſen empfangen / und zur audienz führen möchte. Nach welchem Bericht der hohe Staats-Congreſs ſo gleich zwey aus den unterſten Herren Adſeſſoren deputirte / die den Ottomanniſchen Botſchaffter complimentiren / und

auf

auf sein Verlangen in die geheime Conference-Stuben introduciren solten. Wie der Empfang vorbey/ liesse der Türckische Ambassator seines Suldans Credential-Schreiben in grünen Sammet mit angehenckten grossen Petschafft verwahret/ durch seinen Dolmetscher vortragen/ und folgete beeden Herren Commissarien biß zur audienz gravitätisch nach. Sobald er sein Türckisches Compliment der hohen Staats-Congregation abgestattet/ lieferte dessen Dolmetscher dem Herrn Præsidi mit gebogenen Knien des Groß-Sultans Missiv ein/ und legitimirte hierdurch seinen und des Botschaffters Character und Commission, folgender gestalt seinen anvertrauten Befehl und Vollmacht in Welscher Sprach am Tag legende:

Mein Großmächtigster Käyser und Herr der von GOtt geehrten Musel-Männer/ ein unüberwindlichster Monarch der Welt über Asia, Africa und den besten Theil Europæ, ein steter Triumphirer unzehlicher Völcker und Zungen/ ein unvergleichlicher König und Herr des grossen Welt-Meer/ und fast aller darinnen gelegenen Inseln und Vestungen/ ein herrlicher Uberwinder der Mohren und Perser/ ein getreuer Bewahrer des heiligen Paradises am Ende des Erdbodens/ ein sieghaffter Besitzer der berühmten Stadt Jerusalem und des andächtigen Grabes des Grossen Christlichen Propheten JESU/ ein werther Freund und Anverwandter des Grösten Propheten Mahomets im Himmel/ und ein starcker Beschützer dessen heiligen Grabes und Tempels zu Mecha/ ein erschrecklicher Bezwinger seiner Feinde/ und ein sonderbarer Freund der Christlichen Fürsten. Dieser Allergroßmächtigste Sultan Mustapha sage ich/ dessen Befehl gleich einem Blitz die gantze Welt durchdringet/ dessen Majestätisches Angesicht wie die Sonne glänzet/ vor dessen Thron sich die Sternen neigen/ und dessen glückseelige Regierung GOtt und sein heiliger Mahometh ewig bewahren wolle/ läst euch des Großmächtigen Teutschen Käysers (als seines hochgeehrten Nachbarn und Freundes) dann der andern gewaltigen Christlichen Königen und der mächtigen Fürsten und Republiquen der Christenheit allhier versammleten vornehmen und sehr klugen Herren Ministern und Räthen von Europa, seinen Käyserlichen Gruß/ Gnade und alles Gutes durch mich seinen untersten Sclaven vermelden/ gern wünschende/ daß sie allerseits sich in vergnügtem Zustand befinden/ und den allgemeinen Frieden erhalten helffen möchten. Demnach vor meines allergrösten Herrn der Welt Majestätischen Ohren kommen/ und

vor deſſen gewaltigen Füſſen durch den Geſandten des gröſten Königs in der Chriſtenheit Ludwig XIV. in Franckreich (als ſeines ſehr geliebten Herrn Bruders und treuen Alliirten) zu Conſtantinopel beweglichſt vorgebracht worden / geſtalten der hieſige ſo genandte Europäiſche Groſſe Kriegs- und Staats-Divan ermeldten ſeinem Gnädigſten König / mittelſt eines den Chriſtlichen Rechten nach ungültigen und paſſionirten Sentenzes / die rechtmäſſige Spaniſche Erbfolge ſeines Hochgebohrnen Enckels Duc d' Anjou abgeſprochen / und hingegen einem Printzen des Mächtigen Teutſchen Käyſers wider alle Billigkeit zuerkant hätten / mithin das adjudicirte durch Gewalt der Waffen zu exequiren / und die Heroiſche Cron Franckreich gäntzlich von Spaniſcher Succeſſion auszuſchlieſſen gedächten. Dahero / vermög getroffenen Bündnuß / die glorioſe Ottomanniſche Porte umb Volck / Schiffe / Beyſtand und Mediation demüthig gebetten.

Wann dann mein Allmächtiger Groß-Sultan dieſes nicht wenig empfunden / daß man ſeinem liebſten Freund und Bruder unter den Chriſten ein ſolches Unrecht anthun / und wider die natürliche æquität verfolgen will. Als hat er uns ſeine unwürdigſte Diener hieher vollmächtig abgefertiget / damit wir euch ſehr vernünfftigen und weiſen Herren Miniſtern der Chriſtlichen Staaten deſſen erſchrecklichen Zorn und Unwillen derenthalben vermelden / und zu beſſern Gedancken bewegen ſollen. Immaſſen (1) mein Gröſter Herr der Welt dieſer ſeiner Höchſten Majeſtät vor ſehr verkleinerlich und nachtheilig hält / daß man Ihn von dieſer Europäiſchen Kriegs- und Staats-Verſammlung totaliter excludiret / und nicht einmahl part darvon gegeben ; wo er doch den beſten Theil Europæ tapfer beherrſchet / und itzo aller Orten mit der Chriſtenheit in guten Frieden und Vernehmen lebet. Gleichwie aber keine Fürſten und Republiquen (deren Anſehen und Macht in Vergleichung meines Allergewaltigſten Käyſers wie eine Fliegen gegen dem Elephanten anzuſchauen iſt) zu gegenwärtiger groſſen Conference als Räthe und Beyſitzer gezogen worden ; alſo hätte hierüber keinem andern das Præſidium , dann meinem Allerdurchleuchtigſten Käyſer und Herrn / auſſer dem kein gröſſerer in der Welt gefunden wird / gebühret / wann die Chriſtlichen Staaten unpartheyiſch handeln / und ihre gemeine Regul : ſuum cuique tribuere , wie ihre Schuldigkeit geweſen / obſerviren wollen. Dann was Groß- oder gantz-Europæiſch heiſſen ſoll / das muß auch von gantzen und nicht von einem

Theil

Theil deſſelben verſtanden und genommen werden/ ſonſt gilt es nichts/und wird das einſeitige Concluſum von denen andern verworffen.

Welches umb ſo vielmehr hier ſtatt hat/ weil (2) die Herren Miniſter von verſchiedenen Printzen Europæ ein Urtheil wider den Allerchriſtlichſten König gefället/ ſo allen groſſen Königen und Monarchen der Welt recht ſchimpff- und præjudicirlich iſt. In Erwegung/ wie jederman zugeſtehen muß/ daß der letzte König von Spanien in ſeinen Ländern Souverain geweſen/ alſo hat er ja/ der Natur und Völcker Gewonheit nach/ ein Teſtament machen/ und darinnen von ſeinen Freunden vor einen Erben und Nachfolger inſtituiren können/ wen er gewolt/ weil abſolute Könige mit ihren Provinzien und erblichen Vermögen diſponiren mögen/ wie es ihnen beliebet.

Allein wann auch dieſes/ wegen habender Privilegia und Prærogativen der Spaniſchen Unterthanen nicht gültig ſeyn ſolte/ ſo iſt doch (3) Franckreich weit näher dann das Ertz-Hauß Oſterreich mit Spanien anverwandt/ und pflegt der ältere Sohn in Succeſſions-Fällen allezeit den jüngern in der Regierung vorgezogen zu werden/ dergleichen auch bey uns Muſelmännern mit Antrettung des Käyſerl. Scepters heilig beobachtet wird.

Uberdiß iſt Franckreich (4) der näheſte Nachbar von Spanien/ und liegen deſſen weitſchüchtige Conqueſten ſowohl in Italien und Niederland/ als in Catalonien/ Mittelländiſchen Meer/ u. ſ. f. keinen bequemer dann den allerchriſtlichſten König/ welcher auch ſelbige zu Waſſer und Land weit beſſer als der Teutſche Käyſer/ gegen alle Feinde defendiren und ſicher regieren kan. Was alſo einem Potentaten wol gelegen und ſchädlich iſt/ deſſen mag er ſich ohne Furcht und Sünde bemächtigen/ damit er ſein eigen Land in Ruhe und Sicherheit ſtellen/ und den beſorglichen Schaden in Zeiten abwenden könte/ wie ſolches unſere nunmehro mit dem Heil. Mahomet in dem frölichen Paradeiß lebende allerglückſeeligſte Käyſere Amurath II. Solyman und Selim II. auch öffters mit groſſem Nutzen und Sieg practiciret haben.

Weil nun (5) die Mordenglänzende Ottomanniſche Pforten ſowohl ſeit Zeiten des überaus tapffern und verſtändigen Königs Franciſci I. in genauer und feſter Fœderation mit Franckreich geſtanden/ und es miteinander nicht nur ſehr gut gemeinet/ ſondern auch im jüngſten Ungariſchen Krieg beede groſſe Monarchen wider den Teutſchen Käyſer in unzer-

zertheilter Einigkeit / obschon mit ungleichem Glück / gestritten / und ihn sowohl von Orient als Occident warm genug gehalten. Ja es hat der getreue König von Franckreich in unsern höchsten Nöthen uns nicht verlassen / sondern mit Volck / Ingenieurn / Generalen / Munition / Gewehr / und klugen Rathschlägen höchst-rühmlich biß zu End dieses blutigen Krieges beygestanden. Derohalben auch zu danckbaren Erkäntnuß mein Allergröster Sultan Mustapha, (dessen glückseeliges Leben und Regiment GOtt und unser gröste Prophet Mahometh verewigen wolte) mit dem gleichfalls Großmächtigen Potentaten unter allen Christen / Ludwig XIV. in Franckreich die alte Allianz verneuert / und selbige off- und defensivè gegen beederseits Feinde auf 50. Jahr lang dergestalt prolongiret / daß nemlich jeder aus diesen höchsten Potentaten der Welt im Nothfall dem andern mit Volck / Geschütz und Schiffen / ohne Weigerung / zu Hülff kommen / und in beederseits Ländern und Meer-Porten freye Handlung und Commercien- debit so Türcken / so Christliche Frantzosen offen stehen solle. Also daß die allein-weise Ottomannische Pforte der Cron Franckreich / krafft dieser Bündnuß mit 30000. Mann und so viel ausgerüsteten Galeeren / und reciprocmente der allerchristlichste König uns mit 16000 Combattanten und 20. Kriegs-Schiffen adsistiren muß.

Alle verderbliche Kriegs-Flammen aber von seinem Großmächtigsten Nachbar dem Teutschen Käyser und der schönen Provintz Italien lieber abzukehren / als Ungerland und Oesterreich nebst Welschland abermahl mit Feuer und Schwerdt zu verwüsten / thut mein allergütigster Herr und grosser Käyser euch Herren Ministern der vornemsten Puissancen der Christenheit in Europa die unerhörte Gnade / und läst euch durch mich seinen geringsten Sclaven (6) seine Mediation bey jetzigen bevorstehendem Krieg und Conjuncturen allergnädigst offeriren / hoffende / sie werden diß unschätzbare Kleinod seiner großmüthigen Clemenz mit geziemender Hochachtung und respect annehmen / und daraus meines grossen Sultans gütigste Propension gegen die Christlichen Printzen überflüssig erkennen. Sintemalen er wegen seiner unbeschreiblichen Macht / Gewalt / Reichthumb / Glorie und Tapfferkeit vor allen Fürsten in der gantzen Welt capable ist / seine Mediations-Mittel und Vorschläge gegen Männiglich zu guarantiren / und welcher Staat sich unterstehen solte / den durch seine Krafft geschlossenen Vergleich der Spanischen Succession halber zu violiren / mit Stumpff und Stiel auszurotten / und

von

von Land und Leuten zu jagen / weil wir Muſelmänner GOtt und unſern groſſen Propheten fürchten / und das verſprochene redlich halten / noch weniger unſere Bunds-Verwandten unbilliger Weiß kränken und unterdrucken laſſen.

Im fall aber (wider beſſeres Hoffen) der hieſige groſſe Divan der Chriſten meines allergnädigſten Herrns offerirte Mediation ſamt dem Frieden verwerffen / und einen ſchädlichen Krieg dem Fruchtbringenden Frieden præferiren ſolte / ſo wird (7) der Gewaltigſte Sultan des Erdbodens ſeinen allerliebſten Bruder und König in Franckreich mit äuſſerſtem Vermögen beyſtehen / und ſolcher Geſtalt nicht allein Ungarn und Oeſterreich in eigner höchſten Perſon mit 100000. Mann feindlich anfallen / verhergen und einnehmen ; ſondern auch ſeinen lieben getreuen Töckeli beordern / daß ſelbiger mit einem ſtarcken Detachement in das malcontente Ungarn und Siebenbürgen einbricht / und mittelſt daſiger Rebellen die bedrangten Unterthanen von der Teutſchen Servitut und Preſſuren erlediget. Wie dann beſagtem Töckeli deßwegen bey Widin herumb an der Donau einige Dörffer und Güter zum Beſitz eingeraumet ſeynd / damit er den Ungariſchen Gräntzen näher ſeyn / und bey Gelegenheit den mißvergnügten Adel und Magnaten daſelbſt deſto ehender mit Rath und That beyſpringen / folglich gantz Ungarn aus Teutſcher devotion reiſſen möchte. Es ware ihme auch jüngſthin ein ſchönes Stratagema bald geglücket / wie ſein Stieff-Sohn **Fürſt Ragozi** / nebſt ſeinem conjurirten alten **Sirmay** / **Graffen Peerzini** / und etlich 80. ſowohl Ertz-Biſchoffen / Biſchoffen und Prälaten / als Weltlichen Magnaten in Ungarn / Ihr. Teutſche Käyſerl. und Königl. Majeſt. Majeſt auf der Jagd zu Larenburg niederhauen / den jungen Ertz-Herzog Carl aber gefangen nehmen / und über Conſtantinopel unſern geehrten Herrn Bruder in Franckreich lieffern wollen. Wann dieſe wohlausgeſonnene Entrepriſe angangen / und nicht durch einen unverſehens verlohrnen Brief eines unachtſamen **Capitains Longwil** genannt / offenbaret worden / ſo hätten wir Gottliebende Müſelmänner Nieder-Ungarn / nebſt Sclavonien und Croatien recuperiret / der Töckeli aber ſeine intention als König in Ungarn behauptet / Ragozi erblicher Fürſt in Siebenbürgen erwehlet / Sirmey zum Erb-Stadthalter in Ober-Ungarn declariret / und ſo Geiſtlichen / ſo Weltlichen ihre von den Teutſchen abgenommene herrliche Privilegia und Regalien nach Inſtitution weyland Königs Andreæ II. in

Ungarn zu grossen Flor und Aufnehmen des Adels und Prälaten daselbst restituiret worden.

Ob nun gleich diese Conspiration entdecket / und die vornehmsten darunter (ausser derjenigen / so sich nebst dem jungen Nadasti in Polen und Wallachey retiriret) arrestiret seynd / auch Zweiffels ohne am Leben bestraffet werden dörfften; So wird doch die Teutsche Regierung in Ungarn darumb nicht die erbitterten Gemüther und heimlichen / zu unauslöschlichen Haß gegen diese Nation auslöschen können. Und je mehr der Teutsche grosse Käyser Ungarischer Herren Köpffe durch den Hencker abhauen läst / destomehr werden aus deren Blut junge hervor sprossen / die jedesmahl nach ihrer theils Gewissens theils Staats-Freyheit streben / und nimmermehr versöhnet werden können. Wir Türcken kennen die Ungarn am besten / und wissen deren Naturell gründlich / weil wir etlich hundert Jahr mit ihnen zu thun gehabt. Die meisten aus ihnen seynd unbeständig / untreu / hoffärtig / zu Novitæten geneiget / aberglaubisch / meineidig / diebisch / mörderisch / ohne Gewissen / Tuckmäuser / rebellisch geitzig / leichtsinnig / desperat, boßhafft / rachgierig / unversöhnlich / neidisch / liederlich / zornig / herrschsüchtig / tyrannisch / unbarmhertzig / falsch / und betrügerisch / also daß ein Ungar / so böses stifft / nicht besser wird / noch von seiner ausgedachten Boßheit und That abläst / als biß man ihn samt dessen gantzen Familie ausrottet und kein Andencken von den seinigen übrig läst. So lange nun der Teutsche Kaiser diesen unsern modum exequendi nicht ergreifft / den Ungarischen Grossen Adel die Flügel und Köpffe stutzet / und des Töckeli Anhang und Geblüt mit Stumpf und Stiel aus Ungarn vertilget / so lange ist es vor uns Türcken gut / und grünet die Hofnung / dasjenige in Ungarn bald wieder zu überkommen / was wir wegen unserer Sünden und unglückhafften Zeiten verlohren haben. Ich repræsentire nur dieses zu dem End / daß männiglich aus euch sehr vernünfftigen Herren Ministern ponderiren kan / wie leicht mit starcker Macht und Nachdruck Ih. Kaiserl. Majest. zu Wien / wie in Dero Erbländern heimsuchen / und wegen Dero malcontenten Unterthanen in die höchste Noth bringen können. Bißher haben wir den accordirten Frieden heilig unterhalten / falls aber der Teutsche Kaiser Franckreich ernstlich bekriegen / und den zwischen ihnen beschwornen ewigen Transact brechen will / sich auf seine grosse Allürten verlassende / so werden wir gleicher massen nicht zu verdencken seyn / wann auch mein allmächtigster

Sul-

Sultan den 25. jährigen Stillstand negligiret / und den berührten Teutschen Kaiser den Krieg ankündiget / indem wir Muselmänner / krafft unsers Heil. Alcorans noch weniger mit observirung unserer Parole gegen die Christen verbunden seynd / dann selbte nach ihrem Gesatz oder Testament. Was also unsern wertheſten Bruder und besten Freund den Könige in Franckreich Leides geschiehet und nicht gehalten wird / dasselbige nehmen wir in gleichen Verstand und Meinung / samt thäte es unsern allerhöchsten Herrn und Käyser selbst wiederfahren / weil wir Türcken und Frantzosen (ausser der Religion) einerley Hertz / einerley Sinn / einerley Regiments-Form / einerley parole, einerley Ehrbegierde / einerley Sitten / einerley Treu / einerley unterthänigste Submission gegen unsere Monarchen / einerley Furie / einerley Politique, einerley List und Vortheil / einerley Begierden / einerley Tapfferkeit und Vigilanz, einerley Macht / einerley hohe Regierungs-Affecten, einerley respect in der Welt / einerley Souveraineté, einerley Policey / einerley schleunige Execution der Straffen / einerley Staats-Weisheit / einerley dissimulation, einerley ambition einerley Gerechtigkeit / einerley Vorsichtigkeit / einerley Reichthum / einerley Verständnüs und einerley Danckbarkeit haben. Und dieses belieben die hiesige vornehmen und sehr gescheiden Herrn Räthe keineswegs vor eine blosse Drohung oder ombrage zu achten / sondern sicherlich zu glauben / daß so balden der Teutsche Großmächtigste Kaiser / nebst seinen Alliirten / Franckreich am schärffsten durch Krieg der Spanischen Erbschafft halber angreiffet / mein allergewaltigster Weltherr die partes seines fidelen Bruders und Freunds acceptiren / und seine siegreiche Waffen gegen Ungarn und Oesterreich kehren wird / worzu bey uns unter der Hand bereits alle Anstalten gemachet werden.

Dieses aber wird allein nicht gnug seyn / sondern die Ottomannische Pforten wird auch überdiß das obgemeldte und besagte off- und defensive Tractats versprochene Contingent an Mannschafft und Schiffen dem allerchristlichsten König würcklich schicken / und in conjunction der Frantzösischen Flotte so dann (8) gantz Italien samt der Insul Sicilien infestiren und einnehmen. Der grosse Sultan hat bereits an seinen See-Admiral zu Constantinopel / und an seine Unterthanen zu Algier, Tripoli, Saleé, Tunis, Rhodis, Candia, Cypern und Ægypten die erste Ordre ertheilet / sich mit 100. grossen Galleeren auf Jahr und Tag ausgerüstet und versehen zum Auslauffen fertig zu halten / damit selbige bey folgender

Ordre ſo gleich abfahren / ſich gehörig conjungiren / und dasjenige effectuiren könten / was ihnen anbefohlen worden. Es muß ſich keiner aus denen Chriſtlichen Staaten hierbey einbilden / daß dieſes Rotemontaden wären / und nur zum Schrecken produciret würden. Gar nichts dergleichen / ſondern wie uns der letzte Krieg mit den Teutſchen ziemlich die Augen geöfnet / alſo werden wir vor itzo durch der Chriſtlichen Fürſten Coups d' Etat und Art zu kriegen noch klüger / und hoffen vor den vortrefflichen Frantzoſen in arte Martis & ſtatûs ſo viel zu erlernen / daß man uns künfftig (gleichwie vor dieſen) vor Meiſter und hardiezze Soldaten paſſiren laſſen muß.

Die alten Zeiten bezeugen (9) ohnedem / wie Anno 1480. unter höchſtbeglückter Regierung unſers Heldenmüthigen Uberwinders des Griechiſchen Kaiſerthums Mahometh II. deſſen ſtreitbahrer Baſſa Hornorbeg der Venedizer Landſchafften in Italien nicht allein mit einer ſtarcken Flotte angegriffen / und deren Obriſte Capitains Novella und Picinini in einem blutigen Treffen aufs Haupt geſchlagen / ſondern es iſt auch Acomath Baſſa mit 30000. Mann zu Land ins Königreich Napoli eingefallen / und die feſte Stadt Otranto in Calabrien / nebſt andern Plätzen / mit Sturm erobert / und über 20000. Menſchen niederhauen laſſen / und woferne nicht beſagter groſſer Sultan geſtorben / wären von Velona aus noch 25000. Muſelmänner auch in Apulien eingebrochen / und ſich Meiſter von Italien gemachet / weil ohnediß die Chriſtliche Geiſtlichkeit bereits meiſtentheils aus Furcht der unſrigen Rom und Welſchland verlaſſen / und ſich in Franckreich / Schweitz und Teutſchland retiriret hätten. Was unſer gewaltiger Seeheld Barbaroſſa unter glorioſen Regiment des unüberwindlichſten Kaiſers Solymanni Anno 1537. in Calabrien abermahln wider die Chriſten ſiegreiches ausgerichtet / wie er das gantze Land mit Feuer und Säbel durchſtreiffet / die Veſtung Barletta belagert / viel tauſend Gefangene gemacht / und gantz Italien in Furcht und Schrecken geſetzet / wie er den Chriſtlichen Admiral Doria (ungeachtet ſelbiger 50. Galleeren ſtärcker war) bey Ambraco aus der See geſchlagen / die Inſuln Corfu und Candia verwüſtet / wie dieſer tapffere Barbaroſſa ferner 1543. unſern wertheſten Bundsgenoſſen Franciſco I. König in Franckreich zu Hülff kommen / die Fortreſſe Nizza belägert / Apulien ausgeplündert / und viel tauſend Chriſtl. Sclaven erbeutet / mithin gantz Welſchland zitternd gemacht / wird euch Chriſtlichen Herrn aus euren Geſchich-

ten

ten besser als uns bewust seyn. So nun dieses dazumahln durch alleinige Macht unserer streitbaren National-Völcker glücklich gegen Welschland ausgeführet worden. Wie vielmehr dann wird Sieg und Glück zu gewarten seyn / wann wir unsere Kräffte mit den Frantzosen Schiffen und Armeen vereinigen / worwider keine Gewalt und Waffen der übrigen Christlichen Fürsten streiten und etwas gewinnen können / weil wir beede Nationen allen andern Völckern an Tapfferkeit / Muth / List / Geschwindigkeit / Arbeit / Dauerhafftigkeit / Vermögen und Glück vorgehen. Kommen wir also noch einmahl in Italien / werden unsere victorioseBatten ihre Waffen gerad auf Rom kehren / und ohne sondere Mühe und Verlust solche berühmte und reiche Stadt erobern. Wie es den übrigen kleinen Oertern hernach gehen dürffte / lassen wir euch sehr gescheide Herrn Ministern am besten nachsinnen.

Dahero zu Abwendung dieses gewissen Ruins der Christen / mein allgewaltigster grosser Sultan Mustapha auf alle Weise den Frieden mit der Cron Franckreich zu conserviren einrathet / damit die Reu nicht zu spat erfolgen / und wir nicht Ursach haben möchten / unsern getreuen Töckeli aus der Moldau und Wallachey mit etlich tausend Türcken und Tartarn in Siebenbürgen / und den Grafen Perezini (der itzo bey uns zu Temesvvar sich aufhält) in Ober-Ungarn mit einem ansehnlichen Detachement zu schicken / umb unsern vortrefflichen Freund den König in Franckreich vor seinen mächtigen Feinden Lufft zu schaffen / biß wir sehen und uns entzschwischen in gute Postur gestellet haben / wie es weiter mit dem Christlichen Krieg ablauffet. Ist sodann unser allerchristlicher Bruder unglücklich / so hat sich der Teutsche Kaiser sowohl als Italien einer ohnfehlbahren offension von uns zu getrösten / weil alsdann wir causam communem daraus machen / und gar nicht mehr laviren / sondern offentliche Feindseeligkeiten verüben werden ; Warumben uns ohnedem der Frantzösische Legat zu Constantinopel stetigst in Ohren liegt und stimuliret.

Ich erwarte also / von wegen meines Allerhöchsten Sultans und Herrn des Erdkreißes / von euch allhiesigen sehr berühmten und hocherfahrnen Herren Ministern der Christlichen Potentaten in Europa, einer baldigen Resolution, wessen sie sich / Namens ihrer Mächtigen Printzen und Staaten auf meinen wohlmeinenden Vorschlag ratione mediationis categoricè erklären / und ob sie selbige / der gesunden Vernunfft nach / ihrer

eignen Wohlfarth halber acceptiren werden oder nicht / des Vertrauens lebende / ſie werden deßfalls ſowohl dero hohen Principalen als ſich ſelbſt treulich rathen / und nicht muthwillig oder halsſtarriger weiſe in einen ſolchen elenden Stand und Gefahr ſetzen / woraus ſie dero Waffen und Klugheit keines weges retten kan. Maſſen im widrigen Fall mein Allergröſter Monarch der Welt Sultan Muſtapha zum eifrigen Zorn und Rache gereitzet / und ohne ruin und hefftiges Blutvergieſſen der Chriſten ſeinen blitzenden Sebel nicht wieder einſtecken / und alle Freundſchafft und Frieden aufſagen würde. Im übrigen wolle GOtt und ſein gröſter Prophet Mahometh dieſem beſonders Hochverſtändigen und Preißwürdigen Divan der Europæiſchen Chriſtenheit alles beſtändige Wolergehen gnädigſt verleihen / Allah! Allah!

Gleichwie nach geendigten Sermon der Türckiſchen Botſchafft die Hochpreißliche Staats-Verſammlung ſich nicht wenig betretten fande / daß auf Franckreichs Inſtigation der Ottomanniſche Kaiſer (wider ſeine eigne Staats-raiſons und bißherigen Brauch) ſeine Mediation den Chriſtlichen ſtreitenden Partheyen zu offeriren ſich unterſtanden ; da er doch ſonſt dieſelben vielmehr ineinander gehetzet / und durch ihre Uneinigkeit und Diffidenz ſo viele Länder und Inſuln im trüben Waſſer erfiſchet hatte. Alſo könten ſie leicht penetriren / worauf dieſes abſurde Begehren gemüntzet wäre / nemlich ein Urſach vom Zaun zu brechen / und wegen vertrauter Brüderſchafft und naher Off- und Defenſive-Allianz (vermög des Dolmetſchers eigner Bekantnüs) mit der unruhigen Atheiſtiſchen Cron-Franckreich dem Ertz-Rebellen Tökeli nicht nur Unterſchleiff und Volck zu verſtatten / wormit er Jh. Kaiſerl. Majeſt. währenden Kriegs in Italien und Niederland / in Siebenbürgen und Ungarn / mittelſt ſeines rebelliſchen Anhangs / daſelbſt eine groſſe diverſion machen / und dero Macht zertheilen; ſondern auch / wann dieſes nicht hinlänglich ſeyn möchte / unterm prætext den verfolgten Grafen Perezini / Sirmey und andern mehr beyzuſtehen / und ſich des bedrangten Ungarlandes wegen implorirter Hülffe derſelben Magnaten aus Nachbarſchafft anzunehmen / ſelbſt den Frieden zu brechen / und Allerhöchſtgedachte Kaiſerl. Majeſtät im Rücken unverſehens anzugreiffen. Dann wann dieſes Complot nicht bereits zwiſchen Franckreich und der Ottomanniſchen Pforten richtig / und nur des letzten noch nicht vorhandene und doch hierzu erforderliche Kriegs-Præparatoria ein ſolches verhinderten / würde Franckreich mit Engell-

und

und Holland / der Spaniſchen Erbfolge halber mit nichten ſo lange temporiſiren / und diß negotium durch allerhand Particular-Tractaten auf die lange Banck zu ſchieben ſuchen / noch der Tökeli und Ragozi nebſt ihren verdammten Adhærenten dergleichen höfliſches Vornehmen wider Jh. Käyſerl. Majeſt. und dero geſamtes Glorwürdigſte Ertzhauß leichſertig und mörderiſcher weiſe conſpiriret haben. Der künfftige Effect hiervon würde bezeugen / ob dieſe Conjecturen nicht wahr / und ein neuer Türcken-Krieg in pectore Portæ Ottommanicæ vor der Thür gegen Ungarn reſolviret ſey / welches man an aller Conduite und Verhalten der Türcken und Frantzoſen handgreiflich abnehmen müſte. Damit man aber den Türckiſchen Legaten nicht disgouſtiren / ſondern mit gleicher Simulations- und Freundſchafft-Münze rebus ſic ſtantibus abzahlen möchte: Als wurde nach genommenen Rathſchlag der ſammentlichen Herrn Plenipotentiarien demſelben interim durch den ſechſten Herrn Adſeſſor aus Holland folgende Antwort hinausgegeben:

Es thäte ſich zwar gegen dem Großmächtigſten Ottomanniſchen Sultan von Orient Muſtapha gegenwärtiges Hochpreißliches Kriegs- und Staats-Miniſterium der Durchleucht. Europæ gebührend bedancken / daß ſelbter durch dieſe vortreffliche Geſandſchafft ſeine mächtige Mediation zwiſchen Jh Kaiſerl. Teutſch. Majeſt. und der Cron Franckreich wegen ſtrittiger Succeſſion auf Spanien nicht allein offeriren; ſondern auch ſeine Fried- und Freundſchafft gegen die Chriſtlichen Potentien conteſtiren laſſen. Weilen aber dieſes Anlangen ein Werck von groſſer Conſequenz und ſo lange der Ottomaniſche Stamm in der Welt floriret / noch nie erhöret worden / daß ein Türckiſcher Kaiſer pro Mediatore der Chriſtlichen Waffen erkieſet wäre / auch diß hohe Kriegs- und Staats-Dicaſterium dergleichen zu verwilligen nicht bevollmächtiget / vielweniger de Mediatione belli & pacis zu ſchlieſſen hätte.

Als würde der ſehr anſehnliche und kluge Herr Ambaſſator ſich nicht entgegen ſeyn laſſen / wann der Hochpreißliche groſſe Kriegs- und Staats-Rath allhier derenthalben einige Couriers mit gehorſamſter Anzeig dieſes an ſie geſchehenen Vortrags an Dero Hochgewaltige und Großmächtigſte Principalen abfertigen / um von denen ſelben nähere inſtruction einzuholen / wie ſi ſich ihres Orts hierinnen eigentlich zu verhalten / und bedeute groſſe Geſandſchafft der ſehr mächtigen Ottomaniſchen Pforten zu verbeſcheiden hätten. Biß zu Eingang deſſen dann der Herr Abgeſandte hoffentlich

ſich

ſich gedulden / und die Zeit hier Orts unterdeſſen nach Belieben vertreiben würde und könte / wozu ſie ihres ſeits an keinen Plaiſir es mangeln laſſen würden.

Der Türckiſche Botſchaffter nebſt ſeinem Dolmetſcher waren zwar nicht allerdings mit dieſer Antwort und Entſchuldigung ſatisfait, allein weil ſie es nicht ändern kunten / und doch eine poſitive Erklärung ihrem Sultan zuruck bringen muſten.

Als nahmen ſie / nach abgelegten Türckiſchen Ceremonien / höflichen Urlaub / und bedungen ihr Quartier zum güldenen Ancker in der Vorſtadt zu Cöln.

Caput XIX.

Siebenzehende Seſſion.

Worinnen erörtert wird die Quæſtion, Ob ein Chriſtlicher Potentat ſalvâ Conſcientiâ mit den Unglaubigen Allianz ſtifften / und ſelbige zu Hülff ruffen könne? Dann die Entſchuldigungen der Pohlen / warumb wegen ihrer innerlichen Uneinigkeit und Jalouſie gegen den König / ſie ihre Cron-Armee mit der Königl. wider Schweden in Liefland nicht conjungiret / und zugleich den Krieg angetretten hätten / offeriren letzlich eine feſte Allianz wider Franckreich / und bitten umb Abſchaffung der Teutſchen Völcker aus Pohlen.

Gleichwie in dieſer angeſtellten Conference verſchiedene Herren Räthe zeitlicher als zu beſtimmter Stunde im Hohen Rath erſchienen; alſo divertirten ſie immittelſt die Zeit biß zu Ankunfft der übrigen / mit ſchönen gelehrten und Staats-Diſcurſen / und kunten das Anbringen des Türckiſchen Botſchaffters wegen getroffenen Off- und Defenſiv-Allianz mit Franckreich keines weges vergeſſen. Dahero entſtunde endlich unter ihnen die wichtige Frage: **Ob einem Chriſtlichen Potentaten ſalvâ Conſcientiâ erlaubet ſey / die Türcken oder andere Unglaubige umb Hülffe anzuruffen / und ſich deren Beyſtandes und Bündnüß zu gebrauchen.**

Einige

Einige aus ihnen versetzten / quod ità, weil solches in heiliger Schrifft selbst durch viele Exempel und Texte confirmiret worden. Dann wie Juden und Heiden unter Christen aus obigen in Sessione XIII. decidirten motiven zu tolleriren wären; Also könte man auch wider seine Feinde mit selbigen in Bündnüß tretten / sich deren Hülff bedienen / und ihnen adsistenz leisten. Sylvest. in verb. bellum 1. qu. 8. concl. 3. Welches bezeuget das Exempel der Maccabäer / so die ungläubigen Römer umb Beystand angeruffen 1. Machab. 8. weßwegen Kaiser Carolus V. ingleichen im Krieg wider die Teutschen und Italiäner / aus Rath seiner Geistlichen / Acatholische Soldaten unter seine Armee angenommen hat. Deme die Glorwürdigsten Kaiser Ferdinandus II. & III. wie auch itztregierender Kais. Maj. nachgefolget / und dero Trouppen und Völcker so gar mit widrigen Religion zugethanen Ober-Officierern / Obristen und Generals versehen. Massen ein gerechter König und Herr bey seiner Armee nach Belieben so wohl gute als schlimme Soldaten gebrauchen kan / wann sie ihm nur treu dienen. Grot. lib. 2. c. fin. n. 5. Dann gleichwie GOtt der Allmächtige auch oftmahln des Teuffels und gottloser Menschen bereitwilliger operation sich bedienet / und der jenige ungestrafft bleibet / welcher / aus äusserster Armuth genöthiget von einem schändlichen Juden oder Wucherer Geld entlehnet; also ein solcher Printz gleichfalls im Nothfall sich der Türcken und anderer infidelen Hülffe erfreuen kan. Joan. Major. in 4. d. 15. q. 15. Sintemahl diese mutuelle Freundschafft bey weiten noch nicht so verweis- und tadelhafft ist / als wann man sich im Krieg der wilden Bestien / als Elephanten Tiger und Schlangen gegen seinen Feind gebrauchet / dergleichen Kriegs-Manier doch vor Alters gantz gemein gewesen / weil mittelst solcher grausamen Thiere / die Generals-Personen mit allerhand Schrecken und Offensionen ihre Feinde zu zertretten / zerreissen und zu vergifften lassen pflegten. Joh. Lupi. in Tr. de confœder. princip. in pr. Absonderlich ist es darumben auch zulässig / weil / bey Aufrichtung einer Armee / man mehr auf die Kühn- und Tapferkeit der Soldaten / als auf deren Pietät und Glaubens Richtigkeit zu sehen pfleget / indem ein Unrechtglaubiger weit hertzhaffter ist als ein Rechtglaubiger / der erste wegen geringer Furcht des ewigen / und der andere wegen grösserer Reflexion auf den jüngsten Tag und Gottes erschreckliches Gericht / sic Martis Gallici subsidiar. velitar. p. m. 134. Ja es sey so gar einem Christlichen Fürsten vergönnet / den Unglaubigen Hülffe zu schicken / und ihnen mit würcklicher Mannschafft

beyzustehen/ wie aus 1. Machab. c. 11. sattsam erhellet/ wo der Jüdische Feldherr Jonathas dem Heydnischen Könige Demetrio einige tausend Juden zur adsistenz gesendet/ und ex 1. Reg. c. 28. & 29. wo König David dem König der Philister wider das Israelitische Kriegs-Volck Beystand geleistet/ folglich der unumgängliche Schluß hieraus erfolgte: Daß in einem rechtmässigen und gefährlichen Kriege man sicher und absque læsione conscientiæ der Türcken und Unglaubigen Hülffe adhibiren könte/ wie solches ingleichen mit vielen Historien der alten Griechischen Kaiser und andern Christlichen Staaten noch mehrers zu bestättigen wäre.

Diese positive Meinung gefiele den andern keines weges/ sondern statuirten dargegen quod non, weil der ersten angezogene Argumenta probantia aus heiliger Schrifft zwar geschehen/ allein von rechtglaubigen Juden mit nichten wider Juden/ sondern wider Heiden und Verfolger ihres Gesatzes. Dahero à paritate deren auf die Christlichen Potentien falsch argumentiret wäre. Dann ein anderes sey/ der Türcken und anderer Unglaubigen Hülffe gebrauchen/ wider Tartarn/ Mohren/ Perser/ Heiden u. d. m. ein anderes aber wider Christen/ wodurch nichts anders als ein grosses Aergernüß/ Schande und Schaden des Göttlichen Namens und Religion erfolgen muß/ welches ein solcher Christlicher Potentat weder vor GOtt noch der erbarn Welt verantworten kan. Wie schändlich und lästerlich dieses in der Christenheit klinget/ daß König Franciscus I. in Franckreich die Erbfeinde Christi/ die Türcken/ wider Kaisern Carln V. um Hülffe gebetten/ hiervon besiehe Binsfeld. in Tr. de injur. & dam. dat. wie ärgerlich/ gottlos/ atheistisch und schimpflich der Thron Franckreich biß ans Ende der Welt seyn und bleiben wird/ daß dero so genannte Allerchristlichste König Ludwig XIV. sich mit den unchristlichen barbarischen Türcken biß dato wider das gottseelige und fromme Hochlöbliche Haus Oesterreich in Bündnüß eingelassen/ und wider die Christen anhetzet/ hiervon lese man das Theatr. Europæ. und andere aufrechte Historicos mehr. Daß die Kaiser Carolus V. Ferdinand. I. und II. und Jh. Kais. Majest. Leopold sich widriger Glaubens-Genossen im Krieg bedienet/ und noch bedienen/ ist gantz von anderer consequenz: Dann dieses seynd alles Christen/ und differiren nur quoad certa puncta & cerimonias fidei von der Catholischen Kirchen/ gleichwie im alten Testament die Secten der Sadducäer und Samaritaner von den rechten Juden und Pharisäern zu Jerusalem; Diese aber seynd Türcken/ Heyden und abgesagte Erbfeinde

des

des Namens und Glaubens Christi. Die ersten seynd berühmte Könige Fürsten und Republiquen des Christlichen Europæ, und getreue vornehme Stände und Mit-Regenten des Heil. Röm. Reichs; die andern hingegen ausländische Hunde / so kein Commercium mit der Christenheit haben. Ja die allererſten seynd unter allen Catholischen Staaten tolerabiles, verheyrathen sich unter einander / und können invicem Krieg- und Friedens-Fœdera schliessen; allein die andern duldet man als Innwohner und Bürger nirgends unter den Christen / weder mit eine Vermählung zwischen ihnen in Rechten gestattet / noch einige Allianz wird selbigen admittiret / also daß die grosse discrepanz angeregten Arguments augenscheinlich hervorblicket. Und umb so viel mehr / weil GOtt selbst die Könige Ahasia und Joas in Israel sehr gestrafft / und dero Geschlechter ausrotten lassen / weil sie sich mit den Aegyptiern und Syrern wider die Könige in Juda verbunden. Hat nicht eben dieser Allgewaltige GOtt dem König Hiskia seinen Zorn und Straffe andeuten lassen / daß er nur seinen Reichthum und Schätze den Abgesandten der Chaldäer gezeiget? Ist nicht das Grechische Kaiserthum darumb schänd'ich zu Grund gangen / weil es sich mit der Türcken Hülffe und Confœderation wider die Christen besudelt? mehrerer Exempel zu geschweigen. Dieser eifrige GOtt und Rächer alles Unrechts nun lebet noch / und ist kein Zweiffel / er werde diese Schandthat und abscheuliche Sünden und Schaden der Frantzosen deme sie durch ihre Türckische Hülffe und Blutvergiessen in der Christenheit verursachet / zu seiner Zeit dermassen ernstlich straffen / daß sich die ganze Welt darüber entsetzen wird. Wie König Franciscus I. in Franckreich gestorben / und wie ihm auf seinem Todtbett deßfalls der Gewissens-Wurm genaget / ist bekannt. Wie dieser Regiersüchtige und nimmersatte Ludwig XIV. fahren wird / stehet bey GOtt / er ist noch nicht glückseelig gestorben. Nemo, sagte der weise Solon zu dem Mächtigen König Crœsus, ante mortem beatus Und wie S. Thomas à Kempis spricht: Deus quidem tardè venit, sed tarditatem gravitate compensat. Es wird einmahl bey dem erschrecklichen letzten Gericht keine Frantzös. Raison d'Etat & Guerre gelten / sondern es wird heissen: Redde rationem vellicationis tuæ.

Zumahln in solchen unrechten Kriegen (wie Franckreich stetigs anfänget) noch darzu Türckischer und Heidnischer Hülffe wider die frommen und unschuldigen Christen sich gebrauchen / ist etwas den Historien unerhörtes und pessimum exemplum sine exemplo. Wann dieser Christliche

Canon wahr: quod non dimittatur peccatum, niſi reſtituatur ablatum, wie wird dann dermaleinſt der Groſſe Ludwig mit ſeinen dem Röm. Kaiſer/Teutſchland/Spanien und Italien geraubten Ländern (des Mords/ Brennens/ und andern grauſamen proceduren darbey nicht zu gedencken) vor GOtt im Himmel beſtehen? worvor wir aber ihn und ſeine gewiſſenloſe Miniſter ſorgen laſſen. Bevorab wo überdiß Ratio und Principia Göttlichen und Natürlichen Geſatzes ſuadiren: quod ex ſe peccatum eſſe, neceſſitas licitum non facere. Das eine erkläret unſer HErr Chriſtus Matth. 16. v. 26. Quid enim prodeſt homini, ſi mundum univerſum lucretur, animæ verò ſuum detrimentum patiatur? Ergò ſolle man nach dem jenigen nicht trachten oder ſolches gering achten/ welches mit einer ſchweren Sünde erlanget werden müſſe/ oder illicitè bewürcket werden könne/ dann ſonſten hat unſer Herr Chriſtus den Regierſüchtigen und unruhigen Leuten nicht detrimentum animæ, welches doch pure durch grobe Sünden cauſiret wird/ verkündiget. Das andere beweiſet der H. Paulus Rom. 3. v. 8. Non eſſe faciendamala, ut eveniant bona. Es kan alſo/ vermög dieſes Spruchs/ nichts ſo gutes durch eine Sache in der Welt entſpringen/ weſſenthalben zu ſündigen vergönſtiget ſey.

Derowegen die Frantzoſen unzeitig und gottläſterig rühmen/ daß Ratio Status und die Vermehrung ihrer Monarchie dergleichen Allianz mit dem Türcken erfordert/ da ſie doch vorher hätten bedencken ſollen/ ob ſothane heimliche pacta im Gewiſſen gegen gute Chriſten zu entreteniren/ verantwortlich wären oder nicht. Welche wie ſie per ſe verworffen und verflucht; alſo dieſelben gleichwohl zu vollziehen nicht beſſer iſt/ als/ Regierſucht und Geitz halber/ blasphemiren/ meineydig werden/ ehebrechen/ huren/ morden und rauben. Geſtaltſam nemo ſanæ mentis conſultat & concludit de impoſſibilibus, Ariſtot. 3. Ethic. cap. 3. alſo wird auch kein rechtſchaffener Chriſt von verbotenen Dingen deliberiren und ſelbige mit zaghafftem Gewiſſen ins Werck richten/ quia perinde eſt timoratæ conſcientiæ non licere & fieri non poſſe.

Worzu ferner ſchreitet/ daß ſothane genaue Bündnüß zwiſchen Türcken und Frantzoſen (1) unſerm Erſchöpfer und wahren Religion die höchſte injurie zufüget/ weil der Türcken Muth und Boßheit in erſchrecklichen blasphemien wider unſern Heyland/ alle Heiligen/ die Chriſtliche Kirch- und heiligen Sacramenten beſtehet. Wer nun hierzu cooperiren hilfft (wie Franckreich treulich thut) der macht ſich ſothaner abſcheulichen

Sün-

Sünden theilhafftig / wie S. Paulus Rom. 1. v. 32. schreibet / quoniam qui talia agunt, digni sunt morte; non solùm qui ea faciunt, sed etiam qui consentiunt facientibus. Wie kann den Türcken und Heiden Beystand zu leisten und selbige defendiren zu helffen / gleich soviel ist / saint wollen das Patrocinium der Zauberer / Sodomiter / und Gottlästerer über sich nehmen. Dahero exclamiret der Prophet Jesaias c. 5. v. 20. væ vobis, qui dicitis malum bonum & bonum malum, ponentes tenebras lucem, & lucem tenebras, ponentes amarum in dulce & dulce in amarum. Deme beyfället S. Paulus 2. Cor. 6. v. 15. quæ autem conventio Christi ad Belial, aut quæ pars fidelis cum infideli?

(2) Verursachet selbige einen grossen Verlust vieler Christlichen Seelen / weil die ambitiose Cron Franckreich durch seinen mutuellen Beystand und Intriguen Jh. Kaiserl. Majest. sieghaffte Armeen verhindert / daß sie nicht den Türcken aus Europa jagen / das Griechische Kaiserthum zu Constantinopel recuperiren / und viel hundert tausend Ungläubige oder Ketzer daselbst zur wahren Seeligkeit bringen / sondern in des Teuffels und Mahometh's Rachen stecken lassen müssen.

(3) Widerstrebet es dem hohen Amt und Pflicht der Könige in Franckreich. Dann / vermög seines abgelegten Eids / ist er der Allerchristlichste / der den Apostolischen Stuhl bestmöglichst beschützen / allen Unglauben ausrotten und verfolgen solle. Sintemahl er aber die ärgsten Feinde der Christenheit protegiret / mit ihnen Tractaten schliesset / zum Verderb der armen Christen die Türcken animiret / instruiret / unter der Hand Hülffe schicket / und selbige wie seine Brüder hält; wie kan also ein solcher Christlich / geschweige Allerchristlich genennet werden / da doch dessen Vorfahrer Ludwig der Heilige diesen Ehren-Titul mit grosser Mühe / Gefahr und selbsteignen Tod im Krieg wider die Türcken und Saracenen Seculo XII. vom Päbstl Stuhl erwerben müssen.

(4) Contradiciret es der Ordnung des natürlichen Lichts / welches nicht nur befieh'et / malum non esse faciendum neque eidem cooperandum, da doch durch diese Allianz allen Sünden / Lastern und schändlichen Thaten Thür und Thor geöffnet worden / quia suapte natura ad peccatum ordinatur.

(5) Kehret es umb die Liebe des Mit-Christen / weil Franckreich Ursach ist an vieler tausend Seelen ewigen Verlust / wegen dieses Türckischen

Bundes/und die Christlichen Inwohner zwinget ihre Länder zu verlassen/ und solche dem Türckischen Greuel einzuraumen.

(6) Excedirt es die Gerechtigkeit / weil der armen Christen ihre Kirchen die Türcken mit ihrem verdammten Alcoran verunreinigen / sie selbst in ewige Sclaverey setzen / und wie die Hunde hart tractiren.

(7) Ist es wider die Christliche Treu und Glauben gehandelt / weil der König ein anders geschworen und versprochen / ein anders aber zum höchsten Schaden der Christen effectuiret.

(8) Perturbiret es die Christliche Warheit / weil es mit Betrug und List geschmiedet worden. Formaliter ist es trügerisch apud intelligentes, materialiter bey den jenigen / so defectum materiæ & intentionis nicht wissen / indem doch Franckreich dem Türcken eben so wenig parole als den Christlichen Staaten halten wird / weil alle Tractaten der Frantzosen auf Schrauben und Falscheit gestellet seynd.

Und (9) wird derley Confœderation mit den Unglaubigen theils durch einhelligen Schluß der Christlichen Kirchen / heiligen Väter und Päbstlichen Stuhl / condemniret und verworffen. Also lieset man von dem Kaiser Valentiniano, als derselbe mit dem König in Persien eine Off- und Defensiv-Alliance getroffen / und solches mit diesen Worten entschuldiget: Imperatori licere omnia, habe ihm der heilige Ambrosius geantwortet: Noli te gravare Imperator, ut putes tibi ea, quæ Deo & Religioni nostræ adversantur, plusquam aliis licere. Item als der Kaiser Arcadius in seinen höchsten Nöthen / wegen seines Feldherrn Gaynæ Rebellion/mit den Ost-Gothen eine mutuelle Bündnuß schliessen wollen / hat ihm solches der heilige Chrysostomus untersaget: Satius esse, inquiens, Imperio cedere, quam prodere Religionem Dei & scandalum dare. Sozomen. lib. 8. c. 4

Fürnemlich weil alle bißherige Kriege der Cron Franckreich per se unrecht / friedbrüchig / meineidig / und tyrannisch gewesen seynd. Wie soll man also die jenigen heissen / welche auf Franckreichs Anstifften der Türckische Sultan 16. Jahr lang wider den unschuldigen und gerechten Röm. Kaiser / Pohlen und Venedig grausam gnug geführet/ und aufs neue hinwieder/seinem wehrten Alliirten Ludwig zum besten/vorzukehren gedencket; Wir wollen uns der Worte des Vernulæ. in dissert. 1. de bell. gerend. bedienen / sagende: Non est bellum, sed latrocinium, quia justa causa deest, talis belligerator (wie Franckreich) non est egregius

Trium-

Triumphator, ſed publicus graſſator. Et idem Vern. d. t. ulterius: Nullum gravius ſcelus, nullum deteſtabilius in orbe malum reperiri poteſt, quam bellum injuſta cauſa movere, & in aliorum pernitiem (gleich Franckreich leider! handelt) armata manu & infidelium auxilio graſſari. Juſta enim belli inferendi cauſa non eſt amplificandi tui libido. Perez. in C. de Amor. uſu. n. 18. Dann was vor unzehlige Sünden ein ſolcher Potentat auf ſeiner Seelen hat / ſo er ohne Urſach ſelbſt krieget / und hierzu überdiß die Türcken anlocket / und perſuadiret / iſt nicht zu beſchreiben. Fürwahr alles Blutvergieſſen / Raub / Ruin der Stadte / Verwuſtung Aecker und Weinberge / Verbrennung Kirchen und Häuſer / horrende Sacrilegia, Schwächung der Weiber / Jungfern und Nonnen / und andere abſcheuliche Laſterthaten / welche aus einem unrechtem Krieg flieſſen / fallet auf eines ſolchen Printzen Haupt / und ſchreyen Rache im Himmel / Bocer. de jur. belli lib. 1. Deßhalben ſtellet auch der hochweiſe König Salomon dergleichen Königen ein herrliches Prognoſticum, nemlich Horrendum & duriſſimum judicium his, qui præſunt, fiet, exiguo enim conceditur miſericordia, potentes autem potenter tormenta patientur. Sap. cap. 6. n. 6. & 7.

Wir ſchlieſſen mit dem ſchönen Lob ſcil. ſo Franciſcus I. König in Franckreich wegen Türckiſcher Allianz Anno 1544. auf dem Reichstag zu Regenſpurg darvon getragen in formalibus:

So achten wir Churfürſten / Fürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs und der abweſenden Räthe und Botſchaffter den König in Franckreich nicht weniger dann den Türcken für einen gemeinen Feind der Chriſtenheit / weßwegen gegen ihm / ſeiner unchriſtlichen Thaten halber / gleichwie gegen den Türcken mit Straff zu handeln. Deſſen End beſchreibet Mager. de Advocat. armat. c. 7. n. 121. & ſeqq. noch herrlicher: Iſte tam potens Rex, tantus Heros, quamvis ſummæ felicitatis humanæ apicem contigerit, moriens exclamavit, ſe periiſſe, & omnem miſericordiam Dei ſibi clauſam eſſe, eò, quod fœdus pepigerit cum Turca contra Carolum V. æmulum ſuum. Wie gleichfalls der Reichstag zu Regenſpurg A. 1689 den itzigen König in Franckreich wegen genauer Bündnuß mit dem Türcken wider Jh. Kaiſ. Maieſt. vor einen Erbfeind Chriſtlicher und Teutſcher Nation erklärt / iſt ſattſam notoriſch.

Alſo

Alſo daß wir aus angeregten Urſachen mit weit beſſerm fundament, behaupten und aſſeriren können: Geſtalten keinem Chriſtlichen Staat *ſalva Conſcientia* wider Chriſten mit den Unglaubigen *Allianz* zu treffen/ oder um Hülffe ſelbe anzuruffen erlaubet ſey.

Inzwiſchen hatten ſich die übrigen Herren Staats-Miniſter in pleno numero verſammlet / und eine Polniſche Ambaſſade mitgebracht/ welche den Eintritt erſuchte / weil ſie Nahmens ihrer Republique etwas ſonderbares hier vorzutragen befehliget wären. In dieſes Begehren condeſcendirte der hohe Staats-Rath leichtlich / worauf der Abgeſandte/ ſo ein Staroſt / mit folgenden ſeine aufgetragene Commiſſion in Lateiniſcher Sprach deponirte:

Hochpreißl. Europäiſcher Groſſer Kriegs- und Staats-Rath / Gnädige Herren! Herren!

Der Durchleucht. Europæ ſagen die Ertz-Biſchöffe / Waywoden/ Staroſten / Feldherren/ Caſtellans / Dynaſten / Magnaten / Fürſten/ Senatoren / Landboten / Piaſten und ſammentlicher mächtige Adel / der Groſſen Republique Pohlen und Litthauen unterthänigen Danck / daß ſelbige / mittelſt Veranſtaltung hieſiges hohen Kriegs- und Staats-Miniſterii, dero bedrangten Staaten ihres Welt Theils zu Hülffe kommen/ und einen jeden dadurch vor Gewalt und Unterdruckung verwahren wollen / weil heutiges Tages faſt alle Lande in Europa mit Volck und Kriegs-Nothdurfften angefüllet ſeynd / und viele mit dem meo & tuo nicht befriediget/ſondern alles an ſich quo jure quave injuria reiſſen / mithin die alte löbliche Ordnungen und Freyheiten der Nationen zu Boden zu richten vermeinen.

Eu. Excell. und Gnaden ſchwebet in vernünfftiger Gedächtnuß / geſtalten wir Pohlen von Anfang unſers Regiments ein freyes Reich und Volck geweſen / und bereits von Seculo V. an unſere eigne Fürſten durch den Adel erwählen laſſen / biß Kaiſer Otto III. unſern Hertzog Boleslaum Chrobry Anno 999. mit dem Königlichen Titel verehret / weil er beſagten Kaiſer nicht allein zu Gnieſen herrlich tractiret / ſondern auch wider die Reuſſen/ Böhmen / Sachſen und Preuſſen viele vortreffliche Victorien erhalten hat. Dieſer König nun hat unſere Privilegia umb ein groſſes vermehret/ und zuerſt 12. Senatoren als Reichs-Gehülffen inſtituiret/ und dem Adel eine freye Democratie im Land verſtattet. Wodurch unſere

sere Noblesse in vortreffliches Auffnehmen gestiegen / und theils durch tapffere Thaten und Schlachten unter Boleslao III. Anno 1103. den Kaiser Heinricum V. selbst bey Breslau in einer grossen Schlacht überwunden theils durch unsere gewaltige Kräffte und Hertzhafftigkeit Seculo XIII. Rußland und Masuren / theils durch unsere Macht und kluge Conduite Seculo XIV. das halbe Preussen und Fürstenthum Plozko, theils durch unsern Heldenmuth und sieghaffte Armeen Seculo XV. das halbe Liefland / und Provinz Kiovv, samt der Ucraine an unser Reich geknüpfet / und theils mit unserer Adelichen Cavalerie und heroischen force allen Völckern erschrecklich gewesen / also daß kein Feind vor unserer Furie im Feld bestehen können. Welches Anno 1620. bey Chocim stattlich erwiesen worden / wo der Königliche Printz Uladislaus nur mit 65000. resoluten Polnischen Edelleuten / gegen der Türcken und Tartarn grausame Armee von 392000. Mañ glücklich geschlagen / und ungeachtet der Sultan Osman selbst in diesem Treffen gewesen / dennoch die Oberhand behalten / also daß 120000. Mann von diesem Türckischen Gesindel erschlagen und verlohren gangen. Wie ferner der streitbare Feldherr Sobieski Anno 1673. die Türcken abermahln bey Cochim mit unserm unvergleichlichem Adel aufs Haupt massacriret / also daß von 32000. feindlicher Kern-Miliz, kaum 1500. darvon kommen / ist weltkündig. Wie eben dieser ex post facto erwehlte König / krafft unserer Adelichen bepantzerten Tovvarsen, A. 1683. die Türcken vor Wien geputzet / und deren grosse Armee aus dem Feld gejaget / muß noch jedermann in Teutschland rühmen.

Zugeschweigen unserer uralten herrlichen Extraction und Stämme / die weit über tausend Jahr her ihre hohe und gute Nobilität bezeugen mögen. Dahero auch bey uns ein Piast oder Zchlachzi höher als der vornehmste Fürst geachtet wird / weil dessen Geburt und Herkunfft besser dann jenes ist. Zumahln man auch in keinem Reich Europæ einen grössern und mächtigern Adel als in Polen finden wird / wo ein König sich rühmen könte / daß er 150000. tapfere Edelleute (gleichwie wir) ins Feld wider den Feind zu stellen capable sey. Wir geniessen auch über diß vieler anderer Regalien und Prærogativen / deren sich kein Fürst / geschweige Privat-Cavalier, in andern Ländern rühmen kan. Dann ist dieses nicht ein köstliches Reservatum der Freyheit / daß bey der Wahl eines neuen Königs der geringste Polnische Edelmann sein Votum hat? In Reichs- und Land-Tägen besitzen wir gleiche Autoritæt / wo unsere Landbothen der di-

ſtricte ihr Maul frey brauchen / und darff der König / ohne unſere Bewilligung / weder neue Geſetze geben / und Schatzung dem Land auflegen / noch einen Edelmann verdammen / und Krieg und Frieden ſchlieſſen / welches jus contradicendi die Seele unſerer Freyheit iſt. Dann ſo dieſes nicht erlaubet wäre / ſo hätten die Könige nebſt den Senatoren (ſo gemeiniglich auf Königlicher Seiten hangen) unſere Libertät längſt beſchnitten / und den gemeinen Adel / wie es in andern Ländern / wo Fürſten und Grafen die Stände des Reichs repræſentiren / zu geſchehen pfleget / untergedrucket. Allein dieſe groſſe Licenz hält die Nobleſſe empor / und wann etliche aus ihnen ihre Caprice aufſetzen / wird öffters die Frucht eines völligen Reichstages vernichtet. Doch iſt am meiſten hierbey zu beklagen die innerliche Diſcordie und Factiones der Groſſen / ſonderlich bey itzigen gefährlichen Läufften / wo viele unſerm Großmächtigen König adhæriren / viele der Republique Intereſſe beobachten / viele Schweden heimlich beygethan ſeynd / viele Moskau favoriſiren / und viele mit andern Potentaten in Verſtändnüß ſtehen / alſo / daß auch ſo viel wiederwärtigen Köpfen etwas erſprießliches zu ſchlieſſen ſchwer und langſam hergehet. Allein am meiſten zu den innerlichen Verwirrungen thut die ſtete jalouſie und diffidenz des Adels gegen unſern Allergnädigſten König. Inmaſſen deſſen ſpeciale Klugheit / Clemenz, Humanität / Teutſche eigne Macht / Tapferkeit / Großmuth / und heroiſche actiones ihm zwar in Pohlen einen groſſen Ruhm und Veneration zuwege gebracht; doch ſeynd eben dieſe Königliche Tugenden der furchtſame Stein / welche unſern Adel jaloux machen und tacitè bereden / daß ihre Freyheit an ſelbigen zerſtoſſen / und unverſehens in eine andere ſouveraine Form gegoſſen werden möchte. Die Exempel unſerer beeden Könige Sigismundi und Johan Caſimiri ſeynd noch unvergeſſen / weil ſelbige ſich ſouverain von Pohlen machen wollen / wiewohl ſie bey weiten an Macht und eignen Vermögen mit itziger Königl. Majeſt. nicht zu vergleichen geweſen. Bevorab weil unſer Allerdurchleuchtigſter König / ohne Vorwiſſen / Willen und Reichs-Tag Schluß der Senatoren und Stände / eine ſtarcke Liga mit Moskau / Dennemarck und Brandenburg wider Schweden / und mit Jh. Kaiſerl Majeſt. gegen Franckreich particulariter geſchloſſen / welches Deſſein auch ſoviel gewürcket / daß der Churfürſt zu Brandenburg ſich als König von Preuſſen zu Königsberg krönen laſſen / den unſer Großmächtigſter König zwar darvor erkennet / wir von Seiten der Republique

aber

aber nimmermehr in ſolcher Qualität pro Rege reſpectiren werden/ weil es unſerer Cron höchſt præjudicirlich/ und zu beſorgen ſtehet/ ob nicht das Concert richtig/ daß Brandenburg in kurtzen unſer eignes Königliches Preuſſen an das ſeinige quà König darinnen zu ziehen gedencket/ welches wir ihm bey dermahligen widerwärtigen Troublen auch ſchwerlich verwehren könten. Der Anfang hierzu mit dem Schwediſchen Krieg in Liefland iſt gut/ und ſcheinet noch nachdencklicher zu werden/ weil Jh. Königl. Majeſt. ſolche ohne unſern Conſens angefangen/ und ungeachtet unſerer Proteſtation zu continuiren reſolviret. Wer wird uns alſo beyſtehen/ wann unſerm König der Appetit arkommen ſolte/ mit ſeinen und andern Teutſchen Völckern unſern Regierungs-Staat in ein ander model zu ſchmeltzen/ und den Polniſchen Adel zum unterthänigen Gehorſam anzuweiſen? Fürwahr Schweden mag es nicht/ Moskau und Brandenburg halten die partes des Königs/ Engell- und Holland haben itzt mit Franckreich zu ſchaffen/ Franckreich iſt mit Maintinirung der Spaniſchen Monarchie occupiret/ den Türcken anzuruffen iſt von GOtt und der Kirchen verbotten/ und Jh. Kaiſerl. Majeſt. (ſo unter allen dieſen Potentien der mächtigſte Monarch und unſer näheſter Nachbar ſeynd) haben im Krieg wider Mayland und Rebellion der Ungarn überflüſſige affairen, und ſeynd ohne dem mit unſerm König alliiret; alſo wären wir dergeſtalt ab auxilio extraneo allerſeits verlaſſen/ wann uns nicht gegenwärtiges hohe Kriegs- und Staats-Parlament von Europa, und dann unſre eigne Kräffte und Conduite aus aller Gefahr liberiren würden. Hiernächſt pflegen die Königl. Teutſche Trouppen unſere Adeliche Güter keines weges zu verſchonen/ oder gegen einen Polniſchen Edelmann (der doch die Hoffnung führet/ mit der Zeit noch König zu werden) raiſon und reſpect zu brauchen/ ſondern ſie leben vielmehr auf Soldaten-Diſcretion, und was ſie nicht verzehren/ nehmen ſie mit aller Höfligkeit mit. Und derley Procedur ſtehet unſern Ständen keines weges an. Klagen wir/ ſo ſeynd Jh. Königl. Majeſt gegen uns ſehr gnädig/ allein dero Obriſten vollziehen den ertheilten Befehl nicht/ wie ſichs gebühret allezeit. Wir müſſen ſelbſt geſtehen/ daß binnen 100. Jahren Pohlen keinen ſo hochvernünfftigen/ gütigen und unerſchrockenen König als den itzigen gehabt. Nichts deſto weniger wollen doch einige conjecturiren, daß ſolches alles der Polniſchen Freyheit nachtheilig ſey/ und man deſſen actiones wohl ſyndiciren müſte.

Urſache deſſen / indem die Littauiſche Empörung von groſſer Conſequenz wäre / wo der Woywode Oginsky (ſo gut Königlich) die Poſpolite Ruſcaine daſelbſt an ſich gehencket / und durch ſelbige den Littauiſchen Großfürſten Sapicha dermaſſen geſchlagen und degradiret / daß er ſowohl ſeiner Ehren entſetzet / als ſeiner Güter beraubet worden. Der erſte nun hätte heimlich des Königs Gunſt auf ſeiner Seiten / und der andere ſuchte deſſen Gnade. Erlangten beede ihr intent, würde bald Litthauen von Pohlen ſeparirt / und der König darinnen pro abſoluto Domino declariret werden. Und umb ſo viel mehr / weiln der Fürſt Radzivil ſeine Güter in Litthauen Jh. Königl Majeſt. verkauffet / Printz Dorsko gleichfalls dero partes hielte / und die beſten Gräntz-Veſtungen mit Teutſcher Militz per ſtratagema beſetzet wären. Der Coſacken Obriſte Paleis ſey auch Königlich / und lebte nach deſſen ordre. Ja es wäre der gantze Adel zertheilet / ſo Urſach geben / daß unlängſt auf dem Landtag zu Ciechanan in Litthauen der Adel in der Kirchen tumultuiret / Bilder und Crucifixe zerſchoſſen / und darneben den Herrn Czesnik Stzydrovvsky in Stücken zerhauen hätten. Was derohalben gutes bey künfftigen groſſen Reichstag in Warſchau zu gewarten / könte ein jeder geſcheider Polack von ſelbſten leicht ponderiren? Man ſolte alſo der klugen Regul des Ariſtotelis nachfolgen: Communis omnis Reipublicæ cuſtodia eſt, neminem unum magnum facere, ſed plures ſiita videatur, mutuò enim ſeſe obſervabunt. Quod ſi aliquis magnus faciendus fuerit, non is tamen, qui eſt ingenio audaci, tale enim ingenium omnibus in rebus eſt turbulentiſſimum. Warſchau / Warſchau würde in kurtzen viel Blut ſehen / weil ohnmöglich wäre / daß eine ſo groſſe Reichs-Verſammlung von hundert tauſend Polniſchen Edelleuten ohne Blut auseinander ſcheiden / und was nützliches beſchlieſſen kunten. Und dieſes alles hat in unſerm Staat ſein gutes fundament, dann die ungezähmte Freyheit und unbändige Licenz der gemeinen Nobleſſe, (ſo gegen alle Senatoren und Waywoden mißtrauiſch ſind) inclíniret zum Muthwillen / und will ſich mit nichten bändigen / oder von ſeiner einmahl gefaſten Caprice abwenden laſſen. Welche itzt noch mehr erbittert iſt / weil der Königl. Geheime Rath Padkul (ſo ein Liefländer und von Schweden disgouſtiret worden) Jh. Majeſt. einrathet / den Krieg gegen Liefland eifrig zu continuiren / worzu neben dem der Moskowitiſche Czar groſſe Geld-Summen und Volck herſchieſſet / wie auch Chur-Brandenburg unſerer

Republi-

Republique verſetztes Pfand wegen Elbing auszulöſen / oder bedenter Stadt widrigens wegzunehmen bedrohet / in der Meinung, dieſes alles ſey auf den Untergang ihrer Libertät angeſehen. Sonderlich darumb / weil unſer König / ohngeachtet unſers Remonſtrirens und Bittens / ſeine Teutſche Völcker nicht aus Pohlen abführen / ſondern mehr friſche Trouppen darein kommen laſſen will. Dieſes aber läufft è diametro unſern freyen Landes-Statuten entgegen / vermög deren kein König ohne der Republique Adprobation frembde Völcker ins Reich führen ſoll. Das Mißtrauen des Adels wird noch mehr vergröſſert / weil Jh. Königl. Maj. ſo eilfertig einen Reichstag ausgeſchrieben / und viel Teutſche Mannſchafft gegen Warſchau marchiren läſt / da doch vorhin reſolviret geweſen / ſolchen erſt künfftigen Herbſt anzuſtellen / weßentwegen der Caſtellan von Cracau und Cron-Großfeldherr nebſt dem Landtags-Directori Krolouſky ſehr vigilant ſeynd / und bereits Univerſales an alle unſere Stände / unbewehrter Hand bey dieſen ſo groſſen und in Pohlen ſelten erhörten Reichstag zu erſcheinen / ergehen laſſen / weil ſie den itzigen Staats-Aſpecten nicht trauen / noch ſich unbereitet etwas von ihren alten Freyheiten derogiren laſſen wollen.

Weiln nun dieſe innerliche Verwirrung / jalouſie und Factiones in Pohlen öffentlich graſſiren / und keiner dem andern recht trauet; alſo hat auch ſothane Confuſion bißher gewürcket / daß wir unſere Cron-Armee mit der Königl. Teutſchen weder in Liefland conjungiren / noch den Krieg wider Schweden declariren können / weil paſſio dominans der Freyheit vnd Privat-Intereſſe bey unſern meiſten Adel prævaliret / obſchon viele Senatores und Landboten Jh. Königl. Majeſt partes halten / und gern ein mehrers thäten. Dann wiewohl Schweden Riga / Dünaburg und das gantze diſſeitige Land der Düna mala fide beſitzet / weil ſolches ab anno 1548. der Teutſche Ordens-Meiſter Gotfried Ketler der Cron Polen erb- und eigenthümlich übergeben; ſo wiſſen die Polniſche Stände dennoch gar wol / daß ſie mit Schwediſchen Kriegen wenig gewonnen / ſondern jedesmahl / ſtatt der Conqueſten / Schläge darvon getragen / wie ſolches die vorigen Kriege Anno 1621 und 1626. in Liefland und Preuſſen / und Anno 1655. in Pohlen mit mehrern verificiret. Und geſetzt / daß unſere Republique ſich endlich in einen Krieg mit Schweden einlieſſe / ſo würde doch darinnen unſerſeits kein ſonderbarer Succeſs erfolgen. Geſtaltſam ſo dann der Adel und Cleriſey mit Extraordinari-Contributio-

nen beleget werden müſte / worzu ſelbige von ihren Gütern etwas zu ſteuren theils ſchwer zu diſponiren / theils die Miliz gar langſam zuſammen gebracht werden kan. Kommt es aber auf das Aufbot der Poſpolite Ruszaine los / läſſet ſich ſolche gar übel commendiren / marchiret ſpät und führt wohl fünffmahl ſoviel Troß mit ſich / als effective Combattanten ſeynd. Dahero von uns ſelten ein offenſive Krieg mit dauerhafften Nachdruck geführet werden mag / ohne es zwinget uns hierzu die unumbgängliche Noth. Welches die Republique alles wohl beherziget / und deſtoweniger zu dieſer Expedition rathet / weil ihnen überdiß bewuſt / daß in Kriegs-Zeiten ihre Cron-Armee (wann ſelbige zur Königlichen geſtoſſen würde) pure von dem König und deſſen Willen commandiret wird / und haben die Feldherren alsdann ſchlechte Autorität bey der Miliz: Das ſoviel würcken kunte / daß ein tapferer und liberaler König / (gleich itziger iſt) die Reichs-Trouppen durch Geld / gute Quartier und Beute gar bald zu ſeiner Devotion bringen / und mit ſelbigen abſolutè agiren ſolte. Was dieſes vor ein Schrecken und Aenderung unſerer Regierungs-Form verurſachen würde / laſſe jeden hochvernünfftig erachten / zumahln wir ſo dann von eignen Volck und fremder Adſiſtenz gäntzlich verlaſſen wären. Es kommt keines weges aus unſerer Gedächtnuß / wie der vorige König Johannes Sobieski Anno 1674. mit uns umgeſprungen / wie er bey der Wahl eines neuen Königs mit der als damahliger Cron-Feldherr unterhabender Armee die Wahl-Stände und Senatores belagert / und ſich ſelbſt durch gedachte Kron-Militz zuerſt vor König ausruffen laſſen / deme der verſammlete Adel wol folgen müſſen / wo ſie nicht einer elenden Maſſacre gewärtig ſeyn wolten. Seit ſelbiger Zeit nun ſeynd wir klüger worden / und vertrauen nicht leicht unſere Armee / auſſer im höchſten Nothfall / dem Commando eines reſoluten Königs / quia nos veſtigia terrent. Bevorab wo dieſe unſere Kriegs-Melierung mit Schweden der Königl. Maj. Factiones umb ein groſſes vermehren würde / weil in Abweſenheit und Inclination vor dem König unſerer Cron-Militz die Königl. Geſinnten forderiſt in Litthauen / ihr intent glücklich erreichen / und uns die Zähne weiſen kunten / worzu die Printzen Radzivil und Borsko, wie auch Herr Oginsky und viel andere mehr treulich helffen würden / darzu wir dergeſtalt nichts ſagen noch armata manu etwas wagen dürfften.

Zudem machet uns noch mehr Suſpicion, daß Jh. Königl. Majeſt. einige in Litthauen vacante beneficia an ſeine Teutſche Cavaglier ver-

ver-

vergeben / welche doch / krafft unserer Land-Gesetze / an keine andere dann gebohrne Polnische Edelleute conferiret werden sollen / und mag das naturalisiren dieser Teutschen hierbey nichts helffen / weil keiner ohne Consens der gesammten Reichs-Stände vor einen Piasten in Pohlen angenommen / vielweniger zu einiger Dignität befördert werden kan. Was würde dann nicht geschehen / wann unsere Cron-Militz sich mit den Teutschen Trouppen vereinigte / und wider Schweden ein Corpus formirte? Wir glauben sicherlich / der König / als ein Großmüthiger / heroischer / freundlicher und liberaler Held / dürffte in kurtzen unsere Compag. mit Teutschen Officieres versehen / auf solche Manier exerciren / auf solche Art fechten lernen / und wir auf solche mode aus dem Feld selbst von eignen Völckern geschlagen werden. Diß diß stecket unserm Polnischen Adel in den Köpfen / diß gibt der Liefländischen Sachen grosse Verhinsiernuß / und diß causiret / daß die Republique besser als vorher auf ihre Wohlfarth acht hat / damit die Kräffte unsers Grossen Reichs nicht noch mehr geschwächet / und wir etwann gar umb ein Theil unserer alten Immunitäten kommen möchten / weil die Widerspenstigkeit und Intriquen der Noblesse sich fast täglich vergrössert. Was der künfftige solenne Reichstag zu Warschau gutes nach sich ziehen wird / muß die Zeit lehren; allein wir glauben schwerlich / daß Ih. Königl. Majest. samt dem Moskowitischen Czar mit dem Krieg gegen Schweden durchdringen werde / indem die Gemüther allzusehr erbittert und zertheilet seynd / welches fürwahr lauter Confusion, lauter Caprice, lauter protestiren / und lauter Unglück und niedersäblen darauf prognosticiret.

Woraus Eu. Excell. und Gnaden also gnädig judiciren werden / aus was trifftigen Ursachen und motiven bißher die Polnische Republique den Krieg wider Schweden zu declariren / und dero Cron-Armee mit der Teutschen Königlichen in Liefland zu conjungiren Bedencken getragen und denegiret haben.

Damit wir aber nicht darvor gehalten oder angesehen werden möchten / samt wären die Polacken unbändige und interessirte Leute / so mehr das utile privatum und eine freche Licenz als das bonum publicum und Europæischen Wohlstand considerirten; so thun wir Abgesandte im Namen unserer mächtigen Republique eine treue und aufrechte Allianz gegenwärtiger Hoher Kriegs- und Staats-*Conferenz* wider Franckreich und seine Adhærenten auf 6. Jahr lang gehorsam anerbieten / jedoch

jedoch mit dieſer condition, daß unſern Senatoren derentalben eine jährliche Penſion von 400000. Creutzthalern von den hohen Alliirten gereichet/ und dero Trouppen von dem jenigen Potentaten/ der ſolche in Dienſten gebrauchte / auf Teutſchen Fuß bezahlet werden möchten. Hingegen verſprechen ermeldte Polniſche vornehme Stände / noch dieſes Jahr 30000. tapffere Combattanten ihrer Nation mit völliger Montur und Kriegs-Requiſiten/ entweder am Rhein oder in Niederland / wo man hinverlangt / zu ſtellen / und was hiervon abgängig wird / an tauglicher Mannſchafft und Pferden alle Jahe aus eignem Seckel wieder zu ergäntzen/ mithin gegen Franckreich feindlich zu agiren. Worzu ſie forderiſt bewogen / weil der Stadt Dantzig (als ihrer Schutzverwandten und Vaſallen) Deputirte zu Paris / ohngehindert ſelbige vom Könige in Franckreich ein ſchrifftl Geleit empfangen / vom Duc de Conti, unterm Prætext, ob wären die Dantziger Urſach / daß er nicht zur unſerer Crone gelanget/ und deßhalben viel vergebliche Unkoſten aufwenden müſſen / im Arreſt aufgehalten werden / und nicht ehender einige Hoffnung ihrer Entlaſſung haben/ bevor ſelbige nicht ſothanen erlittenen Schaden und Koſten dem Conti vorher reſarciret und zu frieden geſtellet hätten. Welches unbillliche Verfahren / wie es der Polniſchen Reputation ſehr nachtheilig/ alſo ſeynd wir auch entſchloſſen / dergleichen Gewalt mit hertzhaffter Gewalt zu vindiciren / und den ſtoltzen Frantzoſen mit unſern grimmigen Sebeln beſſer mores und reſpect gegen die Polniſche Nation zu lernen.

Wir hoffen demnach / Eu. Excell. und Gnaden werden unſern treumeinenden Vortrag gnädig placidiren / und ſowol die warhaffte Entſchuldigungen wegen Ablehnung des Schwediſchen Kriegs gültig ſeyn laſſen / als wegen offerirter redlichen Allianz das gehörige reſolviren / und ſolche conditionirter maſſen hochgeneigt annehmen/ mit gehorſamer Bitt/ unſern Allergnädigſten König nicht allein dahin zu diſponiren / damit er mit Schweden eheſtens einen beſtändigen Frieden treffen / ſondern auch zu bewegen / daß er ohnverlängt ſeine Teutſche Trouppen aus gantz Pohlen und Litthauen abführen / die darinnen beſetzte Oerter verlaſſen / den Adel bey ſeiner Freyheit und Regalien ſchützen / ſeiner beſchwornen Capitulation gemäß ſich wol mit uns comportiren / und allein der Crohn Pohlen beſtes Aufnehmen / und Ruheſtand zu ſuchen belieben möchte. Dann ſo lange die Teutſchen Völcker in unſerm Land und Grentzen liegen / ſo lange wird auch die heimliche jalouſie, innerliche Zwieſpalt / ſchädliche Confuſion,

fusion, ungezähmte Mißtrauen und stete Widerspenstigkeit des Adels gegen Jh. Königl. Majestat nicht aufhören / noch Pohlen friedlich regieret werden können. Und dieses ist / was auf meiner Durchleucht. Republique gnadigen Befehl Eu. Excell. und Gnaden ich in Unterthänigkeit anzubringen in Commissis getragen / mit gehorsamer Bitt / mich hierauf bald mit einer erfreulichen Resolution zu versehen / damit ich denen jenigen / so mich gesendet / erwünschte Nachricht abstatten könne. Indem der Polnische Legat seine obhandene Negotiation geendiget / wurde von dem hohen Kriegs- und Staats-Rath der neunte Herr Minister von Trier ersuchet / dieser Sarmatischen Republique in dero Namen folgende Eventual-Antwort zu entrichten.

Der Durchleuchtigen Europæ allhier versammlete Hochpreißl. Herren Räthe und Beysitzer entbieten der mächtigen Polnischen Nation ihren Dienstfreundlichen Willen / und nahmeten zu sondern Gefallen an / daß selbige in particulari einen Gesandten mit verschiedenen Exculpationen und Ressentementen ihrer bekannten innerlichen Unruhe / Caprice, unbändiger Licenz und jalousie gegen dero Königl Majest. hieher mit gnugsamer Vollmacht gefertiget / und anbey ein conditionirtes offertum wegen einer sechsjährigen Allianz wider Franckreich in sehr bedencklichen Terminis gethan hätten. Weilu man aber hier Orts mit keinen intricanten Wesen sich gern vermischen / noch diese particulier-affaire der Polnischen Herren Rockezansker, ohne Vortrissen und adprobation ihres Vortrefflichsten Königs (als der Durchleucht. Europæ getreuen Fürstens) debattiren wolte: Als würde sich der Herr Ambassadeur nebst seiner Piastischen Svite interim zu einer Prorogation bequemen / biß man von Seiten des Hochansehnlichen Kriegs- und Staats-Ministerii hierüber ein weiteres geschlossen / und sofort demselben / seiner Grossen Republique zum besten und künfftigen Aufnehmen, ein gewisses determiniret hätte.

Nach Empfang dieses Bescheids / retirirte sich der Herr Abgesandte mit geziemender Reverenz in sein Quartier zun 3. Lilien / beruffte zu sich seine Polnische Zchlachzi und truncke auf gut Popolsky demselben einen frischen Kurzolky vom Rhein-Wein zu / auf Gesundheit der Polnischen Freyheit.

Caput XX.

Achtzehende Session.

Entscheidet (1) die Malcontenten Frantzösische Herren. (2) Der Türcken Anbringen. (3) Der Polnischen Republique Offerten; und (4) der Juden Verlangen mit solennen Ausspruch / und beschliesset also diesen gantzen Tractat.

ES ware zu Cöln noch nie eine solche vortessliche Assemblé gewesen / vielweniger von so vielerhand Nationen Gesandte daselbst gesehen worden. Dahero nachdem man in Erfahrung gebracht / daß an diesem Tag Frantzosen / Türcken / Polen und Juden zur Audienz beruffen worden / versammlete sich eine grosse Menge gemeinen Volcks / umb deren Aufzüge und fremdde Trachten anzuschauen / wie es gemeiniglich der Pöbel in neuen und vor nie gesehenen Dingen zu machen pfleget.

Als nun die hohe Kriegs- und Staats-Räthe von Europa sich in ihrem Ordinari Pallast versammlet / und durch die anwesende Menge des Volcks judiciret, daß man heut die ihnen ohne diß zustehende Autorität vor allen Dingen beobachten / und die Expeditiones mit desto grösserm Pomp begleiten müste / damit das Ansehen der Durchleucht. Europæ auch bey auswärtig-feindseeligen Nationen augiret / und hinfüro man um so viel mehr Respect, Veneration und Gehorsam gegen dieselbe einpflantzen möchte.

Solchem nach wurde befohlen / die Wachten zu verdoppeln / die Zimmer schön aufzuputzen / und alles zu einer grossen Solennität vorzubereiten. Als dieses vollzogen / und sich die Herren Minister in schönster Galla an ihre gehörige Stellen begeben / wurde der Geheimen Cantzley demandiret / die Priora aufzuschlagen / und was von Gesandschafften noch vorhanden / anzuzeigen / damit man anheut (als welchen Tag man hierzu specialiter decernret) hierüber schliessen / und selbige nicht länger ohne gantzlichen Verlaß aufhalten möchte.

Zu dem

Zu dem Ende der erste Geheime Referendarius die Nothdurfft der Verrichtete / und die Information der Acten einhändigte. Wie diese durchgangen / und man derenthalben die ordentliche Vota herumb gehen liesse / wurde zwar in ambiguo der Inhalt pro & contra stattlich ventiliret / und der cardo tenoris fordersamst erwogen: Weiln man aber zum Zweck eilete / und sich nicht länger mit vergeblichen Worten aufhalten wolte; Darumb wurden ponderatis omnibus ponderandis, und mit einhelligem Schluß bedeuter Hohen Kriegs- und Staats-Conferenz zu erst die mißvergnügten Ducs und Marquisen von Franckreich vorgeladen / und selbten Namens der Hochpreißl. Kriegs- und Staats-Congregation nachgesetzter Abschied durch den zehenden Herrn Minister von Florenz publiciret:

Gleichwie die hier versammlete Hochpreißl. Europæische Kriegs- und Staats-Räthe nicht wenig befremdet / daß die hieher geforderte Herren disgoustirte Magnaten aus Franckreich selbige mit ihren Privat-Klagen in causa adulterii, stupri & raptus bemühen mögen / weil ihm wol wissend wäre / gestalten man allhier mit so blossen Staats-Geschäfften ohnedem überflüssig behelligt wurde; also thäten sie hochansehnliche Herren Adsessores von Europa ihnen dieses zum endlichen Bescheid verabfassen. Wie nemlich dero Anbringen hier Orts quà absurdum quid keine statt hätte. Zumahln der Fantzosen böses Naturell in der Welt bekannt sey / und was sie suchen oder versprechen thäten / allezeit von gefährlicher Consequenz, und einen verborgenen Streich im Hertzen führte. Wolten sie rebelliren oder etwas anders stifften / stünde ihnen solches nach dem Exempel des Ravaillac frey / die Durchleucht. Europa würde hierumben sich wenig bekümmern / weil Franckreich dero getreue Staaten mit untreuen und barbarischen Augen anschauete. Was ihrer angebrachten Klagen halber der Königliche Hof vorkehrte / sey ihnen selbst beyzumessen / weil sie ihrem König und dessen Printzen von Geblüt zu aller ersinnlichen Boßheit / Verrätherey / Tyrannen / und arglistigen Verfahrung Anleitung gegeben / und noch dato den König gleich einen Abgott verehreten. Sie müsten gedencken / daß die pœna talionis ihnen in eignen Busem widerfahre / weil sie es in andern Ländern nicht besser zu machen pflegten. Man könte hier Orts ihren Worten weder glauben noch

hierauf bauen / weil sie Treu / Redlichkeit und Glauben aus der Welt mit ihren unchristlichen Procedueren verbannen wolten. Damit aber sie angeregte vornehme Herren aus Franckreich nicht ohne Trost von hiesiger Hohen Staats-Versammlung abscheiden möchten / so thäte man dieselben ad L. un. C. de rapt. Virg. und Nov. 134. verweisen / welche sie bey Jh. Päpstl. Heiligkeit wider den Königlichen Hoff ad executionem zu bringen demüthig ansuchen solten / sich in übrigen nach Ausspruch der Rechten haltende / was ihnen dermaleinst / vermög L. Jul. de vi. publ. & priv. hieraus anständig seyn könte. Welches sie Herren Supplicanten zur Cosolation ihrer Mitverwandten Coquins vor dero Weiber und Töchter mit auf den Weg zu nehmen belieben möchten.

Nachdem diese mit traurigen mienen und Geberden abgezogen / und alle Elementa samt höllischen Furien zur Rache wider das Königliche Haus in Franckreich angeruffen hatten / mithin sich verschworen / von diesem grossen Drangsahl ehestens selbst zu erledigen / wurde die Türckische Bottschafft zur Abschieds-Audienz vorgefordert / welcher der Hochpreißl. Staats-Versammlung resolvirten Schluß der Holländische Herr Minister nachgesetzter Weise eröffnete:

Auf die von der Durchleucht. Europa und dero Großmächtigsten Staaten der Christenheit eingeholte speciale Instruction würde des gewaltigen Türckischen Sultans vortrefflichen Herrn Bottschaffter von gegenwärtiger Hochpreißl. Kriegs- und Staats-Versammlung zum endlichen Verlaß hinaus gegeben. Welcher gestalt / nach reiffen Bedacht und Uberlegung dessen in Vollmacht proponirten Begehrens und Anlags / man ex parte Serenissimi hujus Dicasterii nicht allerdings deferiren könte / weil / krafft aller Staats-Regulu / man denjenigen Potentaten keines wegs pro Mediatore indifferenti anzunehmen vermöchte / welcher / nach selbsteigner Bekantnuß des ansehnlichen Herrn Abgesandtens / mit der feindseeligen Cron Franckreich in genauer und unzertrennlicher Off- und Defensiv-Allianz stünde / mithin pure deroselben Interesse bey diesen wichtigen Amt observiren würde. Fürnemlich weil auch dergleichen Mediator zwischen Christlichen Potentien noch nie gestattet / vielweniger der heiligen Religion nach admittiret werden könte. Gleichwie aber die mächtige Ottomannische Pforten /

vermög

vermög ihres Alcorans / bißher jederzeit den aufgerichteten Stillstand mit den Christen fest und stet gehalten / mithin dadurch dero Wachsthum und Ruhm nicht wenig befordert: also versichete man sich von Seiten der Durchleucht. Europæ, und dero hiesigen hohen Kriegs- und Staats-Ministerii, dergleichen löbliche Observanz ferner. Solte aber der grosse Sultan / auf Franckreichs Anstifften / angedroheter massen den Frieden mit Jh. Käyserl. Majestät und der Republique Venedig ohne Ursach brechen / und abermahln gegen Ungarn und Welschland en regard des Allerchristlichsten Königs feindlich agiren / so thäte hingegen der Hochpreißl. Europæische Kriegs- und Staats-Rath die sonst sehr Hochvernünfftige Ottomannische Pforten versichern / daß man sich Christlicher Seits / wegen gerechter Sache / vor diesem fulgure ex pelvi nichts fürchten; sondern mit zusammengesetzter einigen Macht nicht nachlassen würde / biß man die unruhigen Muselmänner gäntzlich aus Europa delogiret / und das Griechische Käyserthum saint Constantinopel wieder unter Christliche Devotion gebracht hätte / weil ihnen sothan das Glück / unrechten Frieden-Bruchs halber / so wenig als im vorigen Krieg favorisiren würde. Was die allegirte Commination des Erz-Rebellen Tökeli und seiner boßhafften Adhærenten in Ungarn und Siebenbürgen anlangte / thäten solche Jh. Röm. Käyserl. Majest. und getreue Alliirten so viel achten / als die Sonne das Anbellen der Hunde / hätten auch hergegen bereits eine solche vigilante Anstalt verfüget / daß viele ohne Kopf dergleichen gottloses Unterfangen bejammern / und ihr unzeitiges Beginnen sattsam bereuen würden. Es möchte sich also der berühmte Herr Bottschaffter zu seines Grossen Principalen lieben und getreuen Herrn Brudern nach Paris retiriren / und in däsiger Staats-Schule ex professo Unterricht nehmen / wie man mit leeren Versprechen / Drohen Betrug / Gifft / Mord / lædirter Treu und geschwornen Eydes und allerhand falscher Fourberie und Blendung die gescheide Welt anführen könte. Massen hier Orts dergleichen Schandthaten verbannet / und nur / was recht und billich / in Consideration gezogen würde. Ein mehres zu hinterbringen wäre vor dißmal unnöthig / weil man sich zu dem Grossen Sultan des Ottomannischen Reichs dato aller guten Freundschafft versehen thäte.

Uber diesen piquanten Bescheid wurde der Türckische Ambassadeur alterirt / und weil ihm die offentliche Verachtung und Prostitution seines Monarchen in Kopff gestiegen / als drohete er hefftig / wie diß sein Anbringen und offertum von keinen leeren Werten und Lufft-Streichen herrührete / sondern in dem Staats-Cabinet zu Constantinopel sein unfehlbares Fundament hätte / mit fernern insistiren / es würde in kurtzen nunmehro Ungarn und Italien mit tapfern Janitscharen angefüllet seyn / welche daselbst dergestalt hausen solten / daß man Christlicher Seits höchlich bedauren müste / den Allmächtigen Kayser des Erdbodens beleidiget zu haben. Hierauf trate er kaltsinnig und rachgierig abe / und machte sich so gleich reisefertig / diese abschlägige und empfindliche Antwort seinen werthen Bundsgenossen zu Fontaineblau in Franckreich zu klagen.

Wie dieser fort / beruffte man der Polnischen Republique Delegirte / umb selbigen gleichfalls die letzte Erinnerung der Hohen Kriegs- und Staats-Assemblé zu bedeuten / welches auch ohnverzüglich durch den Trierischen Herrn Adsessor in diesen Terminis effectuiret wurde:

Es thäte die Hochpreißl. Europæische Kriegs- und Staats-Conferenz vor bekannt und utiliter annehmen / was der Herr Gesandte in Terminis diversis wegen der seiner Polnischen Senatoren / Castellanen und Noblesse innerlichen Disharmonie, ungezähmten Muthwillens / Zertheilung der Gemüther und steten Mißtrauen angebracht / folglich umb Intercession bey Jh. Königl. Majestät wegen Ausschaffung dero Teutschen Trouppen, und Schliessung eines Friedens mit Schweden / auch der Auxiliar-Offerten halber mit dreissig tausend Polnischen Combattanten / gegen jährlichen Empfang gewisser Subsidien und Teutscher Verpflegung dieser Völcker wider Franckreich angelanget / und hierbey hauptsächlich dero Dominantes Privat-Interesse und Passion detegiret hätten. Weiln man aber bißher aus der Erfahrung gelernet; daß so lange Pohlen nicht einen absoluten König und souverainen Herrn hätte / mit dasigen widerwärtigen Ständen und deren wunderlichen Köpfen nichts auszurichten / vielweniger wegen dero Geitz / Æmulation, unbändige Cholere, allzugrossen Freyheit und variablen Affecten etwas gutes und beständiges zu hoffen wäre; zumahln sie / aus blosser unreiffen jalousie nicht nur

ihre

ihre eigene Könige mit freyen Mäulern grob und offt gnug zu syndiciren pflegten / sondern auch sich selbst nicht helffen / noch ihre grosse Länder gegen ihre Feinde beschützen / und in einen sichern Wohlstand bringen könten. Uberdiß die meisten aus ihnen corruptibel wären / und umbs Geld Franckreich alles verrathen / mithin durch ihre eigne Auxiliar- Miliz denen hohen Confœderirten die gröste Confusion verursachen möchten. Absonderlich weil sich dero Adeliche Compag. weder zum Teutschen Reglement bequemen / noch von Teutschen Generalen commandiren / noch weniger das Rauben / Plündern und Stehlen lassen würden. Vor so viel Geld und jährliche Pensiones aber die Durchläucht. Alliirten bessere Mannschafft und getreuere Bunds-Genossen sich erkauffen könten. Als möchte die Hochpreißl. Europäische Kriegs- und Staats-Versammlung weder mit der Polnischen Republique zweiffelhafften Allianz noch unbändigen Völckern etwas zu schaffen haben ; sondern thäte vielmehr selbige zu bessern Gehorsam und Respect gegen ihren Großmächtigsten König anmahnen. Wie man dann hier Orts schon wüste / wessen man sich verläßliches zu dero Königl. Majestät zu versehen / und derselben weder im Krieg oder Frieden / mit Schweden / noch wegen Contramandirung dero Teutschen Trouppen aus Pohlen etwas vorzuschreiben hätte. Es wäre nur zu beklagen / daß ein so großmüthiger und tapfrer König durch die innerliche Spaltungen / eigennützige Köpfe und unruhige Intriquen der Herren Polacken an seinen Desseins und Staats-klugen Mesures verhindert würde. Ob nun die Polnischen Edelleute sich auf künfftigen Reichstag untereinander herumbsebeln / oder sonst allerhand Hostilitäten in ihren Familien ausüben würden / darumb thäte man sich hiesiger Seiten wenig bekümmern / so lange solches nicht wider dero Königl. Majest. (als der Durchleucht. Europæ getreuen Printzen) hohen Autorität und Wolfarth lauffen würde / weil harte Köpffe mit blutigen Streichen gebändiget werden müsten.

Diß war eine harte und unverhoffte resolution vor die Polnischen hochmütigen Zschlachzi : Der Abgesandte versetzte hierauf / daß er zwar diese Formalien seiner mächtigen Republique beybringen würde ; allein er thäte annebst versichern / daß seine Nation diesen affront nicht ungeahn-

tet lassen/und ihren Grimm deßhalben über die Teutschen (als wovon dergleichen Bescheid herrührete) ausschütten würde. Man dürffte bald hören/wie dero Reichstag gehalten/ und was hierauf der Cron Franckreich zum besten/ durch 100000. Zeugen beschlossen worden/ weilen das hiesige hohe Kriegs- und Staats-Ministerium die vortreffliche Polnische Noblesse so schlecht tractiret/ und gleichsam als unnütze Leute prostituiret hätte. Nach welchen Worten der zornige Herr Starost mit seinem geschornen und geflügelten Anhang sich beurlaubte/und dem Wirthshaus zueilte/ umb sich nunmehro an dem Rheinischen Brandwein zu rächen/ und auf die retour zu præpariren.

Indem nun die Herren Kriegs- und Staats-Minister von Europa die Actaten und negotia der vornehmsten Pouissancen in der Christenheit geschlossen/ und nichts mehrers vorhanden/ weder etwas erhebliches eingelauffen. Als wurden verschiedene Paquets und Informationes aus der Geheimen Cantzley nach Italien/ Teutschland/ Engelland/ Holland/ Spanien/ Portugall/ Dänemarck und Polen depeschiret/ und sodann vor dißmal der Hohe Rath auf eine Zeitlang suspendiret/ weiln die Herren Adsessores beschlossen/ sich unweit der Stadt Cöln auf einige Lusthäuser und Gärten zu begeben/ umb daselbst auf die bißherige Travaillen eine Frühlings-Cur zu gebrauchen/ und sich mit der angenehmen Vogel-Music und Blumen-Lust zu divertiren.

Als man aber gleich in procinctu ware/den Aufbruch zu machen/meldete der Thür-steher Juden an/ welche umb Gottes willen vor gäntzlicher separirung dieses Hochansehnlichen Collegii umb einen gnädigen Ausspruch bäten. Der Herr Præses movirte sich darüber/ mit Vermelden/ man hätte bereits vorhin diesem losen Gesindel angedeutet; daß man hier Orts mit ihnen nichts mehr zu schaffen haben wolte/ und darbey bliebe es auch nochmaln. Es wäre deren boßhafftes Naturell weltkündig/ also möchten sie hingehen und bitten/ wo sie mit ihrer betrüglichen importunität etwas erlangen können.

Allein die Herren Adsessores von Polen/ Portugall/ Cöln/ Pfaltz/ Holland/ Florentz/ Parma/ Genua und Venedig intercedirten vor selbige/ sagende/ weil die Juden so inständig umb einen Definitiv-Bescheid anfleheten/ so könte man solches ihnen nicht füglich abschlagen/ es möchte nun selbtes pro oder contra ausfallen/ so sey es doch gnug/ wann man mit ihnen in forma consueta procediret/ und denenselben gleiches

Recht/

Recht / wie andern Deputirten / wiederfahren laſſen. Man ſolte ſich dieſer von GOtt verſtoſſenen Juden vielmehr erbarmen / als ſelbige noch mehr betrüben. Dann Bitten und Proteſtiren jeden Menſchen erlaubt ſey / damit nicht etwan von andern Mißgönſtigen der Hohen Staats-Verſammlung die Worte des heiligen Ambroſii Offic. 3. c. 7. vorgerucket werden möchten: Feræ non expellunt feras, & homo excludit hominem, canes ante menſam impaſtos eſſe non patimur, & homines extrudimus. Daß die Jüdiſche Nation verachtet und verhaſt wäre / hätte man dem tiefſſten Gericht GOttes beyzumeſſen / deßwegen aber folgete nicht / daß man ſelbige nicht toleriren / oder nicht gleicher Adminiſtration der Juſtiz genieſſen laſſen ſolte / weil / nach Ausſpruch S. Gregorii Moral. 25. immenſa profundaque Dei judicia debemus perhorreſcere, nec ea ratione diſcutere, ſed nos convenit adminiſtratione venerari.

Der Herr Præſes ſchüttelte den Kopf über dieſes einwenden ſeiner Herren Beyſitzer / und replicirte lächlend / der Juden Portugieſer und Dublonen hätten gewiß ermeldter Herren Räthe vorige Gemüter umbgekehret. Doch dem möchte ſeyn wie im wolte / ſo ſey er endlich auch nicht dargegen / den ſupplicirenden Juden das Definitiv-Urtheil ſprechen zu helffen.

Solchem nach ſetzten ſich die Herren Miniſter in vorige Ordnung / und nachdem man mit wenigen das Jüdiſche Anbringen und drauf ergangenen Eventual-Beſcheid abermahl erwogen / und hierüber die Vota abgenommen / wurde ihnen durch den fünfften Secretarium von Venedig folgender Categoriſche Schluß notificiret:

Obwohln die Hochpreißl. Hohe Kriegs- und Staats-Verſammlung der Durchleucht. Europæ der Juden abgeſchickten Rabinern und Aelteſten / auf ihren ehemaligen Vortrag und unterthänigſtes Bitten / wegen Permiſſion freyer Wohnung und Einnahm in die Spaniſche Länder / bereits eventualiter & poſitivè reſolviret / daß ſelbige mit derley privat-affairen und extra eorum ſphæram lauffenden Begehren fürohin unbehelliget ſeyn wolten. Sintemahln aber ſie Juden Aelteſte und Rabiner hierbey nicht acquieſciret / ſondern de novo, mit Aufwendung vielen Zeit und

Geld-Diſpendio, und einen definitiven Verlaß (gleich andern Deputirten von der hochanſehnlichen Kriegs- und Staats-Congregation verwilliget worden) ſuppliciret hätten. Als thäte man ex parte Illuſtriſſimi hujus Miniſterii ihnen ſammentlichen Juden hiermit zum endlichen Abſchied bedeuten / daß man zwar ſelbte (ſo lange ſie Juden nemlich in terminis licitis & præſcriptis legibus beharreten) vor tolerabel in der Chriſtenheit erkennete / und ihnen das Röm. Burger-Recht / nach Ausweis der Reichs-Abſchiede / ſecundum quid zugeſtünde / keines weges aber geſinnet wäre / dem neuen König und Monarchen in Spanien ihrenthalben Maß und Ordnung vorzuſchreiben / ob ſelbiger Juden aufnehmen ſolte oder nicht. Zumahl ſie gemeiniglich in allen Provincien / wo man ſelbte duldete / mit ihrem Wucher / Betrug und ſchändlichen Thaten ſich dergeſtalt verhielten / daß jeder rechtſchaffener Chriſt wünſchte / ſaint wären alle ſolche Juden mit Stumpf und Stiel vom Erdboden vertilget. Es bliebe alſo bey vorigen Ausſpruch / daß ihnen frey ſtünde / am Käyſerlichen Hoff (als adjudicirten Erben der Spaniſchen Länder) dergleichen impertinentia hier Orts in demüthigſter Unterthänigkeit zu ſuchen / und aufrichtiger in der Welt zu handeln / ſo würde mancher Chriſtlicher Potentat und ſoviel weniger Bedencken tragen / die ſonſt odioſe Judenſchafft in ſeinem Land zu gedulden.

Wiewohl nun dieſer Sentenz in ſe der Jüdiſchen Nation keinen ſondern Nutzen oder Vortheil / vermög ihres petiti und gemachter Hoffnung bewürckte; ſo waren doch die anweſenden Hebräer hierüber recht erfreuet / und bedanckten ſich gegen die Hohen Herren Kriegs- und Staats-Rähte mit allerſinnlicher Demuth vor erzeigte hohe Gnade und Bemühung ihres letzten Abſchieds / nicht allein mit allerhand Confecturen und delicaten Weinen die Herren Miniſter zu der vorhabenden Frühlings-Recreation in inſtanti regalirende / ſondern auch der geheimen Cantzley mit ſchönen Ducaten die Hände füllende. Niemand kunte errathen / warumb die argliſtige Juden bey ſo ſchlechter Abfertigung gleichwohl ſo liberal und freudig ſich erzeigten.

End-

Endlich brache das facit heraus / wie ſie in dem Vorſaal allein beyſammen waren / doch unvermerckt von einigen Cantzley-Bedienten behorchet wurden. Habe ich es nicht geſaget / fieng der eine an / mein lieber Jenkif, daß mit tauſend Ducaten bey den Welſchen Herren viel auszurichten ſey ? Hätten wir Pohlen / Portugall / Italien / Holland und Böhmen nicht auf unſerer Seiten gehabt und beſtochen / nimmermehr wären wir heut zur Audienz vorkommen / noch vielweniger vor Römiſche Bürger und ehrliche / oder / wie es die Chriſten heißen / tolerable Juden erkläret worden ? Du haſt recht lieber Fandi, verſetzte ein anderer in Purpur-farbenen und grau melirten Bart / Portugall / Pohlen / Genua und Venedig haben viel vor uns gethan / mich erfreuet am meiſten / daß man uns gleich andern Chriſtlichen Groſſen Abgeſandten tractiret / ob wir gleich nicht viel erhalten / ein ehrlicher Jud kommt doch überal mit ſeinem Geld fort / es mögen unſere Tophach darzu ſagen was ſie wollen. Aller recht / replicirte der dritte / mein lieber Löwel / du muſt der Sache weiter nachdencken / der Herr Præſes war ſcharff / der Vice-Præſes noch ärger / und die andern Groſſen Herren Miniſter (auſſer unſerer Patronen) waren eitel Saraph. Hätten wir unſern Eſra ve Arbim nicht vor uns / glaubt mir / dieſe hohe Ehre wäre uns heut nicht begegnet. Wahr iſts / redete der vierte in blutfarbigen Haaren und maußfalben Bart darzwiſchen / mein lieber Doderes, unſere Sache iſt ſchon gut und unſer Geld nicht übel angeleget. Doch müſſen wir itzt dran ſeyn / damit unſere Großmächtige Patronen uns eine kräfftige Vorſchrifft nach Spanien mitgeben / ſo können wir daſelbſt deſto ehender zu unſerm intent gelangen. Bey GOtt / wir hoffen bald ein gutes Pahſe und Menazar in Spanien zu halten.

Entzwiſchen hatten die Herren Miniſter von Europa die Geheime Cantzley verſigelt / und in ihrer groſſen Raths-Stuben alles in eine Ordnung gebracht / einfolglich ſich zu bevorſtehender ſchönen Zeit und friſchen divertiſſement diſponiret. Deßhalben pro nunc alles verſperret / und mithin dieſer Hohen Staats- und Kriegs-Verſammlung ein Platoniſches Ende gemacht wurde. Wir aber / als Re-

latores dieſer Hochpreißl. Aſſemblé, ſagen mit dem Euripide zum Schluß: *Quæ ſupra nos, nihil ad nos*, und mit dem Ariſtotele: *Videri ſemper ea maxime curare, que ad Deos pertinent.* Und dieſes iſt der erſten Hohen Krieas- und Staats-Conference von Europa biß auf weitere Verbeſcheidung vernünfftiges

Ende.